

# LANGDAUERENDE ZIVILVERFAHREN



## Eine Untersuchung

des Oberlandesgerichts Hamm, des Oberlandesgerichts Nürnberg,  
des Kammergerichts sowie des Oberlandesgerichts Jena



Herausgeber:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm

Heßlerstraße 53

59065 Hamm

*Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie [...] fordert nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offensteht. [...] Das Rechtsstaatsprinzip fordert im Interesse der Rechtssicherheit, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden.*

stdg. Rspr. des BVerfG (vgl nur Beschl. vom 20. 9. 2007 - 1 BvR 775/05)

## VORWORT

Das vorangestellte Zitat unterstreicht die verfassungsrechtliche Bedeutung der Dauer von Gerichtsverfahren. Sie ist durch die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR sowie durch das „Gesetz über Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ in den Fokus einer breiten Öffentlichkeit gerückt. Vor diesem Hintergrund will die vorliegende Untersuchung Vorschläge unterbreiten, die zur Verkürzung von Gerichtsverfahren beitragen können.

Die Erarbeitung von Lösungsansätzen setzt voraus, dass die Ursachen einer langen Verfahrensdauer identifiziert werden. Neben der Auswertung einschlägiger Statistiken und der Durchführung einer Befragung sind deshalb insbesondere langdauernde Zivilverfahren anhand verschiedener Kennzahlen analysiert worden.

Aussagen zur Güte der richterlichen Arbeit werden durch die Untersuchung nicht getroffen. Eine Sichtweise dahin, dass die richterliche Tätigkeit zuvörderst nach Maßgabe vorhandener Kennzahlen zu würdigen ist, soll durch die Untersuchung nicht gefördert werden.

Im Mittelpunkt einer jeden Diskussion über die Qualität der richterlichen Arbeit muss der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit stehen, der durch die Verfahrens- und Entscheidungsqualität bestimmt wird. Dieser Bereich ist einer Erfassung durch Kennzahlen nicht zugänglich.



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>§ 1</b>	<b>Ausgangssituation</b> .....	1
<b>§ 2</b>	<b>Das Projekt</b> .....	3
	<b>A. Auftrag</b> .....	3
	<b>B. Projektorganisation</b> .....	3
	<b>C. Projektnutzen und -ziele</b> .....	4
	<b>D. Projektdurchführung</b> .....	4
<b>§ 3</b>	<b>Methodik der Untersuchung</b> .....	5
	<b>A. Untersuchung statistischer Daten</b> .....	5
	<b>B. Aktenanalyse</b> .....	7
	I.    Verfahrensauswahl.....	7
	1.  Stichprobenumfang .....	7
	2.  Auswahl der Stichprobe .....	8
	II.   Kriterienauswahl.....	9
	1.  Die Rechtsprechung des BVerfG.....	9
	2.  Die Rechtsprechung des EGMR .....	10
	3.  Kriterien der Aktenanalyse .....	11
	III.  Prüfer .....	13
	IV.  Art der Durchführung .....	13
	<b>C. Online-Befragung</b> .....	15
	I.    Fragebogen .....	15
	II.   Durchführung.....	15
	III.  Rücklaufquote.....	15
<b>§ 4</b>	<b>Analyse</b> .....	17
	<b>A. Verfahrensbezogene Untersuchung</b> .....	18
	I.    Verfahrensgegenstand .....	20
	1.  Zählkartenstatistik .....	20
	2.  Aktenanalyse .....	26
	a)  Generelle „Anfälligkeit“ einzelner Sachgebiete .....	26
	b)  Absolute Dauer einzelner „anfälliger“ Verfahrensgegenstände .....	26
	3.  Interpretation .....	31

II.	Vergleich von Zivilkammer und Kammer für Handelssachen .....	32
III.	Entscheider .....	34
	1. Einfluss auf die Verfahrensdauer .....	35
	a) Landgericht (I. Instanz) .....	35
	b) Landgericht (II. Instanz) .....	37
	c) Oberlandesgericht .....	39
	d) Zusammenfassung .....	40
	2. Effekte bezüglich der Berufungsinstanz .....	41
	a) Rechtsmittelquote von Einzelrichter und Kammer .....	41
	b) Dauer des Berufungsverfahrens .....	42
	3. Gesamtinterpretation .....	43
IV.	Streitwert .....	45
	1. Korrelation zur Verfahrensdauer .....	45
	2. Betrachtung des Entscheiders .....	50
	3. Weitere Korrelationen .....	50
	a) Verfahrensgegenstand .....	50
	b) Blattzahl .....	56
V.	Erledigungsart .....	58
	1. Verteilung .....	58
	2. Der Vergleichsabschluss im Besonderen .....	61
	3. Interpretation .....	62
VI.	Verfahrensumfang .....	63
VII.	Verfahrensbesonderheiten .....	67
	1. Anzahl der Versäumnisurteile .....	67
	2. Teil-/Grund- oder Vorbehaltsurteil .....	68
	3. Widerklage .....	70
	4. Stufenklage .....	73
	5. Von der Berufungsinstanz zurückverwiesen .....	73
VIII.	Prozesskostenhilfverfahren .....	74
	1. Allgemeines .....	74
	2. Korrelation zur Verfahrensdauer .....	74
	a) Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	74
	b) Durchschnittliche Dauer des vorgeschalteten Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens .....	77
	3. Weitere Korrelationen .....	78
	a) Entscheider .....	78
	b) Vergleichsquote .....	79
IX.	Richterwechsel .....	80
	1. Häufigkeit .....	80
	2. Korrelation zur Verfahrensdauer .....	82
	3. Weitere Korrelation .....	84
	a) Entscheider .....	84

	b) Verfahrensumfang.....	86
	c) Terminsabstand.....	87
	d) Sachverständigengutachten.....	88
X.	Richterablehnungen.....	89
XI.	Mehrheit von Beteiligten auf Kläger-/Beklagtenseite/Anwaltswechsel.....	91
	1. Mehrheit von Beteiligten auf Kläger- und/oder Beklagtenseite.....	91
	2. Anwaltswechsel.....	93
XII.	Nichtbetreiben des Verfahrens auf Wunsch der Parteien / aufgrund anderer Umstände.....	96
XIII.	Verfahrensförderung durch das Gericht.....	98
	1. Häufigkeit.....	98
	2. Einfluss auf die Verfahrensdauer.....	99
	3. Einzelheiten zur fehlenden Verfahrensförderung.....	102
	a) Zeitpunkt.....	102
	b) Verfahrensbezogene Gesichtspunkte.....	103
	c) Gerichtsbezogene Gesichtspunkte.....	112
XIV.	Terminierungsverhalten.....	116
	1. Verhandlungstermine – Anzahl und zeitlicher Abstand.....	116
	2. Die erste mündliche Verhandlung.....	120
XV.	Terminsverlegungen.....	124
	1. Häufigkeit.....	124
	2. Einfluss auf die Verfahrensdauer.....	125
	3. Weitere Korrelationen.....	126
	a) Das Gericht.....	126
	b) Die Parteien.....	127
XVI.	Beweiserhebung – Zeugen.....	129
	1. Häufigkeit.....	129
	2. Einfluss auf die Verfahrensdauer.....	130
	3. Weitere Korrelationen.....	132
XVII.	Ortstermine.....	135
XVIII.	Der Sachverständigenbeweis.....	136
	1. Der Sachverständigenbeweis in seiner Gesamtheit.....	136
	a) Häufigkeit.....	136
	b) Dauer des Sachverständigenbeweises.....	137
	c) Weitere Korrelationen.....	140
	2. Der Beweisbeschluss.....	146
	a) Der Zeitpunkt des Beweisbeschlusses.....	146
	b) Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung.....	147
	c) Vorschussanforderung.....	149
	d) Beweisbeschlüsse nach § 358a ZPO.....	150

3.	Das Gutachten .....	154
a)	Verteilung .....	154
b)	Dauer .....	155
c)	Art der Gutachtenerstattung.....	158
d)	Fristsetzung .....	161
e)	Überschreitung der Frist zur Gutachtenerstellung .....	164
4.	Der Sachverständige .....	174
a)	Zahl der Sachverständigen .....	174
b)	Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl .....	175
c)	Ablehnung des Sachverständigen .....	177
d)	Gebührenstreit .....	177
5.	Zusammenfassung.....	180
XIX.	Verfahrensinterne Rechtsbehelfe .....	181
XX.	Aktenversendung.....	182
XXI.	Amtshilfeersuchen.....	183
XXII.	Auslandszustellung .....	183
XXIII.	Zusammenfassung der aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse ....	184
<b>B.</b>	<b>Organisationsbezogene Untersuchung</b> .....	<b>190</b>
I.	Die Serviceeinheit .....	190
1.	Einfluss auf die Verfahrensdauer .....	190
2.	Einflussfaktoren .....	190
II.	Der Richterbereich.....	194
1.	Das Dezernat .....	194
2.	Arbeitsbelastung.....	195
3.	Arbeitsorganisation .....	196
4.	EDV-Unterstützung.....	197
<b>§ 5</b>	<b>Lösungsansätze</b> .....	<b>199</b>
<b>A.</b>	<b>Das erkennende Gericht</b> .....	<b>200</b>
<b>B.</b>	<b>Justizverwaltung / Selbstverwaltung der Gerichte</b> .....	<b>205</b>

<b>Anhang</b> .....	211
Die Eingabemaske .....	211
Der Fragebogen .....	217
Rücklaufquote der Online-Befragung .....	222
Verteilung der untersuchten Verfahren.....	223
Verfahrensgegenstände nach Zählkartenstatistik .....	224
Verfahrensgegenstände nach Aktenanalyse (Projektgruppe gesamt) .....	228
Entscheider – Verteilung der Verfahrensdauer .....	230
Verfahrensgegenstände nach Entscheidern .....	231
Verteilung der Streitwerte .....	233
Erledigungsarten nach Aktenanalyse (Projektgruppe gesamt).....	234
Vergleichsquote und Verfahrensdauer (Aktenanalyse) .....	237
Rechtsmittelmöglichkeit – Anteil der Verfahren .....	238
Rechtsmittelmöglichkeit – Auswirkung auf die Verfahrensdauer .....	239
Prozesskostenhilfe und Verfahrensumfang .....	240
Anwaltswechsel und Verfahrensdauer .....	241
Fehlende Verfahrensförderung – Anzahl und Verfahrensdauer .....	242
Zeugen nach Verfahrensgegenstand .....	243
Der Sachverständigenbeweis – Dauer .....	247
Dauer zwischen Beweisbeschluss und Aktenübersendung an Sachverständigen.....	248
Detaillierte Umfrageergebnisse .....	249
- Besonderheiten des Verfahrens .....	249
- Parteien.....	253
- Sachverständige.....	256
- Richterbereich (Dezernat) .....	259
- Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Allgemeines .....	262
- Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Sachverständige.....	265
- Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Geschäftsverteilung.....	268
- Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – EDV.....	271
- Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Fortbildung .....	272
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	275
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	277



## § 1 AUSGANGSSITUATION

Gerichtlicher Rechtsschutz ist nur dann effektiv, wenn er nicht zu spät kommt. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem in Art. 20 Abs. 3 GG festgeschriebenen Rechtsstaatsprinzip gewähren daher für bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten nicht nur einen Anspruch auf Rechtsschutz überhaupt, sondern vielmehr einen Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit.<sup>1</sup> Auch Art. 6 Abs. 1 S.1 EMRK schreibt dies ausdrücklich fest.

In der Vergangenheit haben sich daher nicht nur nationale Gerichte, sondern auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit einer Vielzahl von Beschwerden wegen überlanger Verfahrensdauer auseinandersetzen müssen. Mehr als die Hälfte aller Urteile gegen die Bundesrepublik Deutschland, die einen Verstoß gegen die EMRK feststellen, betreffen die Verfahrensdauer.<sup>2</sup>

Erstmals mit Urteil vom 26. Oktober 2000 (Nr. 30210/96) hat der EGMR entschieden, dass bei einer überlangen Dauer eines gerichtlichen Verfahrens neben dem in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auch das in Art. 13 EMRK verbürgte Recht auf wirksame Beschwerde verletzt sein kann. Nach Auffassung des EGMR fordert Art. 13 EMRK einen innerstaatlichen Rechtsbehelf, mit dem eine Verletzung des Rechts auf Rechtsschutz in angemessener Zeit effektiv geltend gemacht werden kann.

In einer Vielzahl von Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland hat der EGMR in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es im deutschen Recht entgegen Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 6 EMRK keinen wirksamen Rechtsbehelf gebe, mit dem der Betroffene entweder die Entscheidung des Gerichts beschleunigen oder angemessene Wiedergutmachung für eine schon eingetretene Verzögerung erlangen kann.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund ist am 3. Dezember 2011 das „Gesetz über Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ in Kraft getreten,<sup>4</sup> das für überlange Gerichtsverfahren einen Entschädigungsanspruch einführt. Dabei umfasst der Ersatz die materiellen und – soweit im Einzelfall eine Wiedergutmachung auf andere Weise nicht ausreichend ist – auch die immateriellen Nachteile.

---

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG Beschl. v. 30. 7. 2009 – Az.: 1 BvR 2662/06 (= NJW-RR 2010, 207 [208]); Beschl. v. 20.06.1995 – Az.: 1 BvR 166/93 (= E 93, 99 [107]).

<sup>2</sup> Pressemitteilung Nr. 619 des EGMR vom 02.09.2010.

<sup>3</sup> vgl. etwa Urt. v. 02.09.2010 – Az.: 46344/06 (=NJW 2010, 3355).

<sup>4</sup> BGBl. Jahrgang 2011, S. 2302.



## § 2 DAS PROJEKT

### A. Auftrag

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs haben sich in ihrer 62. Jahrestagung mit dem „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ – seinerzeit noch im Stadium des Referentenentwurfs vom 15.03.2010 – befasst. Die Konferenzteilnehmer haben einhellig die Bildung einer Arbeitsgruppe, die die Ursachen überlanger Gerichtsverfahren im Zivilbereich sowie Möglichkeiten der Abhilfe systematisch untersuchen soll, befürwortet.

### B. Projektorganisation

Die Oberlandesgerichte Hamm, Jena und Nürnberg sowie das Kammergericht haben daraufhin die Arbeitsgruppe gebildet, wobei dem Oberlandesgericht Hamm die Federführung in dem Projekt zukam. Auf dieser Grundlage stellte sich die Projektorganisation wie folgt dar:

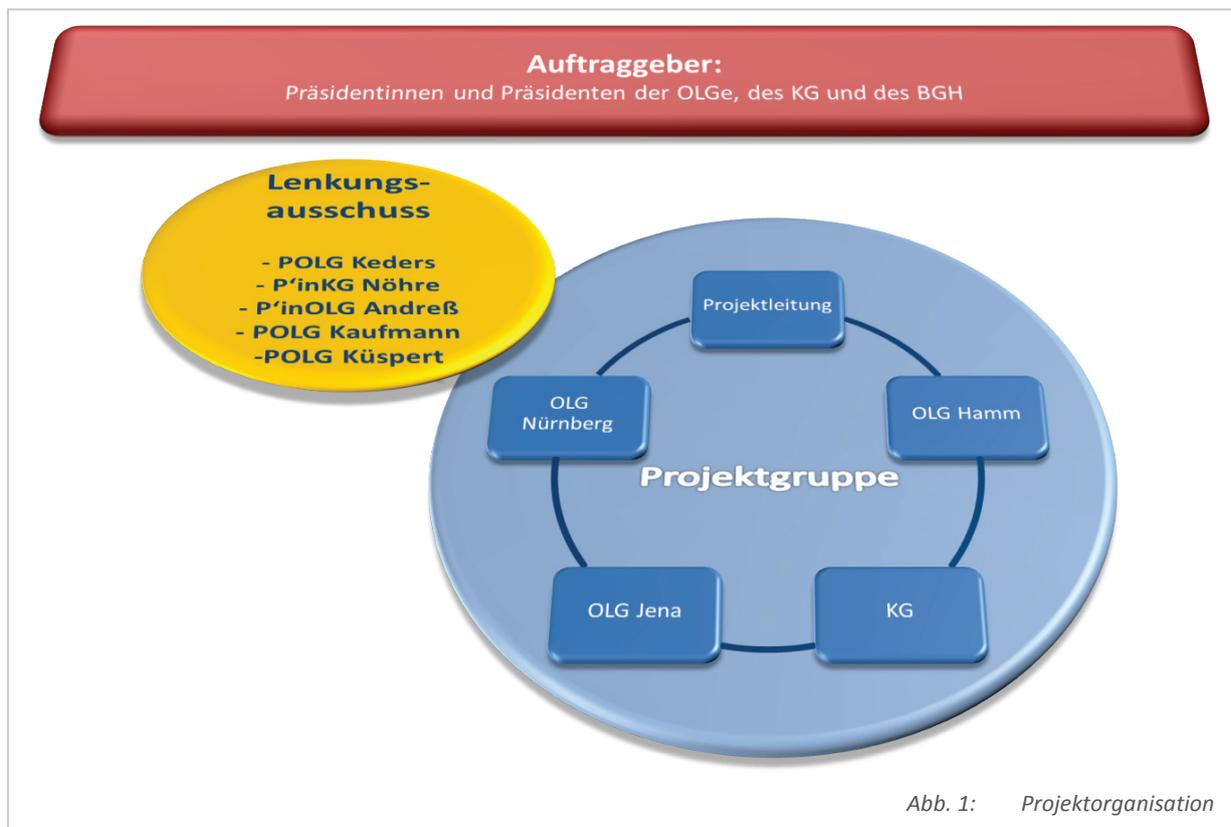


Abb. 1: Projektorganisation

Die Projektgruppe wurde gebildet aus Herrn VROLG Walter (OLG Hamm) als Projektleiter, Herrn VPOLG Behrschmidt (OLG Nürnberg), Herrn RKG Prof. Dr. Ernst (KG), Herrn ROLG Dr.

Fibich (OLG Jena), Herrn ROLG Dr. Köhler (OLG Nürnberg) und Herrn JOAR Dierkes (OLG Hamm) als Mitglieder der Projektgruppe sowie Herrn RLG Dr. Terhalle (OLG Hamm) als Projektkoordinator. Als extern Beteiligter unterstützte das Datenauswertungszentrum der Justiz NRW (DAZ) die Projektgruppe.

Während für die Oberlandesgerichte Hamm, Jena und Nürnberg jeweils die amts-, land- und oberlandesgerichtlichen Bereiche in die Untersuchung einbezogen wurden, beschränkte sich für das Kammergericht die Untersuchung auf den landgerichtlichen Bereich.

## **C. Projektnutzen und –ziele**

---

Durch das Projekt sollen belastbare Erkenntnisse über die Ursachen langdauernder Zivilverfahren und die Möglichkeiten der Verfahrensverkürzung gewonnen werden.

Hieraus leiten sich folgende Ziele ab:

- Die Ursachen langdauernder Zivilverfahren sollen repräsentativ identifiziert und analysiert werden.
- Auf der Grundlage der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sollen Ansätze herausgearbeitet werden, die zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer beitragen können.

## **D. Projektdurchführung**

---

Den Untersuchungsgegenstand bilden alle allgemeinen Zivilverfahren, deren Verfahrensdauer mehr als 24 Monate in der jeweiligen Instanz betrug. Als Bezugsgröße wird dabei das Jahr 2009 gewählt, weil für dieses Jahr bereits im Zeitpunkt des Projektstarts bundesweite statistische Daten zur Verfügung standen.

Der Familienbereich wird von der Untersuchung ausgeklammert. Durch die im Bezugsjahr 2009 erfolgte Einführung des FamFG wären Erkenntnisse nur sehr eingeschränkt zu gewinnen.

Der Verfahrensgegenstand orientiert sich an der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die im Jahr 2009 je nach Gerichtsebene und Instanz bei Verfahren, die durch streitiges Urteil erledigt worden sind, zwischen 7,1 Monaten und 13,1 Monaten beträgt. Damit weisen die den Untersuchungsgegenstand bildenden überlangen Verfahren eine gegenüber dem Durchschnitt ungefähr doppelt so lange Verfahrensdauer auf.

Die Bezeichnung der ausgewählten Verfahren als „überlange Gerichtsverfahren“ soll dabei lediglich eine zeitliche und keine wertende Komponente zum Ausdruck bringen; sie folgt der Begrifflichkeit des Projektauftrags. Es ist an dieser Stelle deshalb klarzustellen, dass hierin keine Wertung dergestalt zu sehen ist, die entsprechenden Verfahren hätten eine unangemessen lange Dauer aufgewiesen – sei es aufgrund gerichtlicher Versäumnisse, Parteihandlungen oder äußerer Umstände.

## § 3 METHODIK DER UNTERSUCHUNG

Die Methodik der Untersuchung muss sich an den Projektzielen orientieren. Da eine Vielzahl von Umständen als mögliche Einflussfaktoren für die Länge der Verfahrensdauer in Betracht kommen, muss die Untersuchung breit angelegt sein. Aus diesem Grund beruht sie auf drei Pfeilern:

- 1. Modul: Untersuchung statistischer Daten
- 2. Modul: Analyse einer repräsentativen Auswahl von Verfahrensakten
- 3. Modul: Anonyme Onlinebefragung der Entscheider

Im Folgenden werden die einzelnen Module detailliert beschrieben sowie die Vorgehensweise der Projektgruppe bei der Datenerhebung dargestellt.

### A. Untersuchung statistischer Daten

Zur Beschreibung des Ist-Zustands bietet sich eine Analyse der amtlichen Zählkartenstatistik als erster Zugriff an. Die Zählerkartenstatistik wird mit bundesweiten Daten durch das statistische Bundesamt vorgehalten und ist allgemein zugänglich. Sie enthält Daten zu den im jeweiligen Jahr erledigten Verfahren für jeden Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland – untergliedert nach der jeweiligen Gerichtsebene und Gerichtsinstanz.

Die Zählkartenstatistik zeigt für die im Jahre 2009 erledigten allgemeinen Zivilverfahren im Hinblick auf die Verfahrensdauer bundesweit das aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche Bild:

	I. Instanz	
	AG	LG
<b>Verfahrensanteil in %</b>		
bis einschl. 3 Monate	49,5	32,5
mehr als 3 bis einschl. 6 Monate	26,8	24,4
mehr als 6 bis einschl. 12 Monate	17,3	24,2
mehr als 12 bis einschl. 24 Monate	5,4	12,6
mehr als 24 Monate	1,1	6,3
<b>Durchschnitt (in Monaten)</b>	<b>4,6</b>	<b>8,2</b>
<b>Durchschnitt streitiges Urteil (in Monaten)</b>	<b>7,1</b>	<b>13,1</b>
<b>Absolute Zahlen</b>		
<b>Erledigungen gesamt</b>	1.250.582	359.525
davon Erledigungen > 6 Monate	297.162	155.136
davon Erledigungen > 1 Jahre	80.497	68.189
<b>davon Erledigungen &gt; 2 Jahre</b>	<b>13.219</b>	<b>22.773</b>

Abb. 2: Verfahren nach Dauer – I. Instanz (Zählkartenstatistik)

	II. Instanz	
	LG	OLG
<b>Verfahrensanteil in %</b>		
bis einschl. 3 Monate	30,6	20,7
mehr als 3 bis einschl. 6 Monate	36,5	31,7
mehr als 6 bis einschl. 12 Monate	24,6	30,3
mehr als 12 bis einschl. 24 Monate	7,3	13,8
mehr als 24 bis einschl. 36 Monate	0,8	2,4
mehr als 36 Monate	0,3	1,1
<b>Durchschnitt (in Monaten)</b>	<b>5,7</b>	<b>7,9</b>
<b>Durchschnitt streitiges Urteil (in Monaten)</b>	<b>8,2</b>	<b>10,7</b>
<b>Absolute Zahlen</b>		
<b>Erledigungen gesamt</b>	59.386	52.215
davon Erledigungen > 6 Monate	19.564	24.870
davon Erledigungen > 1 Jahre	4.947	9.064
davon Erledigungen > 2 Jahre	617	1.844
davon Erledigungen > 3 Jahre	156	597

Abb. 3: Verfahren nach Dauer – II. Instanz (Zählkartenstatistik)

Danach variiert der Anteil der Verfahren, die länger als 24 Monate dauerten, je nach Gericht und Instanz. Insgesamt wurden bundesweit im Jahr 2009 38.453 Verfahren erledigt, deren Verweildauer in der jeweiligen Instanz mehr als 24 Monate beträgt. Bezogen auf die Gesamtzahl aller im Jahre 2009 erledigten Verfahren von 1.721.708 machen die überlangen Verfahren damit einen Anteil von 2,2 % aus.

Die amtliche Zählkartenstatistik weist jedoch in ihrer Darstellung einen strukturellen Nachteil auf, weil sie nur die Durchschnittswerte aller in einem bestimmten Jahr erledigten Verfahren zur Verfügung stellt. Eine isolierte Betrachtung der den Untersuchungsgegenstand bildenden Verfahren ist daher auf der Grundlage der Zählkartenstatistik nicht möglich. Damit eignet sie sich nur bedingt, um die Ursachen überlanger Gerichtsverfahren näher zu eruieren.

Vor diesem Hintergrund haben die an der Untersuchung beteiligten Oberlandesgerichte sowie das Kammergericht bei dem statistischen Bundesamt eine Sonderauswertung der Zählkartenstatistik in Auftrag gegeben. Diese Sonderauswertung stellt – differenziert nach den einzelnen Verfahrensgegenständen – die Verfahren mit einer Dauer von weniger als einem Jahr denen mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren gegenüber. So ist es möglich festzustellen, welche Verfahrensgegenstände bei den überlangen Gerichtsverfahren überproportional häufig vertreten sind.

## B. Aktenanalyse

Den Schwerpunkt der Untersuchung bildet die Analyse ausgewählter Verfahrensakten. Vor der Durchführung der Aktenanalyse stellten sich folgende Fragen:

- Welche Verfahren sollen untersucht werden?
- Auf welche Kriterien sollen die Verfahren untersucht werden?
- Wer soll die Aktenanalyse durchführen?
- Auf welche Art und Weise soll die Aktenanalyse konkret durchgeführt werden?

### I. Verfahrensauswahl

Die Frage nach der Auswahl der zu untersuchenden Verfahren hängt von dem mit der Aktenanalyse verfolgten Ziel ab. Sollen belastbare statistische Aussagen getroffen werden, um die erhobenen Daten gegebenenfalls mit den Kennzahlen aus der Zählkartenstatistik in Verbindung setzen zu können, sind konkrete wahrscheinlichkeitstheoretische Anforderungen an die Verfahrensauswahl zu stellen. Diese Anforderungen betreffen dabei nicht nur den Umfang der zu analysierenden Akten, sondern auch deren konkrete Auswahl.

#### 1. Stichprobenumfang

Wie bereits oben ausgeführt, bildeten diejenigen Verfahren den Pool der Aktenanalyse (Grundgesamtheit), die folgenden Kriterien genügten:

- Bei dem Verfahren handelt es sich um ein allgemeines Zivilverfahren.
- Das Verfahren muss im Zeitraum zwischen dem 1.1.2009 und dem 31.12.2009 erledigt worden sein.
- Es wies eine Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten auf, wobei jede Instanz einzeln zu betrachten ist.

Auf der Grundlage der vorstehenden Merkmale ergaben sich für die einzelnen an der Untersuchung beteiligten Oberlandesgerichte folgende Verfahrenszahlen gemäß der Zählkartenstatistik:

	Berlin	Hamm	Jena	Nürnberg	Gesamt
<b>Amtsgericht</b>	-	1.322	571	149	2.042
<b>Landgericht I. Instanz</b>	1.851	1.902	573	588	4.914
<b>Landgericht II. Instanz</b>	78	17 <sup>5</sup>	11	11	117
<b>Oberlandesgericht</b>	-	204	41	27	272
<b>GESAMT</b>	1.929	3.445	1.196	775	7.345

Abb. 4: Verfahrensgesamtheit der Aktenanalyse

<sup>5</sup> Die von der Zählkartenstatistik ausgewiesene Anzahl von 29 Verfahren konnte durch die Fachanwendung JUDICA nicht bestätigt werden. Danach entsprachen lediglich 19 Verfahren den Kriterien. Diese Verfahren wurden vollständig angefordert. Bei der Aktenanalyse stellte sich heraus, dass zwei Verfahren falsch eingetragen worden waren, sodass tatsächlich lediglich die oben in der Tabelle ausgewiesenen 17 Verfahren die Kriterien erfüllten. In den anderen Bereichen haben sich keine nennenswerten Abweichungen ergeben.

Insgesamt erfüllten 7.345 Verfahren die Kriterien, was einem Anteil von 2,4% an den im Jahr 2009 erledigten allgemeinen Zivilverfahren in den vier Bezirken entspricht.

Da eine detaillierte Untersuchung jedes der über 7.000 Verfahren unmöglich zu bewerkstelligen gewesen wäre, war es erforderlich, auf der Grundlage einer Stichprobe den aus statistischer Sicht belastbaren Rückschluss auf die Grundgesamtheit zu ziehen.

Ein solcher Rückschluss setzt voraus, dass die untersuchte Stichprobe repräsentativ ist. Dabei gilt allgemein folgende wahrscheinlichkeitstheoretische Annahme: Ein Stichprobenwert ist umso eher mit dem echten Wert der Grundgesamtheit identisch, je mehr sich die Stichprobengröße der Größe der Grundgesamtheit nähert. Werden nämlich aus einer Grundgesamtheit viele Stichproben gezogen, so sind Stichprobenergebnisse, die genau oder weitgehend mit der Grundgesamtheit übereinstimmen, aufgrund ihrer höheren Wahrscheinlichkeit häufiger zu erwarten.

Auf der Grundlage einer Aussagewahrscheinlichkeit<sup>6</sup> von 0,95 und einer Genauigkeit<sup>7</sup> von +/- 10 % ergaben sich für die beteiligten Oberlandesgerichtsbezirk folgende Werte:

	Berlin	Hamm	Jena	Nürnberg	Gesamt
<b>Amtsgericht</b>	-	90	82	59	231
<b>Landgericht I. Instanz</b>	92	91	82	83	348
<b>Landgericht II. Instanz</b>	48	17 <sup>8</sup>	10	10	85
<b>Oberlandesgericht</b>	-	66	29	21	116
<b>GESAMT</b>	141	264 <sup>8</sup>	203	173	781

Abb. 5: Stichprobenumfang der Aktenanalyse

Insgesamt ist daher für eine repräsentative Untersuchung die Auswertung von mindestens 781 gerichtlichen Verfahren notwendig.

## 2. Auswahl der Stichprobe

Die Verfahrensauswahl ist neben der Festlegung des notwendigen Stichprobenumfangs das weitere maßgebliche Kriterium, um eine Repräsentativität des Untersuchungsergebnisses zu gewährleisten.

Von Stichproben kann nämlich nur dann sinnvoll auf die Grundgesamtheit geschlossen werden, wenn die Auswahl der Stichprobe die Grundgesamtheit in allen Merkmalen möglichst gut widerspiegelt. Grundsätzlich kommen Zufallsstichproben dem Streben nach Repräsentativität am ehesten entgegen.

<sup>6</sup> Die Aussagewahrscheinlichkeit gibt an, in wie vielen Fällen das Stichprobenverfahren richtige Ergebnisse hervorbringt. Eine Aussagewahrscheinlichkeit von 95% bedeutet, dass bei einhundert Anwendungen dieses Verfahrens fünf Anwendungen ungenauere beziehungsweise falsche Ergebnisse liefern (Quelle: Bundesministerium des Inneren: Organisationshandbuch – Punkt 6.1.6 – <http://www.organdbuch.de>).

<sup>7</sup> Die Genauigkeit gibt an, wie weit die Werte der Stichprobe vom tatsächlichen Wert abweichen. Bei einer Genauigkeit von zehn Prozent können die ermittelten Werte sowohl um zehn Prozent über als auch unter dem tatsächlichen Wert liegen (aaO).

<sup>8</sup> Aufgrund des in Fußnote 2 geschilderten Rückgangs der Untersuchungsgesamtheit für das zweitinstanzliche landgerichtliche Verfahren verringerte sich auch die (Gesamt-)Anzahl der konkret zu untersuchenden Verfahren.

tivität am nächsten, wohingegen bewusste Auswahlverfahren das Kriterium der Repräsentativität am wenigsten erfüllen.

Nachdem über die jeweilige Fachanwendung die Verfahren, die die Grundgesamtheit bilden, identifiziert worden ist, erfolgt die konkrete Verfahrensauswahl – nebst Ersatzverfahren – daher mittels einer computergestützten Zufallsauswahl.

## II. Kriterienauswahl

Die Kriterien, auf die die ausgewählten Verfahren im Rahmen der Aktenanalyse untersucht werden sollen, müssen die Ursachen überlanger Gerichtsverfahren möglichst vollständig abbilden können. Der Kontext und die Zielsetzung des Projekts lassen es angezeigt erscheinen, bei der Kriterienauswahl die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR in besonderem Maße zu berücksichtigen.

### 1. Die Rechtsprechung des BVerfG

Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Frage, ab wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, betont das Bundesverfassungsgericht, dass es keine allgemein gültigen Zeitvorgaben gebe. Vielmehr seien sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.<sup>9</sup> Als Beurteilungskriterien werden vom Bundesverfassungsgericht insbesondere genannt

- die Natur des Verfahrens und die Bedeutung der Sache für die Parteien<sup>10</sup>,
- die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten<sup>11</sup>,
- die Schwierigkeiten der Materie und das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten (insbesondere Verfahrensverzögerungen durch sie) sowie
- gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeiten Dritter, vor allem der Sachverständigen<sup>12</sup>.

Je länger ein Verfahren dauere, umso nachhaltiger müsse sich das erkennende Gericht um eine Beschleunigung des Verfahrens bemühen.<sup>13</sup>

Das Bundesverfassungsgericht nimmt aber nicht nur den Spruchkörper sondern auch das Präsidium in die Pflicht. Dies habe bei einer verfassungswidrig langen Verfahrensdauer für Rahmenbedingungen zu sorgen, unter denen ein Spruchkörper das Verfahren bestmöglich fördern könne.<sup>14</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Beschl. v. vom 30. 7. 2009 – Az.: 1 BvR 2662/06 (= NJW-RR 2010, 207 [209]).

<sup>10</sup> aaO.

<sup>11</sup> Beschl. v. 06.05.1997 – Az.: 1 BvR 711/96 (= NJW 1997, 2811 [2812]).

<sup>12</sup> Beschl. v. 20. 7. 2000 – Az.: 1 BvR 352/00 (= NJW 2001, 214 [215]).

<sup>13</sup> Beschl. v. 20. 7. 2000 – Az.: 1 BvR 352/00 (= NJW 2001, 214 [215]); Beschl. v. 26. 4. 1999 – Az.: 1 BvR 467–99 (= NJW 1999, 2582 [2583]).

<sup>14</sup> Beschl. v. vom 30. 7. 2009 – Az.: 1 BvR 2662/06 (= NJW-RR 2010, 207 [209]).

## 2. Die Rechtsprechung des EGMR

Bei der Prüfung, ob ein Gerichtsverfahren unangemessen lange dauerte, weist auch der EGMR darauf hin, dass dies nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sei.<sup>15</sup> Dabei stellt der EGMR in ständiger Rechtsprechung vor allem auf drei Aspekte ab:

- die Komplexität und Schwierigkeit der Sache,
- das Verhalten des Beschwerdeführers und des Gerichts sowie
- die Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer.<sup>16</sup>

Zu einer erhöhten *Komplexität der Sache* können nach der Rechtsprechung des EGMR verschiedene Umstände beitragen. Ausdrücklich weist der Gerichtshof etwa auf die Beteiligung mehrerer Personen in dem Verfahren<sup>17</sup> sowie die Notwendigkeit der Anhörung vieler Zeugen<sup>18</sup> hin. Auch die Notwendigkeit mehrerer Sachverständigengutachten<sup>19</sup> sowie eine geringe Zahl zur Begutachtung geeigneter Sachverständiger<sup>20</sup> können nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den besonderen Schwierigkeiten eines Falles beitragen.

Zudem sei das (zulässige prozessuale) Verhalten der Parteien für die Beurteilung, ob das Verfahren eine unangemessen lange Dauer aufweist, zu berücksichtigen. Insoweit können nach Ansicht des Gerichtshofs beispielsweise folgende Umstände relevant werden: Erfolgreiche Befangenheitsanträge,<sup>21</sup> Anwaltswechsel<sup>22</sup> oder unübersichtliche und verwirrende Schriftsätze des Anwalts<sup>23</sup>. Dabei betont der Gerichtshof, dass auch in Verfahren mit Parteimaxime das Verhalten der Parteien die Gerichte nicht von der Pflicht entbinde, das von Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierte zügige Verfahren sicherzustellen.<sup>24</sup>

Der EGMR betont, es dürfe keine Phasen ernsthafter Untätigkeit der Gerichte geben. Kürzere Phasen der Untätigkeit – etwa der Einarbeitung oder der Komplexität der Materie geschuldet – müssten angemessen sein. Auch im Rahmen des Sachverständigenbeweises sei das Gericht weiterhin verantwortlich für die zügige Abwicklung des Verfahrens.<sup>25</sup> So müssten dem Sachverständigen regelmäßig Fristen gesetzt werden, deren Nichteinhaltung Konsequenzen habe.<sup>26</sup>

Zwar könne es unter bestimmten Umständen prozessökonomisch sinnvoll sein, den Ausgang anderer Verfahren – etwa eine Entscheidung eines höheren Gerichts – abzuwarten, doch müsse die Entscheidung hierüber nach den besonderen Umständen der Sache angemessen sein.<sup>27</sup>

---

<sup>15</sup> Urt. v. 11.01.2007 – 20072/02 (Herbst ././ Deutschland) = NVwZ 2008, 289.

<sup>16</sup> Vgl. nur Urt. v. 21.07.2011, Az.: 21965/09 Rn.24 (B ././ Deutschland) = FamRZ 2011, 1557.

<sup>17</sup> Urt. v. 10.01.2008 – Az.: 25706/03 (Glesmann ././ Deutschland).

<sup>18</sup> Urt. v. 16.07.2009 – Az.: 8453/04 (Bayer ././ Deutschland).

<sup>19</sup> Urt. v. 02.06.2009 – Az.: 36853/05 (Metzele ././ Deutschland).

<sup>20</sup> Urt. v. 16.07.2009 – Az.: 1126/05 (D. E. ././ Deutschland).

<sup>21</sup> Urt. v. 09.10.2008 – Az.: 10732/05 (Bähnk ././ Deutschland).

<sup>22</sup> Urt. v. 08.10.2009 – Az.: 23279/06 (Yildiz ././ Deutschland).

<sup>23</sup> Urt. v. 15.02.2007 – Az.: 19124/02 (Kirsten ././ Deutschland).

<sup>24</sup> Urt. v. 08.06.2006 – Az.: 75529/01 (Sürmli ././ Deutschland).

<sup>25</sup> Urt. v. 05.03.2009 – Az.: 7634/05 (Bozlar ././ Deutschland).

<sup>26</sup> Urt. v. 16.07.2009 – Az.: 1126/05 (D. E. ././ Deutschland).

<sup>27</sup> Urt. v. 11.01.2007 – Az.: 20027/02 (Herbst ././ Deutschland).

Eine chronische Überlastung der Gerichte kann nach der Rechtsprechung des EGMR eine überlange Verfahrensdauer hingegen nie rechtfertigen.<sup>28</sup>

### 3. Kriterien der Aktenanalyse

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wurden die ausgewählten Verfahren auf eine Vielzahl von Kriterien untersucht.

Folgende Kriteriengruppen lassen sich unterscheiden:

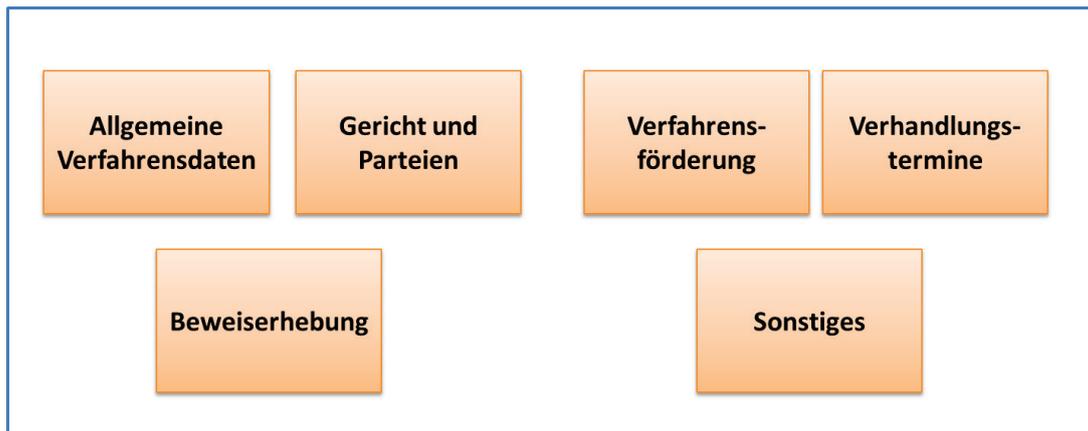


Abb. 6: Kriteriengruppen der Aktenanalyse

Im Einzelnen werden folgende Kennzahlen erhoben:

<b>Allgemeine Verfahrensdaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gericht (AG, LG, OLG)</li> <li>▪ Instanz</li> <li>▪ Entscheider (Kammer/Senat, Einzelrichter)</li> <li>▪ Verfahrensgegenstand</li> <li>▪ Streitwert</li> <li>▪ Verfahrensdauer</li> <li>▪ Blattzahl</li> <li>▪ Erledigungsart</li> <li>▪ Möglichkeit eines Rechtsmittels</li> <li>▪ Erlass von Teil-/Grund- oder Vorbehaltsurteilen</li> <li>▪ Anzahl der Versäumnisurteile</li> <li>▪ Vorliegen einer Stufenklage oder einer Widerklage</li> <li>▪ Prozesskostenhilfverfahren (Dauer)</li> <li>▪ für die Berufungsinstanz: Erstinstanzlicher Entscheider und Blattzahl bis zur Berufungsschrift</li> </ul>
---------------------------------------	--

<sup>28</sup> Urt. v. 27.07.2000 – Az.: 33379/96 (Klein ././ Deutschland).

<b>Gericht und Parteien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Wechsel des Einzelrichters / Vorsitzenden / Berichterstatters</li> <li>▪ Anzahl der (erfolgreichen) Richterablehnungen</li> <li>▪ Anzahl der Kläger und Beklagten</li> <li>▪ Anzahl der dem Rechtsstreit Beigetretenen</li> <li>▪ Anzahl der Anwaltswechsel</li> </ul>
<b>Verfahrensförderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nichtbetreiben des Verfahrens             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Wunsch der Parteien</li> <li>▪ aufgrund äußerer Umstände</li> </ul> </li> <li>▪ Keine erkennbaren verfahrensfördernden Aktivitäten des Gerichts innerhalb von 3 Monaten</li> </ul>
<b>Verhandlungstermine</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamtzahl der Verhandlungstermine</li> <li>▪ Dauer bis zum ersten Termin zur mündlichen Verhandlung</li> <li>▪ Zeitpunkt der Verfügung zur ersten mündlichen Verhandlung (z.B. nach Replik)</li> <li>▪ Anzahl der Terminsverlegungen</li> </ul>
<b>Beweiserhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamtzahl der vernommenen Zeugen</li> <li>▪ Anzahl der gerichtlichen Ortstermine</li> <li>▪ detaillierte Daten zum Sachverständigenbeweis</li> </ul> <p><i>Allgemeine Daten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamtdauer der vollständigen Durchführung des Sachverständigenbeweises</li> <li>▪ Zahl der gerichtlich beauftragten Sachverständigen</li> <li>▪ Anzahl der (erfolgreichen) Sachverständigenablehnungen</li> </ul> <p><i>Daten zu den erstatteten Gutachten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamtzahl der Gutachten – differenziert nach Gutachten mit und ohne Fristsetzung</li> <li>▪ Gesamt- und Durchschnittsdauer (bei mehreren Gutachten) für die Erstellung des Gutachtens – differenziert nach Gutachten mit und ohne Fristsetzung</li> <li>▪ Dauer der Fristüberschreitung</li> <li>▪ Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl</li> <li>▪ Art der Gutachtenerstattung (mündlich/schriftlich)</li> <li>▪ Anzahl der Ergänzungsgutachten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anforderung eines Kostenvorschusses durch das Gericht</li><li>▪ Sachverständiger macht Tätigwerden von höheren Gebühren abhängig</li><li>▪ Zahl der Sachstandsanfragen, Ordnungsgeldandrohungen und Ordnungsgeldfestsetzungen</li></ul>
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zahl und Dauer von Aktenversendungen</li><li>▪ Anzahl der Amtshilfeersuchen</li><li>▪ Anzahl verfahrensinterner Rechtsbehelfe</li><li>▪ Zustellungen im Ausland</li><li>▪ Sonstige Besonderheiten</li></ul>

Abb. 7: Kriterien der Aktenanalyse

### III. Prüfer

In dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und dem Bezirk des Kammergerichts wurden die Akten ausschließlich von Richtern und Richterinnen<sup>29</sup> untersucht. Die Oberlandesgerichte Jena und Nürnberg führten die Aktenanalyse im Wege einer Arbeitsteilung zwischen Richtern und Rechtspflegern oder Servicekräften durch.

### IV. Art der Durchführung

Um eine einfache Datenerfassung und eine effiziente Datenauswertung zu ermöglichen, wurde die Analyse der Verfahrensakten computerunterstützt durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde eine Eingabemaske mittels Microsoft Visual Basic for Applications (VBA) entwickelt.

---

<sup>29</sup> Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Abb. 8: Eingabemaske für die Aktenanalyse (Startbildschirm)

Bedingt durch die Vielzahl an abgefragten Kriterien ist es zwingend notwendig, eine EDV-gestützte Datenerfassung durchzuführen. Papierformulare wären aufgrund ihres Umfangs zu unübersichtlich und damit anfällig für Erfassungsfehler. Auch wird auf diese Weise ein Medienbruch zwischen Datenerhebung und Datenauswertung vermieden und so eine zusätzliche Fehlerquelle ausgeschlossen.

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte im Wesentlichen unter Zuhilfenahme von Microsoft EXCEL.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- *Anhang Abb. 1 bis 12 – Eingabemaske der Aktenanalyse*

## C. Online-Befragung

---

Das dritte und abschließende Untersuchungsmodul bildet die anonyme Online-Befragung aller mit Zivilsachen befassten Richter in den Bezirken der Oberlandesgerichte Hamm, Jena und Nürnberg sowie des Landgerichts Berlin. Während mit den Untersuchungsmodulen „Statistiken“ und „Aktenanalyse“ objektive Befunde abgebildet werden, sollen durch die (Online-) Befragung auch die subjektiven Sichtweisen und die Ideen der Entscheider in die Untersuchung einbezogen werden.

### I. Fragebogen

Die an die Zivilrichter gerichteten Fragen zur Dauer von Gerichtsverfahren lassen sich in folgende Bereiche einteilen:

- Allgemeine Fragen zur Person des Teilnehmers (Gericht, Instanz, Bundesland)
- Servicebereich (z.B. Bearbeitungszeiten)
- Richterbereich (z.B. Arbeitsbelastung)
- Besonderheiten des Verfahrens (z.B. Einfluss des Zeugenbeweises, von schwierigen materiellen Rechtsfragen)
- Parteien (z.B. Einfluss von Anwaltswechseln)
- Sachverständige (z.B. Fragen zur Auswahl des Sachverständigen, zur Qualität der Gutachten)
- Überlegungen zur Beschleunigung von Verfahren (z.B. Fragen zum Terminierungsverhalten, zur EDV-Ausstattung, zur Geschäftsverteilung)

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- *Anhang Abb. 13 – Fragebogen in vollständiger Form*

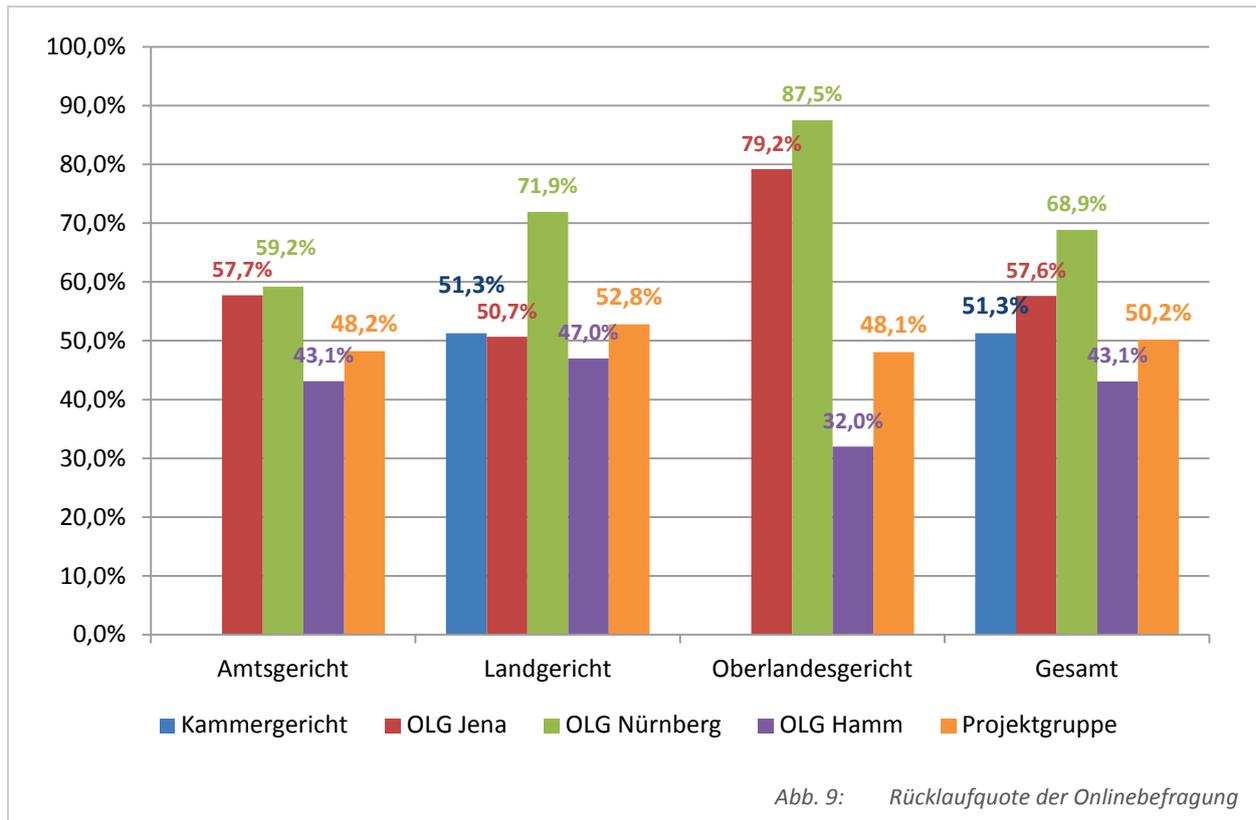
### II. Durchführung

Die Durchführung der anonymen Online-Umfrage oblag im Wesentlichen dem Datenauswertungszentrum der Justiz NRW (DAZ). Dieses erstellt einen Online-Fragebogen, der über das Internet – geschützt durch eine Passwortabfrage – zugänglich war.

### III. Rücklaufquote

Von den 1.229 angeschriebenen Zivilrichtern haben sich insgesamt 617 beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 50,2%.

Gegliedert nach Bezirken und Gerichtsebenen ergibt sich folgendes Bild:



Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 14 - Rücklaufquote der Onlinebefragung (Tabelle)

## § 4 ANALYSE

Die anhand der drei Untersuchungsmodule – Zählkartenstatistik, Aktenanalyse und Onlinebefragung – gewonnenen Daten werden themenbezogen analysiert und die verschiedenen Gerichtsebenen und -instanzen (Amtsgericht, Landgericht I. und II. Instanz, Oberlandesgericht) deshalb in dem jeweiligen Themenkomplex dargestellt.

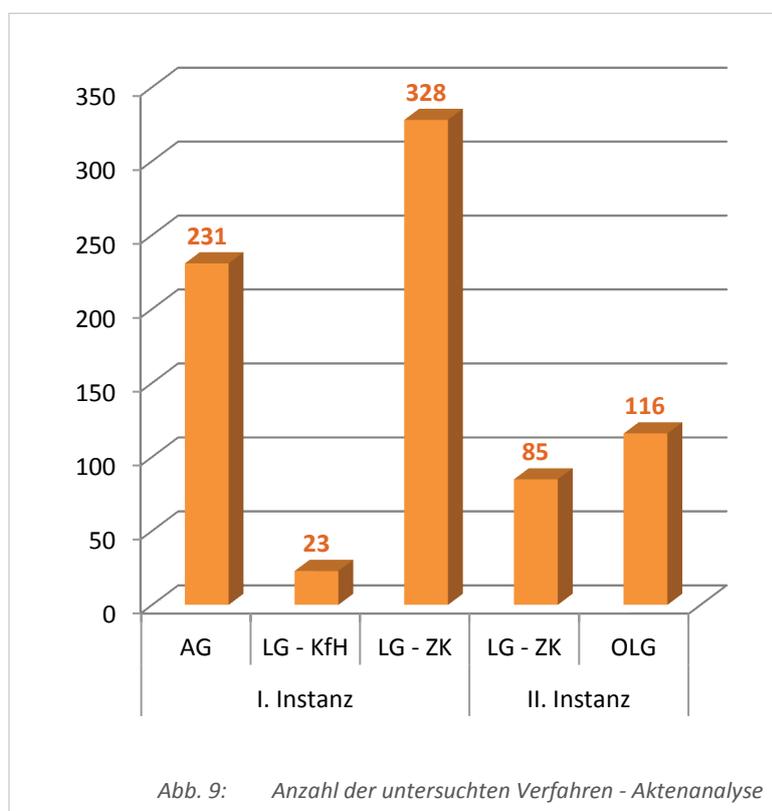
*Um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zu gewährleisten, werden lediglich die im Hinblick auf das Ergebnis der Untersuchung aussagekräftigsten Diagramme wiedergegeben. Der interessierte Leser findet ergänzende und vertiefende Diagramme in der Anlage, auf die zum Ende eines jeden untersuchten Themenkomplexes gesondert verwiesen wird.*

Die Analyse ist in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt (A) befasst sich mit den Verfahrensdaten und den jeweiligen Besonderheiten, während der zweite Abschnitt (B) auf organisatorische Fragen eingeht.

## A. Verfahrensbezogene Untersuchung

Die verfahrensbezogene Untersuchung fußt auf den Werten, die aus allen drei Untersuchungsmodulen gewonnen wurden. Den Schwerpunkt bilden die im Rahmen der Aktenanalyse gewonnenen Daten, weil diese – verfahrensbezogen – die höchste Kriterienbreite aufweisen und damit die weitestgehende Differenzierung zulassen. Wird daher im Folgenden ohne nähere Angabe auf Daten Bezug genommen, so handelt es sich um solche, die aus der Aktenanalyse gewonnen worden sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich Interpretationen auf Basis dieser Daten ausdrücklich nur auf den Untersuchungsgegenstand beziehen – also auf Verfahren, die eine Dauer von mehr als 24 Monaten in der jeweiligen Instanz aufweisen.

Insgesamt wurden im Rahmen der Aktenanalyse 783 Verfahren untersucht. Die Verteilung

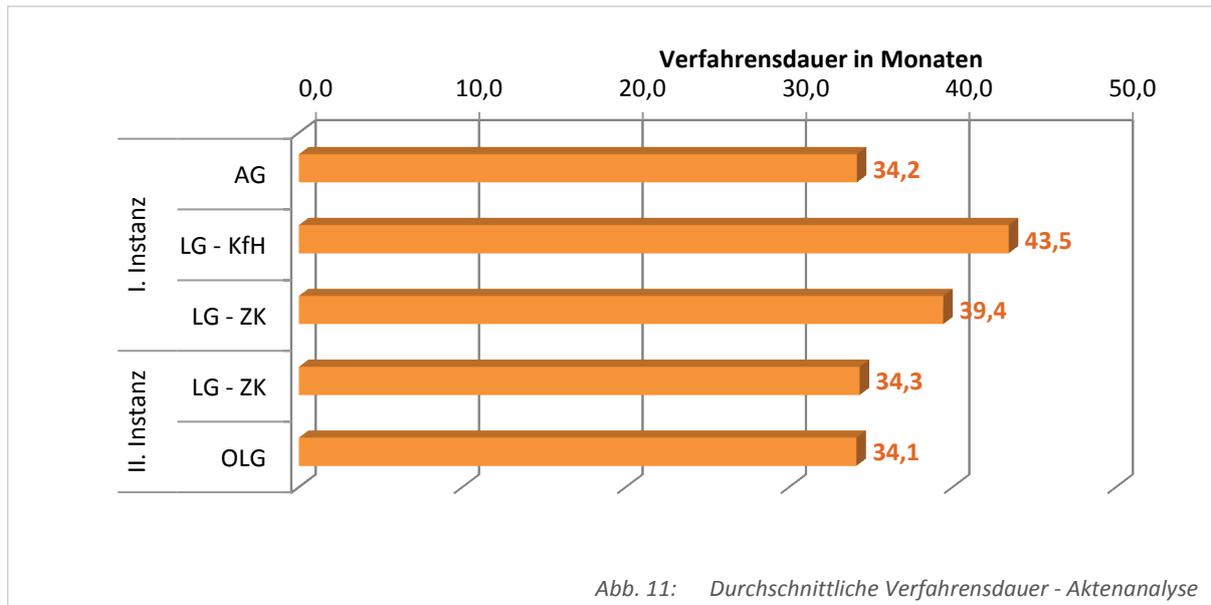


der Verfahren nach Gerichtsebenen und Instanzen kann dem nebenstehenden Diagramm entnommen werden.

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die absolute Zahl der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen sehr gering war. Auf diesen Umstand dürften die in einzelnen Auswertungen zu verzeichnenden Extremwerte für die Kammer für Handelssachen teilweise zurückzuführen sein. Die Interpretationen der Auswertungen für die Kammer für Handelssachen müssen vor dem Hintergrund dieser geringen Datenbasis mit Zurückhaltung betrachtet werden.

tung betrachtet werden.

Den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren ist folgende durchschnittliche Verfahrensdauer zuzuordnen:



Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 15 – Verteilung der untersuchten Verfahren - Aktenanalyse

## I. Verfahrensgegenstand

---

Der – neben Gerichtsebene und Instanz – augenfälligste Unterschied zwischen verschiedenen Verfahren betrifft den Verfahrensgegenstand. Jeder Richter wird die Erfahrung gemacht haben, dass bestimmte Verfahrensgegenstände häufig zu komplizierteren und vielschichtigeren Prozessen führen (etwa Bau- und Arzthaftungssachen).

### 1. Zählkartenstatistik

Ob und welchen Einfluss die einzelnen Verfahrensgegenstände tatsächlich auf die Prozessdauer haben, wird zunächst auf der Grundlage der Sonderauswertung der Zählkartenstatistik untersucht.

Die durch das statistische Bundesamt vorgenommene Sonderauswertung lässt einen Vergleich der Anteile der jeweiligen Verfahrensgegenstände im Bereich kurzer Verfahren – Dauer von unter einem Jahr – mit denen im Bereich langer Verfahren – Dauer von mehr als zwei Jahren – zu. Dabei indiziert die Differenz zwischen den Anteilen des jeweiligen Verfahrensgegenstands, welche Verfahrensgegenstände für eine längere Verfahrensdauer anfälliger sind als andere. So bedeutet eine positive Differenz, dass der entsprechende Verfahrensgegenstand im Bereich der überlangen Verfahren stärker repräsentiert ist, was für eine höhere Anfälligkeit spricht. Eine negative Differenz besagt demgegenüber, dass der entsprechende Verfahrensgegenstand weniger anfällig für eine längere Verfahrensdauer zu sein scheint.

Die nachfolgenden vier Diagramme zeigen für jede Gerichtsebene und –instanz gesondert auf, welche Verfahrensgegenstände in diesem Sinne besonders anfällig für eine lange Verfahrensdauer sind.

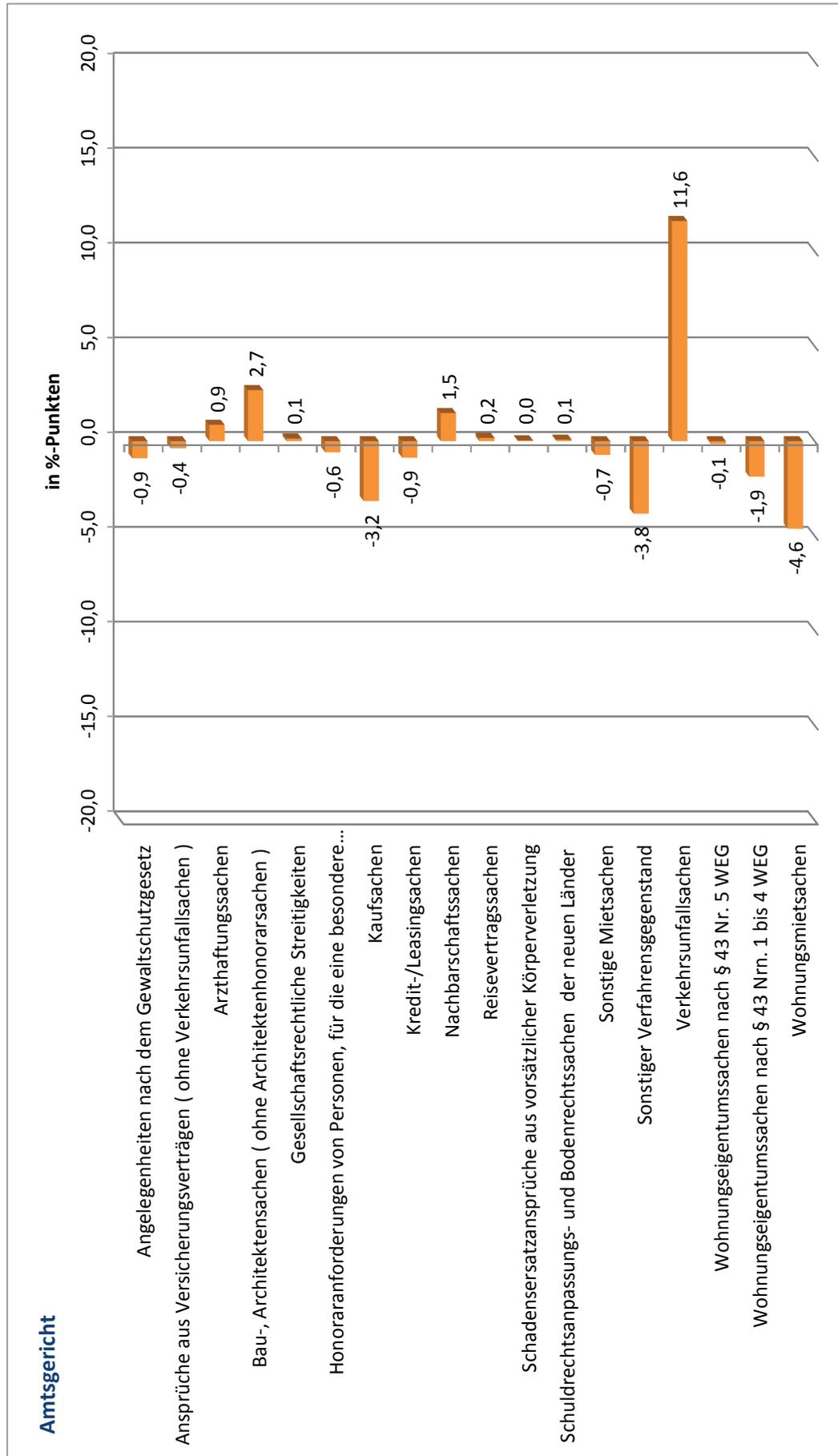


Abb. 12: AG – Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände - Zählkartenstatistik

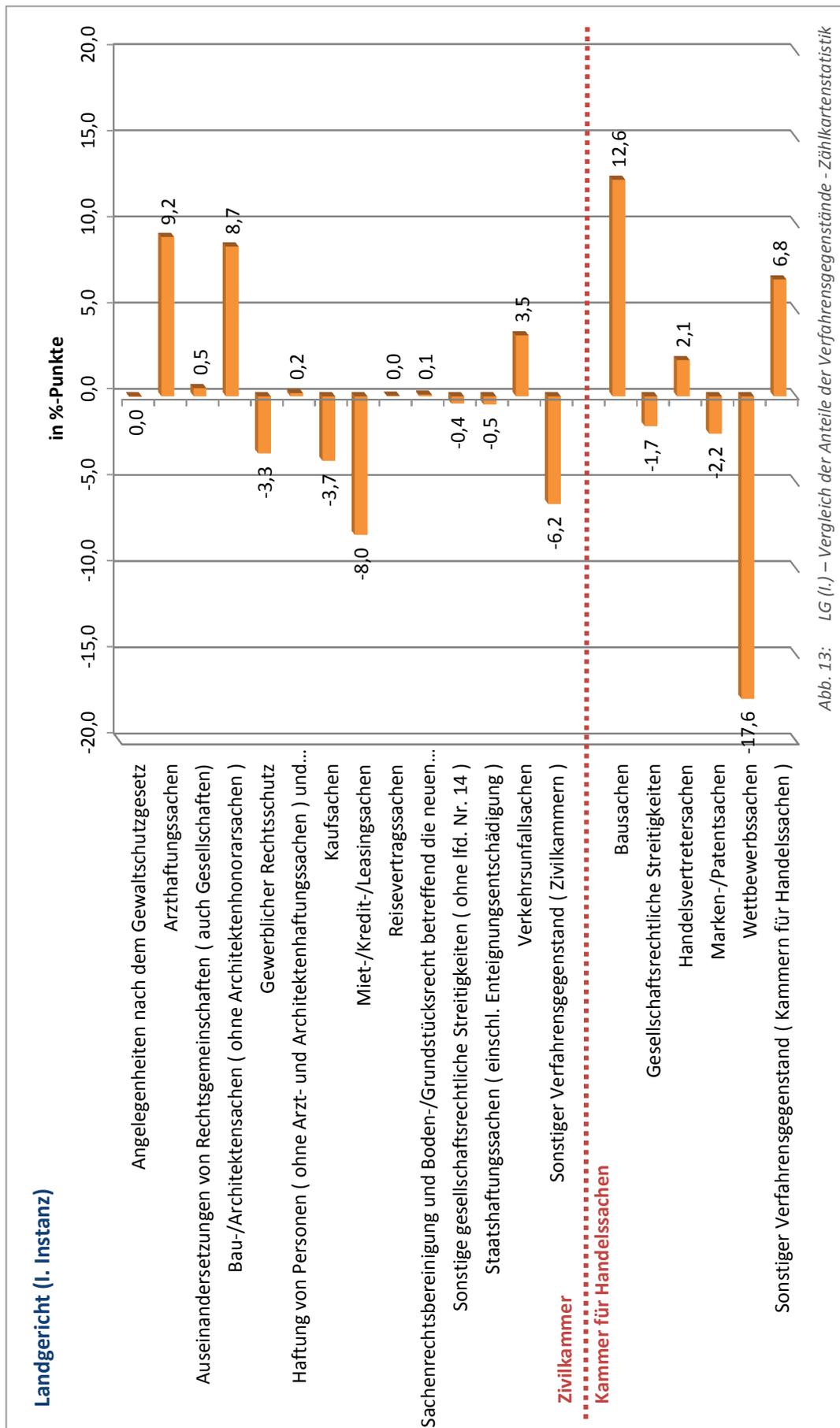
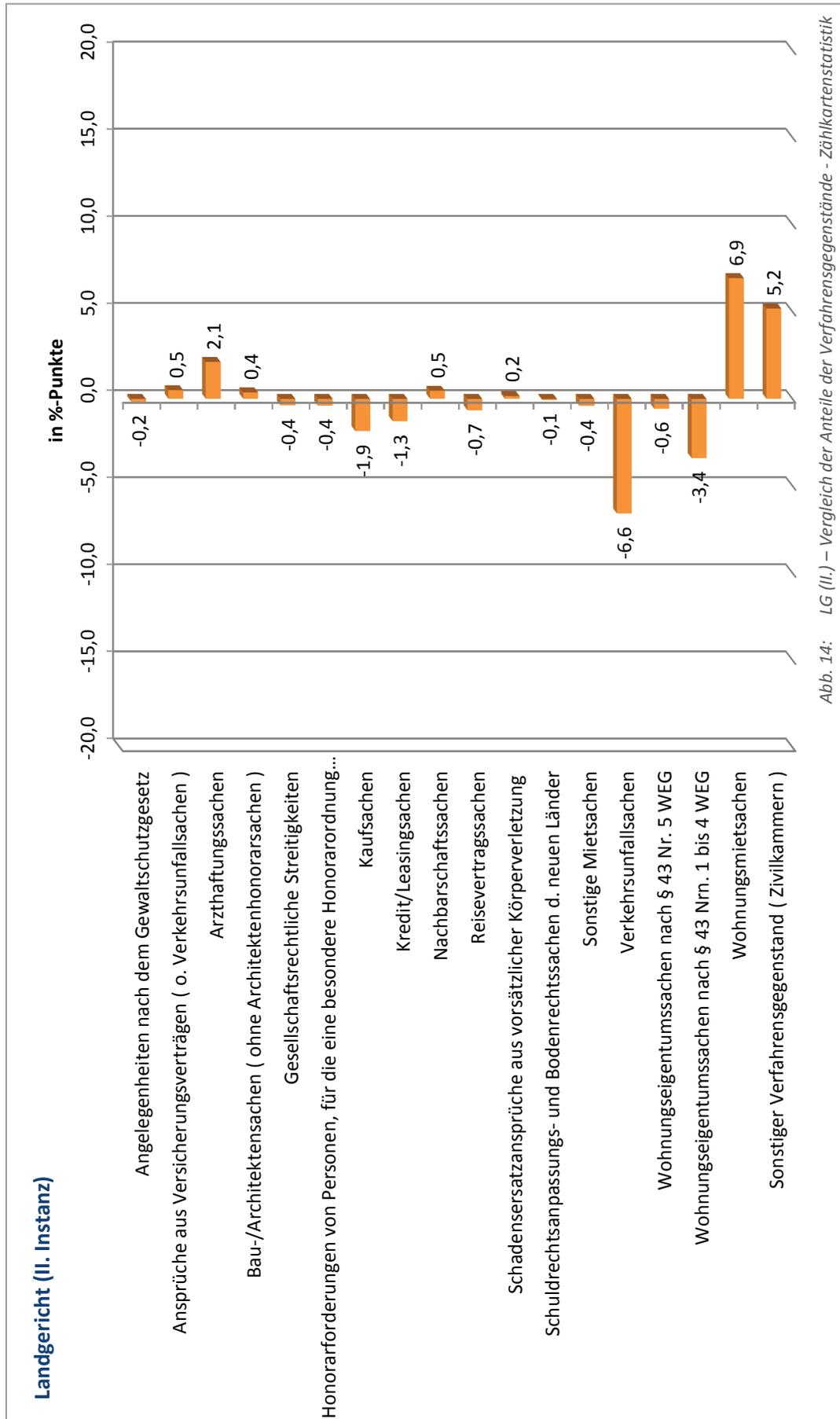


Abb. 13: LG (I.) – Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände - Zählkartenstatistik



**Anmerkung:** Die Kammern für Handelssachen spielen in der zweiten Instanz keine Rolle. Lediglich 0,35% aller zweitinstanzlichen Verfahren werden vor der Kammer für Handelssachen verhandelt. Aus diesem Grund beschränkt sich das vorstehende Diagramm auf die Zivilkammern.

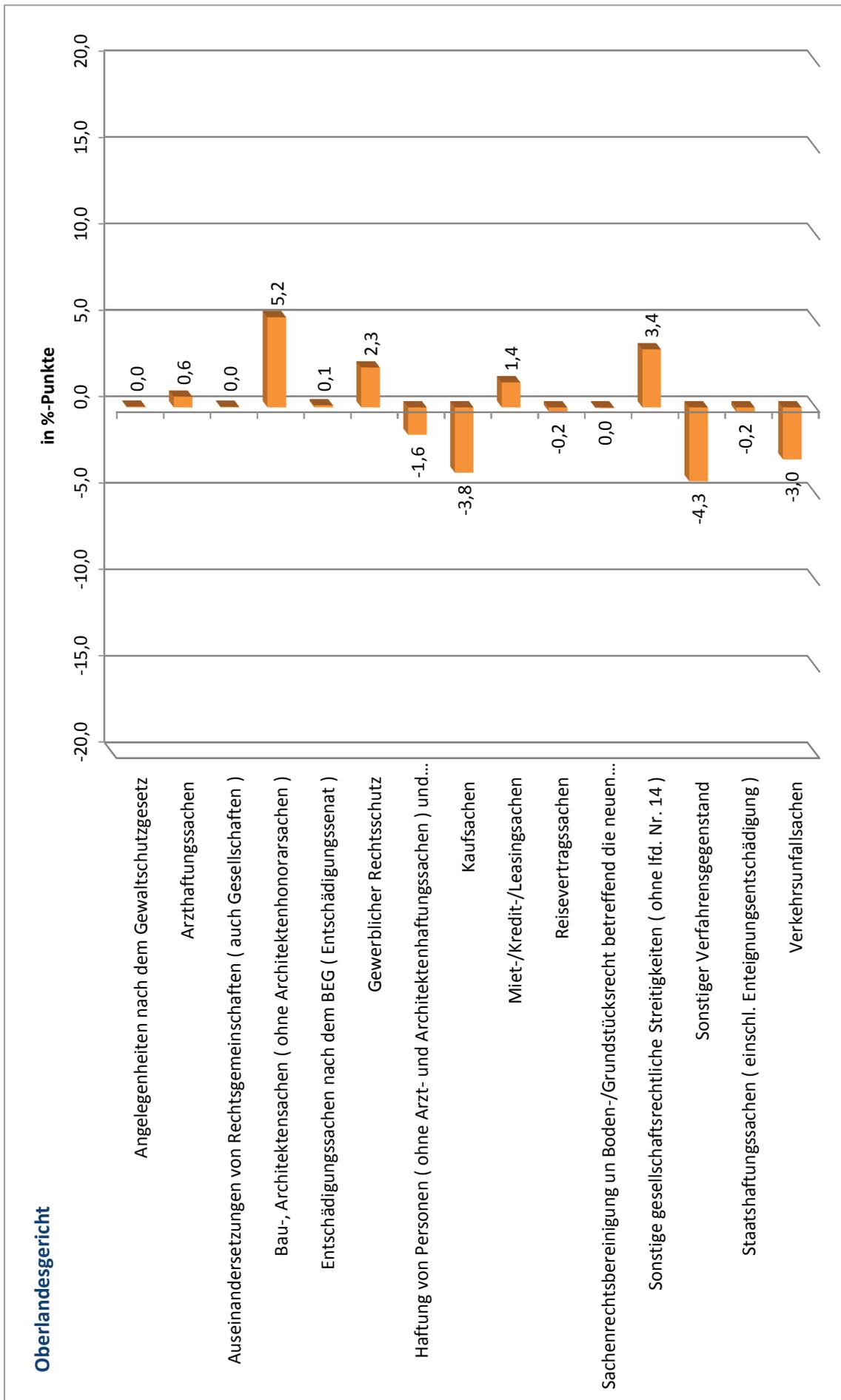


Abb. 15:: OLG - Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände - Zählkartenstatistik

Als besonders anfällig für eine längere Verfahrensdauer können zusammenfassend folgende Verfahrensgegenstände angesehen werden:

Verfahrensgegenstand	I. Instanz			II. Instanz	
	AG	LG Zivil- kammer	LG Handels- kammer	LG	OLG
Arzthaftungssachen	+	+		+	=
Bausachen	+	+	+	=	+
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	=	=	-	=	+
Gewerblicher Rechtsschutz		-	-		+
Handelsvertretersachen			+		=
Kaufsachen	-	-		-	-
Miet-/Kredit- und Leasingsachen (ohne Wohnungsmietsachen)	-	-		-	=
Nachbarschaftssachen	+			=	=
Wohnungsmietsachen	=			+	
Verkehrsunfallsachen	+	+		-	-

*Legende: Der Verfahrensanteil im Rahmen überlanger Verfahren ist*  
 + : erhöht  
 - : herabgesetzt  
 = : (annähernd) gleich

Abb. 16: Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände - Zählkartenstatistik

Bemerkenswert ist, dass zwei Verfahrensgegenstände auf allen Gerichtsebenen und in sämtlichen Instanzen erhöhte Anteilswerte bei den Verfahren mit einer Dauer von mehr als 24 Monaten aufweisen, nämlich Arzthaftungs- und Bausachen. Andere Verfahrensgegenstände wiederum weisen eine heterogene Verteilung auf: So sind entweder ausschließlich die Werte der ersten Instanz (etwa bei den Verkehrsunfallsachen) oder die der zweiten Instanz (etwa bei den Wohnungsmietsachen) erhöht.

Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Diagramme:

- Anhang Abb. 16: AG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit
- Anhang Abb. 17: LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit
- Anhang Abb. 18: LG (II.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit
- Anhang Abb. 19: OLG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit

## 2. Aktenanalyse

### a) Generelle „Anfälligkeit“ einzelner Sachgebiete

Die sich aus der Auswertung der Zählkartenstatistik ergebenden oben dargestellten Erkenntnisse werden durch die Analyse der Verfahrensakten bestätigt. Auch die Untersuchung konkreter Verfahren führt zu der Erkenntnis, dass einzelne Sachgebiete im Bereich der überlangen Zivilverfahren überproportional häufig vertreten sind und folglich für längere Verfahrensdauern anfälliger sind.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Diagramme:*

- *Anhang Abb. 20: AG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe*
- *Anhang Abb. 21: LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe*
- *Anhang Abb. 22: LG (II.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe*
- *Anhang Abb. 23: OLG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe*

### b) Absolute Dauer einzelner „anfälliger“ Verfahrensgegenstände

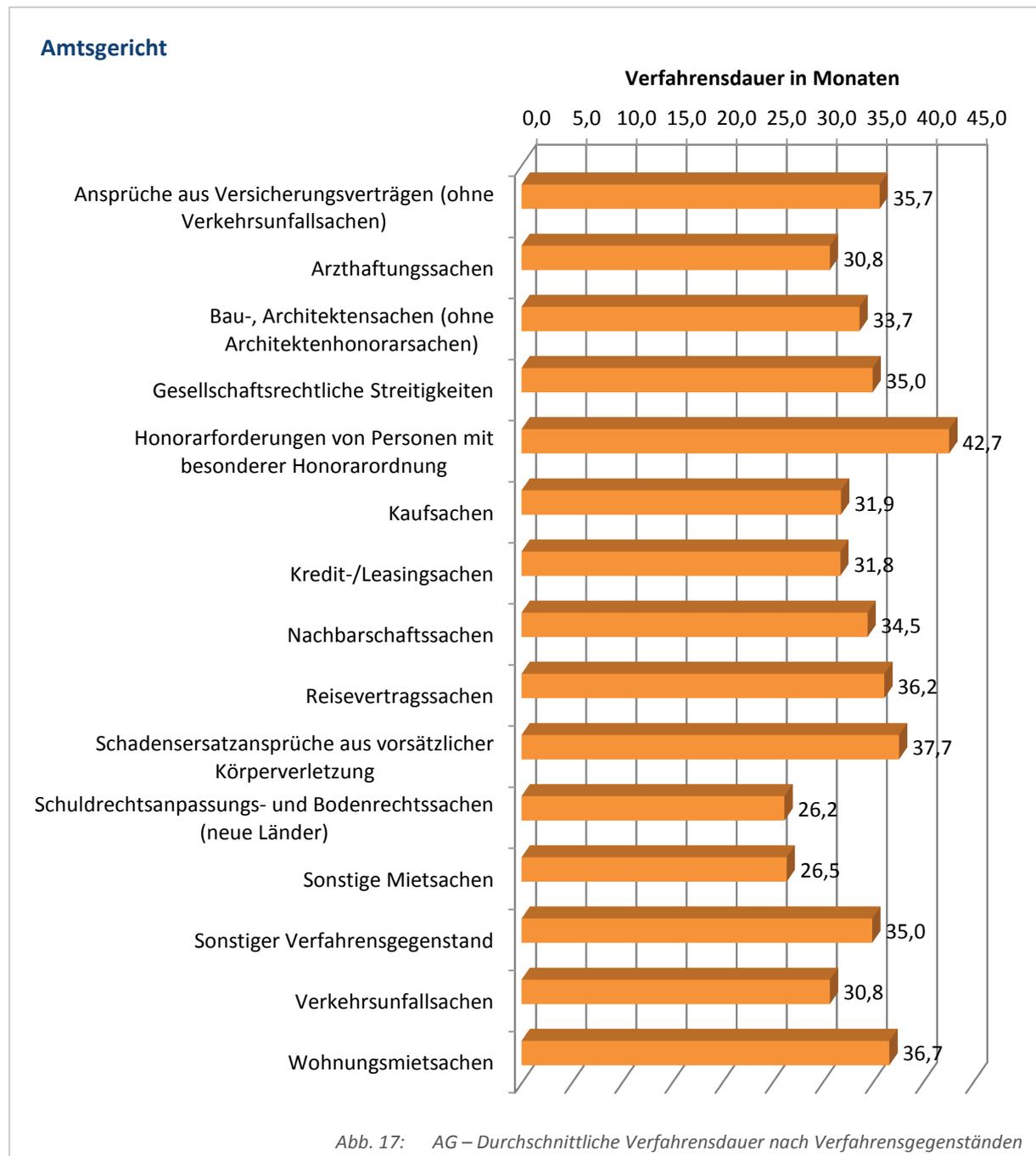
Neben einem Vergleich der jeweiligen Anteilswerte werden die aus der Aktenanalyse gewonnenen Daten im Hinblick auf die durchschnittliche Dauer, die die Verfahren der einzelnen Sachgebiete aufweisen, ausgewertet.

Danach weisen im **amtsgerichtlichen Bereich** folgende Verfahrensgegenstände die höchste Dauer auf:

- Honorarforderungen von Personen mit besonderer Honorarordnung: 42,7 Monate
- Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung: 37,7 Monate
- Wohnungsmietsachen: 36,7 Monate

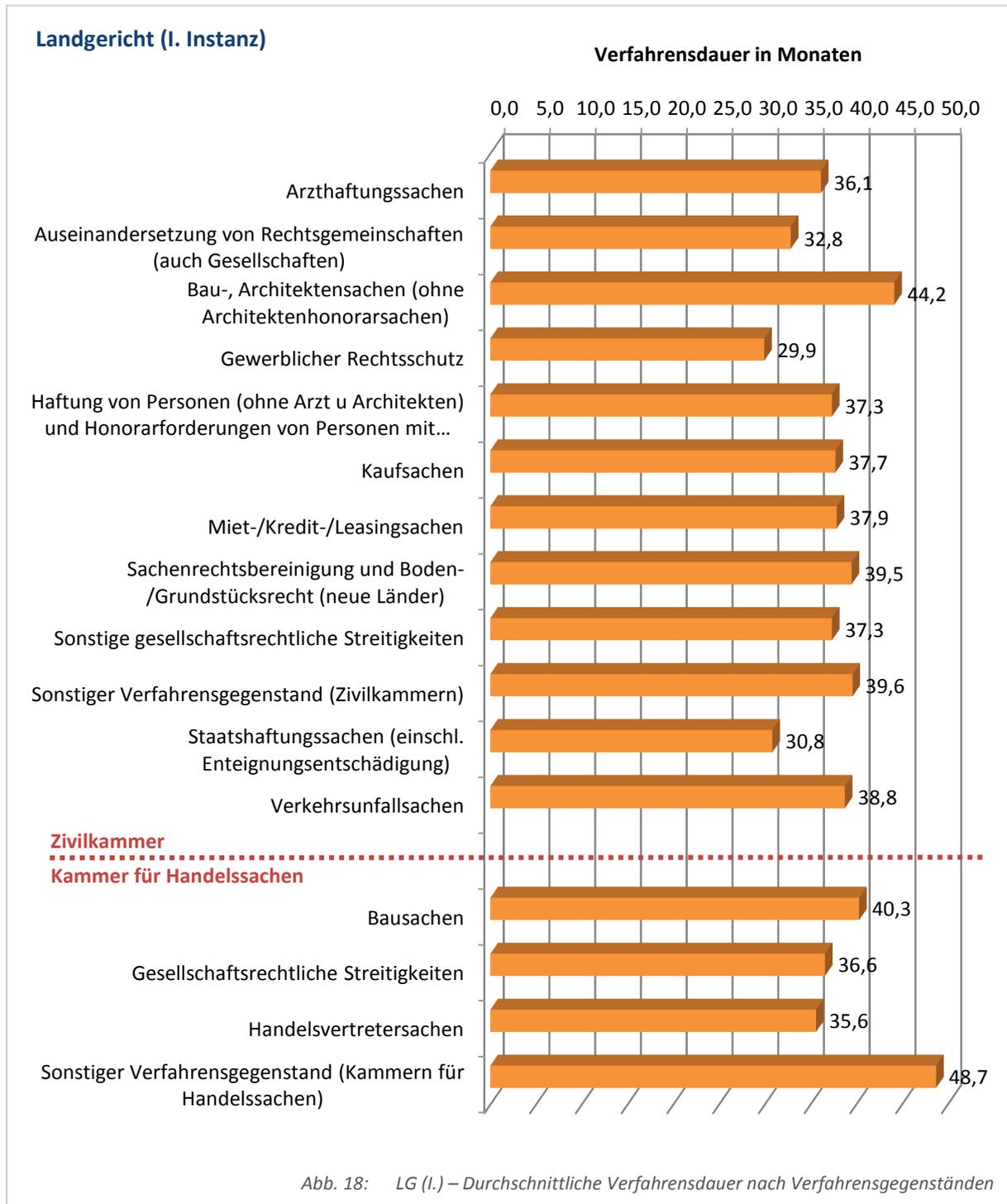
Hingegen weisen die Verkehrsunfallsachen, deren Anteilswert im Bereich der überlangen Verfahren am deutlichsten erhöht ist, lediglich eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 30,8 Monaten auf. Ähnliches gilt für die amtsgerichtlichen Bausachen, die eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 33,7 Monaten aufweisen.

Im Einzelnen zeigt sich folgendes Bild:



Aus statistischer Sicht kann daher für den amtsgerichtlichen Bereich nicht der Rückschluss gezogen werden, dass die Verfahren, deren Anteilswerte im Rahmen überlanger Verfahren erhöht sind, auch die absolut längsten Verfahrensdauern aufweisen. Eine generelle Anfälligkeit eines Sachgebiets für eine längere Verfahrensdauer führt nicht zwangsläufig zu einer besonders langen Dauer der einzelnen Verfahren.

Für den **erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich** beträgt die durchschnittliche Dauer nach Verfahrensgegenstand:



Die zu den erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Verfahren getroffenen Feststellungen bestätigen sich für den erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich nur teilweise. Die durchschnittlich längste absolute Verfahrensdauer weisen im Rahmen der Aktenanalyse die Bausachen auf. Diese sind nach der Zählkartenstatistik im Bereich der überlangen Verfahren auch anteilmäßig deutlich erhöht. Diesen Gleichlauf von durchschnittlicher absoluter Verfahrensdauer und erhöhtem Anteilswert weisen hingegen die Arzthaftungssachen, die im Bereich der Zivilkammer am deutlichsten anteilmäßig erhöht sind, nicht auf.

Ähnliches gilt für den Bereich der Kammer für Handelssachen. Im Rahmen der Zählkartenstatistik weisen hier die Bausachen die anteilmäßig deutlichste Erhöhung auf. Die längsten durchschnittlichen Verfahrensdauern sind jedoch den sonstigen Verfahrensgegenständen zuzuordnen.

Für die **landgerichtlichen Berufungsverfahren** ergeben sich folgende durchschnittliche Verfahrensdauern:<sup>30</sup>



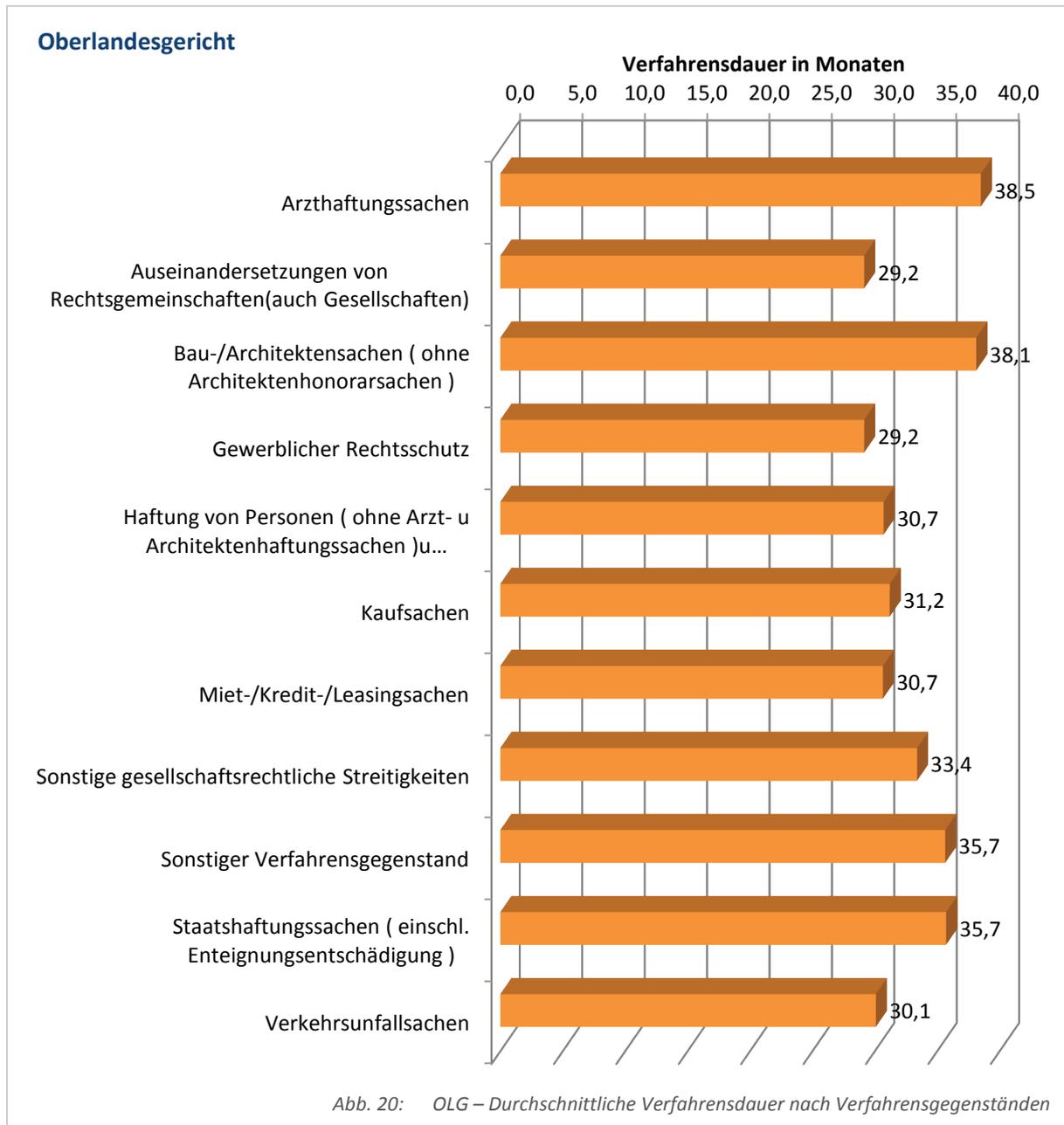
Im Rahmen der landgerichtlichen Berufungsverfahren weisen die Bausachen mit 53,9 Monaten die längste durchschnittliche Verfahrensdauer auf – wenn die Kredit-/ Leasingsachen ignoriert werden, weil deren Wert nur ein einziges Verfahren zugrunde liegt. Im Rahmen der

<sup>30</sup> Die Werte folgender Verfahrensgegenstände sind statistisch nicht aussagekräftig, weil jeweils nur ein einziges Verfahren erfasst wurde:

- Kredit-/Leasingsachen
- Reisevertragssachen
- Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung

Zählkartenstatistik ist der Anteil der Bausachen, die eine Dauer von mehr als zwei Jahren aufweisen, demgegenüber leicht verringert. Hingegen liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer der untersuchten Wohnungsmietsachen bei 31,4 Monaten, obwohl diese bei den überlangen Verfahren überrepräsentiert sind.

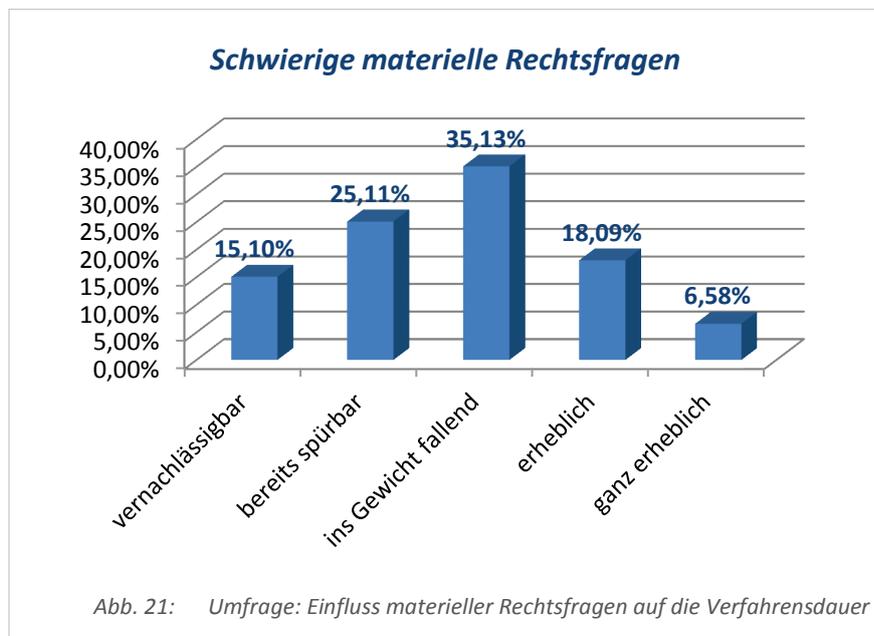
Den **oberlandesgerichtlichen Verfahren** sind folgende durchschnittliche Verfahrensdauern zuzuordnen:



Auffallend ist, dass die oberlandesgerichtlichen Verfahren gegenüber den amts- und landgerichtlichen Verfahren eine homogene Verteilung aufweisen. Sie entspricht annähernd der anteilmäßigen Verteilung der einzelnen Sachgebiete.

### 3. Interpretation

Die Daten der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten überlangen Verfahren zeigen, dass Verfahrensgegenstände, die nach den Daten der Zählkartenstatistik eine höhere generelle Anfälligkeit für eine längere Verfahrensdauer offenbaren, nicht zwangsläufig die längsten absoluten Verfahrensdauern aufweisen. Die konkrete Dauer dürfte daher von den Besonderheiten des einzelnen Verfahrens und nicht von dem Verfahrensgegenstand abhängig sein.



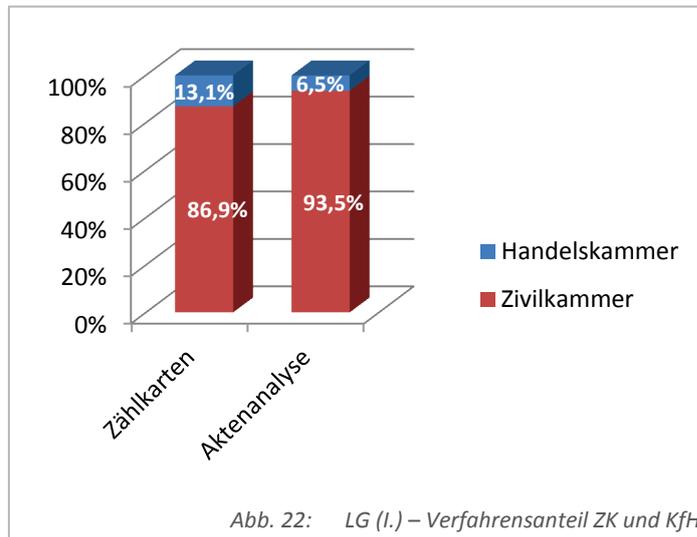
Die Schwierigkeiten eines Verfahrens können dabei auf tatsächlichen Gründen (wie etwa eine komplizierte Beweiserhebung) oder auf einer schwierigen materiellen Rechtslage beruhen. Hinsichtlich des letztgenannten Aspekts ist die Mehrheit der Befragten der Auffassung, dass schwierige materielle Rechtsfragen auf die Verfahrensdauer Einfluss haben, diese jedoch die Verfahrensdauer nicht maßgeblich bestimmen. Als (ganz) erhebliche Ursache für eine lange Verfahrensdauer sehen nur 25 % der Befragten das Auftreten schwieriger materieller Rechtsfragen an.

Soweit ein Unterschied zwischen der I. und II. Instanz festzustellen ist – so vor allem bei den Verkehrsunfallsachen –, könnte dies in der unterschiedlichen Ausrichtung beider Instanzen begründet sein. So fungiert die Berufungsinstanz nicht mehr als zweite Tatsacheninstanz, vielmehr hat das Berufungsgericht grundsätzlich seiner Verhandlung und Entscheidung den von der ersten Instanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde zu legen (§ 529 Abs. 1 ZPO). So können umfangreiche Beweisaufnahmen in der zweiten Instanz grundsätzlich entfallen, was eine schnellere Erledigung des Berufungsverfahrens zur Folge hat.

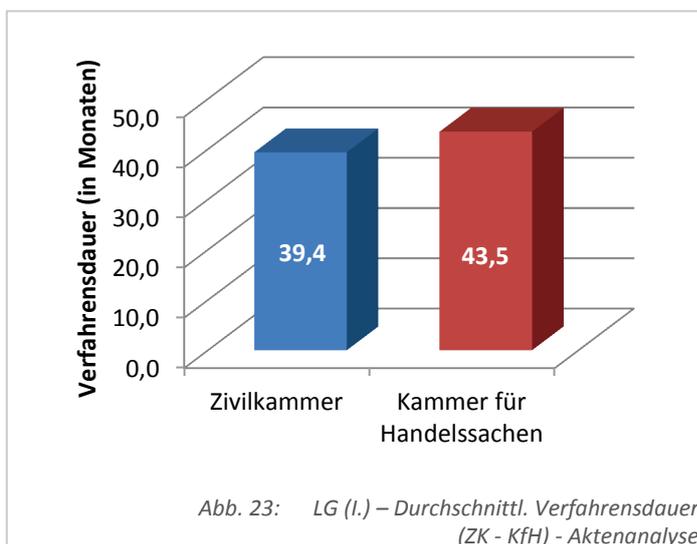
Soweit die Oberlandesgerichte eine insgesamt homogenere Verteilung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der einzelnen Sachgebiete aufweisen, könnte dies auf eine hohe Spezialisierung der oberlandesgerichtlichen Senate zurückzuführen sein.

## II. Vergleich von Zivilkammer und Kammer für Handelssachen

Auf der landgerichtlichen Ebene kann zwischen Verfahren vor den Zivil- und solchen vor den Kammern für Handelssachen differenziert werden. Dabei wird im Rahmen der Auswertung lediglich die erstinstanzliche Ebene näher beleuchtet, weil zweitinstanzliche Verfahren bei der Kammer für Handelssachen im Rahmen der Aktenanalyse nicht angefallen sind.



13,1 % nach der Zählkartenstatistik auf 6,5 % bei den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren. Dies könnte im Hinblick auf eine überlange Verfahrensdauer für eine geringere Anfälligkeit der Verfahren, die vor den Kammern für Handelssachen verhandelt werden, sprechen.



Werden die überlangen Verfahren isoliert betrachtet, ergibt sich ein anderes Bild. Die Gegenüberstellung der durchschnittlichen Verfahrensdauern der untersuchten Verfahren zeigt, dass die Verfahren vor den Kammern für Handelssachen durchschnittlich vier Monate länger dauern.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Verfahren vor den Kammern für Handelssachen gegenüber denen vor den Zivilkammern zu

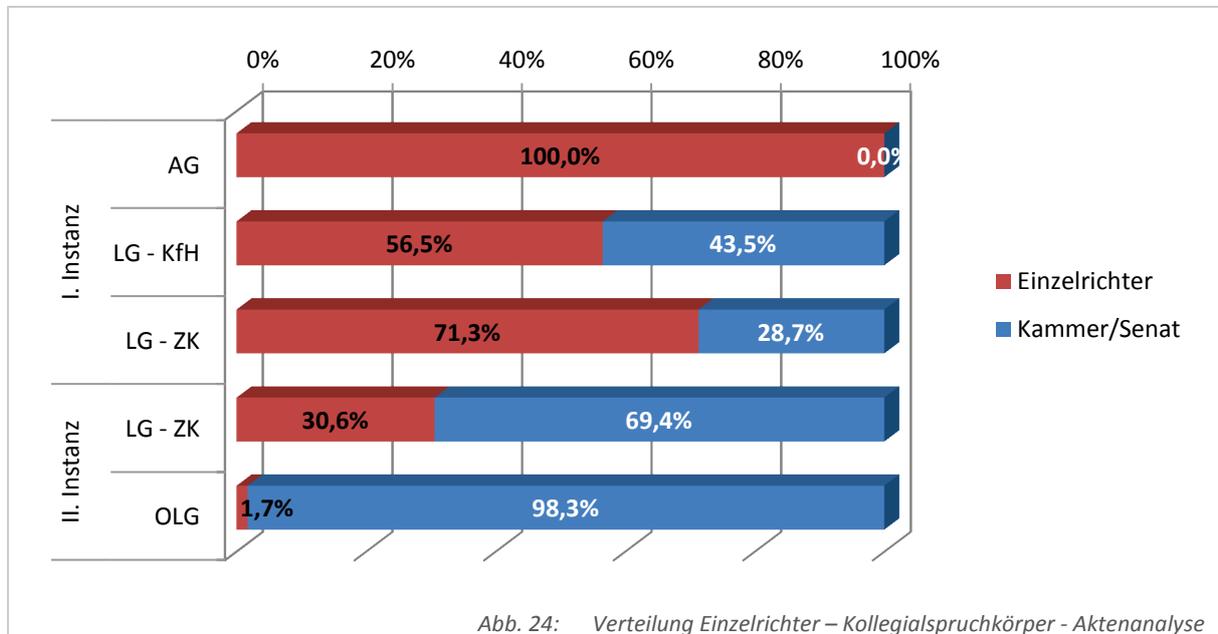
einem geringeren Prozentsatz eine überlange Verfahrensdauer aufweisen. Wenn sie jedoch zu einem solchen werden, weisen sie durchschnittlich eine längere Dauer auf als die überlangen Verfahren vor den Zivilkammern.

Die Gründe hierfür können nicht eindeutig identifiziert werden. Zumindest mitursächlich können jedoch die verschiedenen Verfahrensgegenstände sein. So sind durch die Kammern für Handelssachen weniger Verfahren mit anfälligen Verfahrensgegenständen (vgl. oben § 4 A I) zu entscheiden: weniger Bausachen, keine Arzthaftungs- und keine Verkehrsunfallsa-

chen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Datengrundlage für die Kammer für Handelssachen mit lediglich 23 im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren eher gering ist.

### III. Entscheider

Unter dem Gesichtspunkt „Entscheider“ kann zwischen dem Einzelrichter einerseits und dem Kollegialspruchkörper (Kammer/Senat) andererseits unterschieden werden. Dem nachstehenden Diagramm ist zu entnehmen, wie sich die jeweiligen Anteile bei den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren darstellen:



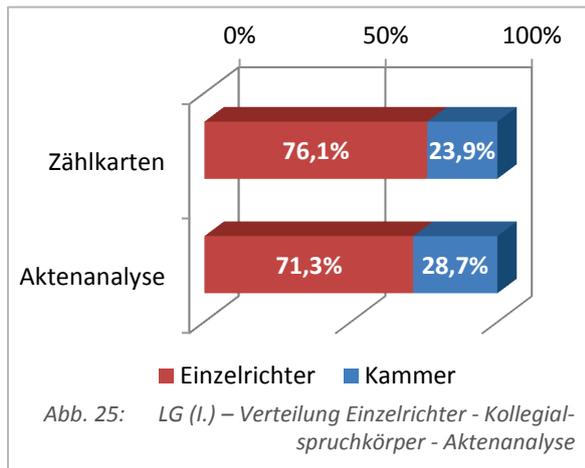
Während auf der erstinstanzlichen Ebene der Einzelrichter – selbst bei den Kammern für Handelssachen (vgl. § 349 Abs. 3 ZPO) – den höchsten Verfahrensanteil aufweist, verhandelt die zweite Instanz vor allem als Kollegialspruchkörper.

## 1. Einfluss auf die Verfahrensdauer

Ob die Verfahren vor dem Einzelrichter oder die vor der Kammer / dem Senat anfälliger für eine überlange Verfahrensdauer sind, wird nachfolgend – getrennt nach Gerichtsebene und Instanz – untersucht.

### a) Landgericht (I. Instanz)

Werden die Daten aller im Jahr 2009 erledigten Verfahren denen aus der Aktenanalyse ge-

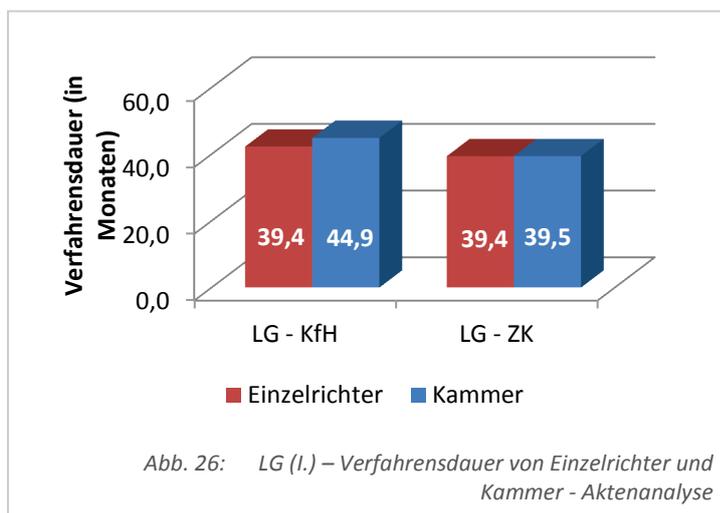


wonnenen Werte gegenüber gestellt, so ergibt sich für die Zivilkammern,<sup>31</sup> dass die Kammer bei den überlangen Verfahren überrepräsentiert ist. So ist eine Steigerung um 4,8 Prozentpunkte zu verzeichnen. Dieser Wert könnte den Schluss zulassen, dass der Einzelrichter die Verfahren im Durchschnitt schneller erledigt als die Kammer und damit effektiver arbeitet.

Ob diese Vermutung zutrifft, kann nur auf der Grundlage einer näheren Untersuchung der

Daten der Aktenanalyse überprüft werden.

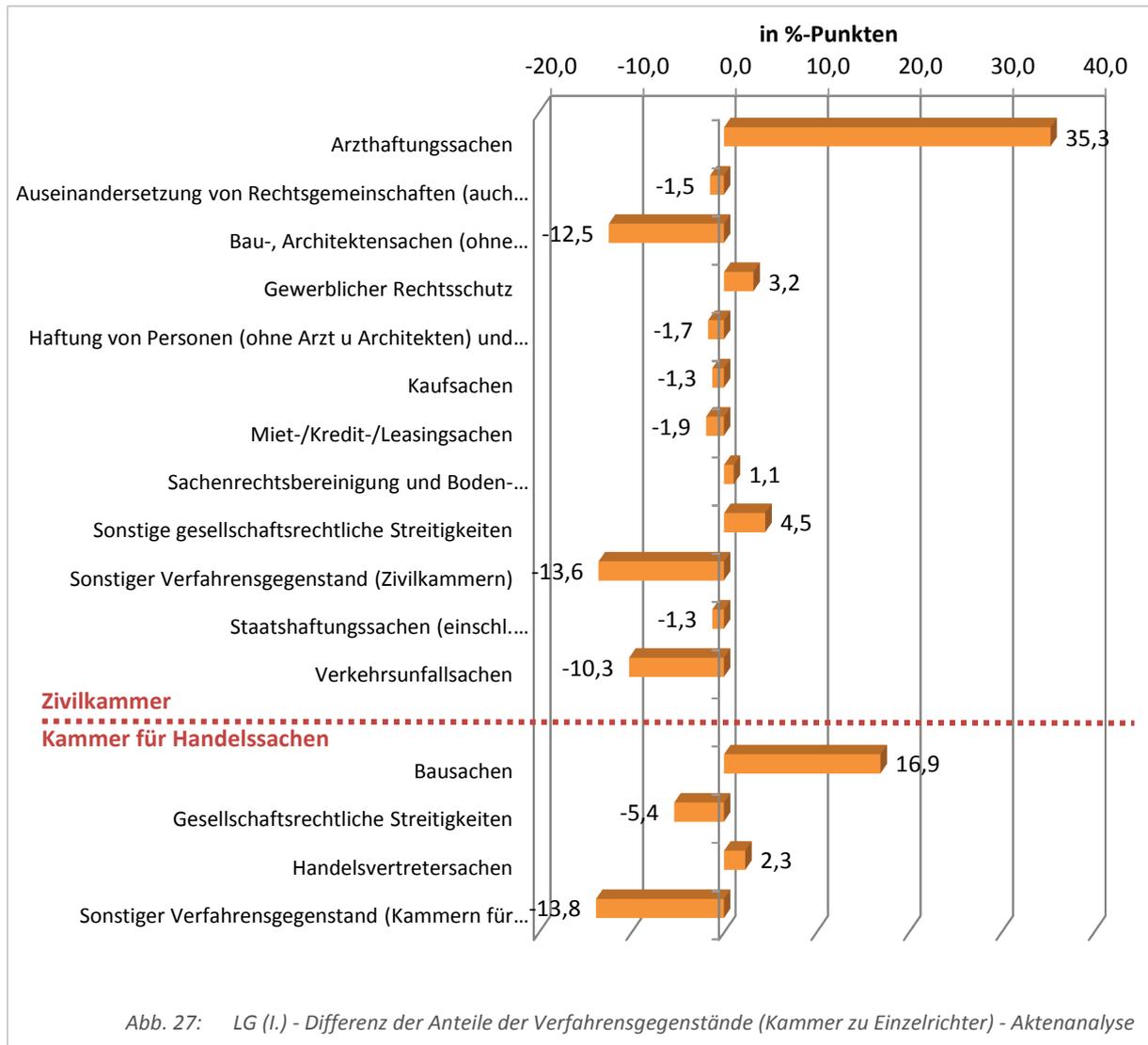
Ein Vergleich der durchschnittlichen Dauer der untersuchten Verfahren führt zu einem differenzierten Ergebnis: Im Bereich der Zivilkammer kann die Verfahrensdauer von Einzelrichter



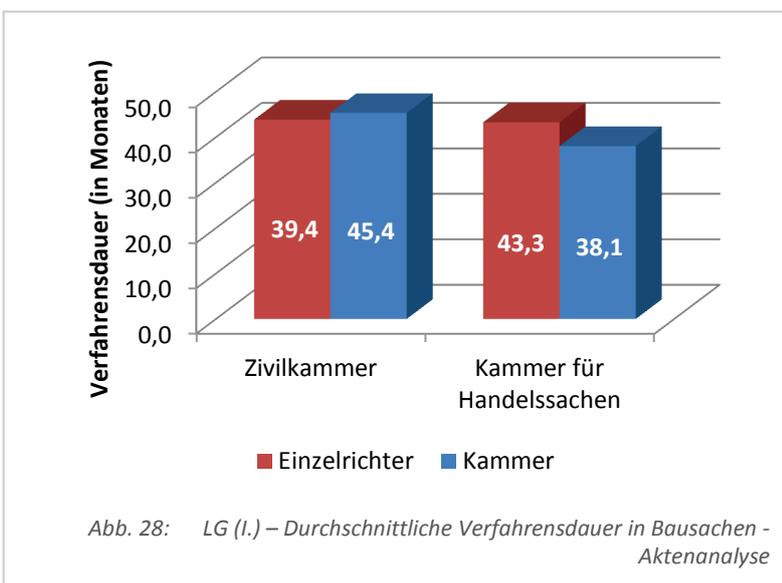
und Kammer als nahezu identisch beschrieben werden, wohingegen im Bereich der Kammer für Handelsachen der Einzelrichter einen um fünf Monate besseren Wert aufweist. Werden die einzelnen Verfahrensgegenstände des Einzelrichters mit denen der Kammer gegenübergestellt, ergeben sich deutliche Unterschiede (siehe nachfolgende Abbildung: positive Werte bedeuten einen überproportional hohen Anteil der Kammer).

So kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Zivilkammer Arzthaftungssachen regelmäßig vor der Kammer, Bausachen und Verkehrsunfallsachen regelmäßig vor dem Einzelrichter verhandelt werden. Die Kammer für Handelsachen verhandelt hingegen vor allem bei Bausachen als Kammer.

<sup>31</sup> Ein Vergleich im Bereich der Handelskammern ist nicht möglich, da die Zählkartenstatistik keine gesonderten Daten für die Handelskammern bereitstellt.



Die Frage, ob Verfahren vor der Kammer oder vor dem Einzelrichter für eine lange Verfahrensdauer anfälliger sind, kann daher nicht auf der Grundlage aller Verfahren beantwortet werden. Denn bereits die heterogene Verteilung der Verfahrensgegenstände kann als Einflussfaktor auf die Verfahrensdauer angesehen werden (vgl. oben A). Um daher andere Einflussfaktoren auf die Verfahrensdauer möglichst ausschließen zu können, müssen grundsätzlich gleichartige Gegenstände verglichen werden.

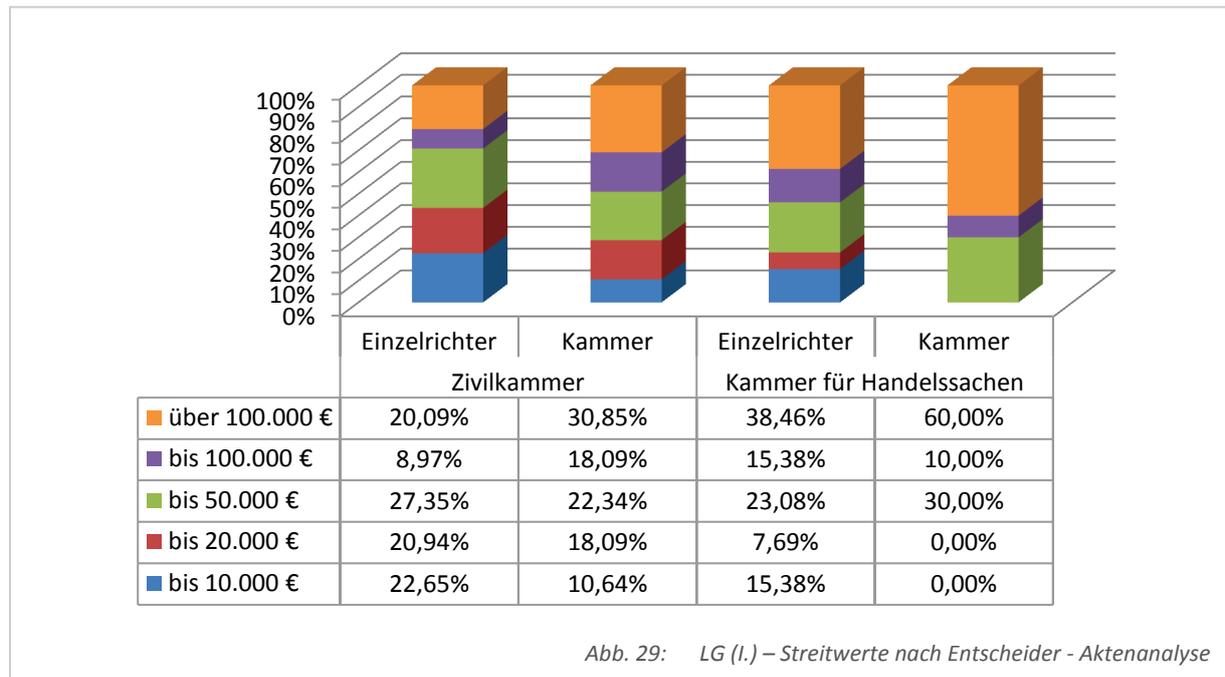


Als Vergleichsgrundlage bieten sich insoweit die Bausachen an, weil diese eine ausreichende Datenbasis aufweisen. Das von der nebenstehenden Abbildung gezeichnete Bild lässt jedoch keinen eindeutigen Rückschluss zu: Während bei der Zivilkammer eine Diffe-

ferenz bei der Zivilkammer eine Diffe-

renz von 5 Monaten zugunsten des Einzelrichters ausgewiesen wird, stellt sich dies bei den Kammern für Handelssachen genau entgegengesetzt dar. Einen möglichen Erklärungsansatz für dieses Phänomen stellt dar, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (vgl. §§ 348, 348a ZPO) Kammersachen im Durchschnitt gegenüber Einzelrichtersachen eine höhere Komplexität aufweisen dürften.

Ein weiterer Faktor, der zu der unterschiedlichen Verfahrensdauer von Einzelrichter- und Kammersachen führt, könnte die unterschiedliche Höhe des Streitwerts sein.<sup>32</sup> So verhandelt die Kammer anteilmäßig häufiger Verfahren, die einen hohen Streitwert aufweisen.



Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

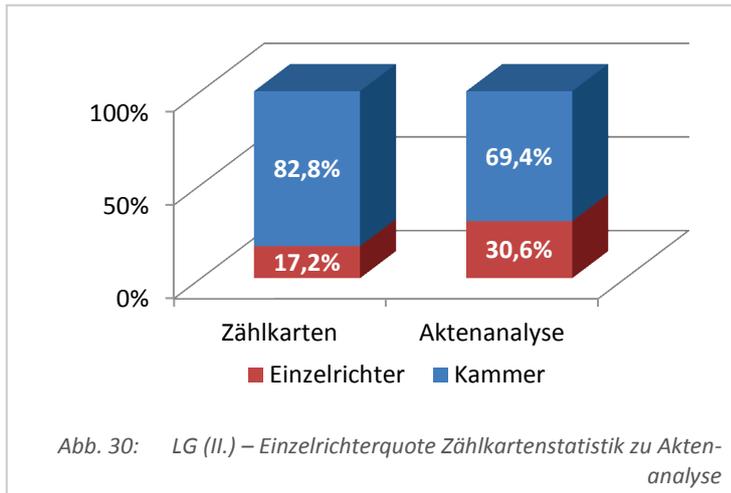
- Anhang Abb. 24 – Verteilung der Verfahrensdauer (Aktenanalyse)
- Anhang Abb. 25 – LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Einzelrichter/Kammer) - Aktenanalyse

## b) Landgericht (II. Instanz)

Ein Vergleich der Daten der Zählkartenstatistik für das Jahr 2009 mit denen aus der Aktenanalyse zeigt ein gegenüber dem erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich verändertes Bild für die Zivilkammern.<sup>33</sup> In der Berufungsinstanz ist der Anteil der überlangen Einzelrichtersachen deutlich erhöht:

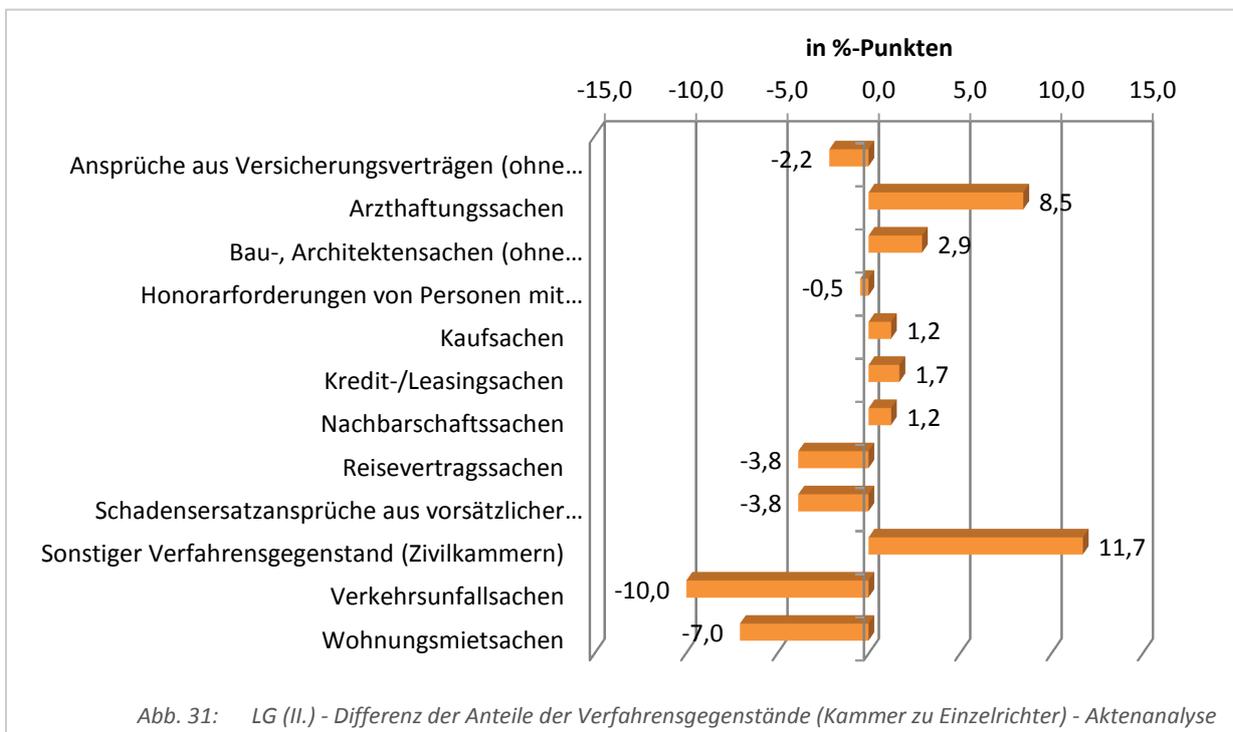
<sup>32</sup> Ausführlich zum Streitwert siehe unten IV.

<sup>33</sup> Ein Vergleich im Bereich der Handelskammern ist nicht möglich, da die Zählkartenstatistik keine gesonderten Daten für die Handelskammern bereitstellt.

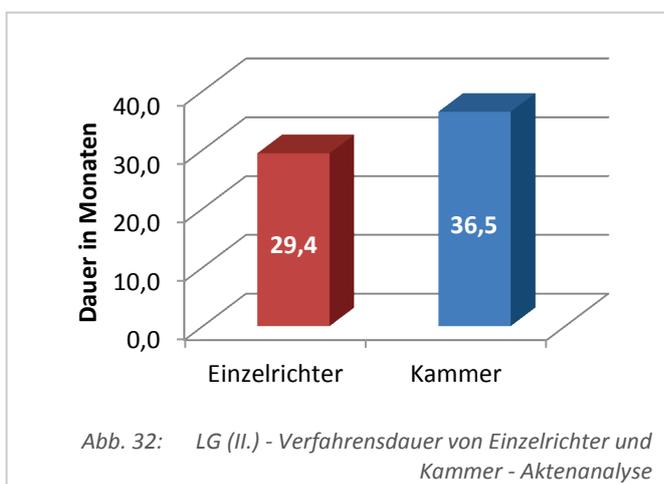


Dieser Umstand scheint zunächst dafür zu sprechen, dass in der Berufungsinstanz die Kammer tendenziell schneller arbeitet als der Einzelrichter.

Die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren weisen bei den Verfahrensgegenständen folgende Verteilung auf:



Diametral zu dem überproportional hohen Anteil der Einzelrichtersachen an den Verfahren mit überlanger Verfahrensdauer steht der Umstand, dass die durchschnittliche Dauer der im

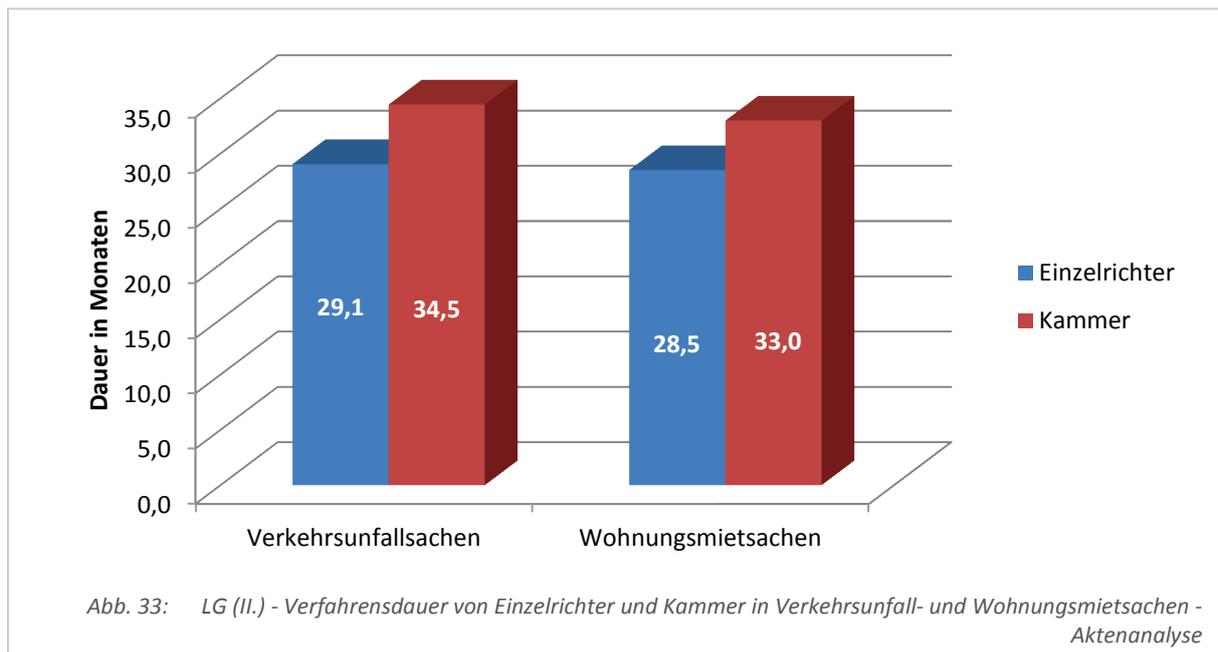


Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren beim Einzelrichter lediglich 29,6 Monate gegenüber 36,5 Monaten bei der Kammer beträgt (siehe nebenstehende Abbildung). Auf der Grundlage dieser Daten lässt sich erkennen, dass bei der Kammer zwar anteilmäßig weniger überlange Verfahren zu finden sind; liegt jedoch ein überlanges Verfahren vor, so dauert dieses gegenüber dem Einzelrichter länger.

Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 26 – LG (II.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände(Einzelrichter/Kammer) - Aktenanalyse

Um vor diesem Hintergrund den Einfluss der Art des Entscheiders – Kammer oder Einzelrichter – auf die Verfahrensdauer überhaupt genauer feststellen zu können, bedarf es einer näheren Untersuchung. Zu diesem Zweck werden nachfolgend ausschließlich Wohnungsmiet- und Verkehrsunfallsachen – die beiden zahlenmäßig häufigsten Verfahrensgegenstände – miteinander verglichen, um andere Faktoren, die die Verfahrensdauer beeinflussen, möglichst ausschließen zu können:



Im Bereich der Verkehrsunfallsachen und der Wohnungsmietsachen bestätigt sich das Bild, das bereits von Abb. 23 gezeichnet wurde. Als überlange Verfahren dauern die Kammersachen durchschnittlich fünf Monate länger als die vom Einzelrichter bearbeiteten Verfahren. Ursächlich hierfür kann sein, dass - wie bei den erstinstanzlichen Verfahren – nach der gesetzlichen Vorgabe (vgl. § 526 ZPO) die Kammersachen im Durchschnitt tatsächlich eine höhere Komplexität aufweisen.

### c) Oberlandesgericht

Bei den durch das Oberlandesgericht erledigten Verfahren zeigt der Vergleich zwischen der Zählkartenstatistik und den Ergebnissen der Aktenanalyse, dass der Anteil der Senatssachen im Bereich der überlangen Verfahren erhöht ist. Von den insgesamt 116 oberlandesgerichtlichen Verfahrensakten, die untersucht worden sind, sind lediglich zwei Verfahren dem Einzelrichter zuzuordnen. Dies entspricht einem Anteilswert von 1,7 %. Der aus der Zählkartenstatistik sich ergebende Bundesdurchschnitt liegt hingegen bei einem Anteil von 6,2 %.

Ob diese statistisch signifikante Erhöhung tatsächlich für eine besondere Anfälligkeit der Senatssachen für eine überlange Verfahrensdauer spricht, muss jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des § 526 ZPO bezweifelt werden. Weitere detaillierte Untersuchungen sind auf der Grundlage der Daten der Aktenanalyse nicht möglich, weil die Datenmenge des Einzelrichters von zwei Verfahren zu gering ist, um statistisch belastbare Aussagen treffen zu können.

#### **d) Zusammenfassung**

Zusammenfassend kann auf der Grundlage der Daten der Aktenanalyse weder festgestellt werden, dass der Einzelrichter langsamer arbeitet als die Kammer / der Senat, noch dass die Kammer / der Senat gegenüber dem Einzelrichter weniger effektiv verfährt. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass nach den gesetzlichen Vorgaben die Kammer / der Senat die in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht schwierigeren Sachen zu bearbeiten hat (§§ 348, 348a, 526 ZPO). Es kann davon ausgegangen werden, dass dies – trotz Divergenzen in der Auslegung der vorgenannten Normen – im Durchschnitt der Verfahren auf den tatsächlichen Schwierigkeitsgrad durchschlägt. Es liegt nahe, dass der Schwierigkeitsgrad eines Verfahrens einen wesentlichen Einfluss auf die Dauer des Rechtsstreits ausübt – unabhängig davon, ob der Einzelrichter oder die Kammer / der Senat zu entscheiden hat.

## 2. Effekte bezüglich der Berufungsinstanz

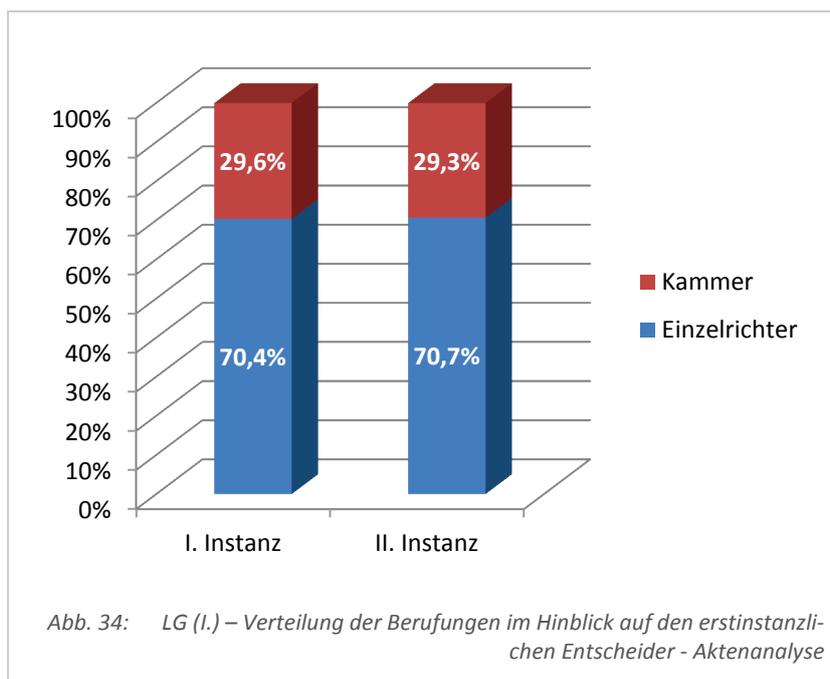
Betrachtet man die Verfahrensdauer nicht isoliert auf eine Instanz, sondern nimmt stattdessen das gesamte Verfahren inklusive eines möglichen Berufungsverfahrens in den Blick, so stellt sich die Frage, ob die Art des Entscheiders (Einzelrichter oder Kammer/Senat) auf die Verfahrensdauer Einfluss hat, unter zwei neuen Gesichtspunkten:

- Ist die Rechtsmittelquote bei der Kammer niedriger als beim Einzelrichter?
- Ist die Dauer des Berufungsverfahrens bei einem angegriffenen Kammerurteil kürzer?

Die beiden vorstehenden Gesichtspunkte versuchen – neben der oben bereits untersuchten Verfahrensdauer – weitere Faktoren im Rahmen der Verfahrensdauer in die Untersuchung einzubeziehen.

### a) Rechtsmittelquote von Einzelrichter und Kammer

Eine geringe Rechtsmittelquote besagt zunächst nur, dass anteilmäßig weniger erstinstanzliche Verfahren in die Berufung gehen. Dieser Umstand ist jedoch nicht ohne Einfluss auf die gesamte Verfahrensdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Ist die Rechtsmittelquote



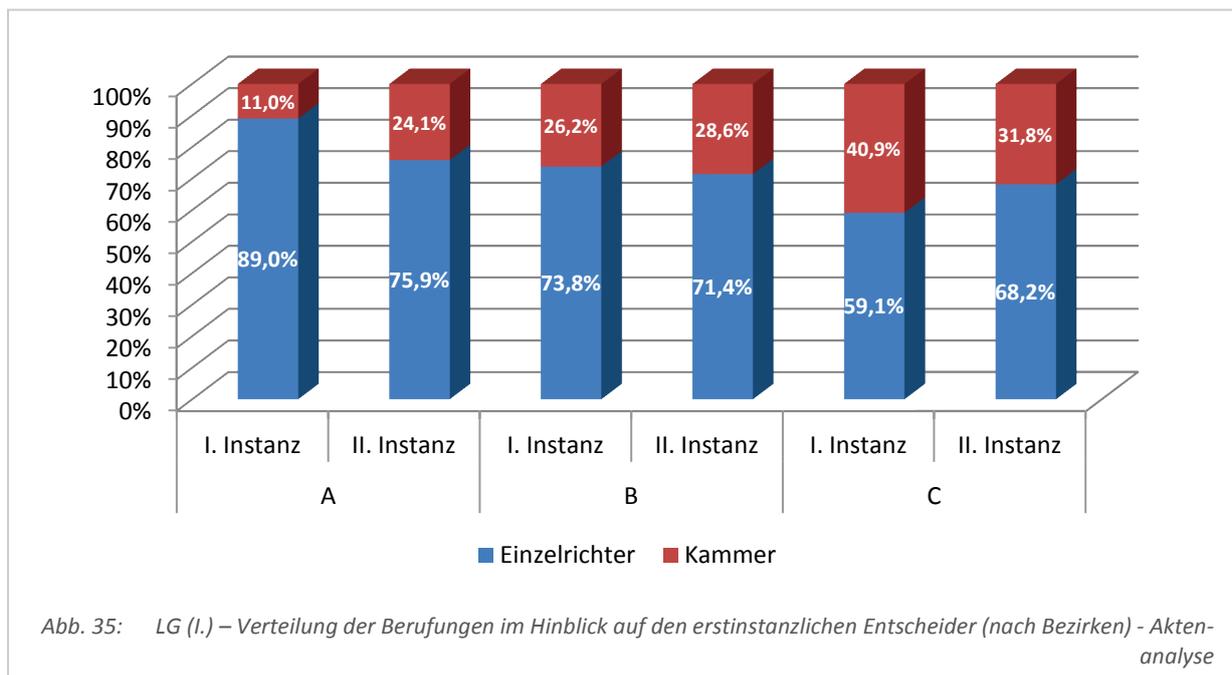
geringer, so ist der Rechtsfrieden zwischen den Parteien schneller hergestellt, als wenn die Berufungsinstanz mit der Sache befasst wird. Im Sinne einer kürzeren Verfahrensdauer – und auch unter Kostengesichtspunkten – kann den Parteien daher eher mit einer etwas längeren erstinstanzlichen Verfahrensdauer, die dann aber zu einem rechtskräftigen Urteil führt, gedient sein, als mit einem erstinstanzlichen Verfahren, das zwar

schnell durchgeführt wird, anschließend aber noch die Berufungsinstanz nach sich zieht.

Vor diesem Hintergrund verteilen sich im Rahmen der Aktenanalyse die untersuchten oberlandesgerichtlichen Berufungsverfahren im Hinblick auf den erstinstanzlichen Entscheider wie aus der vorstehenden Abbildung ersichtlich. So zeigt die erste Säule die erstinstanzliche Verteilung der Verfahren zwischen Kammer und Einzelrichter, wohingegen die zweite Säule die zweitinstanzliche Verteilung nach erstinstanzlichem Entscheider wiedergibt. Ist daher der zweitinstanzliche Anteil gegenüber dem erstinstanzlichen Anteil erhöht, so gehen die Verfahren dieses Entscheiders häufiger in die zweite Instanz.

Die vorstehende Abbildung gibt ein sehr ausgeglichenes Bild wieder. So entsprechen die erstinstanzlichen Anteile der Kammer und des Einzelrichters (Zivilkammer und Kammer für Handelsachen) nahezu deren Anteil an den Verfahren, die in die Berufung gegangen sind.

Ein anderes Bild zeigt sich jedoch, wenn die einzelnen Bezirke der Projektgruppe isoliert betrachtet werden. Hier sind deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken festzustellen. Während der Oberlandesgerichtsbezirk „A“ deutlich erhöhte Werte der Kammer aufweist, stellt sich die Situation in dem Oberlandesgerichtsbezirk „C“ genau andersherum dar: Hier werden die Einzelrichtersachen anteilmäßig häufiger mit der Berufung angegriffen. Eine ausgeglichene Verteilung ist hingegen im Oberlandesgerichtsbezirk „B“ vorzufinden.

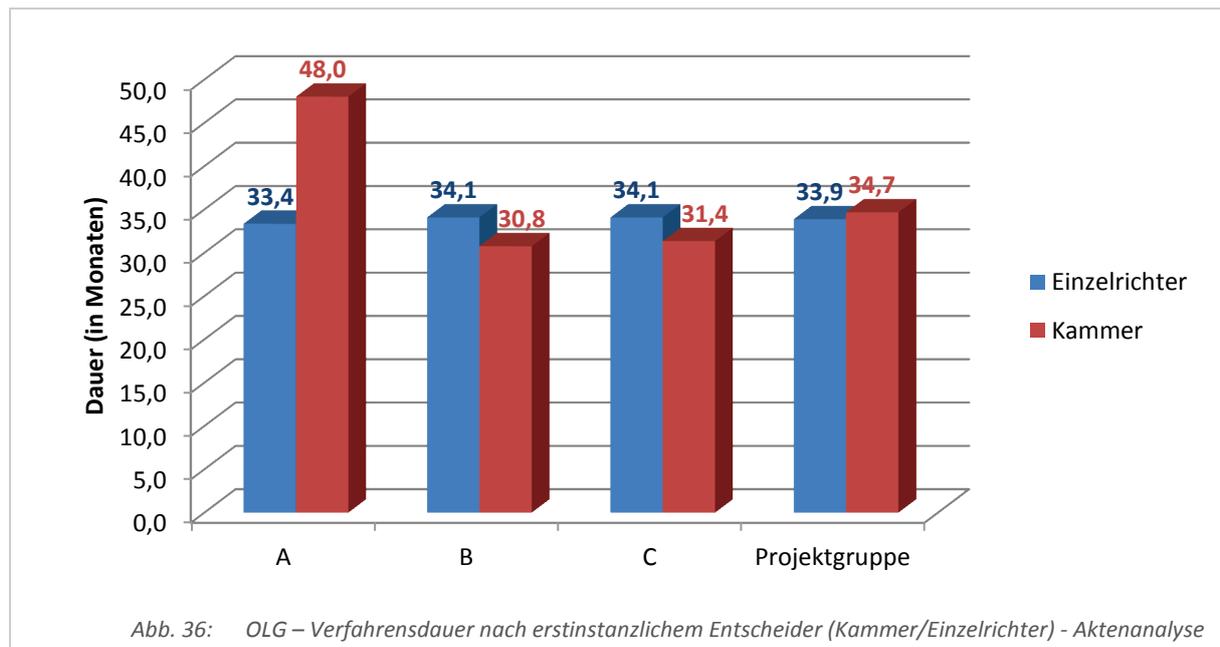


Auf der Grundlage des vorstehenden Diagramms kann daher aus statistischer Sicht nicht der Rückschluss auf eine generell niedrigere Rechtsmittelquote der Kammer oder des Einzelrichters gezogen werden.

## b) Dauer des Berufungsverfahrens

Die Dauer des Berufungsverfahrens trägt nicht unerheblich zur gesamten Verfahrensdauer bei. Die Zählkartenstatistik für das Jahr 2009 weist für Berufungsverfahren eine durchschnittliche gesamte Verfahrensdauer ab Eingang der Klage in erster Instanz von 24,8 Monaten aus. Davon entfallen durchschnittlich 7,9 Monate auf die Berufungsinstanz. Dies macht einen Anteil von ca. einem Drittel an der gesamten Verfahrensdauer aus.

Im Rahmen der Aktenanalyse kann – was die Dauer der Berufungsinstanz angeht - ein Unterschied zwischen den Verfahren, die erstinstanzlich von der Kammer, und denen, die erstinstanzlich durch den Einzelrichter entschieden werden, nur teilweise festgestellt werden:



Bei Betrachtung der gesamten Projektgruppe weisen die erstinstanzlichen Kammersachen im Vergleich mit den erstinstanzlichen Einzelrichtersachen in der zweiten Instanz eine geringfügig höhere Verfahrensdauer auf. Dieses Ergebnis dürfte jedoch eine Folge des sehr hohen Wertes des Oberlandesgerichtsbezirks „A“ an Kammersachen sein, die in die Berufungsinstanz gehen. Denn während in den Oberlandesgerichtsbezirken „B“ und „C“ den erstinstanzlichen Kammersachen eine gegenüber den erstinstanzlichen Einzelrichtersachen um drei Monate kürzere Verfahrensdauer in der Berufung zuzuordnen ist, weisen die Daten des Oberlandesgerichtsbezirks „A“ eine um fast 15 Monate längere Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Kammersachen aus.

Nach alledem kann nicht festgestellt werden, dass Urteile, die erstinstanzlich von der Kammer gefällt werden, eine kürzere Verfahrensdauer in der Berufungsinstanz aufweisen.

### 3. Gesamtinterpretation

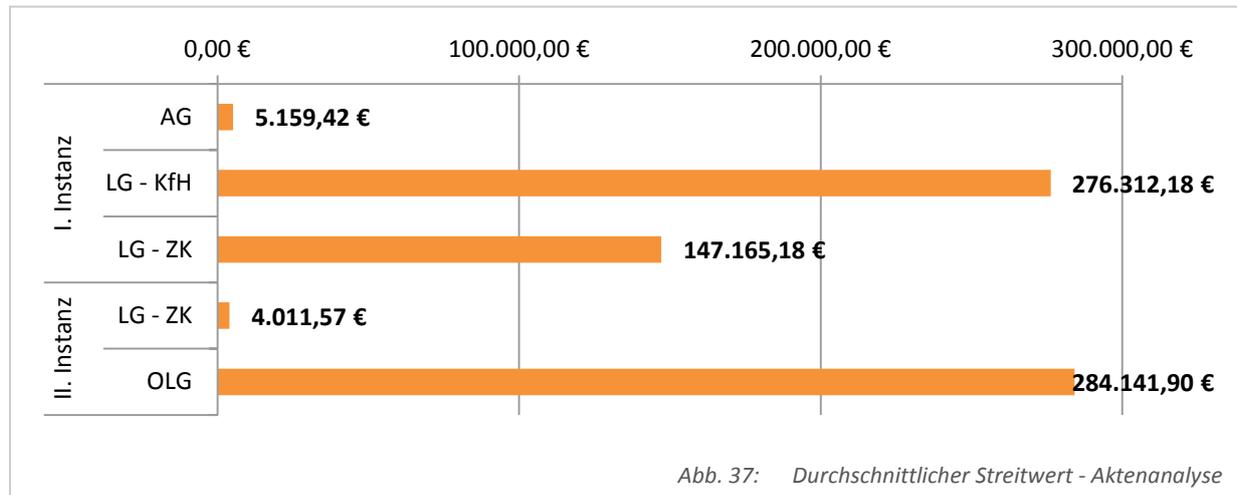
Es kann nicht festgestellt werden, dass der Einzelrichter schneller oder effektiver arbeitet als die Kammer. Obwohl dessen durchschnittliche Verfahrensdauer nach dem Ergebnis der Aktenanalyse gegenüber der Kammer kürzer ist, könnte eine solche Feststellung nur dann getroffen werden, wenn die Verfahren vor dem Einzelrichter und vor der Kammer durchschnittlich gleichartig sind, d.h. einen gleichen Schwierigkeitsgrad in verfahrensrechtlicher sowie materieller und tatsächlicher Hinsicht aufweisen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung der §§ 348, 348a, 526 ZPO dürfte dieser Schluss jedoch nicht zu ziehen sein. Ein möglicher Ansatzpunkt zur Erklärung der verschiedenen langen Dauer der Verfahren in Einzelrichter- und Kammer-/Senatssachen dürfte daher in den unterschiedlichen Sachgebieten und der damit verbundenen ungleichen Komplexität der einzelnen Verfahren zu finden sein. Generell die Kammer/den Senat oder den Einzelrichter als Ursache überlanger Verfahrensdauer zu identifizieren, ist daher nicht möglich.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass in einzelnen überlangen Verfahren die Art des Entscheiders durchaus Einfluss auf die Verfahrensdauer hat. Denkbar ist dieses etwa in dem Fall, dass ein schwieriges Verfahren – entgegen der gesetzlichen Regelung des § 348 ZPO – dem Einzelrichter übertragen worden ist.

## IV. Streitwert

Das nachfolgende Diagramm gibt die Durchschnittsstreitwerte der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wieder:<sup>34</sup>



Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 27 – Verteilung der Streitwerte (Aktenanalyse)

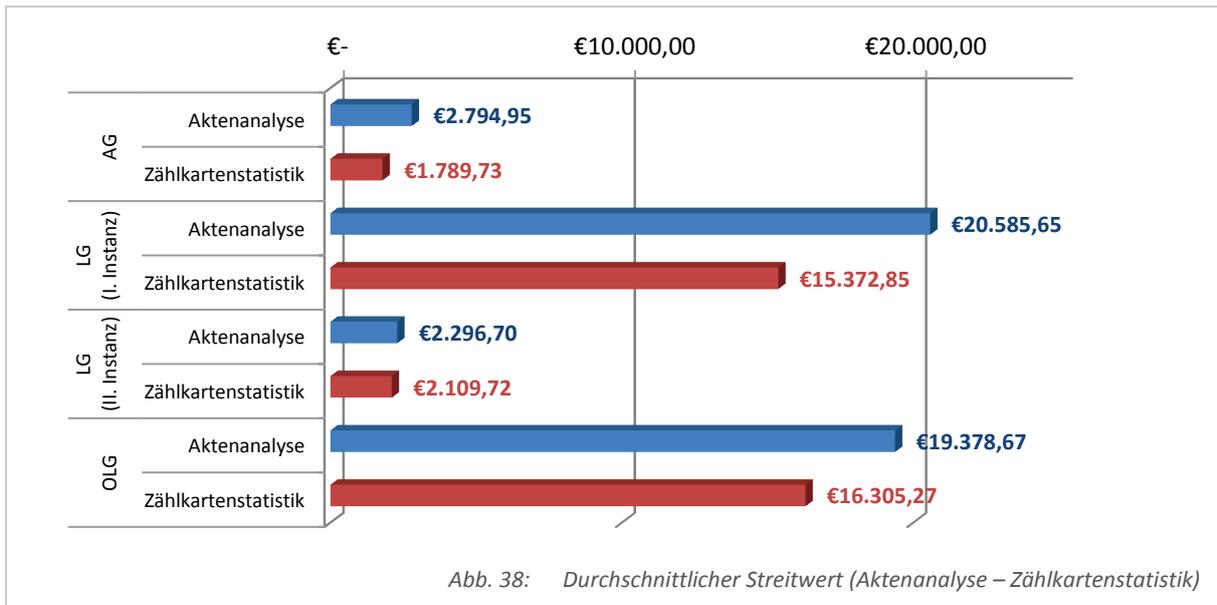
### 1. Korrelation zur Verfahrensdauer

Da die Zählkartenstatistik bei der Berechnung des durchschnittlichen Streitwerts lediglich Verfahren berücksichtigt, deren Streitwert eine bestimmte, von Gerichtsebene und Instanz abhängige Höhe nicht übersteigt, erfolgt der Vergleich mit den Daten der Aktenanalyse auf der entsprechenden Basis von

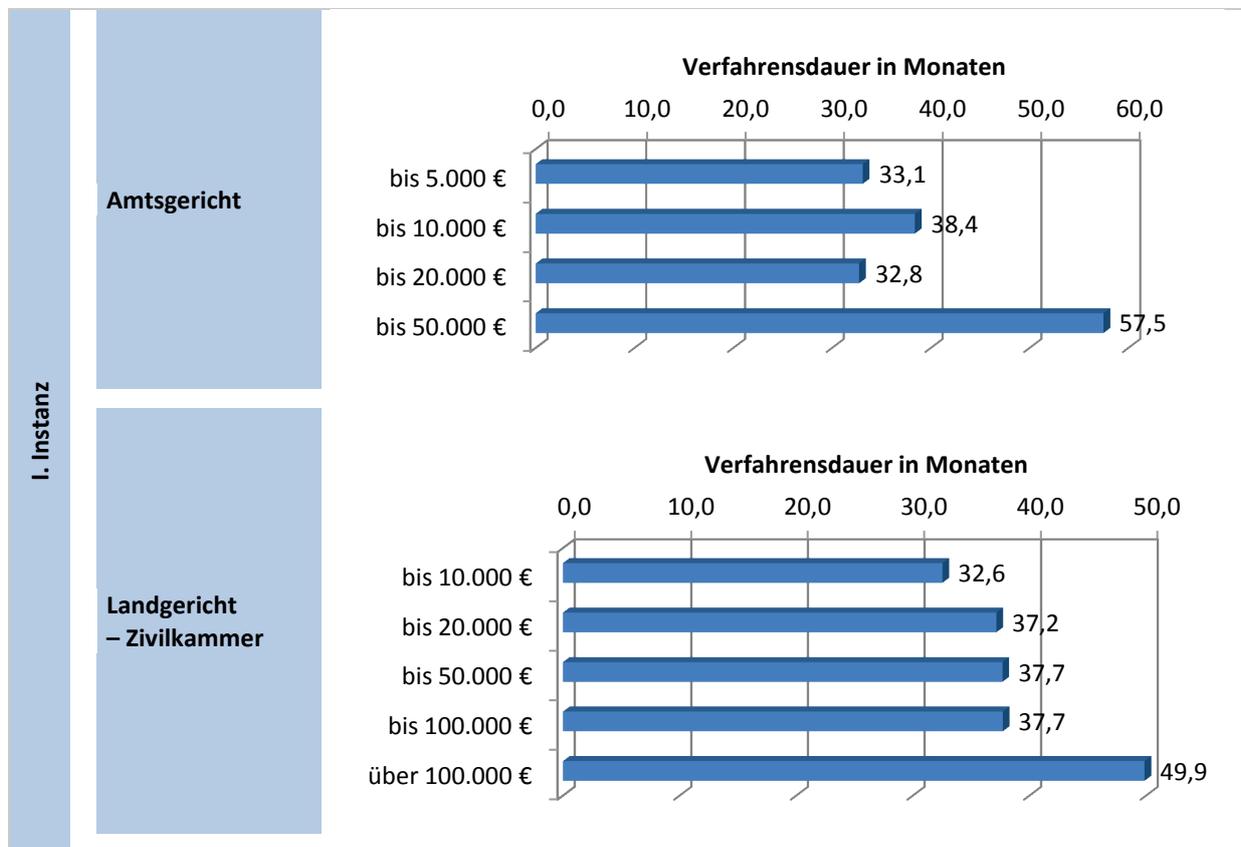
- bis 12.500 € bei den amtsgerichtlichen Verfahren,
- bis 50.000 € bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren,
- bis 5.000 € bei den zweitinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren und
- bis 50.000 € bei den oberlandesgerichtlichen Verfahren.

Werden auf dieser Basis die Daten der überlangenen Verfahren aus der Aktenanalyse den Durchschnittswerten aller im Jahr 2009 erledigten Verfahren gegenübergestellt, so fällt der signifikant höhere Streitwert der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren auf (vgl. nachfolgendes Diagramm). Dieser Umstand könnte für eine Korrelation zwischen der Höhe des Streitwertes und der Verfahrensdauer sprechen.

<sup>34</sup> Keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Durchschnitts fanden zwei amtsgerichtliche Verfahren wegen offensichtlicher Fehleintragungen.



Um festzustellen, ob tatsächlich eine statistisch nachweisbare Verknüpfung zwischen der Höhe des Streitwerts und der Verfahrensdauer besteht, ist die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren zur Höhe ihres jeweiligen Streitwertes in Beziehung zu setzen.



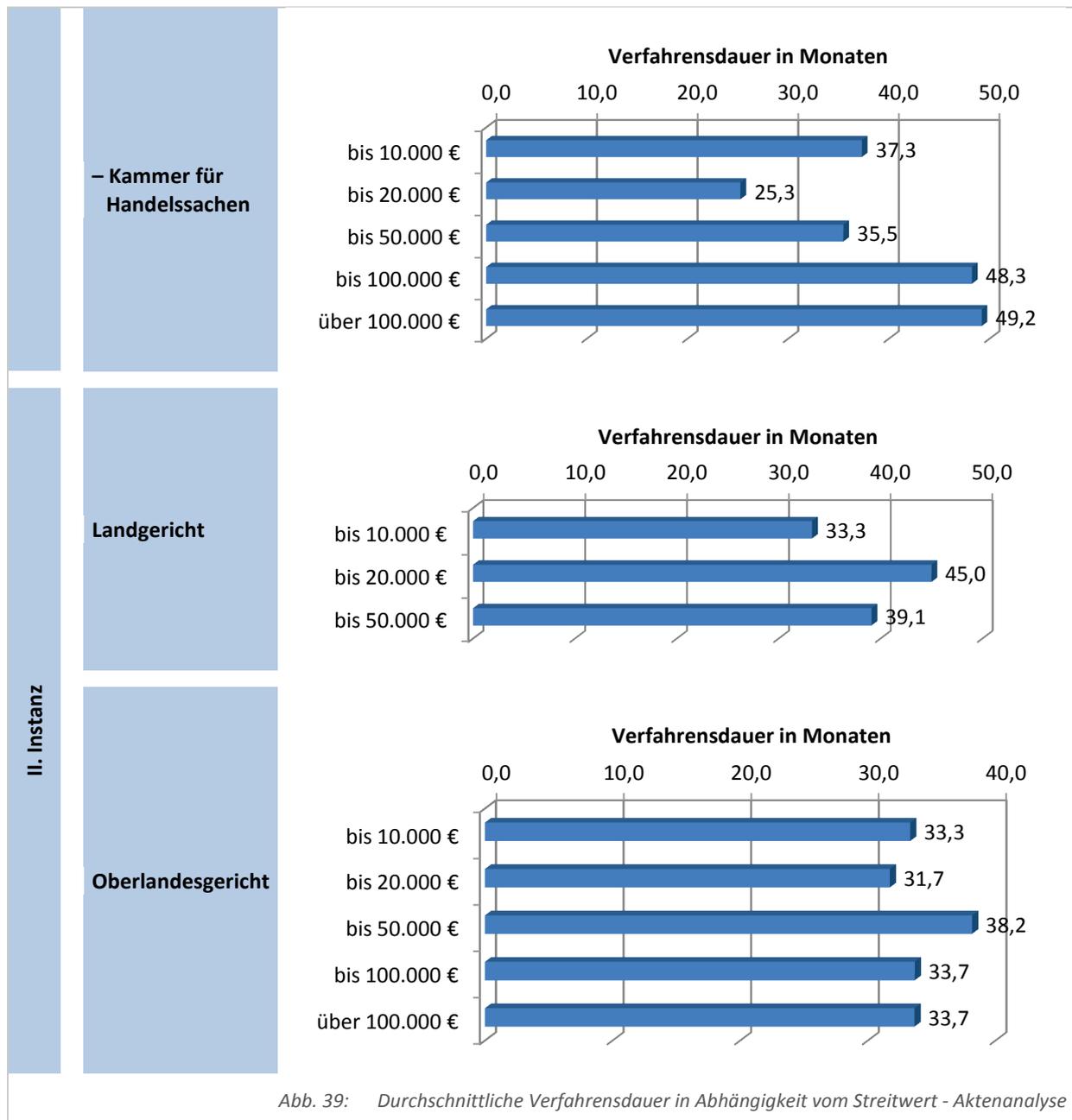
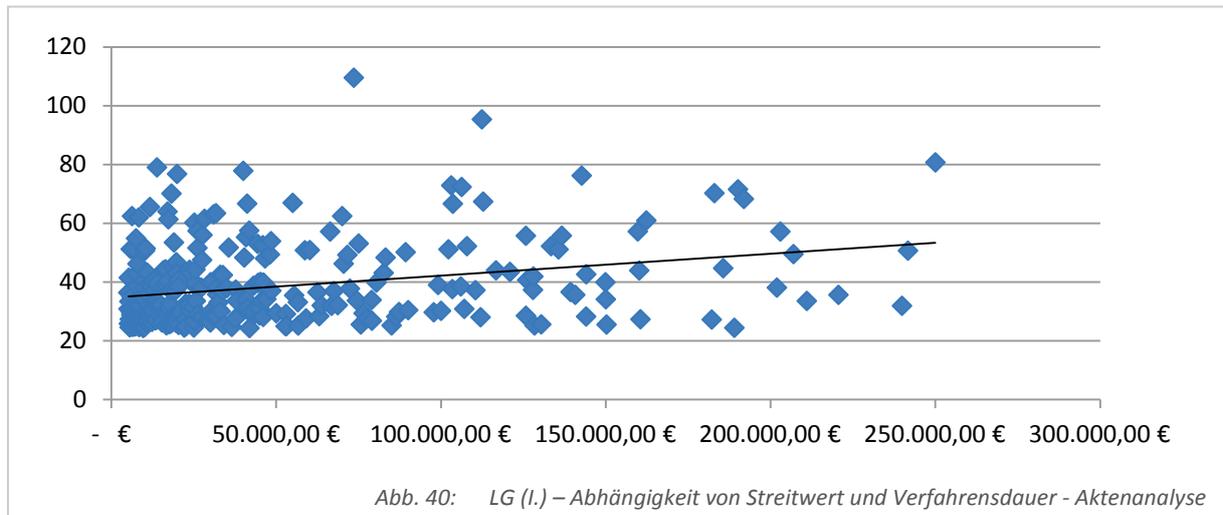


Abb. 39: Durchschnittliche Verfahrensdauer in Abhängigkeit vom Streitwert - Aktenanalyse

Das von dem vorstehenden Diagramm gezeichnete Bild lässt keinen einheitlichen Trend erkennen. Betrachtet man jedoch die einzelnen Instanzen isoliert voneinander, so fällt auf, dass ab einer bestimmten Höhe des Streitwerts die durchschnittliche Verfahrensdauer signifikant ansteigt. Bei den amtsgerichtlichen Verfahren ist dieser Anstieg im Bereich der Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 5.000 € zu verzeichnen; im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich beträgt der entsprechende Streitwert bei den Zivilkammern mehr als 100.000 € und bei den Kammern für Handelssachen mehr als 50.000 €. Diese etwaige statistische Abhängigkeit im Bereich der erstinstanzlichen Verfahren lässt sich für die Berufungsinstanz jedoch nicht mehr nachvollziehen.

Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die für die erste Instanz gefundene Korrelation, wobei die y-Achse die Verfahrensdauer und die x-Achse den Streitwert wiedergibt.<sup>35</sup>



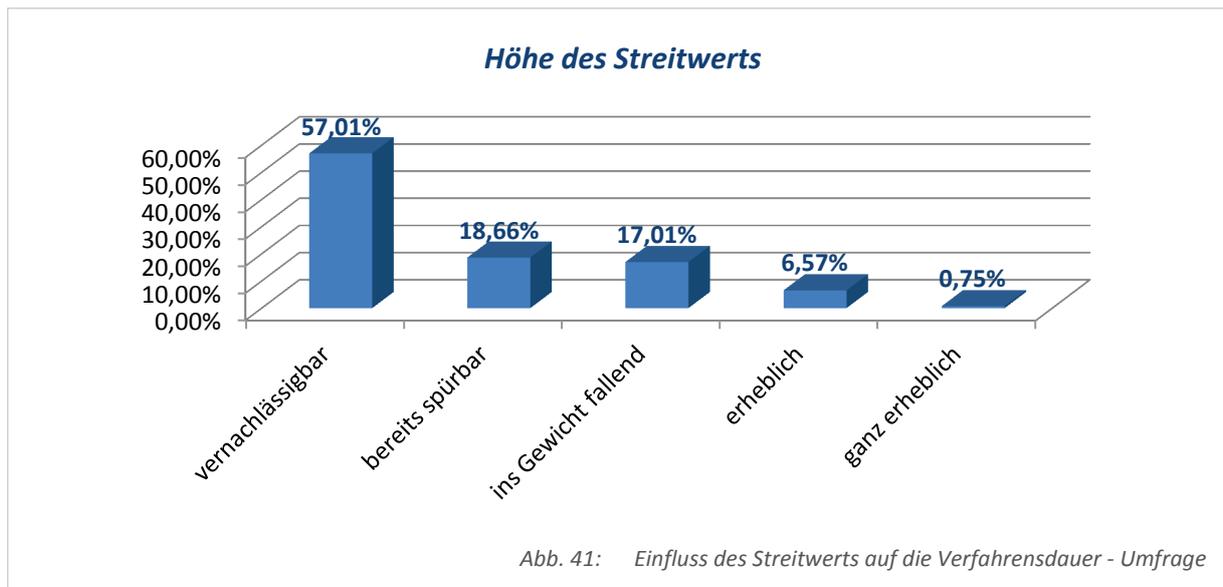
Die schwarze Trendlinie gibt den oben gefundenen Zusammenhang wieder.

Ursache dieses statistischen Zusammenhangs könnte der Umstand sein, dass sich die Prozessführung der Parteien intensiviert.

Hingegen ist eine solche statistische Abhängigkeit zwischen Verfahrensdauer und Streitwert im zweitinstanzlichen Bereich nicht zu beobachten. Insbesondere bei den oberlandesgerichtlichen Verfahren scheint der Streitwert keinen statistisch messbaren Einfluss auf die Verfahrensdauer zu haben. Vielmehr ist hier eine homogene Verteilung festzustellen. Diese homogene Verteilung im oberlandesgerichtlichen Bereich findet sich etwa auch, wenn die durchschnittliche Dauer der einzelnen Verfahrensgegenstände betrachtet wird (vgl. oben § 4 A I). Die homogene Verteilung der Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Höhe des Streitgegenstands könnte daher auch hier eine Folge der höheren Spezialisierung der Senate sein.

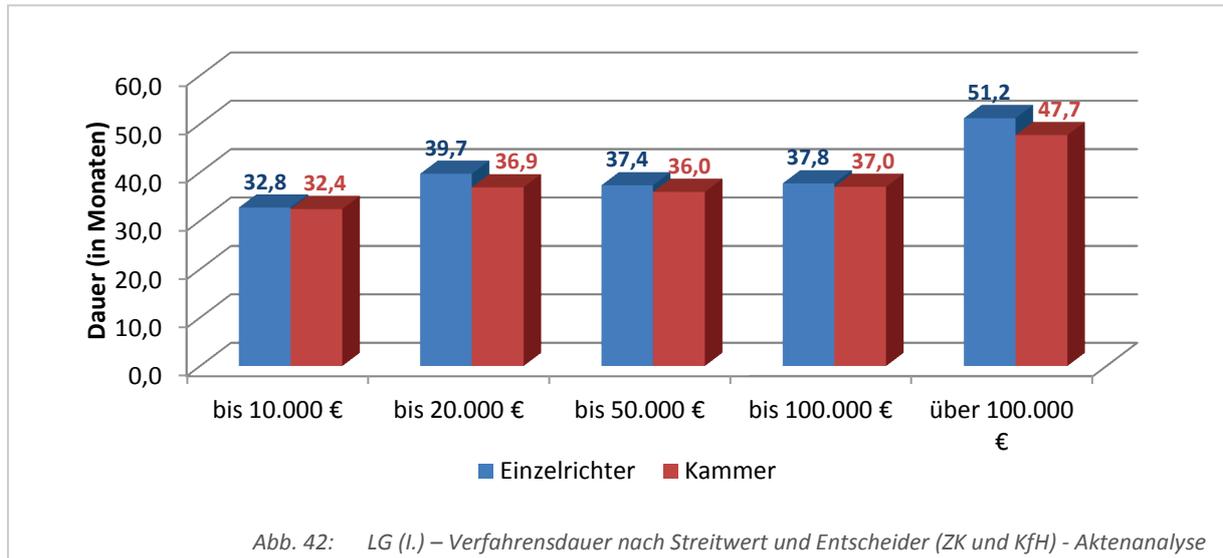
Der statistische Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer und der Höhe des Streitwerts, der zumindest für die erste Instanz festgestellt werden kann, spiegelt sich jedoch nicht in der subjektiven Einschätzung der Befragungsteilnehmer wider. Hier ist die überwältigende Mehrheit der Befragten der Ansicht, dass die Höhe des Streitwerts kaum Einfluss auf die Verfahrensdauer habe.

<sup>35</sup> Aus darstellungstechnischen Gründen wurden nur die Streitwerte bis 250.000 € und damit 294 Verfahren erfasst.



## 2. Betrachtung des Entscheiders

Werden die erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren detaillierter betrachtet, so kann weiter zwischen der Art des Entscheiders – Einzelrichter oder Kammer – differenziert werden.



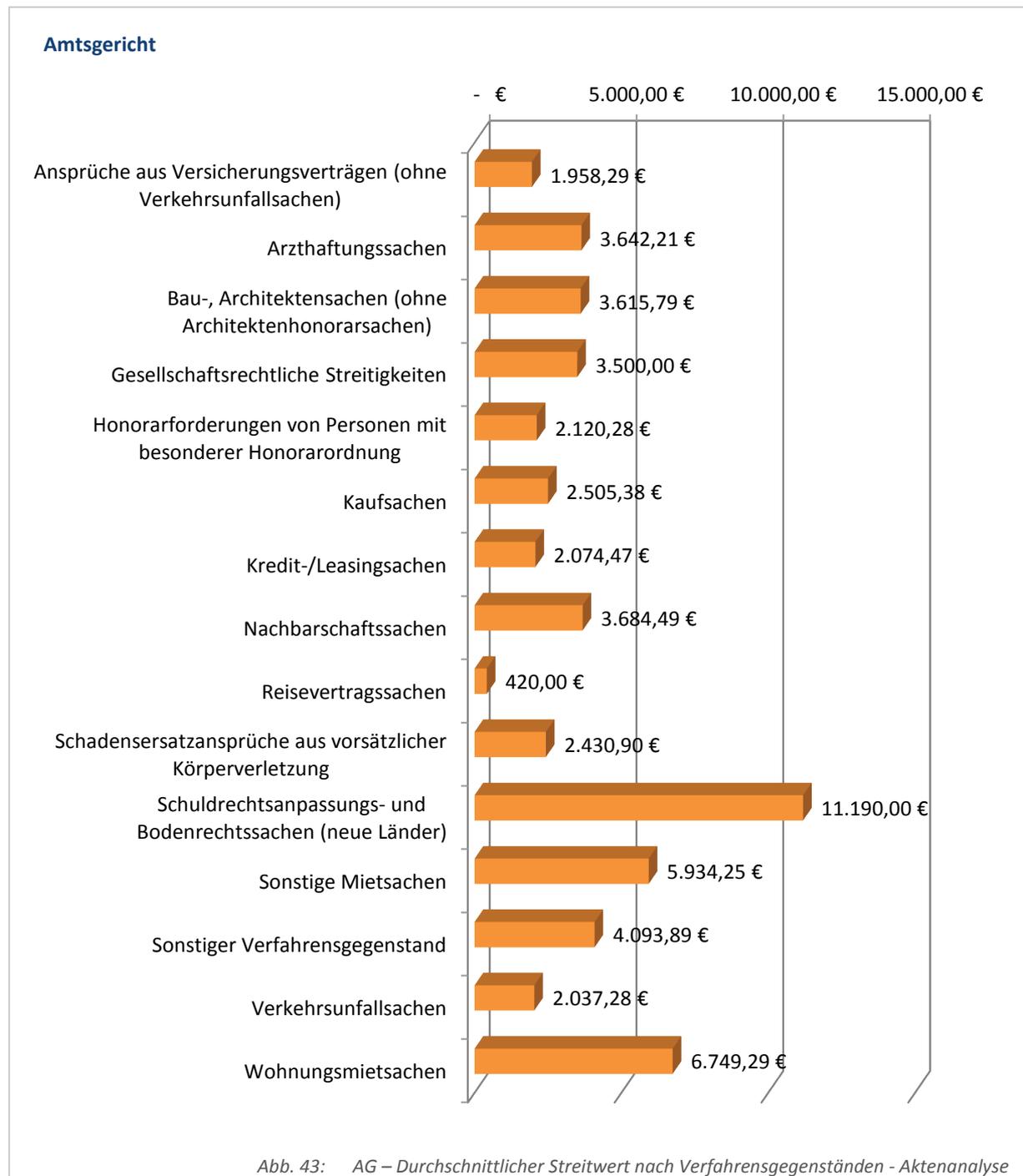
Die oben dargestellte Abhängigkeit von Streitwert und Verfahrensdauer findet sich auch auf Ebene des Entscheiders wieder. Bei Verfahren sowohl vor dem Einzelrichter als auch vor der Kammer ist eine signifikante Steigerung der Verfahrensdauer festzustellen.

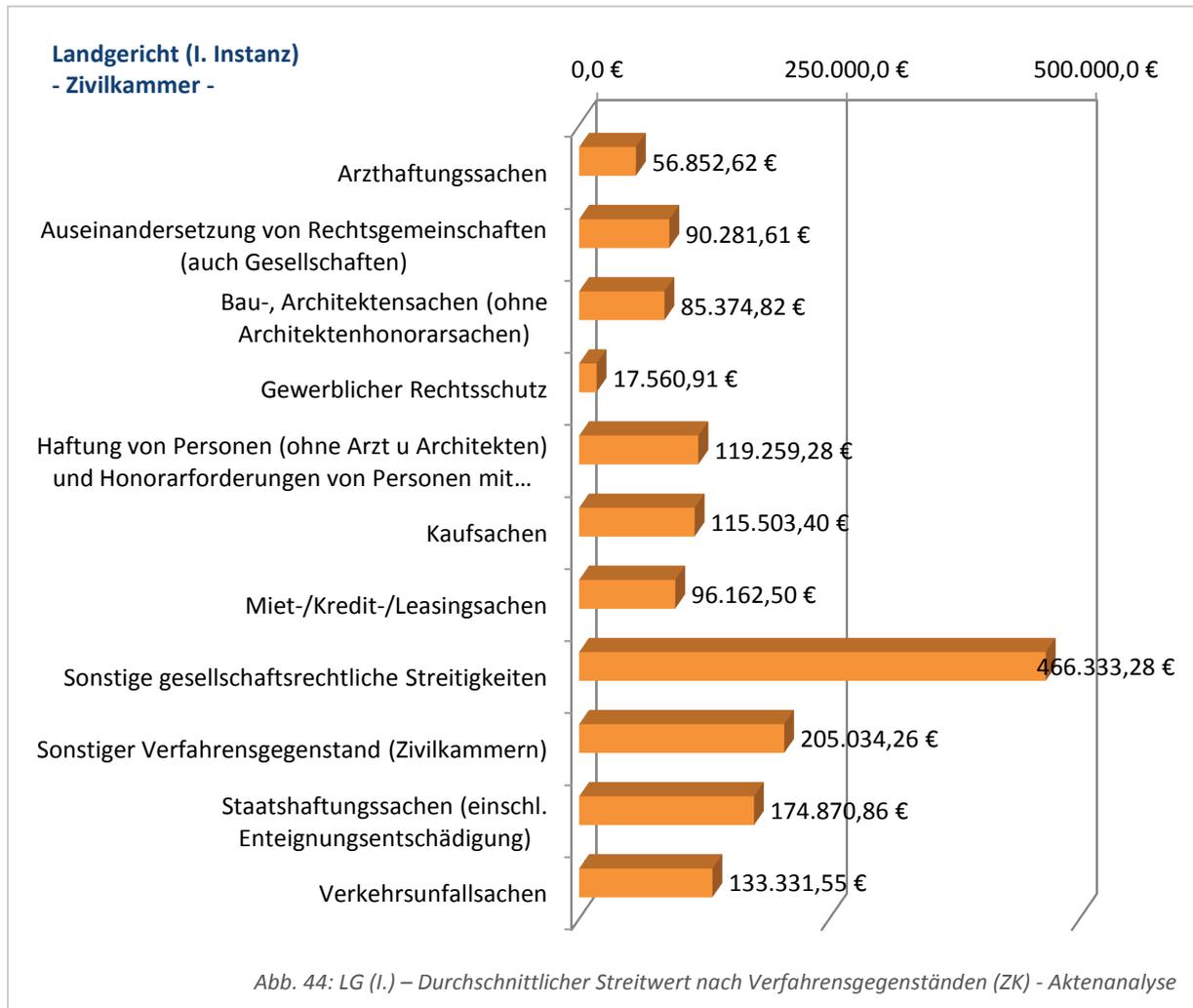
## 3. Weitere Korrelationen

Um die auf Grundlage der obigen Untersuchung vermutete Abhängigkeit von Streitwert und Verfahrensdauer näher zu untersuchen, werden nachfolgend die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren – insbesondere soweit deren Streitwert mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer korreliert – näher betrachtet.

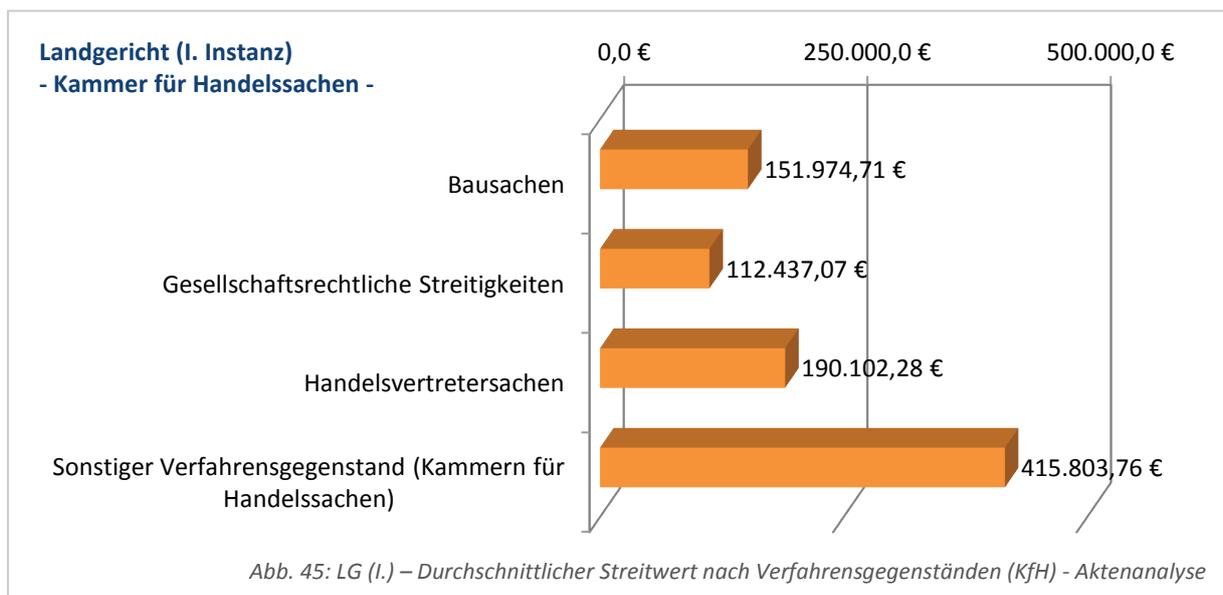
### a) Verfahrensgegenstand

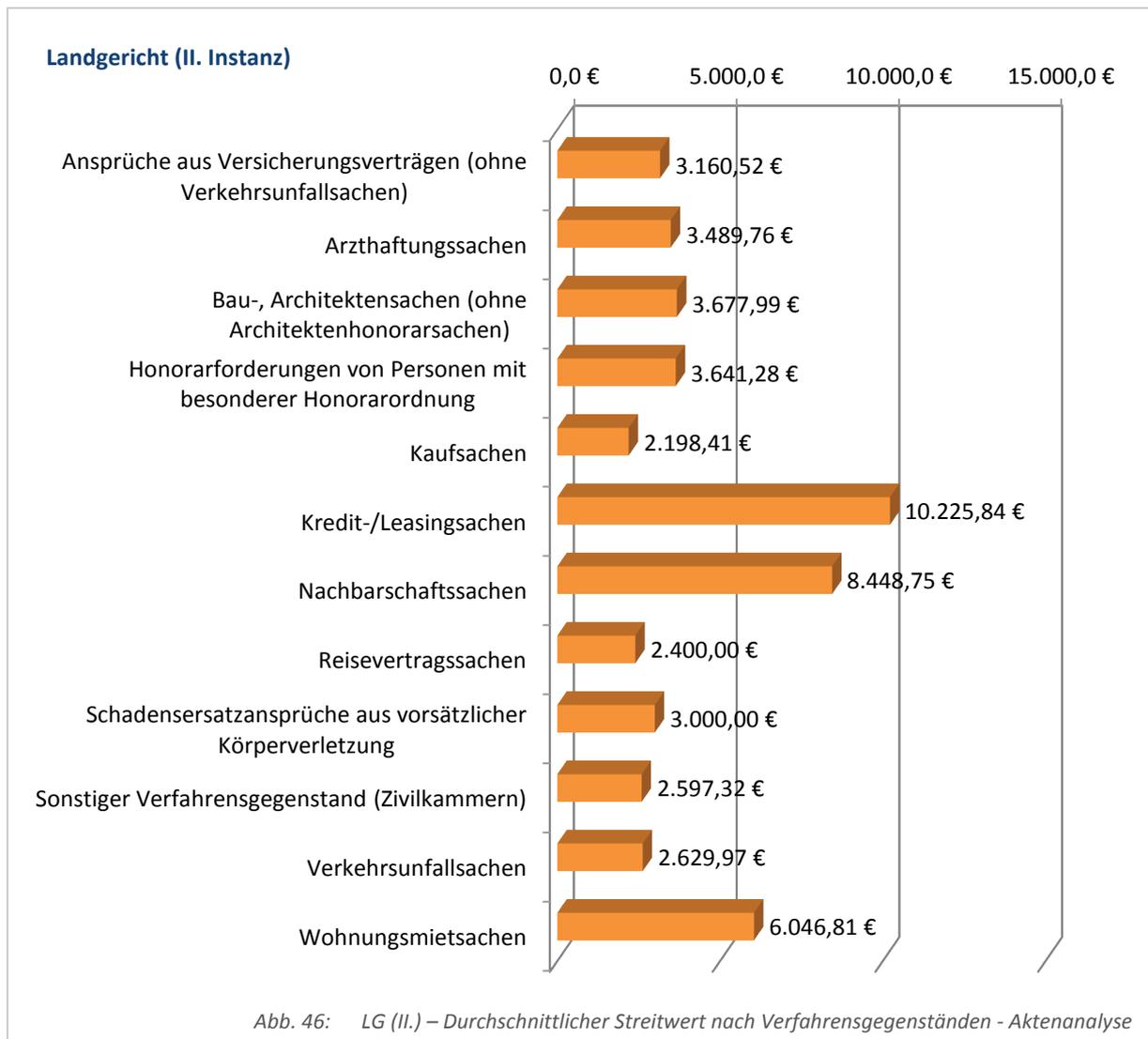
Die einzelnen Verfahrensgegenstände weisen – getrennt nach Instanz und Gericht – durchschnittlich folgenden Streitwert auf:

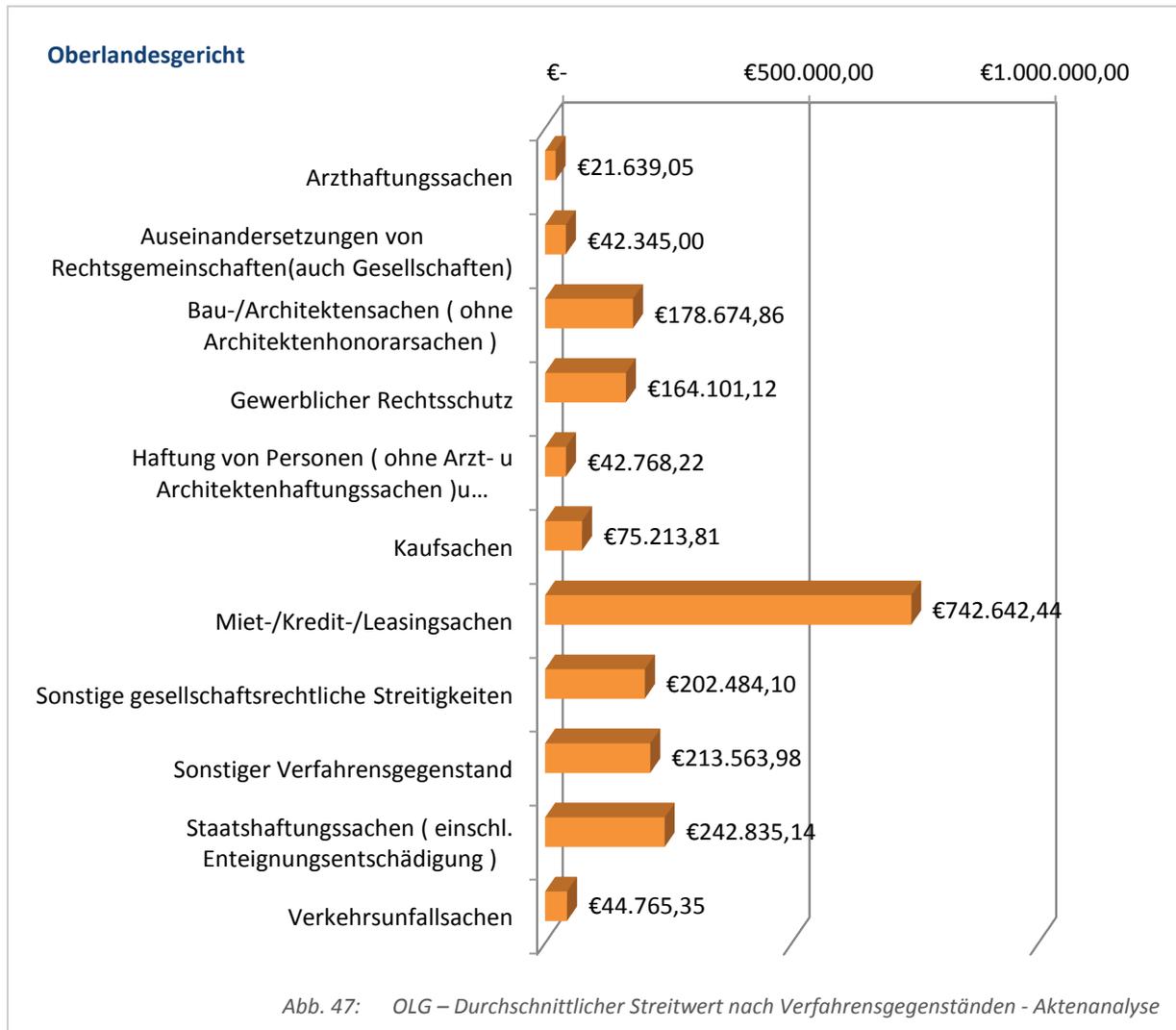




Aus statistischen Gründen keine Berücksichtigung in dem vorstehenden Diagramm findet der Verfahrensgegenstand „Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht (neue Länder)“, weil lediglich einem untersuchten Verfahren dieses Sachgebiet zugeordnet ist.

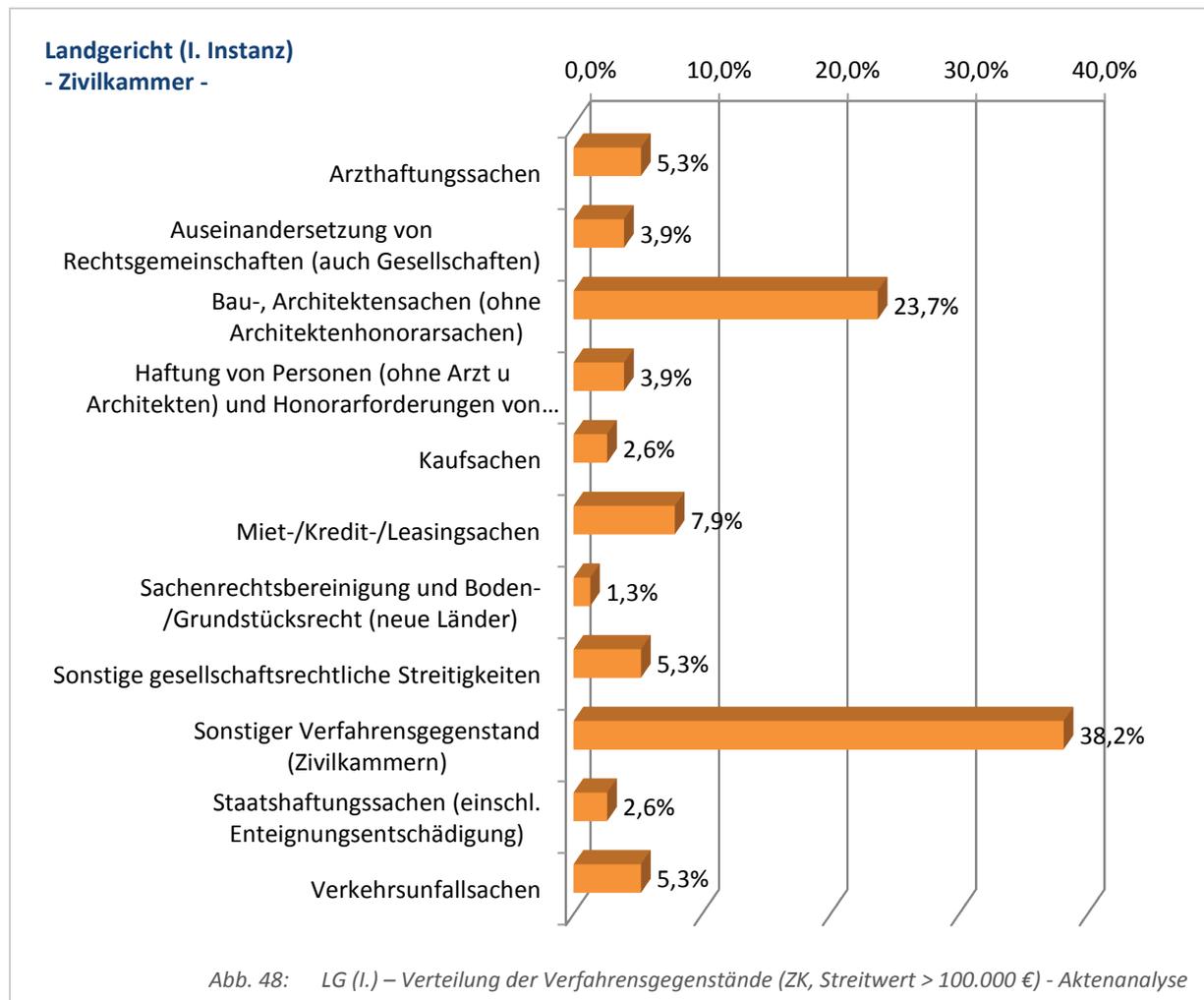




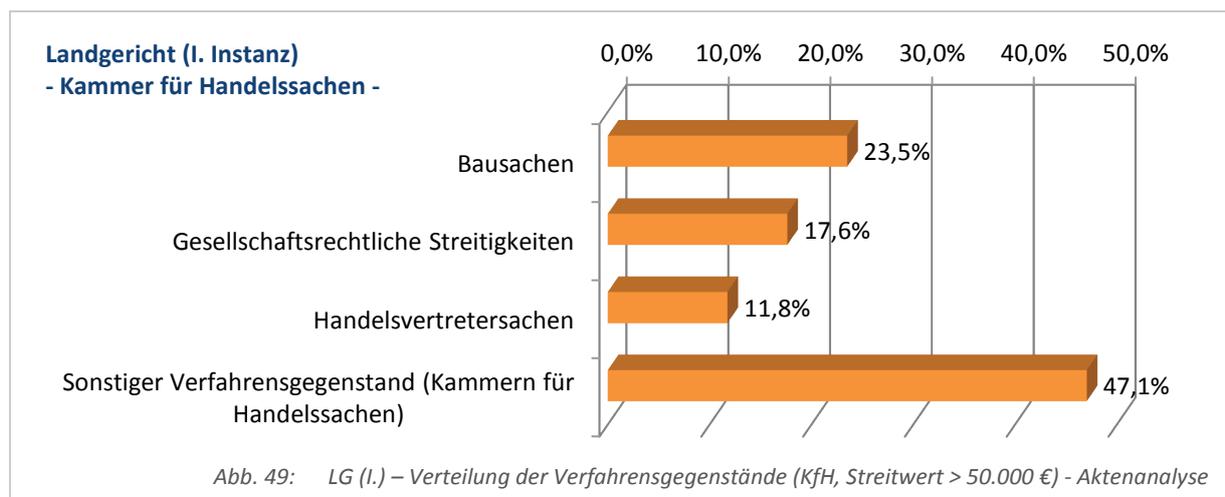


Eine weitergehende Untersuchung der amtsgerichtlichen Verfahren, die einen im Hinblick auf die Verfahrensdauer relevanten Streitwert aufweisen (vgl. oben Abb. 3), ist im Hinblick auf die in § 23 Nr. 1 GVG geregelte Grenze des Zuständigkeitsstreitwerts wenig aufschlussreich. Entsprechendes gilt für die landgerichtlichen Berufungsverfahren. Eine größere Aussagekraft dürfte daher einer näheren Untersuchung der erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren zukommen.

Die 76 durch die Zivilkammer erstinstanzlich erledigten Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 100.000 € weisen folgende Verteilung der Verfahrensgegenstände auf:



Der höchste Anteilswert kommt dabei – abgesehen von den sonstigen Verfahrensgegenständen – den Bausachen zu. Entsprechendes gilt für die durch die Kammer für Handelssachen erledigten Verfahren, die einen Streitwert von mehr als 50.000 € haben:

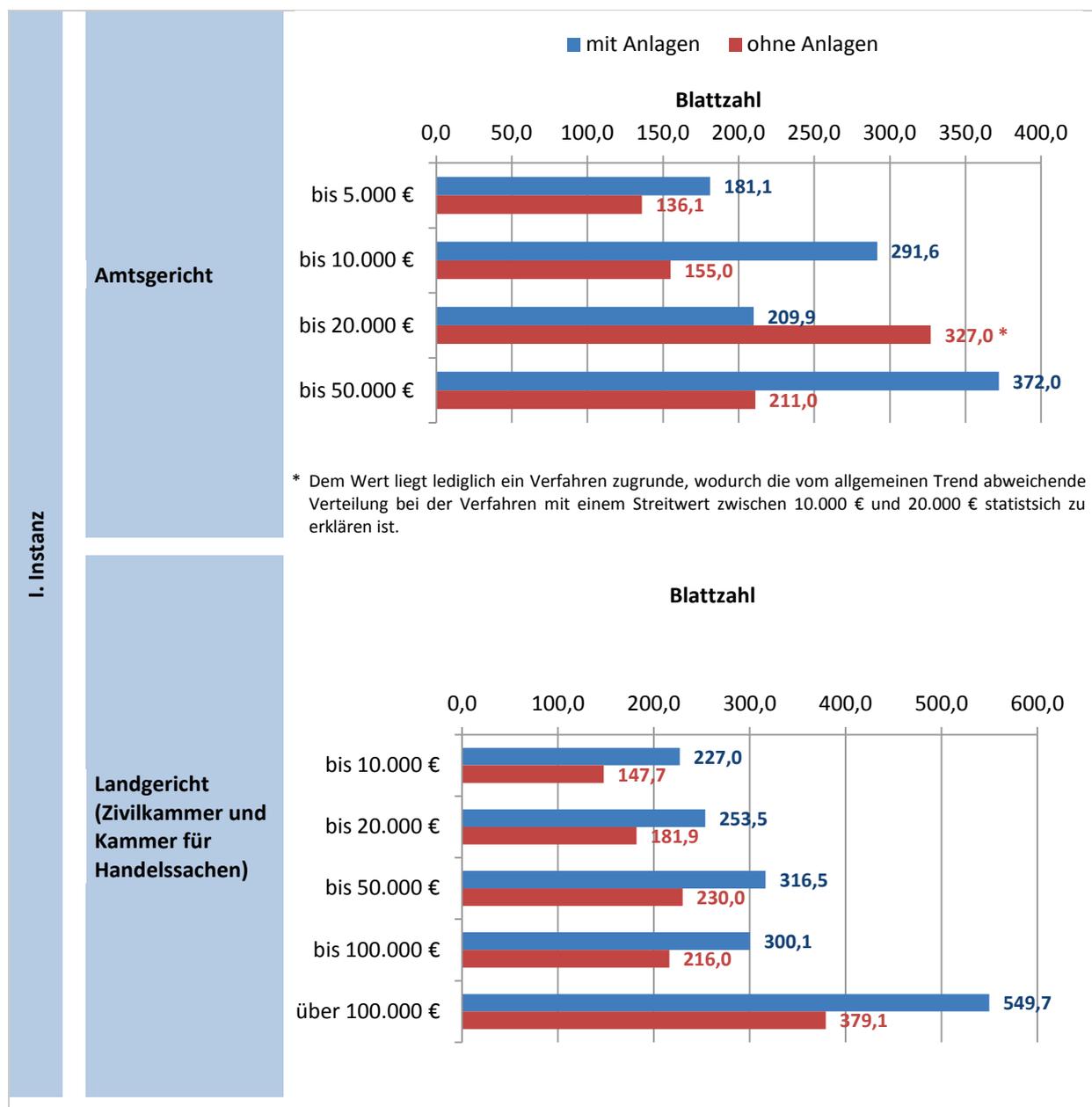


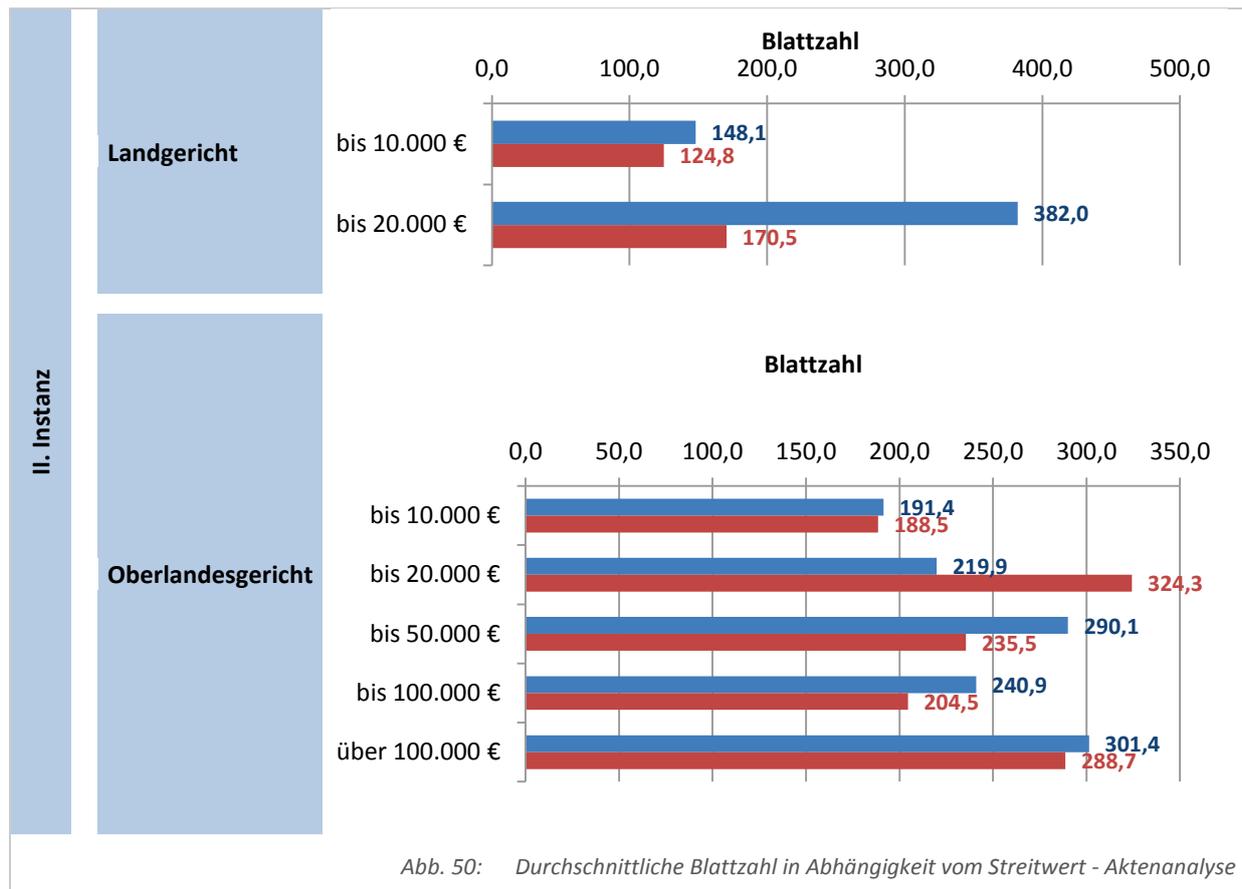
Vor diesem Hintergrund besteht daher – zumindest für den erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich – ein Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer, dem Verfahrensgegenstand und dem Streitwert.

## b) Blattzahl

Als mögliche Ursache der statistischen Korrelation von Verfahrensdauer und Streitwert wurde oben eine möglicherweise intensivere Prozessführung der Parteien bei hohem Streitwert angegeben. Eine intensivere Prozessführung kann sich in umfangreicheren und zahlreicheren Schriftsätzen niederschlagen. Wenn die vorstehende Hypothese zutreffen sollte, müsste deshalb aus statistischer Sicht auch ein Zusammenhang zwischen Streitwert und Verfahrensumfang bestehen.

Die nachfolgenden Diagramme verknüpfen Streitwert und Blattzahl des Verfahrens, wobei zwischen der Blattzahl mit und ohne Anlagen differenziert wird. Diese Differenzierung ist notwendig, weil es in manchen Bezirken üblich ist, die Anlagen auszuheften und nicht zu paginieren.





Die Verteilung der Blattzahlen in Abhängigkeit zur Höhe des Streitwertes ähnelt teilweise der Verteilung der Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Höhe des Streitwertes. Auch das vorstehende Diagramm zeigt im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich einen Anstieg der Blattzahlen bei Überschreitung eines Grenzwertes von 100.000 € Streitwert.

Ein uneinheitliches Bild zeigen die oberlandesgerichtlichen Verfahren. Im Verhältnis zum niedrigsten Streitwert von „bis 10.000 €“ ist aber auch hier – im Gegensatz zur Abhängigkeit der Verfahrensdauer von der Streitwerthöhe – eine leicht steigende Tendenz festzustellen.

Die Zahlenwerte unterstützen insgesamt die Hypothese, dass ein Zusammenhang zwischen Streitwert und Intensität der Prozessführung besteht.

Zum Einfluss des Verfahrensumfanges auf die Verfahrensdauer siehe unten § 4 A VI.

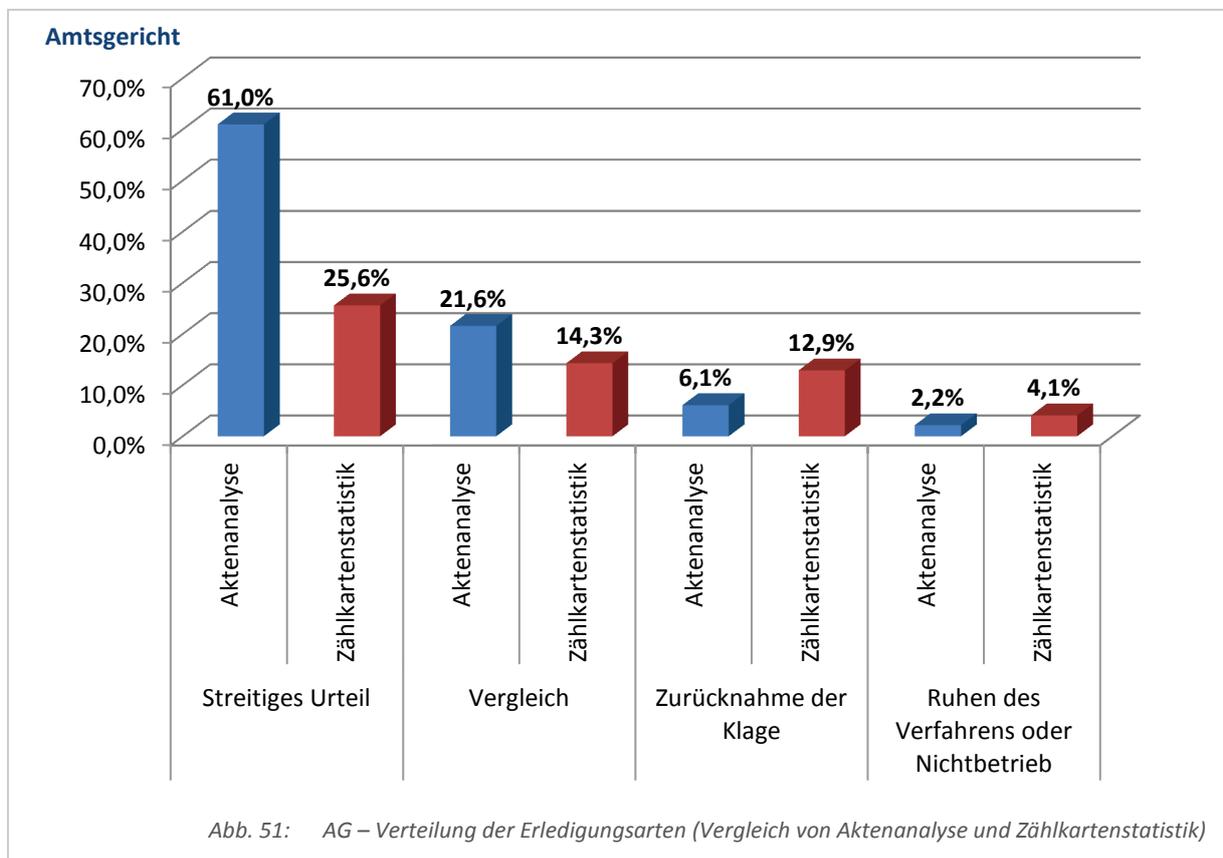
## V. Erledigungsart

### 1. Verteilung

Die maßgeblichen Erledigungsarten der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren sind in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit:

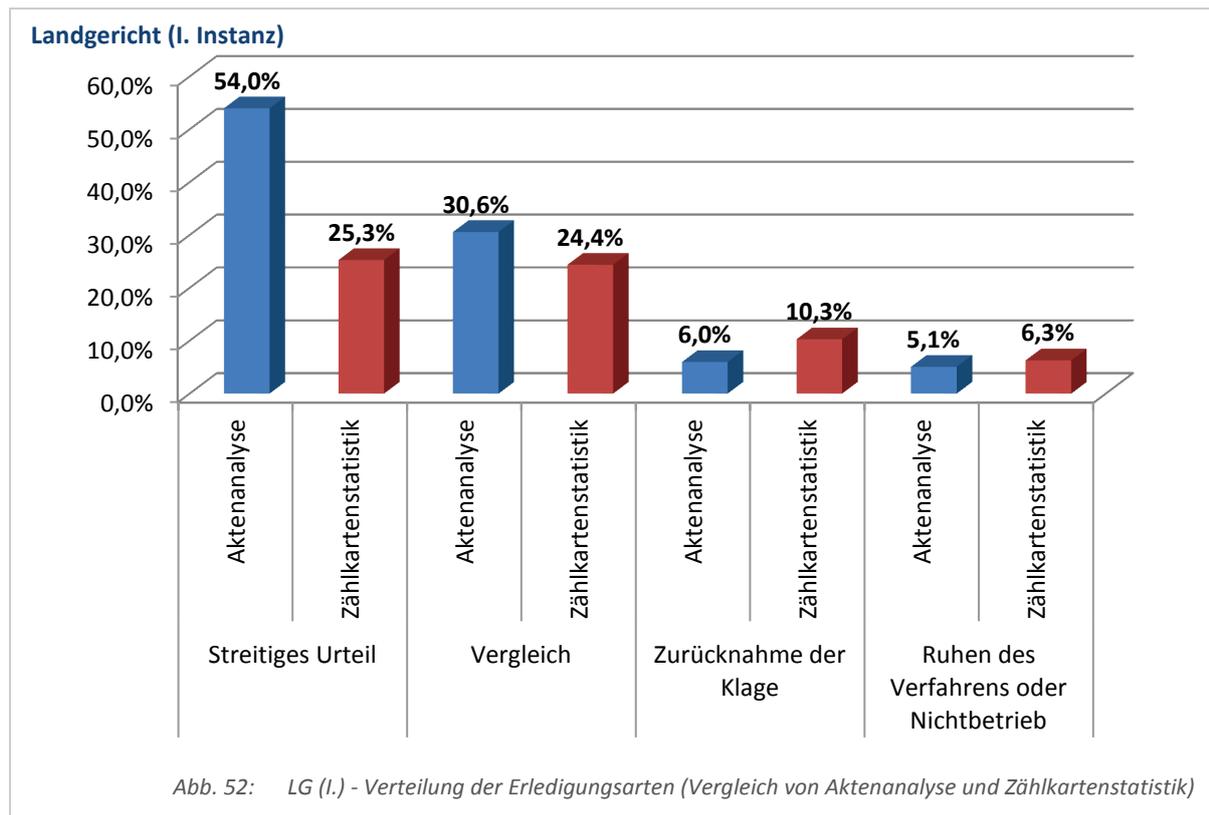
- streitiges Urteil,
- Vergleich,
- Zurücknahme der Klage oder des Antrags (im amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Bereich) und
- Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (im oberlandesgerichtlichen Bereich).

Gegenüber der Zählkartenstatistik sind für die häufigsten Erledigungsarten folgende Abweichungen zu verzeichnen:

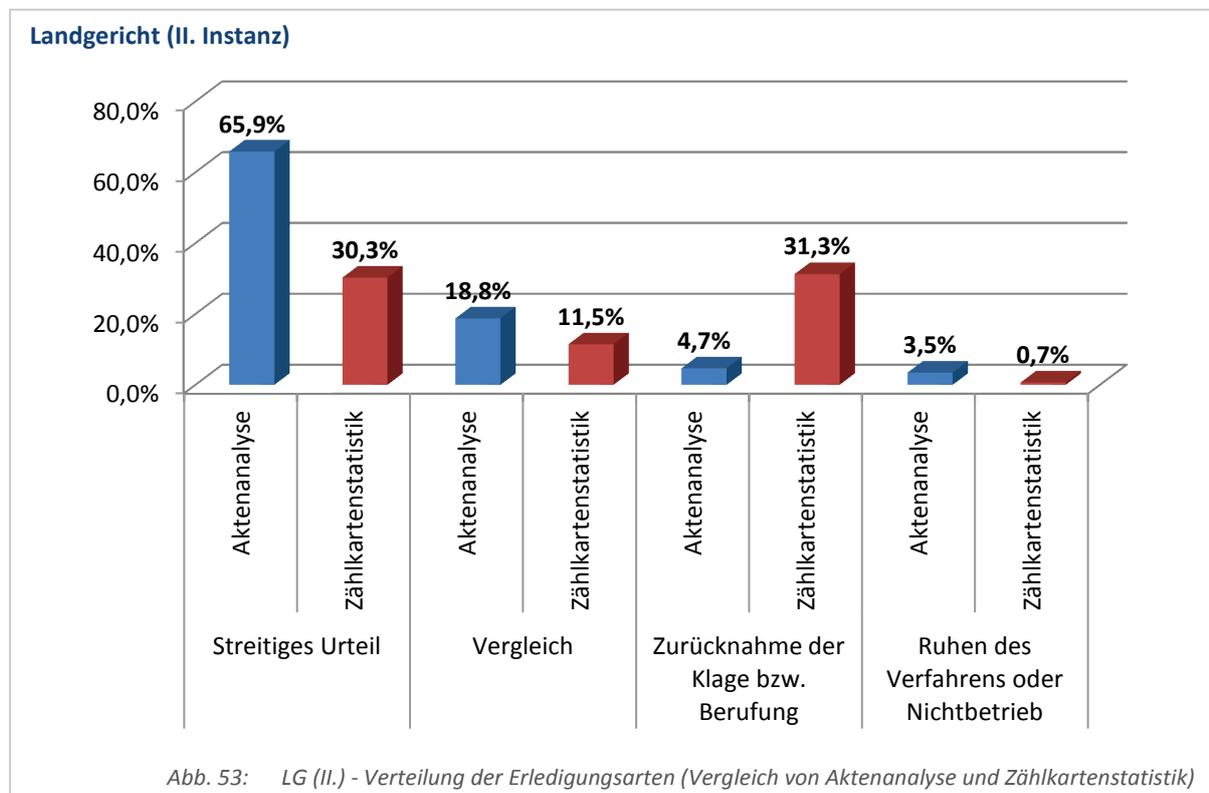


Im Bereich der überlangenen Zivilverfahren ist der Anteil der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren um mehr als das Doppelte erhöht. Gleichwohl wird noch ein verhältnismäßig hoher Anteil durch Vergleich beendet. Gegenüber den Werten der Zählkartenstatistik deutlich verringert ist jedoch der Anteil derjenigen Verfahren, die durch Zurücknahme der Klage oder durch Ruhen des Verfahrens/Nichtbetrieb erledigt werden.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei den untersuchten erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren:

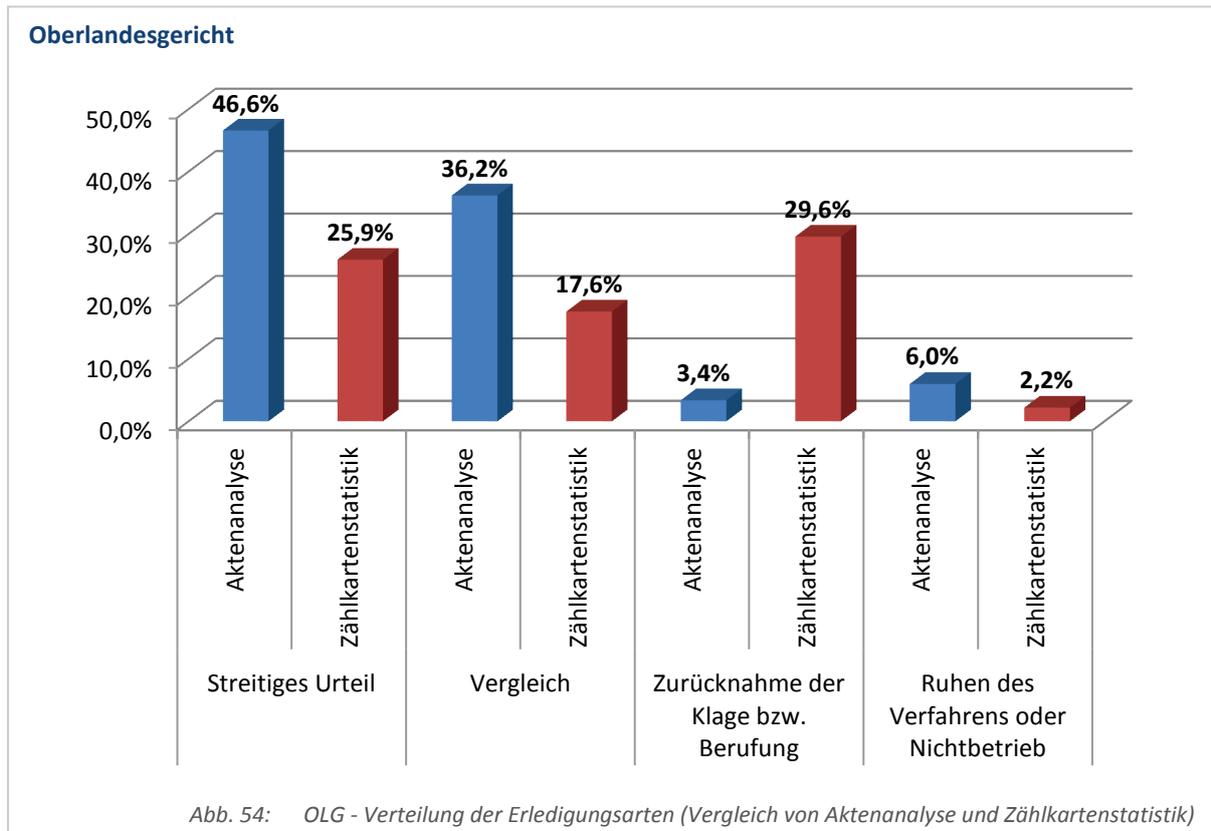


Auch in der zweiten Instanz ist zu erkennen, dass der Anteil der Verfahren, die durch streitiges Urteil enden, im Bereich der überlangen Verfahren, die im Rahmen der Analyse untersucht worden sind, deutlich erhöht ist.



Auffällig ist jedoch, dass sich in der zweiten Instanz der Anteil derjenigen Verfahren, die durch Ruhen oder Nichtbetrieb erledigt worden sind, im Verhältnis zur Zählkartenstatistik

verschoben hat. Dieses wird besonders an den Kennzahlen aus dem oberlandesgerichtlichen Bereich deutlich:



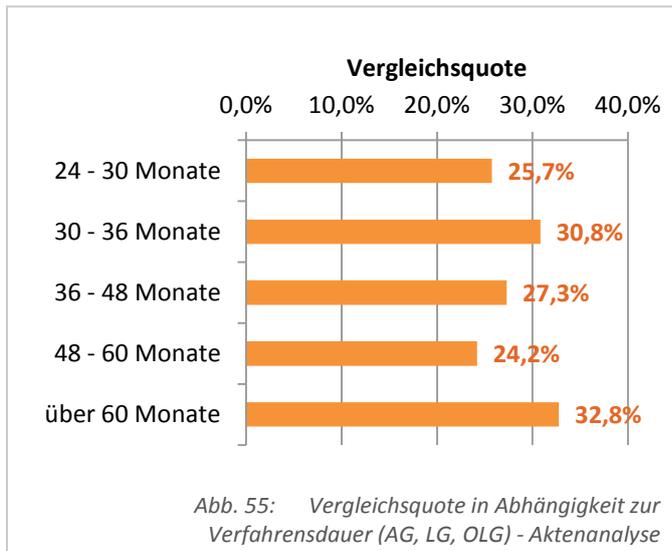
Zusammenfassend zeichnen sich die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren – gleich welchen Gerichtsbezugs und welcher Instanz – dadurch aus, dass der Anteil der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren deutlich erhöht ist. Gleichzeitig wird aber auch ein relativ hoher Verfahrensanteil durch Abschluss eines Vergleichs erledigt. Damit stellt sich der Abschluss eines Vergleichs als die häufigste unstreitige Erledigungsart dar und soll im Folgenden daher näher untersucht werden.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- Anhang Abb. 28 – AG - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse)
- Anhang Abb. 29 – LG (I.) - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse)
- Anhang Abb. 30 – LG (II.) - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse)
- Anhang Abb. 31 – OLG - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse)

## 2. Der Vergleichsabschluss im Besonderen

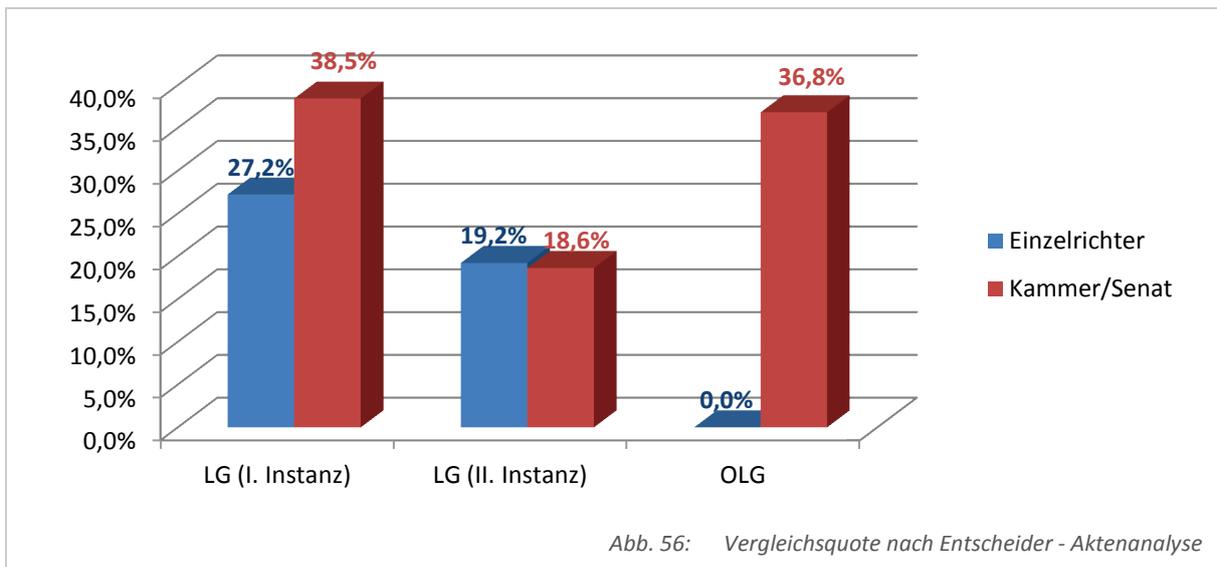
Der Abschluss eines Vergleichs wird nicht ab einer bestimmten Verfahrensdauer deutlich unwahrscheinlicher. Denn bei den im



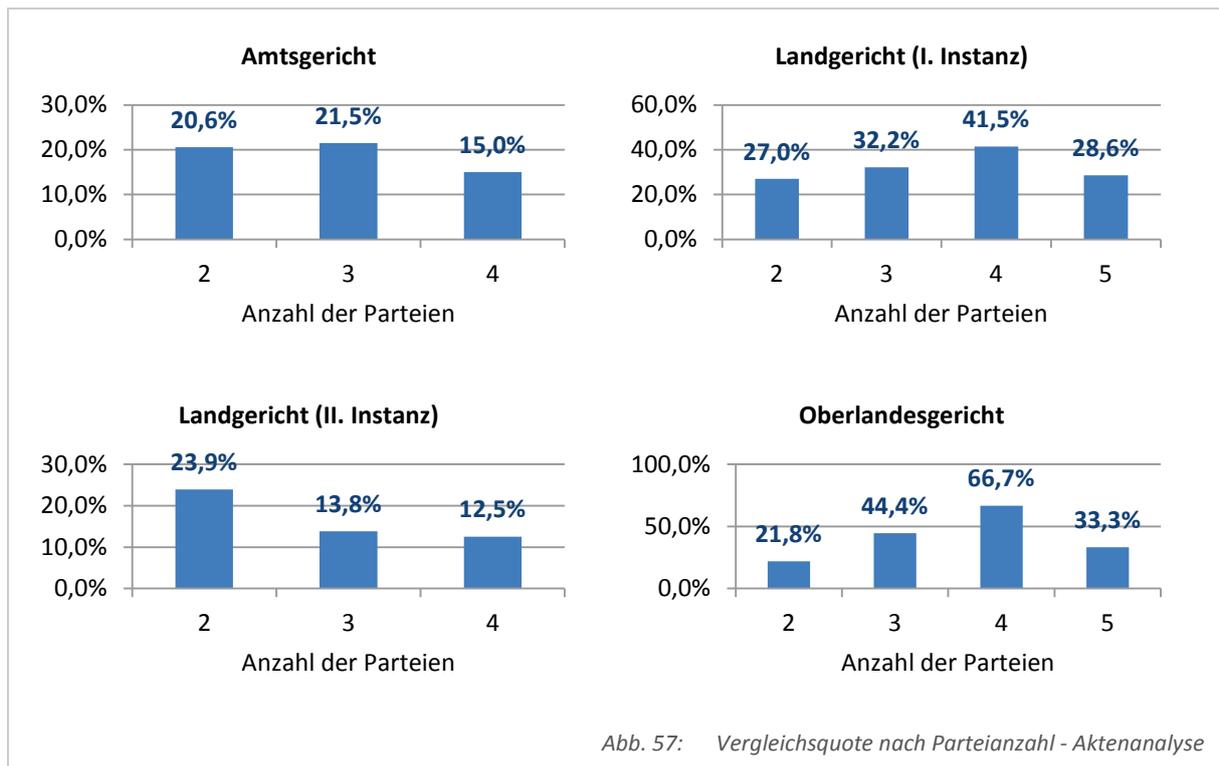
Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren ist mit steigender Verfahrensdauer kein Rückgang der Vergleichsquote festzustellen. Vielmehr weisen die Verfahren, die eine Dauer von über 60 Monaten haben, den höchsten Vergleichswert auf.

Jedoch deuten die im Rahmen der Aktenanalyse gewonnenen Daten darauf hin, dass die Art des Entscheiders Auswirkungen auf die Vergleichsbereitschaft der Parteien haben kann. So

werden sowohl bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen als auch bei den oberlandesgerichtlichen Verfahren vor dem Kollegialspruchkörper signifikant mehr Vergleiche geschlossen als bei Verfahren vor dem Einzelrichter. Lediglich im Rahmen der landgerichtlichen Berufungsverfahren ist die Quote annähernd identisch.



Keinen Einfluss auf die Vergleichsquote hat hingegen die Anzahl der Parteien, wobei lediglich Verfahren bis zu einer Zahl von 5 Parteien bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen sowie den oberlandesgerichtlichen Verfahren bzw. von 4 Parteien bei den amtsgerichtlichen Verfahren und den landgerichtlichen Berufungsverfahren berücksichtigt werden, weil bei einer höheren Anzahl der Parteien die Datengrundlage zu gering ist.



Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 32 – Anteil der Vergleiche in Abhängigkeit von der Verfahrensdauer (Aktenanalyse)

### 3. Interpretation

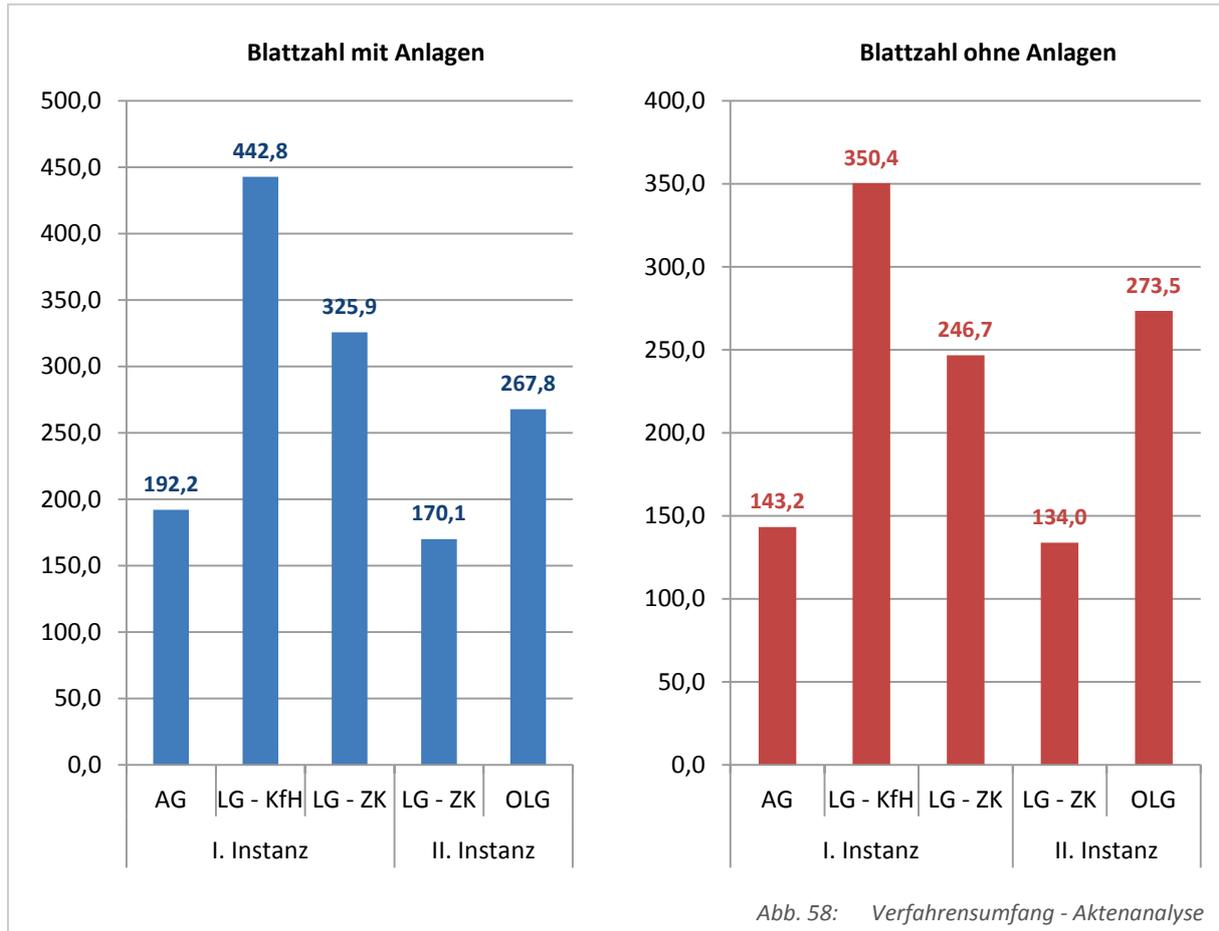
Sofern bei Abschluss des Vergleichs der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif ist, führt diese Art der Erledigung zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer.

Auffallend in diesem Zusammenhang ist, dass die Vergleichsquote im Bereich der überlangen Verfahren gegenüber den Durchschnittswerten der Zählkartenstatistik instanzübergreifend signifikant höher liegt.

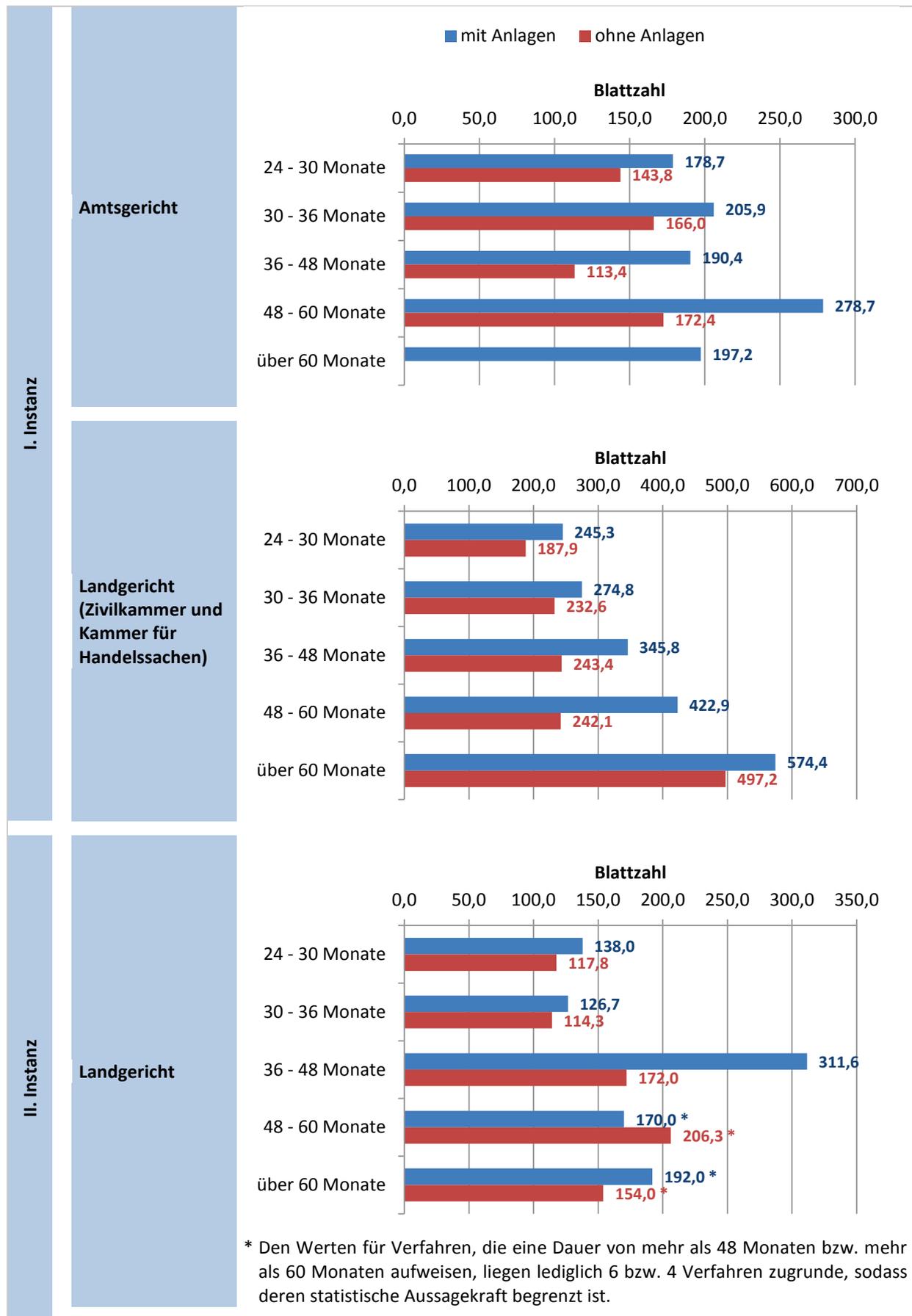
Auf welche Ursachen dieser Umstand zurückzuführen ist, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Theoretisch kommen verschiedene Gründe in Betracht: So kann etwa erst die durchgeführte Beweisaufnahme die Grundlage für eine vergleichsweise Regelung des Rechtsstreits schaffen (so z.B. häufig bei den Arzthaftungssachen). Auch eine im Laufe des Rechtsstreits auftretende zusätzliche Komplikation in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht oder die Dauer des Prozesses als solche kann den Willen der Parteien, einen Vergleich abzuschließen, beeinflussen. Selbst wenn der Rechtsstreit entscheidungsreif ist, kann der Abschluss eines Vergleichs für die voraussichtlich obsiegende Partei Sinn machen, indem der voraussichtlich unterliegenden Partei das Berufungsrisiko „abgekauft“ wird.

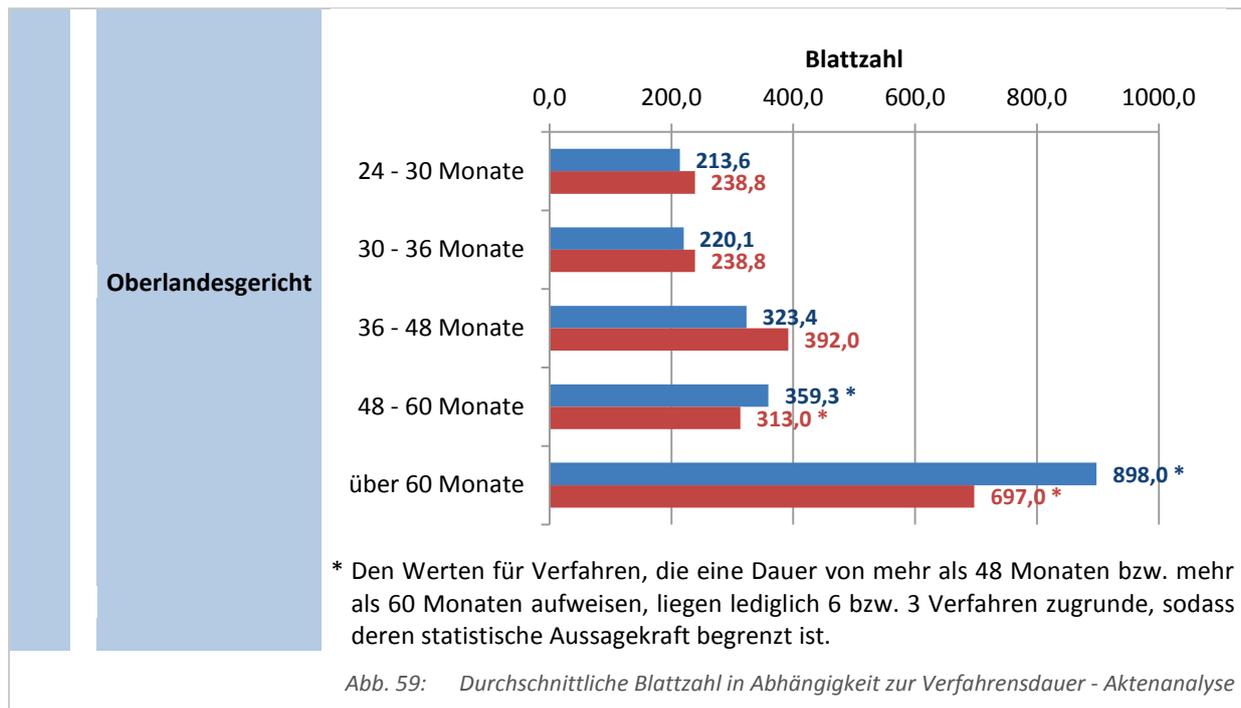
## VI. Verfahrensumfang

Der Umfang der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wird anhand der Blattzahl der Akten bestimmt. Aufgrund unterschiedlicher Handhabung in den Bezirken muss danach differenziert werden, ob die Unterlagen eingehftet (mit Anlagen) oder ausgehftet (ohne Anlagen) werden. Dabei wird der Verfahrensumfang isoliert für jede Instanz betrachtet.

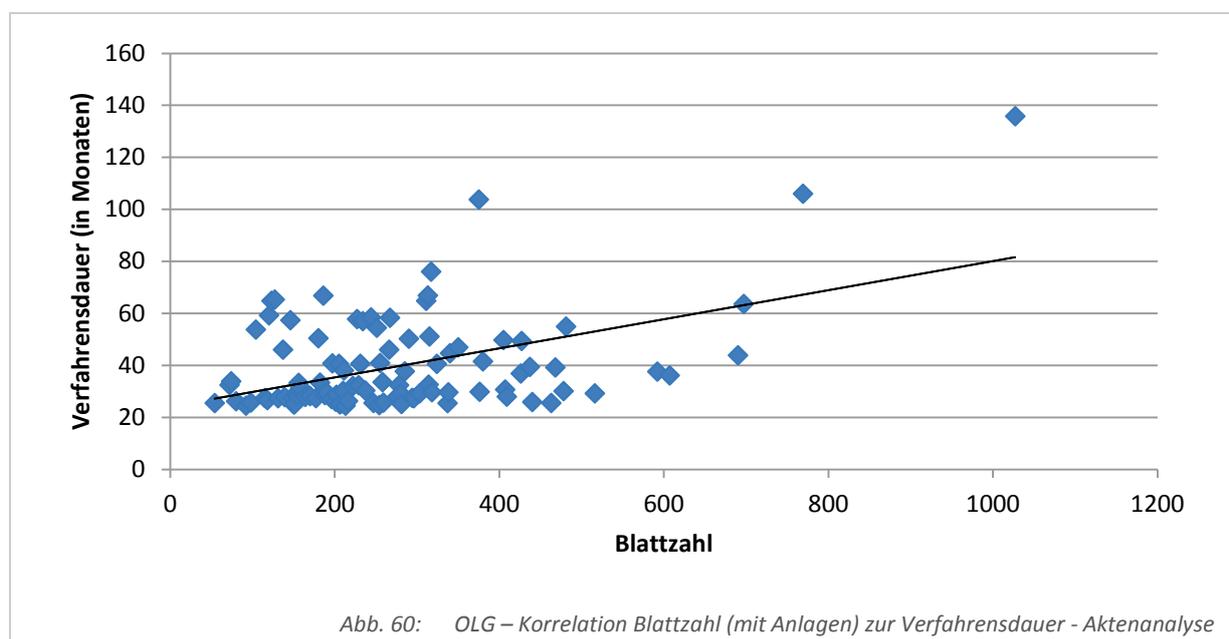


Inwieweit eine statistisch belegbare Verknüpfung zwischen der Verfahrensdauer und dem Verfahrensumfang besteht, kann den nachfolgenden Diagrammen entnommen werden:





Während im amtsgerichtlichen und zweitinstanzlichen landgerichtlichen Bereich das Bild uneinheitlich ist, zeigen sowohl die erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren wie auch die oberlandesgerichtlichen Verfahren eine Korrelation der Blattzahl mit der Dauer. Eine nähere Betrachtung der oberlandesgerichtlichen Verfahren verdeutlicht diese Abhängigkeit:



Ursache für diese im erstinstanzlichen landgerichtlichen und im oberlandesgerichtlichen Bereich festgestellte Korrelation der Verfahrensdauer mit dem Verfahrensumfang dürfte die mit zunehmendem Verfahrensumfang steigende Komplexität des Verfahrens sein. Diese steigende Komplexität führt nicht nur zu einem höheren Arbeitsaufwand auf Seiten des Gerichts, um den Verfahrensstoff zu durchdringen. Vielmehr dürfte eine weitere Folge häufig sein, dass die Parteien die Übersicht über das Verfahren verlieren und Sachvortrag mehrfach, vielleicht sogar leicht abweichend erfolgt. Dieser Umstand führt dann zu einer weiter zunehmenden Komplexität des Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund dürfte sich auch erklären lassen, warum lediglich die erstinstanzlichen landgerichtlichen und die oberlandesgerichtlichen Verfahren eine derartige Abhängigkeit von Verfahrensdauer und Verfahrensumfang erkennen lassen. Denn die amtsgerichtlichen Verfahren und die landgerichtlichen Berufungsverfahren weisen im Durchschnitt eine deutlich verringerte Blattzahl auf, so dass der oben beschriebene Effekt seltener eintreten wird.

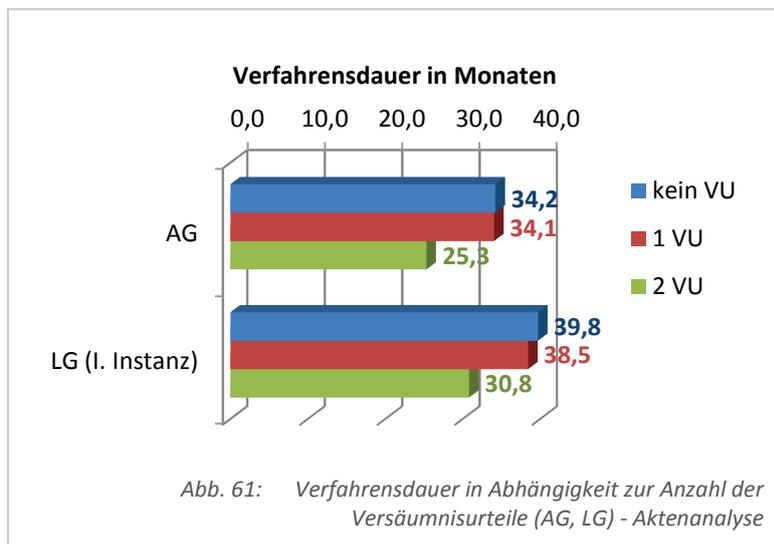
## VII. Verfahrensbesonderheiten

Folgende Verfahrensbesonderheiten werden im Rahmen der Aktenanalyse erfasst:

- Anzahl der Versäumnisurteile,
- Teil-/Grund- oder Vorbehaltsurteil,
- Stufenklage,
- Widerklage und
- von der Berufungsinstanz zurückverwiesene Verfahren

### 1. Anzahl der Versäumnisurteile

Die Anzahl der Versäumnisurteile scheint bei den untersuchten Verfahren ohne insgesamt

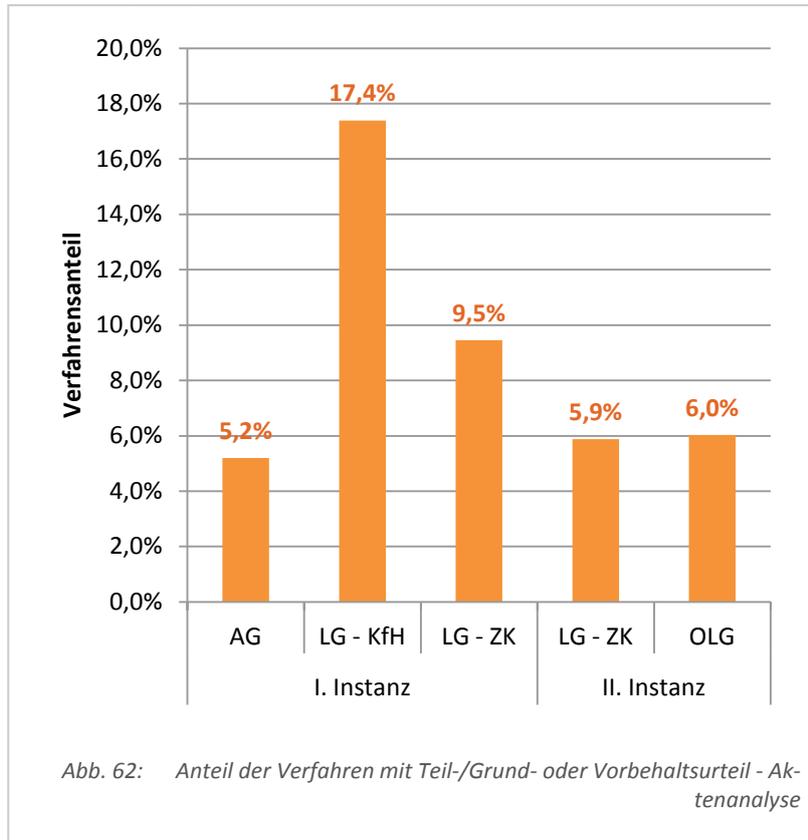


durchschlagenden verlängern- den Einfluss auf die Dauer zu sein, wie das nebenstehende Diagramm für den erstinstanzlichen Bereich verdeutlicht, wobei Verfahren mit mehr als zwei Versäumnisurteilen aufgrund der geringen Datenbasis unberücksichtigt bleiben. Die mit der „Flucht in die Säumnis“ zwangsläufig verbundene Verzögerung des Verfahrens ist daher statistisch nicht messbar.

In der Berufungsinstanz spielt das Versäumnisurteil keine Rolle. So sind lediglich in 2% der untersuchten Verfahren Versäumnisurteile zu verzeichnen, so dass der Einfluss bereits unter diesem Gesichtspunkt zu vernachlässigen ist.

## 2. Teil-/Grund- oder Vorbehaltsurteil

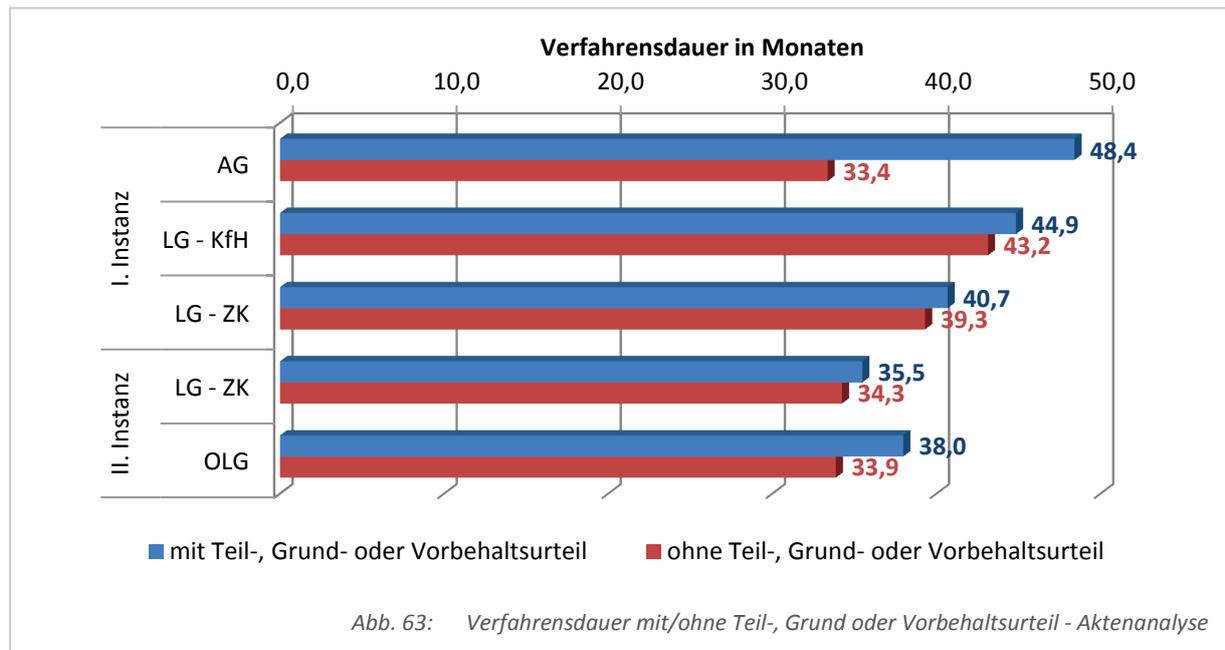
Nur ein geringer Teil der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren weist ein



Teil-, Grund- oder Vorbehaltsurteil auf. Insgesamt beläuft sich der Anteil dieser Verfahren auf 7,5 %. Betrachtet man diese Verfahren näher, so fällt auf, dass von der Möglichkeit, ein Teil-, Grund- oder Vorbehaltsurteil zu erlassen, vor allem in der ersten Instanz Gebrauch gemacht wird. Besonders auffällig ist der hohe Anteilswert im Bereich der Kammer für Handelssachen.

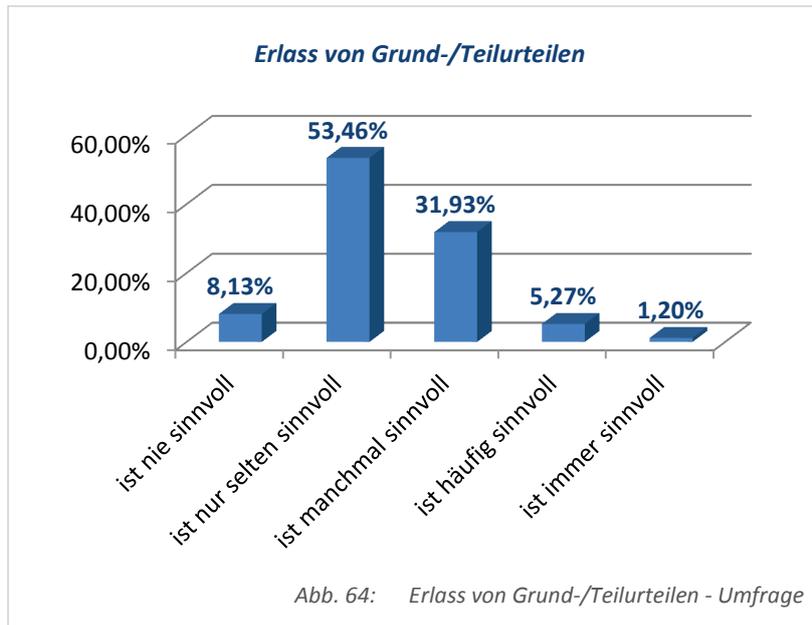
Der Erlass eines Teil-, Grund- oder Vorbehaltsurteils führt statistisch nicht zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer. Vielmehr sprechen

die im Rahmen der Aktenanalyse erhobenen Daten für eine – zumindest leicht – verlängerte Verfahrensdauer, wie das nachfolgende Diagramm zeigt:



So ist in allen untersuchten Gerichtsbereichen und Instanzen festzustellen, dass die Verfahren, in denen ein Teil-, Grund- oder Vorbehaltsurteil ergangen ist, eine durchweg höhere

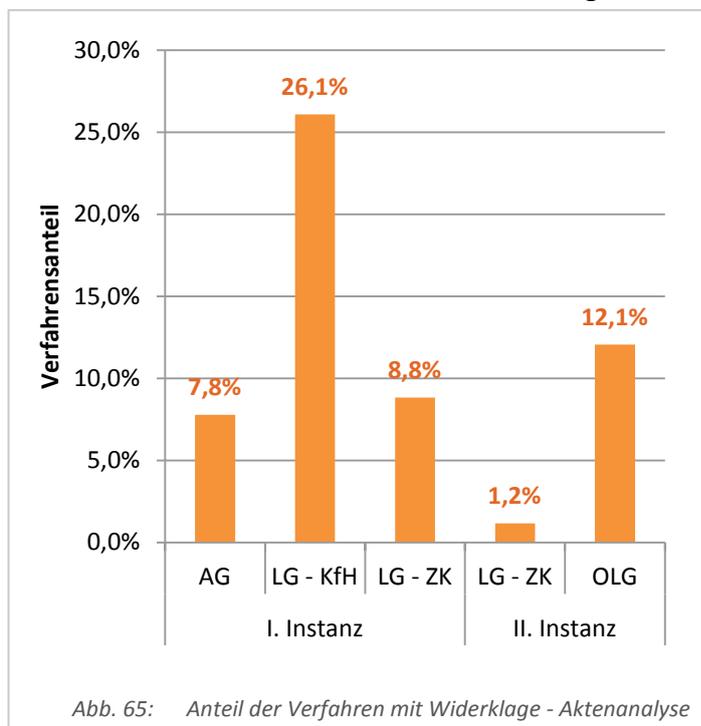
durchschnittliche Verfahrensdauer aufweisen. Der Unterschied in der Verfahrensdauer fällt – bis auf den amtsgerichtlichen Bereich – erstaunlich gering aus.



Dies entspricht auch dem Ergebnis der Befragung. Die Mehrheit der Teilnehmer gibt an, den Erlass eines Teil-/Grundurteils vor dem Hintergrund einer Verkürzung der Verfahrensdauer nur selten für sinnvoll zu erachten.

### 3. Widerklage

Eine Widerklage findet sich in 8,7 % der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren. Dabei ist der Verfahrensanteil – untergliedert nach Gerichtsebene und Instanz – sehr



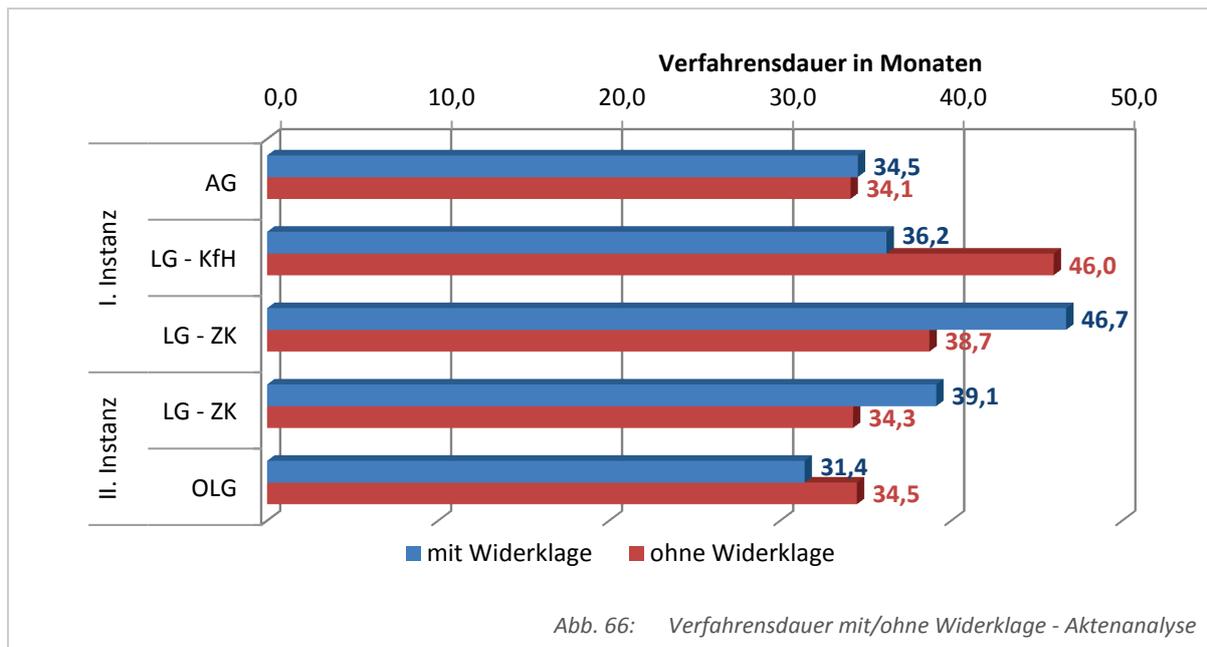
unterschiedlich. Während jedes vierte im Rahmen der Aktenanalyse untersuchte Verfahren der Kammern für Handelsachen eine Widerklage enthält, ist der Anteil im Übrigen deutlich geringer.

Eine nähere Untersuchung zeigt, dass eine Widerklage vor allem bei bestimmten Verfahrensgegenständen auftritt. Dies sind im amtsgerichtlichen Bereich die Wohnungsmietsachen; aber auch in Verkehrsunfallsachen sind Widerklagen häufig zu finden. So weisen 13,7 % der Wohnungsmietsachen und 12,7 % der Verkehrsunfallsachen eine Widerklage auf.

Im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich ist die Zivilkammer häufig in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (28 % der Verfahren) und in Verkehrsunfallstreitigkeiten (10 % der Verfahren) mit einer Widerklage befasst. In Verfahren vor den Kammern für Handelsachen liegt der Schwerpunkt bei den Bausachen. Hier weisen 60 % der Verfahren eine Widerklage auf.

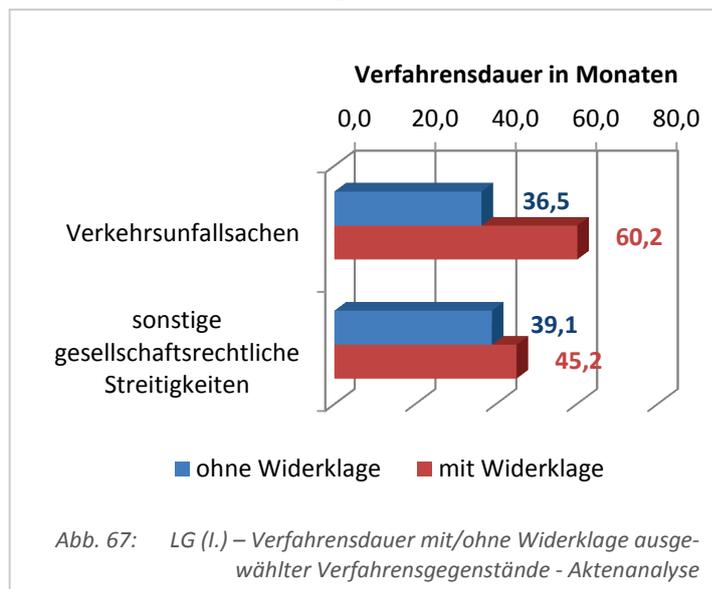
Im zweitinstanzlichen Bereich ist der Anteil der Widerklagen sehr unterschiedlich verteilt. Während die landgerichtlichen Berufungsverfahren kaum Widerklagen aufweisen, liegt der Anteil im oberlandesgerichtlichen Bereich deutlich höher. Hier ist vor allem bei Bausachen eine Widerklage festzustellen.

Welchen Einfluss eine Widerklage auf die Verfahrensdauer hat, kann auf der Grundlage der statistischen Daten nicht eindeutig beantwortet werden. Das nachfolgende Diagramm, das die durchschnittliche Dauer der Verfahren mit und ohne Widerklage wiedergibt, zeichnet ein uneinheitliches Bild. Während im amtsgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Bereich nur ein geringer Unterschied in der durchschnittlichen Verfahrensdauer festzustellen ist, benötigt die Zivilkammer sowohl erst- als auch zweitinstanzlich länger für Verfahren, die eine Widerklage aufweisen. Dass in den erstinstanzlichen Handelsachen die Verfahren mit Widerklage deutlich kürzer sind, dürfte mit der geringen Datenbasis zusammenhängen.



Dieses uneinheitliche Bild legt den Schluss nahe, dass die von einer Widerklage ausgehenden Effekte durch weitere Umstände überlagert werden und deshalb auf die Gesamtverfahrensdauer nicht signifikant durchschlagen. Deutlich wird dies etwa im Bereich der erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren vor der Zivilkammer. Wie bereits oben festgestellt, weisen hier vor allem die Verkehrsunfallsachen und die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine Widerklage auf. Diese Verfahrensgegenstände zeigen jedoch ihrerseits bereits eine erhöhte durchschnittliche Verfahrensdauer.

Damit dieser Effekt ausgeschaltet werden kann, müssen für den Vergleich Verfahren mit



gleichem Gegenstand herangezogen werden. Um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten, wird daher die durchschnittliche Dauer von Verkehrsunfallsachen und von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten – den beiden Verfahrensgegenständen mit den höchsten Anteilen an Widerklagen – gegenübergestellt.

Dieser Vergleich zeigt, dass Verfahren mit Widerklage eine statistisch signifikant längere Dauer aufweisen.

Dieser Effekt zeigt sich in einem

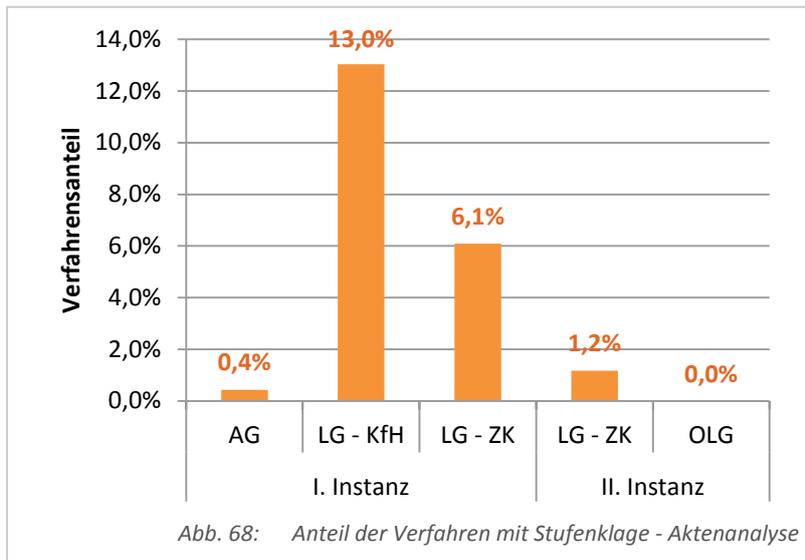
geringen Umfang auch im oberlandesgerichtlichen Bereich. So dauerten Bauverfahren mit Widerklage im Durchschnitt 2,6 Monate länger als solche ohne Widerklage (40,6 Monate zu 38,0 Monate).

Soweit die Verfahren vor den Kammern für Handelssachen dem vorstehenden Trend entgegenstehen, kann dies auf statistischen Gründen beruhen, weil mit lediglich sechs berücksichtigten Verfahren die statistische Grundlage sehr gering ist.

Blendet man aus diesem Grund den Bereich der Kammer für Handelssachen aus, so kann zusammenfassend festgestellt werden, dass Verfahren mit Widerklage im Durchschnitt länger dauern als solche ohne Widerklage. Dies erscheint plausibel, weil durch eine Widerklage ein neuer Streitgegenstand mit Weiterungen in das Verfahren eingebracht wird.

#### 4. Stufenklage

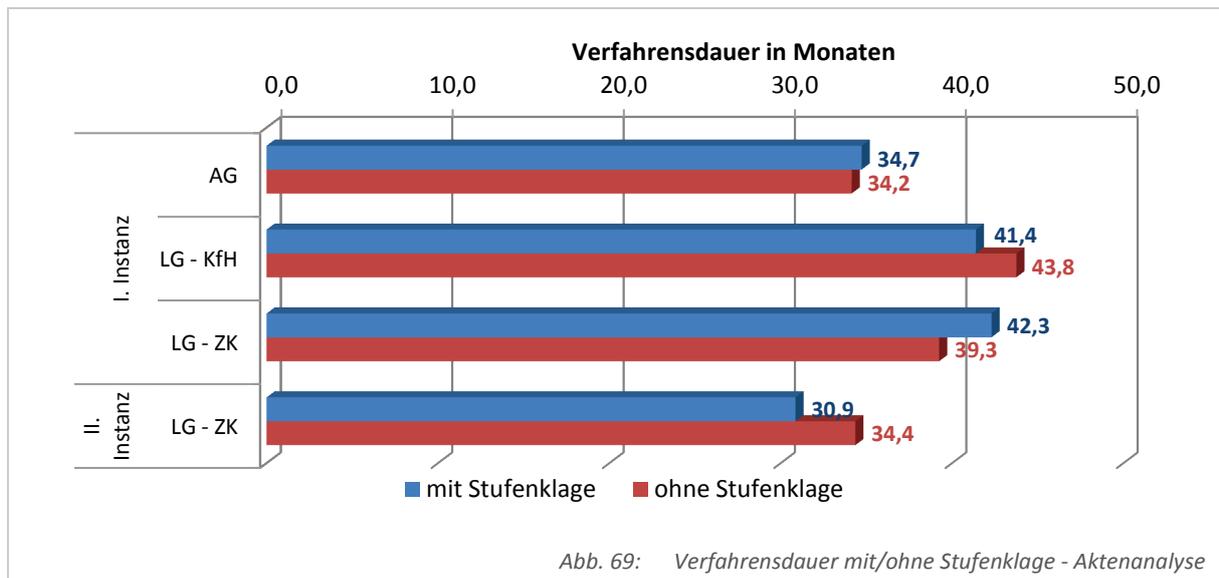
Der Anteil der Verfahren mit Stufenklage ist mit durchschnittlich 3,2 % sehr gering. Den



höchsten Verfahrensanteil weist auch hier die Kammer für Handelssachen auf. Doch ist hier zu berücksichtigen, dass die Datenbasis mit lediglich drei Verfahren für statistische Folgerungen als zu gering anzusehen ist. Gleiches gilt für die zweitinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren.

Stellt man die Dauer der Verfahren mit und ohne Stufenklage gegenüber, so

ergibt sich aus den Daten der Aktenanalyse das nachfolgende Diagramm. Werden aufgrund der geringen Anzahl die Handelskammersachen ausgeblendet, so ergibt sich zumindest für die erste Instanz, dass Verfahren mit einer Stufenklage länger dauern als solche ohne:



Auffällig ist, dass die Differenz der Dauer von Verfahren mit und ohne Stufenklage gering ausfällt.

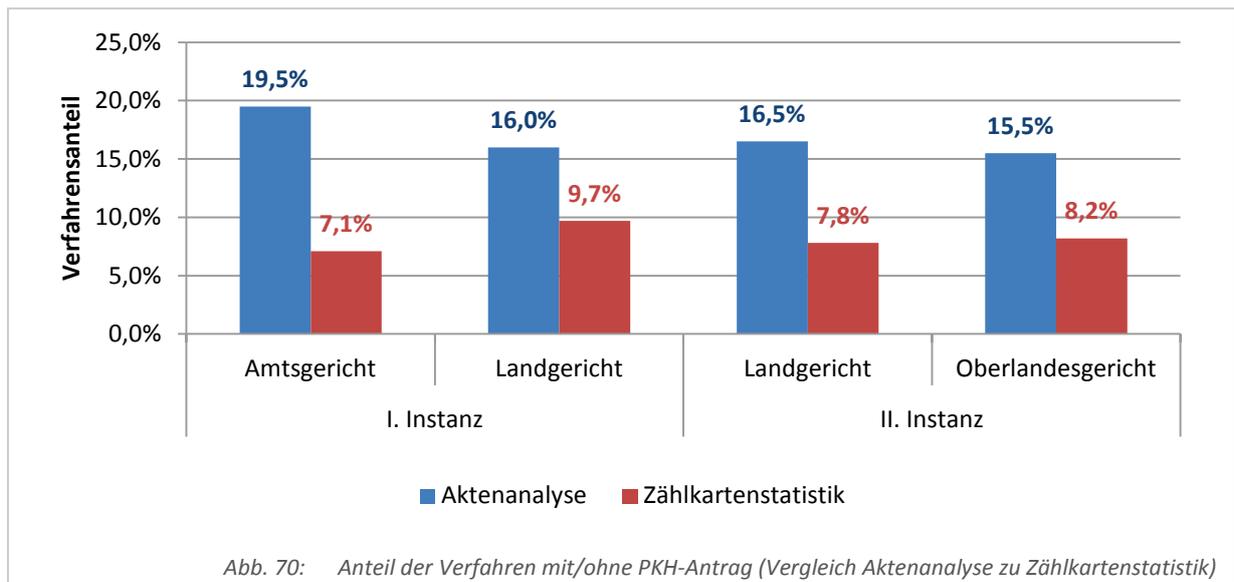
#### 5. Von der Berufungsinstanz zurückverwiesen

Lediglich 2 der 351 im Rahmen der Analyse untersuchten landgerichtlichen Verfahren sind von der Berufungsinstanz zurückverwiesen worden. Statistische Aussagen im Hinblick auf die Verfahrensdauer können auf einer so geringen Datenbasis nicht getroffen werden.

## VIII. Prozesskostenhilfeverfahren

### 1. Allgemeines

Daten zur Prozesskostenhilfe werden nicht nur im Rahmen der Aktenanalyse erhoben, sondern stehen auch durch Auswertung der Zählkartenstatistik zur Verfügung. In insgesamt 17,0 % der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wird von zumindest einer Partei ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt. Nach Gerichtsebenen und Instanzen gegliedert ergeben sich zwischen der Aktenanalyse und der Zählkartenstatistik folgende Abweichungen:



Die vorstehende Abbildung macht deutlich, dass im Rahmen der Aktenanalyse der Anteil der Verfahren, die einen Prozesskostenhilfeantrag aufweisen, gegenüber dem Durchschnitt aller im Jahr 2009 bundesweit erledigten Verfahren (Zählkartenstatistik) signifikant erhöht ist. Dies deutet darauf hin, dass Verfahren mit einem Prozesskostenhilfeantrag für eine längere Dauer anfälliger sind als solche ohne einen entsprechenden Antrag.

### 2. Korrelation zur Verfahrensdauer

Um festzustellen, welchen Einfluss ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf die Verfahrensdauer hat, muss danach differenziert werden, ob das Prüfverfahren der Zustellung der Klage/Berufung vorgeschaltet ist oder nicht.

#### a) Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im Rahmen der Aktenanalyse findet sich folgende Verteilung:

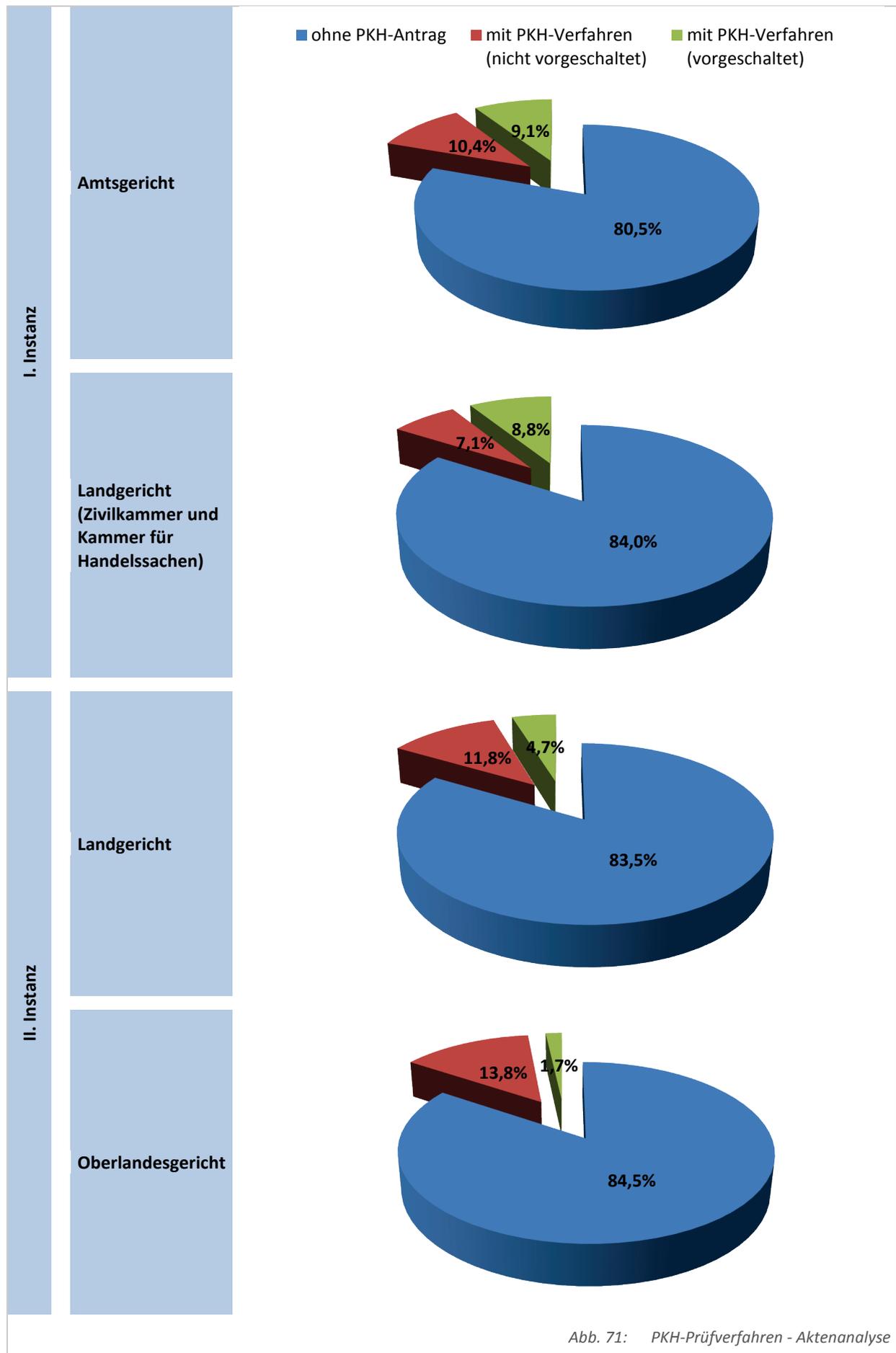
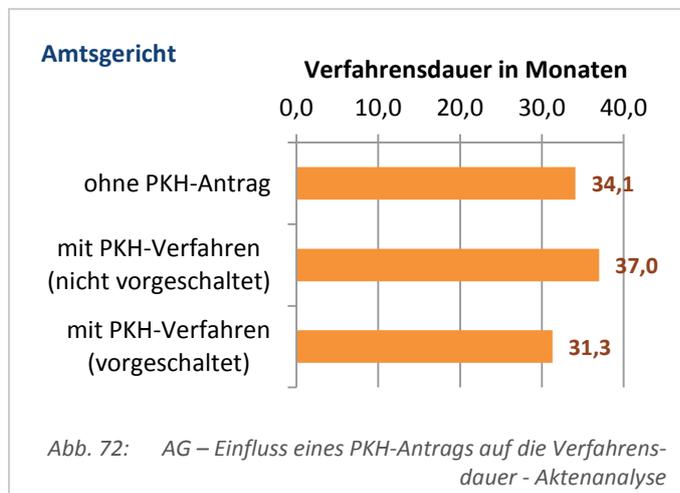


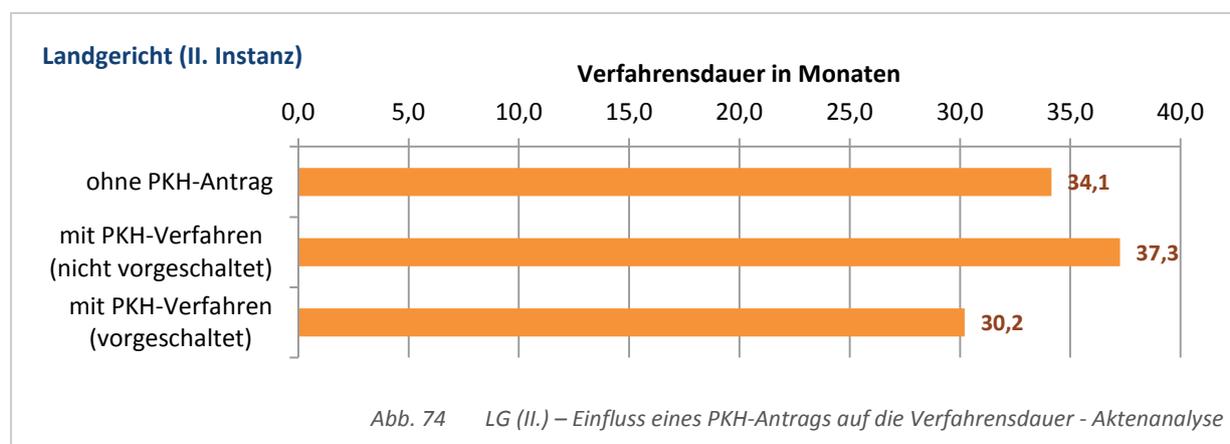
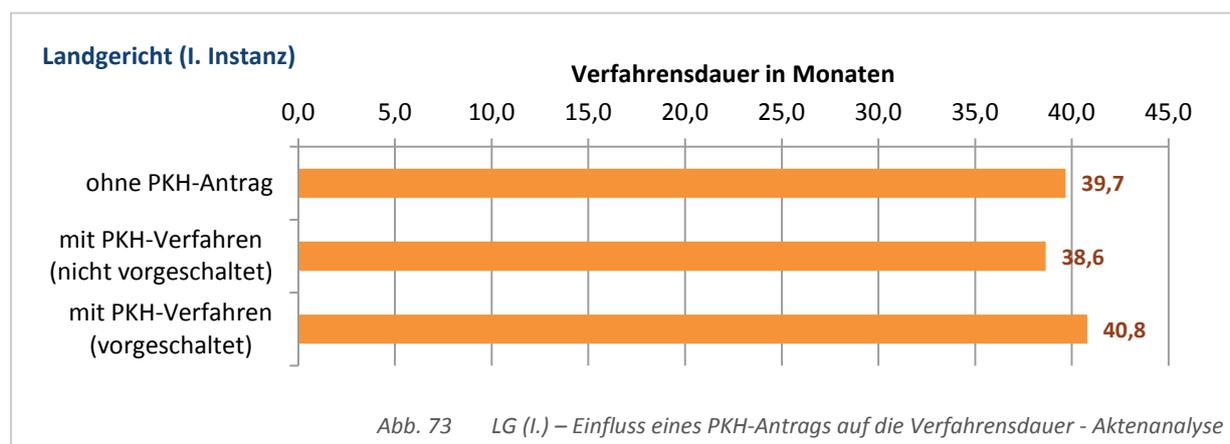
Abb. 71: PKH-Prüfverfahren - Aktenanalyse

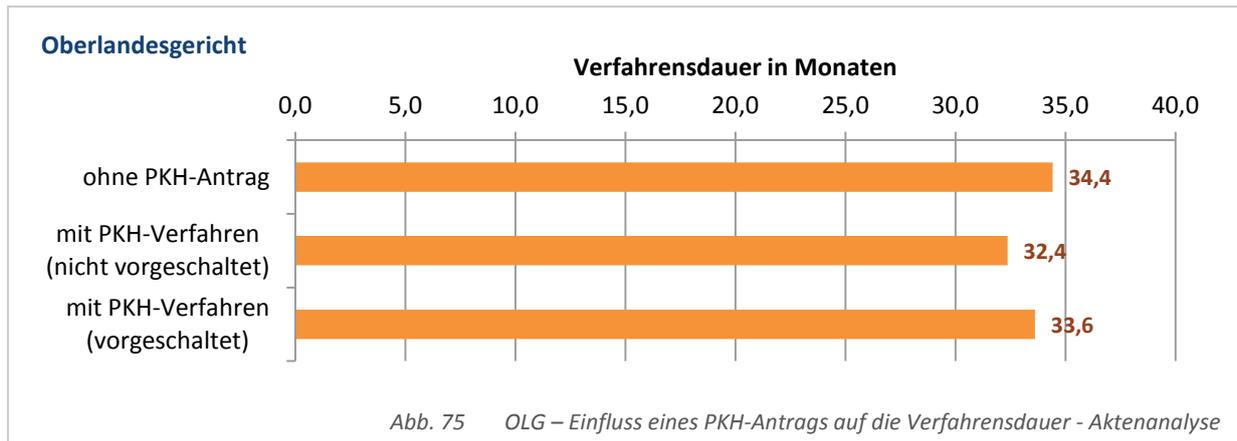
Mit Ausnahme des erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereichs ist bei Vorliegen eines Prozesskostenhilfeantrags das Prüfverfahren der Klage-/Berufungszustellung überwiegend nicht vorgeschaltet. Welche Auswirkungen die jeweilige Gestaltung des Prozesskostenhilfeprüfverfahrens auf die gesamte Verfahrensdauer hat, kann auf Basis der Daten aus der Aktenanalyse den nachstehenden Diagrammen entnommen werden.



So zeigt der amtsgerichtliche Bereich ein differenziertes Bild. Auch wenn im Hinblick auf die Verfahrensdauer ein Unterschied zwischen den Verfahren mit und ohne Prozesskostenhilfeantrag festzustellen ist, führt ein solcher Antrag nicht zwangsläufig zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

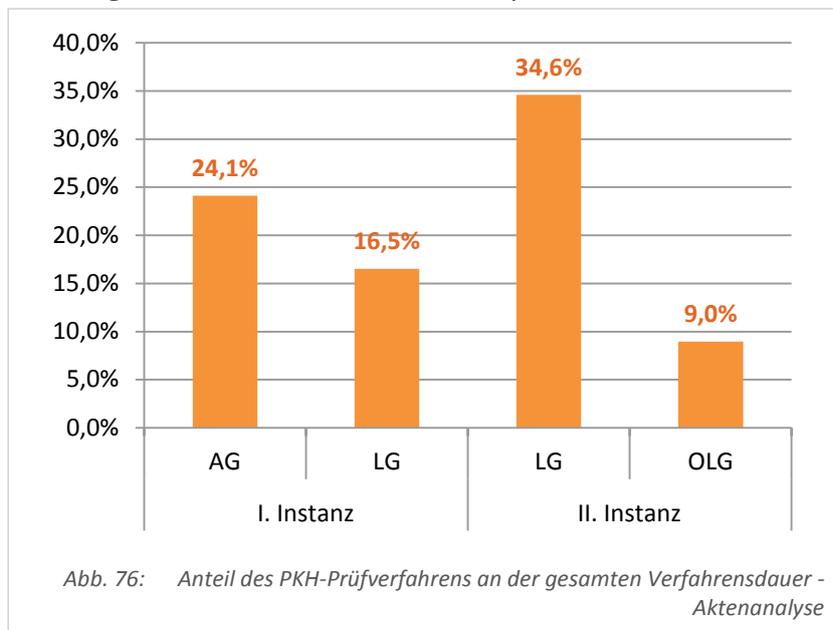
Auch die land- und oberlandesgerichtlichen Verfahren zeigen ein differenziertes Bild:





## b) Durchschnittliche Dauer des vorgeschalteten Prozesskostenhilfeprüfungsverfahrens

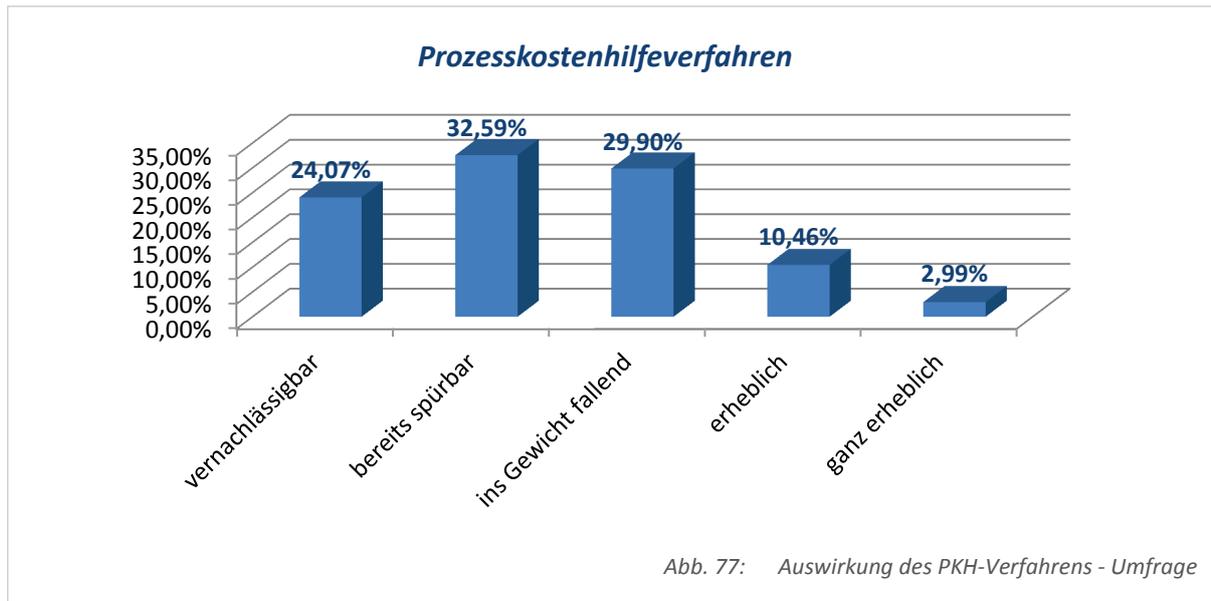
Das vorgeschaltete Prozesskostenhilfeprüfverfahren nimmt bei den untersuchten Verfahren



durchschnittlich 7,2 Monate ein. Damit entfällt rein rechnerisch ein erheblicher Anteil an der gesamten Verfahrensdauer hierauf – wie die nebenstehende Abbildung darstellt. Andererseits zeigen die oben stehenden Abbildungen, dass Verfahren mit Prozesskostenhilfeprüfung nicht zwangsläufig länger dauern als ohne. Das mag damit zusammen hängen, dass

andere Faktoren den anfänglichen Zeitverlust durch das vorgeschaltete Prozesskostenhilfeprüfverfahren ausgleichen – etwa weil Ergebnisse des vorgeschalteten Prozesskostenhilfeprüfverfahrens im weiteren Verfahrensverlauf verwertet werden können.

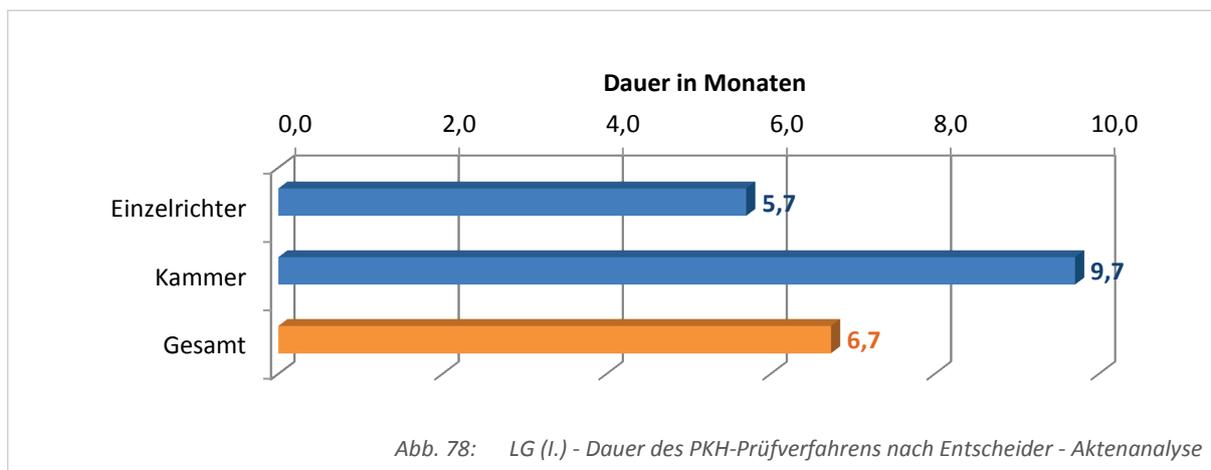
Auch die Mehrheit der Umfrageteilnehmer sieht in dem Prozesskostenhilfverfahren keinen Faktor, der die Verfahrensdauer maßgeblich verlängert. Lediglich für etwas über 13% der Befragten trägt das Prozesskostenhilfverfahren (ganz) erheblich zur Dauer des Verfahrens bei.



### 3. Weitere Korrelationen

#### a) Entscheider

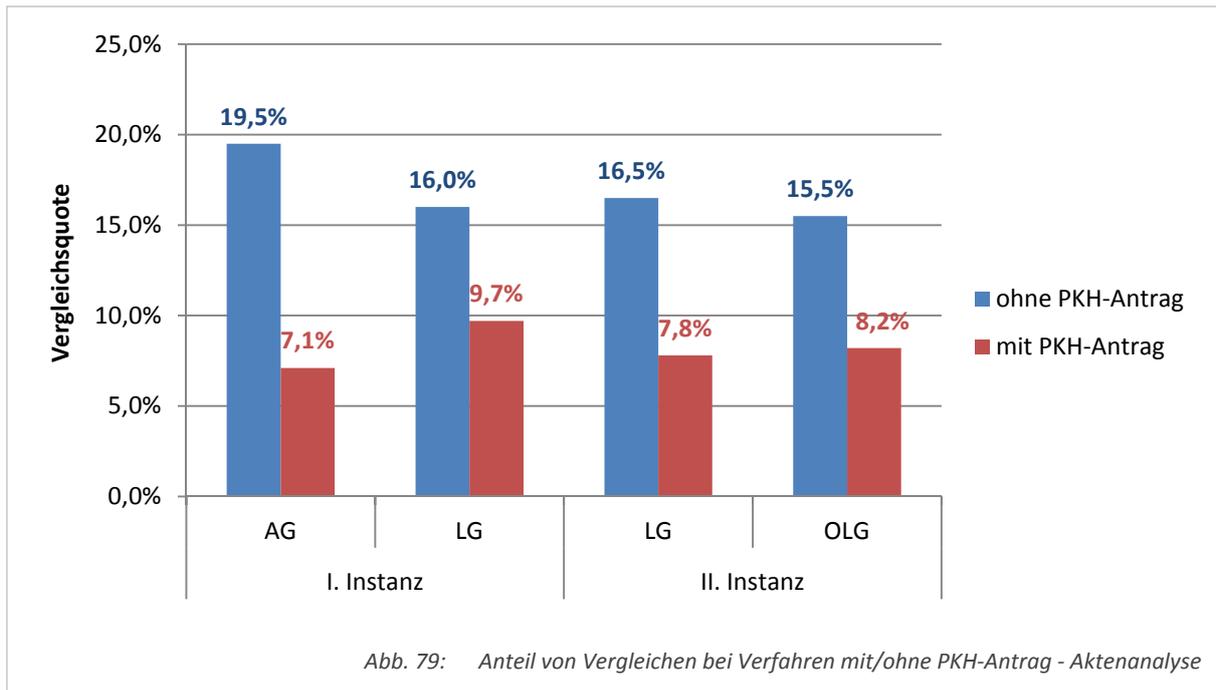
Während in der Berufungsinstanz kein Einzelrichter (vgl. § 526 Abs. 1 ZPO) bei den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren zuständig war, zeigt sich in den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren, dass das Prozesskostenhilfeprüfverfahren vor der Kammer mit 9,7 Monaten deutlich länger als vor dem Einzelrichter dauert, der lediglich 5,7 Monate benötigt.



Dieser Umstand könnte für eine höhere Prüfindensität der Kammer sprechen. Dies stellt jedoch lediglich eine Vermutung dar und lässt sich nicht auf der Grundlage der erhobenen Daten nachweisen.

## b) Vergleichsquote

Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, stellt der Abschluss eines Vergleichs im Rahmen der in der Aktenanalyse untersuchten überlangen Zivilverfahren die maßgebliche unstreitige Erledigungsart dar. Dass die Prozesskostenhilfe einen Einfluss auf die Vergleichsbereitschaft hat, kann statistisch belegt werden. Sowohl bei den erstinstanzlichen als auch bei den zweitinstanzlichen Verfahren lässt sich in allen Gerichtsebenen eine deutlich geringere Vergleichsquote bei den Verfahren feststellen, in denen ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt wurde. Dies weist darauf hin, dass in Verfahren mit Prozesskostenhilfe die Vergleichsbereitschaft – zumindest einer Partei – gegenüber der Normalverteilung deutlich reduziert ist.



Diese statistische Ungleichverteilung könnte durch den Umstand begründet sein, dass für die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, Kostengesichtspunkte nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 35 – Prozesskostenhilfe und Verfahrensumfang (Aktenanalyse)

## IX. Richterwechsel

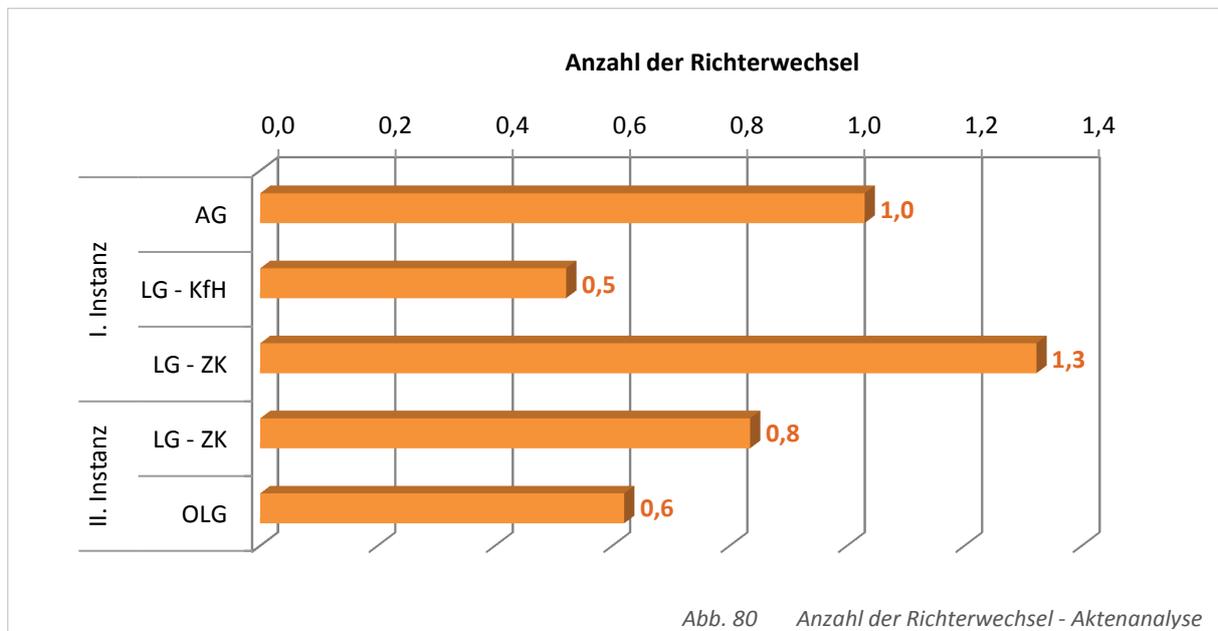
Der Wechsel des Entscheiders hat zwangsläufig Einfluss auf das weitere Verfahren. Ob sich dieser Einfluss aber auch in einer längeren Verfahrensdauer niederschlägt, soll die nachfolgende Untersuchung zeigen.

Im Rahmen der Aktenanalyse sind dabei folgende Wechsel erfasst worden:

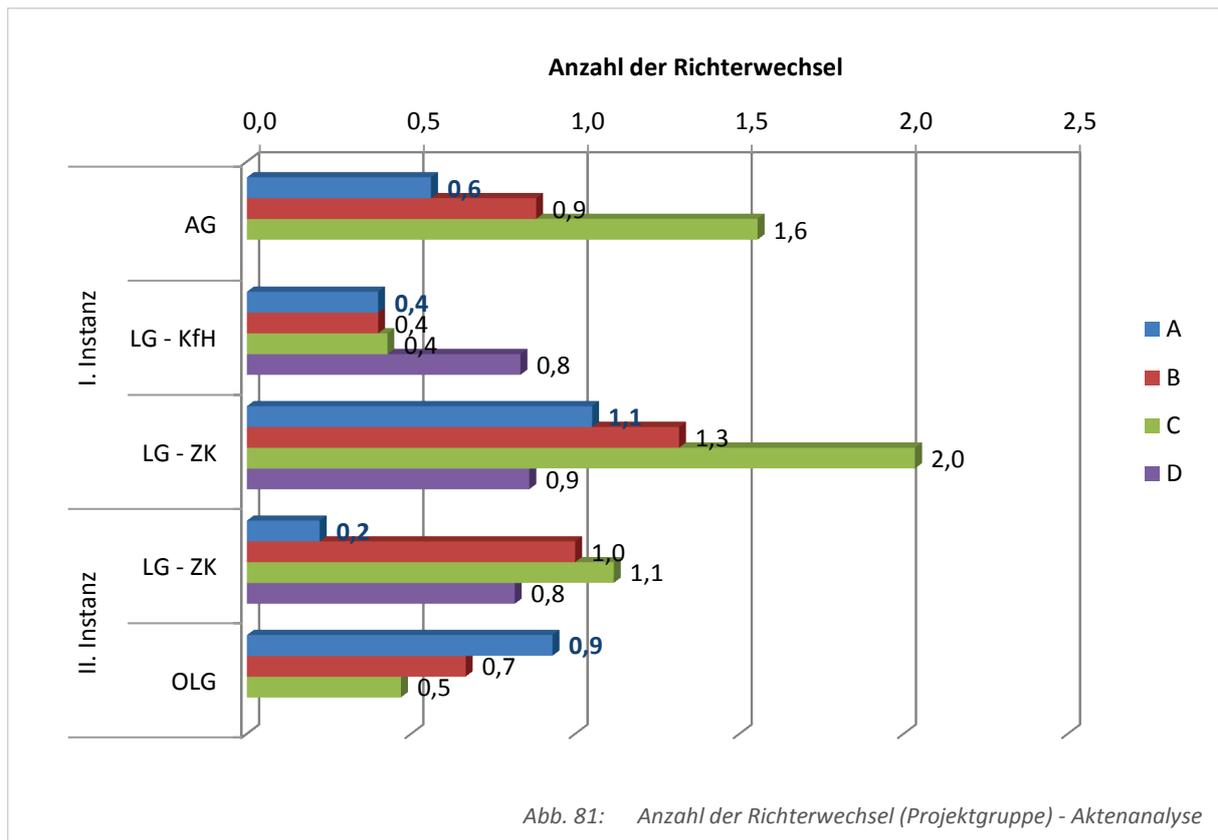
- im Bereich des Einzelrichters dessen Wechsel und
- im Bereich der Kammer-/Senatssachen der Wechsel des Vorsitzenden und des Berichterstatters.

### 1. Häufigkeit

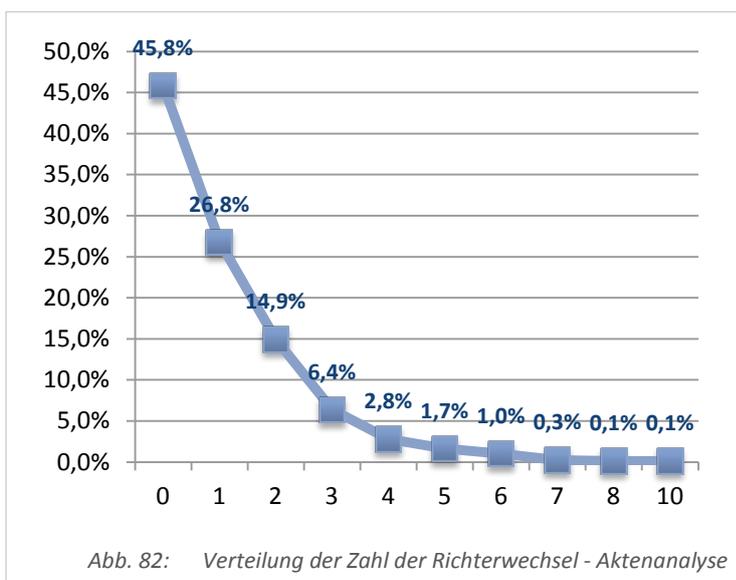
Die durchschnittliche Zahl der Richterwechsel pro Verfahren unterscheidet sich je nach Gerichtsebene und Instanz deutlich. Die Spannweite reicht von 0,5 Wechseln bis 1,3 Wechseln pro Verfahren.



Noch deutlicher werden die Unterschiede, wenn die einzelnen Mitglieder der Projektgruppe betrachtet werden:



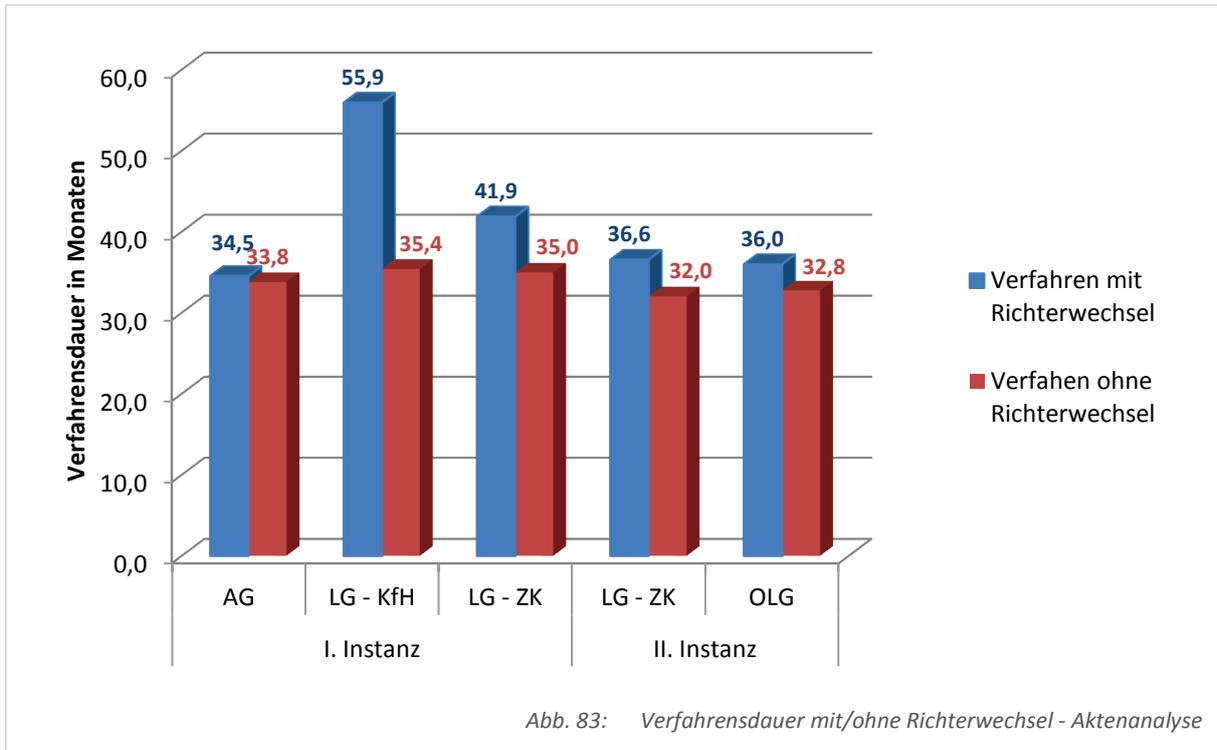
Aus den vorstehenden Daten wird deutlich, dass die einzelnen an der Projektgruppe beteiligten Oberlandesgerichtsbezirke sehr unterschiedliche Werte aufweisen. Der Oberlandesgerichtsbezirk „C“ weist mit durchschnittlich 1,4 Richterwechseln pro Verfahren den höchsten Wert auf. Die niedrigsten Werte sind hingegen den Oberlandesgerichtsbezirken „A“ und „D“ zuzuweisen, wo lediglich 0,8 Richterwechsel pro Verfahren festzustellen sind. Mit durchschnittlich 1,0 Richterwechsel pro Verfahren liegt der Oberlandesgerichtsbezirk „B“ leicht darüber.



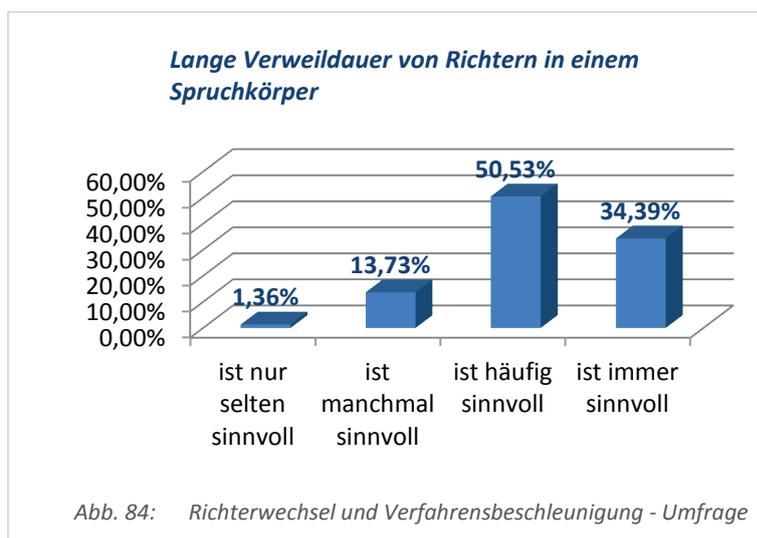
Instanzübergreifend verteilt sich in der Projektgruppe die Anzahl der Richterwechsel wie aus dem nebenstehenden Diagramm ersichtlich. Dabei fällt auf, dass weniger als die Hälfte der Verfahren keinen Richterwechsel aufweisen. In jedem vierten Verfahren können im Rahmen der Aktenanalyse sogar zwei oder mehr Richterwechsel festgestellt werden.

## 2. Korrelation zur Verfahrensdauer

In welchem Umfang Richterwechsel einen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben, soll im Nachfolgenden näher untersucht werden. Hierzu wird zunächst die durchschnittliche Dauer der Verfahren, die keinen Richterwechsel aufweisen, der durchschnittlichen Dauer der Verfahren mit Richterwechsel gegenübergestellt.



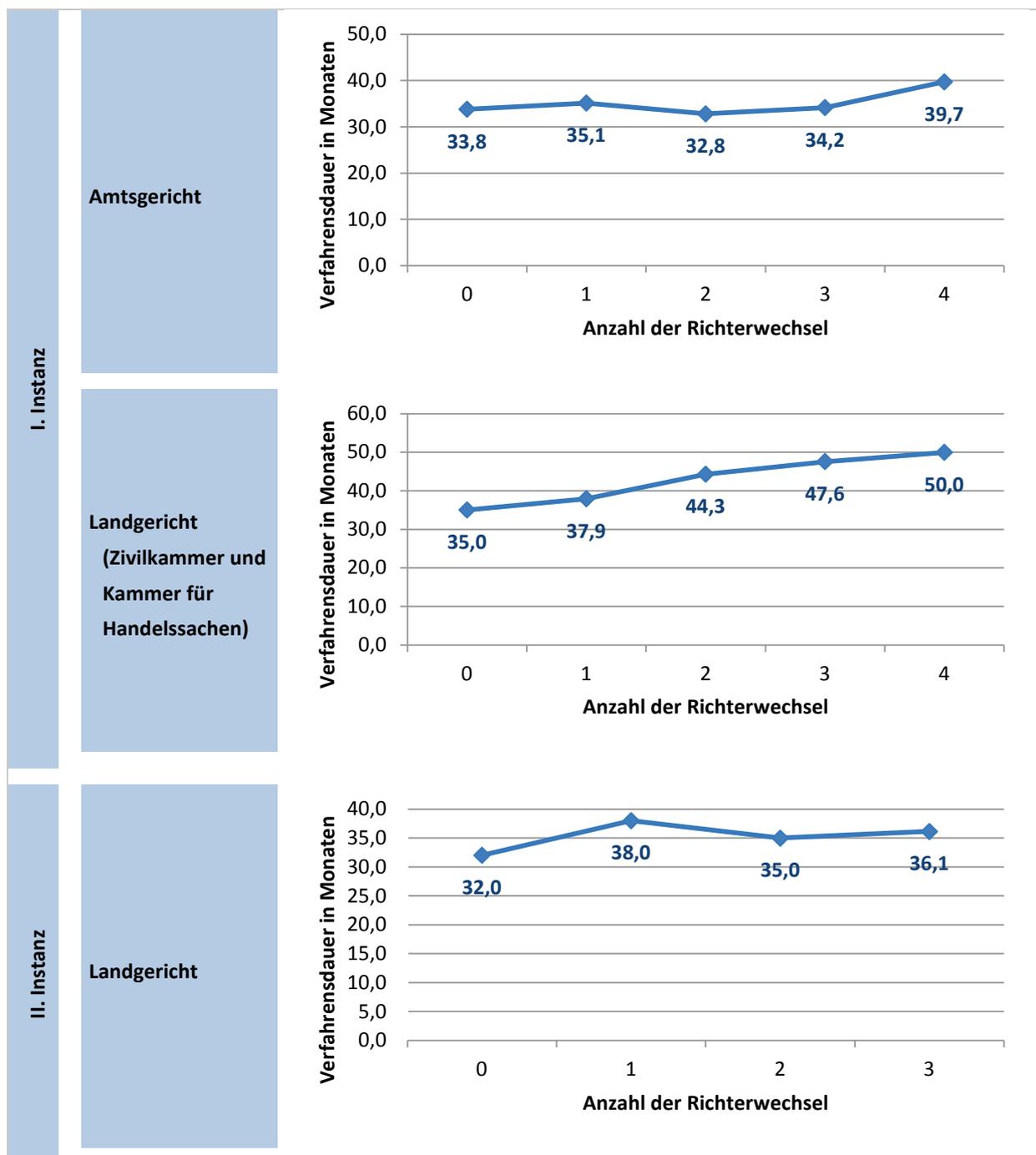
Danach zeigt sich, dass aus statistischer Sicht die Dauer des Verfahrens von dem Umstand abhängig ist, ob ein Richterwechsel erfolgt ist oder nicht. Auf allen Gerichtsebenen und Instanzen ist festzustellen, dass die Verfahren mit Richterwechsel eine längere Dauer aufweisen als solche ohne Richterwechsel. Einen besonders hohen Einfluss hat der Richterwechsel in Verfahren der Kammern für Handelssachen. Dies könnte eine Folge der Besetzung der Kammer für Handelssachen mit einem Vorsitzenden Richter und zwei ehrenamtlichen Richtern sein (§ 105 Abs. 1 GVG).

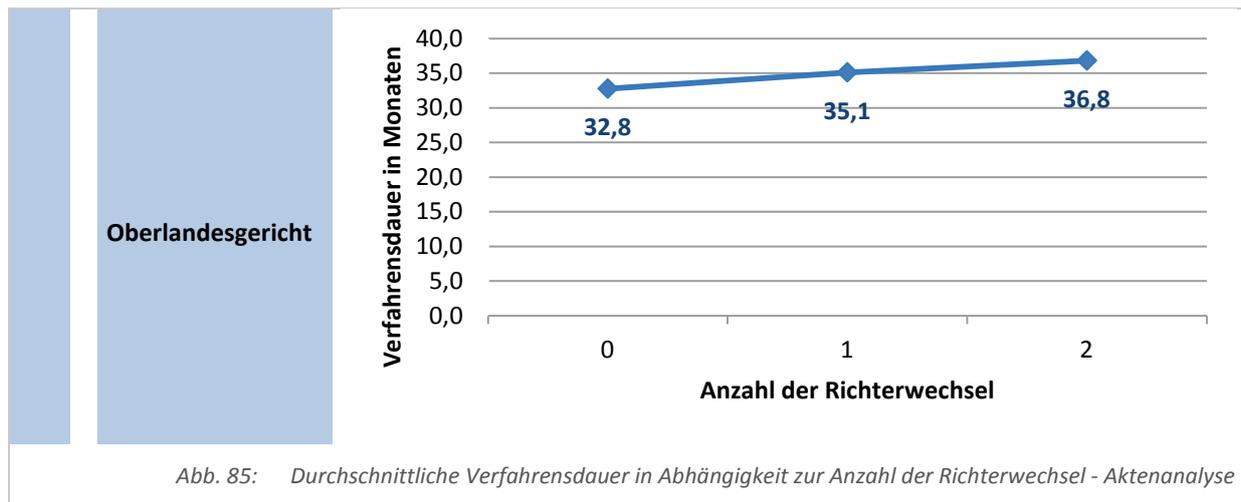


Diese statistisch gefundene Abhängigkeit der beiden Kenngrößen „Verfahrensdauer“ und „Richterwechsel“ entspricht auch der subjektiven Wahrnehmung der Befragungsteilnehmer. 50% sehen eine lange Verweildauer von Richtern in einem Spruchkörper als häufig sinnvoll, fast 35% sogar als immer sinnvoll an.

Besteht damit sowohl aus sub-

jektiver Sicht der Entscheider als auch aus statistischer Sicht ein Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Richterwechsel, ist weitergehend zu untersuchen, welchen Einfluss die konkrete Zahl der Richterwechsel auf die Verfahrensdauer hat. Hierzu wird nachfolgend – getrennt nach Gerichtsebene und Instanz – die durchschnittliche Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Zahl der Richterwechsel ausgewertet. Da jedoch eine statistisch belastbare Aussage nur bei einer ausreichenden Datenbasis getroffen werden kann, werden nachfolgend nicht alle Verfahren berücksichtigt. Vielmehr wird für die Zahl der Richterwechsel individuell für jede Gerichtsebene und Instanz ein Grenzwert eingeführt. Soweit die Anzahl der Richterwechsel diesen Grenzwert übertrifft, ist die Anzahl der jeweiligen Verfahren zu gering und das konkrete Verfahren wird nicht berücksichtigt.





Aus den vorstehenden Daten wird deutlich, dass nicht nur der Umstand, ob ein Richterwechsel eingetreten ist oder nicht, auf die Verfahrensdauer Einfluss hat, sondern auch die Anzahl der Richterwechsel die Verfahrensdauer beeinflusst. Insgesamt ist in allen Bereichen – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – in Abhängigkeit von der Anzahl der Richterwechsel ein Anstieg der Verfahrensdauer zu beobachten. Dabei ist der deutlichste Anstieg im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich zu verzeichnen. Wird dieser Anstieg zusammenfassend für alle untersuchten Verfahren quantifiziert, so kann pro Richterwechsel von einer durchschnittlichen Verlängerung des Verfahrens von 3,8 Monaten ausgegangen werden.

Die mit einem Richterwechsel verbundene Verlängerung der Verfahrensdauer dürfte dabei insbesondere auf die Einarbeitungszeit des neuen Einzelrichters/Vorsitzenden/Berichterstatters zurückzuführen sein. Zudem kann ein Richterwechsel zur Folge haben, dass Gesichtspunkte entscheidungsrelevant werden, die vorher keine Rolle gespielt haben. Dies kann zusätzlichen Sachvortrag und/oder zusätzliche Beweisaufnahmen erforderlich machen. In Einzelfällen kann ein Richterwechsel auch zu einer erneuten Beweisaufnahme über ein Thema führen, über das bereits Beweis erhoben worden war. So ist gegebenenfalls eine Inaugenscheinnahme, bei der es auf den persönlichen Eindruck des erkennenden Gerichts ankommt, oder eine Zeugeneinvernahme – etwa wenn es um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen geht – zu wiederholen.

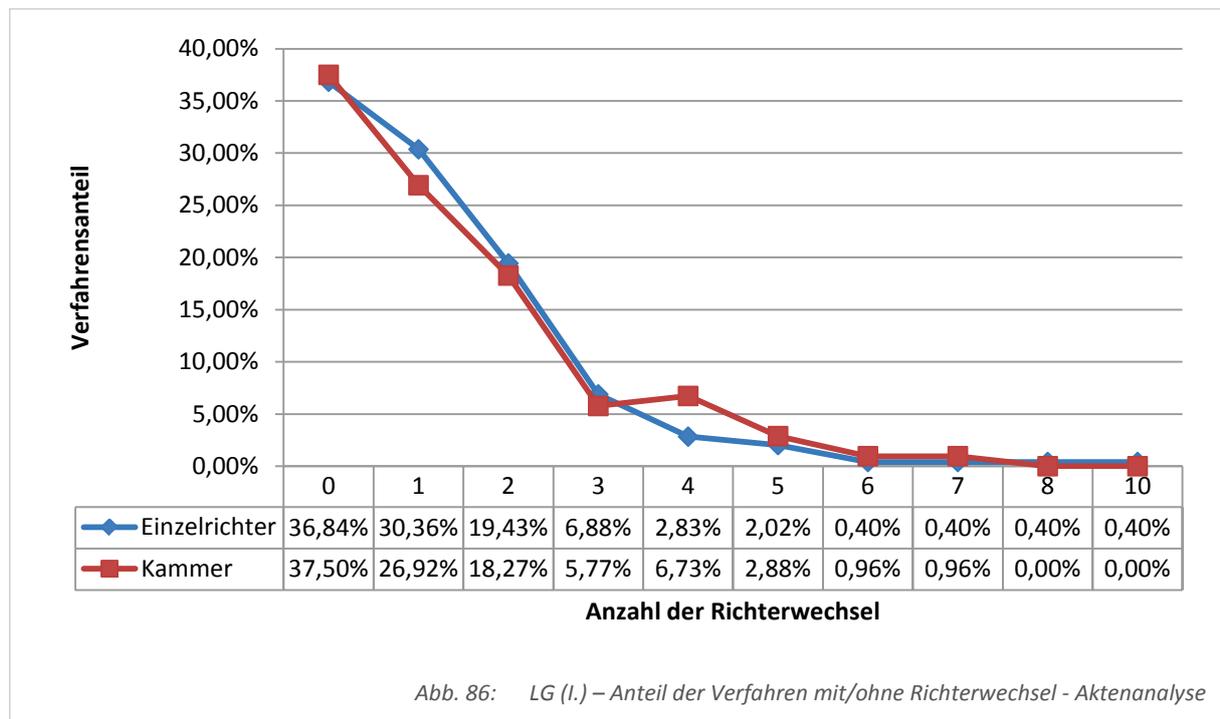
### 3. Weitere Korrelation

#### a) Entscheider

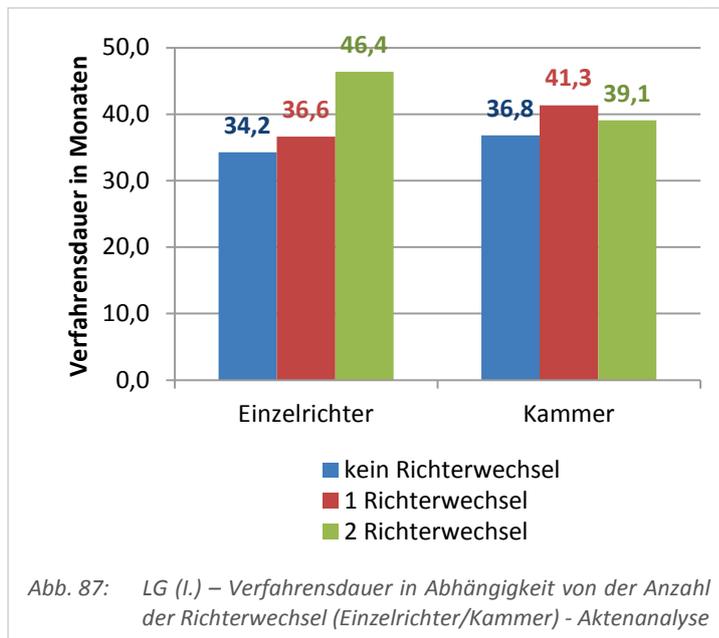
Zunächst soll untersucht werden, ob der Einfluss eines Richterwechsels auf die Verfahrensdauer bei einem Kollegialspruchkörper – Kammer oder Senat – geringer ist als beim Einzelrichter. Klarstellend soll an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen werden, dass bei Kammer-/Senatssachen lediglich der Wechsel des Vorsitzenden oder des Berichterstatters erfasst wird. Der Wechsel eines anderen Beisitzers wird nicht als Richterwechsel gezählt.

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand erfolgt eine Begrenzung auf die erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren. Die landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Berufungsverfahren werden nicht betrachtet, weil hier die Einzelrichterquote für statistische Aussagen zu gering ist.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzustellen, dass der Anteil der Verfahren mit und ohne Richterwechsel sich in Einzelrichtersachen und in Kammersachen stark annähert, wie nachfolgendes Diagramm zeigt:



Um feststellen zu können, welchen Einfluss der Richterwechsel in Einzelrichtersachen und in Kammersachen hat, ist es erforderlich, einen Bezug zur Verfahrensdauer herzustellen. Aus



diesem Grund werden nachfolgend Verfahren mit einem und mit zwei Richterwechseln verglichen. Als Kontrollgruppe fungiert die der Verfahren ohne Richterwechsel. Verfahren mit mehr als zwei Richterwechseln werden aufgrund der geringen Datenbasis nicht berücksichtigt.

Während bei Einzelrichtersachen ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen ist, ist die Entwicklung bei den Kammersachen uneinheitlich. Aber auch hier kann insgesamt ein Anstieg verzeichnet werden. Im

Vergleich zu den Einzelrichtersachen ist der Anstieg der Verfahrensdauer bei den Kammersachen jedoch insgesamt niedriger. Bei Kammersachen scheint daher der Wechsel des Vorsitzenden/des Berichterstatters die Kontinuität des Verfahrens weniger zu beeinflussen als bei den Einzelrichtersachen.

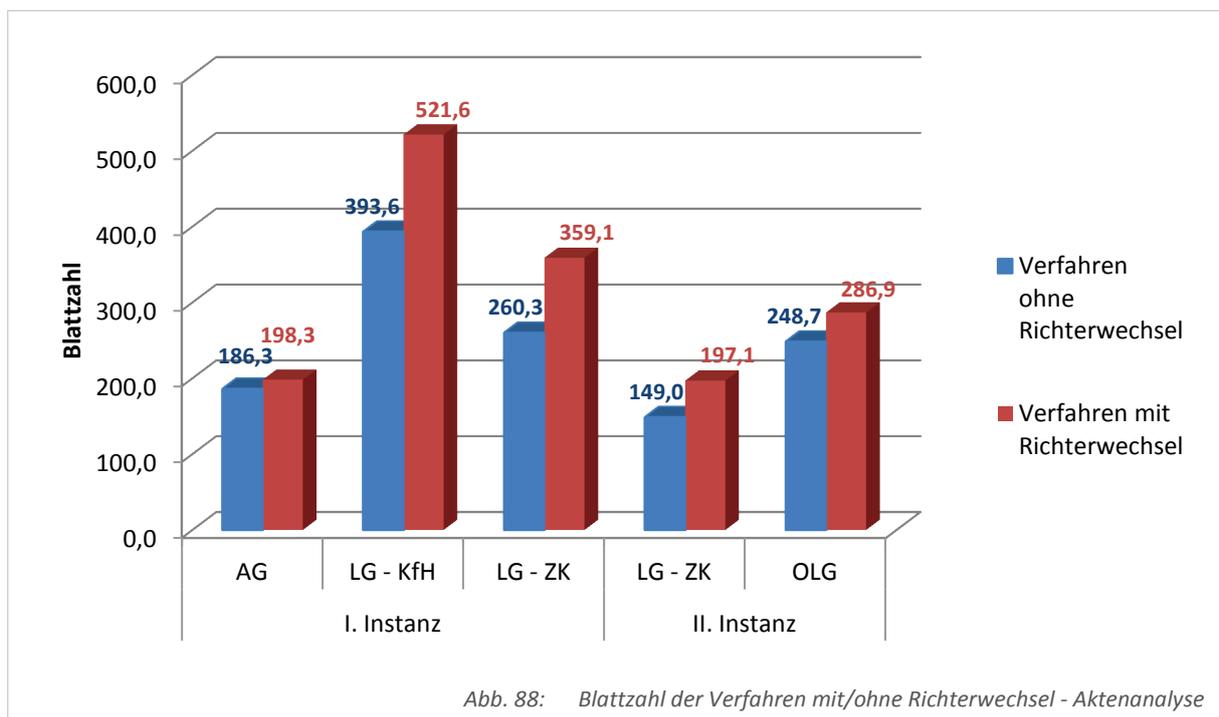
Diese Folgerung ist vor dem Hintergrund folgender Überlegung auch plausibel: Im Bereich des Einzelrichters führt der Richterwechsel immer zu einem vollständigen Austausch des

erkennenden Gerichts, wohingegen in Kammersachen zumindest die Hälfte der bereits mit dem Verfahren befassten Kammermitglieder – nämlich entweder der Vorsitzende oder der Berichterstatter – in dem Spruchkörper verbleibt. Dieser Umstand führt zu einer höheren Kontinuität in der Verfahrensleitung.

## b) Verfahrensumfang

Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass ein Richterwechsel eine Einarbeitungszeit notwendig macht und neue Gesichtspunkte für die Entscheidung des Rechtsstreits relevant werden können. In Einzelfällen dürfte ein Richterwechsel sogar dazu führen, dass neue Beweisaufnahmen durchgeführt oder bereits durchgeführte Beweisaufnahme wiederholt werden müssen. Kann daher ein Richterwechsel zu einer Verkomplizierung des Verfahrens führen, stellt sich die Frage, ob sich dieser Umstand in einem größeren Verfahrensumfang niederschlägt.

Um dies zu untersuchen, werden nachfolgend die Blattzahlen der Verfahren, die keinen Richterwechsel aufweisen, mit denen, bei denen zumindest ein Richterwechsel festgestellt werden kann, verglichen. Um eine größere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wird auf die Differenzierung der Blattzahl mit und ohne Anlagen verzichtet und lediglich die Blattzahlen mit Anlagen berücksichtigt.



Die vorstehenden Daten zeigen, dass die Verfahren mit Richterwechsel auf allen Gerichtsebenen und in allen Instanzen eine höhere Blattzahl aufweisen. Durchschnittlich liegt der Verfahrensumfang bei Verfahren, die einen Richterwechsel aufweisen, um 30 % über der Blattzahl der Verfahren ohne Richterwechsel.

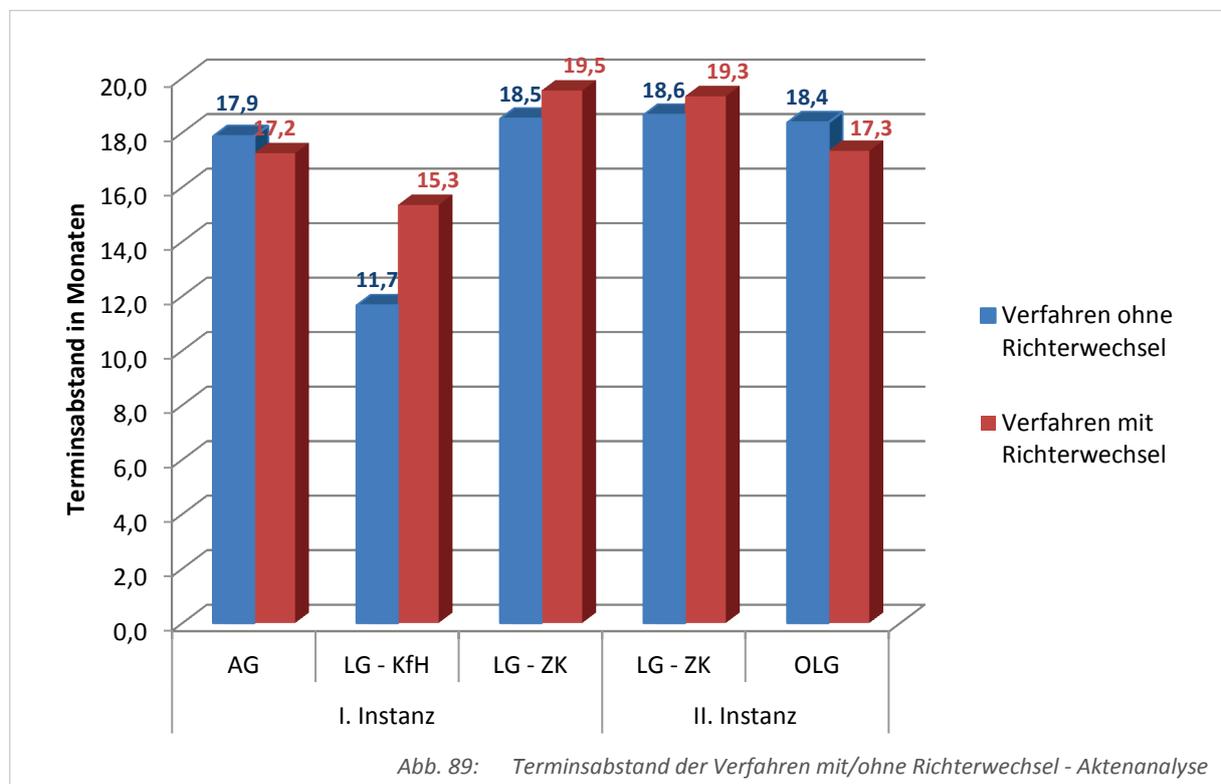
Für diese Korrelation sind mehrere Erklärungen denkbar: Zum einen besteht die Möglichkeit, dass ein Richterwechsel weitere verfahrensverlängernde Umstände nach sich zieht (neue Gesichtspunkte, Wiederholung von Beweisaufnahmen). Zum anderen dürfte eine Wechselwirkung mit anderen Einflussfaktoren vorliegen. Bereits an anderer Stelle ist eine Korrelation

zwischen Verfahrensdauer und Verfahrensumfang festgestellt worden (vgl. oben § 4 A VI). Da aber Verfahren, die einen Richterwechsel aufweisen, durchschnittlich länger dauern als solche ohne Richterwechsel, dürfte zwischen den Faktoren Verfahrensdauer, Verfahrensumfang und Richterwechsel ein statistischer Zusammenhang bestehen.

Welches der oben genannten Kriterien jedoch die eigentliche Ursache bildet, von der sich die beiden anderen Kriterien ableiten, kann statistisch nicht festgestellt werden. Jedoch liegt die Vermutung nahe, dass die aus dem Richterwechsel folgenden Konsequenzen (Einarbeitungszeit, neue Gesichtspunkte, neue/wiederholte Beweisaufnahmen) nicht nur die längere Verfahrensdauer, sondern auch den größeren Verfahrensumfang bedingen.

### c) Terminsabstand

In welchem Umfang ein Richterwechsel zu einer gegenüber der gesamten Verfahrensdauer relevanten Einarbeitungszeit führt, kann durch einen Vergleich des durchschnittlichen Abstands zwischen zwei Terminen zur mündlichen Verhandlung näher beleuchtet werden.

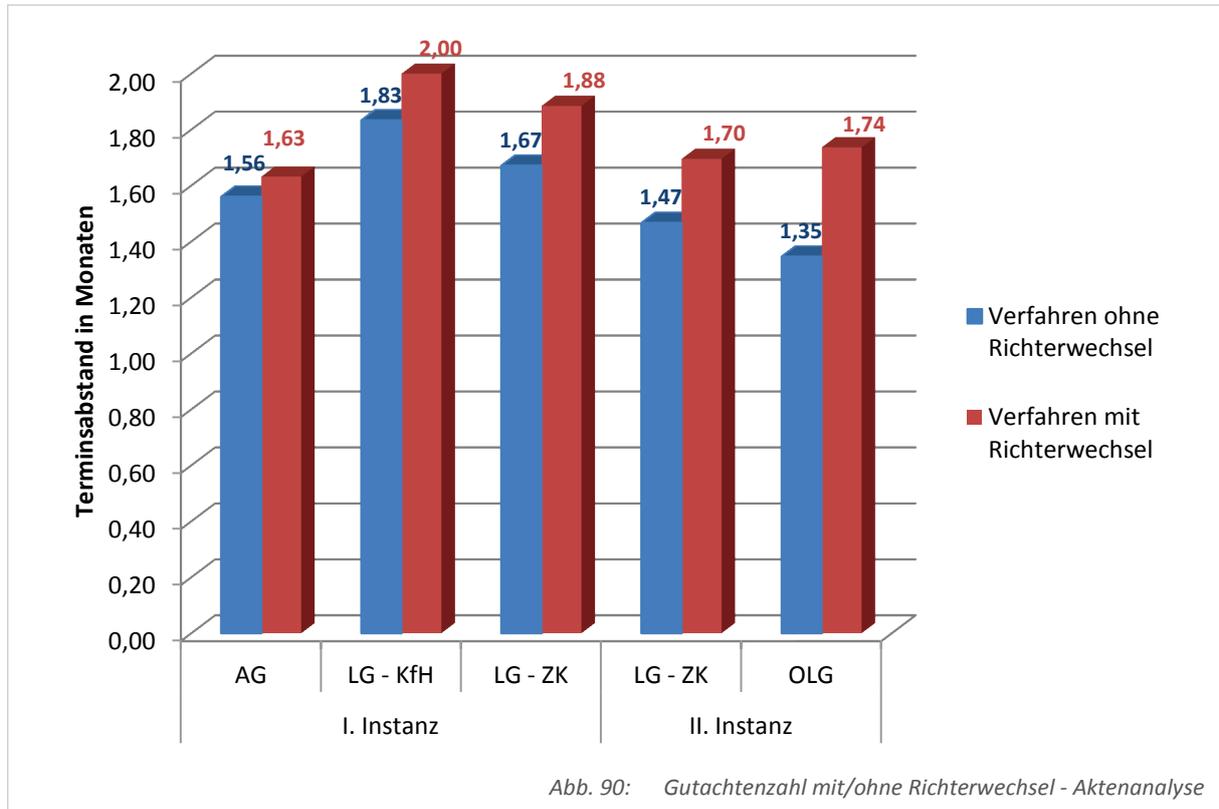


Das vorstehende Diagramm zeigt ein uneinheitliches Bild. Während im landgerichtlichen Bereich – sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz – ein leicht erhöhter Terminsabstand bei den Verfahren mit Richterwechsel festzustellen ist, wird dies weder im amtsgerichtlichen noch im oberlandesgerichtlichen Bereich bestätigt.

Werden alle im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren betrachtet, so ist zwar eine leichte Steigerung des Terminsabstands von 18,6 Monaten bei den Verfahren mit Richterwechsel gegenüber 18,0 Monaten bei den Verfahren ohne Richterwechsel festzustellen. Dieser geringe Abstand lässt jedoch statistische Feststellungen zum Umfang der Einarbeitungszeit nicht zu.

### d) Sachverständigengutachten

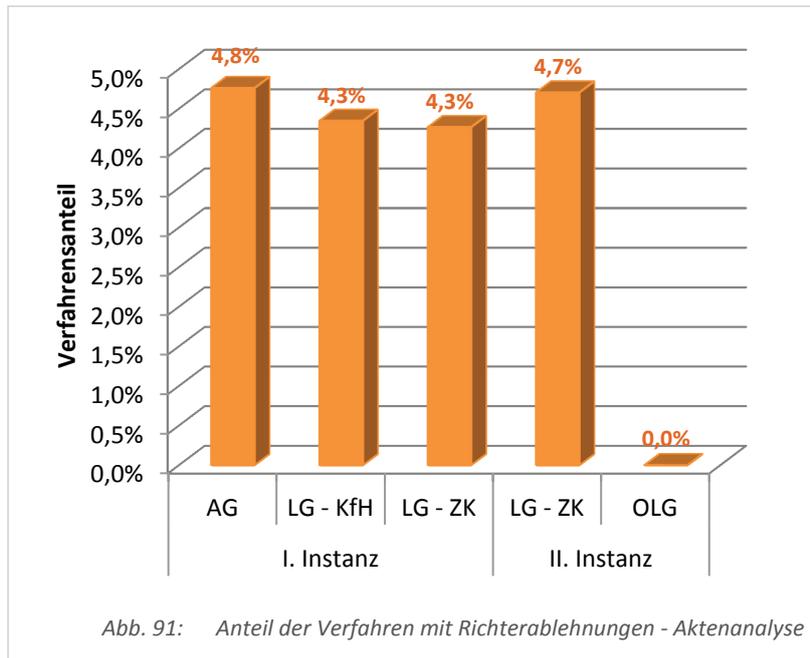
Um zu überprüfen, in welchem Umfang Richterwechsel neue oder wiederholte Beweisaufnahmen bedingen, soll der Bereich des Sachverständigenbeweises näher untersucht werden. Setzt man die Zahl der Richterwechsel mit der Zahl der Gutachten – inklusive der Ergänzungsgutachten – in Beziehung, so ergibt sich das nachfolgende Bild:



Danach ist instanzübergreifend ein Anstieg der durchschnittlichen Anzahl der Sachverständigengutachten festzustellen. Dieser beläuft sich im Durchschnitt auf ca. 15 %. Dies dürfte den Schluss nahe legen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Richterwechsel und dem Umfang des Sachverständigenbeweises besteht. Ein möglicher Ansatz, um die höhere Anzahl an Sachverständigengutachten zu erklären, könnte in den als Konsequenz des Richterwechsels notwendig gewordenen wiederholten oder neuen Beweisaufnahmen zu sehen sein.

## X. Richterablehnungen

Lediglich in 3,8 % der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren ist eine Ablehnung des Richters zu verzeichnen. Auf die einzelnen Gerichtsebenen und Instanzen verteilen sich die Richterablehnungen wie aus dem nebenstehenden Diagramm ersichtlich.

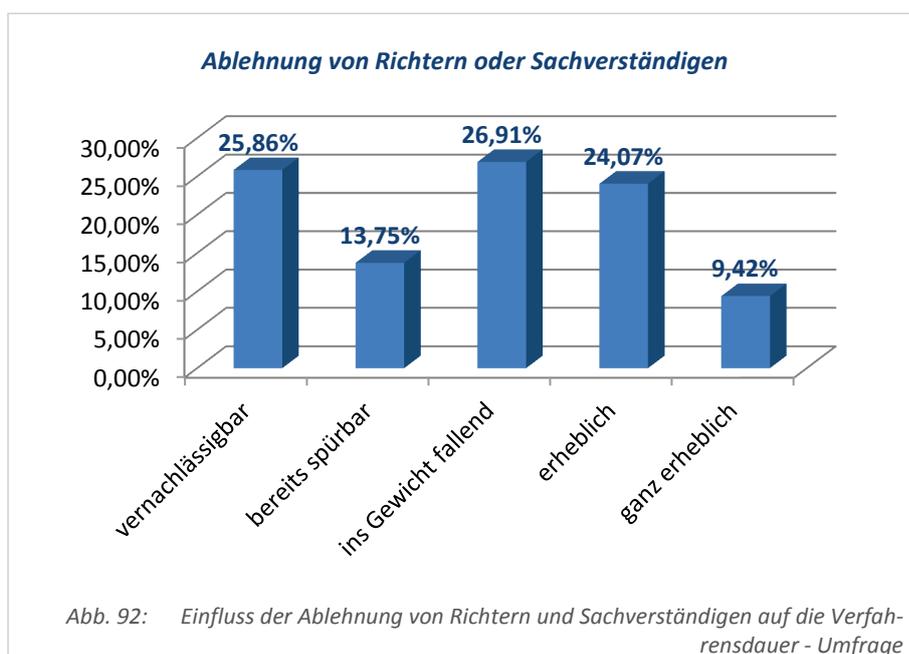


Auffällig ist, dass in keinem der untersuchten 116 oberlandesgerichtlichen Verfahren eine Partei einen Ablehnungsantrag gegen einen Richter gestellt hat. Den höchsten Einzelwert weist das Amtsgericht mit 4,8 % aus.

Da aber auch in diesem Bereich weniger als jedes 20. Verfahren einen Antrag auf Ablehnung des Richters aufweist, spielen die Richterablehnungen für die Gesamtdauer des Verfahrens statistisch keine signifikante Rolle.

Durchschnittlich weisen die Verfahren, in denen ein Ablehnungsantrag gestellt worden ist, eine um 1,4 Monate verlängerte durchschnittliche Verfahrensdauer auf. Der Einfluss eines erfolgreichen Ablehnungsantrags auf die Verfahrensdauer kann hingegen nicht statistisch verlässlich angegeben werden, weil die Datenbasis hierfür zu gering ist. Insgesamt waren nämlich lediglich 11% der Richterablehnungen erfolgreich.

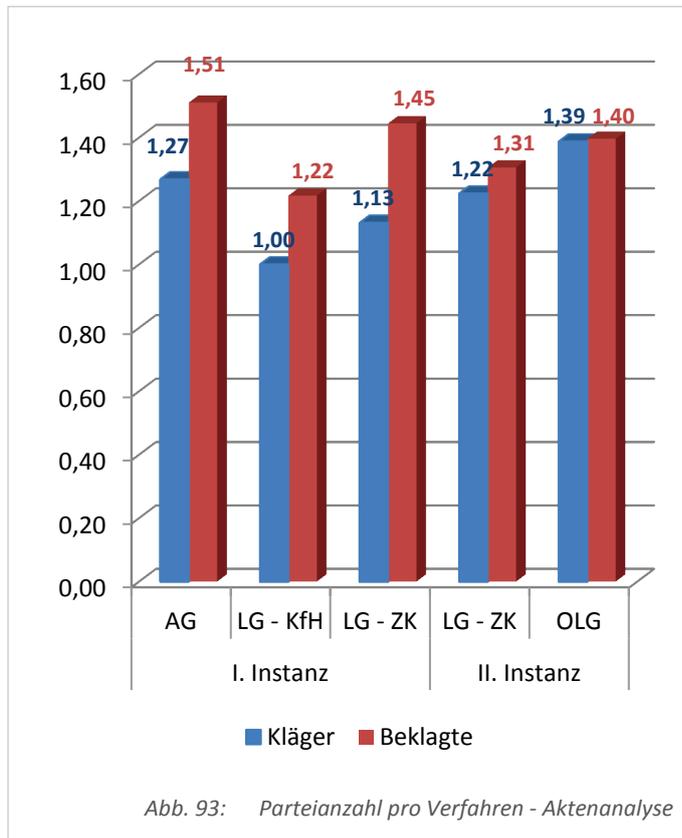
Im Rahmen der Online-Umfrage ist die Mehrheit der Befragten der Ansicht, dass es sich bei der Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen um einen Umstand handelt, der einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Dauer einzelner Verfahren hat.



Lediglich 25 % der Befragten sahen hingegen den Einfluss als vernachlässigbar an. Diese Diskrepanz zu den Ergebnissen der Aktenanalyse dürfte in dem Umstand begründet sein, dass der Befragungsteilnehmer das einzelne Verfahren betrachtet hat, wohingegen die Aktenanalyse die Gesamtheit aller untersuchten Verfahren widerspiegelt.

## XI. Mehrheit von Beteiligten auf Kläger- / Beklagtenseite / Anwaltswechsel

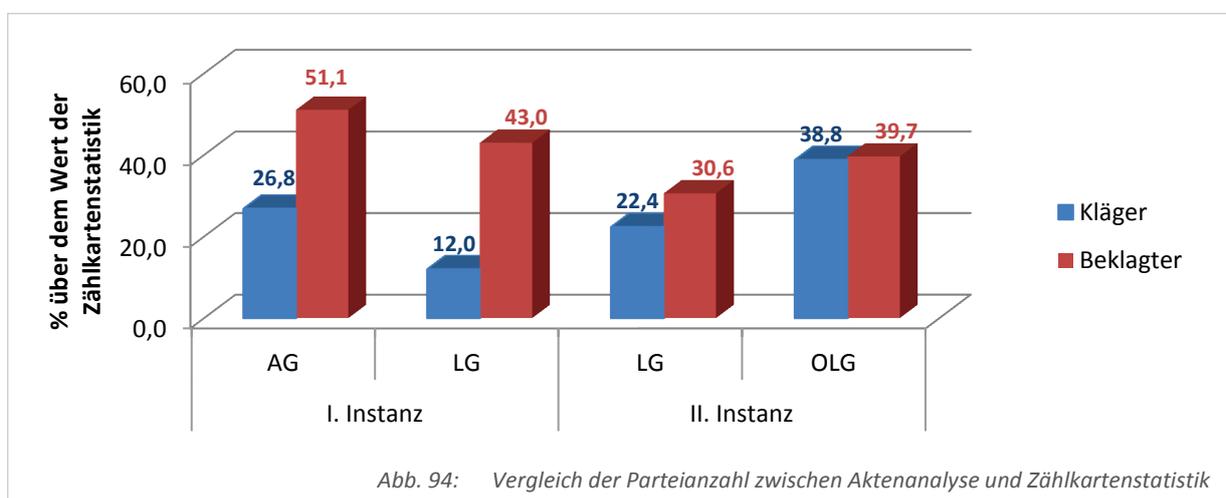
### 1. Mehrheit von Beteiligten auf Kläger- und/oder Beklagtenseite



Durchschnittlich sind jedem im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren 1,22 Beteiligte auf Kläger- und 1,44 Beteiligte auf Beklagtenseite (Parteienzahl) zugeordnet. Dem nebenstehenden Diagramm kann entnommen werden, welche durchschnittliche Beteiligtenzahl auf Kläger- und Beklagtenseite der jeweiligen Gerichtsebene und der jeweiligen Instanz zugeordnet ist. Die höchste Zahl an Klägern ist dabei durchschnittlich dem Oberlandesgericht zugeordnet, wohingegen das Amtsgericht durchschnittlich die höchste Zahl an Beklagten aufweist.

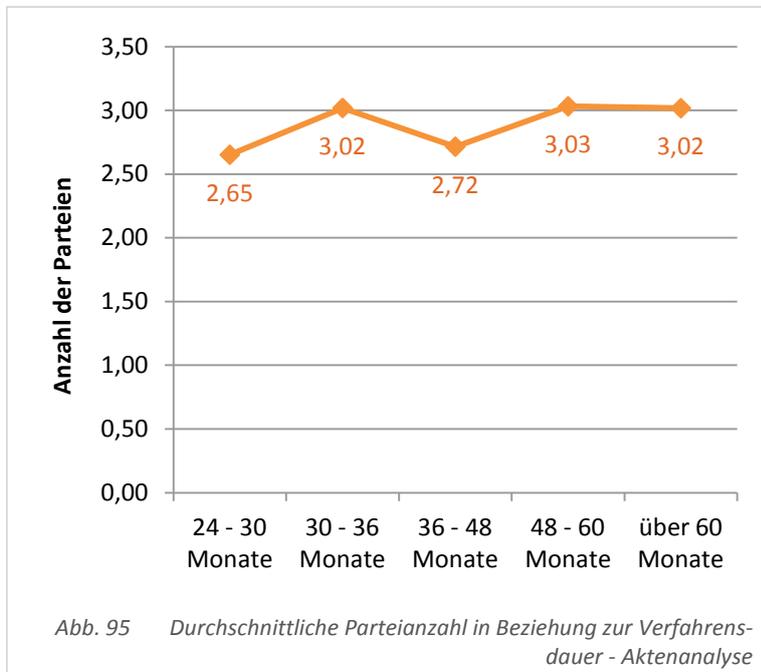
Werden die im Rahmen der Aktenanalyse erhobenen Daten mit den Werten der Zählkartenstatistik verglichen, so zeigt sich, dass die im Rahmen der

Aktenanalyse untersuchten Verfahren eine gegenüber dem Durchschnitt aller im Jahre 2009 erledigten Verfahren erhöhte Anzahl an Parteien aufweisen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang insbesondere die deutlich erhöhte Anzahl der Beklagten. So weisen die im Rahmen der Analyse untersuchten Verfahren im amtsgerichtlichen Bereich einen um 50 % erhöhten Wert gegenüber der Zählkartenstatistik auf. Die Einzelwerte können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:



Diese im Rahmen der Aktenanalyse festgestellte signifikante Erhöhung der Parteienzahl lässt aus statistischer Sicht den Rückschluss zu, dass Verfahren mit einer höheren Anzahl an Klägern oder Beklagten anfälliger für eine lange Verfahrensdauer sind.

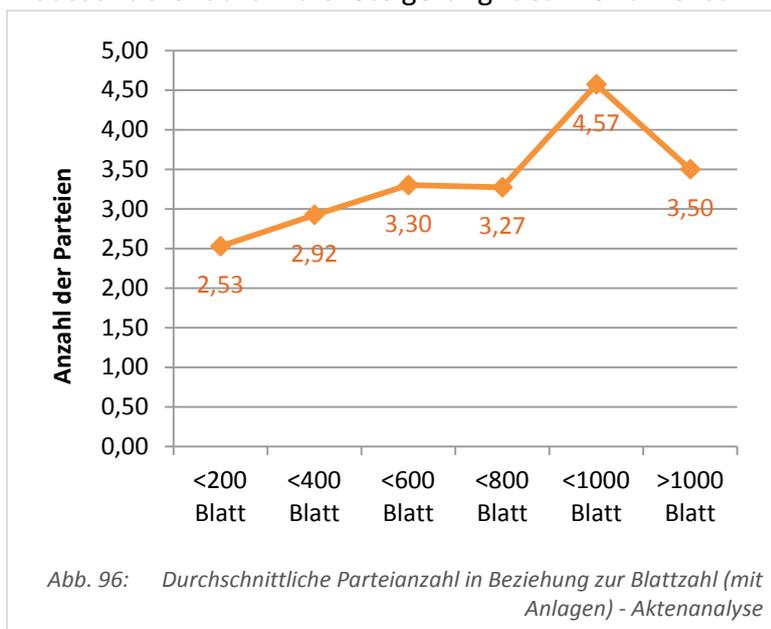
Um festzustellen, in welchem Umfang die Zahl der Parteien die Dauer des Verfahrens beeinflusst, wird die durchschnittliche Parteienzahl der im Rahmen der Analyse untersuchten Verfahren in Beziehung zur Verfahrensdauer gesetzt.



Das nebenstehende Diagramm, dessen Datengrundlage alle im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren – unabhängig von Gerichtsebene und Instanz – sind, lässt eine Steigerung der Parteienzahl im Hinblick auf die Verfahrensdauer erkennen und bestätigt daher zunächst das oben gefundene Ergebnis. Für eine quantitative Feststellung reichen die im Rahmen der Aktenanalyse gewonnenen Daten jedoch nicht aus, weil die gefundene Beziehung von Verfahrensdauer

und Parteienzahl nicht linear verläuft. Demnach muss es bei der qualitativen Aussage verbleiben, dass die Anzahl der Parteien einen Einfluss auf die Verfahrensdauer hat.

Diese aus statistischen Daten gewonnene Schlussfolgerung könnte sich in sachlicher Hinsicht insbesondere durch die Steigerung des Verfahrensumfangs, der mit einer Vielzahl von

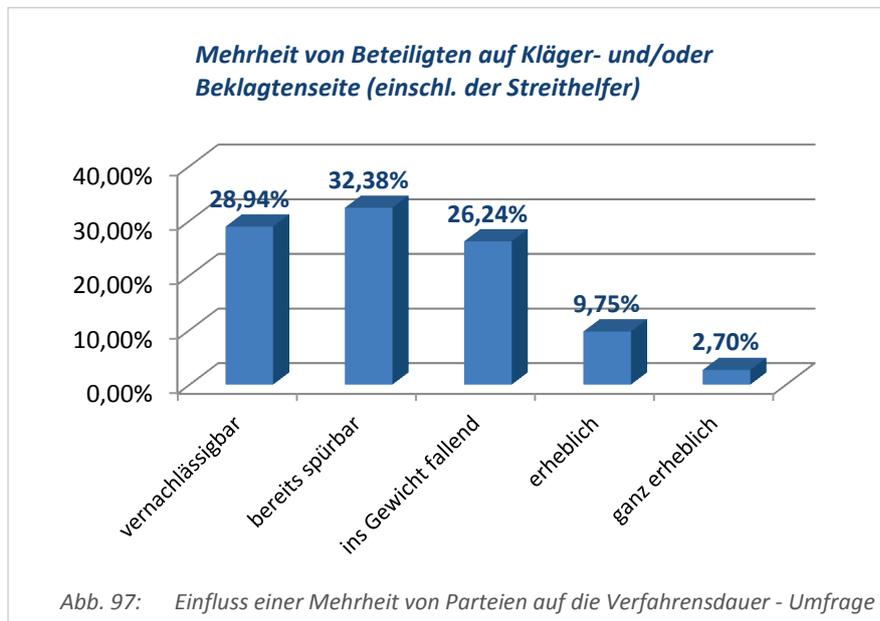


Parteien verbunden sein kann, erklären lassen. Dieser Zusammenhang wird durch das nebenstehende Diagramm illustriert. Auf der Grundlage aller im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren setzt das Diagramm die Anzahl der Parteien in Beziehung zum Verfahrensumfang (Blattzahl mit Anlagen).

Das Diagramm zeigt, dass in Verfahren, die eine höhere Blattzahl aufweisen, durchschnittlich auch eine höhere

Parteienzahl festzustellen ist. Aus statistischer Sicht besteht daher ebenfalls ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Parteien und dem Umfang des Verfahrens.

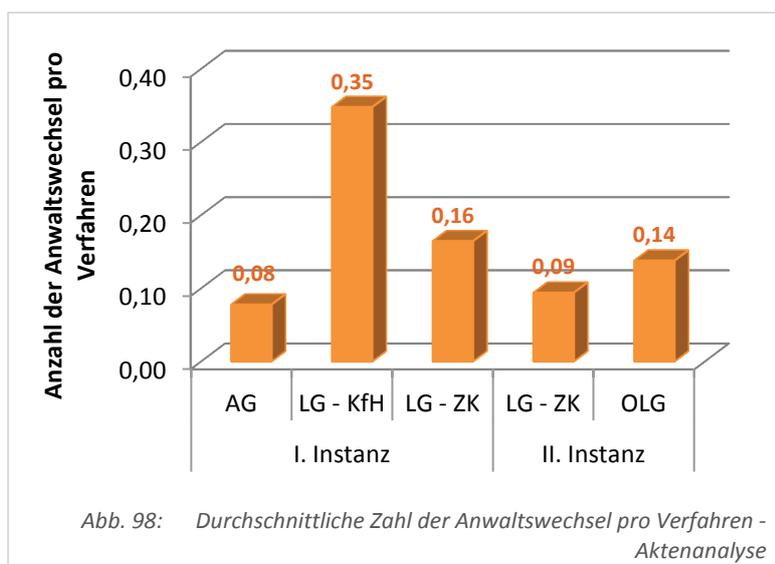
Neben einem größeren Verfahrensumfang kann eine höhere Parteienzahl auch für eine Zunahme der Komplexität des Verfahrens sorgen. So kann eine höhere Anzahl von Parteien etwa dazu führen, dass nicht nur zwei Sachverhaltsdarstellungen existieren – die der klägerischen und die der beklagten Partei –, sondern sogar unterschiedlicher Sachvortrag innerhalb der Kläger- oder der Beklagenseite.



Damit stimmt die Einschätzung der Zivilrichter überein, wonach eine Mehrheit von Beteiligten auf Kläger- und/oder Beklagenseite nicht als vernachlässigbar anzusehen ist.

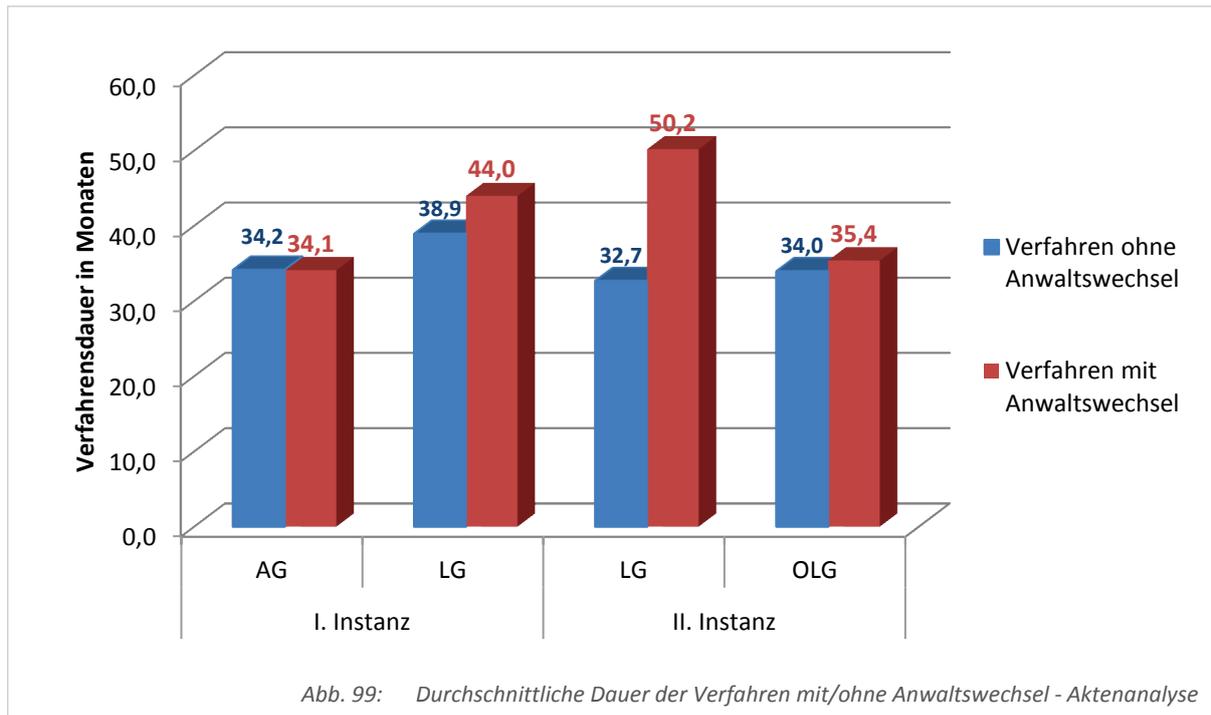
## 2. Anwaltswechsel

Die im Rahmen der Aktenanalyse festgestellten Anwaltswechsel innerhalb einer Instanz belaufen sich auf insgesamt 106. Dies bedeutet, dass durchschnittlich 0,13 Anwaltswechsel pro



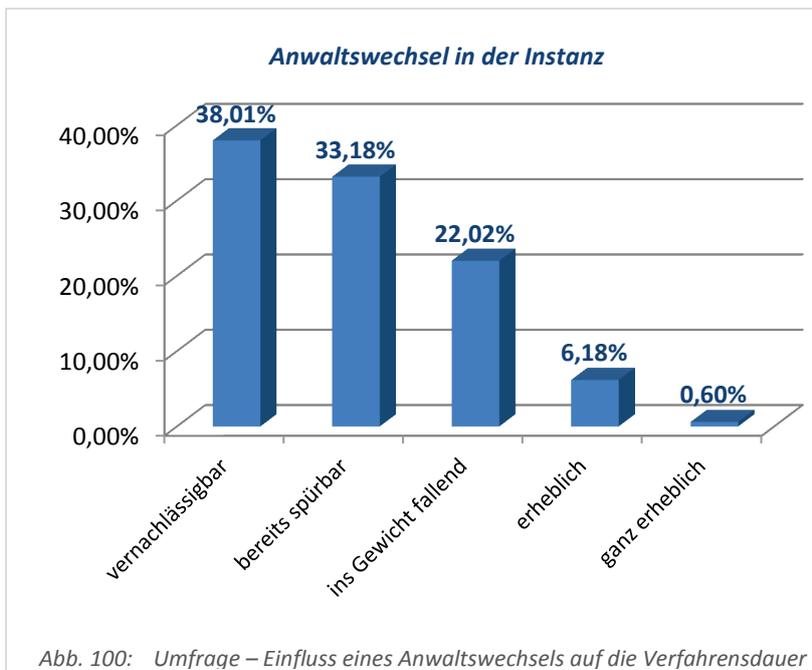
Verfahren zu verzeichnen sind. Erfasst werden lediglich die Anwaltswechsel innerhalb der Instanz. Soweit der Anwaltswechsel zwischen den Instanzen stattfand, findet dieser Umstand keine Berücksichtigung. Für die einzelnen Gerichtsebenen und Instanzen ergibt sich das aus dem nebenstehenden Diagramm folgende Bild.

Welchen Einfluss ein Anwaltswechsel auf die Verfahrensdauer hat, zeigt das nachfolgende Diagramm, welches die Verfahren mit und ohne Anwaltswechsel im Hinblick auf die durchschnittliche Verfahrensdauer miteinander in Beziehung setzt:



Die vorstehende Darstellung zeigt – mit Ausnahme des amtsgerichtlichen Bereichs –, dass Verfahren, in denen zumindest ein Anwaltswechsel innerhalb der Instanz stattfindet, eine höhere durchschnittliche Verfahrensdauer aufweisen. Dies dürfte eine Folge der für die Einarbeitung des neuen Anwalts erforderlichen Zeit sein. Weitere verfahrensverlängernde Wirkungen eines Anwaltswechsels können neuer oder ergänzender Parteivortrag und die notwendige Einräumung zusätzlicher Stellungnahmefristen durch das Gericht sein.

Die Auswirkungen eines Anwaltswechsels innerhalb der Instanz werden hingegen von der



Mehrheit der Befragungsteilnehmer als nicht erheblich im Hinblick auf die Verfahrensdauer eingeschätzt. Einen zumindest erheblichen Einfluss sehen hier lediglich ca. 7 % der Befragten. In subjektiver Hinsicht scheint der Anwaltswechsel daher als – zumindest mitursächlicher – Faktor für die Verfahrensdauer keine Rolle zu spielen. Diese subjektive Einschätzung entspricht nicht den oben gefundenen statistischen Ergebnissen der Aktenanalyse,

wonach der Anwaltswechsel eine messbare Verlängerung der Verfahrensdauer mit sich bringt.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

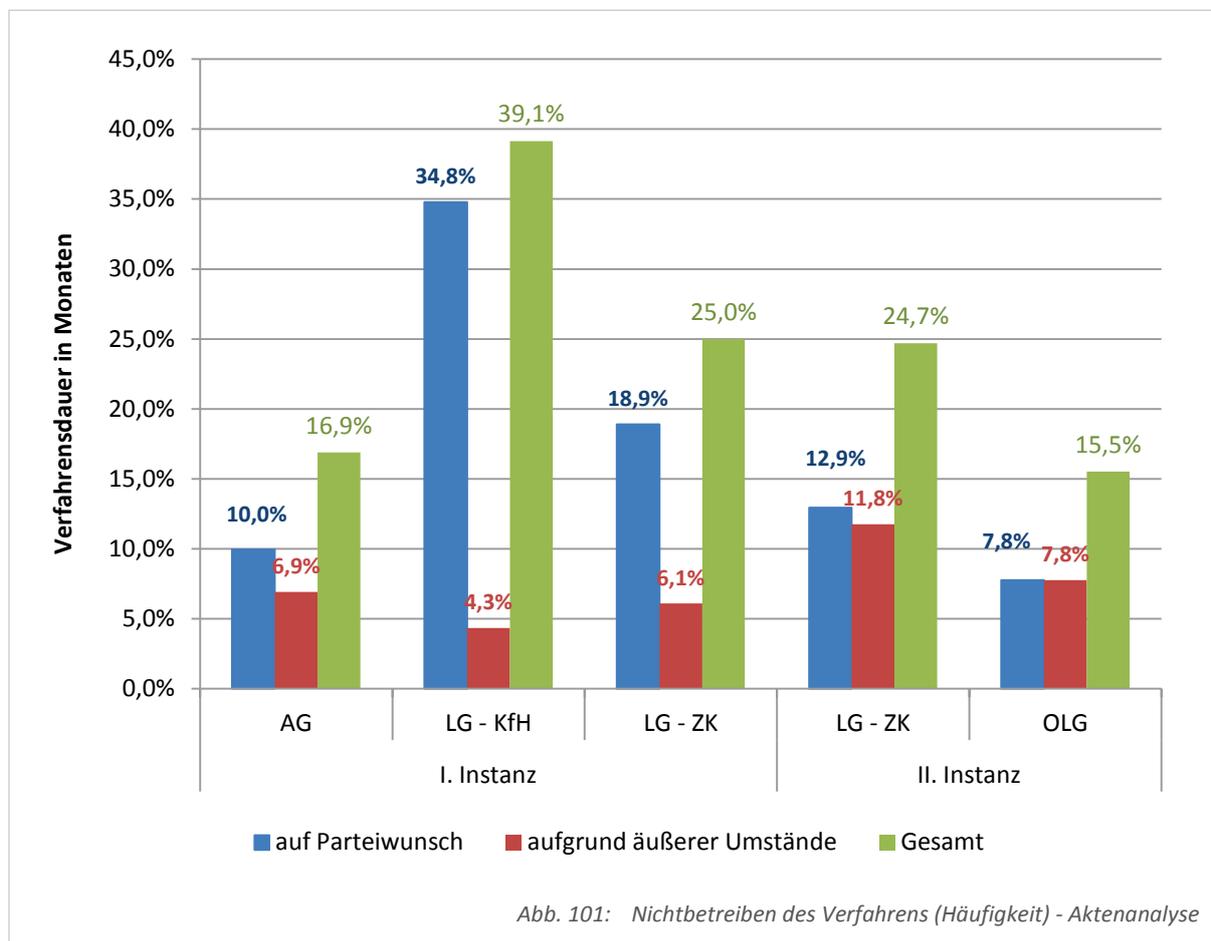
- *Anhang Abb. 36 – Anwaltswechsel und Verfahrensdauer (Aktenanalyse)*

## XII. Nichtbetreiben des Verfahrens auf Wunsch der Parteien / aufgrund anderer Umstände

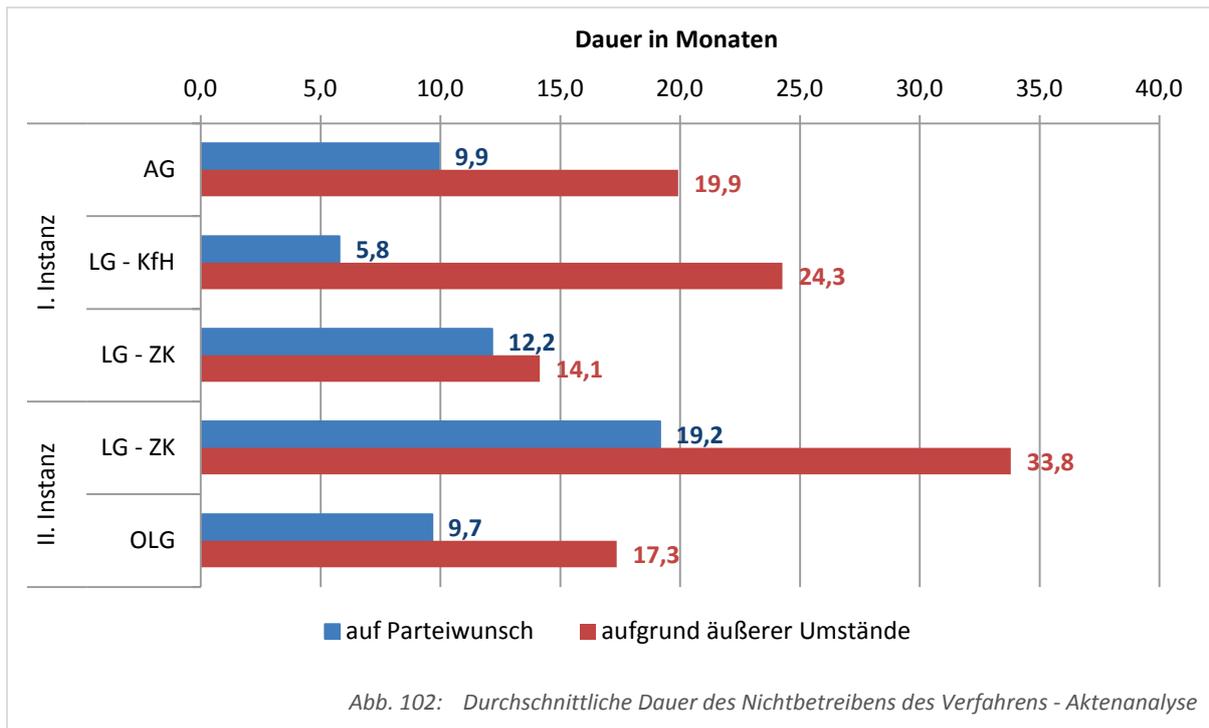
Im Rahmen der Aktenanalyse wurden auch die Zeiträume erfasst, in denen das Verfahren entweder auf Wunsch der Parteien oder aufgrund anderer Umstände (z.B. wegen Vorgeflichkeit oder Insolvenz) nicht weiter betrieben werden konnte.

Dass solche Zeiträume zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Im Folgenden soll daher vielmehr dargestellt werden, wie häufig und wie lange Verfahren auf Wunsch der Parteien oder aufgrund anderer Umstände nicht weiter betrieben werden.

Der Anteil der Verfahren, in denen diese auf Wunsch der Parteien oder aufgrund anderer Umstände nicht betrieben worden sind, kann der nachstehenden Grafik entnommen werden:

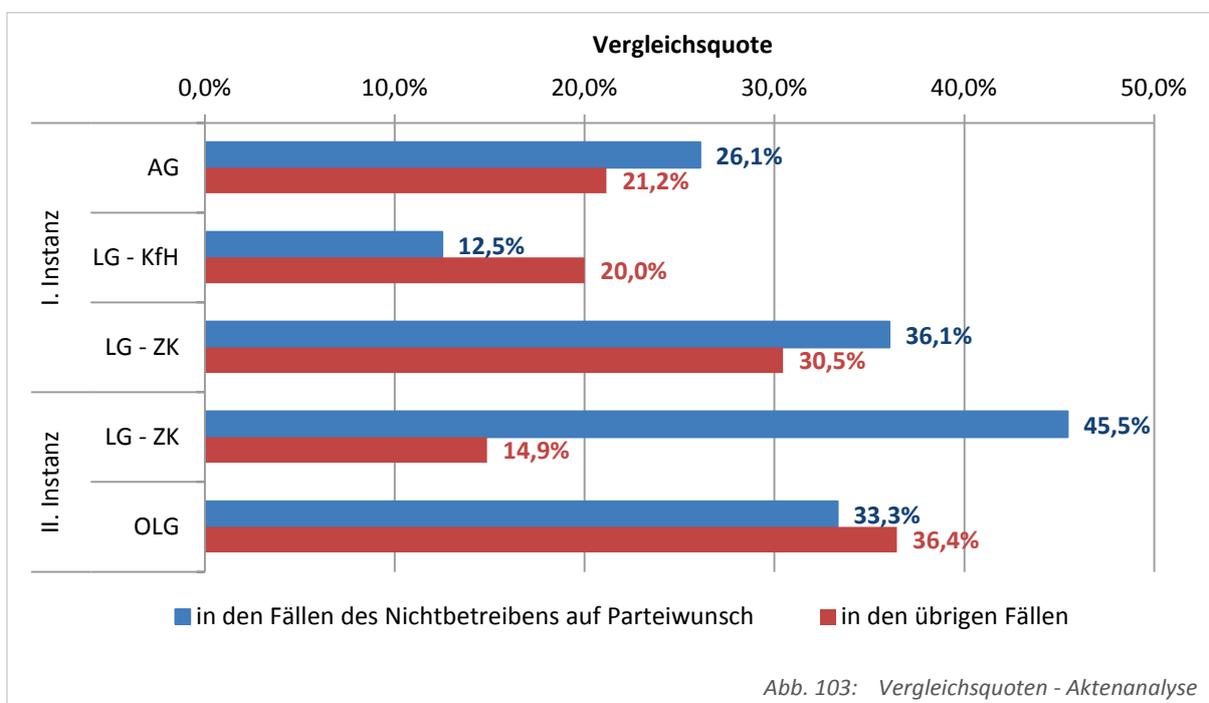


Durchschnittlich jedes fünfte Verfahren, das im Rahmen der Aktenanalyse untersucht wird, weist einen Zeitraum auf, in welchem es – entweder auf Parteiwunsch oder aufgrund anderer Umstände – nicht betrieben wird. In zwei Dritteln der Fälle wird das Verfahren auf Parteiwunsch nicht betrieben, in einem Drittel aufgrund sonstiger Umstände. Die durchschnittliche Dauer beträgt 11,7 Monate, wenn es auf Parteiwunsch nicht weiter betrieben wird, und 20,7 Monate, wenn es aufgrund sonstiger Umstände nicht weiterbetrieben wird.



Damit nimmt das Nichtbetreiben des Verfahrens – insbesondere wenn es durch sonstige Umstände bedingt ist – einen erheblichen Anteil an der gesamten Verfahrensdauer ein.

Erfolgt der Nichtbetrieb des Verfahrens auf Parteiwunsch, ist jedoch als verfahrensverkürzender Aspekt zu berücksichtigen, dass die Wahrscheinlichkeit einer vergleichswisen Erledigung des Rechtsstreits insgesamt um 6,4 Prozentpunkte erhöht ist.



Hintergrund dieses Anstiegs der Vergleichsquote dürfte sein, dass die Parteien in vielen Fällen das Verfahren nicht betreiben, weil sie außergerichtliche Vergleichsverhandlungen führen.

### XIII. Verfahrensförderung durch das Gericht

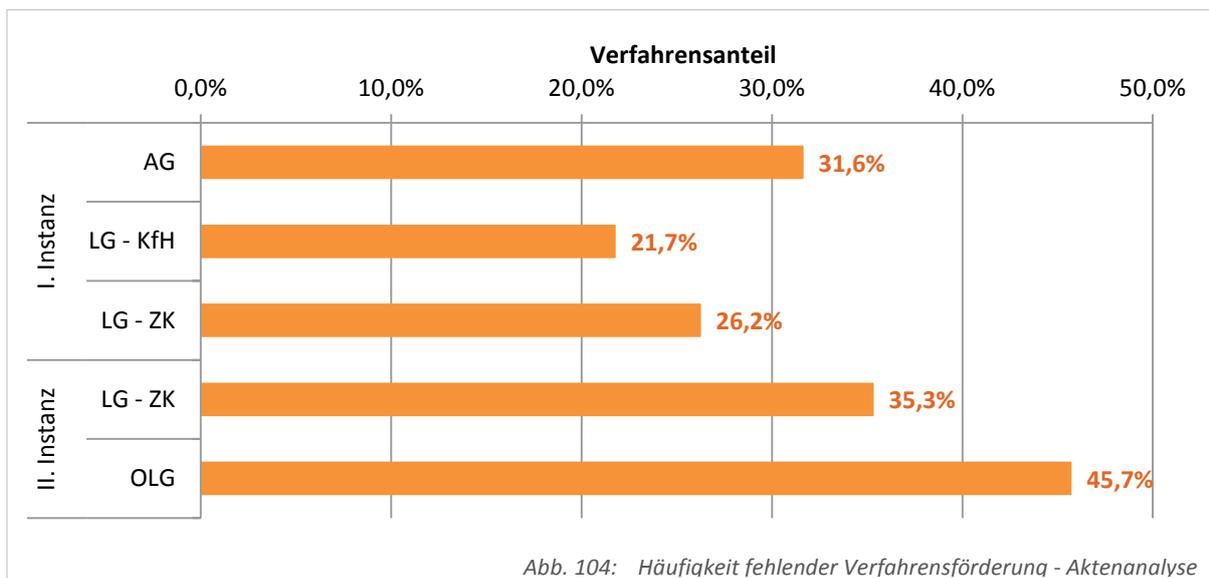
Im Rahmen der Aktenanalyse wurden detaillierte Daten zur Verfahrensförderung durch das Gericht erhoben. Erfasst wurden diejenigen Zeiträume, in denen zumindest innerhalb von drei Monaten keine verfahrensfördernden Maßnahmen ergriffen worden sind. In diesem Zusammenhang wurden nicht als verfahrensfördernde Aktivitäten gewertet:

- bloße Wiedervorlagen (Schiebeverfügungen), wenn nicht bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung anstand,
- bloße Abschrift an Gegner ohne Fristsetzung, wenn nicht bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung anstand oder
- inhaltslose Verkündungen (wie z.B. „Weiteres von Amts wegen“, „Neuer VT“).

Keine Aktivität war daher etwa die Verlegung von Verkündungsterminen – sei es im Rahmen einer Terminverfügung oder im Rahmen eines im Verkündungstermin verkündeten Beschlusses.

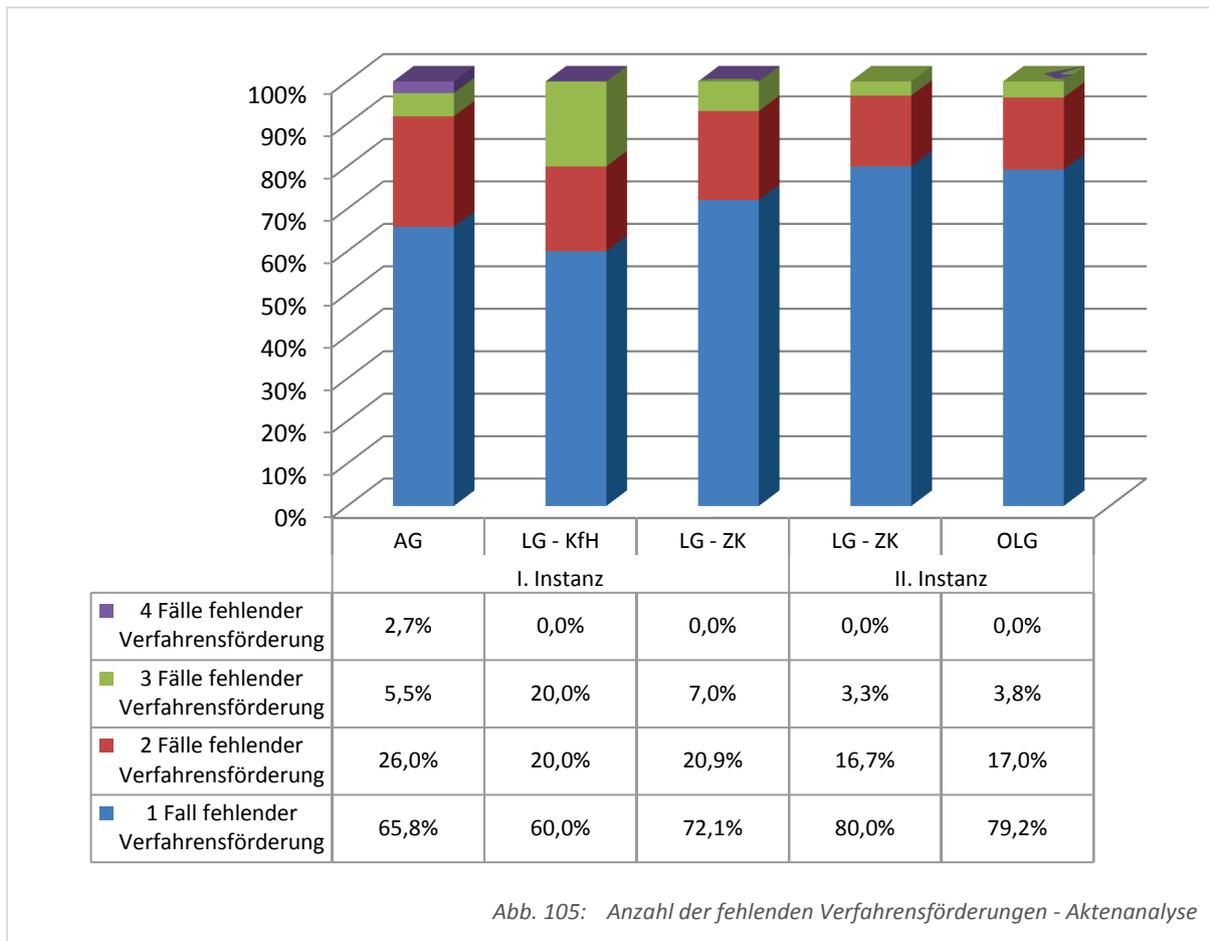
#### 1. Häufigkeit

Bei den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren muss in fast jedem dritten Fall eine fehlende Verfahrensförderung durch das Gericht festgestellt werden.



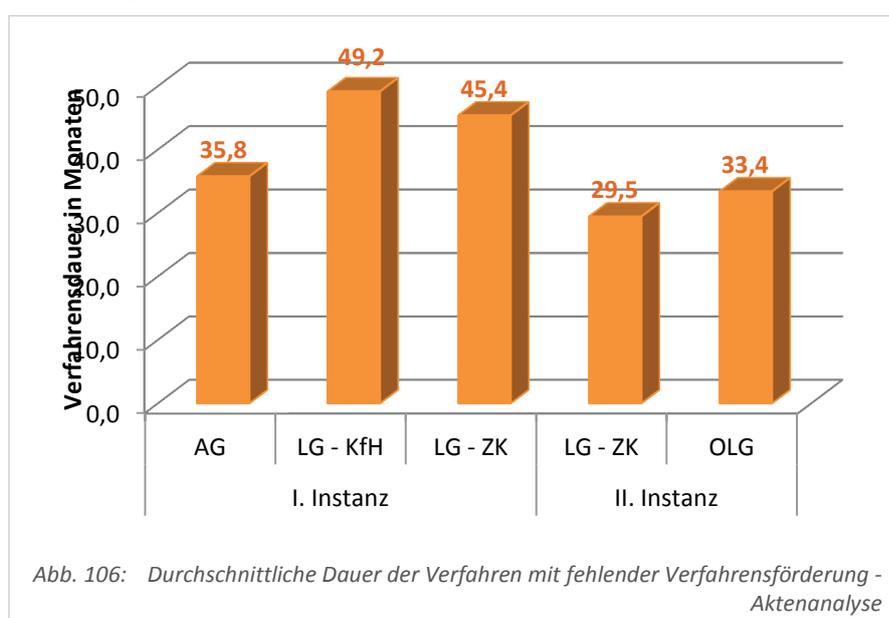
Auffällig ist der hohe Wert im oberlandesgerichtlichen Bereich. Dieser resultiert jedoch maßgeblich aus Massenverfahren, so dass die statistische Repräsentativität mit Vorsicht zu betrachten ist.

Eine fehlende ausreichende Förderung ist teilweise mehrmals in einem Verfahren festzustellen:



## 2. Einfluss auf die Verfahrensdauer

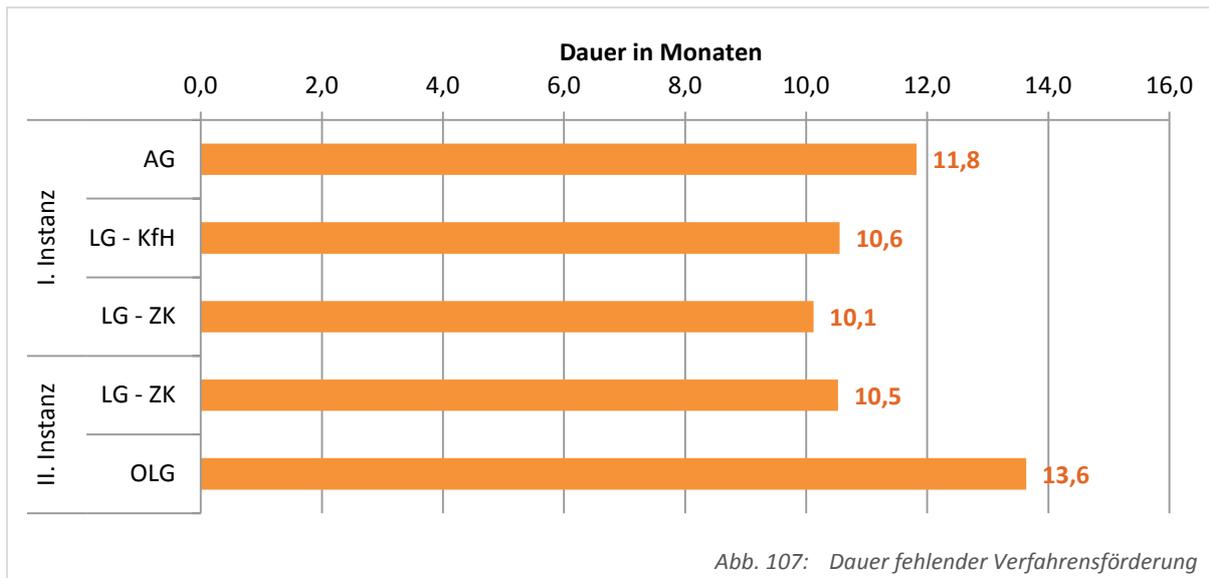
Verfahren, die im Rahmen der Aktenanalyse zumindest einen Fall fehlender Verfahrensförderung aufweisen, dauern durchschnittlich 38,1 Monate. Differenziert nach



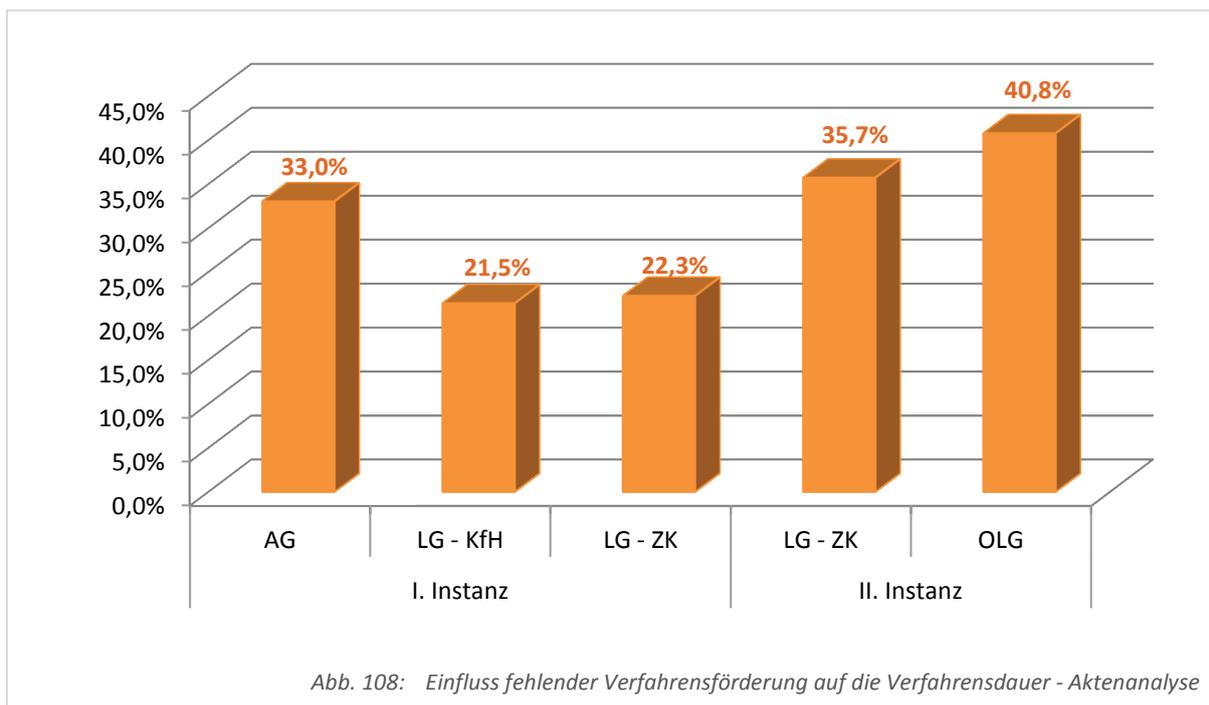
Gerichtsebenen und Instanzen zeigt sich nebenstehendes Bild.

Um zu bemessen, welchen Einfluss eine fehlende Verfahrensförderung auf die Dauer des Verfahrens hat, ist jedoch die Untersuchung der Dauer unzureichender Förderung aussagekräftiger. Differenziert nach Gerichtsebenen und Instanzen zeigt das

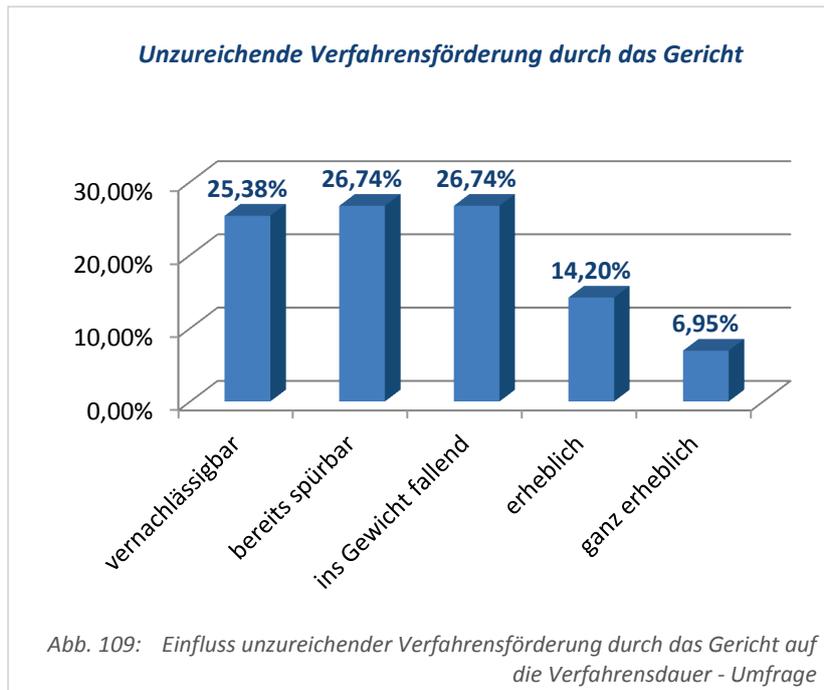
nachfolgende Diagramm die durchschnittliche Dauer fehlender Verfahrensförderungen auf.



Die durchschnittliche Dauer der fehlenden Verfahrensförderung – unabhängig von der Gerichtsebene und Instanz – beläuft sich auf 11,4 Monate und nimmt daher einen erheblichen Anteil an der jeweiligen Dauer der Verfahren, die zumindest einen Fall fehlender Verfahrensförderung aufweisen, ein:



In dem Ergebnis der Befragung kommt dieser erhebliche Einfluss fehlender Verfahrensförderung durch das Gericht auf die gesamte Dauer des Verfahrens nicht zum Ausdruck. Betrachtet man die Verteilung der Antworten, die aus dem nachstehenden Diagramm ersichtlich ist, so kann festgestellt werden, dass die große Mehrheit der Befragten dem Umstand fehlender Verfahrensförderung einen nicht erheblichen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens beimisst. Lediglich 20 % der Befragten sehen deren Einfluss zumindest als erheblich an.



Damit spiegeln die Umfragewerte nicht die im Rahmen der Aktenanalyse getroffenen Feststellungen wider, wonach eine unzureichende Verfahrensförderung durch das Gericht – zumindest im Bereich überlanger Verfahren – zu deren Dauer nicht unerheblich beiträgt. Diese Diskrepanz zwischen objektiver Feststellung und subjektiver Wahrnehmung könnte daran liegen, dass im Rahmen der Aktenanalyse – dem Untersuchungsauftrag folgend – lediglich überlange Verfahren betrachtet worden sind.

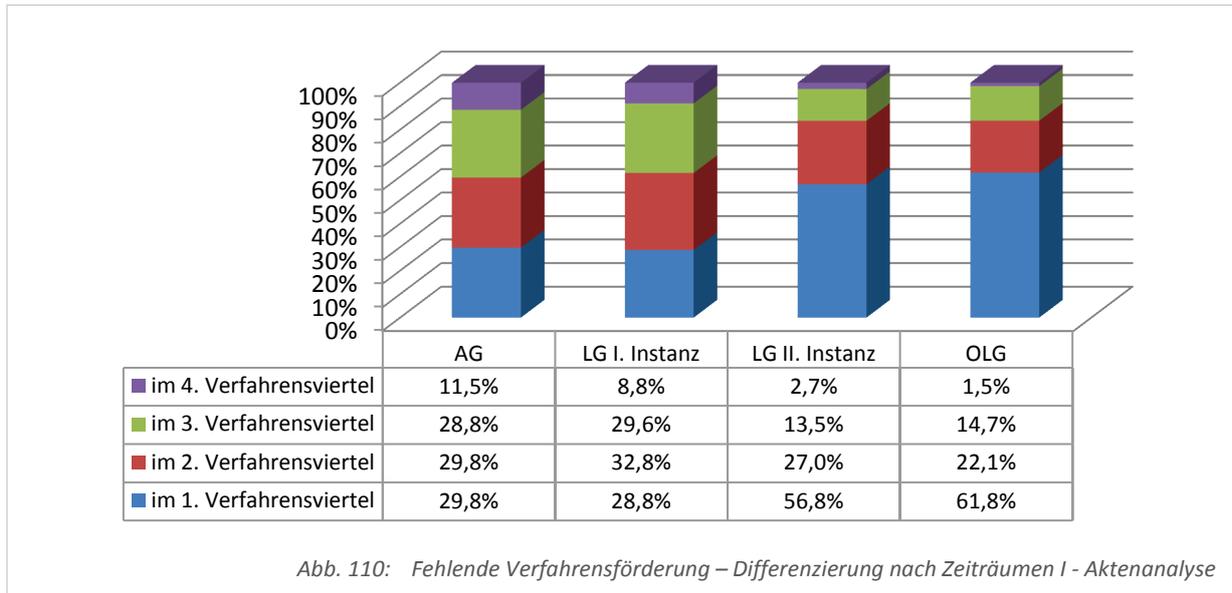
Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 37 – Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Anzahl der Fälle fehlender Verfahrensförderung (Aktenanalyse)

### 3. Einzelheiten zur fehlenden Verfahrensförderung

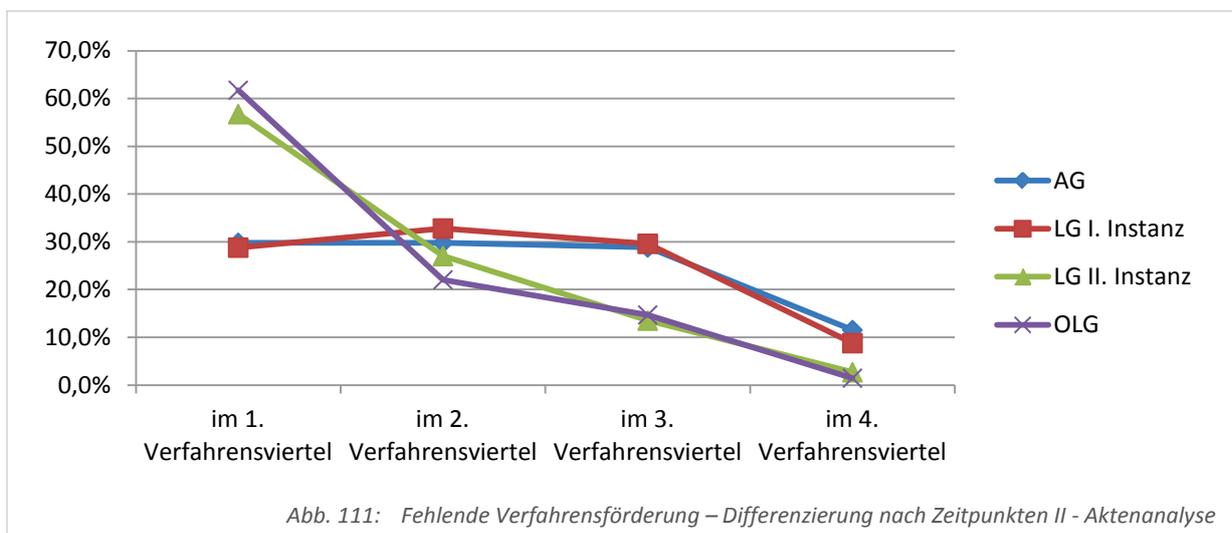
#### a) Zeitpunkt

Zunächst wird untersucht, zu welchem Verfahrenszeitpunkt eine fehlende Verfahrensförderung regelmäßig auftritt, nämlich ob die Fälle fehlender Verfahrensförderung eher zu Verfahrensbeginn oder eher zum Ende eines Verfahrens zu finden sind.



Die Auswertung der im Rahmen der Aktenanalyse gewonnenen Daten ergibt, dass instanzübergreifend die Fälle fehlender Verfahrensförderung am häufigsten in der ersten Verfahrenshälfte auftreten. Hingegen ist nur in sehr seltenen Fällen im letzten Verfahrensviertel eine fehlende Förderung auszumachen.

Stellt man die obigen Tabellenwerte als Graphen dar, so wird diese Feststellung noch deutlicher. Mit Ausnahme der erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren ist in den meisten Fällen im ersten Verfahrensviertel eine fehlende Verfahrensförderung festzustellen. Hingegen ist in allen Bereichen der niedrigste Wert dem letzten Verfahrensviertel zuzuordnen.



Ein Grund fehlender Verfahrensförderung dürfte aus dieser statistisch auffällig ungleichmäßigen Verteilung zu folgern sein: Da die Fälle fehlender Verfahrensförderung gehäuft in der

ersten Verfahrenshälfte, nicht aber gegen Verfahrensende auftreten, können Schwierigkeiten des Gerichts, die zielführende Verfahrensförderung zu identifizieren, als mögliche (Mit-) Ursache in Betracht kommen.

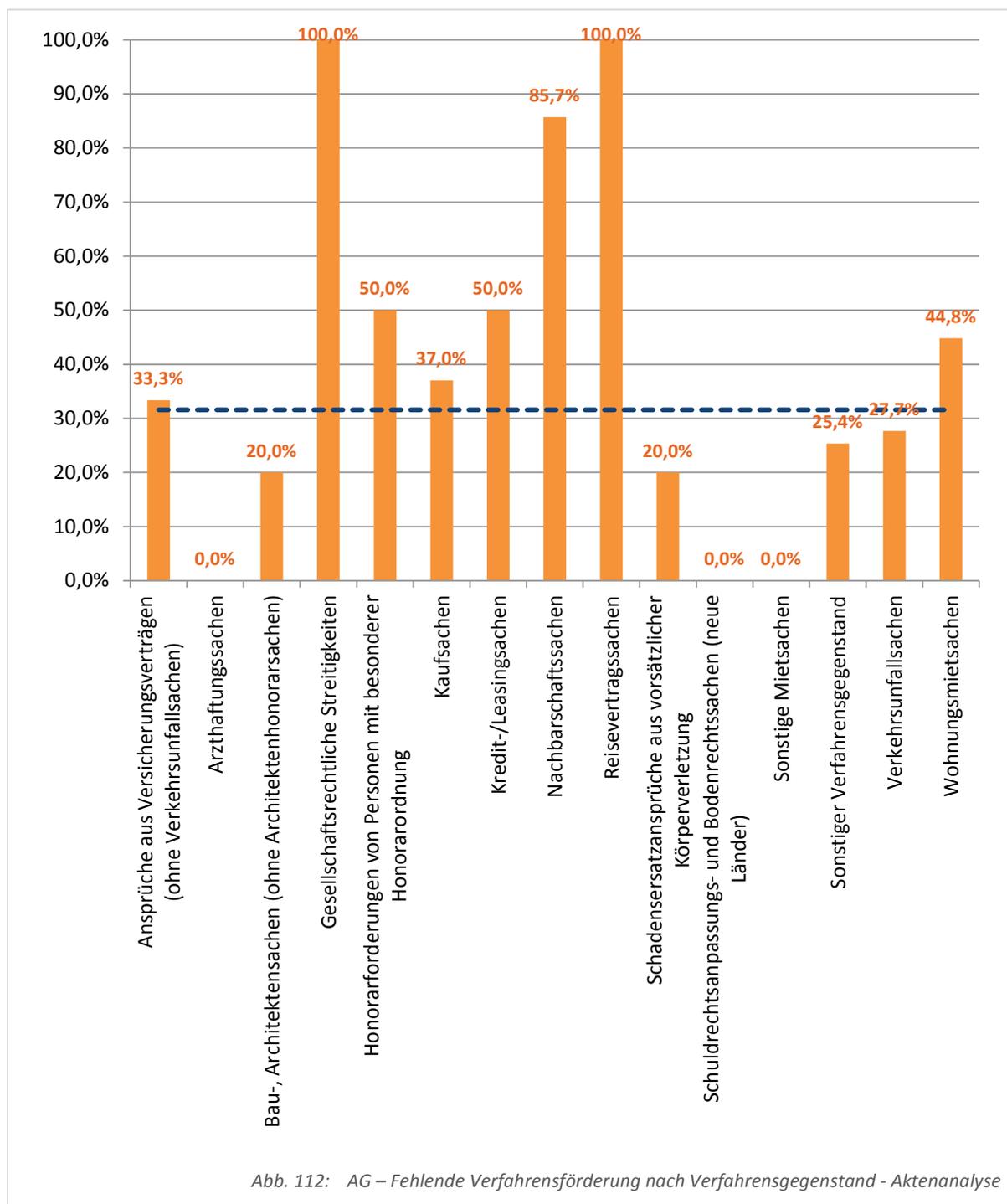
Der Anreiz, ein Verfahren nicht zu fördern, dürfte umso höher sein, je weniger sich der Entscheider über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Klaren ist. Regelmäßig werden in der ersten Verfahrenshälfte die Weichen für den weiteren Verfahrensablauf gestellt. Auf der Grundlage der materiellen-rechtlichen Einschätzung des vorgetragenen Sachverhalts muss das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen erarbeiten und das weitere Vorgehen planen – insbesondere die Fragen klären, welche rechtlichen Hinweise zu erteilen und welche Beweise wie zu erheben sind. Besteht in diesem Verfahrensstadium keine Einschätzung des Gerichts zu dem weiteren Fortgang, so könnte hierin ein Grund für eine fehlende Verfahrensförderung liegen.

## **b) Verfahrensbezogene Gesichtspunkte**

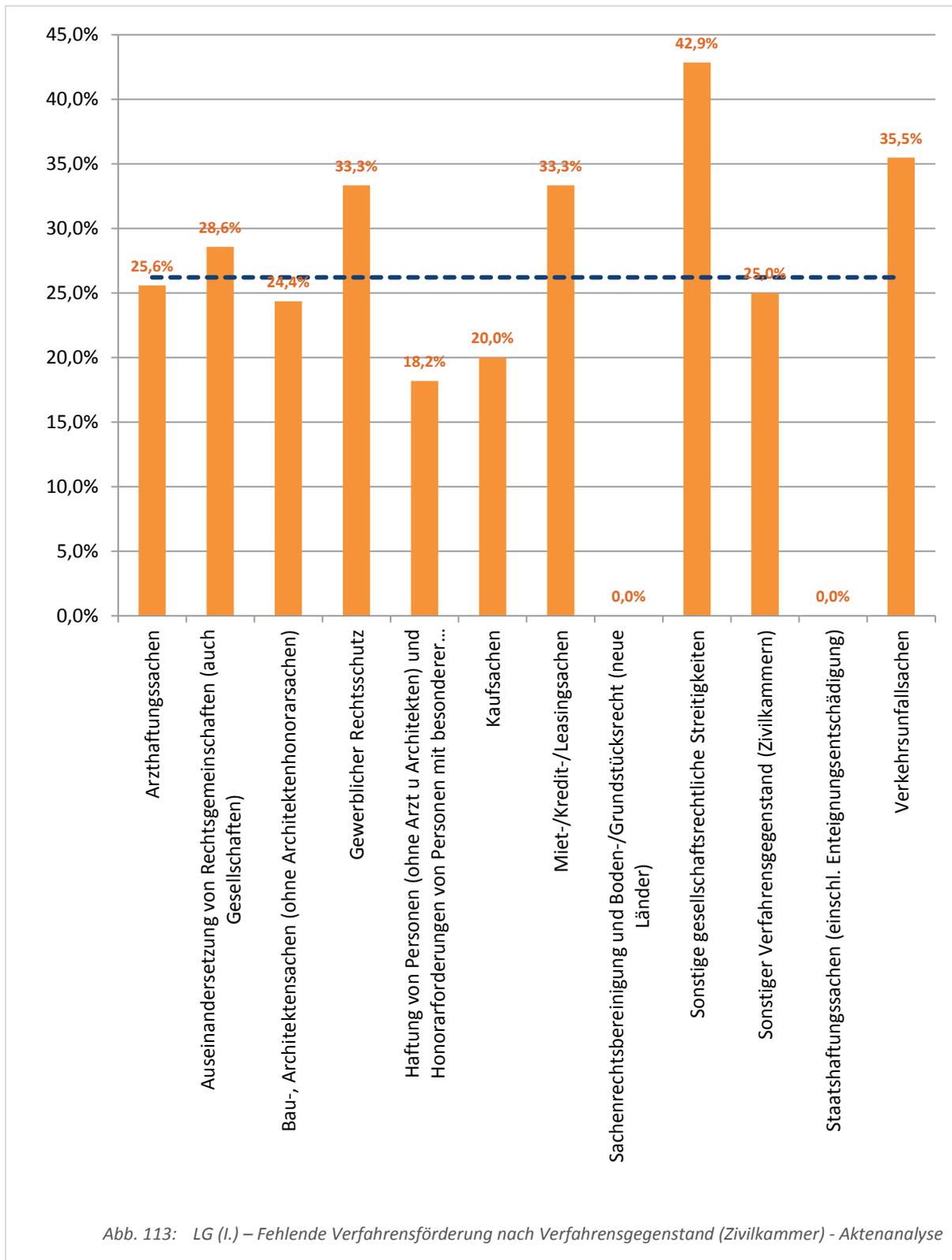
### **aa) Verfahrensgegenstand**

Einzelnen Verfahrensgegenständen ist ein im Durchschnitt höherer Grad an Komplexität zuzuordnen (vgl. etwa Bausachen). Um die oben gefundene Hypothese zu untermauern, sind daher die einzelnen Verfahrensgegenstände dahingehend zu untersuchen, ob ihnen ein erhöhter Anteil an Verfahren zuzuordnen ist, in denen ein Fall fehlender Förderung auftritt.

Die nachfolgenden Diagramme geben den Anteil der Verfahren, in denen zumindest ein Fall fehlender Förderung festgestellt werden konnte, getrennt nach Gerichtsebene und Instanz wieder, wobei der jeweilige der Instanz zugeordnete Durchschnittswert durch die blau gestrichelte Linie gekennzeichnet ist.



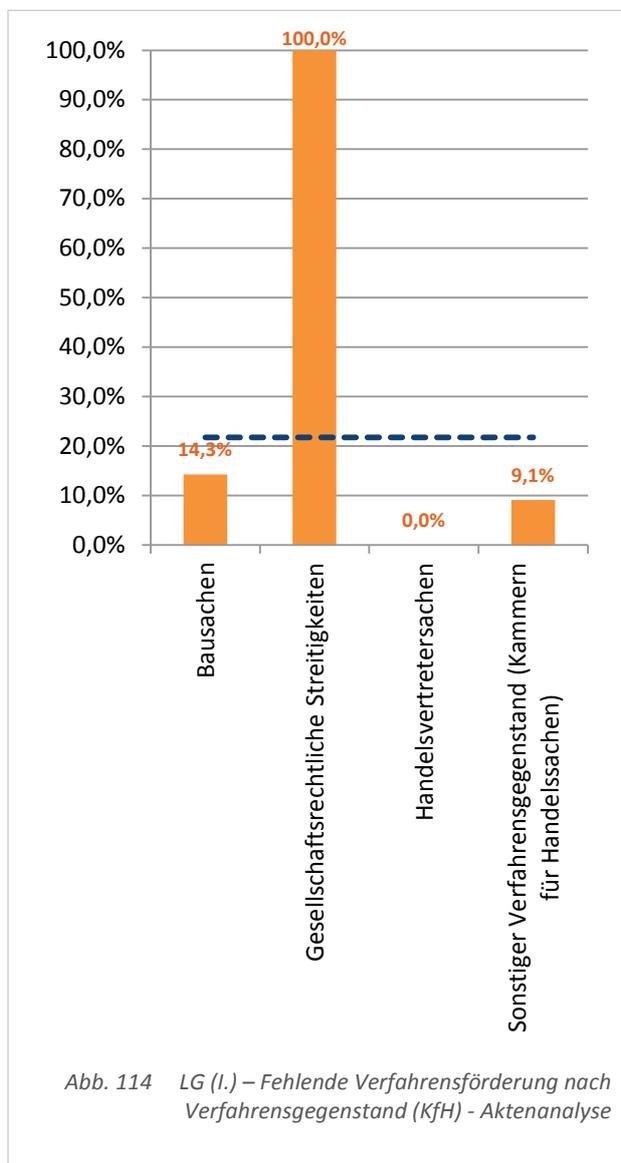
Der durchschnittliche Anteil von Verfahren, die eine fehlende Förderung aufweisen, beträgt im amtsgerichtlichen Bereich 31,6 % – kenntlich gemacht durch die blau gestrichelte Linie. Erhöhte Anteilswerte sind damit insbesondere den Nachbarschaftssachen und den Wohnungsmietsachen zuzuordnen. Die hohen Anteilswerte im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, Kredit- und Leasingsachen sowie im Bereich der Reisevertragsachen sind statistisch nicht aussagekräftig, weil ihnen jeweils lediglich ein Verfahren zu Grunde liegt.



Auch die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten *erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren*, die vor der *Zivilkammer* verhandelt werden, weisen bezüglich einzelner Verfahrensgegenstände erhöhte Anteilswerte im Hinblick auf eine fehlende Verfahrensförderung auf. Bemerkenswert ist, dass auch hier alle Verfahren, die im Bereich des Gesellschaftsrechts angesiedelt sind, einen – zum Teil deutlich – erhöhten Anteilswert aufweisen. Aber auch die Verkehrsunfallsachen sowie die Miet-/Kredit-/Leasingsachen scheinen für eine fehlende Ver-

fahrensförderung besonders anfällig zu sein. Der ebenfalls erhöhte Anteilswert des gewerblichen Rechtsschutzes ist aufgrund der geringen Zahl von lediglich drei untersuchten Verfahren statistisch nur wenig aussagekräftig.

Interessant in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass die Bausachen sowie die Arzthaftungssachen einen – zumindest leicht – unter dem Durchschnitt liegenden Anteilswert aufweisen. Dies könnte in dem Umstand begründet sein, dass diese Verfahrensgegenstände oftmals von spezialisierten Kammern verhandelt werden, die die häufig in tatsächlicher aber auch in rechtlicher Hinsicht komplexe Materie aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Spezialwissens in den Griff bekommen. Dieser Befund könnte für eine höhere Spezialisierung der Gerichte sprechen.

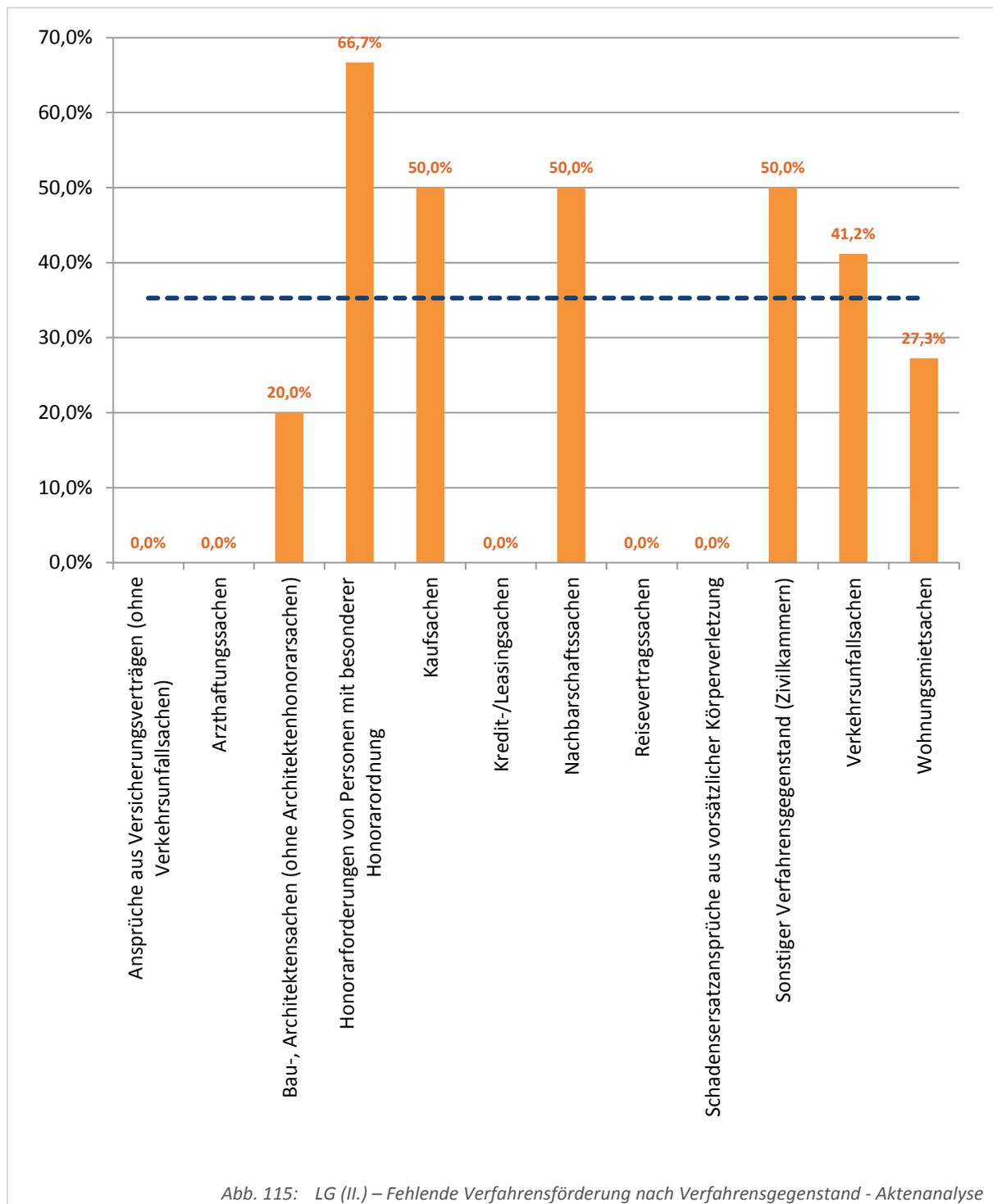


Das nebenstehende Diagramm bildet die Werte für die Kammer für Handelssachen ab. Diese Kennzahlen sind jedoch aus statistischer Sicht mit Vorsicht zu genießen, weil lediglich fünf der 23 untersuchten Verfahren zumindest einen Fall fehlender Förderung aufweisen.

Hervorzuheben ist aber auch hier, dass der Bereich der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten den höchsten Anteilswert zeigt. In allen drei untersuchten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die vor der Kammer für Handelssachen verhandelt worden sind, ist zumindest ein Fall fehlender Verfahrensförderung festzustellen.

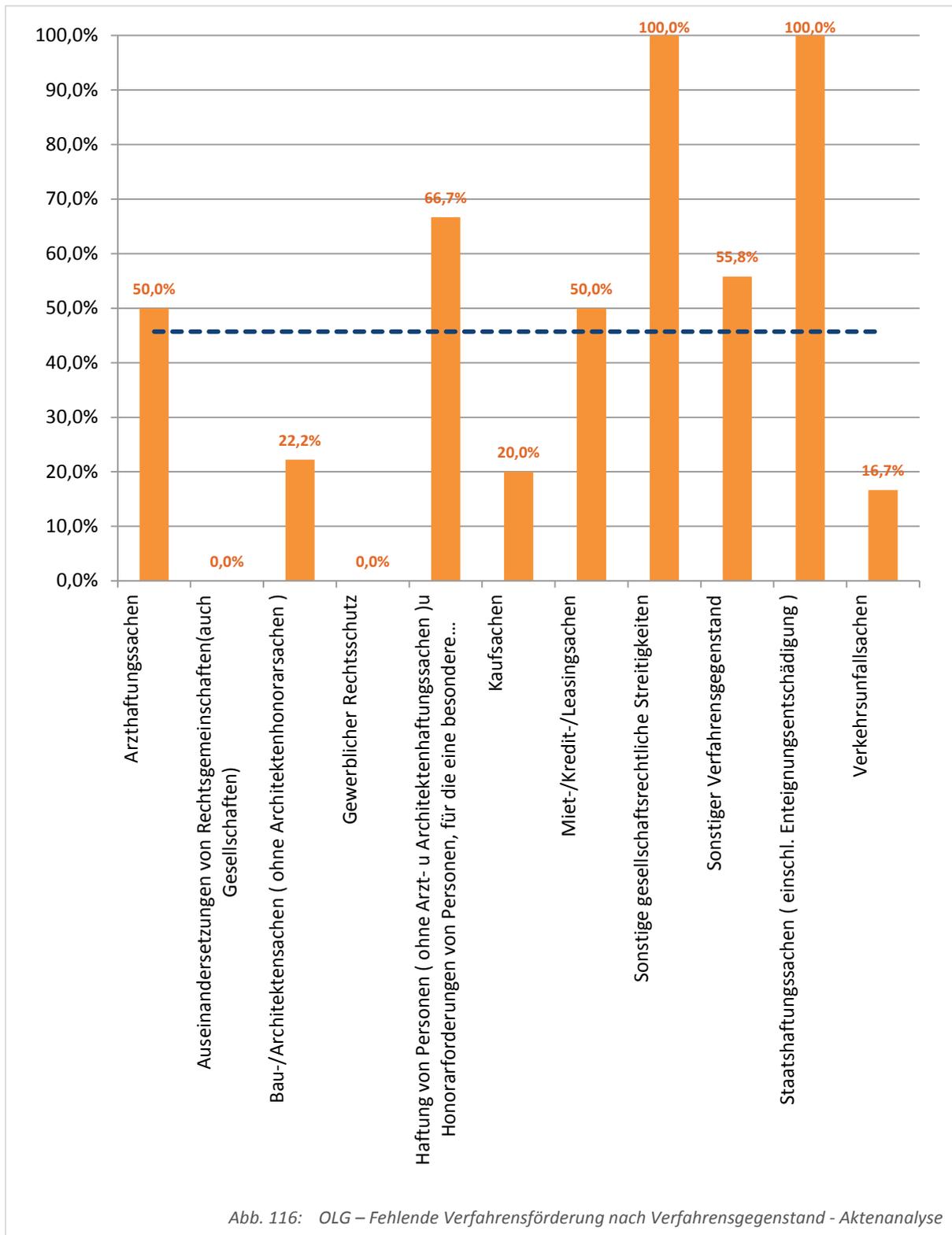
Insoweit kann zusammenfassend für die erste Instanz festgehalten werden, dass eine hohe Anfälligkeit fehlender Verfahrensförderung den gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten – sowohl im amtsgerichtlichen als auch im landgerichtlichen Bereich – zuzuordnen ist. Diese Streitigkeiten weisen jeweils signifikant erhöhte Anteilswerte auf. Je nach Gerichtsebene ist weiteren Verfahrensgegenständen eine erhöhte Anfälligkeit für fehlende Verfahrensförderung zuzuordnen.

Auch eine Untersuchung des zweitinstanzlichen Bereichs ergibt erhöhte Anteilswerte einzelner Verfahrensgegenstände. So verteilen sich die Anteilswerte der *zweitinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren* wie folgt:



Ebenso wie im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich werden bei den Verkehrsunfallsachen häufiger Fälle fehlender Förderung des Verfahrens festgestellt. Soweit auch andere Verfahrensgegenstände einen erhöhten Anteilswert in dem Diagramm zeigen, so liegen diesen nur wenige Fälle zugrunde, so dass statistisch repräsentative Aussagen auf dieser Grundlage nicht möglich sind.

Im Vergleich zu den amtsgerichtlichen Verfahren ist jedoch hervorzuheben, dass die Wohnungsmietsachen, die im amtsgerichtlichen Bereich einen deutlich erhöhten Wert zeigen, in der Berufungsinstanz nur selten Fälle fehlender Verfahrensförderung aufweisen.



Im oberlandesgerichtlichen Bereich sind die Anteilswerte der Miet-/Kredit-/Leasingsachen deutlich erhöht. Gleichwohl dürften aus diesem Umstand Schlussfolgerungen kaum zu ziehen sein. Denn hierbei handelt es sich im Wesentlichen um das bereits oben genannte Massenverfahren, welches für die Vielzahl der im oberlandesgerichtlichen Bereich festgestellten Fälle fehlender Verfahrensförderung verantwortlich zeichnet. Bedeutsamer ist die Feststellung, dass auch im oberlandesgerichtlichen Bereich die Anteilswerte der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten deutlich erhöht sind. Alle vier im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten

gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten weisen auch im oberlandesgerichtlichen Bereich jeweils zumindest einen Fall fehlender Verfahrensförderung auf.

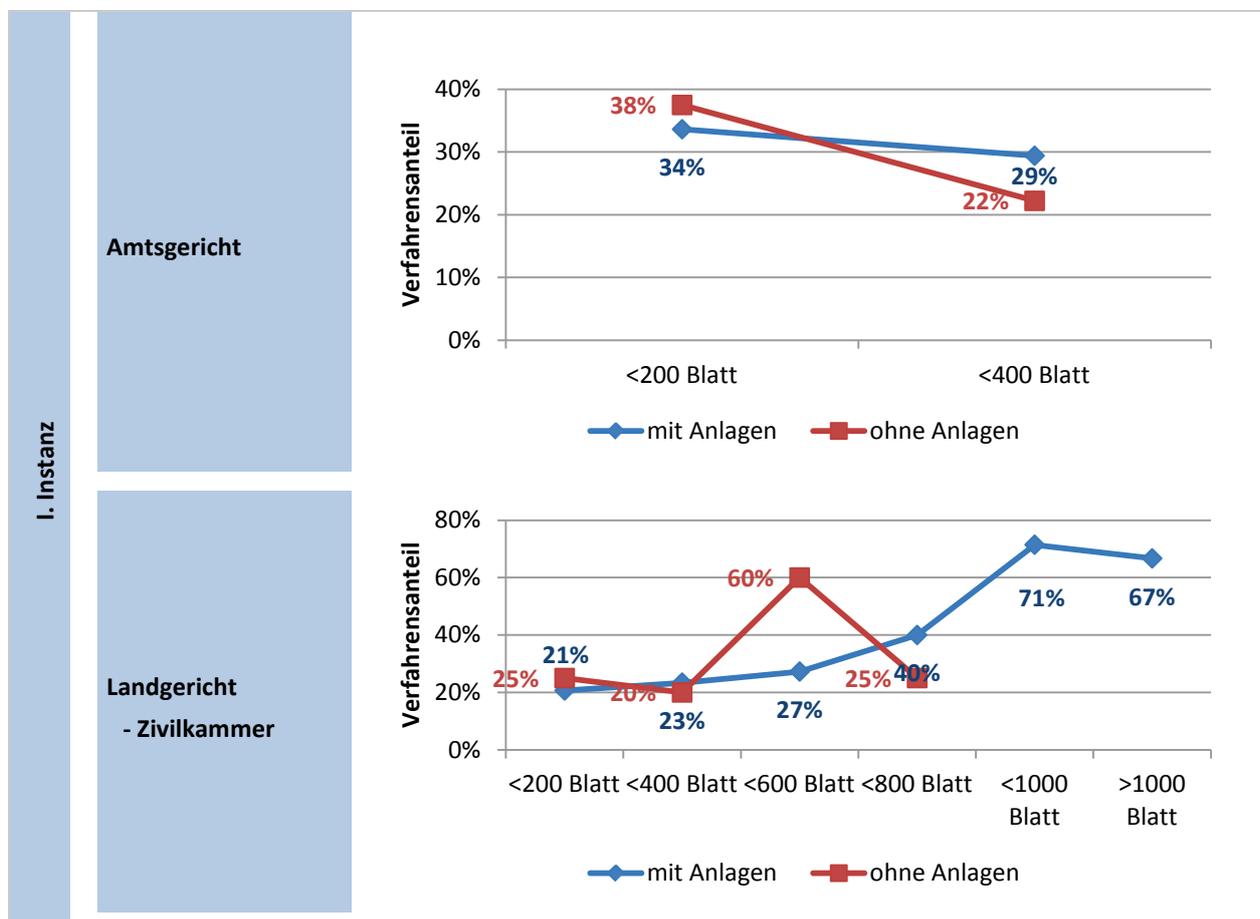
Die übrigen Verfahrensgegenstände, die einen erhöhten Anteilswert zeigen, sind hingegen statistisch nur in einem geringen Umfang aussagekräftig, weil hier die absolute Zahl der Verfahren sehr gering ist.

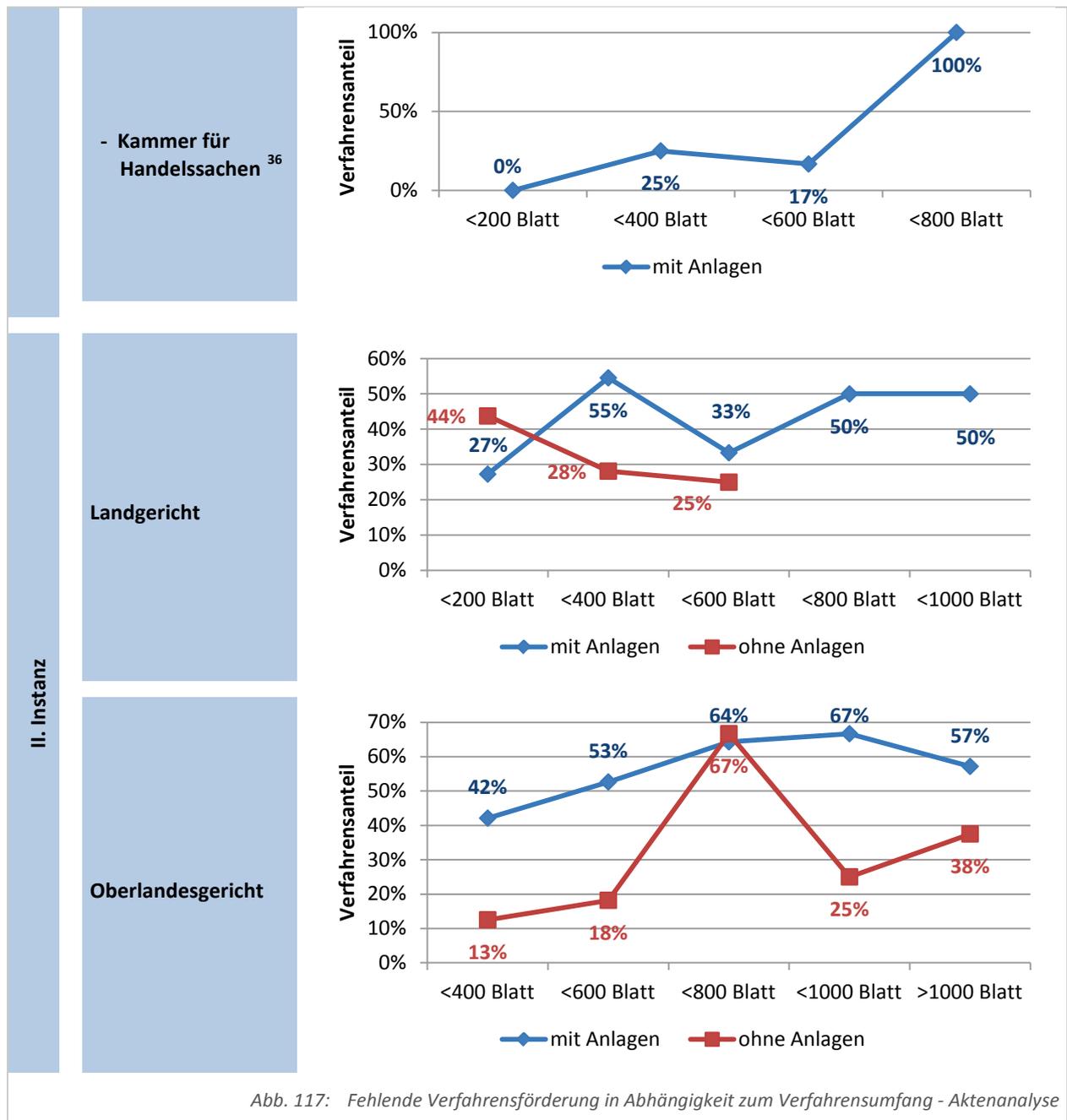
Insgesamt bemerkenswert ist der Umstand, dass im Rahmen der Aktenanalyse in Bausachen und in Verkehrsunfallsachen nur selten eine fehlende Verfahrensförderung festzustellen ist. Insbesondere im Vergleich zu den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren, in denen die Verkehrsunfallsachen noch als anfällig für eine fehlende Verfahrensförderung angesehen werden müssen, ist deren Anteilswert im oberlandesgerichtlichen Bereich stark verringert. Dies könnte seine Erklärung darin finden, dass die Sachverhaltsaufklärung bereits durch die erste Instanz erfolgt ist, so dass im Berufungsverfahren vor allem die Klärung von Rechtsfragen – insbesondere die Verteilung der Haftungsquoten und die Berechnung des Schadensersatzes – im Mittelpunkt stehen dürfte.

## bb) Verfahrensumfang

Die Komplexität eines Verfahrens kann sich auch in dem Verfahrensumfang widerspiegeln. Es steht daher zu vermuten, dass Fälle fehlender Verfahrensförderung häufiger bei besonders umfangreichen Verfahren vorkommen.

Differenziert nach Gerichtsebene und Instanz, ergibt sich folgendes Bild, wobei im Rahmen der Berufungsverfahren auch die erstinstanzlichen Blattzahlen mitberücksichtigt werden:





Aufgrund der geringen Blattzahlen lässt sich im amtsgerichtlichen Bereich eine derartige Korrelation nicht feststellen. Anders sieht dies jedoch im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich aus. Hier zeigen die Diagramme – zumindest die Kategorie „mit Anlage“ – deutlich, dass insgesamt bei höheren Blattzahlen der Anteil der Verfahren, in denen eine fehlende Verfahrensförderung festzustellen ist, zunimmt. Da die Anlagen aber Teil des Streitstoffs sind, kommt dem Wert eine größere Aussagekraft zu als der Blattzahl ohne Anlagen, bei der insgesamt kein eindeutiger Anstieg zu verzeichnen ist.

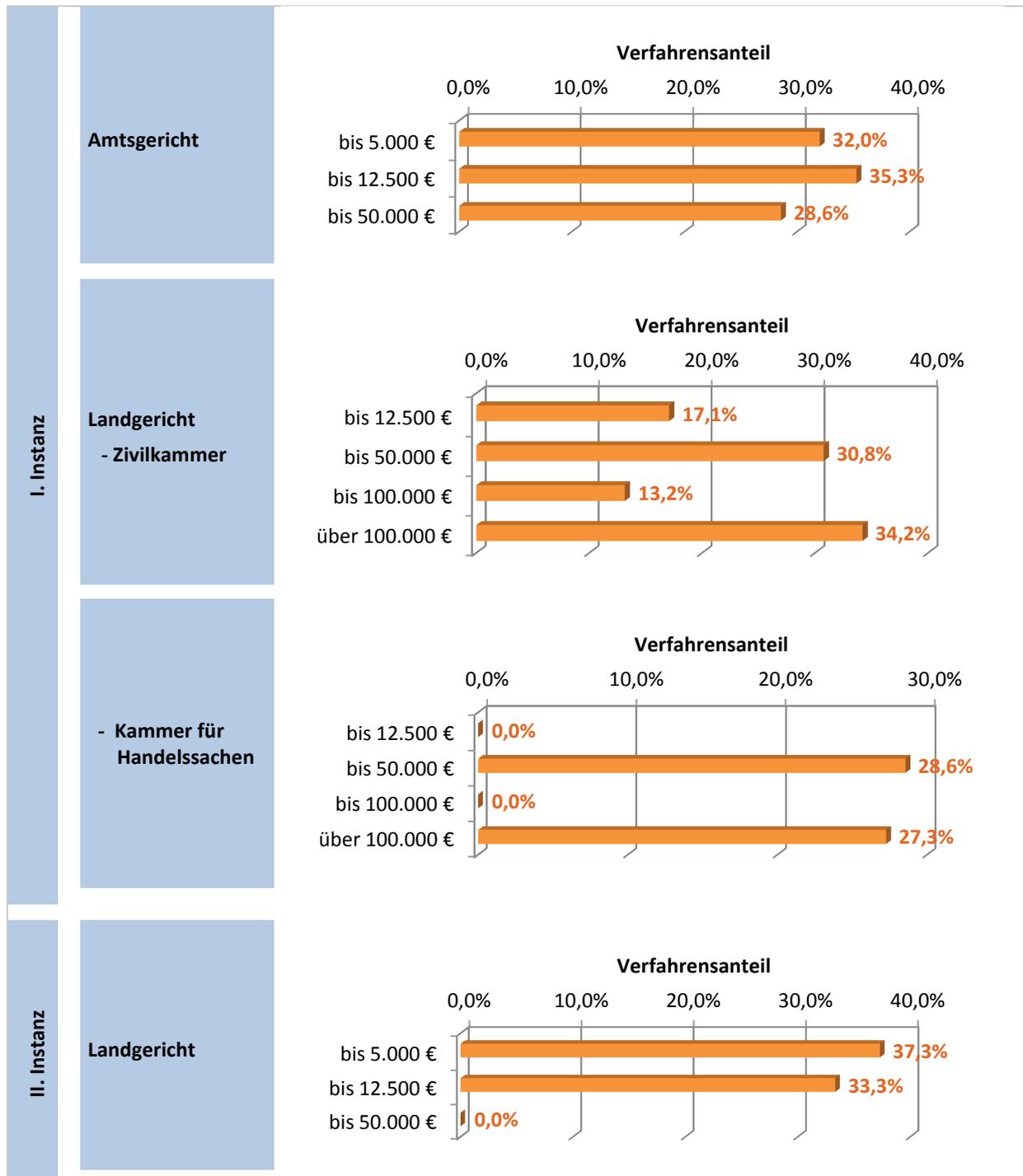
Eine Korrelation lässt sich zumindest in der Berufungsinstanz auch für den oberlandesgerichtlichen Bereich bejahen. In dem landgerichtlichen Berufungsverfahren zeigt das Dia-

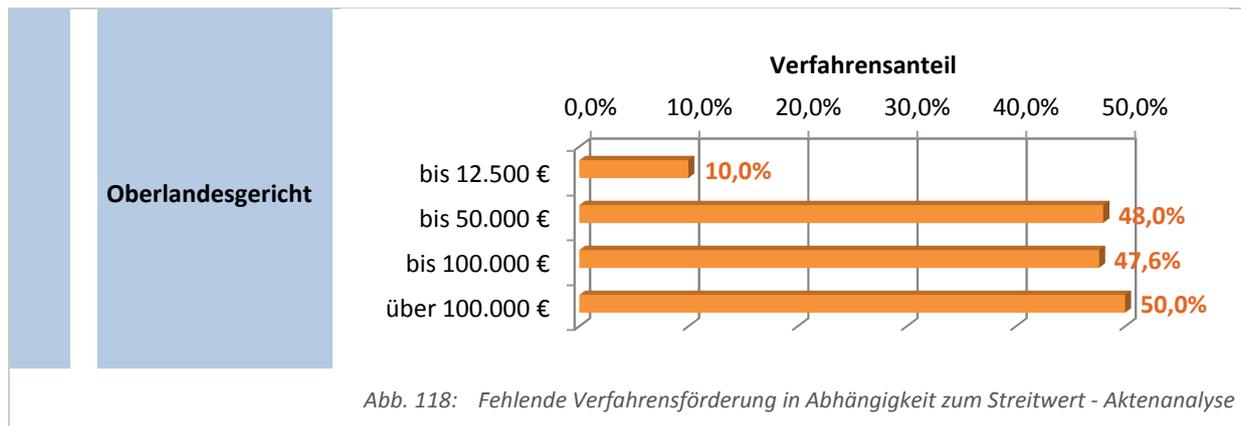
<sup>36</sup> Aufgrund der geringen Datenbasis war eine Auswertung „ohne Anlagen“ nicht möglich.

gramm demgegenüber eine uneinheitliche Entwicklung, so dass eine eindeutige statistische Aussage nicht getroffen werden kann.

### cc) Streitwert

An anderer Stelle wurde bereits ein Zusammenhang zwischen der Höhe des Streitwerts und dem Verfahrensumfang festgestellt. Als Ursache hierfür wurde eine intensivere Prozessführung durch die Parteien vermutet. Auf dieser Grundlage könnte anzunehmen sein, dass Verfahren, die einen hohen Streitwert aufweisen, auch häufiger Fälle fehlender Verfahrensförderung zeigen.





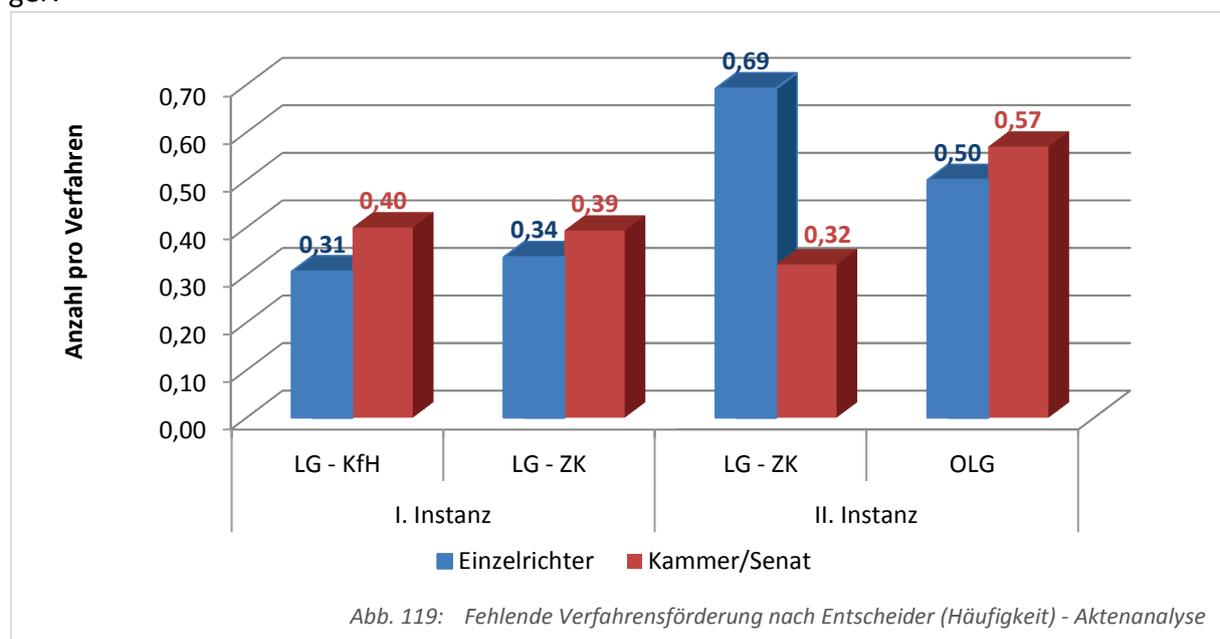
Ein statistischer Zusammenhang zwischen Streitwert und fehlender Verfahrensförderung ist nicht eindeutig herzustellen. Denn insgesamt ist in allen Gerichtsebenen und Instanzen – mit Ausnahme des oberlandesgerichtlichen Bereichs – eine uneinheitliche Entwicklung festzustellen.

### c) Gerichtsbezogene Gesichtspunkte

#### aa) Der Entscheider

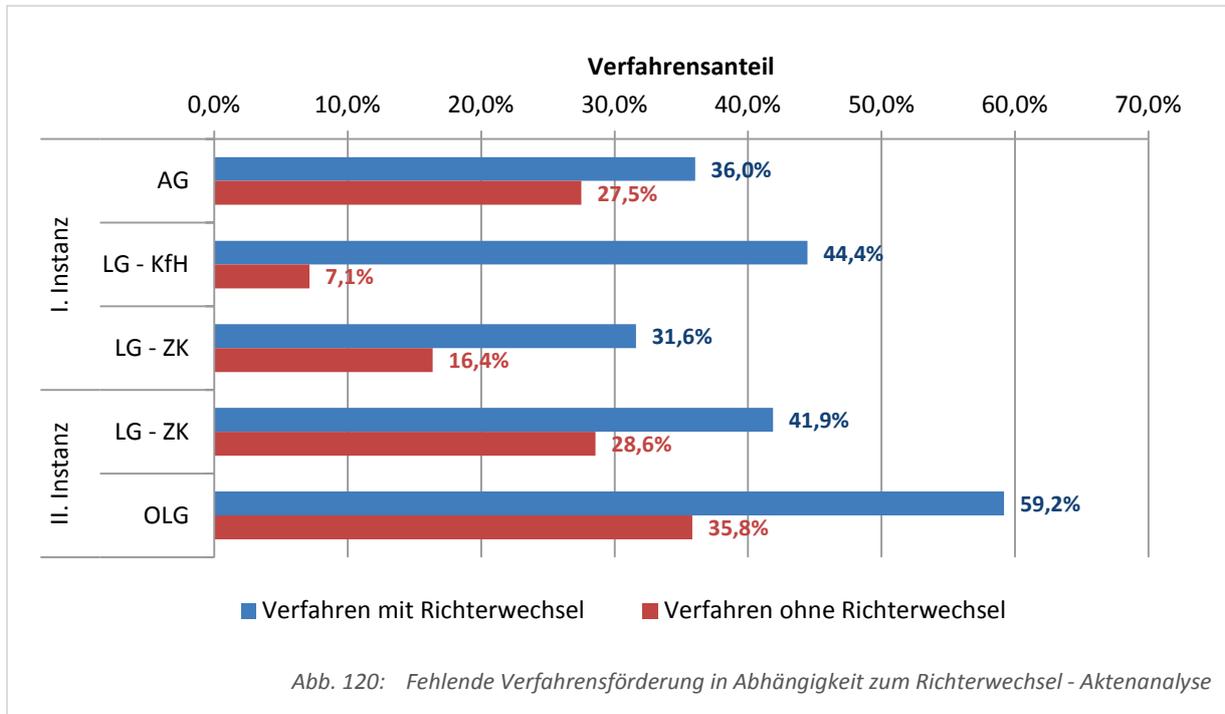
In dieser Hinsicht bietet sich zunächst eine Differenzierung im Hinblick auf den Entscheider an. Dabei geht es darum festzustellen, ob ein Unterschied zwischen Verfahren vor dem Einzelrichter und vor der Kammer / dem Senat besteht.

Die Aktenanalyse hat ergeben, dass im Hinblick auf die Häufigkeit insgesamt ein Unterschied zwischen den Verfahren vor dem Einzelrichter und den Verfahren vor der Kammer / den Senat nicht signifikant ist. Die Instanzen geben kein einheitliches Bild ab. Während beim Landgericht zweiter Instanz beim Einzelrichter eine fehlende Verfahrensförderung eindeutig häufiger vorkommt, ist in anderen Bereichen die Kammer / der Senat leicht auffälliger:



## bb) Richterwechsel

Bereits oben wurde gezeigt, dass eine Korrelation zwischen der Verfahrensdauer und der Anzahl der Richterwechsel besteht. An dieser Stelle soll nunmehr untersucht werden, ob diese Verlängerung der Verfahrensdauer – zumindest teilweise – auf fehlender Verfahrensförderung beruht. Setzt man die Anzahl der Richterwechsel in Beziehung zu den Fällen fehlender Verfahrensförderung, so ergibt sich folgendes Bild:



In statistisch signifikanter Weise zeigen die Verfahren, in denen ein Richterwechsel stattfindet, deutlich häufiger Fälle fehlender Verfahrensförderung. Instanzübergreifend beträgt der Anteil der Verfahren, die eine fehlende Verfahrensförderung aufweisen, in Verfahren mit Richterwechsel 42,9 % und in Verfahren ohne Richterwechsel 22,1 %. Damit kommt eine fehlende Förderung bei Verfahren, in denen ein Richterwechsel stattfand, fast doppelt so häufig vor.

Werden die Verfahren mit Richterwechsel isoliert betrachtet, so ist zu konstatieren, dass jedes zweite Verfahren nicht ordnungsgemäß gefördert wird. Damit dürfte der Richterwechsel eine der maßgeblichen Ursachen für die fehlende Verfahrensförderung sein.

Dieser Umstand dürfte vor allem auf die notwendige Einarbeitungszeit des neuen Einzelrichters/Vorsitzenden/Berichterstatters zurückzuführen sein. Dabei dürfte die Möglichkeit, aber auch die Motivation, sich zügig in die neue Sache einzuarbeiten, umso geringer sein, je umfangreicher die Sache ist. Insoweit wurde bereits oben festgestellt, dass eine fehlende Verfahrensförderung häufiger bei hohen Blattzahlen und damit bei einem großen Verfahrensumfang auftritt.

## cc) Terminierungen

Abschließend kann noch die Verfahrensleitung des Gerichts näher untersucht werden. Hier bieten sich insbesondere zwei Kennzahlen an:

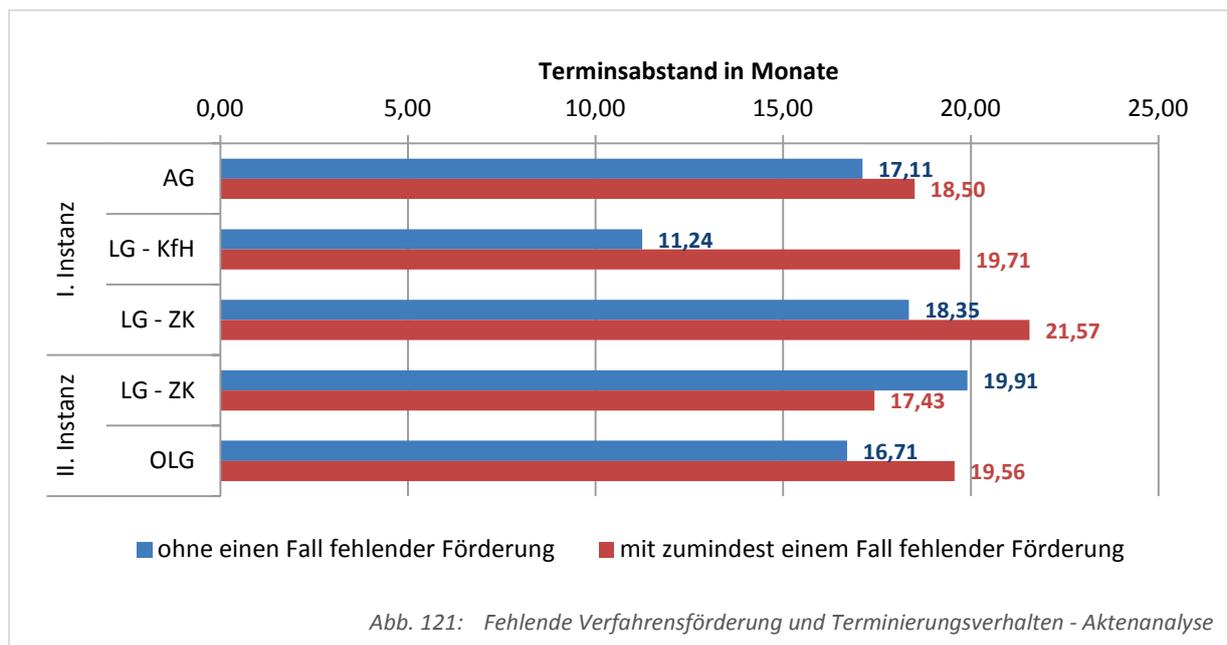
- das Terminierungsverhalten sowie
- das Beweisverfahren – näher betrachtet anhand der Zahl der Sachverständigengutachten.

### (1) Terminierungsverhalten

Im Rahmen des Terminierungsverhaltens wird untersucht, in welchem durchschnittlichen zeitlichen Abstand Termine zur mündlichen Verhandlung stattfinden.<sup>37</sup>

Aus dem nachfolgenden Diagramm wird deutlich, dass das Terminierungsverhalten in den Verfahren, in denen eine fehlende Verfahrensförderung festzustellen ist, von den übrigen Verfahren verschieden ist. Durchschnittlich liegen in den Verfahren mit fehlender Förderung zwei Monate mehr zwischen zwei Terminen zur mündlichen Verhandlung, wobei allerdings im Bereich der Berufungsverfahren vor dem Landgericht eine Erhöhung des Terminsabstands nicht festzustellen ist.

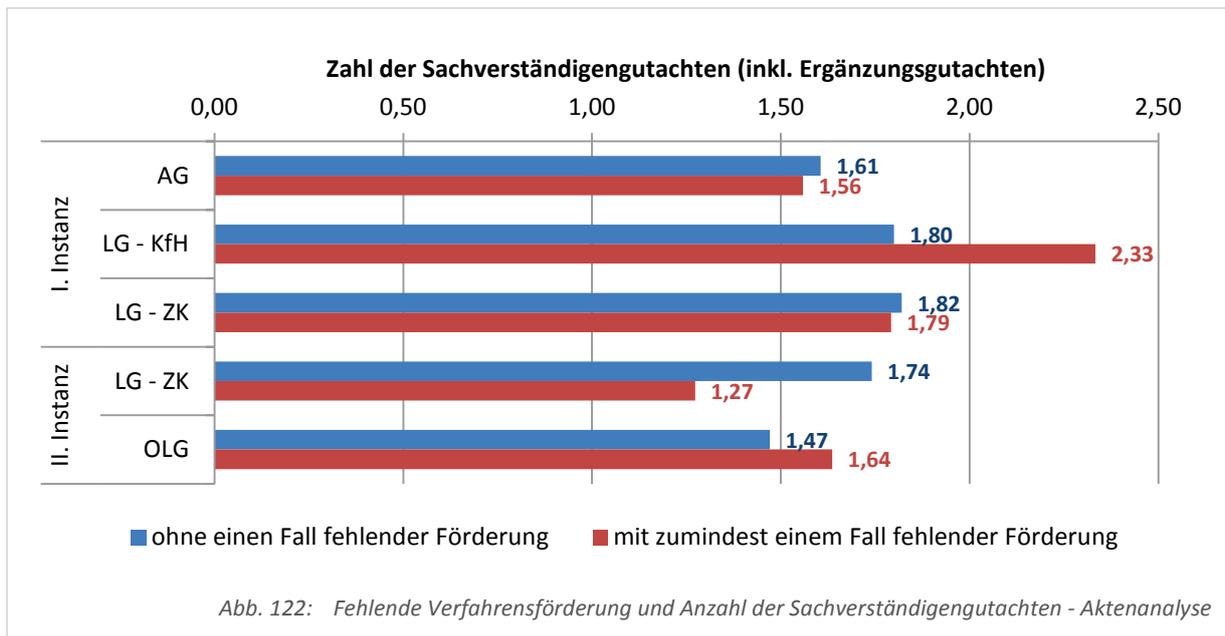
Der ganz überwiegende Trend ist statistisch auch zu erwarten, nimmt doch die fehlende Verfahrensförderung durchschnittlich einen nicht unerheblichen Teil der gesamten Verfahrensdauer ein.



<sup>37</sup> Ausf. zum Terminierungsverhalten siehe nachfolgend § 4 A XIV.

## (2) Sachverständigengutachten

Eine Korrelation zwischen der Zahl der Sachverständigengutachten und den Fällen fehlender Verfahrensförderung kann hingegen nicht festgestellt werden.



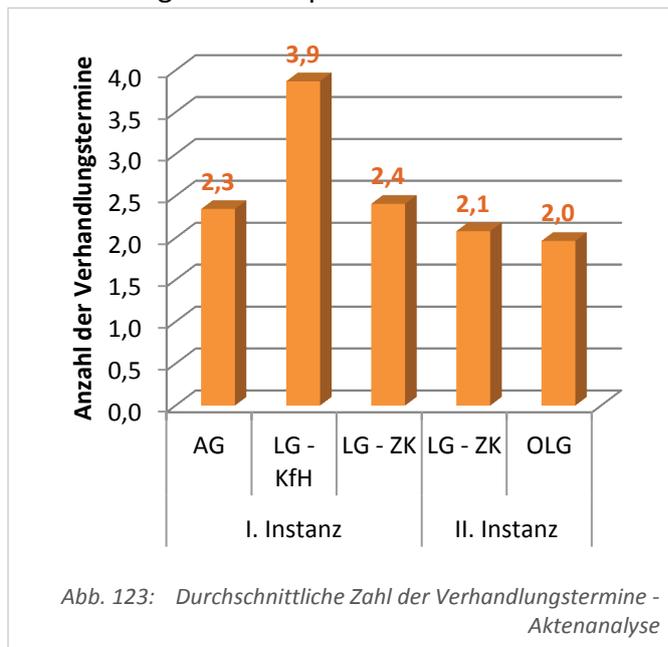
## XIV. Terminierungsverhalten

Zur Feststellung des Terminierungsverhaltens wurden bei der Aktenanalyse insbesondere zwei Kennzahlen erfasst: die Zahl der Verhandlungstermine und der erste Termin zur mündlichen Verhandlung näher betrachtet. Bezüglich Letzterem wurden die Akten insbesondere daraufhin untersucht, zu welchem Verfahrenszeitpunkt die Verfügung zur ersten mündlichen Verhandlung erging und wie viel Zeit verstrichen war, bis tatsächlich die erste mündliche Verhandlung stattfand.

Nachfolgend werden zunächst die Anzahl der Verhandlungstermine sowie der Abstand zwischen dem Verhandlungstermin näher untersucht (1), bevor gesondert auf den ersten Termin zur mündlichen Verhandlung eingegangen wird (2).

### 1. Verhandlungstermine – Anzahl und zeitlicher Abstand

Die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren weisen durchschnittlich 2,3 Verhandlungstermine pro Verfahren auf. Die einzelnen Gerichtsebenen und Instanzen



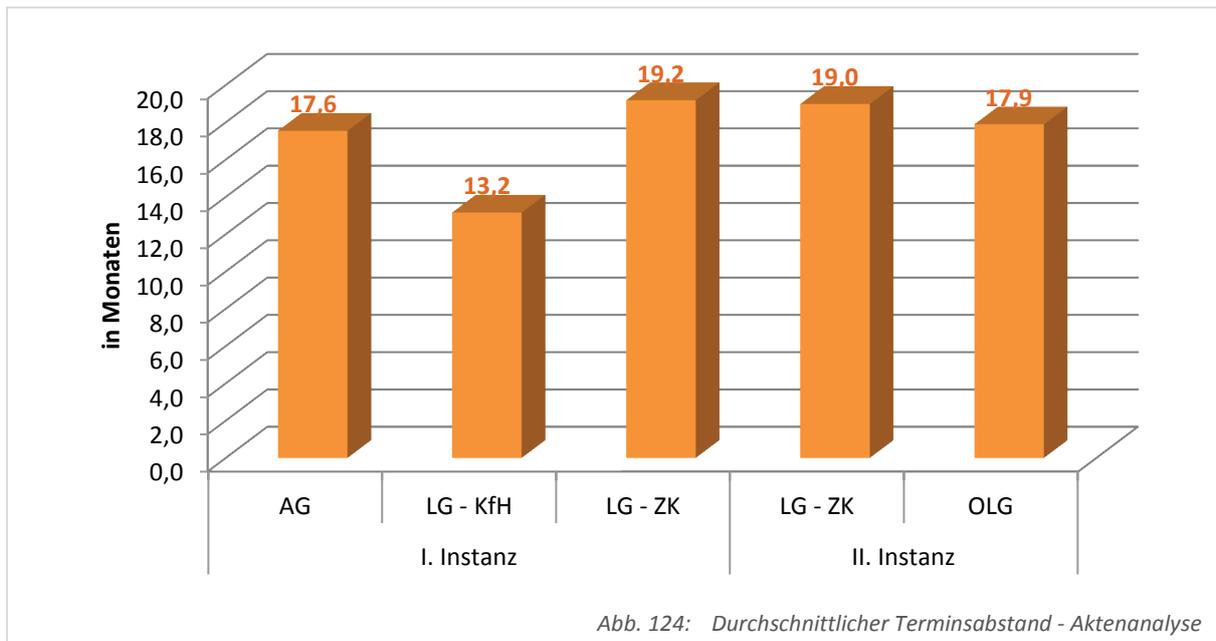
weichen dabei nur geringfügig voneinander ab. Insbesondere liegt der Wert für die Berufungsinstanzen nur leicht unter dem Wert für die erste Instanz.

Einzig der Wert für die Kammer für Handelssachen ist deutlich erhöht. Dies kann jedoch auf die – gegenüber den anderen Bereichen – geringere Datenbasis zurückzuführen sein.

Für einen Vergleich der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren mit den Daten der Zählkartenstatistik ist die Anzahl der Termine aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensdauer

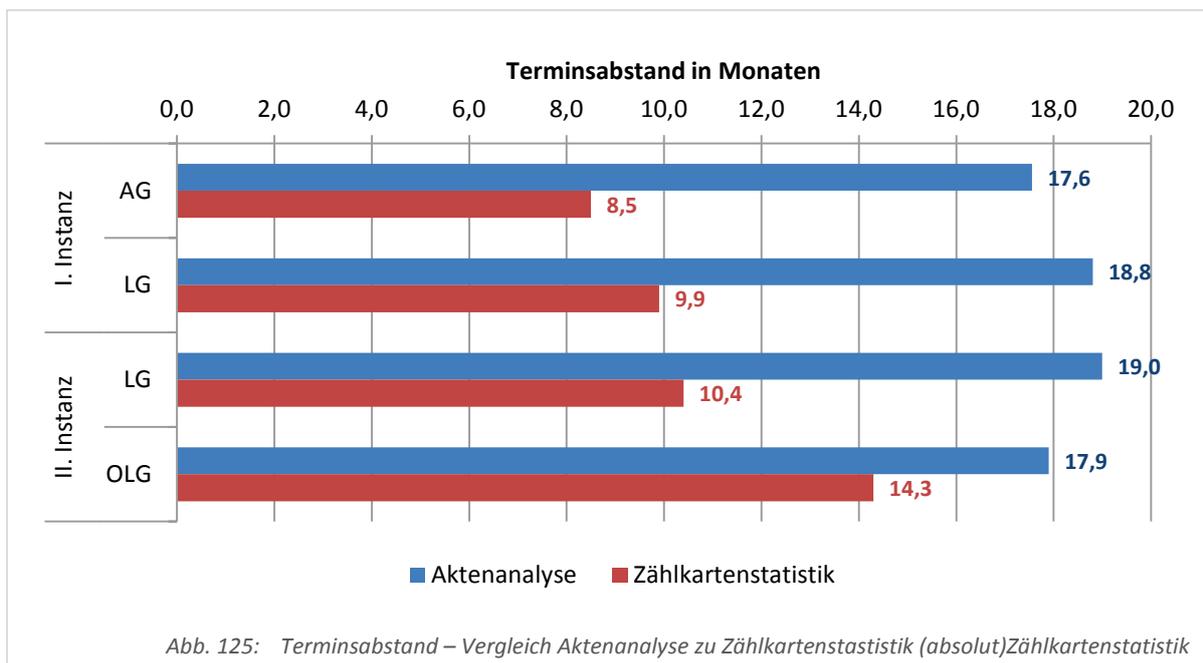
jedoch nur wenig aussagekräftig. Aufschlussreicher ist es, das Terminierungsverhalten des Gerichts auf der Grundlage des durchschnittlichen Abstands zwischen zwei Terminen zu untersuchen.

So weisen die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren eine durchschnittliche Dauer von 18,3 Monaten zwischen den Terminen zur mündlichen Verhandlung auf.



Der deutlich kürzere Abstand im Bereich der Kammer für Handels-sachen ist eine Folge der höheren durchschnittlichen Terminanzahl in diesem Bereich (vergleiche oben).

Gegenüber den Daten aus der Zählkartenstatistik für das Jahr 2009 ist ein deutlicher Unterschied festzustellen.



Sowohl in der ersten Instanz als auch in der zweiten Instanz ist zu konstatieren, dass die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten überlangen Verfahren einen signifikant höheren zeitlichen Abstand zwischen den Verhandlungsterminen aufweisen als der Durchschnitt aller im Jahr 2009 erledigten Verfahren.

Dies wird besonders deutlich, wenn die Differenz zwischen diesen beiden Werten in Prozentpunkten betrachtet wird. Im Vergleich am höchsten ist dabei der Abstand im amtsgerichtlichen Bereich, wo die Dauer zwischen zwei Terminen im Bereich der überlangen Ver-

fahren mehr als doppelt so hoch ist. Lediglich 25 Prozentpunkte zwischen den Daten aus der Aktenanalyse und der Zählkartenstatistik sind dagegen im oberlandesgerichtlichen Bereich zu verzeichnen.

Diese Differenz zwischen den Daten aus der Aktenanalyse einerseits und den Daten aus der Zählkartenstatistik andererseits gibt zu der Hypothese Anlass, dass ein kürzerer Abstand zwischen zwei Verhandlungsterminen und damit eine höhere Terminalsfrequenz zu einer Verfahrensbeschleunigung führt. Auf der Grundlage der Verfahren, die im Rahmen der Aktenanalyse untersucht werden, lässt sich dieser Zusammenhang nicht eindeutig herstellen. Differenziert nach der jeweiligen Verfahrensdauer ergibt sich folgender durchschnittlicher Terminabstand:

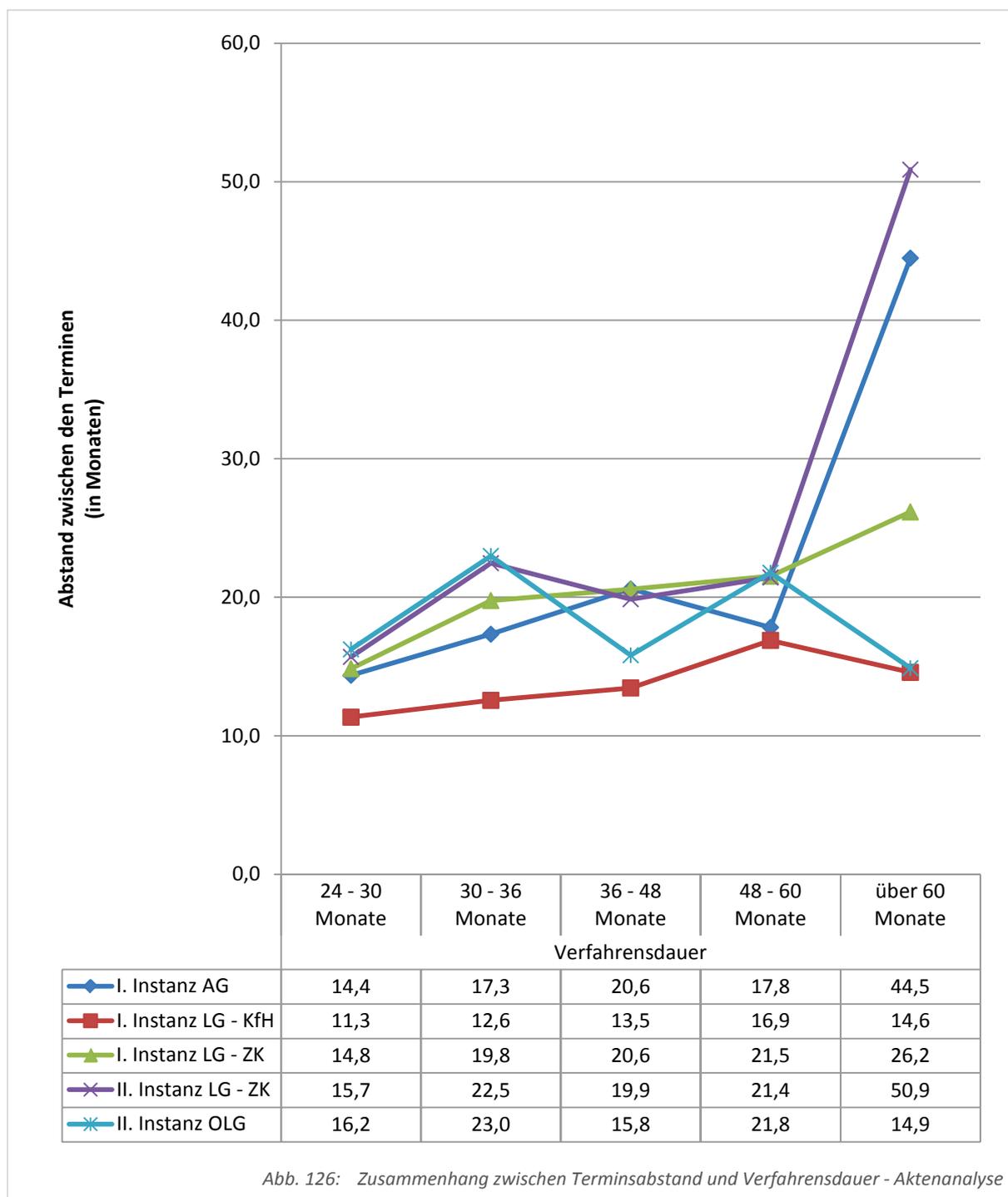
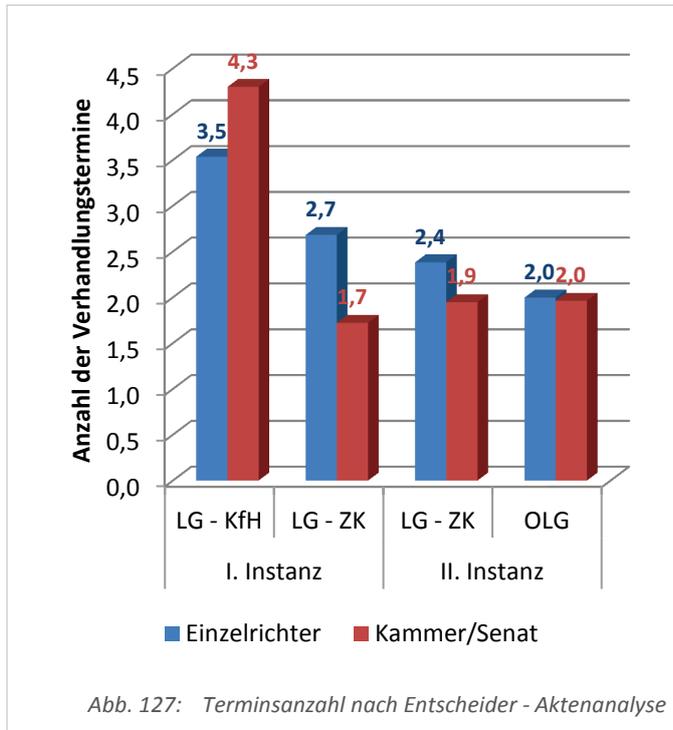


Abb. 126: Zusammenhang zwischen Terminsabstand und Verfahrensdauer - Aktenanalyse

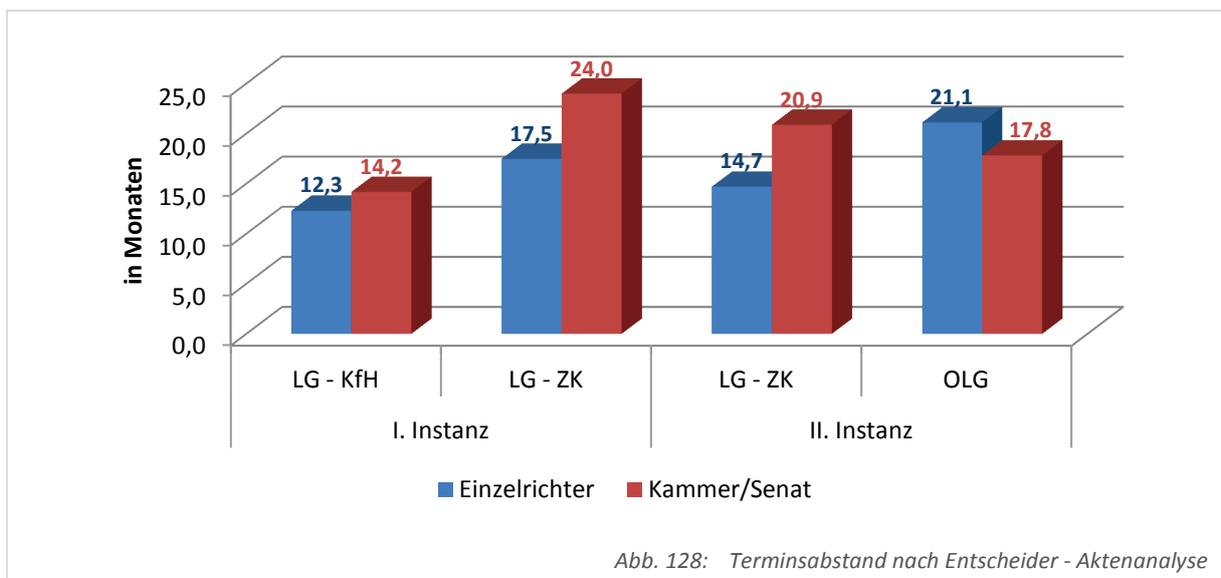
Zwar ist die Entwicklung in den einzelnen Gerichtsebenen und Instanzen uneinheitlich, doch insgesamt kann zwischen der Verfahrensdauer und dem durchschnittlichen Terminsabstand eine Tendenz dergestalt festgestellt werden, dass der Terminsabstand anwächst, je länger das Verfahren dauert.



Werden die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren im Hinblick auf den Terminsabstand näher untersucht, so bietet sich eine weitere Differenzierung anhand des Entscheiders (Einzelrichter oder Kammer/Senat) an. So sind dem Einzelrichter durchschnittlich 2,5 Termine pro Verfahren und der Kammer/dem Senat durchschnittlich 2,0 Termine pro Verfahren zuzuordnen. Die weiteren Einzelheiten können dem nebenstehenden Diagramm entnommen werden.

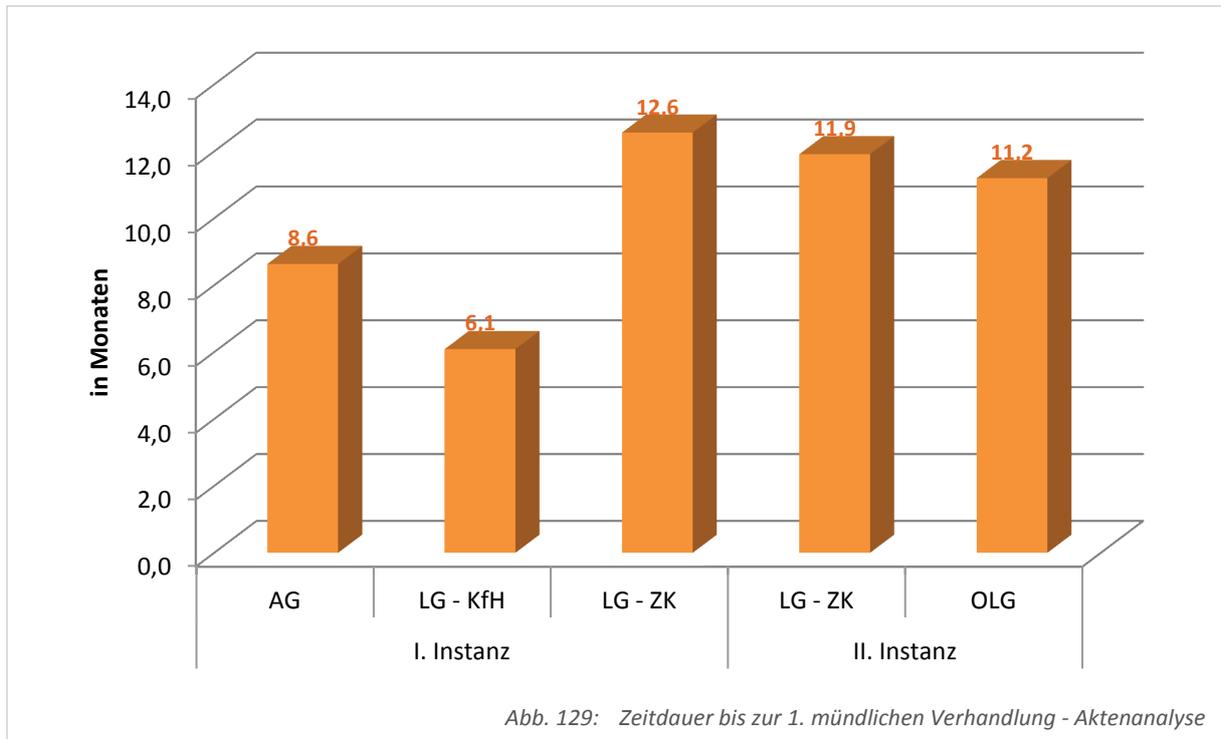
Diese im Durchschnitt höhere Zahl der Verhandlungstermine des Einzelrichters macht sich auch im durchschnittlichen

Abstand zwischen zwei Verhandlungsterminen bemerkbar. So beträgt im Rahmen der Aktenanalyse der durchschnittliche Terminsabstand bei Verfahren vor dem Einzelrichter 17,3 Monate, wohingegen die Verfahren, die von der Kammer/den Senat verhandelt werden, einen durchschnittlichen Terminsabstand von 22,1 Monaten aufweisen:



## 2. Die erste mündliche Verhandlung

Durchschnittlich findet die erste mündliche Verhandlung bei den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren nach 10,9 Monaten statt.

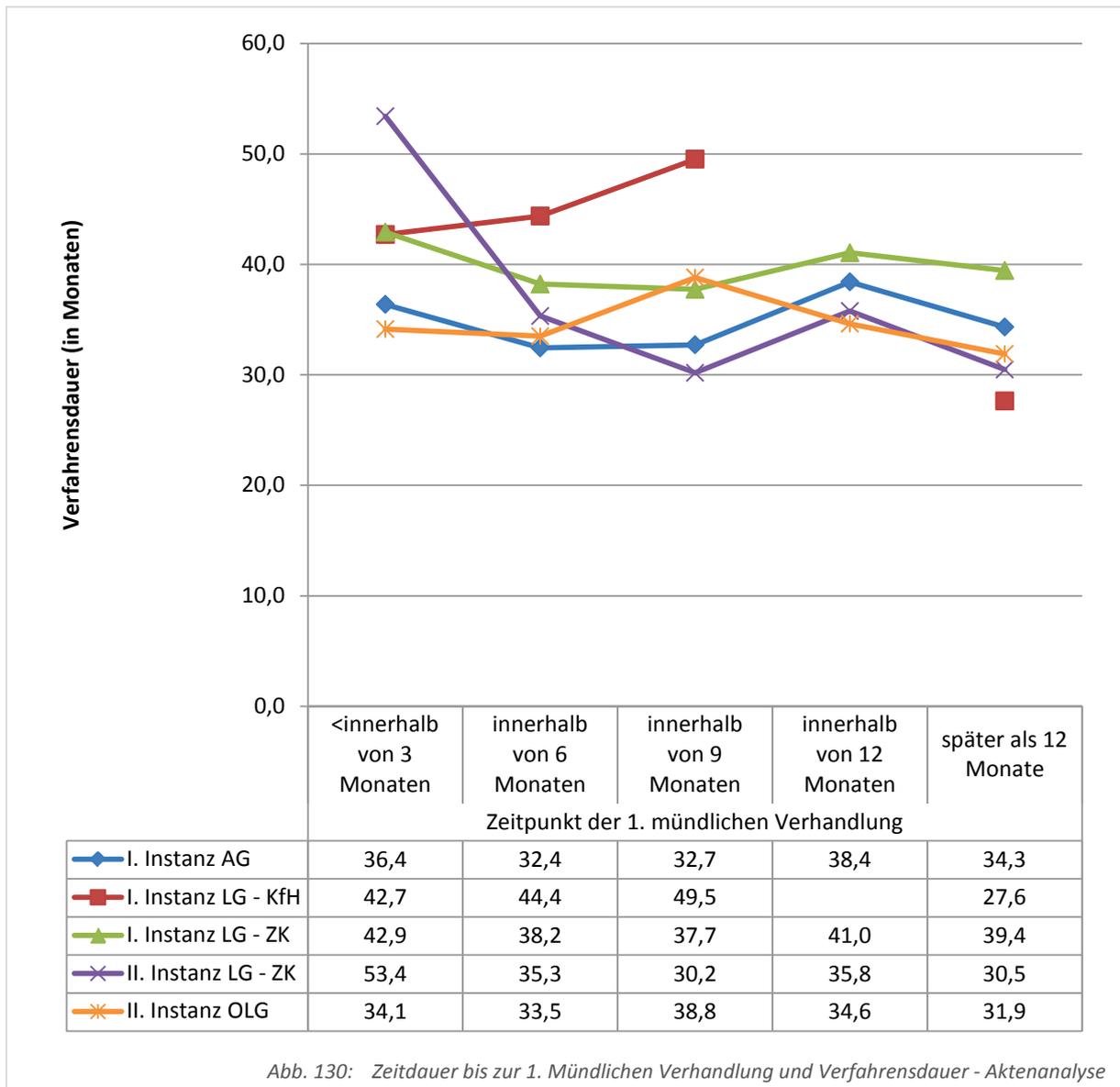


Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass in den untersuchten Verfahren die Zeitdauer, die bis zur ersten mündlichen Verhandlung verstreicht, teilweise länger ist als die in der Zählkartenstatistik ausgewiesene durchschnittliche Dauer der Verfahren, die mit einem streitigen Urteil enden. So dauern die Verfahren, die mit einem streitigen Urteil enden, im Jahr 2009 nach den Daten der Zählkartenstatistik

- bei den amtsgerichtlichen Verfahren 7,1 Monate,
- bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren 13,1 Monate,
- bei den zweitinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren 8,2 Monate und
- bei den oberlandesgerichtlichen Verfahren 10,7 Monate.

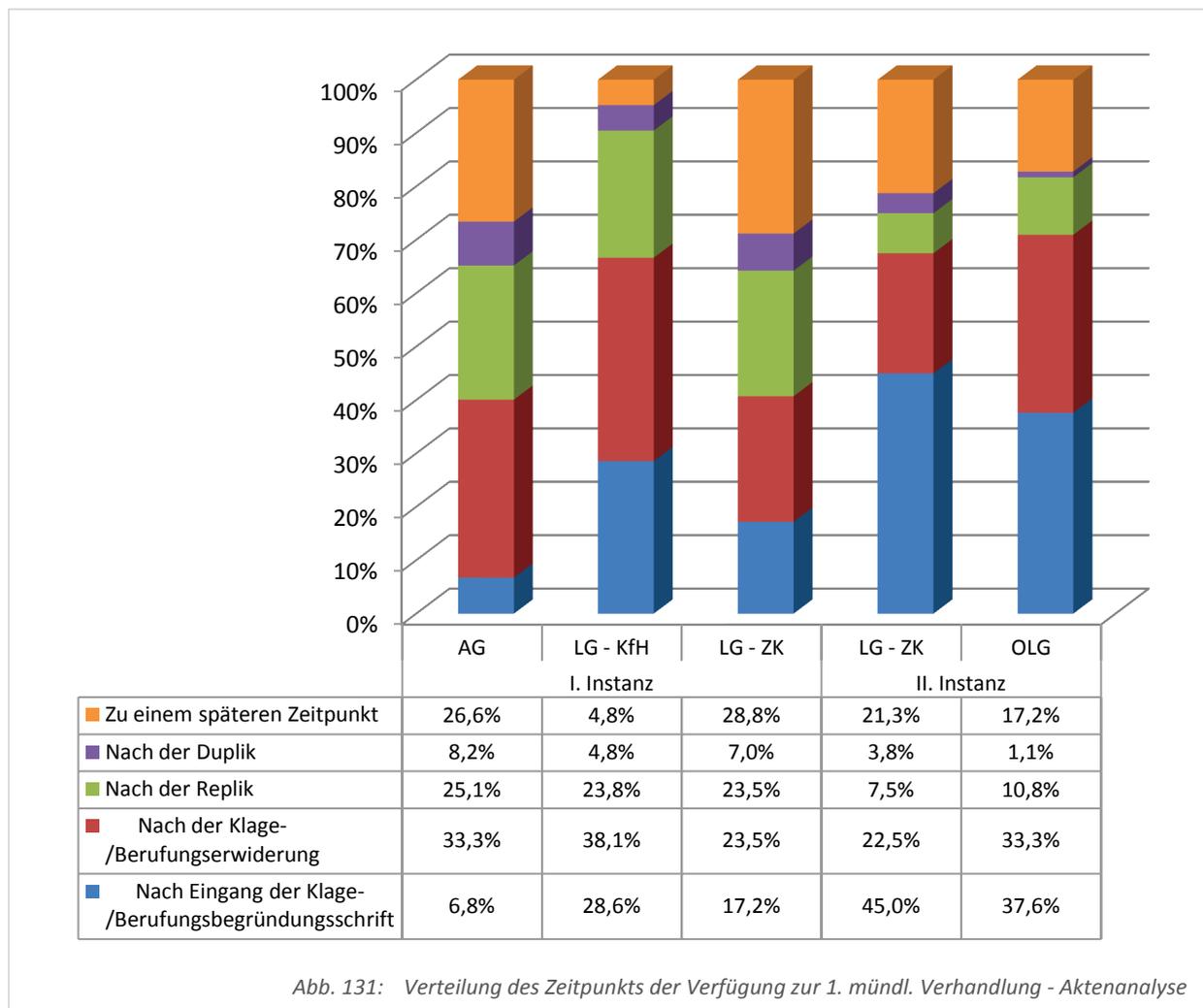
Dieser Umstand legt die Hypothese nahe, dass eine frühere Terminierung zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer beiträgt.

Eine Untersuchung dieser Hypothese lässt einen solchen Zusammenhang jedoch zumindest im Bereich der überlangen Verfahren nicht zwingend erkennen. Werden die untersuchten Verfahren nach dem Zeitpunkt ihrer ersten mündlichen Verhandlung differenziert, so ergibt eine Gegenüberstellung der jeweiligen Dauer bis zur ersten mündlichen Verhandlung ein uneinheitliches Bild. Eine klare Entwicklung ist nicht festzustellen, was aus statistischer Sicht dafür sprechen dürfte, dass die Verfahrensdauer durch andere Faktoren erheblich stärker beeinflusst wird.



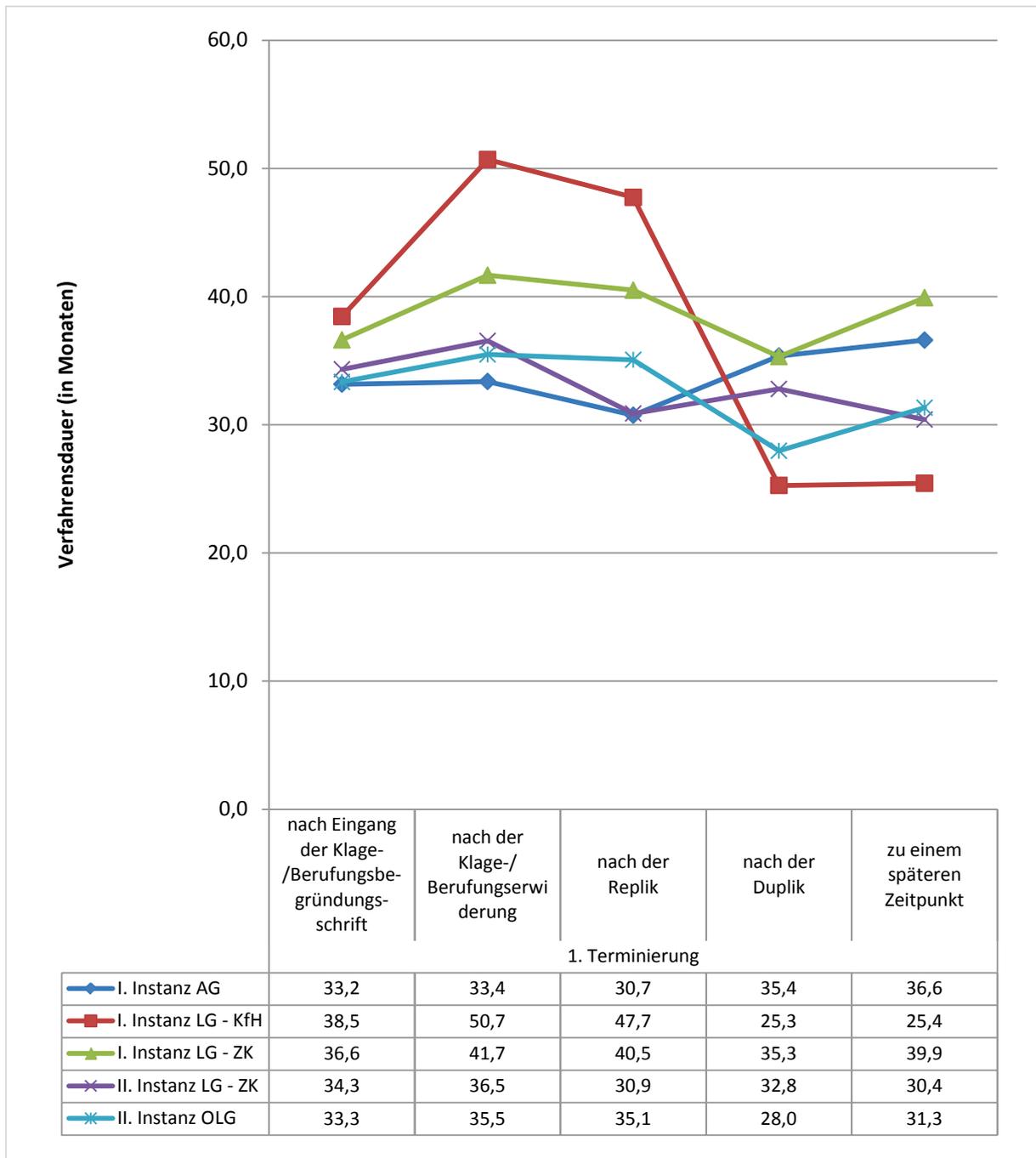
So weisen die Verfahren, bei denen die erste mündliche Verhandlung sehr früh stattfindet, nicht zwangsläufig die kürzeste Verfahrensdauer auf.

Wann die erste mündliche Verhandlung stattfindet, wird maßgeblich durch den Zeitpunkt, in welchem das Gericht die entsprechende Verfügung trifft, bestimmt. Die Verfahren, die im Rahmen der Aktenanalyse detailliert untersucht werden, weisen folgende Verteilung des Verfügungszeitpunkts auf:



Je nach Gerichtsebene und Instanz zeigt sich eine andere Verteilung der Zeitpunkte, an denen die Verfügung zur ersten mündlichen Verhandlung ergeht.

Werden in einem weiteren Schritt den Verfügungszeitpunkten die jeweiligen durchschnittlichen Verfahrensdauern zugeordnet, so zeigt sich ebenfalls ein uneinheitliches Bild. Insoweit lässt sich daher im Bereich der Aktenanalyse eine Abhängigkeit zwischen der Verfügung zur ersten mündlichen Verhandlung und der Verfahrensdauer auch insoweit nicht herstellen.

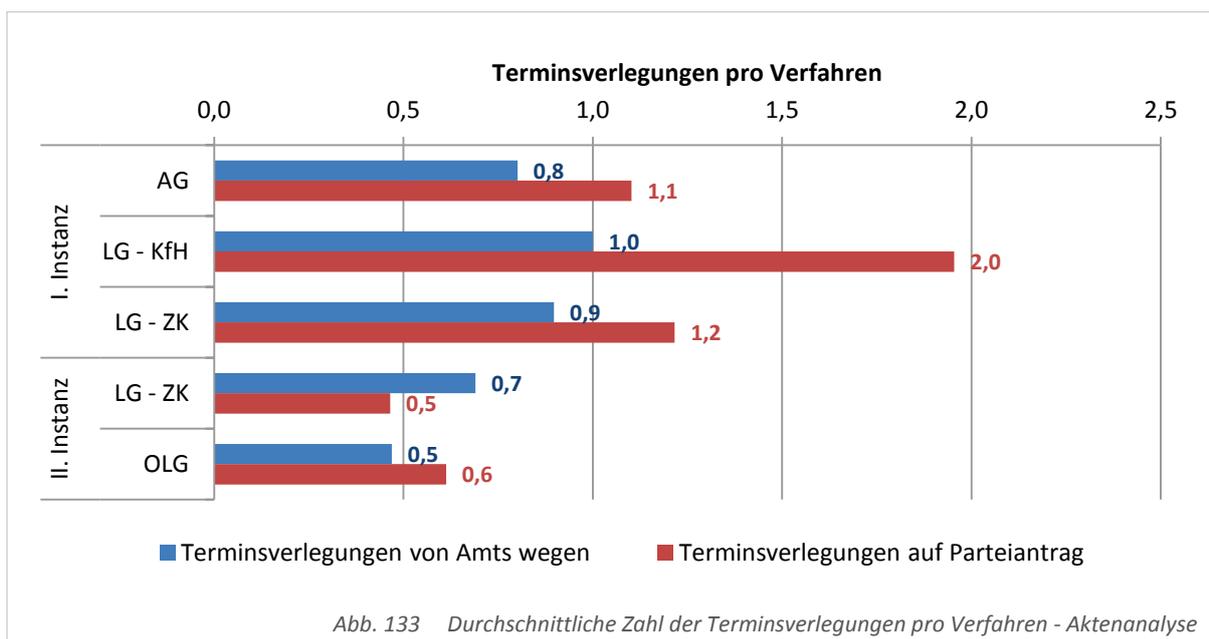


## XV. Terminsverlegungen

In einem engen Zusammenhang mit dem zuvor behandelten Terminierungsverhalten des Gerichts stehen die Terminsverlegungen. Im Rahmen der Aktenanalyse werden dabei zwei unterschiedliche Gründe für eine Terminsverlegung gesondert erfasst: Zum einen die Terminsverlegung von Amts wegen und zum anderen die Terminsverlegung auf Parteiantrag.

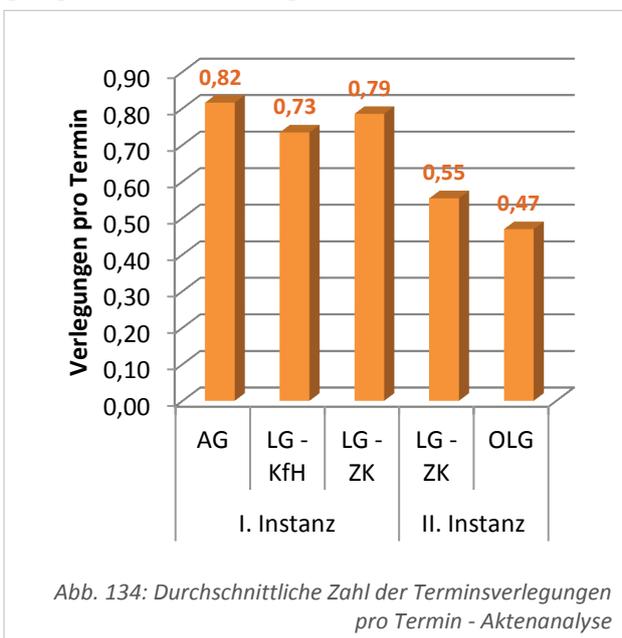
### 1. Häufigkeit

Die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren weisen durchschnittlich 0,8 Terminsverlegungen von Amts wegen und 1,0 Terminsverlegungen auf Parteiantrag auf. Differenziert nach Gerichtsebene und Instanz ergibt sich folgendes Bild:



Die Terminsverlegungen auf Parteiantrag kommen insgesamt häufiger vor als Terminsverlegungen von Amts wegen. Während Terminsverlegungen am häufigsten im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich anzutreffen sind,

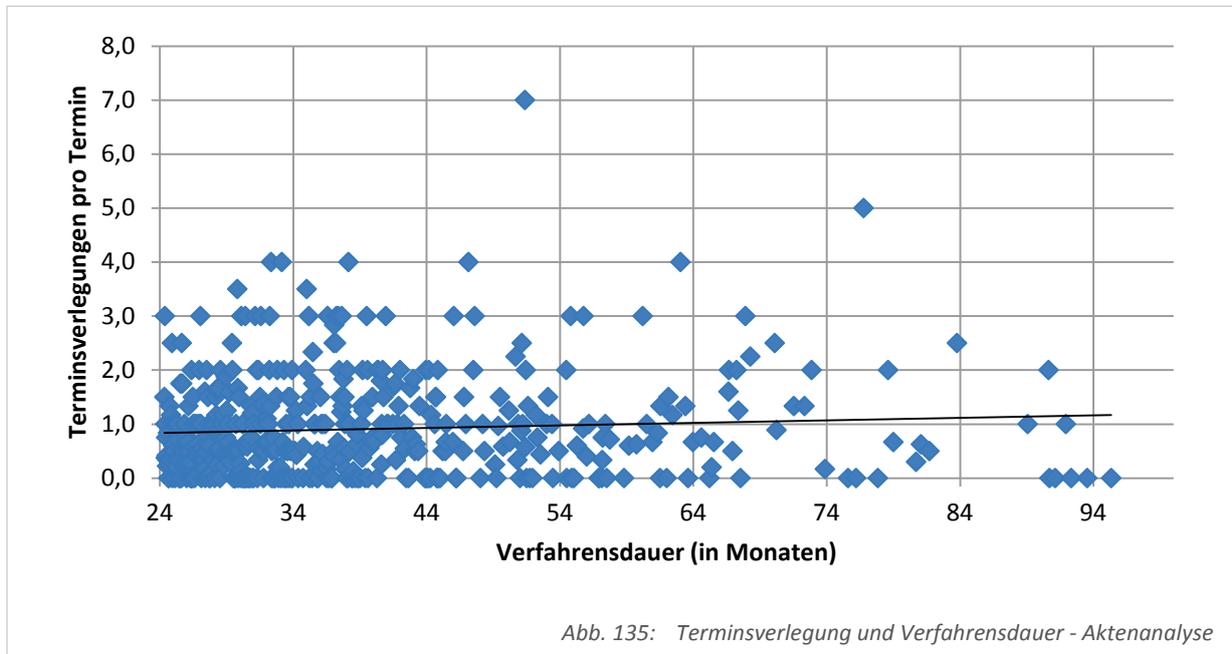
findet man sie bei Verfahren vor dem Oberlandesgericht deutlich seltener.



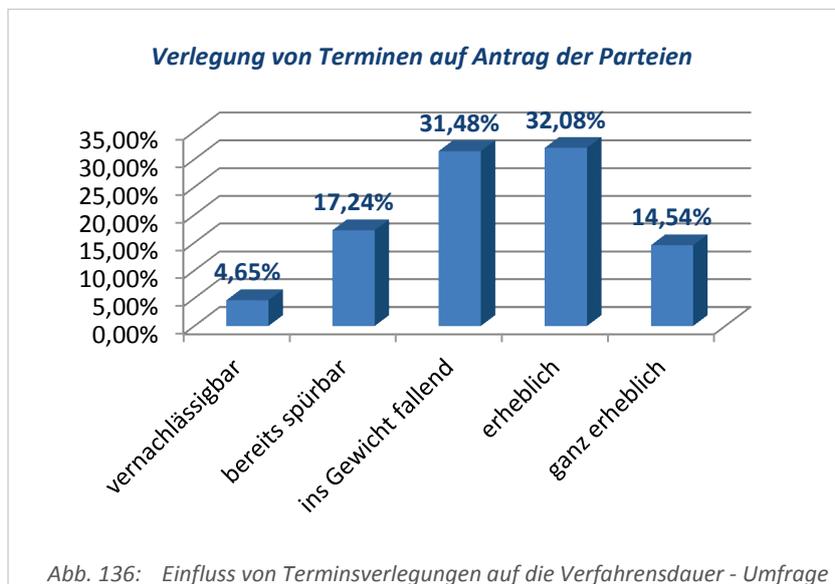
Das nebenstehende Diagramm stellt die Anzahl der Terminsverlegungen pro Termin dar. So wird durchschnittlich jeder Termin 0,72-mal verlegt. Auch hier ist dem erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich der höchste Wert und dem oberlandesgerichtlichen Bereich der niedrigste Wert zuzuordnen. Auffällig ist jedoch der Wert der Kammer für Handelssachen, die deutlich über den Werten der anderen Gerichtsebenen und Instanzen liegt.

## 2. Einfluss auf die Verfahrensdauer

Da jede Terminsverlegung dazu führt, dass der ursprüngliche Termin aufgehoben und auf einen späteren Zeitpunkt neu terminiert wird, führt jede Terminsverlegung zu einer Verzögerung des Rechtsstreits. Statistisch verdeutlicht wird dieser Zusammenhang, wenn die Verfahrensdauer in Abhängigkeit zu den Terminsverlegungen pro Termin gesetzt wird:



Terminsverlegungen können unterschiedliche Ursachen haben. Häufigste Gründe dürften jedoch eine Verhinderung aufgrund Krankheit und eine Terminkollision sein.



Die Mehrheit der Teilnehmer an der Befragung ist sogar der Ansicht, dass Terminsverlegungsanträge erhebliche Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben. Fast 15% billigen ihr sogar eine ganz erhebliche Auswirkung zu.

Dieser subjektiv gefühlte hohe Einfluss auf die Verfahrensdauer wird von der Aktenanalyse nicht bestätigt. Jedoch zeigt die hohe

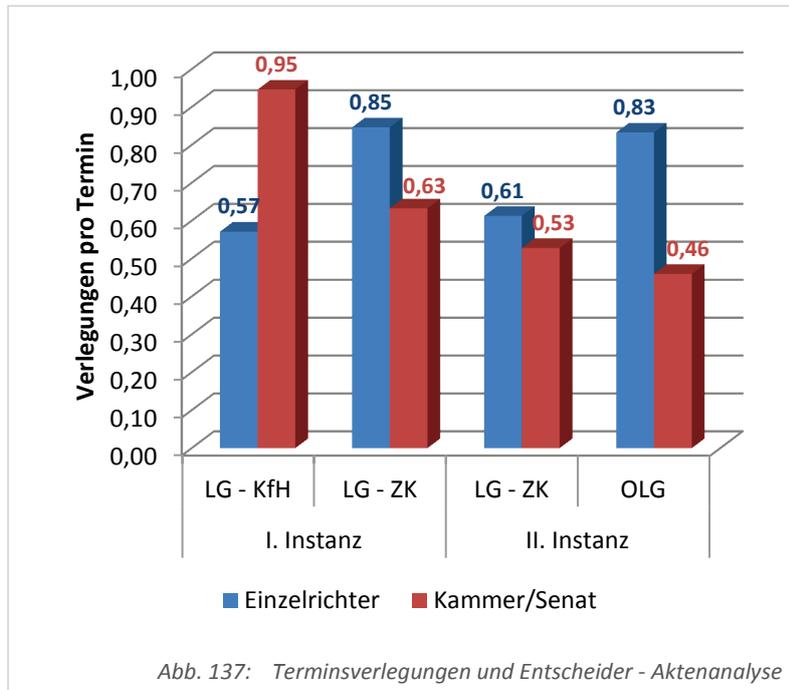
Anzahl an Terminsverlegungen pro Termin, dass Verlegungsanträge die Verfahrensdauer messbar beeinflussen dürften.

### 3. Weitere Korrelationen

Nachfolgend soll – unterschieden nach Gericht und Parteien – untersucht werden, welche Sachverhalte zu einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Terminsverlegungen führen.

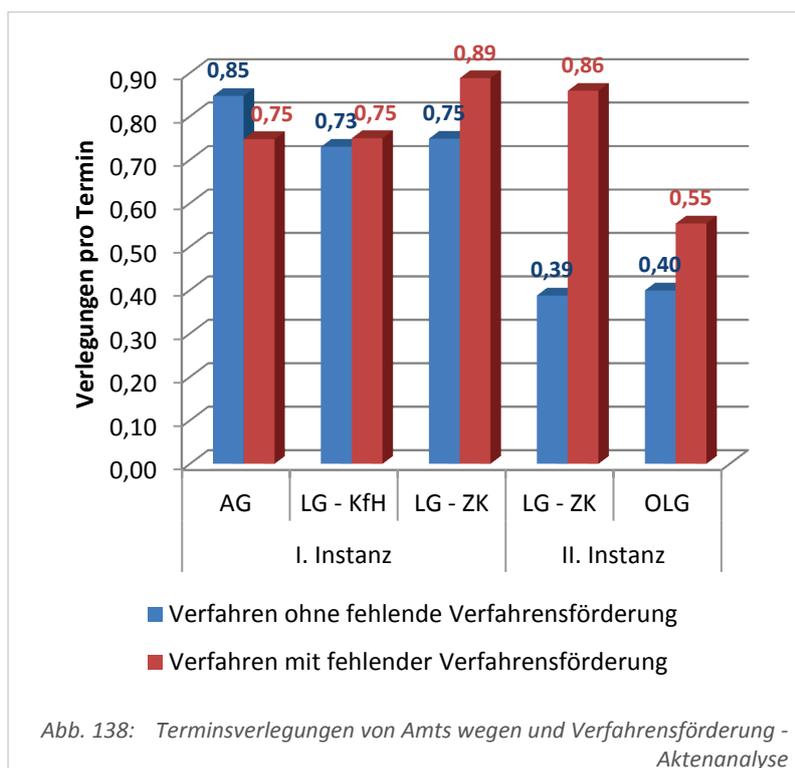
#### a) Das Gericht

Im gerichtlichen Bereich kann zunächst im Hinblick auf den Entscheider (Einzelrichter oder



Kammer/Senat) differenziert werden. Aus dem nebenstehenden Diagramm wird deutlich, dass der Einzelrichter – mit Ausnahme der Kammer für Handels-sachen – signifikant häufiger Termine verlegt als die Kammer/der Senat. Instanz-übergreifend verlegt der Einzelrichter durchschnittlich jeden Termin 0,81 mal, wohingegen bei der Kammer/ bei dem Senat lediglich 0,55 Terminsverlegungen auf jeden Termin kommen. Ursächlich hierfür könnte der Um-

stand sein, dass die Kammer/ der Senat weniger flexibel ist, weil die Terminierung einen höheren Organisationsaufwand erfordert. Aus diesem Grund könnte die Kammer/der Senat



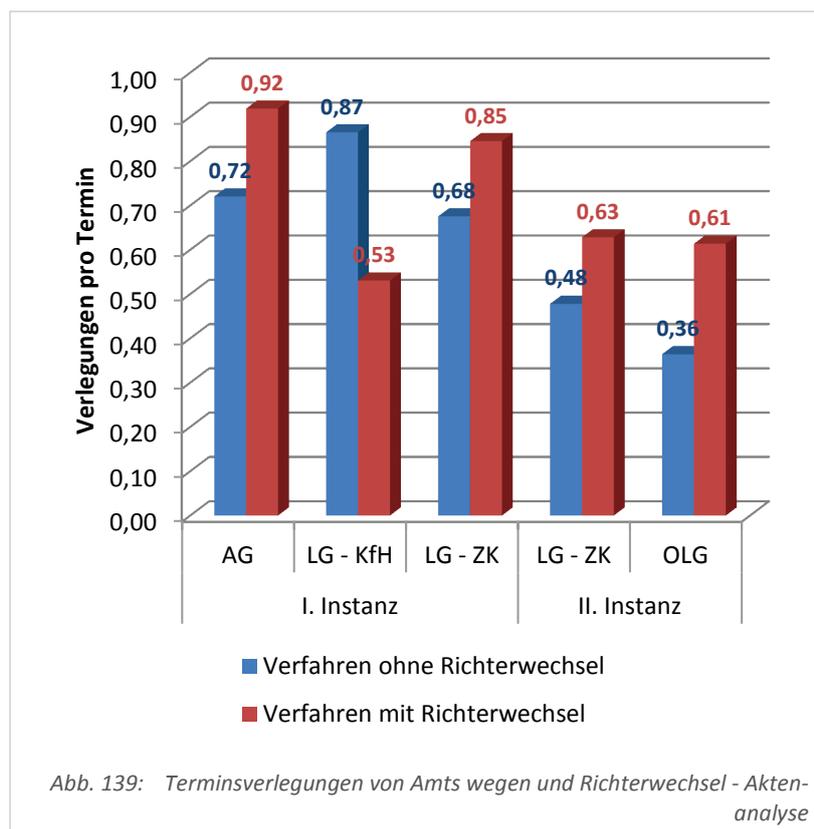
einem Antrag auf Terminsverlegung weniger bereitwillig folgen. Statistisch belegen lässt sich diese Vermutung jedoch nicht.

Ebenso könnte ein Zusammenhang zwischen den Terminsverlegungen von Amts wegen und den Fällen fehlender Verfahrensförderung bestehen.

Das nebenstehende Diagramm zeigt, dass im landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Bereich Verfahren, die zumindest einen Fall fehlender Förderung aufweisen, auch eine höhere Zahl

der Terminsverlegungen von Amts wegen zeigen. Neben der fehlenden Verfahrensförderung verzögert sich daher in diesen Fällen das Verfahren weiter, indem Verhandlungstermine von Amts wegen aufgehoben werden.

Über die Ursachen dieser Terminsverlegungen von Amts wegen kann nur spekuliert werden; der Zusammenhang mit den Fällen fehlender Verfahrensförderung legt den Schluss nahe, dass die Ursachen ähnlich sein dürften (z.B. schwierige Handhabung aufgrund hoher Komplexität).



Auch dürfte aus statistischer Sicht ein Zusammenhang zwischen der Anzahl von Terminsverlegungen von Amts wegen und dem Umstand, ob in dem Verfahren ein Richterwechsel stattgefunden hat oder nicht, gegeben sein. Verfahren, die einen Richterwechsel nicht aufweisen, zeigen im Rahmen der Aktenanalyse eine geringere Häufigkeit von Terminsverlegungen von Amts wegen.

Während in Verfahren ohne Richterwechsel im Durchschnitt lediglich 6 von 10 Terminen verlegt werden,

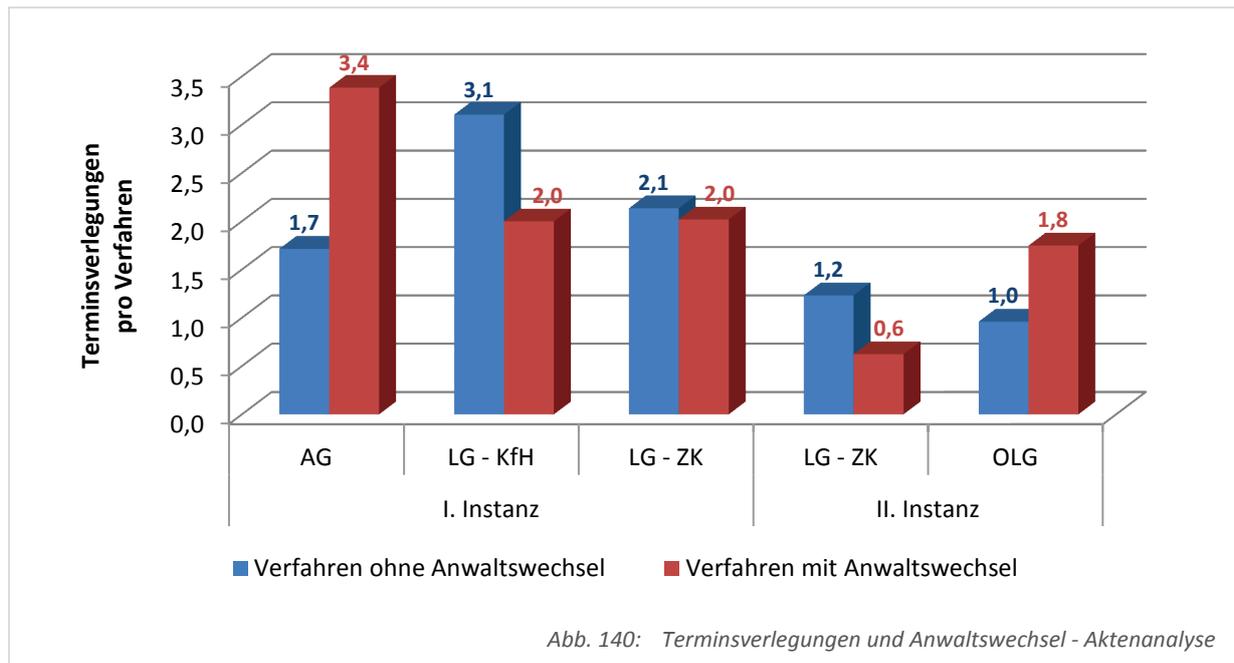
ist in den Verfahren, in denen ein Richterwechsel stattfindet, in 8 von 10 Terminen eine Verlegung zu verzeichnen.

Diese statistische Häufung dürfte in der notwendigen Einarbeitungszeit des neuen Einzelrichters/Vorsitzenden/Berichterstatters ihren Grund finden.

## b) Die Parteien

Werden nunmehr die Parteien in den Blick genommen, so lässt sich statistisch ein Einfluss der Anzahl der Beteiligten auf Kläger-/Beklagtenseite auf die Zahl der Terminsverlegungen nicht nachweisen. Ob zwei oder mehr Personen an dem Rechtsstreit beteiligt sind, scheint insoweit für die Zahl der Terminsverlegungen irrelevant zu sein. In beiden Fällen beträgt die durchschnittliche Zahl der Terminsverlegungen pro Verfahren 1,8.

Einfluss auf die Termine zur mündlichen Verhandlung dürfte hingegen ein Anwaltswechsel haben.

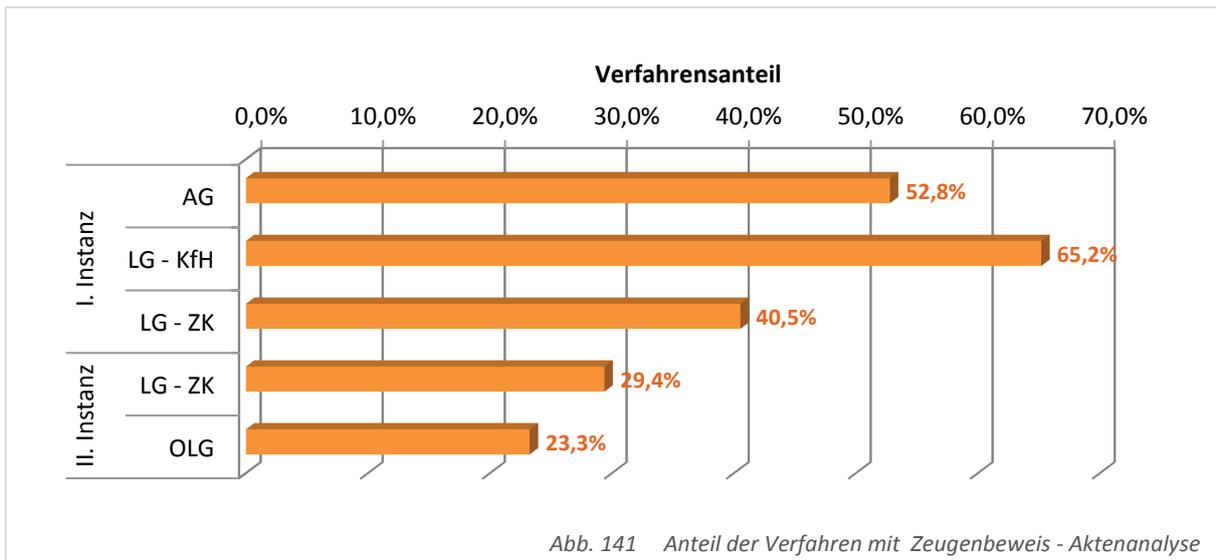


Auch wenn die Entwicklung uneinheitlich ist, zeigen die im Rahmen der Aktenanalyse gewonnenen Daten, dass Terminsverlegungen in den Verfahren mit Anwaltswechsel instanzübergreifend leicht erhöht sind (1,8 Verlegungen gegenüber 2,1 Verlegungen pro Verfahren). Der Grund hierfür dürfte in der notwendigen Einarbeitungszeit des neuen Rechtsanwalts zu sehen sein.

## XVI. Beweiserhebung – Zeugen

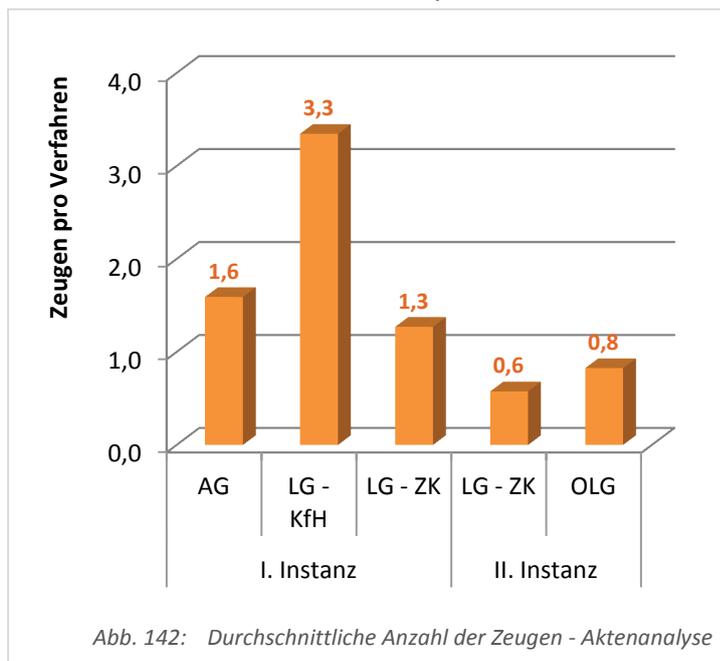
### 1. Häufigkeit

Der Anteil der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren mit Zeugenbeweis beträgt instanzübergreifend 41,1 %. Für die jeweiligen Gerichtsebenen und Instanzen können die Einzelwerte dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden:



Die höchsten Werte sind dabei den erstinstanzlichen Verfahren zuzuordnen. Der Anteil der Berufungsverfahren mit Zeugenbeweis ist demgegenüber signifikant niedriger, wie auch aufgrund der Regelung des § 529 Abs. 1 ZPO nicht anders zu erwarten ist.

Die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren weisen eine durchschnittliche



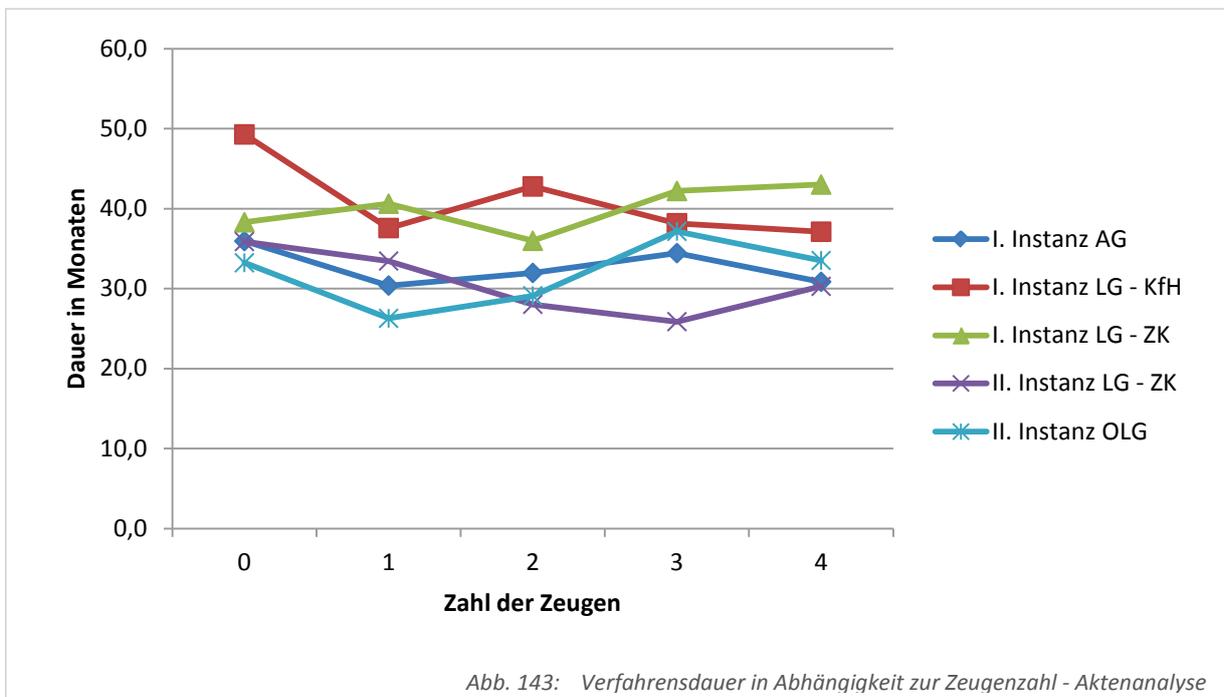
Anzahl von 1,3 vernommenen Zeugen pro Verfahren auf. Auffällig ist der für die Kammer für Handelssachen ermittelte Wert von durchschnittlich 3,3 vernommenen Zeugen pro Verfahren. Diese erhebliche Abweichung von den übrigen Durchschnittswerten dürfte aufgrund ihrer Höhe nicht allein mit statistischen Effekten aufgrund der geringeren Zahl der untersuchten Verfahren zu erklären sein. Tatsächlich scheint der Zeugenbeweis in Verfahren vor der Kammer für Handelssachen eine große Rolle zu spielen.

Ein weiterer Unterschied ist – wie bereits oben – zwischen den erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahren auszumachen. Auch hier liegt die durchschnittliche Zahl der im Be-

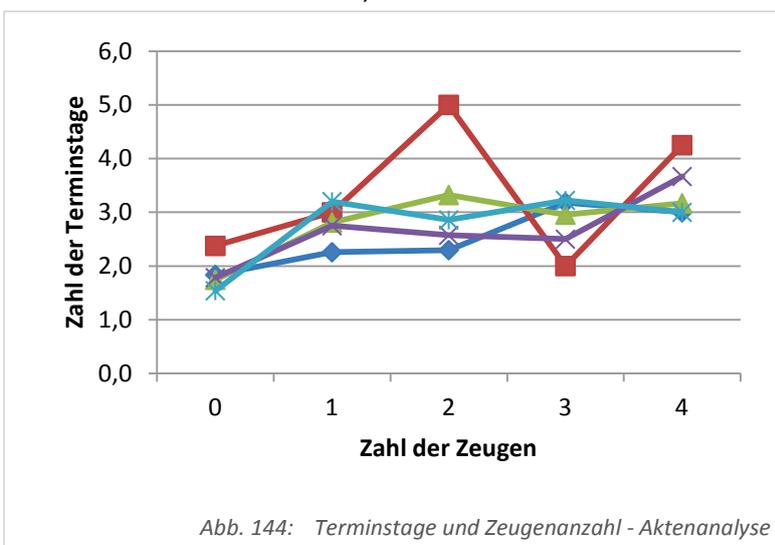
rufungsverfahren vernommenen Zeugen deutlich unter dem Wert der erstinstanzlichen Verfahren.

## 2. Einfluss auf die Verfahrensdauer

Welchen Einfluss Zeugen auf die Dauer des Verfahrens haben, soll im nachfolgenden untersucht werden.



Das vorstehende Diagramm lässt eine eindeutige Interpretation nicht zu.<sup>37</sup> Dafür ist die Entwicklung der Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Zahl der Zeugen zu uneinheitlich. Lediglich im Bereich der Zivilkammer, soweit diese erstinstanzlich tätig ist, lässt sich – wenn auch nicht



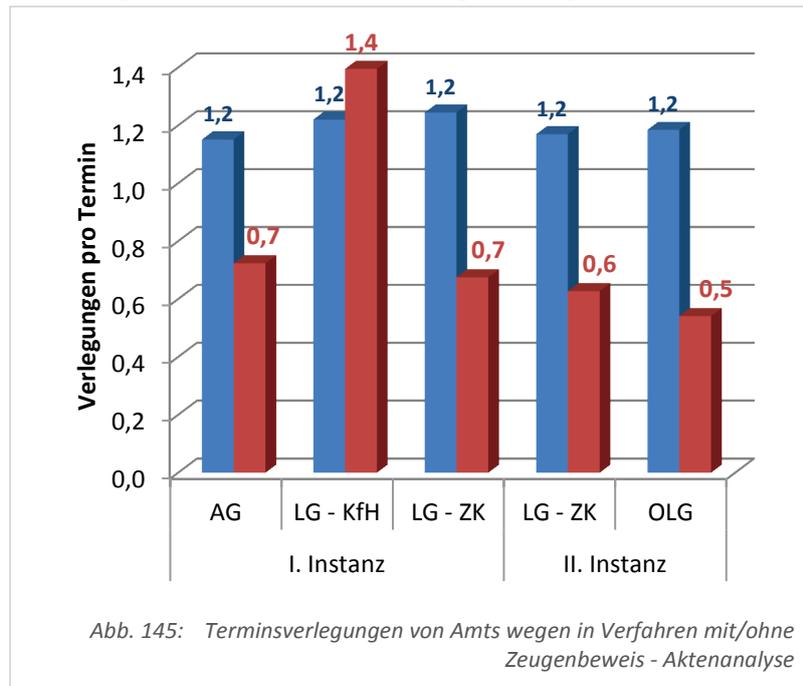
linear – ein leichter Anstieg der Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Zahl der Zeugen feststellen.

Eine verfahrensverlängernde Wirkung dürfte Zeugen daher lediglich in einem geringen Umfang zukommen. Diese dürfte sich im Wesentlichen auf die zur Beweiserhebung gegebenenfalls notwendigen zusätzlichen Terminstage beschränken. Denn je mehr Zeu-

<sup>37</sup> Das Diagramm beschränkt sich auf die Darstellung der Verfahren, die eine Anzahl von max. 4 Zeugen aufweisen. Für eine Berücksichtigung von Verfahren mit mehr Zeugen ist unter statistischen Gesichtspunkten die Datenbasis zu gering.

gen vernommen werden müssen, umso höher ist die Zahl der Terminstage, wenn auch eine lineare Abhängigkeit nicht festzustellen ist (vgl. vorstehende Abbildung). Führt die Erhebung des Zeugenbeweises daher im konkreten Verfahren zur Anberaumung eines weiteren Verhandlungstermins, so verlängert bereits dieser Umstand die Dauer des konkreten Verfahrens.

Weitere Verzögerungen im konkreten Rechtsstreit können sich daraus ergeben, dass Verhandlungstermine von Amts wegen aufgehoben werden müssen, weil ein Zeuge oder mehrere Zeugen an dem Terminstag verhindert sind.

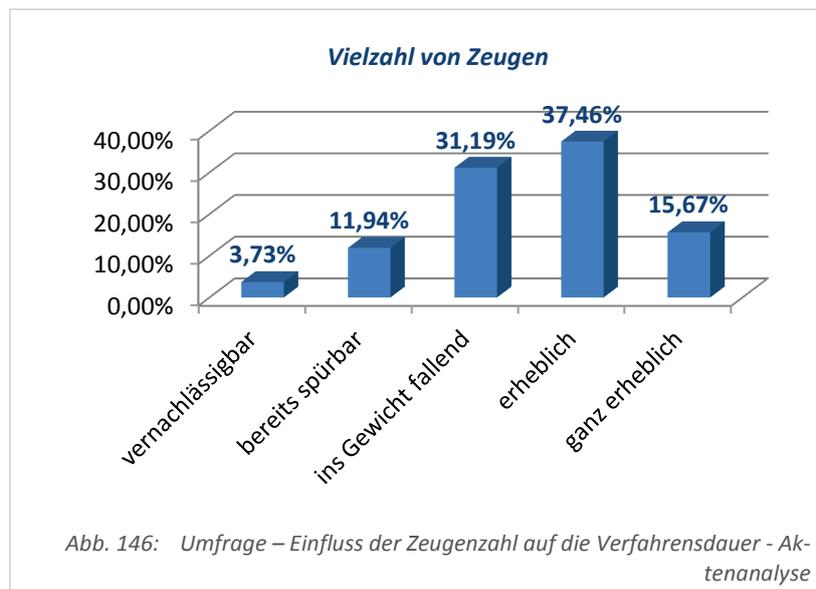


Die nebenstehende Abbildung vergleicht daher die durchschnittliche Häufigkeit von Terminsverlegungen von Amts wegen in Verfahren mit und ohne Zeugenbeweis.

Aus dem Diagramm ist zu erkennen, dass – mit Ausnahme der Kammer für Handelsachen – Terminsverlegungen von Amts wegen signifikant gehäuft in Verfahren auftreten, in denen Beweis durch Zeu-

geneinvernahme erhoben wird. Instanzübergreifend weisen Verfahren ohne Zeugenbeweis durchschnittlich 0,7 Terminsaufhebungen von Amts wegen auf; der Wert für Verfahren mit Zeugenbeweis beträgt demgegenüber 1,2 Terminsaufhebungen von Amts wegen.

Da – wie oben unter § 4 A XV gezeigt – auch Terminsverlegungen das Verfahren verlängern, ist davon auszugehen, dass die Durchführung des Zeugenbeweises mittelbar ein Faktor für



die Länge der Verfahrensdauer sein kann. Dabei dürfte der Einfluss umso stärker werden, je mehr Zeugen in dem konkreten Verfahren vernommen werden müssen.

Auch im Rahmen der Befragung wird der Einfluss einer Vielzahl von Zeugen auf die Verfahrensdauer von der Mehrheit als erheblich eingeschätzt. Fast 16 % der Befragten sind sogar der Meinung, dass viele Zeugen

einen ganz erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben.

### 3. Weitere Korrelationen

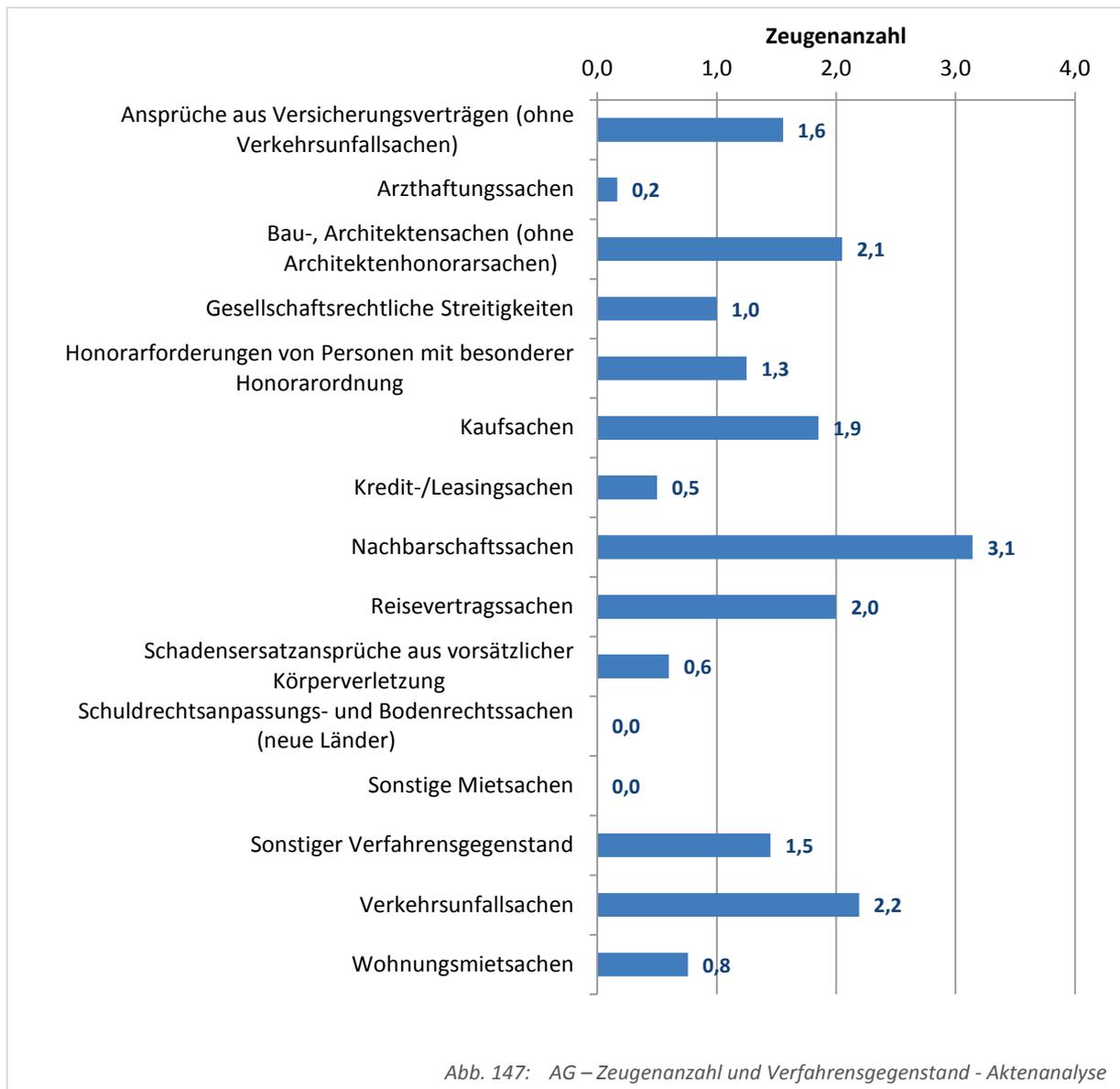
Es zeigt sich, dass bei bestimmten Verfahrensgegenständen häufiger Zeugen vernommen werden als bei anderen. Da der Anteil der Verfahren, in denen der Zeugenbeweis von dem Gericht erhoben wird, in der Berufungsinstanz deutlich geringer ist, werden in den nachfolgenden Diagrammen lediglich die erstinstanzlichen Verfahren untersucht.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- *Anhang Abb. 40 – LG (II.) - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand (Aktenanalyse)*
- *Anhang Abb. 41 – OLG - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand (Aktenanalyse)*

So weisen im *amtsgerichtlichen Bereich* vor allem die Nachbarschaftssachen, die Bausachen, die Verkehrsunfallsachen, die Reisevertragssachen und die Kaufsachen eine erhöhte Zeugenanzahl auf.

Die Zahl der vernommenen Zeugen in Arzthaftungssachen ist demgegenüber sehr gering. Dies ist nicht verwunderlich, weil der streitentscheidende Beweis in diesen Fällen regelmäßig nur durch den Sachverständigen geführt werden kann.



Ein ähnliches Bild weisen die *erstinstanzlichen landgerichtlichen Zivilsachen* auf.

Im Bereich der *Zivilkammer* werden ebenfalls in den Bausachen, Kaufsachen sowie den Verkehrsunfallsachen überproportional häufig Zeugen vernommen. Zusätzlich weisen auch die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine hohe Anzahl vernommener Zeugen auf. Auch hier ist die Zahl der Zeugen in Arzthaftungssachen sehr gering.

Im Bereich der *Kammer für Handelssachen* werden – abgesehen von den sonstigen Verfahrensgegenständen – in Bausachen die meisten Zeugen vernommen.

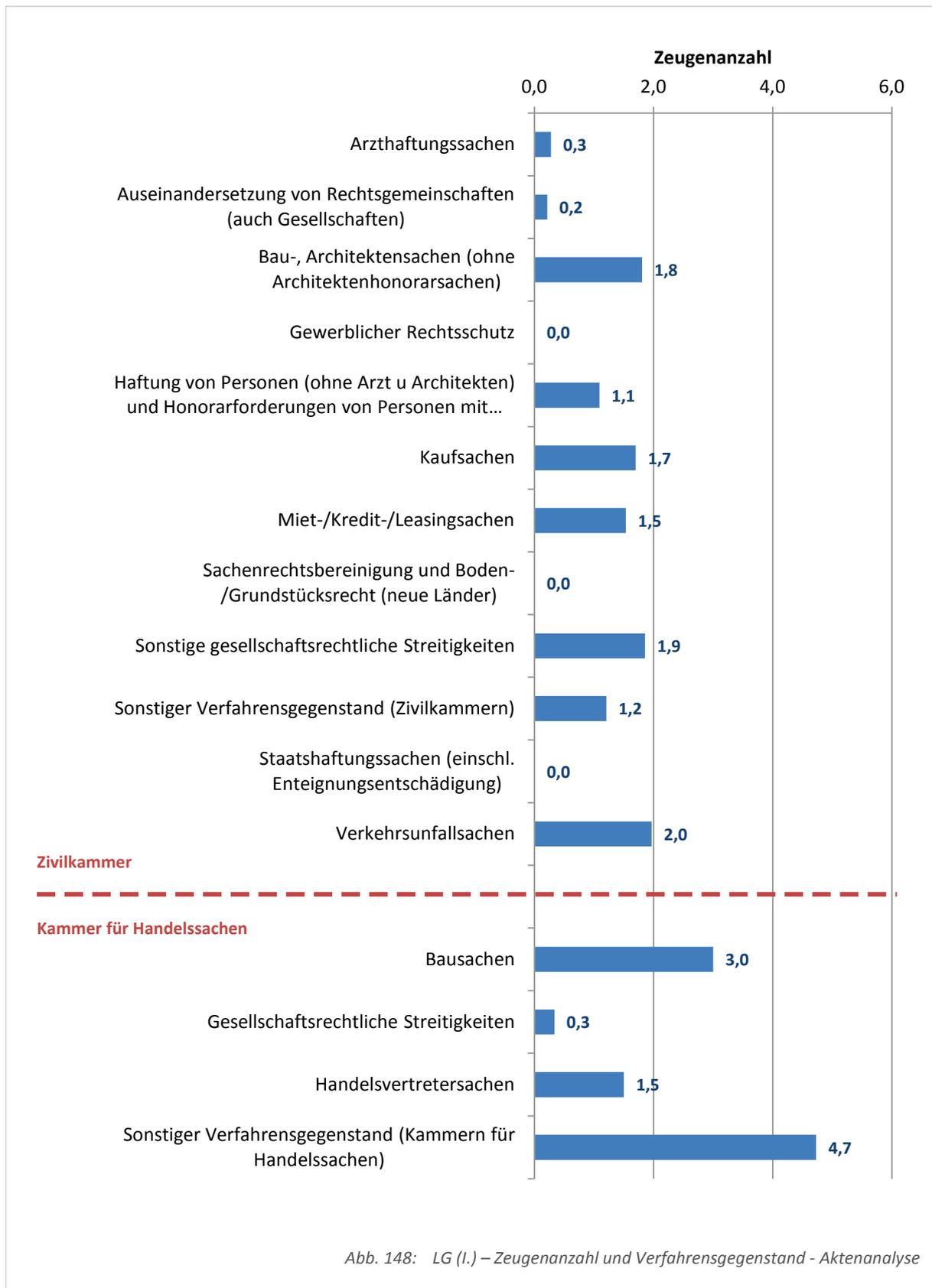


Abb. 148: LG (I.) – Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand - Aktenanalyse

## XVII. Ortstermine

Lediglich in 3,2 % der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wird ein Ortstermin durchgeführt. Diese verteilen sich wie folgt:

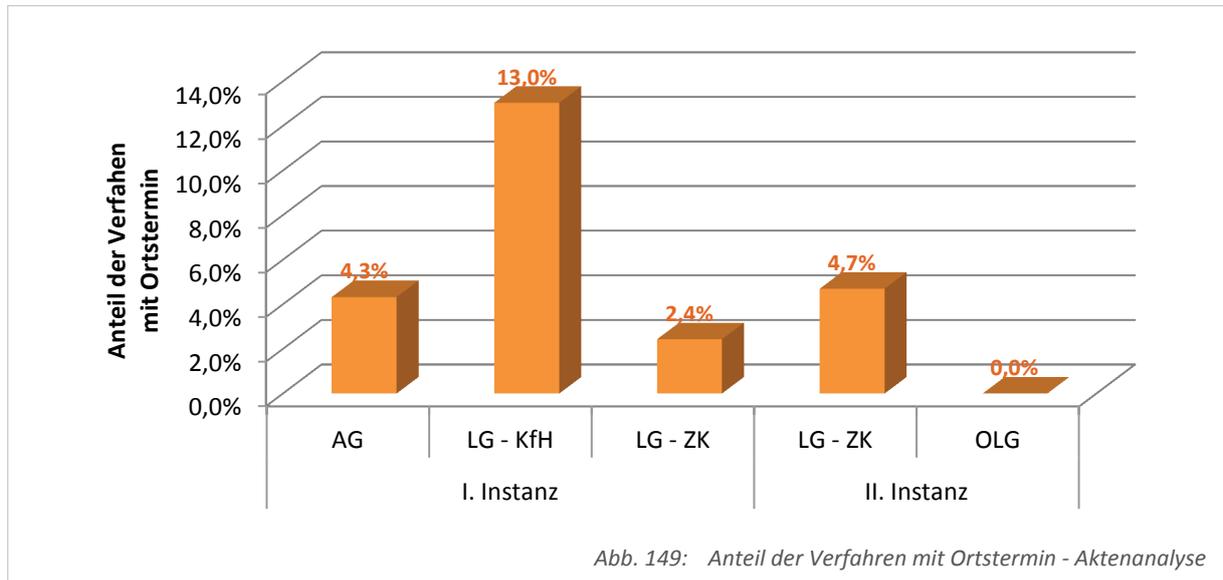


Abb. 149: Anteil der Verfahren mit Ortstermin - Aktenanalyse

Aufgrund der geringen Anzahl durchgeführter Ortstermine können keine statistischen Aussagen im Hinblick auf die Verfahrensdauer getroffen werden.

## XVIII. Der Sachverständigenbeweis

Ein besonderes Augenmerk wurde im Rahmen der Aktenanalyse auf den Sachverständigenbeweis gelegt, da die aus Erfahrungswerten begründete Annahme bestand, dass der Sachverständigenbeweis einen erheblichen Einfluss auf die Dauer von Gerichtsverfahren haben dürfte.

Es wurde deshalb angestrebt, den Sachverständigenbeweis mit einer Vielzahl von Kriterien möglichst vollständig zu erfassen. Um die notwendige Übersichtlichkeit zu gewährleisten, lassen sich die Kriterien in folgende Gruppen einteilen:

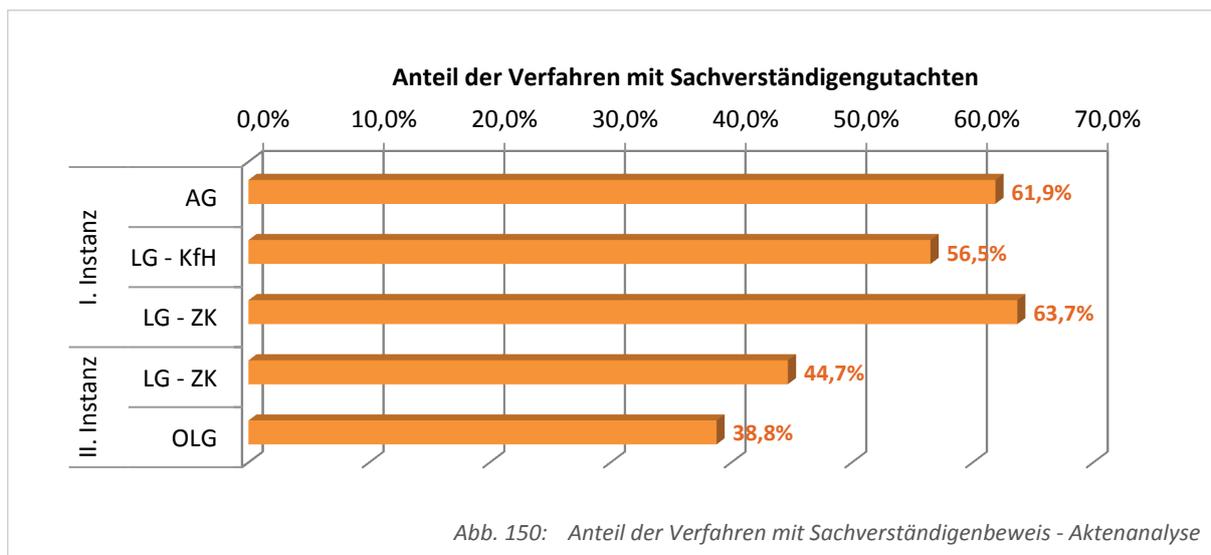
1. Der Sachverständigenbeweis in seiner Gesamtheit
2. Der Beweisbeschluss
3. Das Gutachten
4. Der Sachverständige

Die anschließende Darstellung des Sachverständigenbeweises folgt der vorstehenden Einteilung.

### 1. Der Sachverständigenbeweis in seiner Gesamtheit

#### a) Häufigkeit

In über der Hälfte aller im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wird ein Sachverständigenbeweis erhoben. Dabei ist im Hinblick auf die einzelnen Instanzen eine dem Zeugenbeweis vergleichbare Verteilung festzustellen. So weisen die erstinstanzlichen Verfahren einen deutlichen höheren Anteilswert als die Berufungsverfahren auf, was im Hinblick auf die Regelung des § 529 Abs. 1 ZPO ebenfalls nicht verwundert.



Das vorstehende Diagramm deutet bereits den hohen Einfluss des Sachverständigenbeweises auf die Verfahrensdauer an. Denn der Anteilswert des Sachverständigenbeweises im Bereich der überlangen Verfahren dürfte nach den Erfahrungen der Projektgruppe gegenüber den übrigen Verfahren stark erhöht sein.

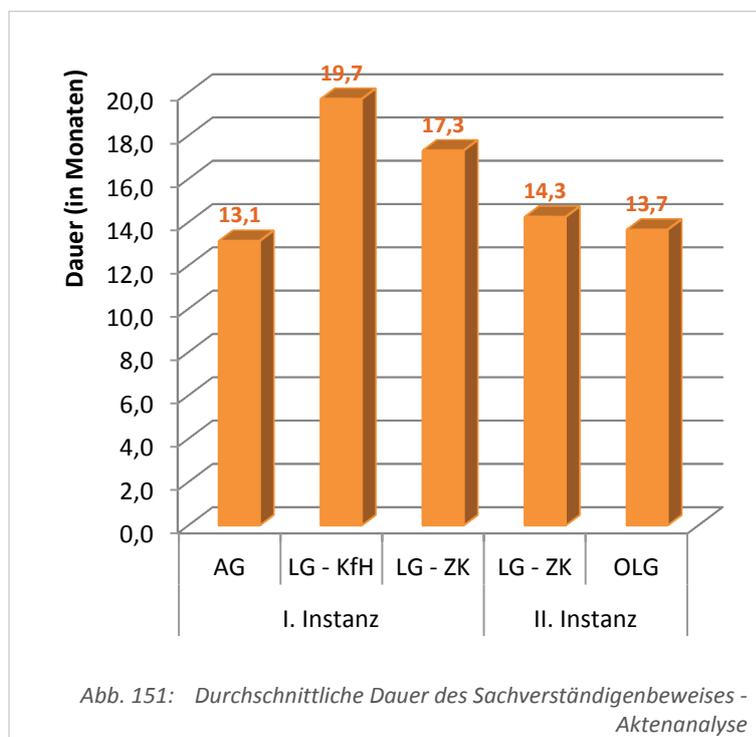
## b) Dauer des Sachverständigenbeweises

Die bereits aus der Häufigkeit des Sachverständigenbeweises in den überlangen Verfahren gefolgerte hohe Bedeutung lässt sich aus statistischer Sicht objektivieren, wenn die Dauer des Sachverständigenbeweises untersucht wird.

Durchschnittlich dauert der vollständige Sachverständigenbeweis – also vom Zeitpunkt des ersten Beweisbeschlusses bis zur letzten Gutachtenerstattung – 15,4 Monate. Dieser Wert liegt bereits deutlich über der durchschnittlichen Dauer aller im Jahr 2009 erledigten Verfahren, die mit einem streitigen Urteil endeten, von

- von 7,1 Monaten für amtsgerichtliche Verfahren,
- von 13,1 Monaten für erstinstanzliche landgerichtliche Verfahren,
- von 8,2 Monaten für zweitinstanzliche landgerichtliche Verfahren und
- von 10,7 Monaten für oberlandesgerichtliche Verfahren.

Bereits dieser Umstand zeigt, welchen hohen Einfluss der Sachverständigenbeweis auf die Verfahrensdauer hat.

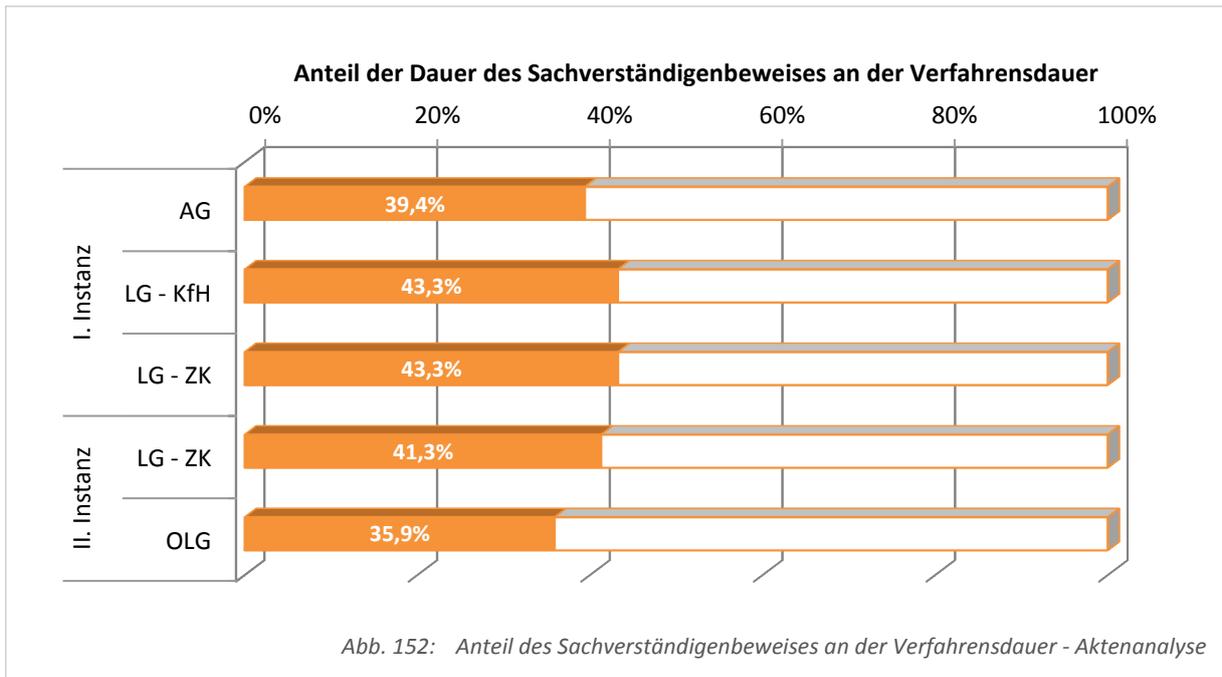


Im Einzelnen stellt sich die durchschnittliche Dauer des Sachverständigenbeweises wie aus der nebenstehenden Abbildung ersichtlich dar.

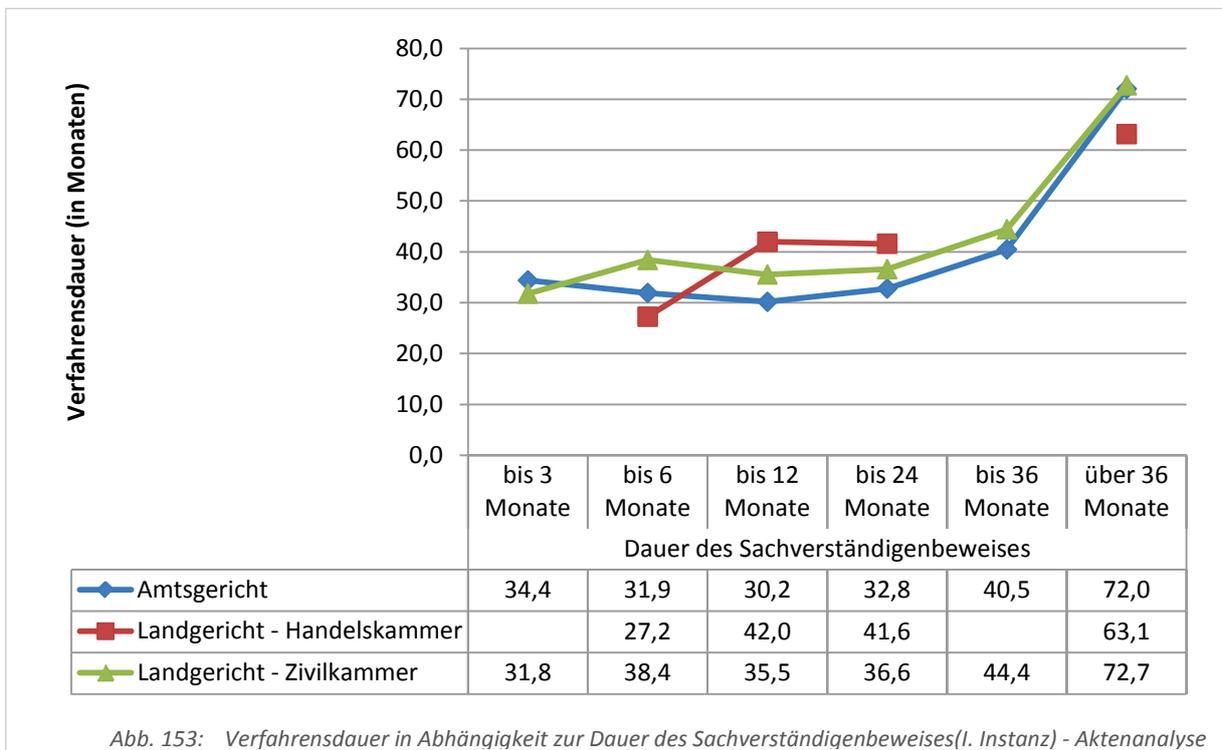
Zumindest für die Verfahren, deren Eingangsinstanz das Landgericht ist, ist festzuhalten, dass der Sachverständigenbeweis in der ersten Instanz nicht nur häufiger erhoben wird, sondern zudem auch signifikant länger dauert als in der Berufungsinstanz.

Im Vergleich zu der oben angegebenen durchschnittlichen Dauer aller Verfahren, die im Jahre 2009 durch streitiges Urteil erledigt werden, weist allein die Erhebung des Sachverständigenbeweises in den überlangen Verfahren eine bis zu sechs Monate längere Dauer auf. Instanzübergreifend ist sogar festzustellen, dass lediglich jeder vierte im Rahmen der Aktenanalyse untersuchte Sachverständigenbeweis innerhalb von einem Jahr abgeschlossen werden kann.

Die aus den vorstehenden Ausführungen folgende hohe Bedeutung des Sachverständigenbeweises für die Dauer des Verfahrens kann im Bereich der überlangen Verfahren auch daran abgelesen werden, dass die Erhebung des Sachverständigenbeweises im Durchschnitt über 40 % der gesamten Verfahrensdauer einnimmt.



Dass die Dauer des Sachverständigenbeweises unmittelbaren Einfluss auf die Verfahrensdauer hat, zeigen auch die beiden nachfolgenden in Diagramme, die jeweils für die erste und zweite Instanz die durchschnittliche Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Dauer des Sachverständigenbeweises wiedergeben.



In der Berufungsinstanz zeigt sich ein vergleichbares Bild:

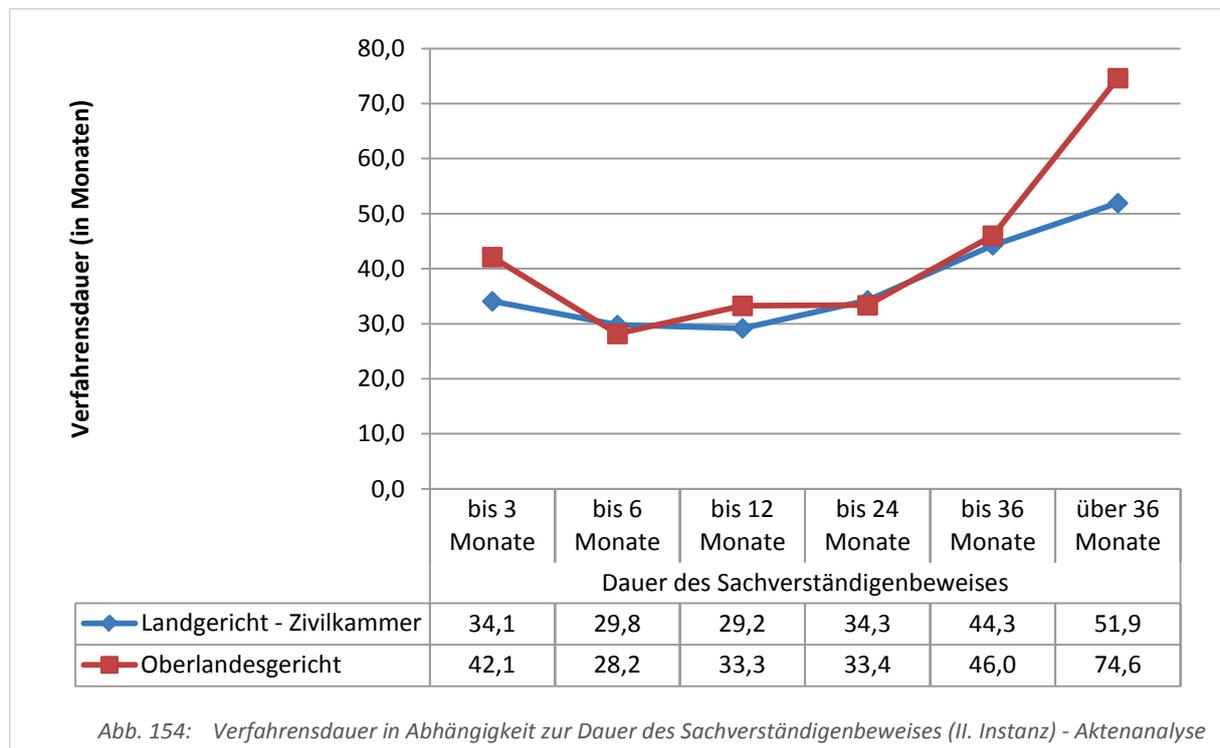


Abb. 154: Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Dauer des Sachverständigenbeweises (II. Instanz) - Aktenanalyse

Dieser aus statistischer Sicht erhebliche Einfluss des Sachverständigenbeweises auf die Gesamtdauer des Verfahrens spiegelt sich in den Erfahrungen der Befragungsteilnehmer wider.

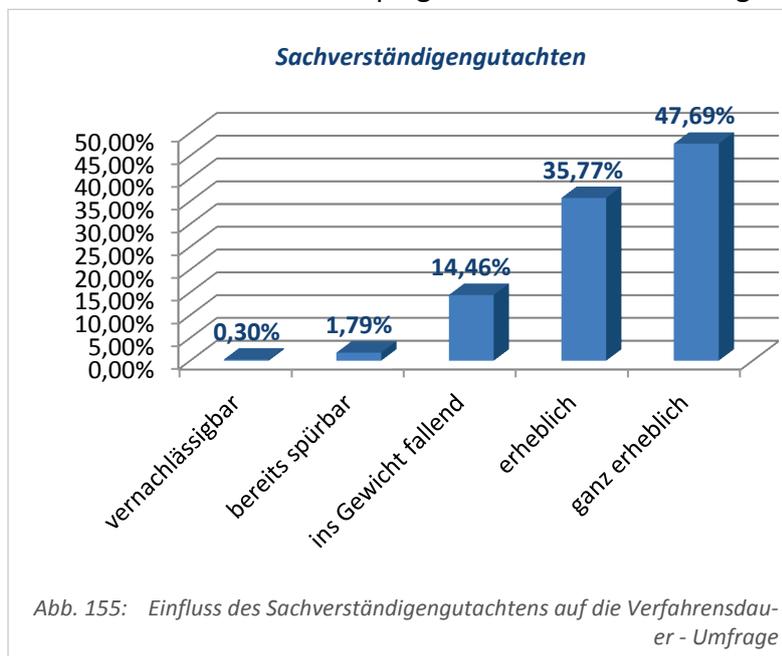


Abb. 155: Einfluss des Sachverständigengutachtens auf die Verfahrensdauer - Umfrage

Lediglich 2 % sind der Meinung, die Erhebung des Sachverständigenbeweises sei für die Verfahrensdauer weniger relevant. Demgegenüber schätzt fast die Hälfte der Befragungsteilnehmer den Einfluss des Sachverständigenbeweises auf die Verfahrensdauer mit „ganz erheblich“ ein. Gut 35 % sind immerhin noch der Auffassung, dass er einen erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer habe.

Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

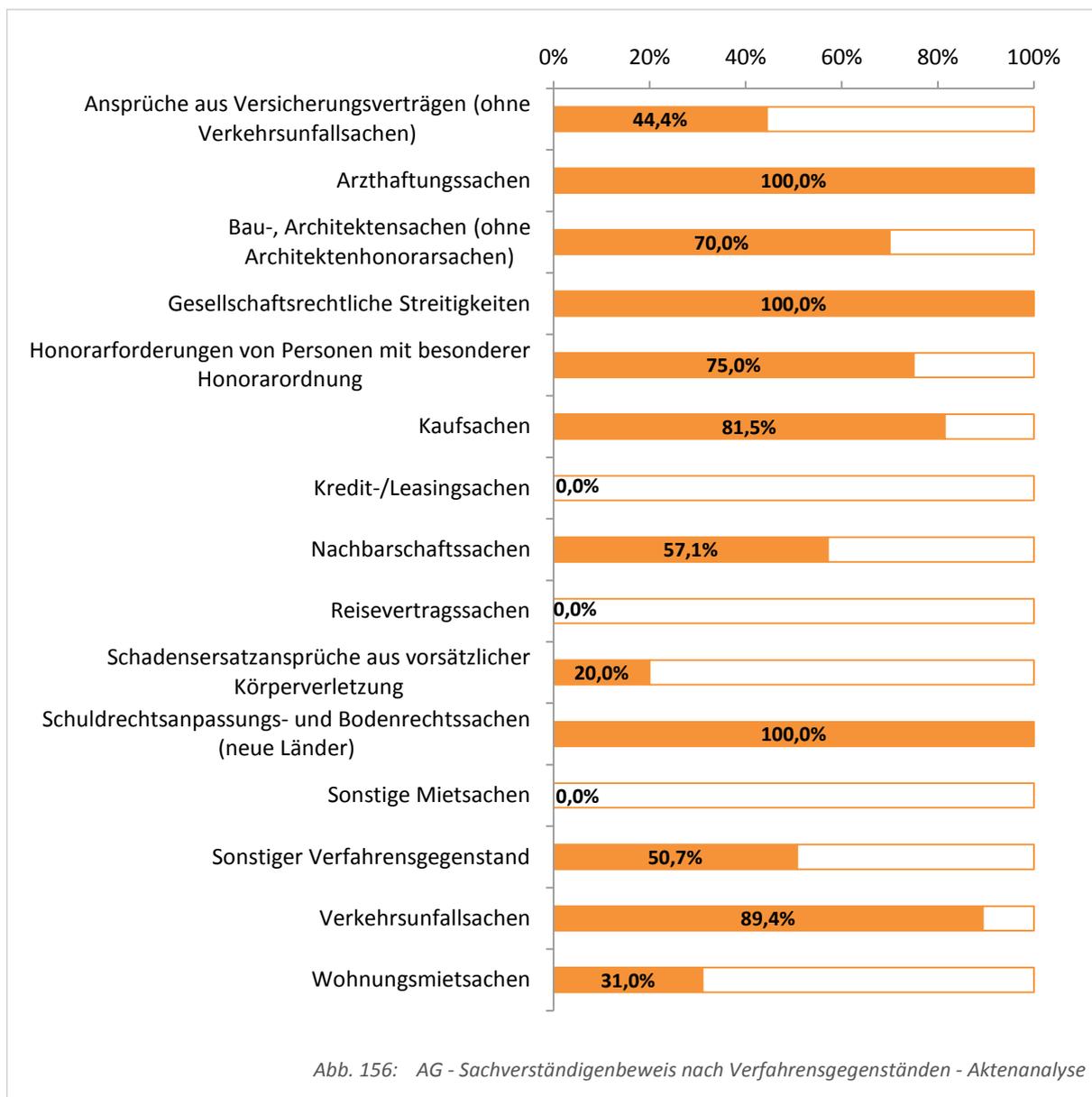
- Anhang Abb. 42 – Clusterung der Dauer des Sachverständigenbeweises (Aktenanalyse)

### c) Weitere Korrelationen

Da die obigen Ausführungen den erheblichen Einfluss des Sachverständigenbeweises auf die Dauer des Verfahrens zeigen, werden nachfolgend die Verfahren, in denen ein Sachverständigenbeweis erhoben wird, einer näheren Analyse unterzogen, um etwaige Verfahrensbesonderheiten herauszufiltern.

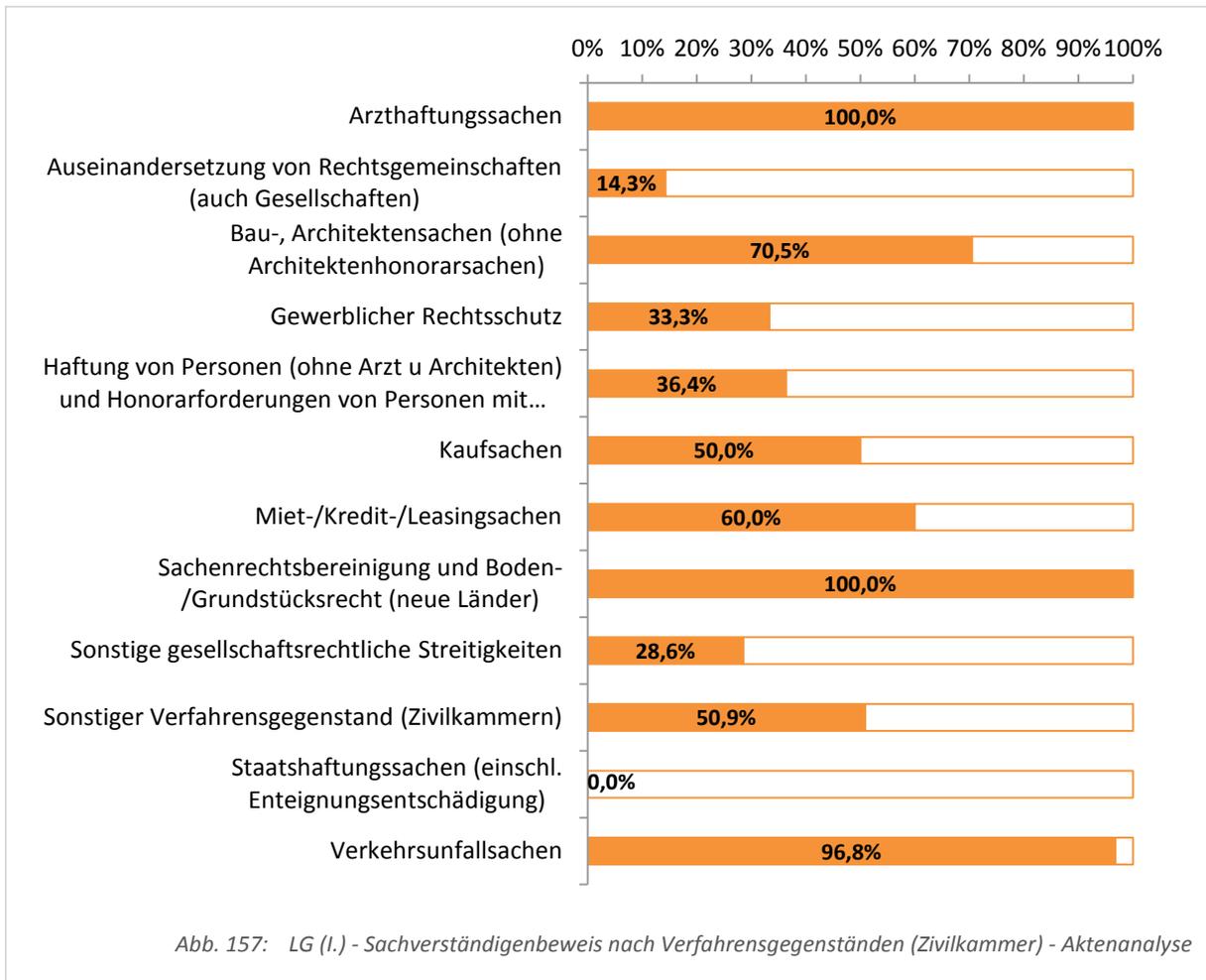
#### aa) Verfahrensgegenstand

Die Aktenanalyse zeigt, dass in bestimmten Sachgebieten häufiger der Beweis durch Sachverständige geführt wird als in anderen Sachgebieten.

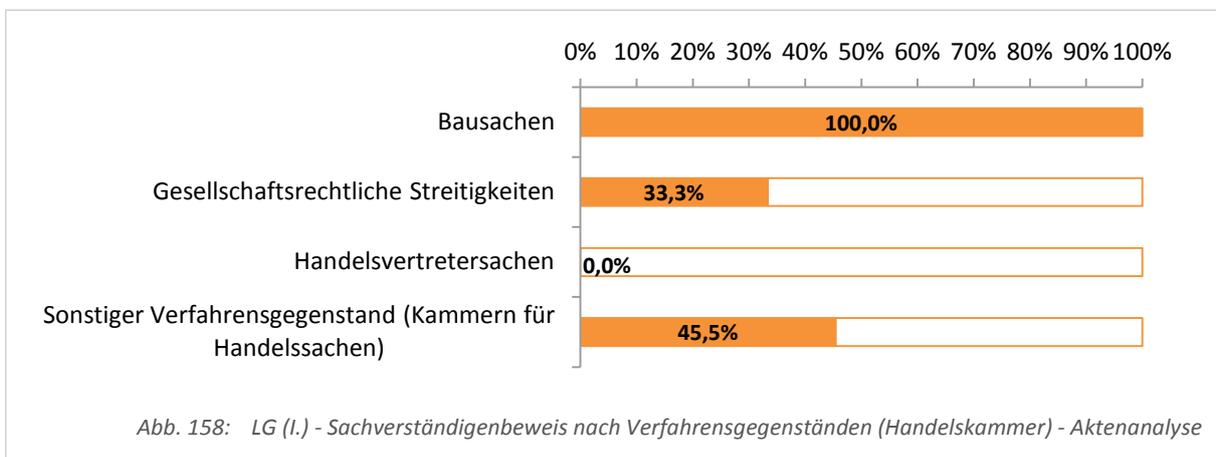


Wenig überraschend ist, dass es sich im *amtsgerichtlichen Bereich* dabei vor allem um die Arzthaftungssachen, die Verkehrsunfallsachen sowie die Bausachen und Kaufsachen handelt. In den anderen Bereichen mit hohen Anteilswerten ist die Datenbasis demgegenüber deutlich geringer, so dass statistische Aussagen hierzu nur eingeschränkt möglich sind.

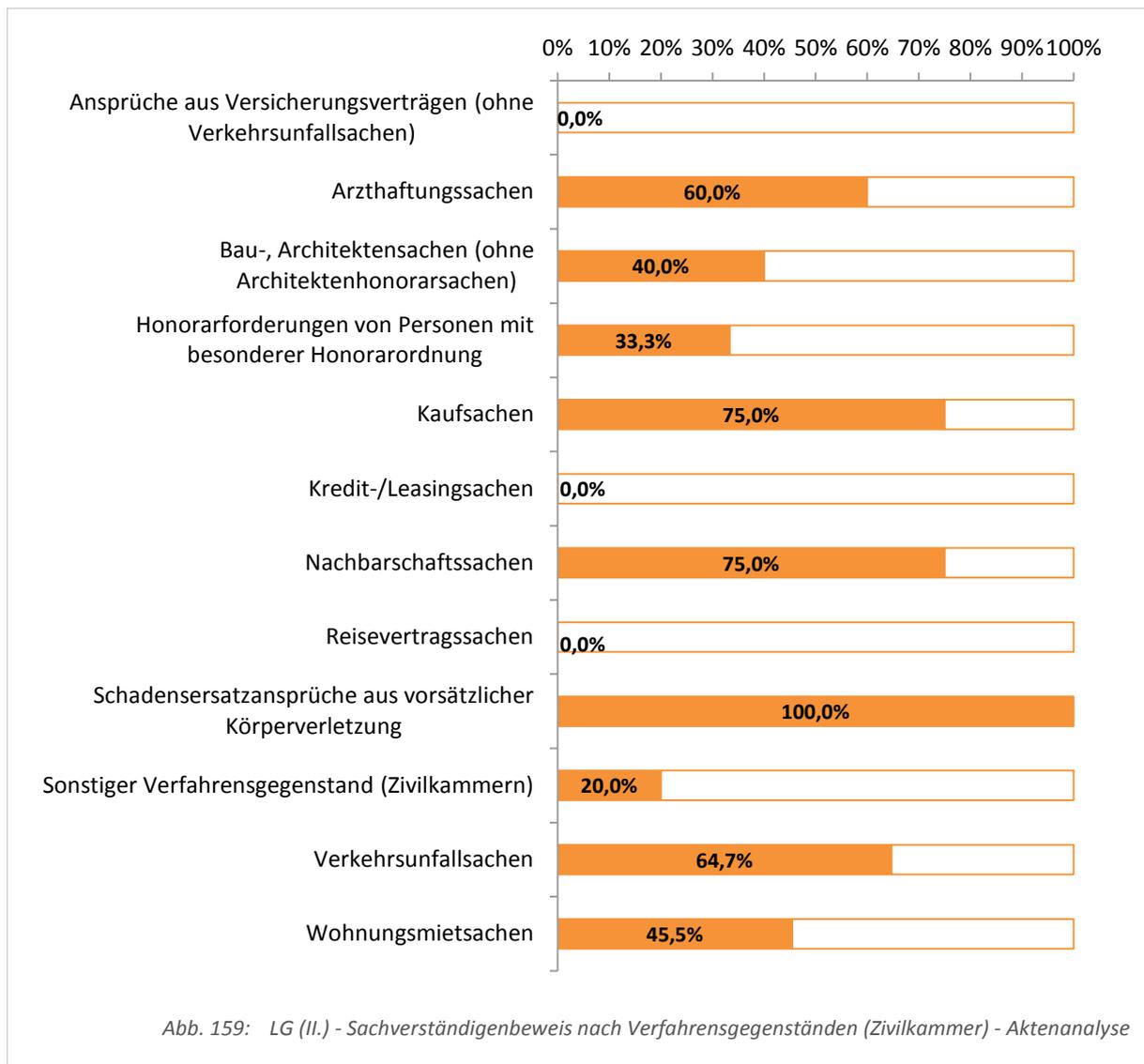
Auch im *erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich* sind keine Auffälligkeiten zu vermerken. So sind auch hier den Arzthaftungssachen, den Verkehrsunfallsachen und den Bausachen die höchsten Anteile an Verfahren mit Sachverständigenbeweis zuzuordnen. Soweit der Verfahrensgegenstand "Sachenrechtsbereinigung und Boden- /Grundstücksrecht (neue Länder)" einen Anteilswert von 100 % aufweist, ist hier aus statistischer Sicht aufgrund der geringen Datenbasis ein Rückschluss nur eingeschränkt möglich.

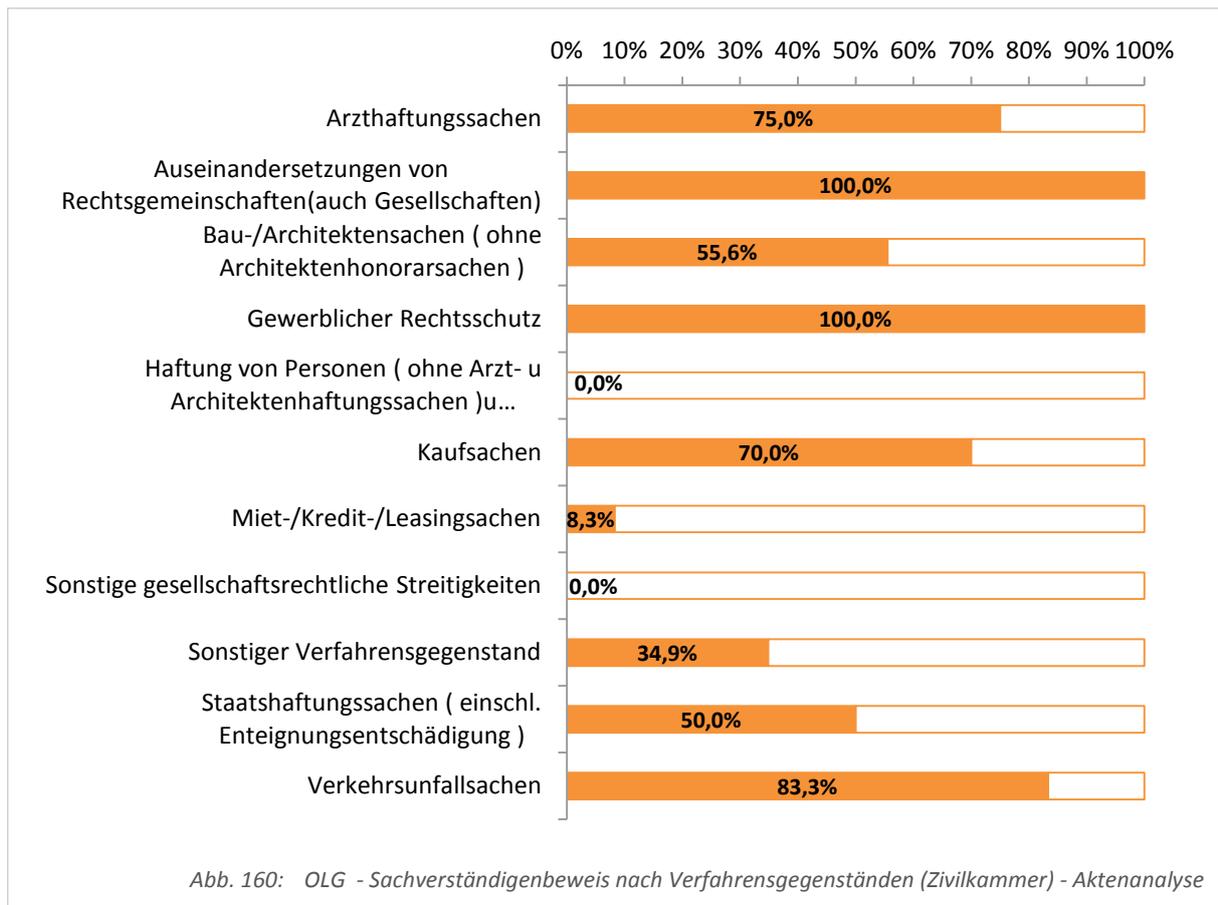


Im Bereich der *Kammer für Handelssachen* ist den Bausachen der höchste Anteilswert zuzuordnen:



Auch der zweitinstanzliche Bereich wartet diesbezüglich mit keinen Überraschungen auf, wie die nachfolgenden Abbildungen für die *zweitinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren* und die *oberlandesgerichtlichen Verfahren* zeigen.





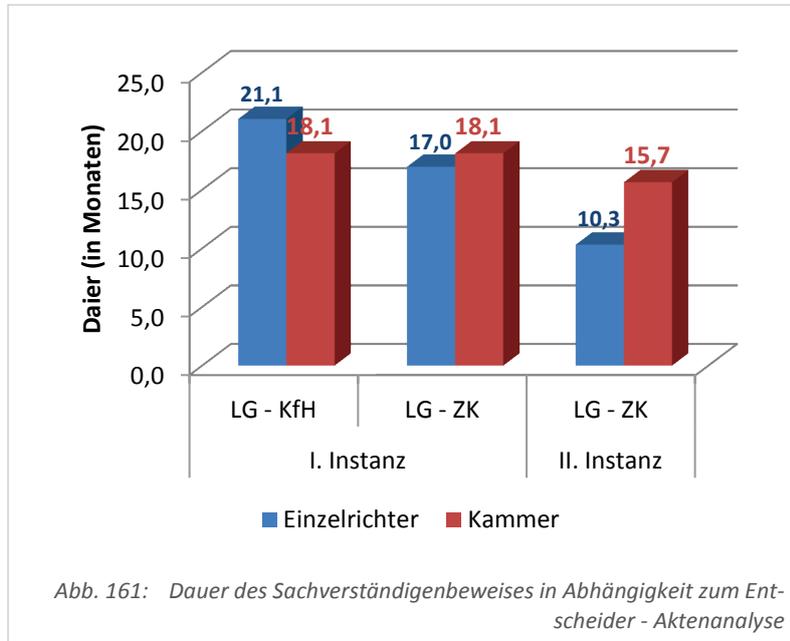
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass insbesondere in Arzthaftungssachen, Bausachen, Verkehrsunfallsachen und Kaufsachen die Einholung eines Sachverständigengutachtens überproportional häufig notwendig ist. Bereits dieser Umstand führt dazu, dass diese Verfahrensgegenstände für eine lange Verfahrensdauer besonders anfällig sind.

Diese Feststellung steht in einem eingeschränkten Zusammenhang mit dem Ergebnis, das die Untersuchung der Verfahrensgegenstände (siehe oben Punkt A) ergeben hat. Auch dort weisen zwar die Arzthaftungssachen und die Bausachen instanzübergreifend erhöhte Anteilswerte auf. Für die Verkehrsunfallsachen und die Kaufsachen gilt diese Feststellung jedoch nur für den erstinstanzlichen Bereich.

Warum die Verkehrsunfallsachen und die Kaufsachen im Bereich der Berufungsinstanz gleichwohl erhöhte Anteilswerte im Bereich des Sachverständigengutachtens aufweisen, kann nur vermutet werden. Die Annahme liegt nahe, dass im Hinblick auf die Regelung des § 529 Abs. 1 ZPO der Sachverständigenbeweis gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren im Durchschnitt nur noch einen geringeren Umfang hat, weil er nur ergänzenden Charakter besitzt und an dem vorhandenen erstinstanzlichen Sachverständigengutachten anknüpft. Dies könnte auch die teilweise geringere zeitliche Dauer des Sachverständigenbeweises in der Berufungsinstanz erklären.

## bb) Entscheider

Weiter sind die Verfahren mit Sachverständigenbeweis darauf hin untersucht worden, ob die Dauer des Sachverständigengutachtens vom Entscheider (Einzelrichter oder Kammer/Senat) abhängig ist. Dabei muss sich die Untersuchung der Daten der Aktenanalyse jedoch auf den landgerichtlichen Bereich beschränken, weil in den Verfahren vor dem Oberlandesgericht in keinem Fall der Einzelrichter ein Gutachten eingeholt hat.



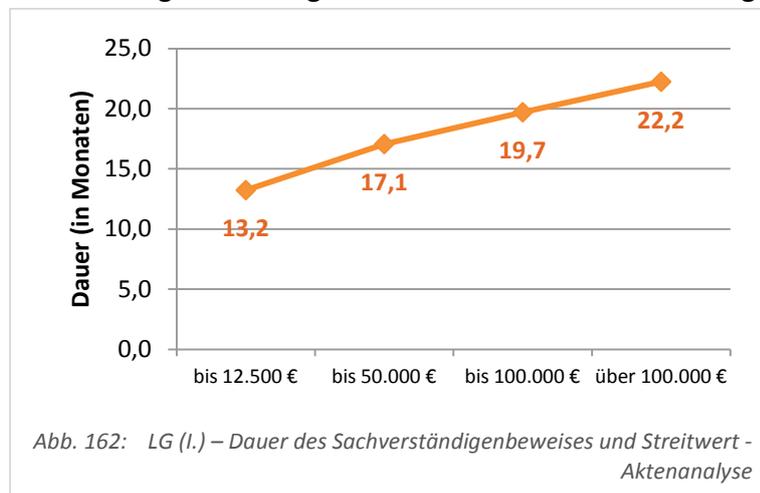
Das nebenstehende Diagramm lässt keinen eindeutigen Rückschluss zu. Generell kann jedenfalls nicht festgestellt werden, dass die Erhebung des Sachverständigenbeweises durch den Einzelrichter einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt als die Erhebung durch die Kammer. So ist der Einzelrichter im Bereich der landgerichtlichen Berufungssachen sogar signifikant schneller bei der Erhebung des Sachverständigenbeweises als die

Kammer. Auf welchen Umstand dies zurückzuführen ist, kann nur vermutet werden. Doch dürfte auch hier ein Zusammenhang mit der Regelung des § 526 ZPO nahe liegen.

## cc) Streitwert

Bereits an anderer Stelle wurde auf eine Korrelation zwischen Streitwert und Verfahrensdauer hingewiesen. Aus diesem Grund wird nachfolgend untersucht, ob ein entsprechender Zusammenhang auch zwischen der Dauer des Sachverständigenbeweises und dem Streitwert besteht.

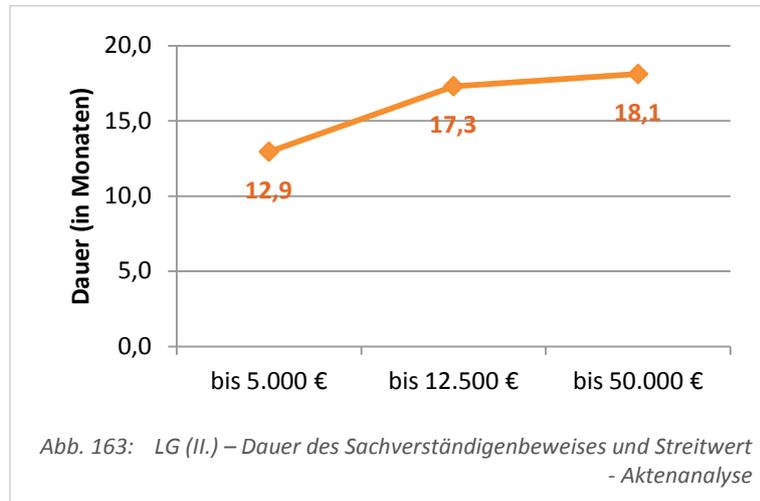
Die nachfolgenden Diagramme zeichnen die Entwicklung der Dauer des Beweisverfahrens in



Abhängigkeit zur Streitwerthöhe für den landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen Bereich nach. Im Hinblick auf die geringe Differenzierung in der Streitwerthöhe ist eine Untersuchung der amtsgerichtlichen Verfahren wenig aussagekräftig, so dass auf eine Darstellung verzichtet wird.

Für den *erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich* lässt sich

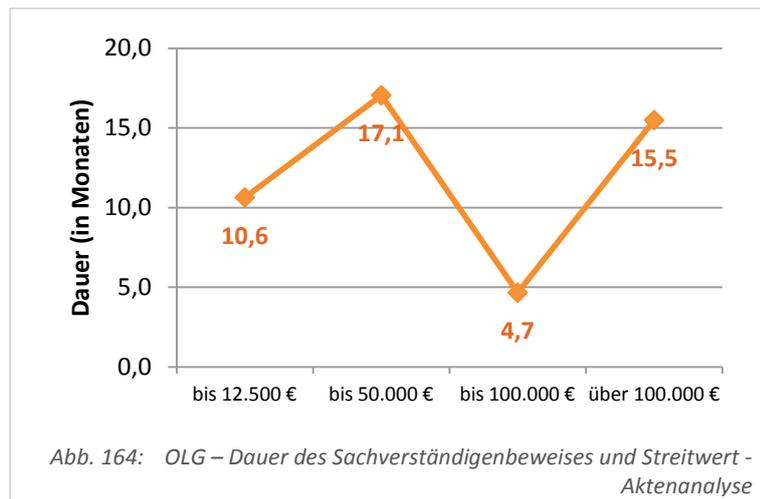
eine steigende Dauer in Abhängigkeit zur Streitwerthöhe feststellen. Während in Verfahren mit einem Streitwert bis 12.500 € die Erhebung des Sachverständigenbeweises durchschnittlich eine Dauer von 13,2 Monaten beansprucht, steigt dieser Wert für Verfahren mit einem Streitwert über 100.000 € auf 22,2 Monate und damit um fast 70 % an.



Ein entsprechendes Bild ist im Bereich der *landgerichtlichen Berufungsverfahren* festzustellen. Hier gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Datenbasis der Verfahren, die einen Streitwert von bis zu 50.000 € aufweisen, sehr gering ist. Gleichwohl kann auch hier ein Anstieg der Dauer des Sachverständigenbeweises in Abhängigkeit zur steigenden Höhe des

Streitwerts bejaht werden.

Die für den landgerichtlichen Bereich festgestellte Entwicklung kann auf den *oberlandesgerichtlichen Bereich* übertragen werden. Auch hier zeigen die Daten der Aktenanalyse, dass ein höherer Streitwert eine Verlängerung der Dauer des Sachverständigen Beweises bedingt – wenn auch die Entwicklung im oberlandesgerichtlichen Bereich weniger einheitlich verläuft. Soweit in Verfahren mit einem Streitwert bis 100.000 € ein Abknicken des Graphen festzustellen ist, dürfte dies jedoch auf die geringe Datenbasis von lediglich fünf Verfahren zurückzuführen sein.



Die Ursachen für die Verlängerung des Sachverständigenbeweises bei hohen Streitwerten dürften identisch sein mit den sonstigen Gründen für eine Verlängerung der Verfahrensdauer bei hohen Streitwerten. So dürfte sich auch im Bereich der Erhebung des Sachverständigengutachtens vor allem die mutmaßlich intensivere Prozessführung der Parteien bei hohen

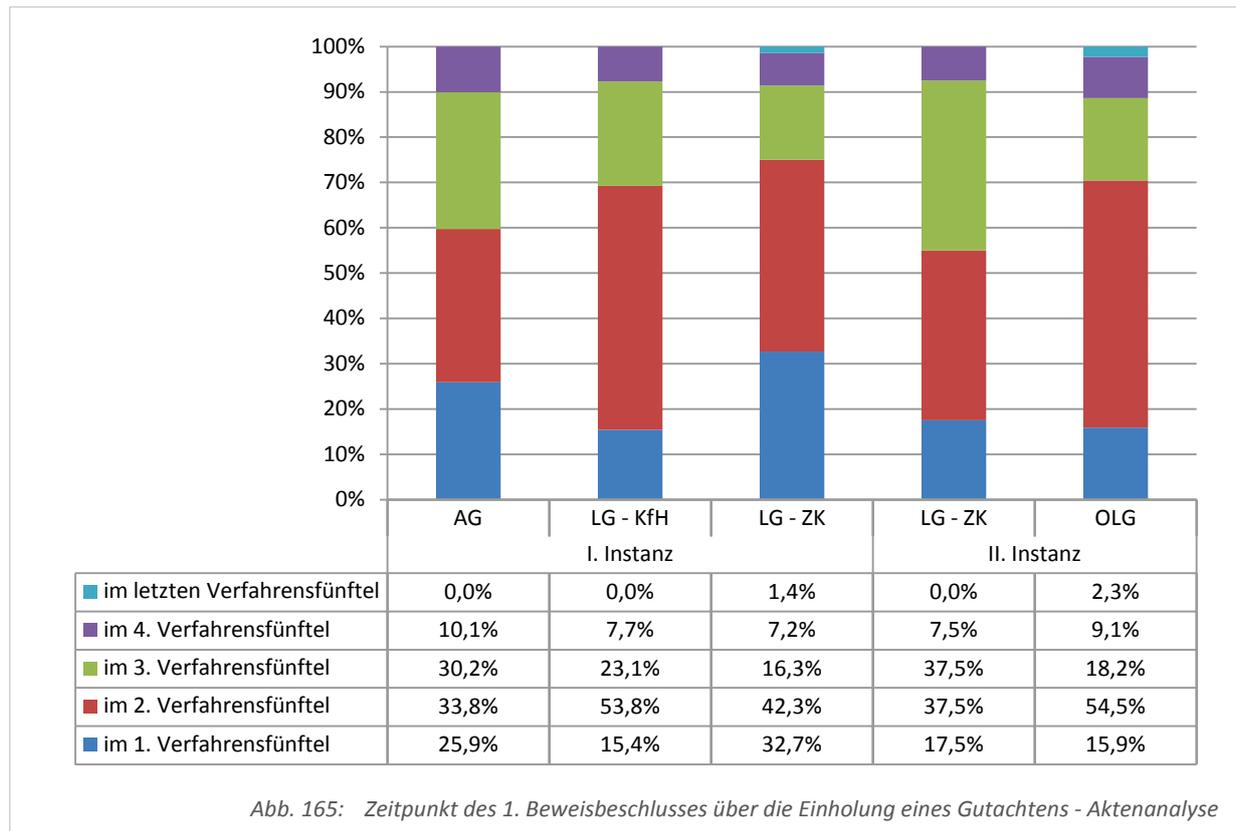
Streitwerten bemerkbar machen. Da das Ergebnis, zu dem der Sachverständige in seinem Gutachten kommt, für die Entscheidung des Rechtsstreits häufig herausragende Bedeutung hat, könnte die Verlängerung der Dauer der Beweiserhebung in Verfahren mit hohem Streitwert etwa an einer intensiveren Auseinandersetzung der Parteien mit dem Sachverständigengutachten liegen.

## 2. Der Beweisbeschluss

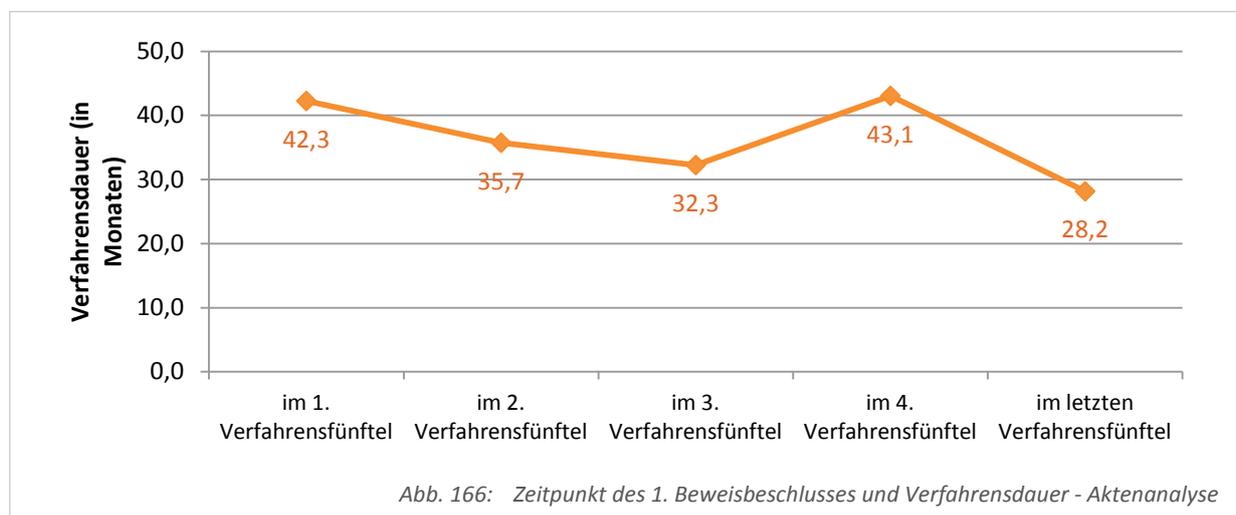
Nachfolgend wird der Beweisbeschluss näher behandelt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei nicht nur auf den Zeitpunkt des Beweisbeschlusses, sondern auch auf die Zeitdauer zwischen Beweisbeschluss und Aktenübersendung gelegt.

### a) Der Zeitpunkt des Beweisbeschlusses

Regelmäßig ergeht der erste Beweisbeschluss über die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens im ersten oder zweiten Verfahrensfünftel:



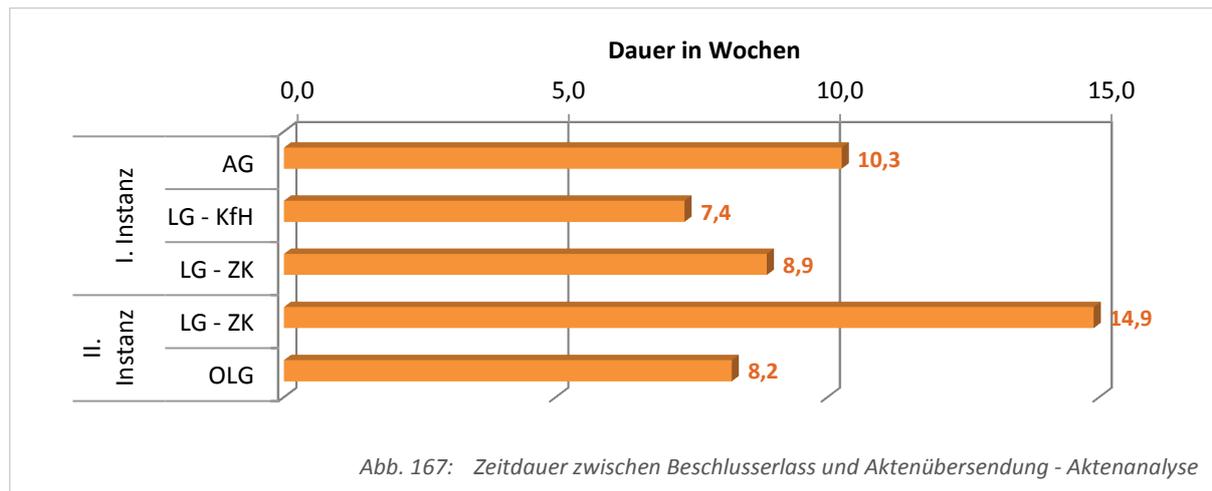
Überraschenderweise hat aus statistischer Sicht der Zeitpunkt des ersten Beweisbeschlusses jedoch keinen nachweisbar signifikanten Einfluss auf die Verfahrensdauer:



Warum ein früh erlassener Beweisbeschluss nicht eine kürzere Verfahrensdauer bedingt, kann nur vermutet werden. Eine Erklärung könnte sein, dass der Umfang des erhobenen Beweises differiert.

## b) Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung

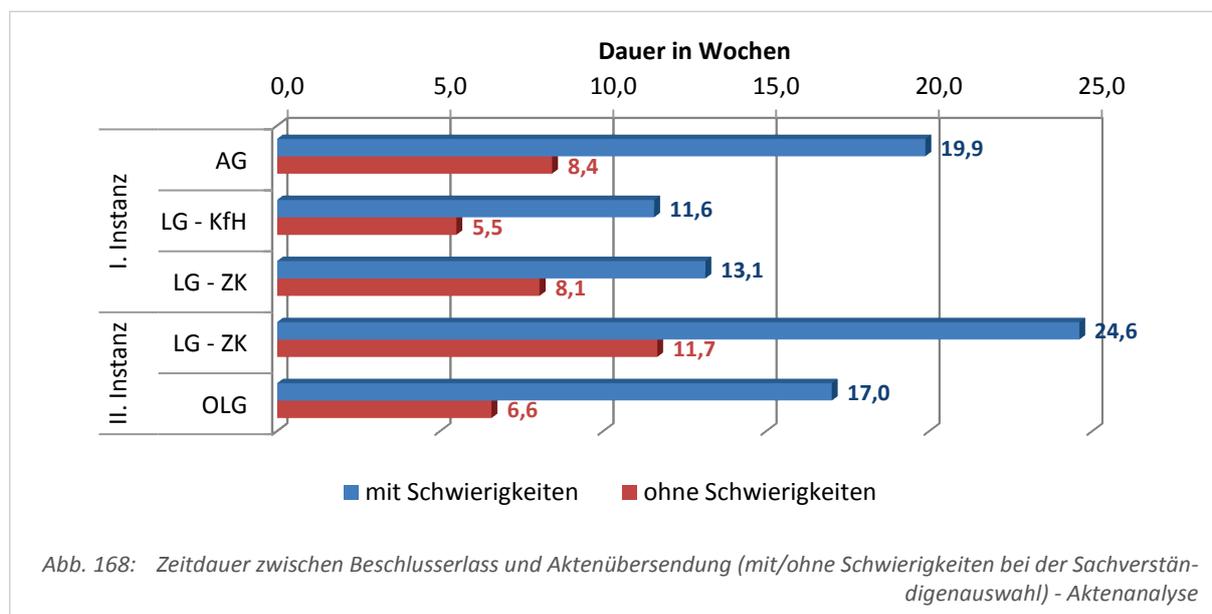
Durchschnittlich liegen zehn Wochen zwischen dem Erlass des Beweisbeschlusses und der Übersendung der Verfahrensakten an den Sachverständigen. Heruntergebrochen auf die einzelnen Gerichtsebenen und Instanzen ergibt sich folgendes Bild:



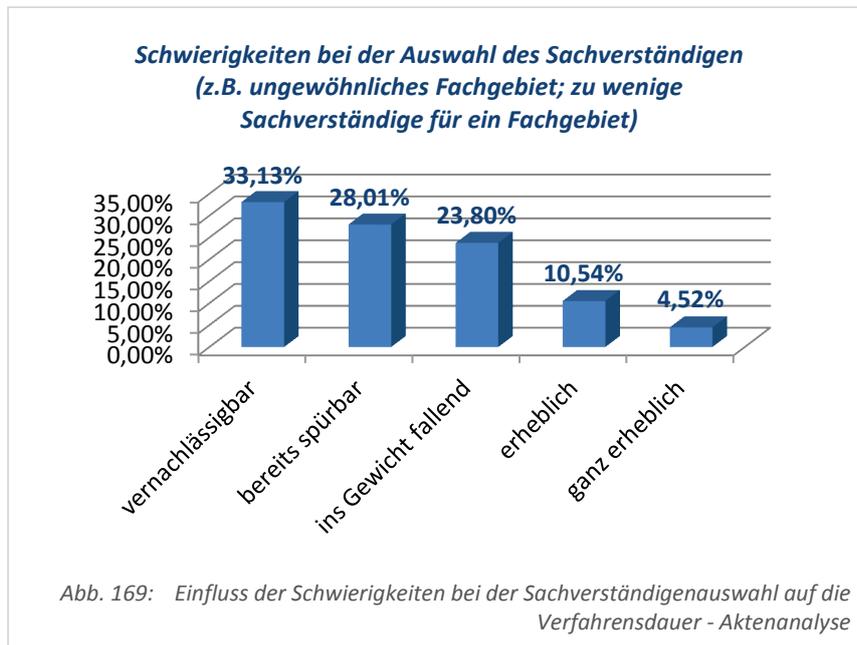
In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen liegen sogar mehr als drei Monate zwischen dem Beweisbeschluss und der Aktenübersendung. Diese verzögerte Aktenübersendung dürfte im Wesentlichen in zwei Umständen begründet sein:

- Schwierigkeiten bei der Auswahl des Sachverständigen und
- verzögerte Zahlung des angeforderten Kostenvorschusses.

Diese beiden möglichen Gründe für eine verzögerte Übersendung der Verfahrensakten an den Sachverständigen werden durch die beiden folgenden Diagramme illustriert.

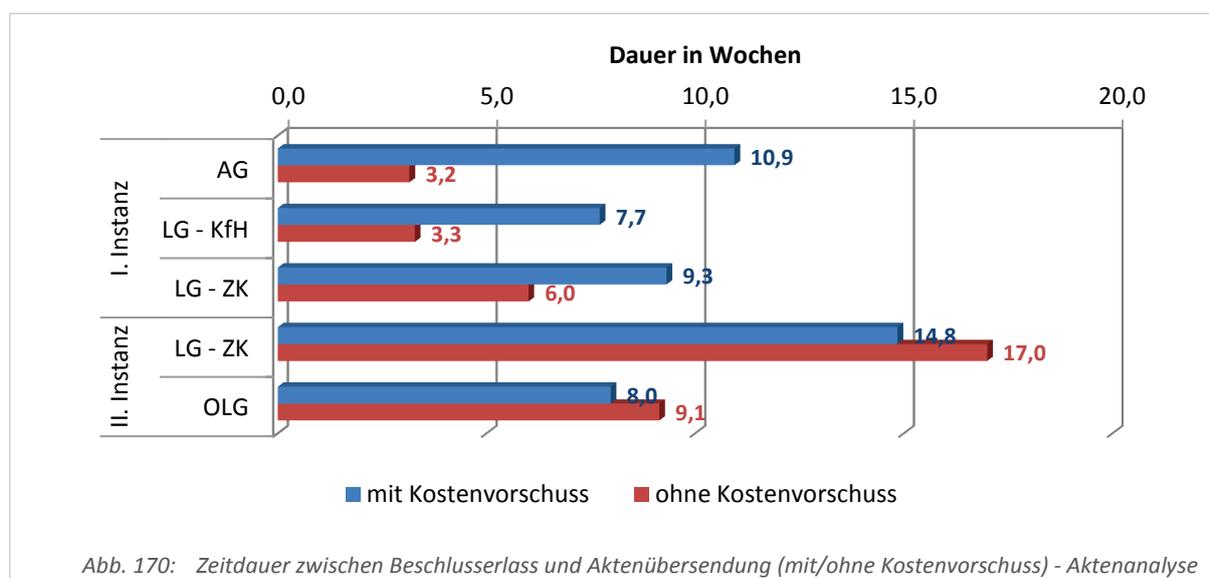


Erheblich wird die Verzögerung bei der Übersendung der Akten an den Sachverständigen, wenn Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl auftreten. Treten keine Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl auf, so werden die Akten durchschnittlich acht Wochen nach Erlass des Beweisbeschlusses an den Sachverständigen übersandt. Dieser Wert erhöht sich auf 17 Wochen, wenn die Auswahl des Sachverständigen mit Schwierigkeiten verbunden ist.<sup>38</sup>

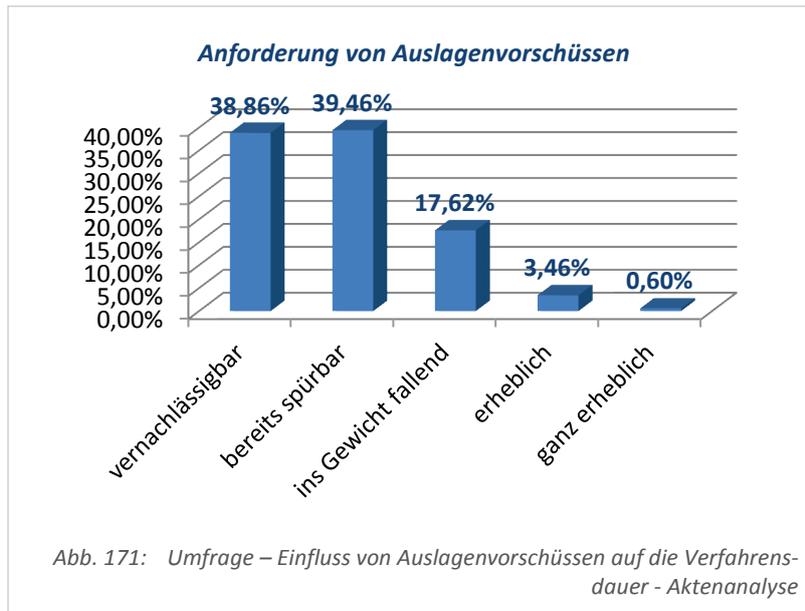


Das Ergebnis der Online-Befragung spiegelt dieses aus den Daten der Aktenanalyse gewonnene Ergebnis aber nicht wider. Hier hält die Mehrheit der Befragungsteilnehmer den Umstand, dass sich die Sachverständigenauswahl schwierig gestaltet hat, im Hinblick auf die Gesamtverfahrensdauer für nicht besonders ins Gewicht fallend.

Nach den Daten der Aktenanalyse nicht ganz so erheblich ist die Verzögerung, die durch Anforderung eines Kostenvorschusses eintritt. Doch kann auch hier festgestellt werden, dass dies bei den erstinstanzlichen Verfahren zu einer Verzögerung der Aktenübersendung an den Sachverständigen führt. Im Durchschnitt bedeutet die Anforderung eines Kostenvorschusses – auch unter Berücksichtigung der insoweit abweichenden zweitinstanzlichen Verfahren – eine Verzögerung der Übersendung um einen Monat.



<sup>38</sup> Ausführlich zu den Schwierigkeiten bei der Sachverständigen Auswahl: unten Punkt 4.



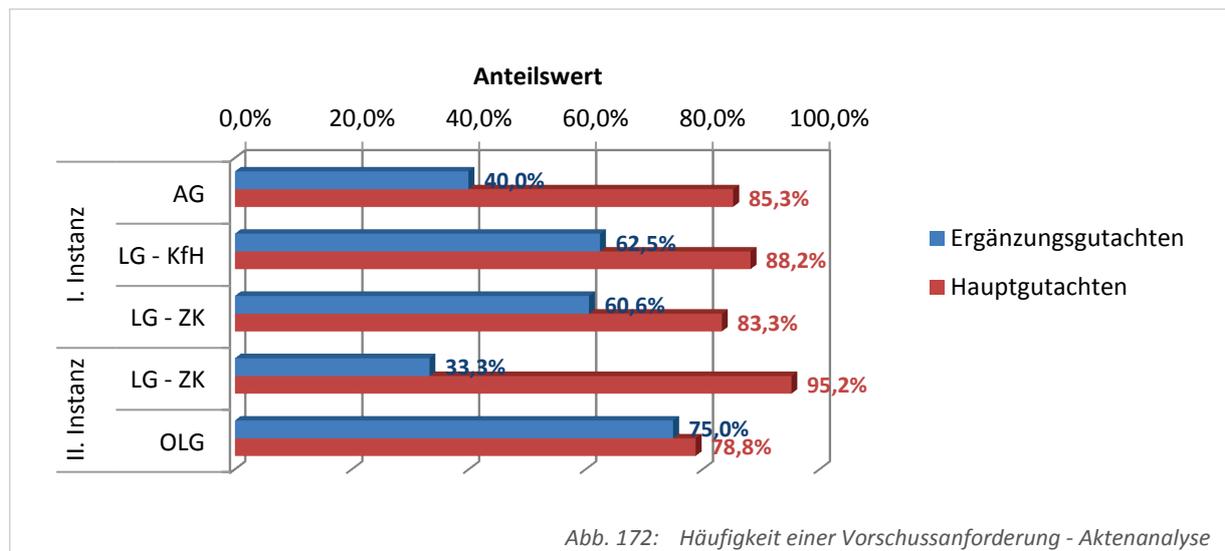
Dass die Anforderung eines Auslagenvorschusses zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen kann, wird auch von der Mehrheit der Befragungsteilnehmer so gesehen. Diese Verzögerung wird – wie auch die statistischen Daten nahelegen – im Vergleich zur Gesamtdauer des Verfahrens als weniger einflussreich angesehen.

Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 43 – Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung (Aktenanalyse)

### c) Vorschussanforderung

Auch wenn die §§ 402, 379 ZPO die Anforderung eines Kostenvorschusses nicht zwingend vorsehen („kann“), wird die Durchführung der Beweiserhebung sehr häufig von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht.



Auffällig ist dabei die teilweise hohe Differenz in den Anteilen bei Hauptgutachten und Ergänzungsgutachten. Während im Bereich der Hauptgutachten in nahezu allen Fällen ein Vorschuss angefordert wird, wird vor Einholung des Ergänzungsgutachtens von der durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit, auf einen Auslagenvorschuss zu verzichten, deutlich mehr

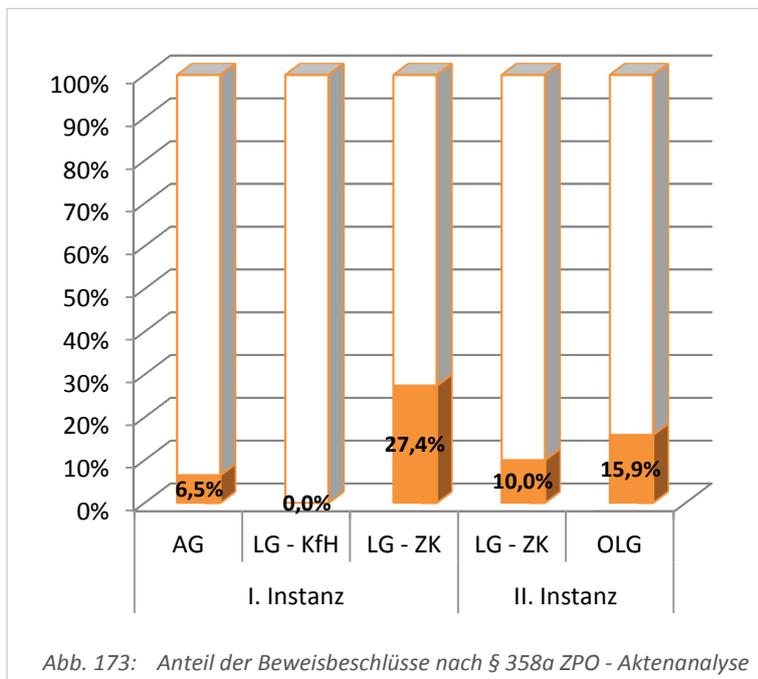
Gebrauch gemacht. Dies mag daran liegen, dass der Kostenaufwand für das Ergänzungsgutachten regelmäßig deutlich geringer ist als der für das Hauptgutachten.

#### d) Beweisbeschlüsse nach § 358a ZPO

Einer gesonderten Untersuchung werden die Beweisbeschlüsse nach § 358a ZPO im Hinblick auf ihre Häufigkeit, die Verfahrensgegenstände und ihren Einfluss auf die Verfahrensdauer unterzogen.

##### aa) Häufigkeit

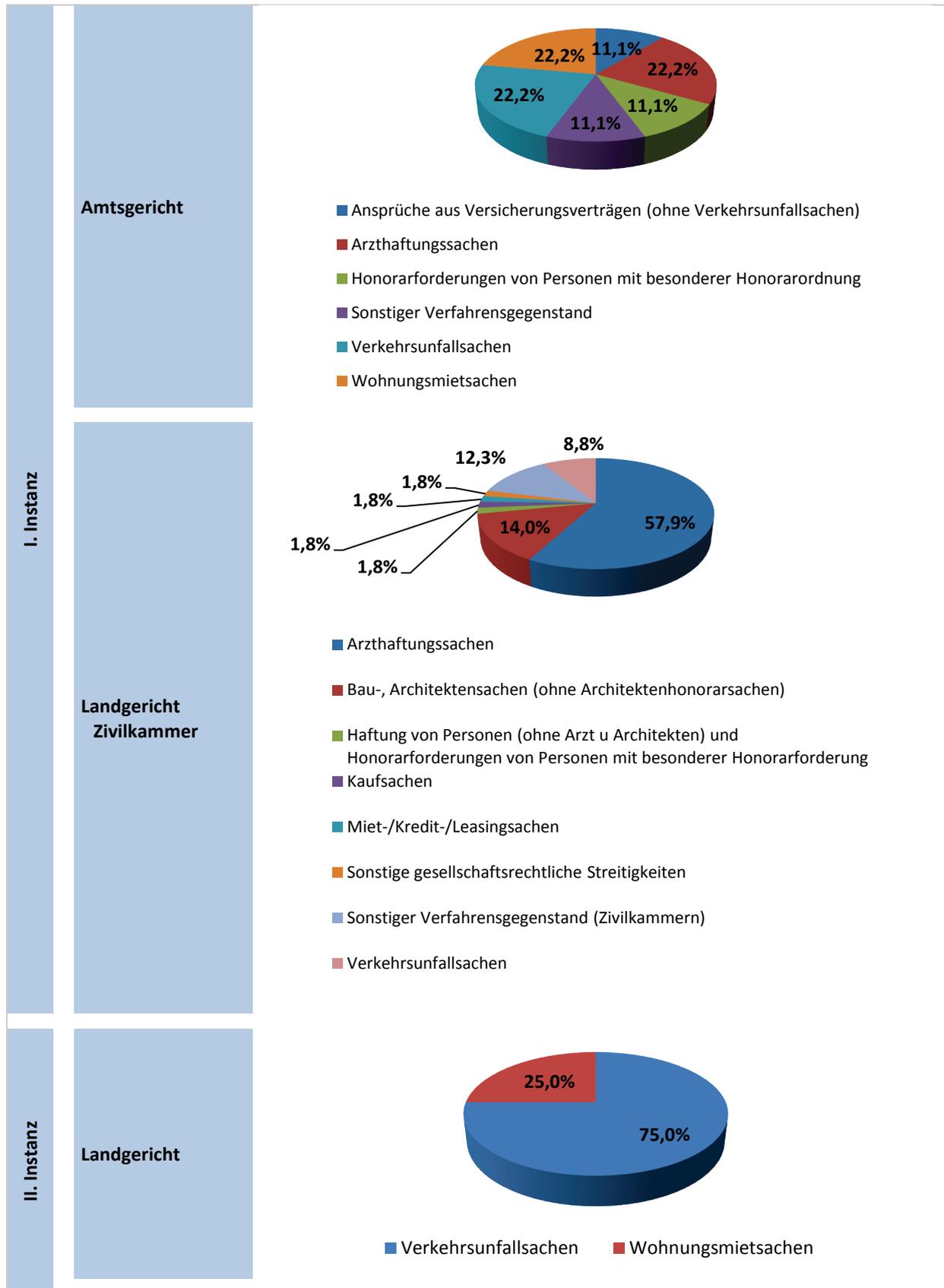
Der Anteil der Beweisbeschlüsse, die bereits vor der mündlichen Verhandlung erlassen werden, beträgt bei den in der Aktenanalyse untersuchten Verfahren 17,3 %. In nahezu jedem sechsten Verfahren, in welchem ein Sachverständigenbeweis erhoben wird, wird daher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

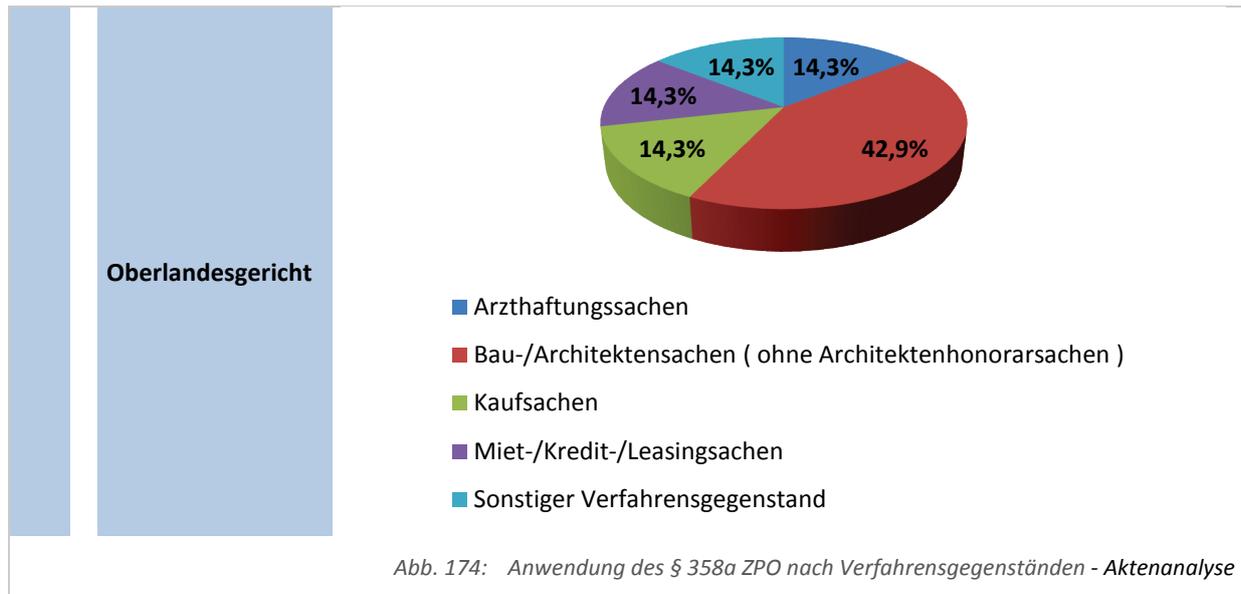


Auf die einzelnen Gerichtsebenen und Instanzen verteilt ergibt sich der Anteil von Beweisbeschlüssen nach § 358a ZPO wie aus dem nebenstehenden Diagramm ersichtlich. Auffällig ist, dass vor allem durch die erstinstanzlich tätige Zivilkammer von der Möglichkeit des § 358a ZPO Gebrauch gemacht wird. Dies korrespondiert mit dem ebenfalls hohen Wert für die oberlandesgerichtlichen Berufungsverfahren.

##### bb) Verfahrensgegenstände

Bei welchen Verfahrensgegenständen von der Möglichkeit des § 358a ZPO Gebrauch gemacht wird, zeigt die nachfolgende Verteilung der Beweisbeschlüsse nach § 358a ZPO:

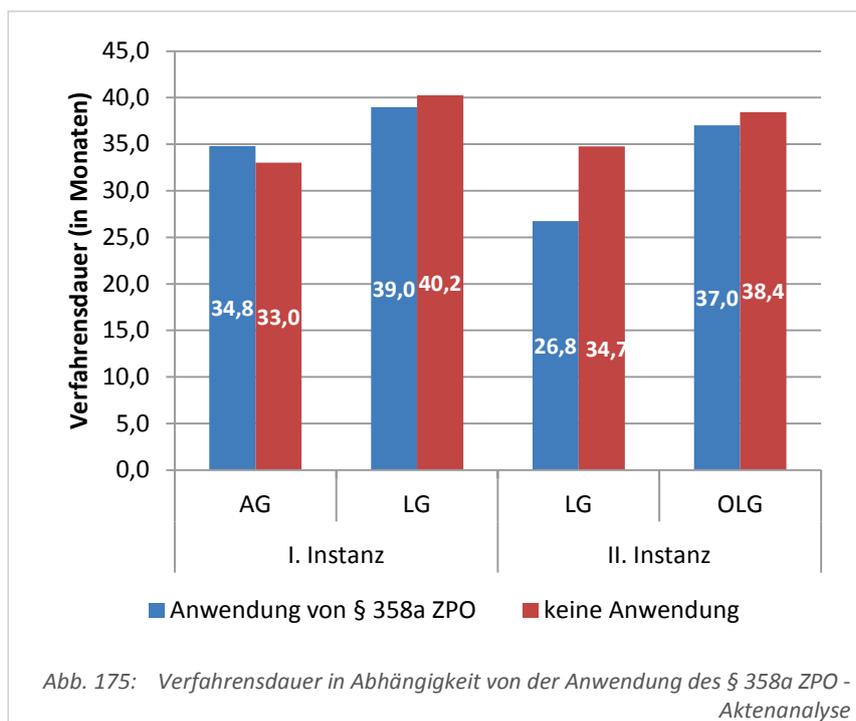




Im Wesentlichen wird damit in Arzthaftungssachen, Bausachen sowie Verkehrsunfallsachen von der Möglichkeit, bereits vor der ersten mündlichen Verhandlung ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, Gebrauch gemacht. Dies dürfte seinen Grund darin haben, dass bei diesen Verfahrensgegenständen häufig die Verursachungsbeiträge nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens festzustellen sind und aus diesem Grunde die vorherige mündliche Verhandlung nicht sinnvoll erscheint.

### cc) Einfluss auf die Verfahrensdauer

Welchen Einfluss die Einholung eines Sachverständigengutachtens bereits vor der ersten mündlichen Verhandlung auf die Verfahrensdauer hat, zeigt das nachfolgende Diagramm:

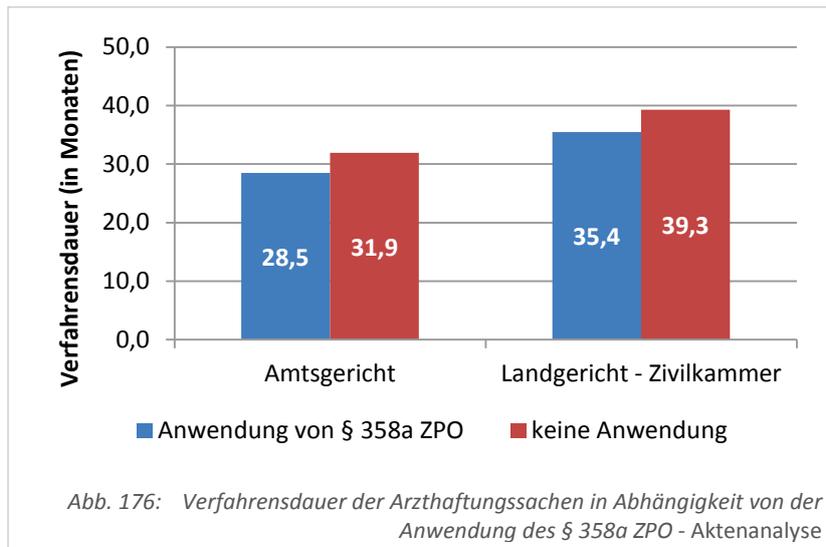


Das von der Abbildung gezeichnete Bild ist sehr uneinheitlich. Während in der Berufungsinstanz eine Verkürzung der Verfahrensdauer festzustellen ist, kann diese Aussage erstinstanzlich lediglich für den landgerichtlichen Bereich getroffen werden.

Da jedoch die Unterschiede relativ gering ausfallen oder – wie im Bereich der landgerichtlichen Berufungen – auf einer geringen Datenbasis beruhen, kann auf der Grundlage der vorstehenden Daten eine eindeutige statistische

beruhen, kann auf der Grundlage der vorstehenden Daten eine eindeutige statistische

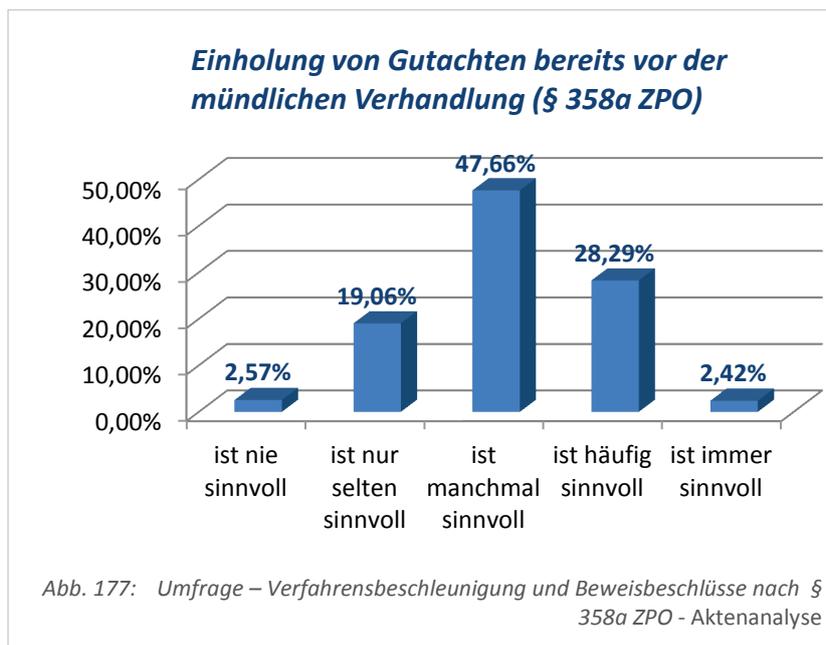
Aussage nicht getroffen werden. Um andere Einflussgrößen möglichst auszuschließen, ist es



daher erforderlich, gleichartige Verfahren miteinander in Beziehung zu setzen. Aus diesem Grund beschränkt sich das nebenstehende Diagramm auf die erstinstanzlichen Arzthaftungssachen, die einen der häufigsten Anwendungsfälle des § 358a ZPO bilden.

Die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten

Gerichtsverfahren zeigen im Bereich der Arzthaftungssachen eine Verkürzung der Verfahrensdauer, wenn von der Möglichkeit des § 358a ZPO Gebrauch gemacht wird. Aus diesem Grund dürfte die Einholung eines Sachverständigengutachtens bereits vor der mündlichen Verhandlung – wenn auch nicht generell, so doch in bestimmten Verfahrenskonstellationen – eine verfahrensverkürzende Wirkung haben.



Die Mehrheit der Teilnehmer an der Online-Befragung ist ebenfalls der Auffassung, dass eine Einholung von Gutachten bereits vor der mündlichen Verhandlung nach § 358a ZPO unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung des Verfahrens zumindest manchmal sinnvoll ist.

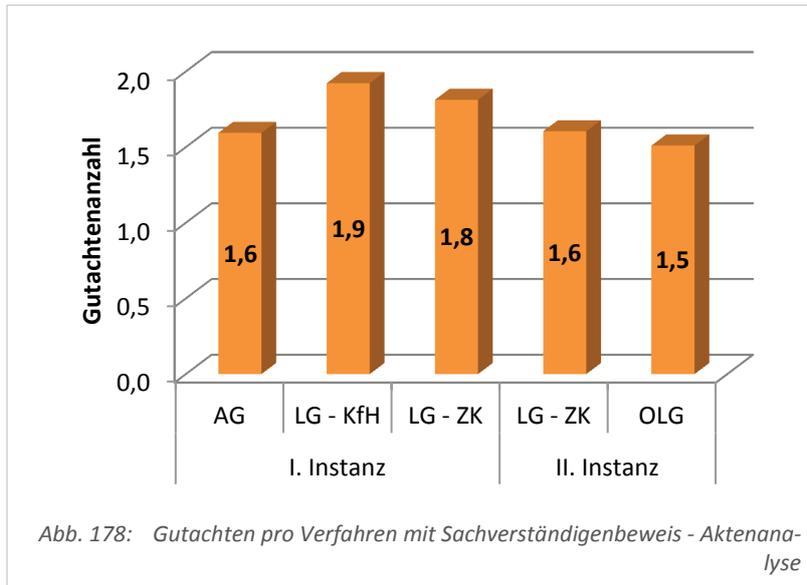
Insoweit deckt sich das Ergebnis der Online-Befragung mit den Daten der Aktenanalyse. Zumin-

dest in bestimmten Verfahrenskonstellationen führt die Anwendung des §§ 358a ZPO zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer.

### 3. Das Gutachten

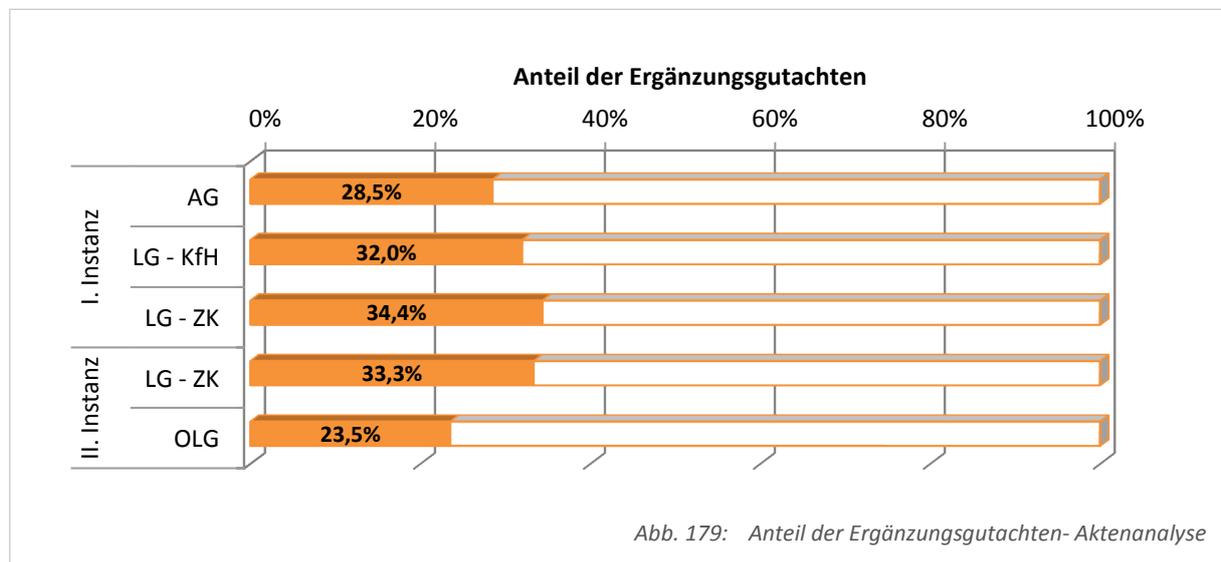
#### a) Verteilung

In den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren, in denen der Sachverständigenbeweis erhoben wird, werden durchschnittlich 1,7 Gutachten eingeholt. Differenziert nach Gerichtsebene und Instanz ergibt sich folgendes Bild:



Danach wird im erstinstanzlichen Bereich der Sachverständigenbeweis nicht nur häufiger erhoben (vgl. oben), sondern es wird auch eine etwas höhere Anzahl an Gutachten in dem Beweisverfahren eingeholt.

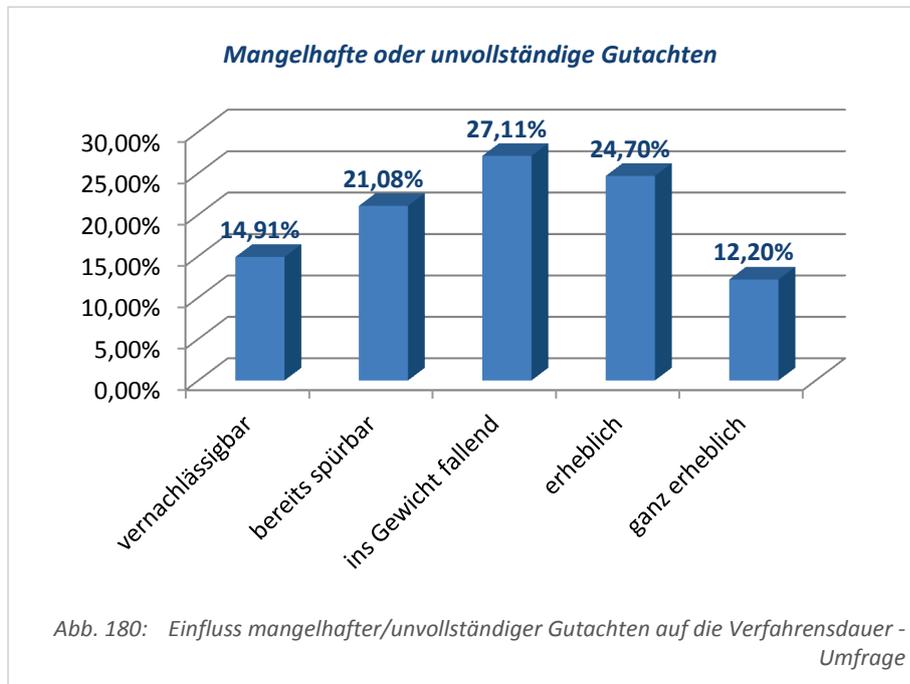
Neben der Anzahl der Gutachten pro Beweisverfahren kann weiter nach der Art des Gutachtens unterschieden werden. So ist etwa jedes dritte eingeholte Gutachten als Ergänzungsgutachten zu klassifizieren, wie das nachfolgende Diagramm zeigt:



Den höchsten Anteil haben die Ergänzungsgutachten im landgerichtlichen Bereich. Hingegen erweist sich nur jedes vierte durch das Oberlandesgericht eingeholte Gutachten als Ergänzungsgutachten.

Wird die Zahl der Ergänzungsgutachten ins Verhältnis zur Zahl der Hauptgutachten gesetzt, so zeigt sich, dass durchschnittlich jedes zweite Hauptgutachten der Ergänzung/Erläuterung durch ein weiteres Gutachten bedarf.

Die Ursachen, die die Einholung eines Ergänzungsgutachtens notwendig machen, sind vielfältig. Neben einem Beweisbeschluss, der das eigentliche Beweisthema nicht vollständig erfasst, dürften insbesondere Einwendungen der Parteien und die mangelnde Qualität des Gutachtens die Quelle für die Einholung von Ergänzungsgutachten sein. Jedenfalls verzögert sich die Entscheidung des Rechtsstreits durch die Einholung eines Ergänzungsgutachtens weiter.

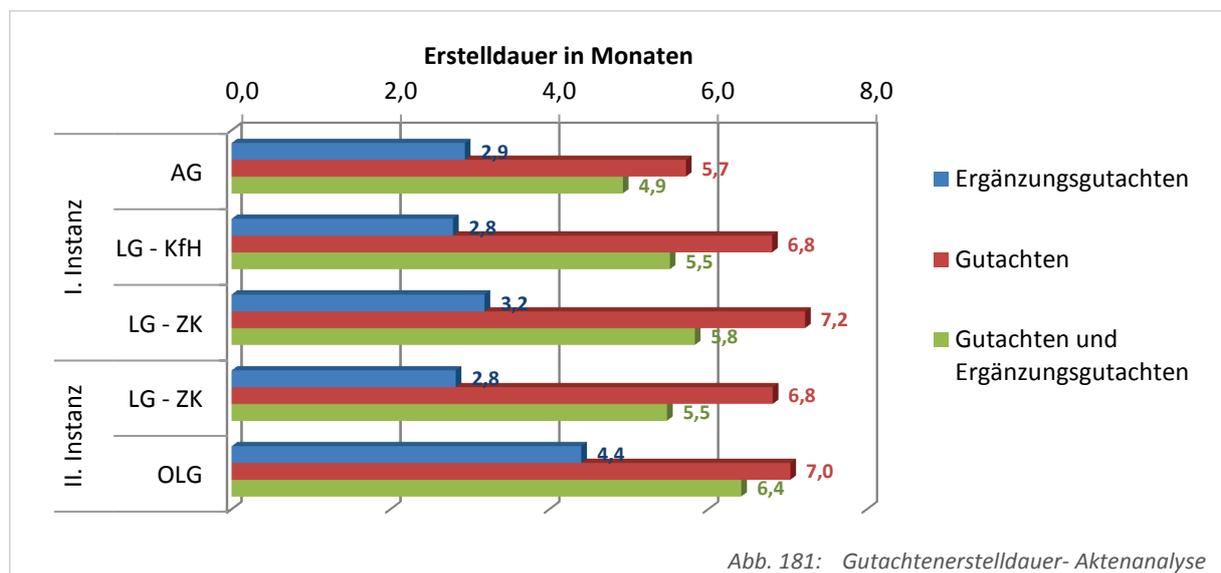


Auch die Teilnehmer der Befragung sehen in dem Umstand, dass der Sachverständige sein Gutachten mangelhaft oder unvollständig erstattet, einen ins Gewicht fallenden Grund für eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

Mangelhafte oder unvollständige Gutachten lassen Ergänzungsgutachten notwendig werden und führen damit zu einer weiteren Verlängerung der Dauer des Sachverständigenbeweises.

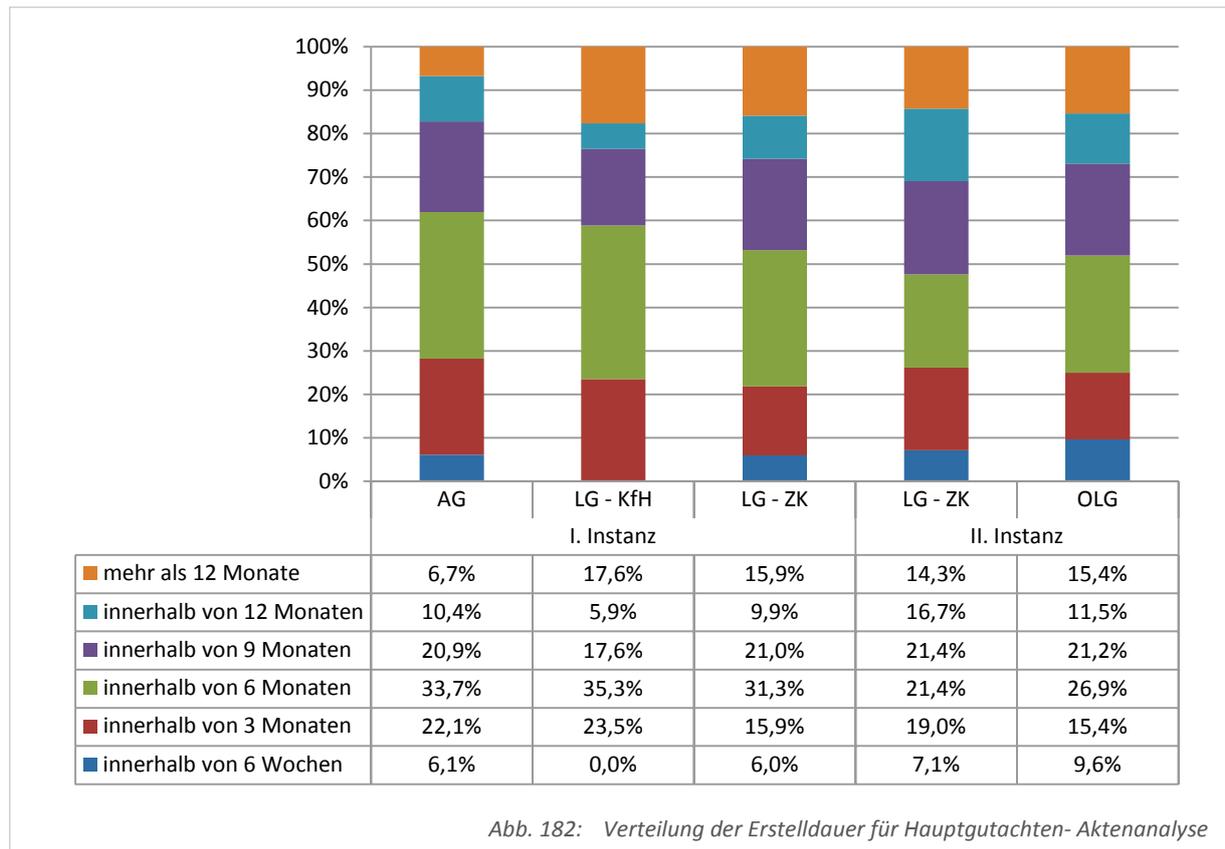
## b) Dauer

Durchschnittlich dauert die Erstellung eines Gutachtens 5,6 Monate. So benötigt die Erstellung eines Hauptgutachtens im Durchschnitt 6,7 Monate und die eines Ergänzungsgutachtens 3,2 Monate.

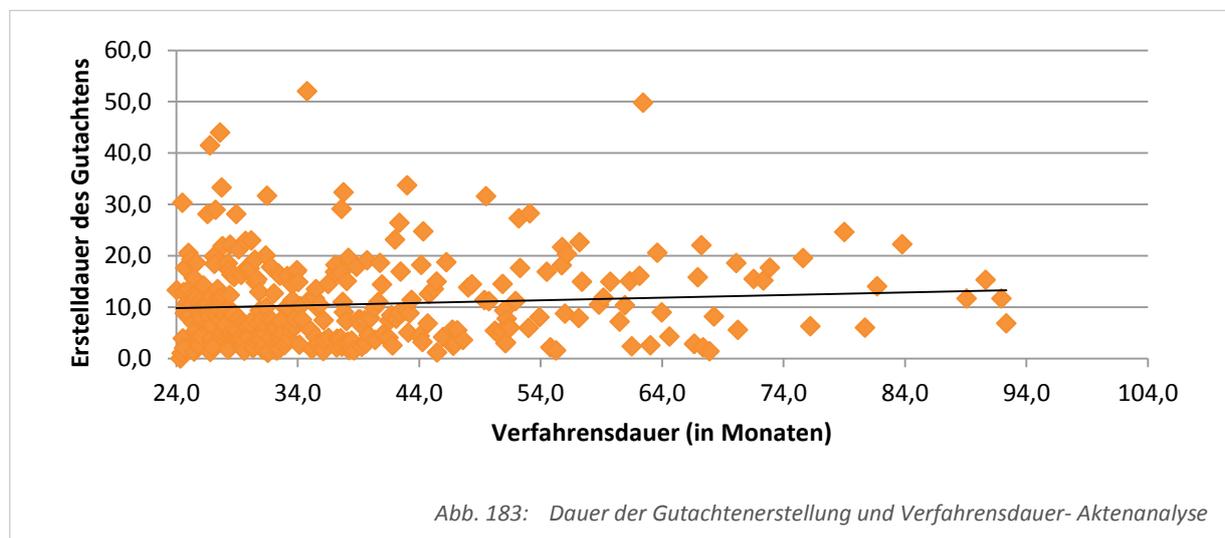


Als Dauer der Gutachtenerstellung wird dabei im Rahmen der Aktenanalyse der Zeitpunkt zwischen Übersendung der Verfahrensakten an den Sachverständigen und Eingang des Gutachtens bei Gericht erfasst.

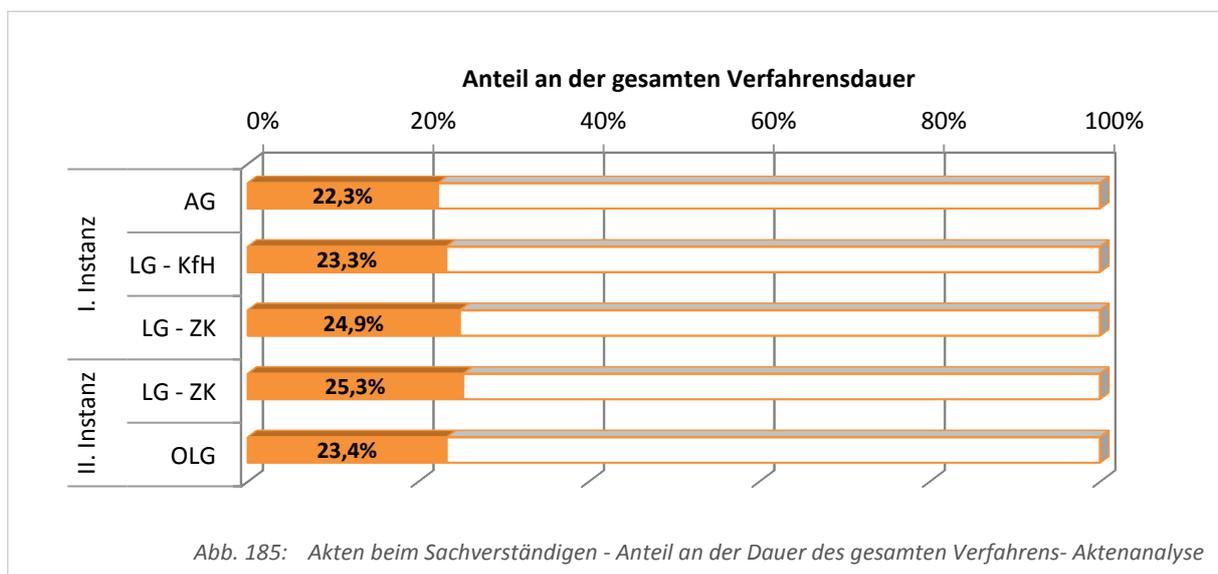
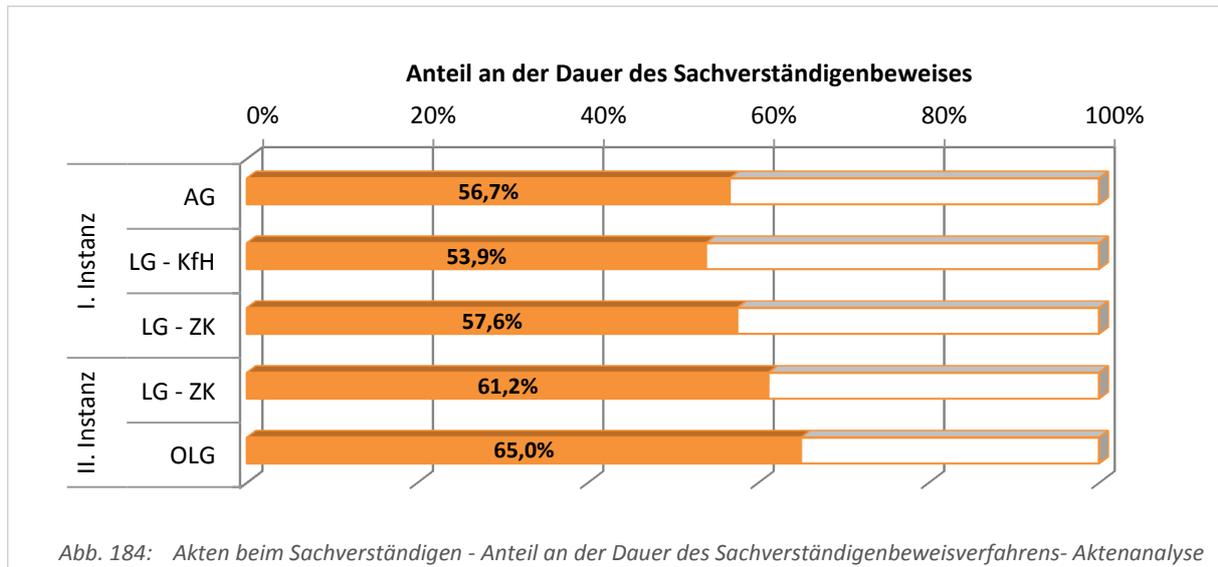
Die vorstehenden Werte zeigen bereits, dass die Dauer der Gutachtenerstellung einen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens hat. Dieser Einfluss kann weiter anhand der Dauer, die für die Erstellung eines Hauptgutachtens benötigt wird, verdeutlicht werden. Insoweit wird auf das nachfolgende Diagramm verwiesen.



Tatsächlich weisen die untersuchten Verfahren eine leichte Abhängigkeit der Verfahrensdauer von der Dauer der Gutachtenerstellung auf: Je länger die Erstellung des Sachverständigengutachtens dauert, umso höher ist die Verfahrensdauer.



Folge einer langen Dauer der Gutachtenerstellung ist, dass sich die Verfahrensakte für einen erheblichen Zeitraum bei dem Sachverständigen befinden. Durchschnittlich neun Monate sind die Akten bei den untersuchten Verfahren an den Sachverständigen versandt gewesen.<sup>38</sup> Dies entspricht einem Anteil von fast 60 % an der Dauer der Erhebung des Sachverständigenbeweises – berechnet von dem Zeitpunkt des Erlasses des ersten Beweisbeschlusses, der die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Thema hat, bis zur letzten Gutachtenerstattung – bzw. von fast 25 % an der Dauer des gesamten Verfahrens.



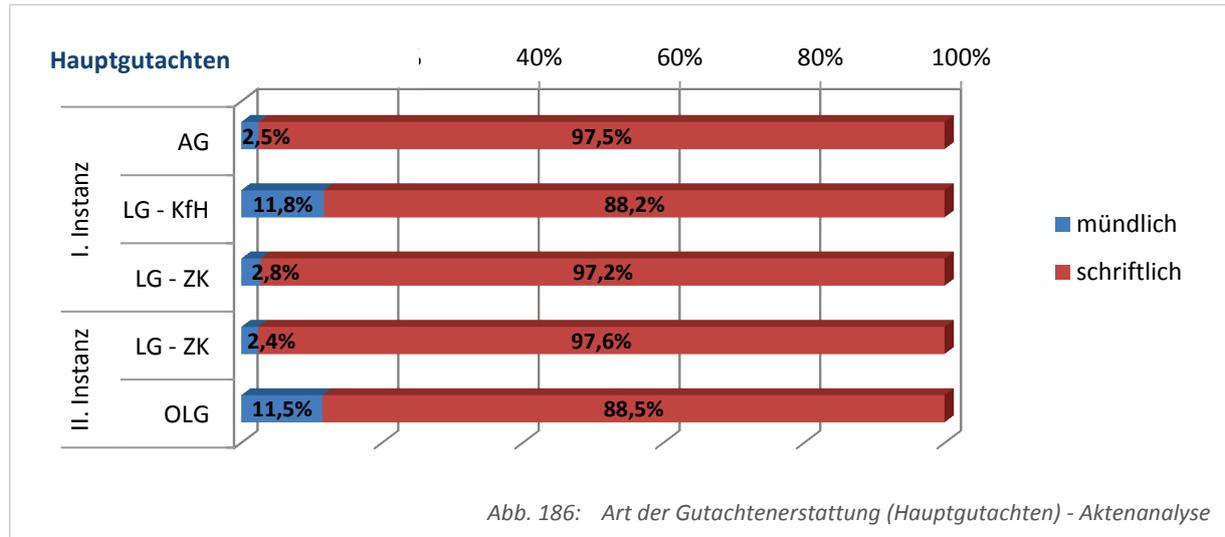
Dies zeigt, dass die Dauer der Gutachtenerstellung und somit die Dauer des Verbleibs der Akten beim Sachverständigen die bestimmende Einflussgröße für die Dauer des Sachverständigenbeweises und damit der gesamten Verfahrensdauer ist.

<sup>38</sup> Dass dieser Wert über der durchschnittlichen Dauer der Gutachtenerstellung liegt, findet seine Begründung in dem Umstand, dass durchschnittlich 1,7 Gutachten pro Verfahren mit Sachverständigenbeweis eingeholt wurden.

### c) Art der Gutachtenerstattung

Aus § 402 ZPO ergibt sich, dass die mündliche Gutachtenerstattung durch Vernehmung des Sachverständigen den gesetzlichen Regelfall darstellt.<sup>39</sup> Alternativ kann nach § 411 Abs. 1 ZPO schriftliche Begutachtung angeordnet werden. Welche Form der Gutachtenerstattung gewählt wird, steht im Ermessen des Gerichts.

Die Aktenanalyse ergibt, dass die überwältigende Mehrheit der Gutachten schriftlich erstattet wurde. Lediglich 4 % der eingeholten Gutachten wurden mündlich erstattet. Damit hat sich in der Praxis das in § 402 ZPO vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt.

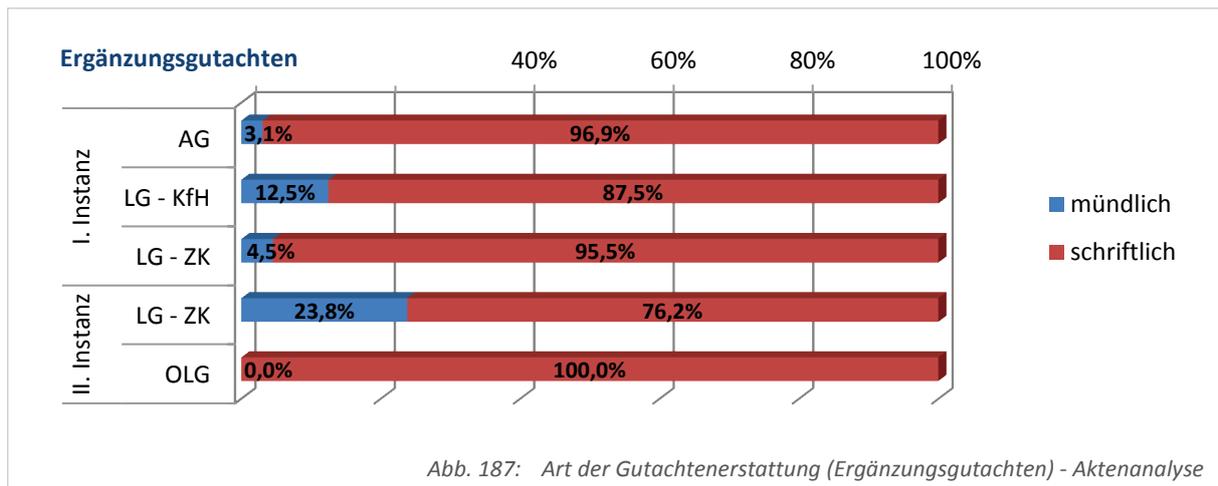


Im Bereich der *Hauptgutachten* weist insbesondere der Bereich des Oberlandesgerichts einen gegenüber dem Durchschnitt deutlich erhöhten Anteil an mündlichen Gutachtenerstattungen auf. Einen ebenfalls hohen Anteil weisen die Kammern für Handels-sachen auf, wobei zu berücksichtigen ist, dass hier die absolute Zahl der Gutachten deutlich geringer ist.

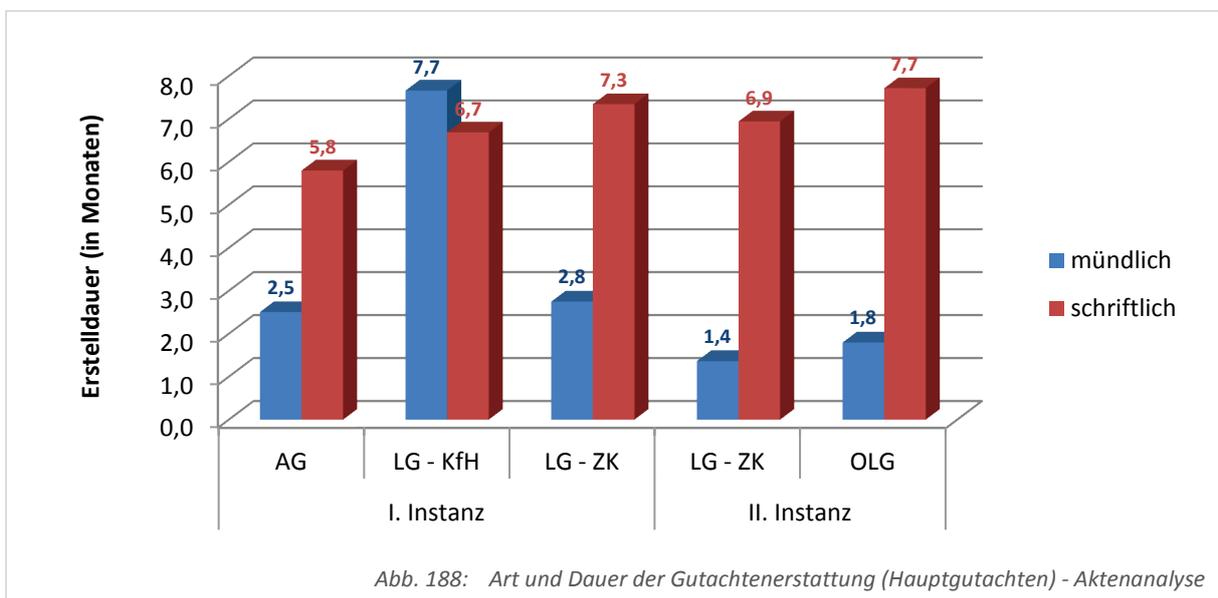
Soweit die Hauptgutachten schriftlich erstattet werden, wird durchschnittlich jedes Vierte von ihnen zusätzlich mündlich erläutert.

Im Bereich der *Ergänzungsgutachten* ist der Anteil der mündlich erstatteten Gutachten etwas höher; gleichwohl liegt auch hier der eindeutige Schwerpunkt im Bereich der schriftlichen Gutachtenerstattung. Interessanterweise werden im oberlandesgerichtlichen Bereich ausschließlich schriftliche Ergänzungsgutachten eingeholt, obwohl dieser Bereich im Rahmen der Hauptgutachten den höchsten Anteil an mündlichen Gutachten aufweist.

<sup>39</sup> Zöllner/Greger, § 411 Rn. 1.

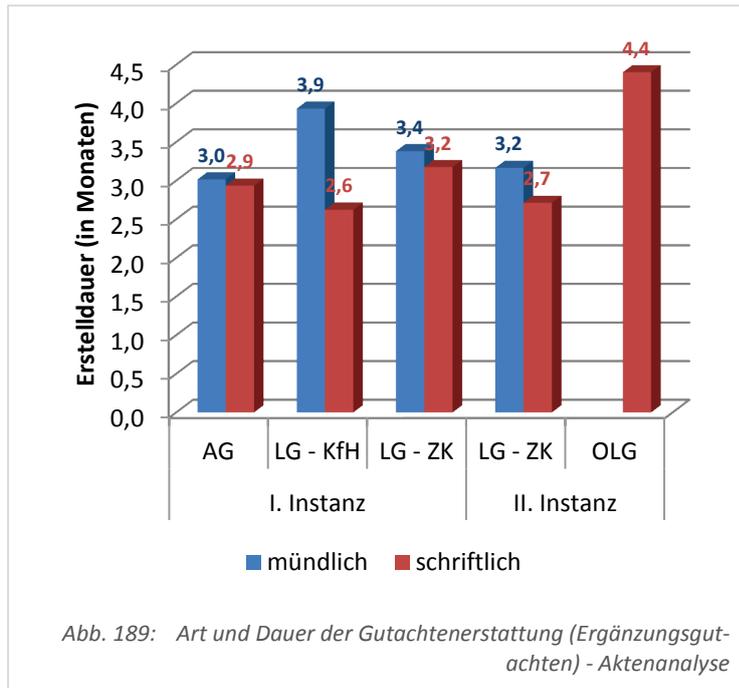


Welchen Einfluss die Art der Gutachtenerstattung auf die Dauer der Gutachtenerstellung hat, kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Das vorstehende Diagramm gibt die Dauer für die Gutachtenerstellung in Abhängigkeit zur mündlichen oder schriftlichen Erstattung wieder. Danach beläuft sich die durchschnittliche Erstelldauer für mündlich erstattete Gutachten auf 2,8 Monate und für schriftlich erstattete Gutachten auf 6,8 Monate. Damit nehmen schriftlich zu erstattende Gutachten eine mehr als doppelt so lange Zeitdauer für ihre Erstellung ein.

Soweit der Wert der Kammer für Handelssachen von der durchschnittlichen Verteilung evident abweicht, liegt dies an der Berücksichtigung lediglich eines Verfahrens, welches eine mündliche Gutachtenerstellung aufweist. Da jedoch auch die anderen Werte auf einer geringen Datenbasis im Bereich der mündlichen Gutachtenerstattung beruhen, muss die Interpretation des vorstehenden Diagramms mit Vorsicht genossen werden. Aufgrund der erheblichen Differenz in der Zeitdauer dürfte jedoch aus statistischer Sicht davon auszugehen sein, dass die mündliche Gutachtenerstattung grundsätzlich zu einer Beschleunigung der Gutachtenerstellung führt.

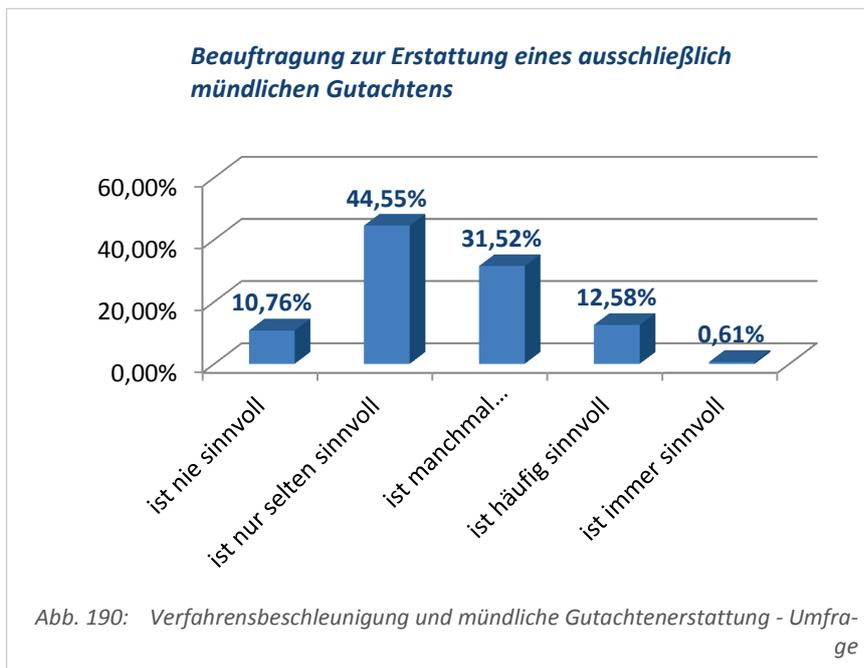


Diese Interpretation wird jedoch nicht bestätigt, wenn die Ergänzungsgutachten betrachtet werden.<sup>40</sup> In diesem Bereich dauert die Erstellung von mündlich und schriftlich zu erstattenden Gutachten annähernd gleich lang. So weisen die mündlich zu erstattenden Gutachten eine durchschnittliche Erstelldauer von 3,3 Monaten und die schriftlich zu erstattenden Ergänzungsgutachten eine von 3,1 Monaten auf.

Die Beauftragung einer ausschließlich mündlichen Gutachtenerstattung wird von den

Befragungsteilnehmern kritisch gesehen. Fast die Hälfte sieht diese Art der Gutachtenerstattung nur selten als sinnvoll an. Etwas über 30 % geben an, die Erstattung eines Gutachtens in

ausschließlich mündlicher Form immerhin manchmal als sinnvoll anzusehen.



Grund für diese kritische Haltung gegenüber der mündlichen Gutachtenerstattung könnte sein, dass die Begutachtung komplexer Fragestellungen in schriftlicher Form für alle Beteiligten einfacher nachzuvollziehen ist. Insbesondere besteht die Möglichkeit, sich intensiver mit den

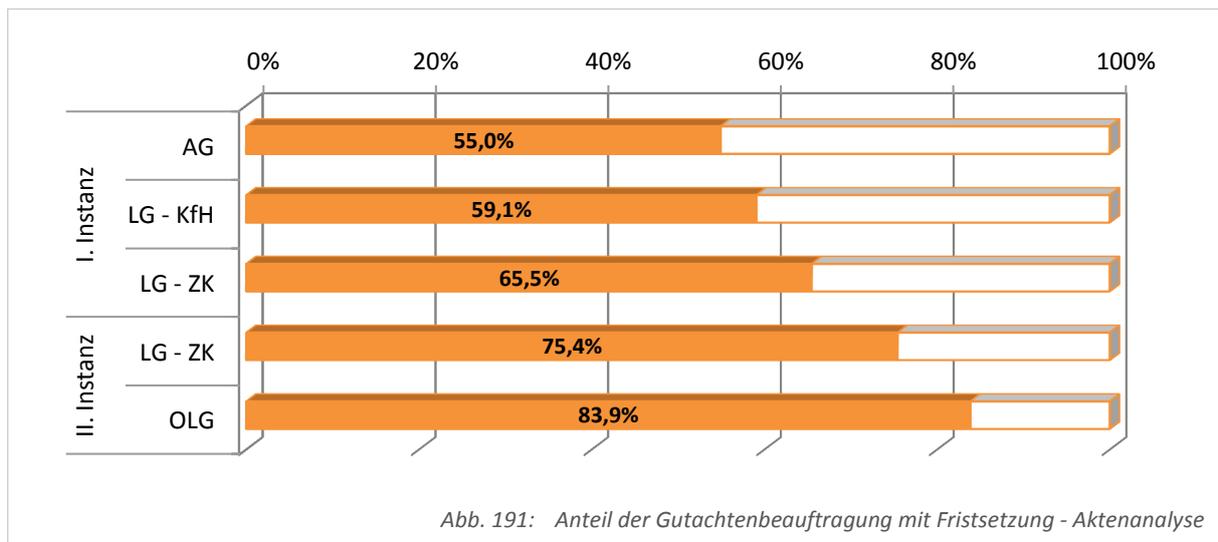
Feststellungen des Sachverständigen auseinander zu setzen und diesem – im Rahmen einer mündlichen Erläuterung – dezidierte Fragen zu stellen.

<sup>40</sup> Da die untersuchten oberlandesgerichtlichen Verfahren keine mündlich zu erstattenden Ergänzungsgutachten aufwiesen, wird der oberlandesgerichtliche Bereich in diesem Zusammenhang nicht weiter betrachtet.

## d) Fristsetzung

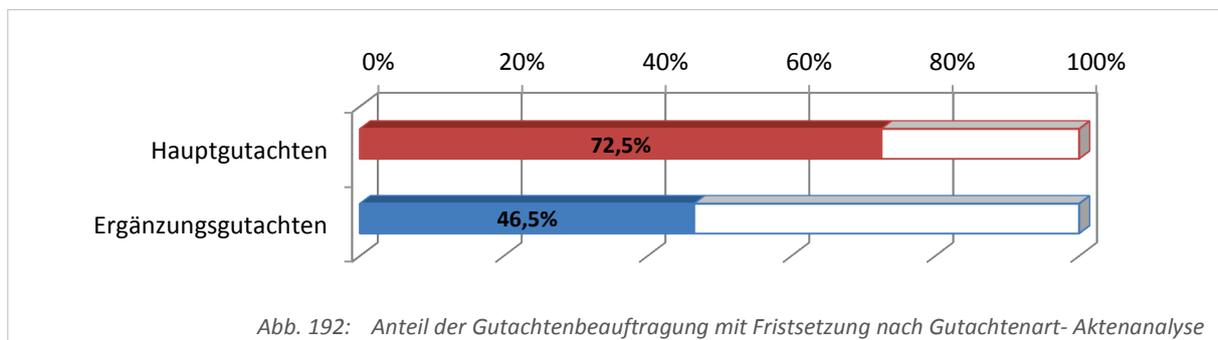
### aa) Verteilung

Gemäß § 411 Abs. 1 ZPO soll das Gericht dem Sachverständigen im Falle der schriftlichen Begutachtung eine Frist setzen, innerhalb derer er das Gutachten zu übermitteln hat. Tatsächlich weisen jedoch – wenn man alle Instanzen betrachtet – nur zwei von drei Gutachtenbeauftragungen (Haupt- und Ergänzungsgutachten) in den untersuchten Verfahren eine Fristsetzung auf:



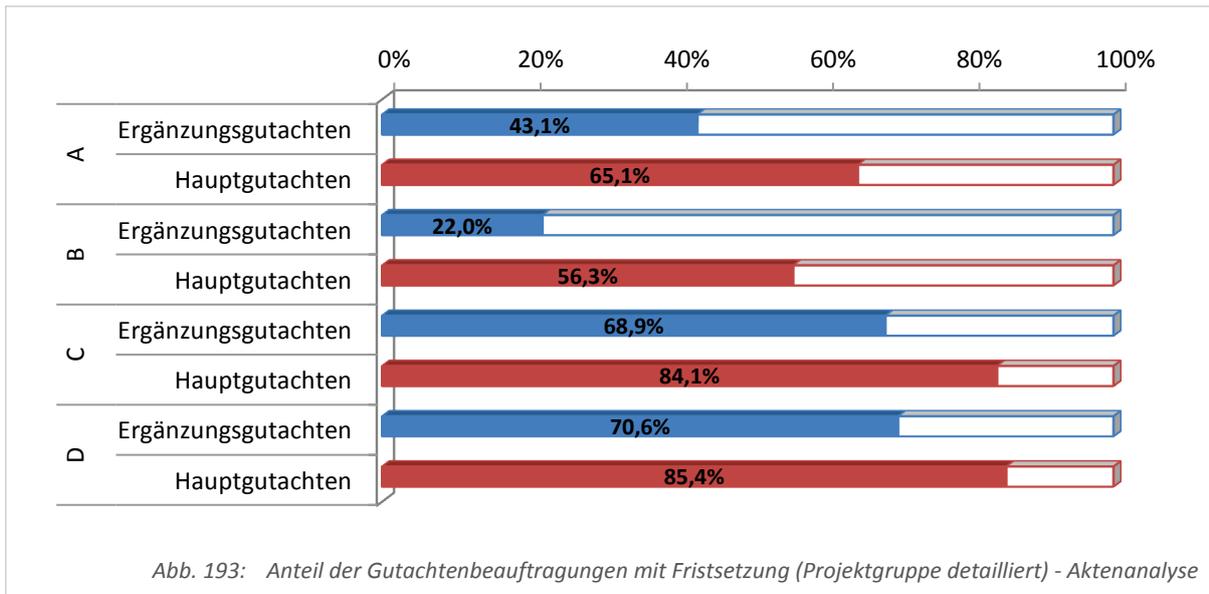
Auffällig ist hier insbesondere der Unterschied zwischen der Gutachtenbeauftragung durch das Amtsgericht und der durch das Oberlandesgericht. Während im amtsgerichtlichen Bereich eine Fristsetzung nur in etwas über 50 % der Fälle erfolgt, liegt der Wert für das Oberlandesgericht fast 30 %-Punkte höher. Insgesamt scheint die Berufungsinstanz häufiger dem Fristsetzungserfordernis nachzukommen.

Eine weitere Unterscheidung kann im Hinblick auf die Art des Gutachtens getroffen werden. So differiert der Anteil der Gutachtenbeauftragungen mit Fristsetzung erheblich, je nachdem ob es sich um ein Hauptgutachten oder um ein Ergänzungsgutachten handelt.



Während 72,5 % der Beauftragungen zu einem Hauptgutachten eine gerichtliche Fristsetzung enthalten, liegt der Wert im Bereich der Ergänzungsgutachten bei unter 50 %.

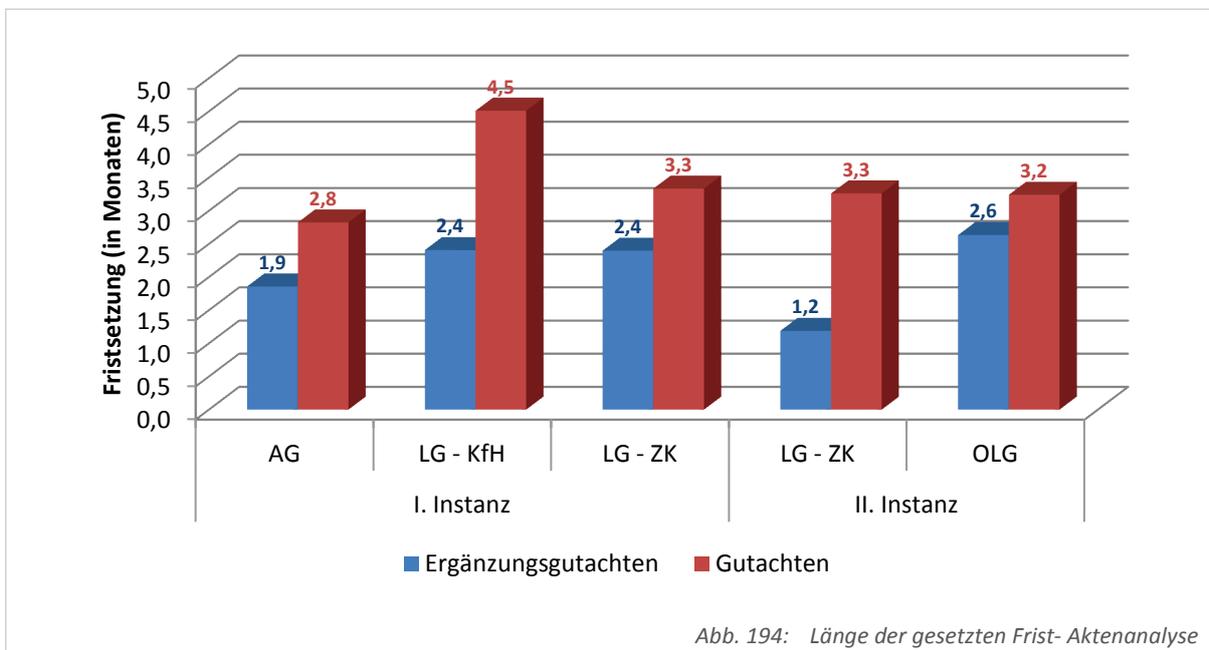
Auch innerhalb der Projektgruppe ist eine hohe Bandbreite festzustellen:



So reichen die Anteilswerte von 22,0 % bis 85,4 %. Allen Projektgruppenmitgliedern ist jedoch gemeinsam, dass der Anteil für Beauftragungen mit Fristsetzung bei den Ergänzungsgutachten erheblich geringer ist als bei den Hauptgutachten.

### bb) Länge der gesetzten Frist

Über die Länge der zu setzenden Frist trifft die ZPO keine Regelung. Im Rahmen der untersuchten Verfahren beläuft sie sich durchschnittlich für Hauptgutachten auf 3,2 Monate und für Ergänzungsgutachten auf 2,2 Monate.



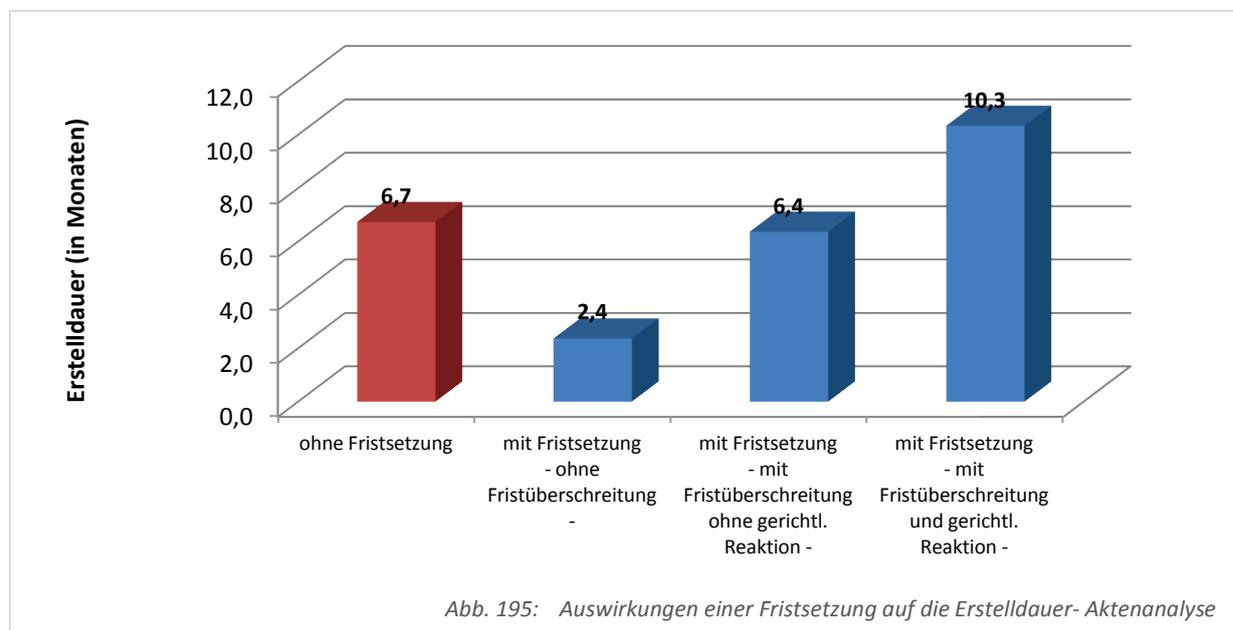
Es fällt auf, dass die durchschnittliche Dauer der Fristsetzung, die im Rahmen der Aktenanalyse festgestellt werden kann, deutlich unter der durchschnittlichen Erstelldauer für ein Gutachten liegt. Wie bereits oben dargestellt, beträgt die durchschnittliche Erstelldauer für ein schriftlich zu erstattendes Hauptgutachten 6,8 Monate und für ein entsprechendes Ergänzungsgutachten 3,1 Monate. Dies dürfte folgenden Rückschluss zulassen: Entweder wird die Frist zur Gutachtenerstattung durch den Sachverständigen häufig nicht eingehalten oder zur

durchschnittlichen Erstelldauer der Gutachten tragen vor allem diejenigen Sachverständigengutachten bei, in denen eine Fristsetzung im Rahmen des Gutachtauftrags nicht erfolgt. Dies soll im Folgenden geklärt werden.

### cc) Erstelldauer der Gutachten mit und ohne Fristsetzung

Welchen Einfluss eine Fristsetzung auf die Erstelldauer eines Sachverständigengutachtens hat, wird von der nachfolgenden Abbildung instanzübergreifend wiedergegeben. Dabei werden jedoch lediglich die schriftlich zu erstattenden Hauptgutachten untersucht, um einen einheitlichen Anknüpfungspunkt zu gewährleisten und auf diese Weise andere Einflussfaktoren möglichst auszuschließen.

Das Diagramm differenziert dabei zwischen der Erstelldauer für Gutachten ohne Fristsetzung (rote Säule) und für solche mit Fristsetzung (blauen Säulen), wobei letztere weiter unterteilt werden.



Zunächst kann den Daten der Aktenanalyse die Feststellung entnommen werden, dass Gutachten, in denen keine Frist zur Erstellung gesetzt wird, signifikant länger dauern als solche, in denen eine Frist gesetzt wird und der Sachverständige diese auch einhält. Im Hinblick auf die zuvor dargestellte durchschnittliche Dauer der Fristsetzung überrascht dieses Ergebnis wenig.

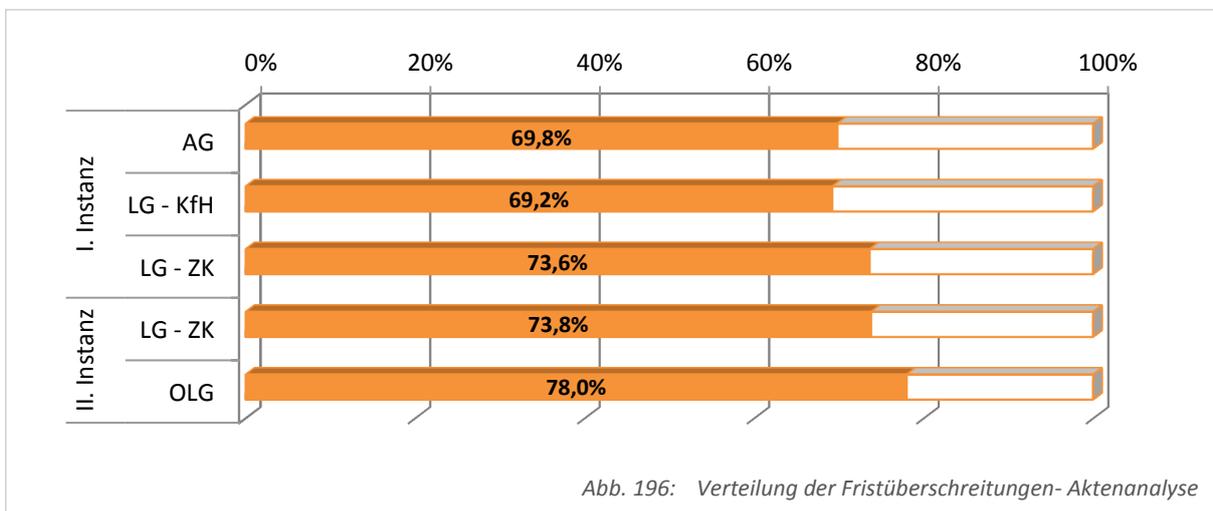
Werden jedoch die Gutachten, in denen die vom Gericht gesetzte Frist durch den Sachverständigen nicht eingehalten wird, in die Betrachtung einbezogen, so ergibt sich ein weitaus differenzierteres Bild. Hier führen die Daten aus der Aktenanalyse auf den ersten Blick zu der bemerkenswerten Schlussfolgerung, dass gerichtliche Reaktionen auf Fristüberschreitungen des Sachverständigen zu einer Verzögerung der Erstelldauer führen. Denn Gutachten, in denen eine gerichtliche Reaktion auf Fristüberschreitungen des Sachverständigen erfolgt, zeigen eine deutlich erhöhte Erstelldauer – selbst gegenüber der Erstelldauer von Gutachten ohne Fristsetzung.

Diese aus den Daten der Aktenanalyse folgende Feststellung bedarf deshalb einer genaueren Analyse. So sind die Gutachten, in denen eine Fristüberschreitung festgestellt wird, näher zu untersuchen.

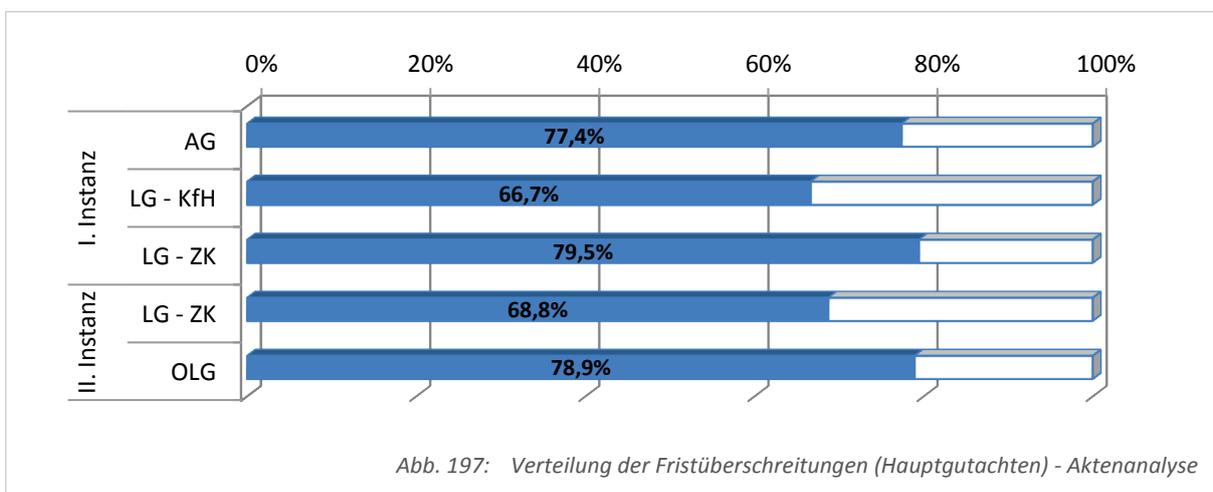
## e) Überschreitung der Frist zur Gutachtenerstellung

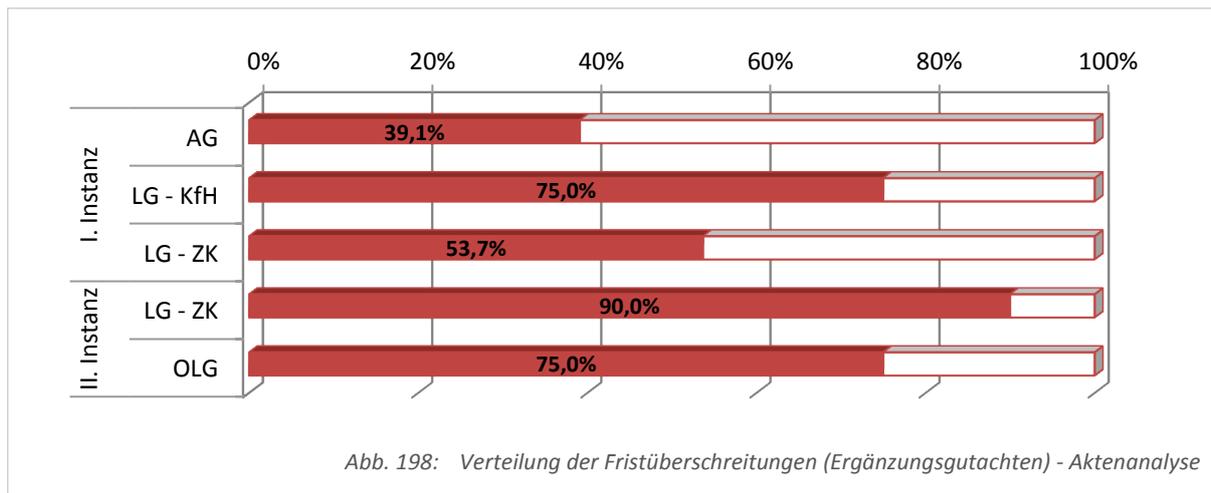
### aa) Verteilung

Bereits ein Vergleich der durchschnittlichen Erstelldauer für ein schriftliches Gutachten mit der durchschnittlichen Dauer der gesetzten Frist führt zu der Vermutung, dass im Rahmen der Aktenanalyse in erheblichem Umfang Fristüberschreitungen des Sachverständigen festzustellen sein müssten. Diese Vermutung wird durch eine Analyse der Daten bestätigt. Danach weisen fast 3/4 der schriftlichen Gutachten eine Überschreitung der Frist zur Gutachtenerstellung auf. Die genaue Verteilung kann dem nachstehenden Diagramm entnommen werden:

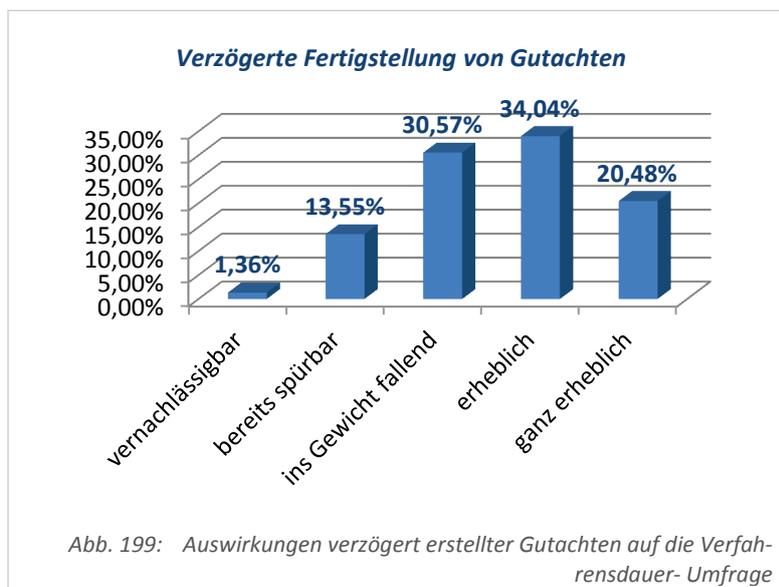


Wird zwischen Haupt- und Ergänzungsgutachten differenziert, so fällt auf, dass Fristüberschreitungen bei Ergänzungsgutachten im Durchschnitt – wenn auch sehr unterschiedlich in der Ausprägung – weniger häufig anzutreffen sind:





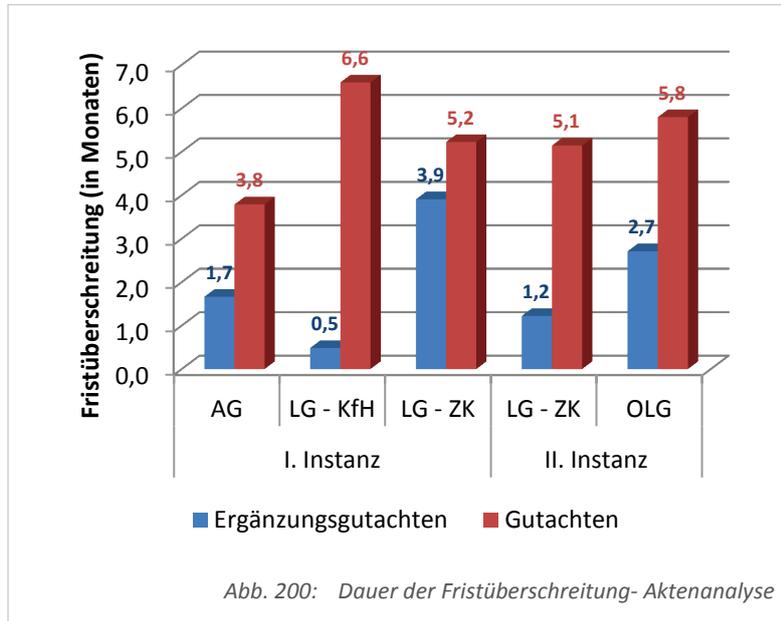
Instanzübergreifend weisen 77,6 % der Hauptgutachten aber nur 57,3 % der Ergänzungsgutachten eine Fristüberschreitung auf. Dies dürfte jedoch im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass das Thema eines Ergänzungsgutachtens wesentlich enger gefasst ist und damit dessen Umfang gegenüber dem Hauptgutachten deutlich reduziert ist. Zudem dürften bei der Erstellung des Ergänzungsgutachtens viele Arbeitsschritte des Sachverständigen wegfallen oder zumindest in ihrem Umfang reduziert sein, weil er sich bereits für die Erstellung des Hauptgutachtens in die Sache eingearbeitet hatte.



Dass verzögert erstellte Gutachten einen erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben, sieht auch die Mehrheit der Befragungsteilnehmer so. 20 % sind sogar der Meinung, dass diese Verzögerung ganz erheblich auf die Verfahrensdauer einwirkt. Lediglich ein geringer Prozentsatz misst diesem Umstand eher untergeordnete Bedeutung für die Dauer eines Verfahrens bei.

## bb) Dauer der Fristüberschreitung

Die durchschnittliche Dauer der Fristüberschreitung beträgt 4,6 Monate, wobei sich auch hier die Werte für Hauptgutachten und Ergänzungsgutachten erheblich voneinander unterscheiden:



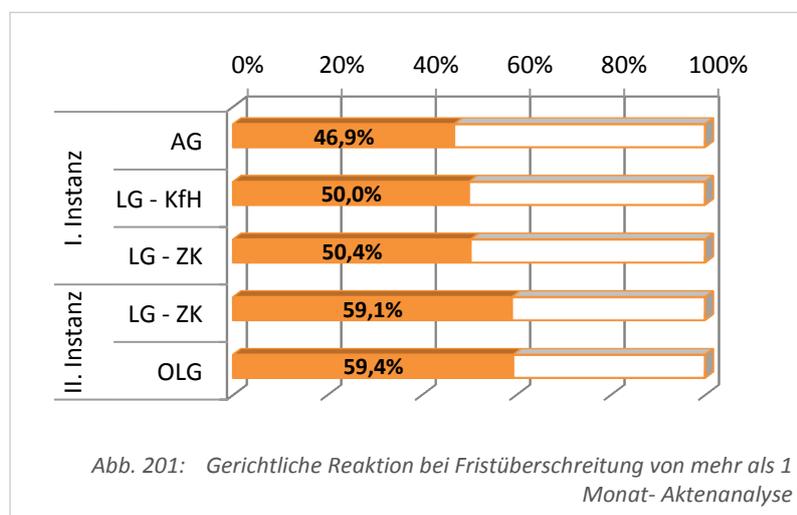
Danach beträgt die durchschnittliche Fristüberschreitung bei Ergänzungsgutachten 2,8 Monate, wohingegen der Wert für Hauptgutachten bei 4,9 Monaten liegt.

Die geringste Fristüberschreitung bei Hauptgutachten ist in amtsgerichtlichen Verfahren zu finden. Für die Ergänzungsgutachten zeigen die von den Kammern für Handelssachen beauftragten Gutachten die geringste Fristüberschreitung.

Die Höhe der Fristüberschreitung von durchschnittlich 4,9 Monaten bei einem Hauptgutachten könnte dafür sprechen, dass die dem Sachverständigen zur Erstellung des Gutachtens gesetzte Frist in recht vielen Fällen zu kurz bemessen ist.

## cc) Gerichtliche Reaktionen auf eine Fristüberschreitung

§ 411 Abs. 2 ZPO sieht bei einer Fristüberschreitung durch den Sachverständigen die Ordnungsgeldandrohung und Ordnungsgeldfestsetzung als gerichtliche Reaktion vor. Im Rahmen der Aktenanalyse können gerichtliche Reaktionen bei Fristüberschreitungen des



Sachverständigen jedoch nur in gut der Hälfte der Fälle festgestellt werden, wobei neben den im Gesetz beschriebenen Reaktionen zusätzlich die Sachstandsanfrage als gerichtliche Reaktion bewertet wird.

Selbst bei Überschreitungen der Frist von mehr als einem Monat ist lediglich in 50 % der Fälle eine gerichtliche Reaktion festzustellen. Die

seltensten Reaktionen sind dabei dem Amtsgericht zuzuordnen, wohingegen das Oberlandesgericht am häufigsten auf eine Fristüberschreitung des Sachverständigen reagiert.

Insgesamt scheint die Kammer häufiger auf Fristüberschreitungen durch den Sachverständigen zu reagieren als der Einzelrichter.

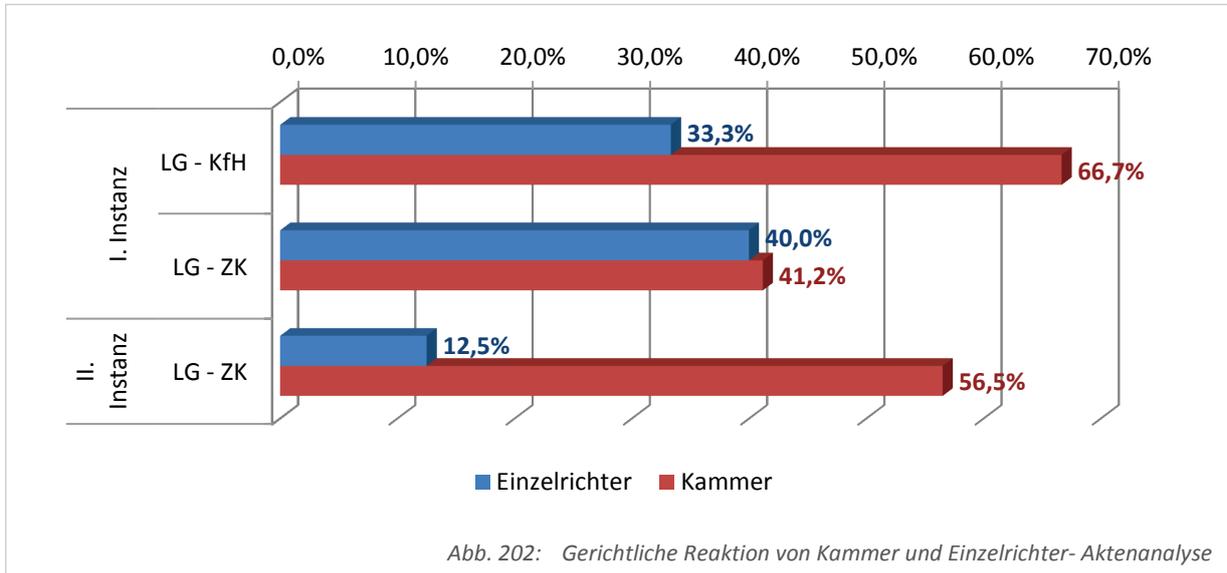


Abb. 202: Gerichtliche Reaktion von Kammer und Einzelrichter- Aktenanalyse

In den meisten Fällen reagiert das Gericht auf eine Fristüberschreitung des Sachverständigen mit einer Sachstandsanfrage. Ordnungsgeldandrohungen waren nur in einem sehr geringen Umfang, Ordnungsgeldfestsetzungen kaum zu beobachten.

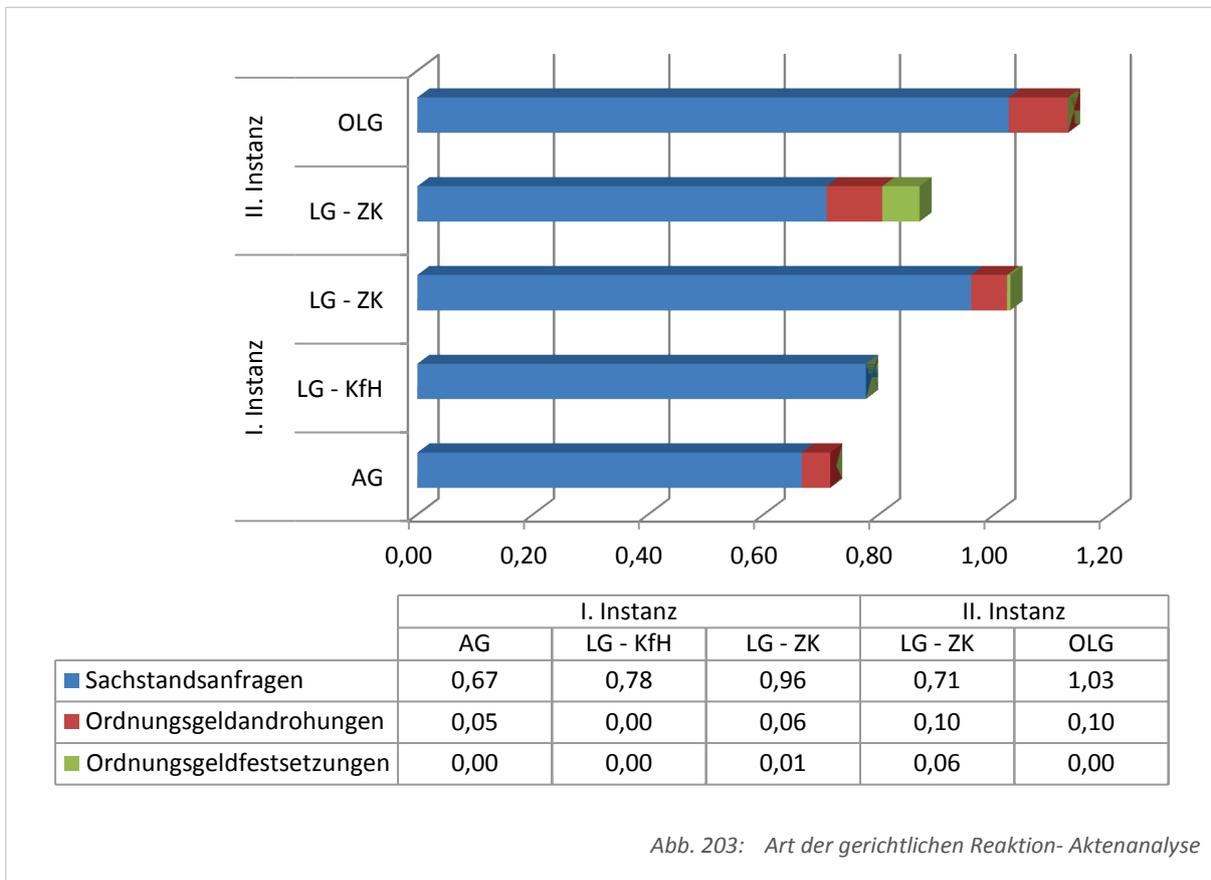
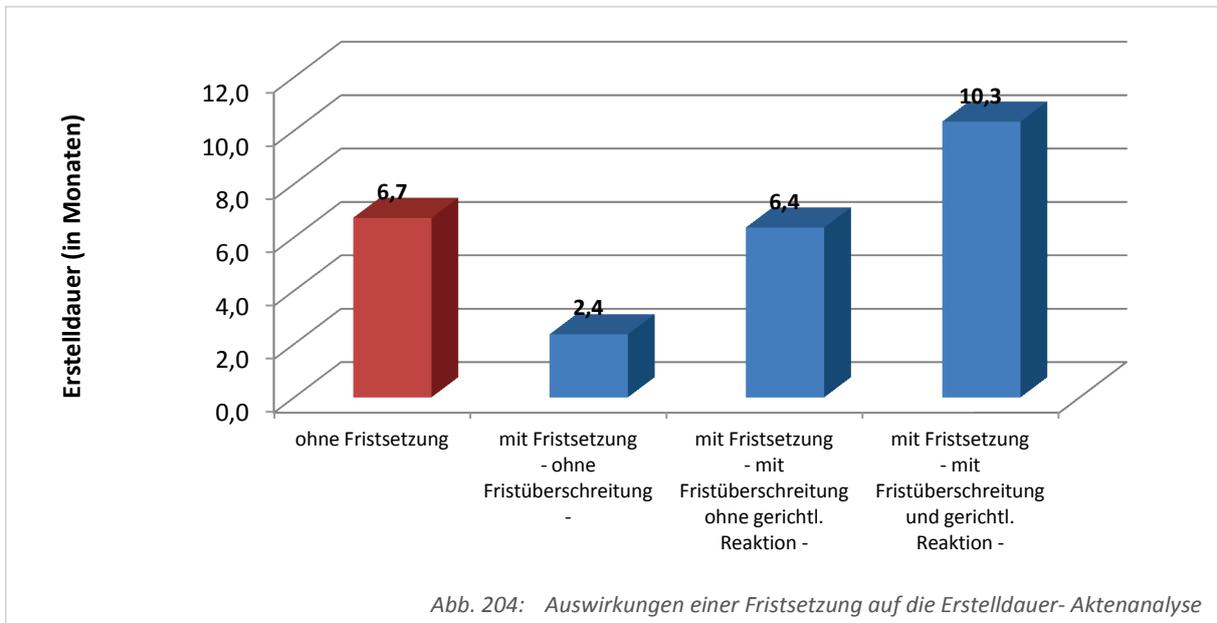


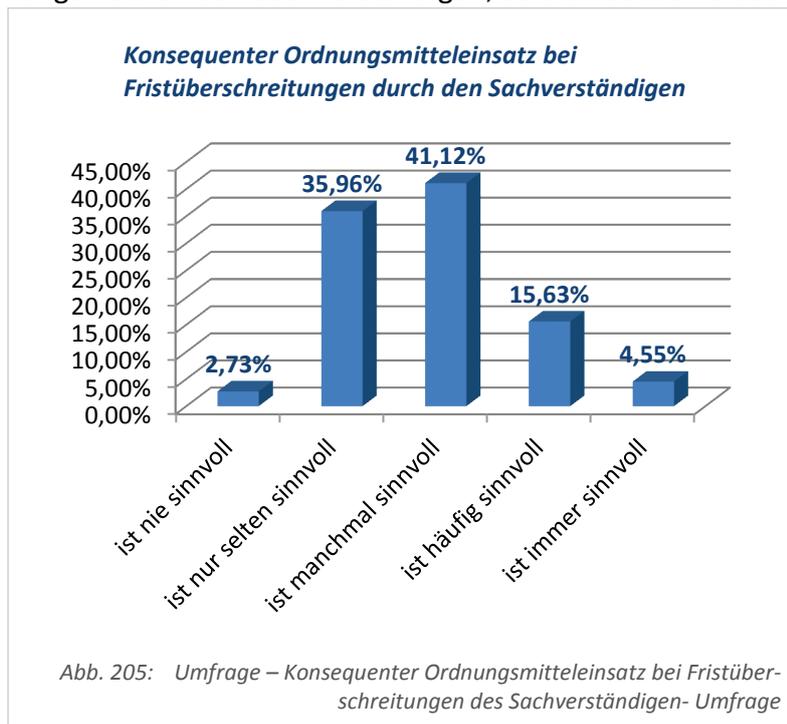
Abb. 203: Art der gerichtlichen Reaktion- Aktenanalyse

Das vorstehende Diagramm gibt die durchschnittliche Anzahl der gerichtlichen Reaktionen pro Gutachten mit Fristüberschreitung wieder, wobei zu berücksichtigen ist, dass einzelne Gutachten, in denen die Frist überschritten worden ist, mehrere gerichtliche Reaktionen aufweisen.

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr das bereits an anderer Stelle dargestellte Diagramm nochmals wiedergegeben werden:



Auf den ersten Blick scheinen die vorstehenden Daten gegen eine gerichtliche Reaktionen bei Fristüberschreitungen durch den Sachverständigen zu sprechen, weisen diese Gutachten doch eine erheblich höhere Erstelldauer auf. Berücksichtigt man jedoch die recht geringe Häufigkeit und die überwiegend sanktionslosen gerichtlichen Reaktionen auf Fristüberschreitungen durch den Sachverständigen, so deutet das vorstehende Diagramm vielmehr darauf



hin, dass eine gerichtliche Reaktion nur bei erheblichen Fristüberschreitungen erfolgt. Eine Frist dürfte vielfach nur dann die Dauer der Gutachtenerstellung beeinflussen, wenn ihre Einhaltung konsequent überwacht wird. Sachstandanfragen alleine werden häufig nicht ausreichen, um den Sachverständigen zu einer zeitnahen Gutachtenerstellung anzuhalten.

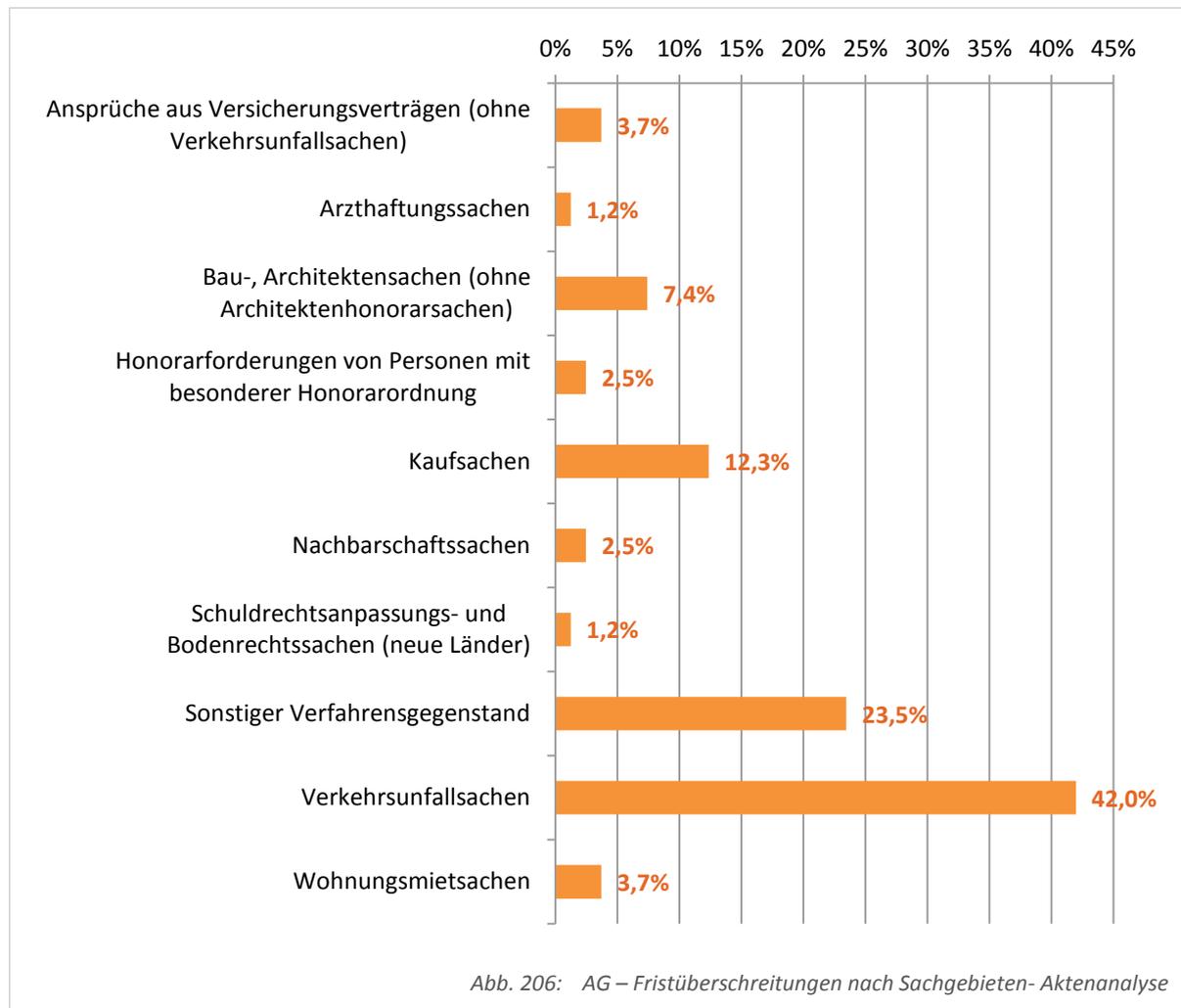
Den konsequenten Einsatz von Ordnungsmitteln bei Fristüberschreitung hält die

Mehrheit der Befragungsteilnehmer nur manchmal für sinnvoll. Rund 36 % der Befragten sind sogar der Ansicht, dass ein solcher nur selten sinnvoll sei. Lediglich rund 20 % geben an, ein konsequenter Ordnungsmittel Einsatz sei häufig oder sogar immer sinnvoll.

Welche Ursache dieses im Hinblick auf einen Ordnungsmittel Einsatz gegen den Sachverständigen zurückhaltende Verhalten der Befragungsteilnehmer hat, kann lediglich vermutet werden. Möglich ist jedoch, dass der Richter die Befürchtung hat, den Sachverständigen durch den Einsatz von Ordnungsmitteln für die Übernahme künftiger Gutachtenaufträge einzubüßen.

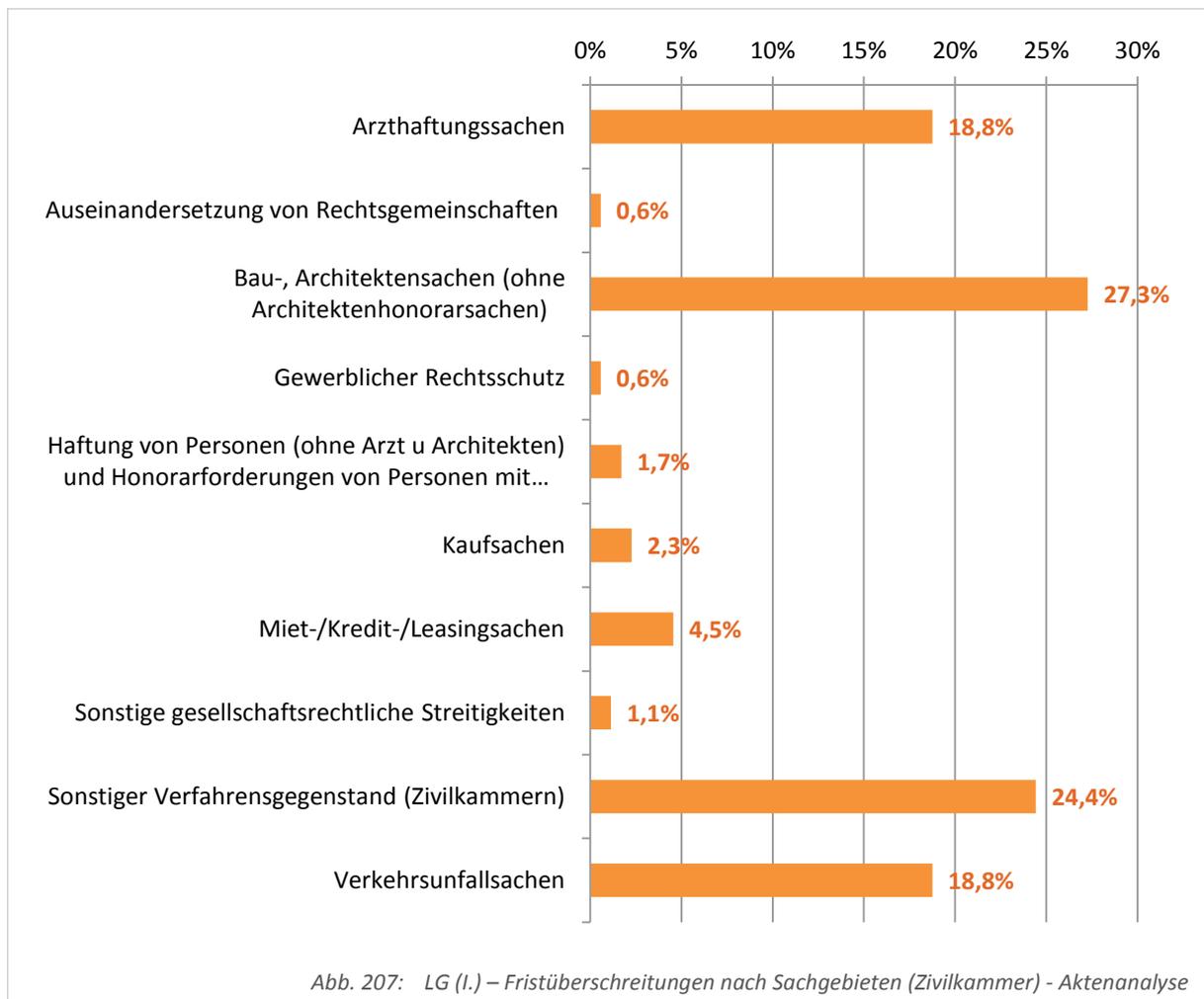
#### dd) Fristüberschreitung und Verfahrensgegenstand

Fristüberschreitungen durch den Sachverständigen können auch ein Hinweis auf eine besondere Schwierigkeit der Beweiserhebung sein, scheint doch in solchen Fällen die Gutachtenerstellung mehr Zeit in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Fristüberschreitungen dahingehend untersucht, ob diese bei bestimmten Sachgebieten besonders häufig vorkommen.



Im *amtsgerichtlichen Bereich* sind Überschreitungen der Frist zur Gutachtenerstellung am häufigsten im Bereich der Verkehrsunfallsachen zu verzeichnen. Die durchschnittliche Frist, die hier dem Sachverständigen zur Gutachtenerstellung gesetzt wird, beträgt 2,7 Monate, die durchschnittliche Fristüberschreitung 2,5 Monate.

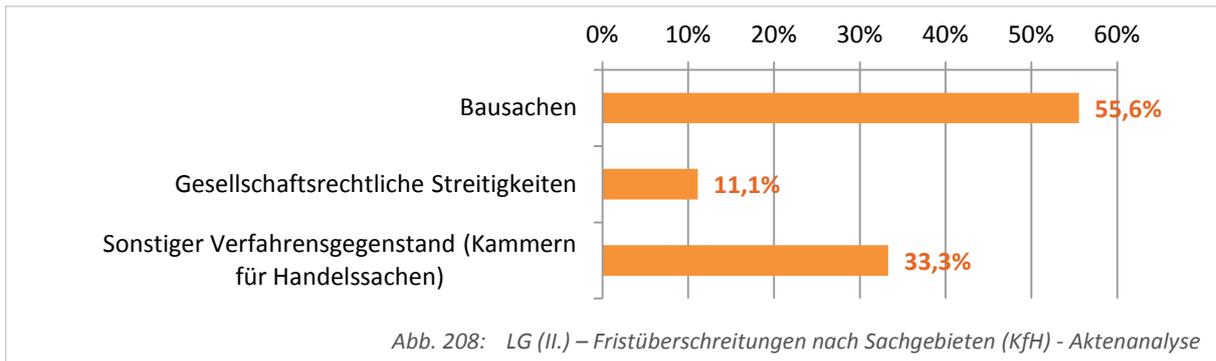
Im Bereich der *Zivilkammer (Landgericht erster Instanz)* weisen – abgesehen von den sonstigen Verfahrensgegenständen – insbesondere die Bausachen, die Verkehrsunfallsachen sowie die Arzthaftungssachen einen hohen Anteil an Fristüberschreitungen auf.



Dabei sind den einzelnen Sachgebieten folgende durchschnittliche Fristsetzungen und Fristüberschreitungen zuzuordnen:

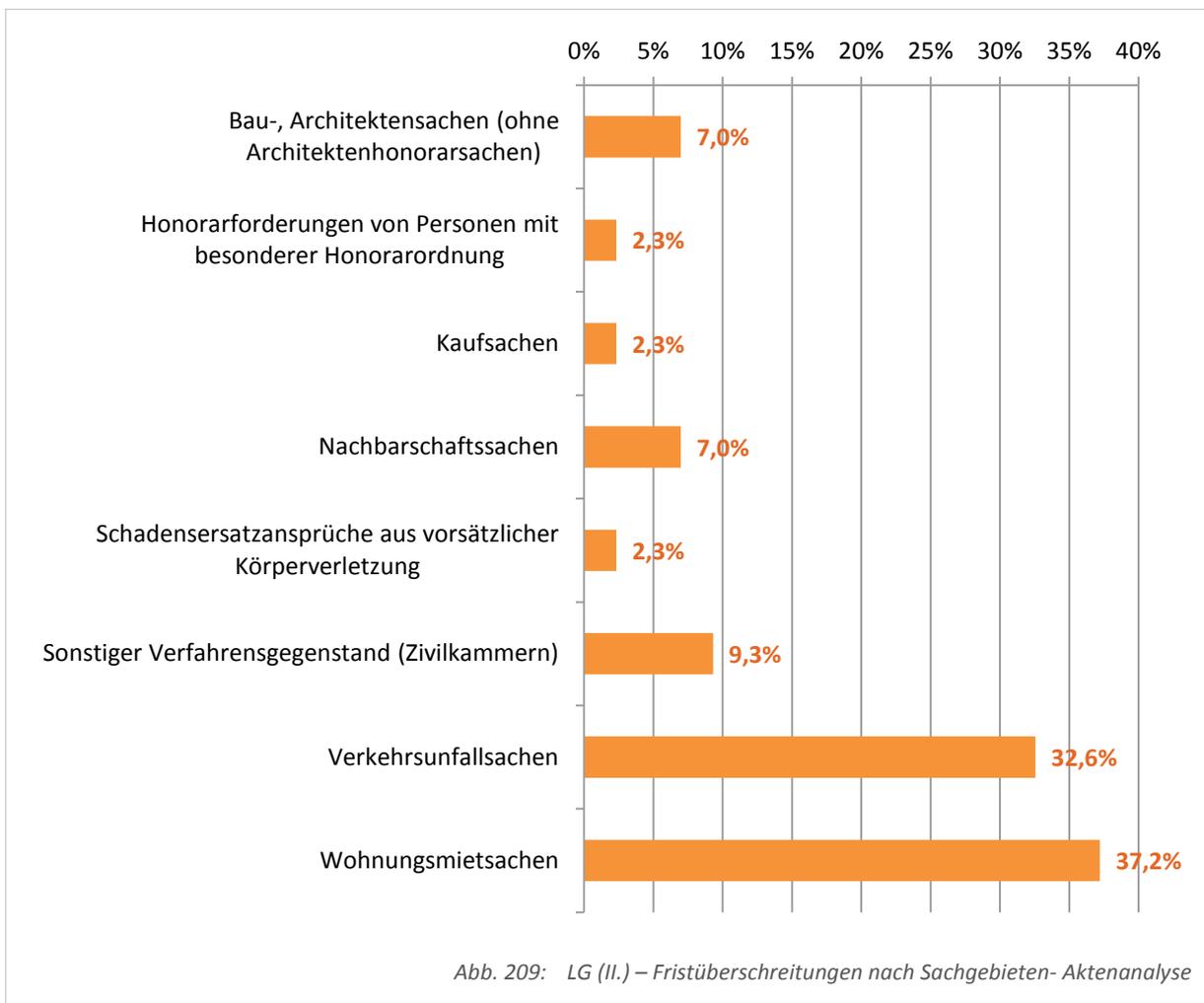
- Arzthaftungssachen: Durchschnittliche Fristsetzung von 3,5 Monaten und eine durchschnittliche Überschreitung der Frist um 2,3 Monate
- Bausachen: Durchschnittliche Fristsetzung von 3,3 Monaten und eine durchschnittliche Überschreitung der Frist um 5,6 Monate
- Verkehrsunfallsachen: Durchschnittliche Fristsetzung von 2,7 Monaten und eine durchschnittliche Überschreitung der Frist um 2,2 Monate

Die insbesondere in Bausachen erhebliche Überschreitung der gesetzten Frist könnte dafür sprechen, dass in manchen Konstellationen die vom Gericht gesetzte Frist zu kurz bemessen gewesen sein könnte.



Auch im Bereich der *Kammer für Handelssachen* weisen die Gutachten in Bausachen die häufigsten Fristüberschreitungen auf. Hier wird dem Sachverständigen durchschnittlich eine Frist von 4,1 Monaten zur Gutachtenerstellung gesetzt, die durchschnittlich um 5,9 Monate überschritten wird.

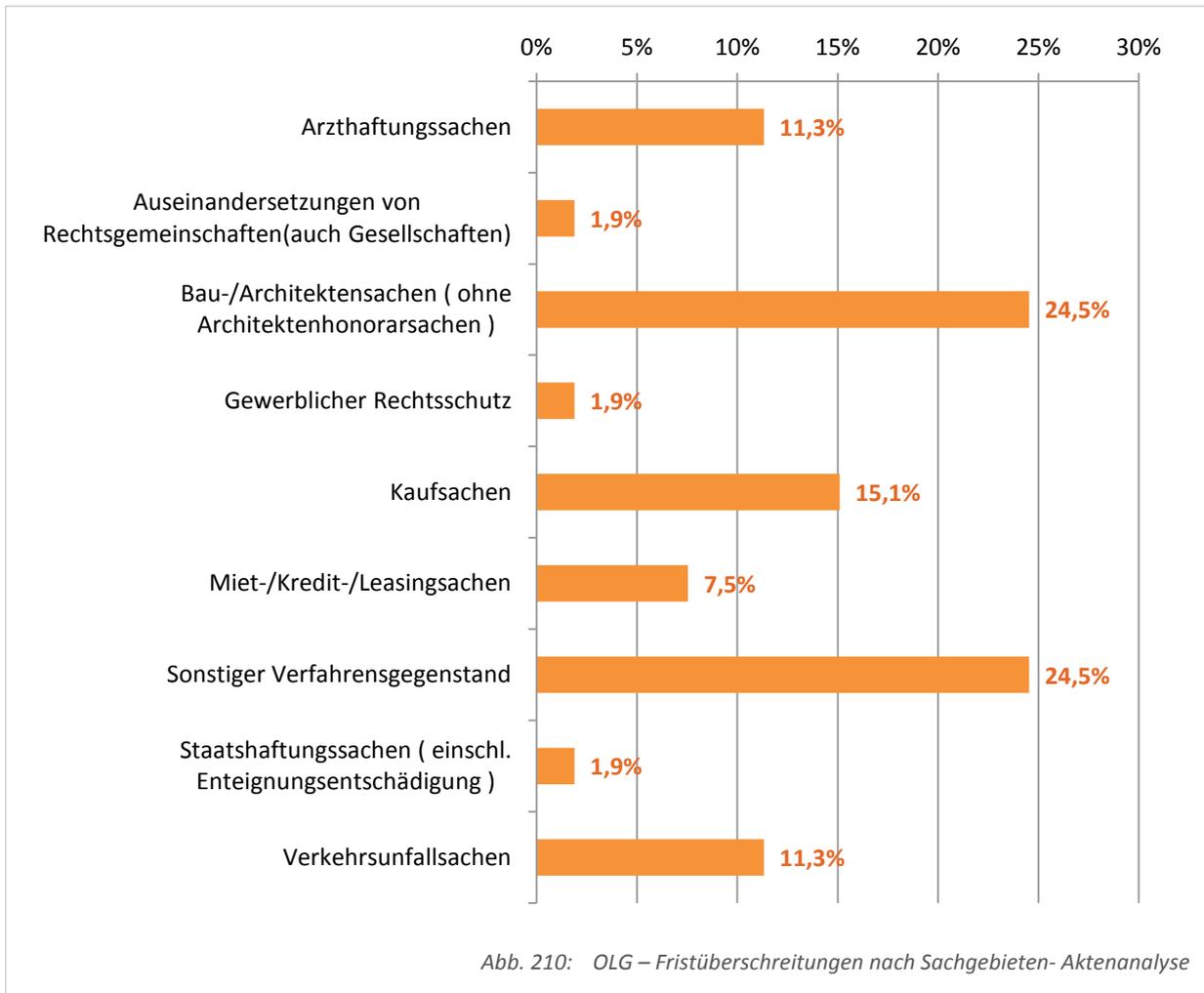
Im Bereich der *landgerichtlichen Berufungssachen* zeigt sich ein dem amtsgerichtlichen Bereich vergleichbares Bild:



Auch hier sind den Gutachten in Verkehrsunfallsachen sehr häufig die Fristüberschreitungen zuzuordnen. Für solche Gutachten werden dem Sachverständigen durchschnittlich 2,4 Monate für die Erstellung eingeräumt. Diese Frist wird durchschnittlich um ebenfalls 2,4 Monate überschritten. Damit entsprechen diese Werte annähernd den erstinstanzlichen amtsgerichtlichen Werten.

Den höchsten Anteil an Fristüberschreitungen weisen in den landgerichtlichen Berufungsverfahren die Gutachten in Wohnungsmietsachen auf. Hier setzt das Gericht dem Sachverständigen durchschnittlich eine Frist von 2,8 Monaten zur Gutachtenerstellung, wobei diese Frist durchschnittlich um 3,2 Monate überschritten wird.

Auch im Bereich der *oberlandesgerichtlichen Berufungsverfahren* kann eine Parallele zu den erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren gezogen werden. Ebenso wie dort weisen häufig Gutachten in Bausachen, Arzthaftungssachen und Verkehrsunfallsachen eine Fristüberschreitung auf. Zusätzlich ist in den oberlandesgerichtlichen Berufungsverfahren auch Gutachten in Kaufsachen häufig eine Fristüberschreitung zuzuordnen.



Dabei sind den einzelnen Verfahrensgegenständen folgende Werte zuzuordnen:

- Bausachen: Durchschnittliche Fristsetzung von 2,7 Monaten und eine durchschnittliche Überschreitung dieser Frist um 5,6 Monate
- Kaufsachen: Durchschnittliche Fristsetzung von 3,1 Monaten und eine durchschnittliche Überschreitung dieser Frist um 2,4 Monate
- Arzthaftungssachen: Durchschnittliche Fristsetzung von 3,4 Monaten und eine durchschnittliche Überschreitung dieser Frist um 2,1 Monate
- Verkehrsunfallsachen: Durchschnittliche Fristsetzung von 3,4 Monaten und eine durchschnittliche Überschreitung dieser Frist um 3,9 Monate

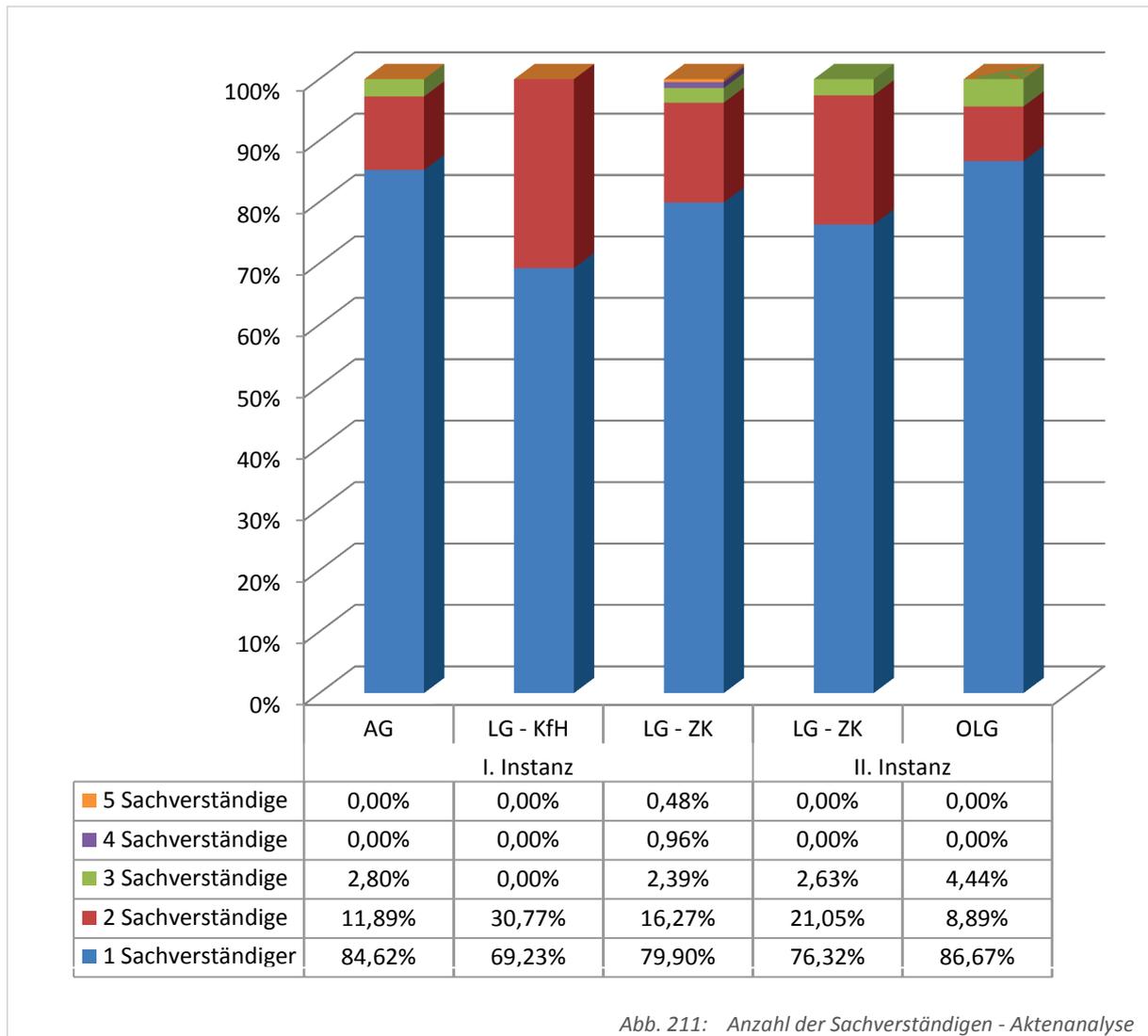
Ebenso wie im erstinstanzlichen landgerichtlichen Bereich weisen die Gutachten in Bausachen auch im oberlandesgerichtlichen Bereich nicht nur die meisten Fristüberschreitungen auf; vielmehr ist hier auch die durchschnittliche Dauer der Fristüberschreitung mit 5,6 Monaten am höchsten.

Instanzübergreifend kann daher festgehalten werden, dass insbesondere Gutachten in Bausachen, Verkehrsunfallsachen und Arzthaftungssachen im Hinblick auf die Erstelldauer als besonders kritisch anzusehen sind. Soweit das Gericht dem Sachverständigen eine Frist zur Gutachtenerstellung setzt, sind den vorgenannten Bereichen die meisten Fristüberschreitungen zuzuordnen. Dies mag zum einen an der höheren Komplexität der zu begutachtenden Sachverhalte liegen. Zum anderen dürfte aber auch der Umstand eine Rolle spielen, dass bei Gutachten in diesen Sachgebieten der Sachverständige häufig Absprachen mit Dritten treffen muss, um die Begutachtung überhaupt durchführen zu können (z.B. Absprache zur Besichtigung des mangelhaft erstellten Hauses in Bausachen, zur körperlichen Untersuchung des Anspruchstellers in Arzthaftungssachen und zur Untersuchung der beteiligten Fahrzeuge in Verkehrsunfallsachen). Aus diesem Grund könnte in manchen Fällen die dem Sachverständigen zur Erstellung des Gutachtens gesetzte Frist zu kurz gewesen sein.

## 4. Der Sachverständige

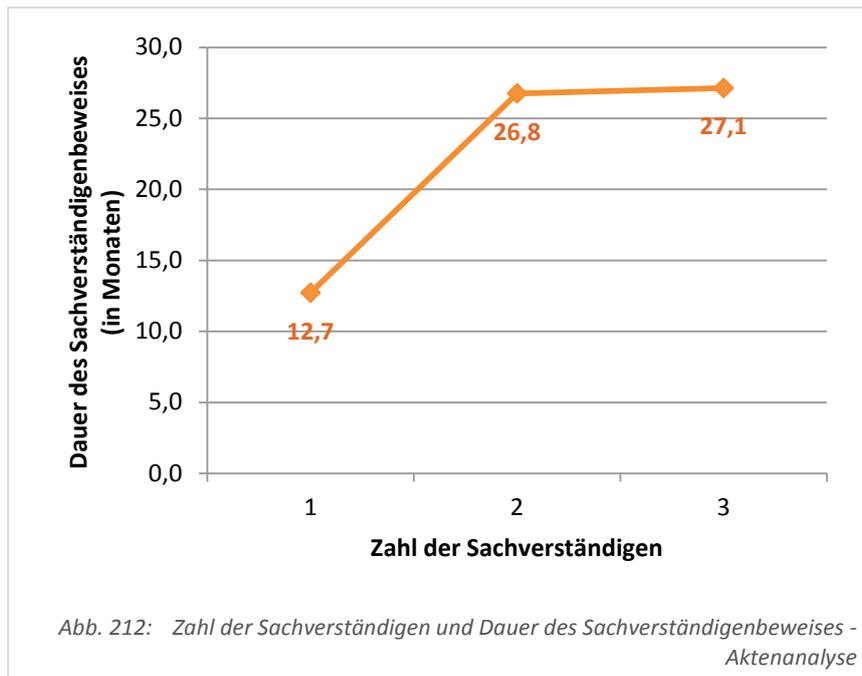
### a) Zahl der Sachverständigen

Durchschnittlich in jedem fünften untersuchten Verfahren, in dem zumindest ein Sachverständigengutachten eingeholt wird, ist mehr als ein Sachverständiger involviert. Die genaue Verteilung kann dem nachstehenden Diagramm entnommen werden:



Dabei kann festgestellt werden: Je mehr Sachverständige das Verfahren aufweist, umso länger dauert die Erhebung des Sachverständigengutachtens. Diese Abhängigkeit der Dauer des Sachverständigenbeweises von der Sachverständigenzahl zeigt die nachfolgende instanzübergreifende Abbildung:<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Verfahren, die eine größere Anzahl als drei Sachverständige aufwiesen, sind aufgrund ihrer geringen Anzahl (2 Verfahren mit 4 Sachverständigen und 1 Verfahren mit 5 Sachverständigen) nicht berücksichtigt worden.



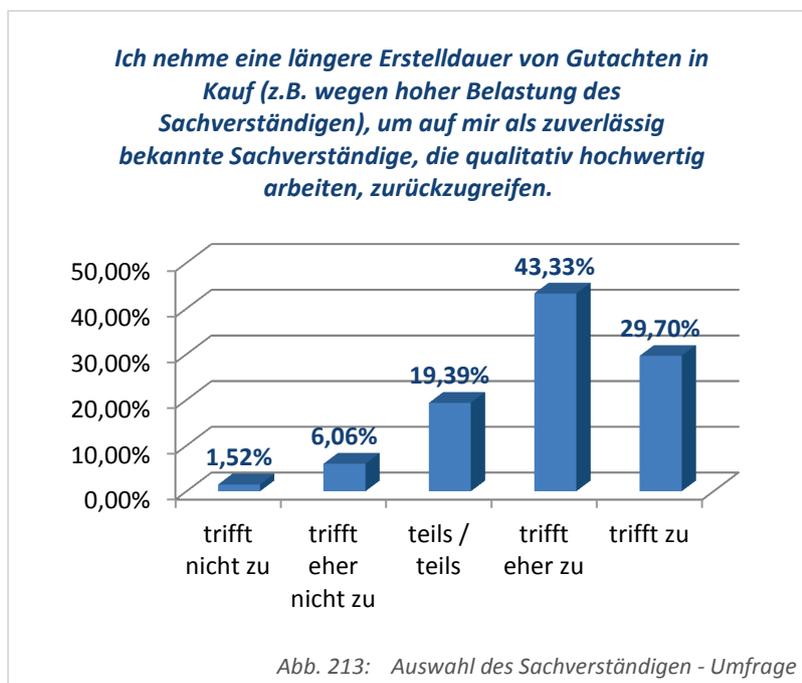
Danach führt die Notwendigkeit, einen weiteren Sachverständigen hinzuzuziehen, zu einer deutlichen Verlängerung der Dauer der Beweiserhebung.

Dies dürfte teilweise damit zu begründen sein, dass eine parallele Begutachtung durch die verschiedenen Sachverständigen häufig nicht möglich ist. Vielmehr dürfte die Begutachtung des einen Sachverständigen

auf die Ergebnisse des anderen Sachverständigen aufbauen (z.B. bei interdisziplinären Gutachten).

## b) Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl

Die Auswahl des Sachverständigen ist von zentraler Bedeutung für die Qualität des Gutachtens und hat damit unmittelbaren Einfluss auf die Verfahrensdauer. Qualitativ schlechte und/oder unvollständige Gutachten bedingen nämlich die Einholung von Ergänzungsgutachten; im schlimmsten Fall muss sogar der Gutachter ausgewechselt werden und ein vollständig neues Gutachten eingeholt werden.



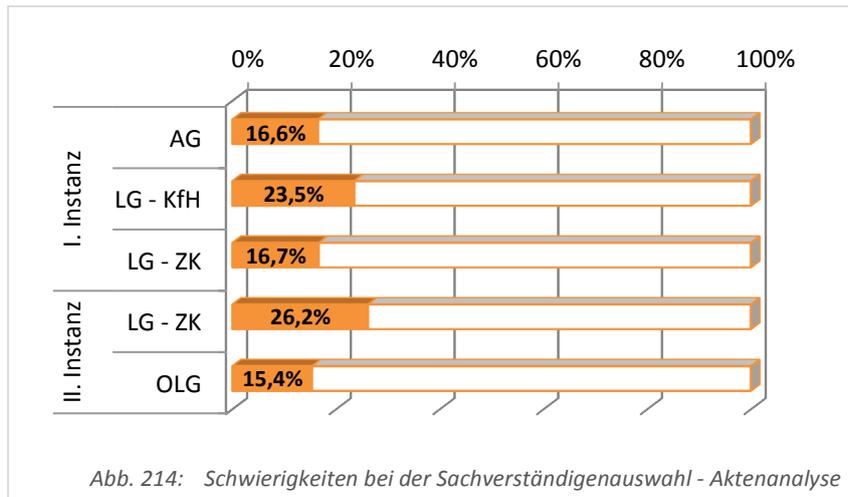
Diese hohe Bedeutung des Sachverständigen für die Entscheidung des Rechtsstreits spiegelt sich auch in den Erfahrungen der Befragungsteilnehmer wieder. So nimmt die große Mehrheit der Befragungsteilnehmer eine längere Erstelldauer von Gutachten in Kauf, um auf ihnen als zulässig bekannte Sachverständige, die qualitativ hochwertige Arbeiten, zurückgreifen zu können.

Gestaltet sich die Auswahl des Sachverständigen

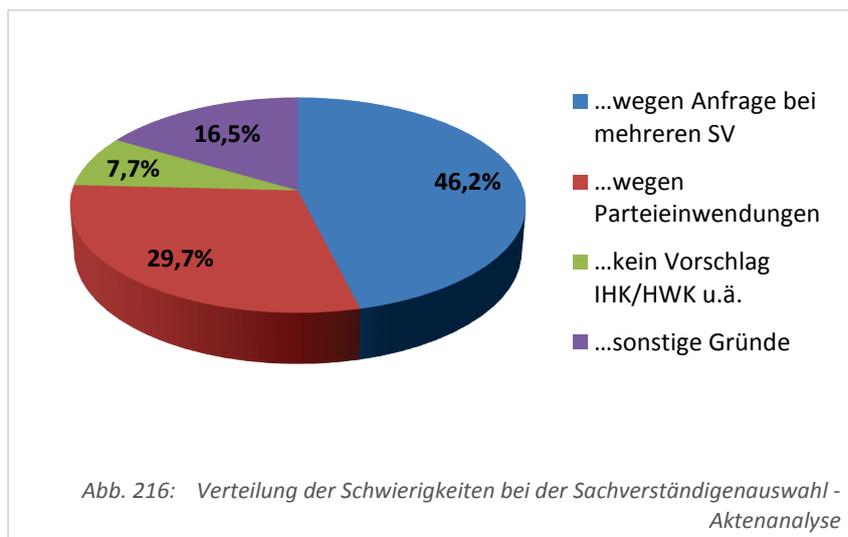
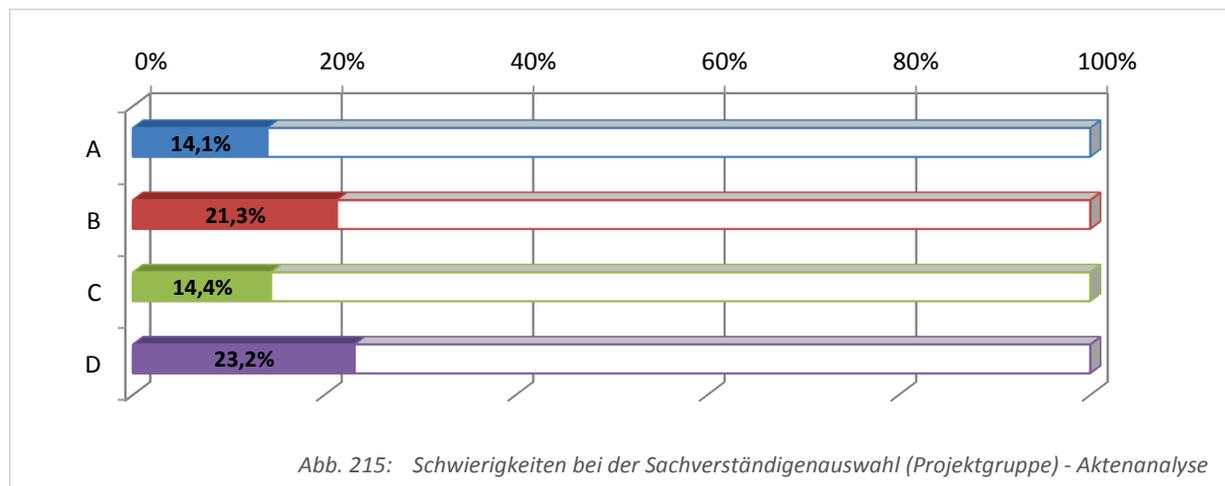
schwierig, so führt bereits dieser Umstand in den untersuchten Verfahren zu einer späteren Übersendung der Verfahrensakten an den Sachverständigen (vgl. oben § 4 XVIII 2b). So er-

hört sich die durchschnittliche Dauer, die zwischen dem Erlass des Beweisbeschlusses und die Aktenübersendung an den Sachverständigen liegt, von durchschnittlich acht Wochen auf

durchschnittlich 17 Wochen. Da somit eine schwierige Sachverständigenauswahl unmittelbaren Einfluss auf die Dauer des Sachverständigenbeweises und damit auf die Verfahrensdauer hat, wird dieser Bereich nachfolgend einer genaueren Analyse unterzogen.



So treten bei 17,5 % aller Hauptgutachten Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl auf, wobei die Werte für die einzelnen Bezirke der Projektgruppenmitglieder variieren:

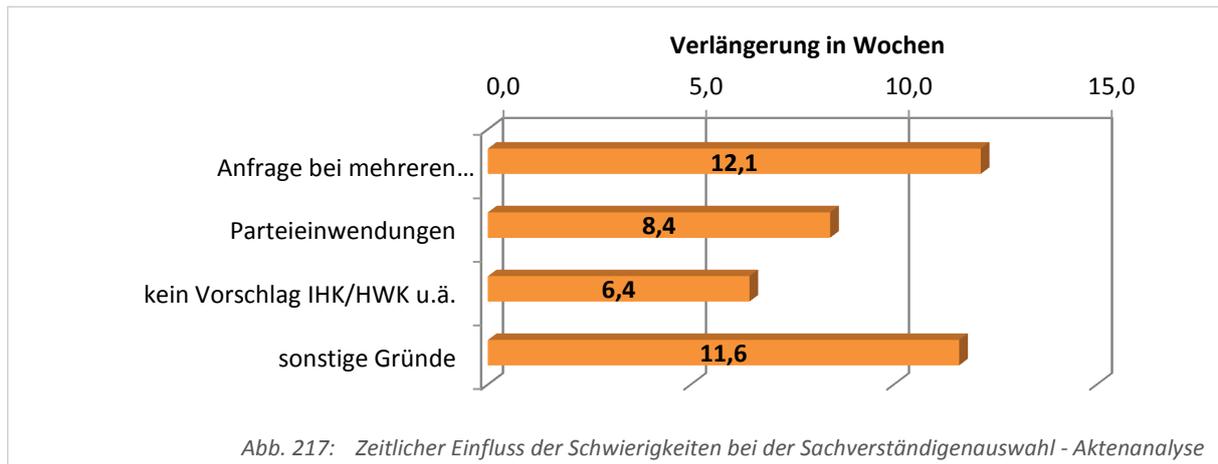


Im Rahmen der Aktenanalyse werden die verschiedenen Schwierigkeiten, die bei der Sachverständigenauswahl auftreten, gesondert erfasst. Eine Auswertung der im Rahmen der Aktenanalyse erhobenen Daten zeigt, dass Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl am häufigsten auftreten, weil mehrere Sachverständige angeschrieben werden müssen. In nahezu jedem dritten Fall muss sich das Gericht, bevor die Akten an den Sachverständigen zur Begutachtung übersandt werden, mit Einwendungen einer Partei auseinandersetzen. Dass die mit der Bitte um Benennung

mehrere Sachverständige angeschrieben werden müssen. In nahezu jedem dritten Fall muss sich das Gericht, bevor die Akten an den Sachverständigen zur Begutachtung übersandt werden, mit Einwendungen einer Partei auseinandersetzen. Dass die mit der Bitte um Benennung

geeigneter Sachverständigen angeschriebene Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer keinen Vorschlag unterbreiten kann, ist demgegenüber nur selten der Fall.

Dabei ist den verschiedenen Schwierigkeiten eine unterschiedlich hohe verfahrensverlängernde Wirkung zuzuordnen. So erhöht sich etwa die Dauer zwischen Erlass des Beweisbeschlusses und Aktenübersendung an den Sachverständigen um zwölf Wochen, wenn eine Anfrage bei mehreren Sachverständigen notwendig ist. Die weiteren Werte können dem nachstehenden Diagramm entnommen werden.



Die erhebliche Verzögerung von gut drei Monaten, die im Falle einer Anfrage bei mehreren Sachverständigen auftritt, ist in ihrer Höhe überraschend. Der Hauptgrund hierfür dürfte sein, dass die Akten einem Sachverständigen übersandt werden, dieser jedoch nach Durchsicht der Akten feststellen muss, dass das Beweisthema nicht in sein Fachgebiet fällt. Die Dauer der Verzögerung von gut drei Monaten weist darauf hin, dass diese Überprüfung entgegen der Regelung des § 407a Abs. 1 ZPO nicht unverzüglich durchgeführt wird.

### c) Ablehnung des Sachverständigen

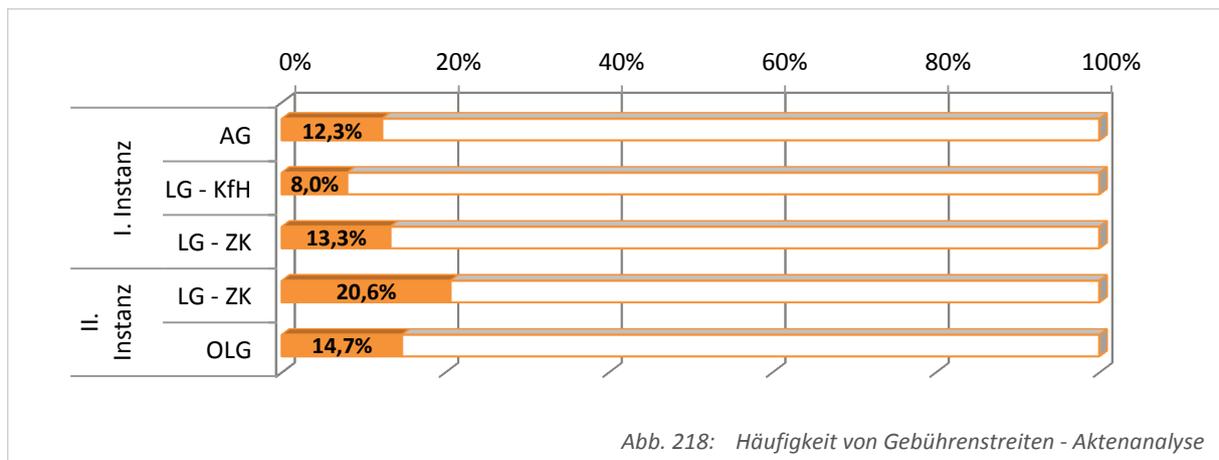
In lediglich 6,7 % der untersuchten Verfahren, in denen Beweis durch Sachverständigengutachten erhoben wird, wird der Sachverständige abgelehnt. Da lediglich 20 % der Ablehnungen letztendlich erfolgreich sind und somit zu einer Auswechslung des Sachverständigen führen, ist der tatsächliche Einfluss einer Ablehnung des Sachverständigen gemessen an allen Verfahren gering.

Tritt in dem konkreten Verfahren jedoch eine Ablehnung des Sachverständigen auf, führt dies zu einer signifikanten Verlängerung der Beweiserhebung um durchschnittlich sieben Monate.

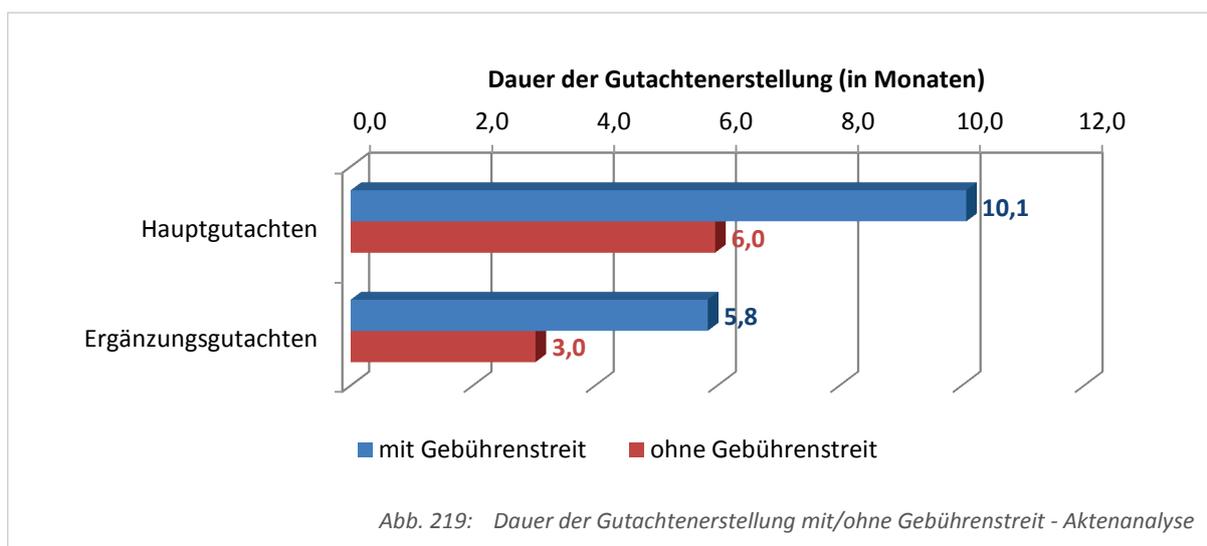
### d) Gebührenstreit

Die Vergütung des Sachverständigen regelt gemäß § 413 ZPO das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Ist der Sachverständige mit dem dort vorgesehenen Stundensatz nicht einverstanden, so muss er gemäß § 14 JVEG entweder das Einverständnis der Parteien einholen oder dieses durch das Gericht ersetzen lassen.

Die Daten der Aktenanalyse zeigen, dass bei 13,5% aller Gutachten der Sachverständige einen erhöhten Stundensatz geltend macht (Gebührenstreit). Differenziert nach den einzelnen Gerichtsebenen und Instanzen ergibt sich folgendes Bild:



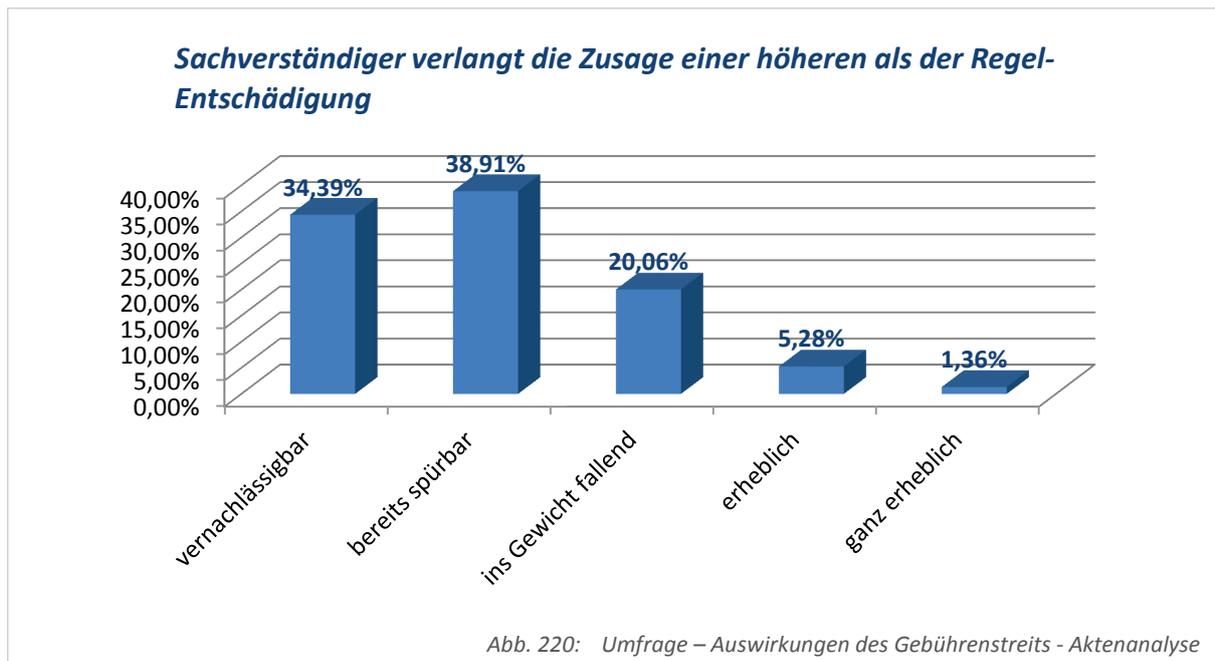
Dabei sind die Auswirkungen eines Gebührenstreits erheblich, denn er führt durchschnittlich fast zu einer Verdoppelung der Dauer der Gutachtenerstellung.



Nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Gebührenstreit häufig bei Gutachten vorkommt, deren Erstellung eine besonders komplexe Materie zum Gegenstand hat und damit generell eine gegenüber dem Durchschnitt verlängerte Dauer aufweisen.

Die aus dem vorstehenden Diagramm deutlich werdende erhebliche Verlängerung der Dauer der Gutachtenerstellung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass Sachverständige mitunter entgegen ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht (§ 407 ZPO) mit der Gutachtenerstellung erst nach Beendigung des Gebührenstreits beginnen, also zunächst abwarten, ob sie den erhöhten Stundensatz erhalten.

Die Mehrheit der Teilnehmer an der Online-Befragung hat die Erfahrung gemacht, dass der Gebührenstreit nur eine geringe Auswirkung auf die Verfahrensdauer hat. So bewerten fast 39 % das Verlangen des Sachverständigen, eine höhere Entschädigung zu erhalten, immerhin als im Hinblick auf die Verfahrensdauer bereits spürbar. Sogar 35 % sehen diesen Umstand als vernachlässigbar an.



Damit spiegeln die subjektiven Erfahrungen der Befragungsteilnehmer nur bedingt das Ergebnis der Aktenanalyse wider.

## 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Sachverständigenbeweis – wie erwartet – einen erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer hat. Dabei sind mehrere Bereiche zu unterscheiden, die sich im Rahmen der Analyse der untersuchten Verfahrensakte als besonders kritisch herausstellen:

- Die Aktenanalyse zeigt, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens bereits vor der mündlichen Verhandlung nach § 358a ZPO das Verfahren beschleunigen kann.
- Nur selten wird das Gutachten durch den Sachverständigen ausschließlich mündlich erstattet. Die Untersuchung der Verfahren zeigt, dass eine mündliche Begutachtung die Dauer des Sachverständigenbeweises verkürzen kann.
- Dem Sachverständigen wird nur in einem Teil der Gutachtaufträge eine Frist zur Erstellung des Gutachtens gesetzt. In vielen Fällen scheint diese Frist durch das Gericht nicht konsequent überwacht zu werden. Gerichtliche Reaktionen sind trotz erheblicher Fristüberschreitungen lediglich in verhältnismäßig wenigen Fällen festzustellen. Von den durch die ZPO bereitgestellten Ordnungsmitteln wird kaum Gebrauch gemacht.
- Die Erstellung von Gutachten dauert in einzelnen Sachgebieten (insbesondere Verkehrsunfallsachen, Bausachen und Arzthaftungssachen) überdurchschnittlich lang. Zudem sind hier besonders häufig Fristüberschreitungen festzustellen. In der Gesamtschau deutet dies darauf hin, dass die durchschnittlich gesetzte Frist von 3-4 Monaten zu kurz bemessen ist.
- Weiter wird im Rahmen der Aktenanalyse festgestellt, dass in erheblichem Umfang Ergänzungsgutachten eingeholt werden müssen. Dies könnte dafür sprechen, dass die Hauptgutachten nicht immer die zur Entscheidung des Rechtsstreits notwendige Qualität aufweisen. Teilweise könnte dies aber auch auf eine intensive Prozessführung der Parteien zurückzuführen sein, wie sie insbesondere bei Verfahren mit hohem Streitwert naheliegt.
- In manchen Fällen bereitet bereits die Auswahl des Sachverständigen Schwierigkeiten, was die Dauer des Sachverständigenbeweises merklich verlängert. Nicht selten ist eine Anfrage bei mehreren Sachverständigen nötig.
- In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ist der Sachverständige mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gebührensatz nicht einverstanden und beantragt die Erhöhung seines Stundensatzes. Bereits dieser Umstand führt zu einer spürbar verzögerten Gutachtenerstellung. Das lässt vermuten, dass der Sachverständige den Beginn der Begutachtung bis zum Ende des Gebührenstreits zurückstellt.
- Die Beteiligung mehrerer Sachverständiger verlängert den Sachverständigenbeweis erheblich. Ursächlich hierfür könnte sein, dass eine parallele Begutachtung nicht angeordnet wird oder nicht angeordnet werden kann.

## XIX. Verfahrensinterne Rechtsbehelfe

In 7,2 % der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren ist von einer Partei ein verfahrensinterner Rechtsbehelf (z.B. Dienstaufsichtsbeschwerde oder Gegenvorstellung) erhoben worden.

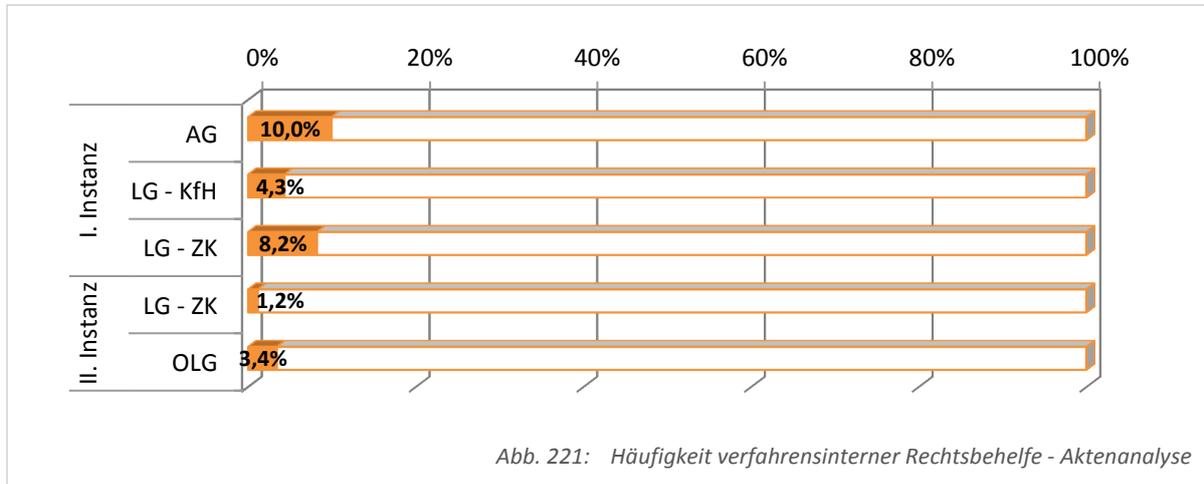
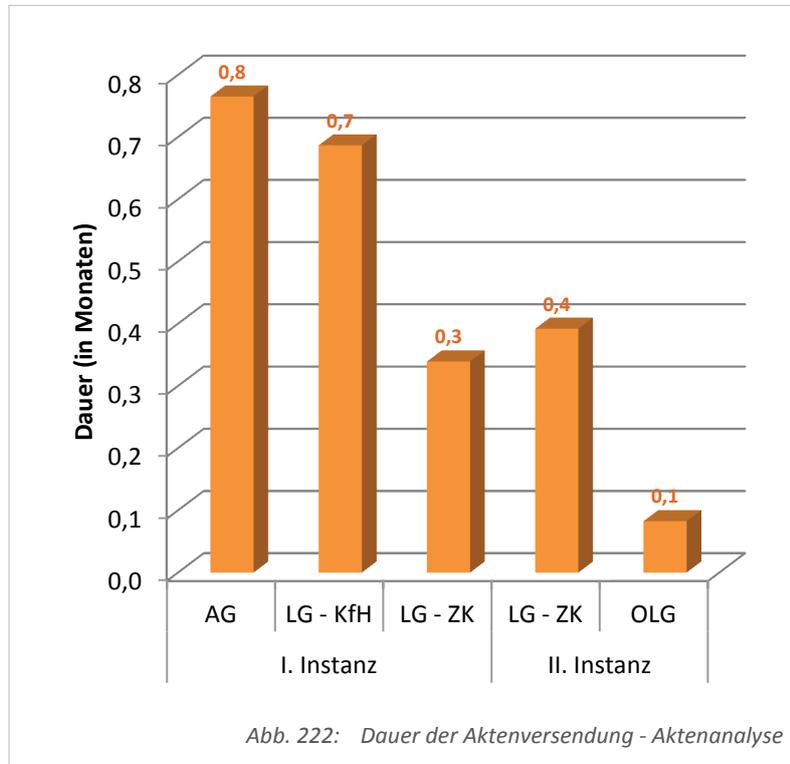


Abb. 221: Häufigkeit verfahrensinterner Rechtsbehelfe - Aktenanalyse

Zwar verzögern verfahrensinterne Rechtsbehelfe den Fortgang des Verfahrens, doch ist ihr Einfluss auf die gesamte Verfahrensdauer gleichwohl eher gering. Instanzübergreifend ist eine Verlängerung der Verfahrensdauer um lediglich 6,0 % festzustellen.

## XX. Aktenversendung

Eine Aktenversendung kam bei den untersuchten Verfahren durchschnittlich 0,15-mal pro Verfahren vor. Dabei wurde ein Aktdoppel lediglich in einem Verfahren angelegt. Ansonsten wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.



Die Dauer der Aktenversendung beträgt durchschnittlich 0,4 Monate. Differenziert nach Gerichtsebene und Instanz ergibt sich die nebenstehende Verteilung.

Anlass für die Aktenversendung ist in den häufigsten Fällen die Einlegung eines verfahrensinternen Rechtsbehelfs. Da dieser im erstinstanzlichen Verfahren häufiger eingelegt wird als in Berufungsverfahren (vergleiche oben), könnte dies die unterschiedliche Dauer der Aktenversendung zumindest teilweise erklären.

## **XXI. Amtshilfeersuchen**

---

Ein Amtshilfeersuchen wird lediglich in weniger als 2 % der untersuchten Verfahren gestellt. Aufgrund dieser sehr geringen Häufigkeit wird auf eine weitergehende Untersuchung dieses Kriteriums der Aktenanalyse verzichtet.

## **XXII. Auslandszustellung**

---

Ebenso selten findet eine Auslandszustellung statt. Eine solche kann ebenfalls lediglich in 2% der im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren festgestellt werden. Aus diesem Grund wird auch hier auf eine weitere Analyse verzichtet.

## XXIII. Zusammenfassung der aus der Analyse gewonnenen Erkenntnisse

Nach den vorstehenden Ausführungen hat eine Vielzahl von Faktoren Einfluss auf die Dauer eines Verfahrens. Diese sollen deshalb zusammenfassend noch einmal kurz dargestellt werden.

	Verfahrensverlängernde Wirkung		
	Erheblich	Spürbar	Nicht festgestellt
Verfahrensgegenstand			
Verfahren vor der Zivilkammer oder Kammer für Handelsachen			
Verfahren vor dem Einzelrichter oder der Kammer / dem Senat			
Höhe des Streitwerts			
Erledigungsart			
Verfahrensumfang			
Verfahrensbesonderheiten			
Anzahl der Versäumnisurteile			
Erlass von Teil-/Grund- oder Vorbehaltsurteilen			
Widerklage			
Stufenklage			
von der Berufungsinstanz zurückverwiesen			
Prozesskostenhilfverfahren			
Richterwechsel			
Richterablehnung			
Mehrheit von Beteiligten auf Kläger- und/oder Beklagten Seite			
Anwaltswechsel			
Nichtbetreiben des Verfahrens auf Wunsch der Parteien / aufgrund äußerer Umstände			
Unzureichende Verfahrensförderung durch das Gericht			

	Verfahrensverlängernde Wirkung		
	Erheblich	Spürbar	Nicht festgestellt
Terminsabstand		X	
Zeitpunkt der ersten mündlichen Verhandlung			X
Terminsverlegungen		X	
Anzahl der Zeugen		X	
Ortstermine			X
Sachverständigenbeweis	X		
Verfahrensinterne Rechtsbehelfe			X
Aktenversendung (nicht an Sachverständige)			X
Amtshilfeersuchen			X
Auslandszustellung			X

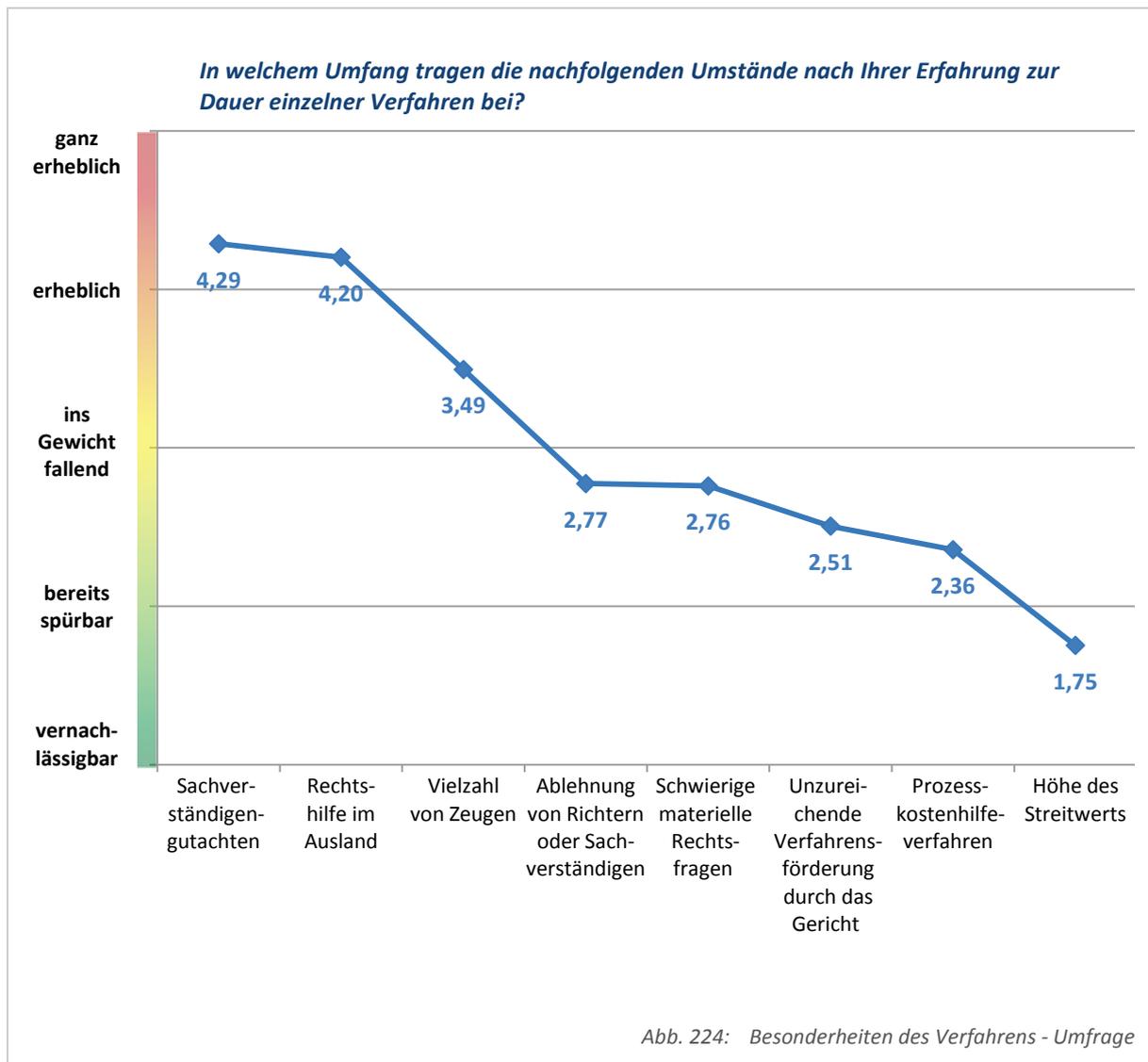
Abb. 223: Zusammenfassung der aus der Aktenanalyse gewonnenen Ergebnisse

Damit haben sich folgende Faktoren als besonders einflussreich auf die Verfahrensdauer herausgestellt:

- Erledigungsart,
- Richterwechsel,
- Nichtbetreiben des Verfahrens auf Wunsch der Parteien / aufgrund anderer Umstände,
- unzureichende Verfahrensförderung durch das Gericht und
- der Sachverständigenbeweis.

Bereits im Rahmen der vorstehenden themenbezogenen Analyse zeigt sich in einzelnen Punkten, dass sich die subjektiven Erfahrungen der Befragungsteilnehmer nicht immer mit den Ergebnissen der Aktenanalyse decken.

In dem nachfolgenden Diagramm werden daher die Antworten der Befragungsteilnehmer zu den einzelnen Verfahrensbesonderheiten geordnet nach ihren Mittelwerten nochmals wiedergegeben:



Auch nach Ansicht der Befragungsteilnehmer kommt dem Sachverständigenbeweis der höchste Einfluss auf die Verfahrensdauer zu. Sehr hoch werden ebenfalls die Rechtshilfe im Ausland sowie der Umstand, dass eine Vielzahl von Zeugen gehört werden muss, bewertet.

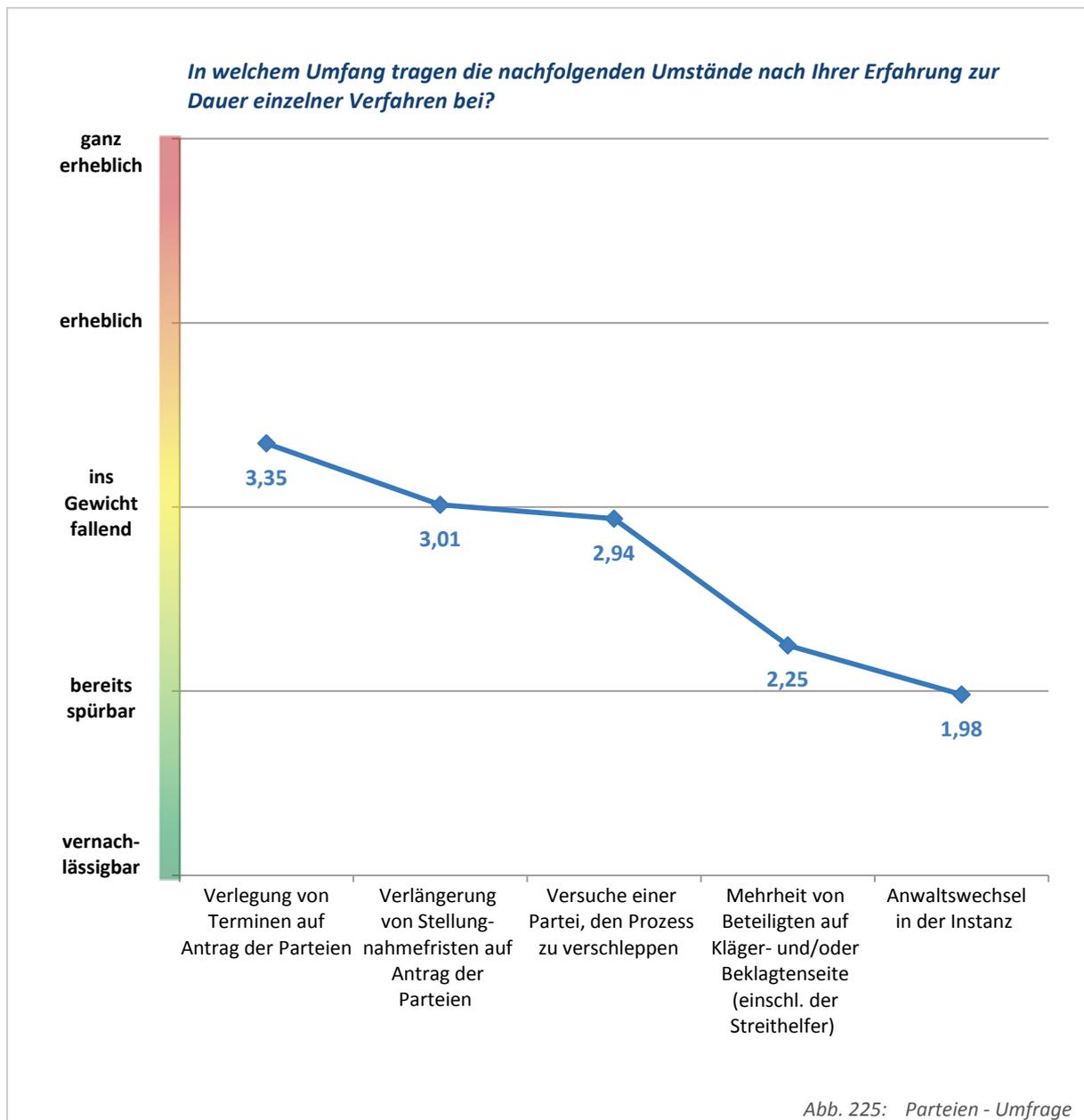
Da Amtshilfeersuchen in den im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren praktisch kaum vorkommen, fehlen hier Vergleichsdaten. Der sehr hohe Einfluss der Einvernahme einer Vielzahl von Zeugen kann im Rahmen der Aktenanalyse in diesem Umfang nicht bestätigt werden. Im Rahmen der Aktenanalyse zeigt sich demgegenüber vielmehr, dass die unzureichende Verfahrensförderung einen sehr viel höheren Einfluss auf die Verfahrensdauer hat. Dieser Punkt wird hingegen im Rahmen der Online-Befragung eher gering bewertet.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- Anhang Abb. 44 – Einfluss der Höhe des Streitwerts - Umfrage
- Anhang Abb. 45 – Einfluss materieller Rechtsfragen - Umfrage
- Anhang Abb. 46 – Einfluss von Sachverständigengutachten - Umfrage
- Anhang Abb. 47 – Einfluss einer Vielzahl von Zeugen - Umfrage
- Anhang Abb. 48 – Einfluss einer Rechtshilfe im Ausland - Umfrage
- Anhang Abb. 49 – Einfluss der Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen - Umfrage
- Anhang Abb. 50 – Einfluss von Prozesskostenhilfverfahren - Umfrage
- Anhang Abb. 51 – Einfluss unzureichender Verfahrensförderung durch das Gericht - Umfrage

Neben den Verfahrensbesonderheiten wird im Rahmen der Online-Befragung auch auf die Parteien eingegangen. So zeigt sich im Rahmen der Aktenanalyse, dass die Parteien einen messbaren Einfluss auf die Verfahrensdauer haben. Insbesondere wird dieser Einfluss an Terminsverlegungen und Anwaltswechseln innerhalb der Instanz deutlich.

Die Antworten der Teilnehmer an der Online-Befragung zu dem Komplex „Parteien“ verteilen sich – wiederum geordnet nach ihren Mittelwerten – wie folgt:



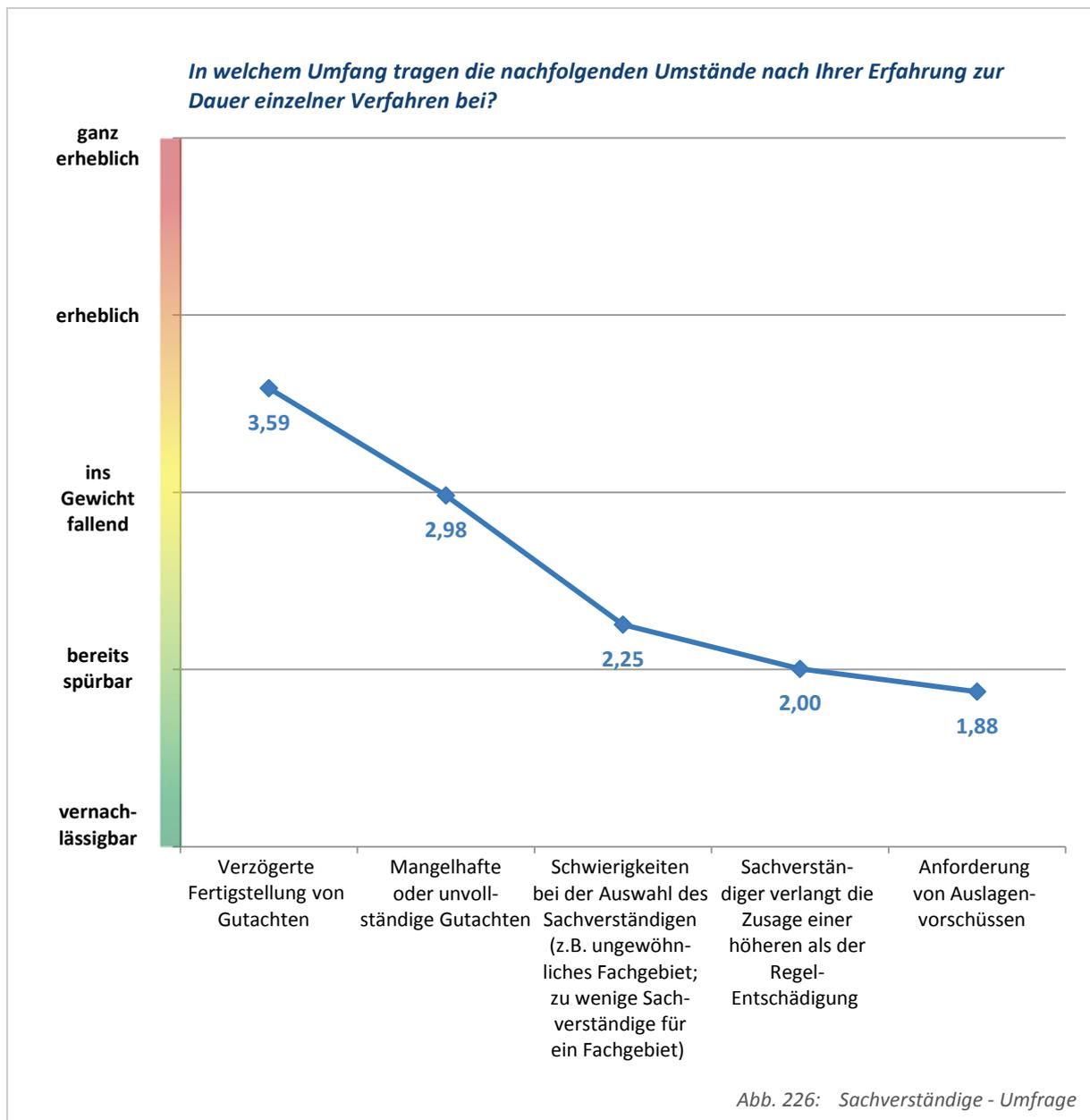
Die Durchschnittswerte zeigen, dass die Parteien auch nach den Erfahrungen der Befragungsteilnehmer einen insgesamt geringeren Einfluss auf die Verfahrensdauer haben als viele der oben angesprochenen Verfahrensbesonderheiten. Als besonders einflussreich auf die Verfahrensdauer wird dabei die Verlegung von Terminen auf Antrag der Parteien angesehen. Dass hierdurch eine messbare Verzögerung eintritt, zeigen auch die Daten der Aktenanalyse. Hingegen stellt sich der Einfluss eines Anwaltswechsels in den untersuch-

ten Verfahren als deutlich einflussreicher dar, als das Ergebnis der Online-Umfrage vermuten ließe.

Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:

- Anhang Abb. 52 – Einfluss einer Mehrheit von Beteiligten - Umfrage
- Anhang Abb. 53 – Einfluss eines Anwaltswechsels - Umfrage
- Anhang Abb. 54 – Einfluss von Fristverlängerungen - Umfrage
- Anhang Abb. 55 – Einfluss von Terminverlegungen - Umfrage
- Anhang Abb. 56 – Einfluss von Versuchen, den Prozess zu verschleppen - Umfrage

Speziell zum Sachverständigenbeweis, dem nach Ansicht der Befragungsteilnehmer höchsten Einflussfaktor auf die Verfahrensdauer, werden – ebenfalls geordnet nach den Mittelwerten – die einzelnen kritischen Bereiche wie folgt bewertet:



Die maßgeblichen Probleme im Bereich des Sachverständigenbeweises bestehen nach Ansicht der Befragungsteilnehmer in der verzögerten oder mangelhaften/unvollständigen Erstellung von Gutachten. Ein geringerer Einfluss wird hingegen den Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl sowie dem Gebührenstreit eingeräumt.

Nach den Erfahrungen der Befragungsteilnehmer hat die Anforderung von Auslagenvorschüssen einen eher geringen Einfluss auf die gesamte Verfahrensdauer. Dies entspricht den Feststellungen aus der Aktenanalyse.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- *Anhang Abb. 57 – Einfluss von Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl - Umfrage*
- *Anhang Abb. 58 – Einfluss der Vorschusskostenanforderung - Umfrage*
- *Anhang Abb. 59 – Einfluss des Gebührenstreits - Umfrage*
- *Anhang Abb. 60 – Einfluss einer verzögerten Fertigstellung von Gutachten - Umfrage*
- *Anhang Abb. 61 – Einfluss von mangelhaften/unvollständigen Gutachten - Umfrage*

## B. Organisationsbezogene Untersuchung

Neben verfahrensbezogenen Gesichtspunkten wird auch der Bereich der internen Gerichtsorganisationen ins Blickfeld der Untersuchung genommen.

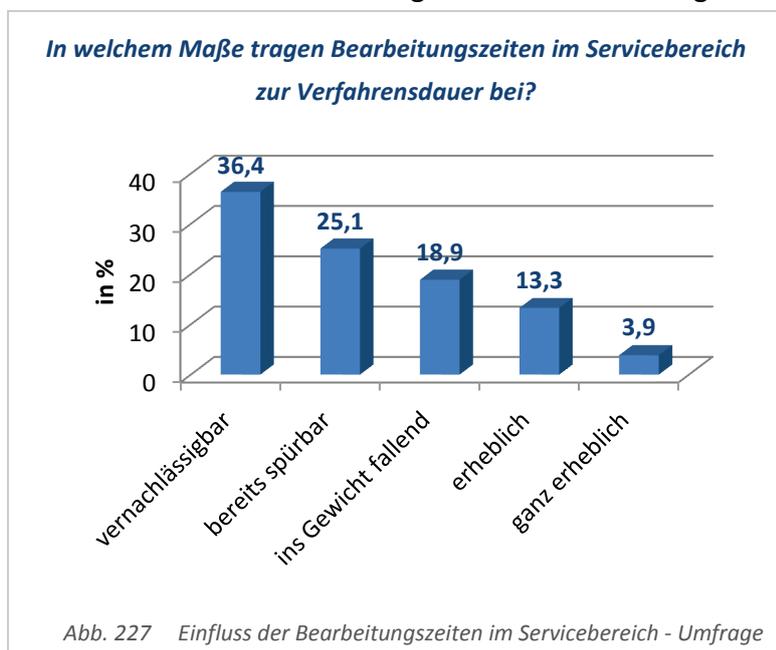
Die Organisation stellt die Binnenstruktur zur Verfügung, die der Richter im Rahmen seiner Aufgabenerledigung nutzen kann. Damit kann sie einen erheblichen Einfluss auf die Dauer einzelner Verfahren haben.

Erkenntnisse in diesem Bereich können vor allem aus der Online-Befragung gewonnen werden. Die beiden anderen Untersuchungsmodule – Zählkartenstatistik und Aktenanalyse – treffen hingegen hierzu kaum Aussagen, weil bei ihnen das Gerichtsverfahren den Gegenstand der Untersuchung bildet.

### I. Die Serviceeinheit

#### 1. Einfluss auf die Verfahrensdauer

Im Rahmen der Online-Befragung wird zunächst der Einfluss des Servicebereichs auf die Verfahrensdauer ins Blickfeld genommen. Konkret gilt es zu eruieren, in welchem Umfang



Bearbeitungszeiten im Servicebereich zur Dauer von Verfahren beitragen.

So macht die Mehrheit der Befragungsteilnehmer die Erfahrung, dass die Bearbeitungszeiten im Hinblick auf die Dauer des gesamten Verfahrens nicht besonders erheblich sind. Lediglich etwa 17 % der Befragten geben an, dass die Bearbeitungszeiten im Servicebereich einen (ganz) erheblichen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens haben.

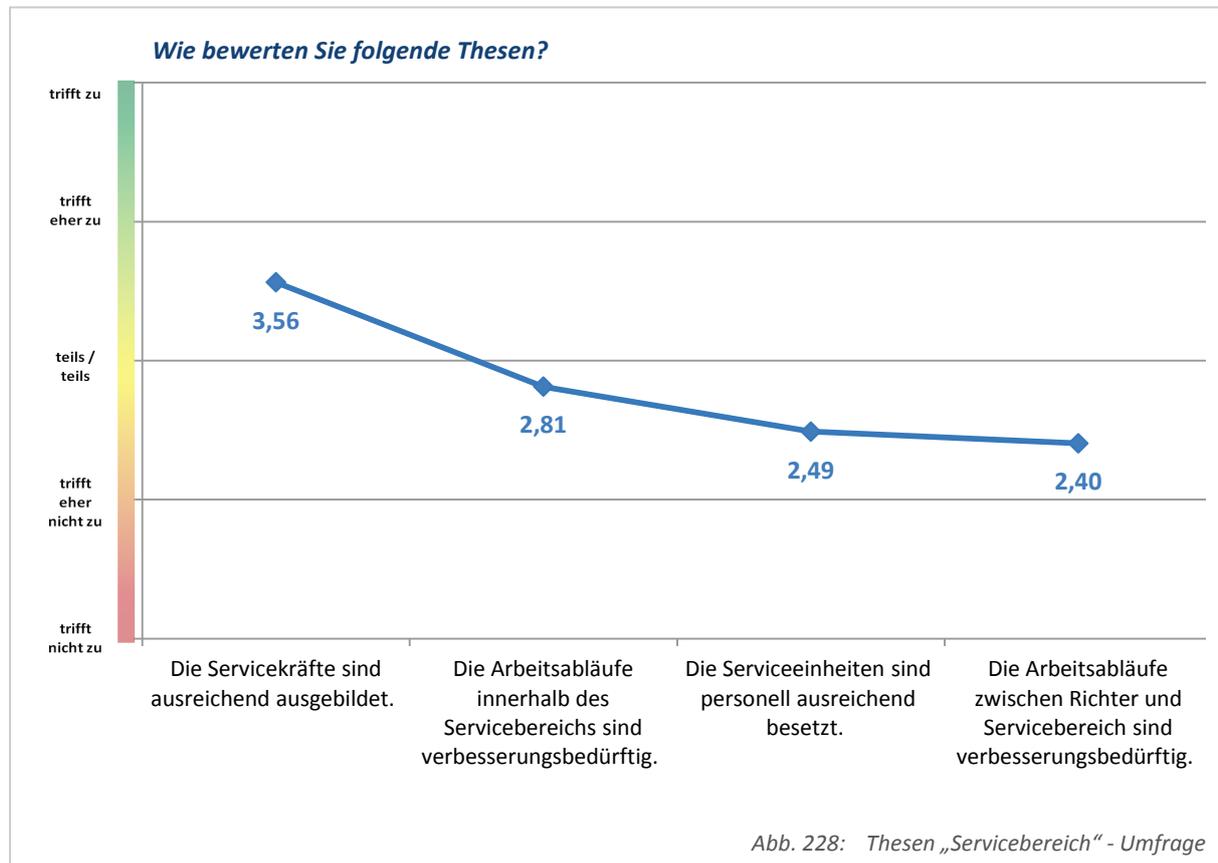
#### 2. Einflussfaktoren

Die Bearbeitungszeiten im Servicebereich dürften im Wesentlichen durch drei Faktoren bestimmt sein:

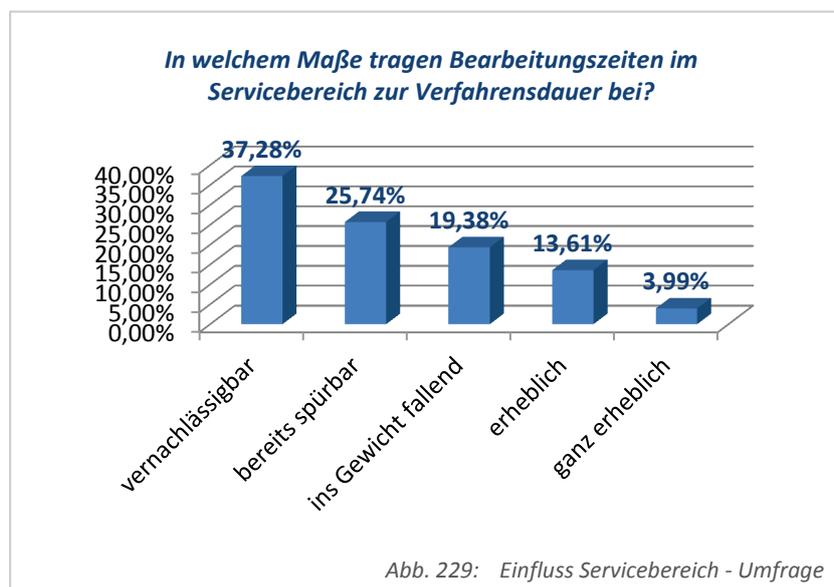
- dem Ausbildungsstand der Servicekräfte,
- der personellen Ausstattung des Servicebereichs sowie

- der Qualität der Arbeitsabläufe innerhalb des Servicebereichs sowie zwischen dem Richter- und Servicebereich.

Aus diesem Grund werden diese drei Bereiche gesondert abgefragt. Die Einschätzungen der Befragungsteilnehmer können dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden, wobei das Diagramm die Mittelwerte der Antworten wiedergibt:



Die Durchschnittswerte der Antworten können dahingehend interpretiert werden, dass die Befragten zwar Verbesserungspotenzial sehen, aber keiner der für die Dauer der Bearbeitungszeiten im Servicebereich maßgeblichen Faktoren derzeit als problematisch eingeschätzt wird.

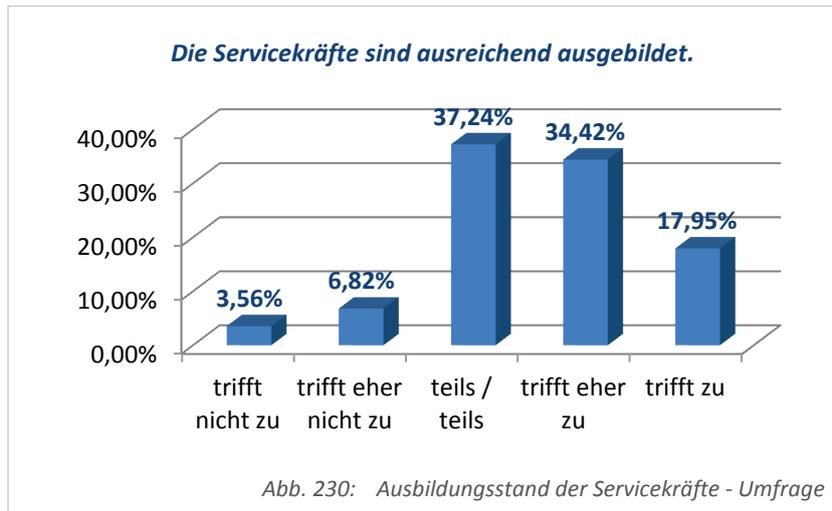


Diese Einschätzung deckt sich mit der von der Mehrheit der Befragungsteilnehmer gemachten Erfahrung, dass die Bearbeitungszeiten im Servicebereich keinen besonders erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben (vgl. nebenstehendes Diagramm).

Dass gleichwohl jeder 6. Befragungsteilnehmer den Bearbeitungszeiten im

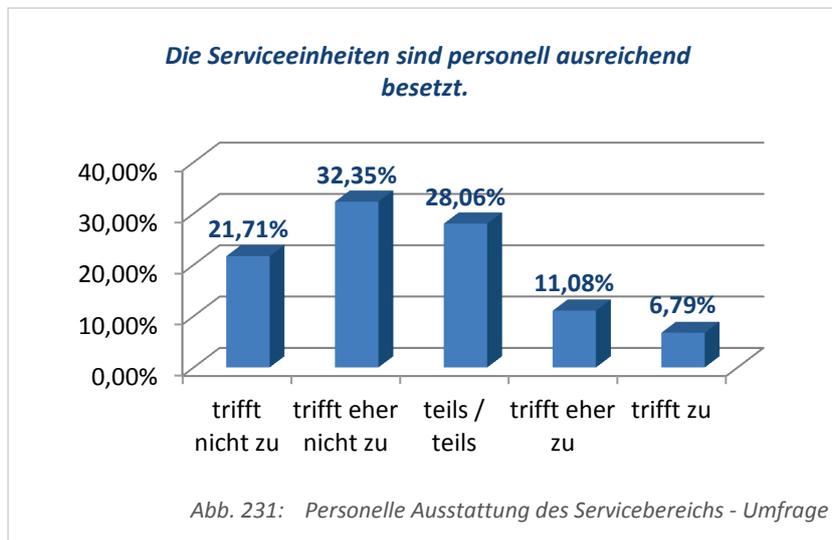
Servicebereich einen (ganz) erheblichen Einfluss zubilligt, dürfte auf eine Wechselwirkung zwischen dem Servicebereich und dem Richterbereich zurückzuführen sein: Probleme, die in dem einen Bereich auftreten, haben fast immer unmittelbare Auswirkungen auf den anderen Bereich. Folge dürfte regelmäßig eine Verlängerung der Dauer der Verfahren sein, weil eine effiziente Verfahrensgestaltung nicht mehr möglich sein dürfte.

Insoweit ist grundsätzlich denkbar, dass der Servicebereich in Einzelfällen erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer hat. Aus diesem Grund sollen die die Bewertungen der einzelnen Thesen durch die Befragungsteilnehmer nochmals detailliert betrachtet werden.



So zeigt die nebenstehende Abbildung, dass der Ausbildungsstand der Servicekräfte von der Mehrheit der Befragungsteilnehmer als uneinheitlich empfunden wird. Insoweit scheinen die Befragungsteilnehmer durchaus einen Verbesserungsbedarf im Rahmen der Ausbildung der Servicekräfte zu sehen.

Die personelle Ausstattung des Servicebereichs wird hingegen von den meisten Befragten

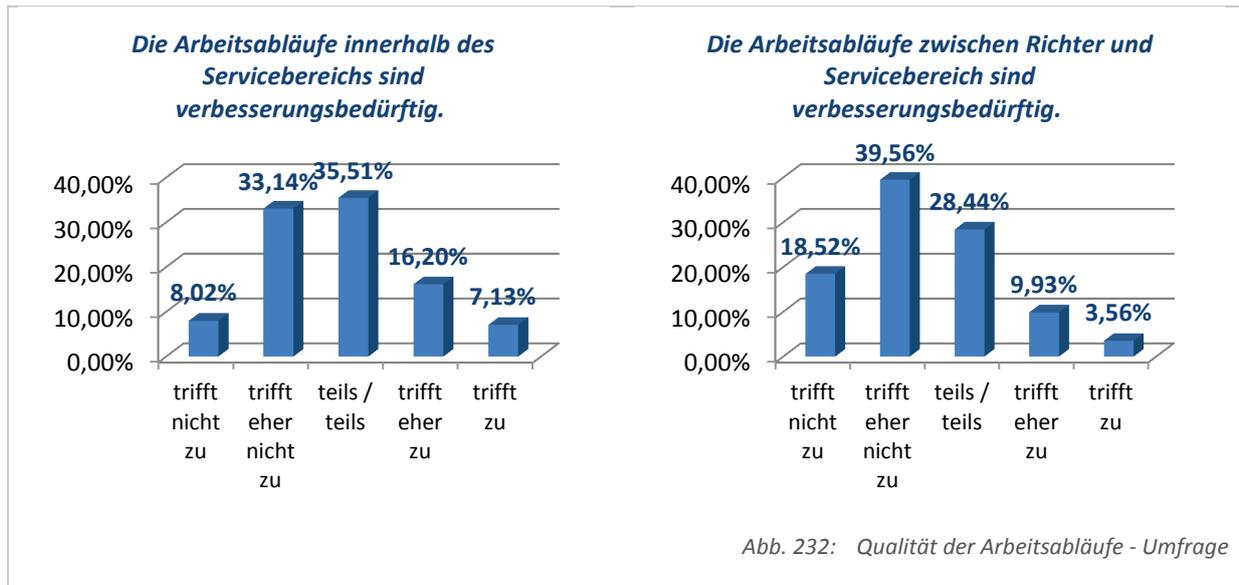


eher kritisch gesehen. So ist die Mehrheit von 54 % der Auffassung, dass die personelle Ausstattung (eher) nicht ausreichend sei.

Lediglich rund 18 % der Befragten meinen, dass die personelle Ausstattung im Servicebereich (eher) ausreichend sei.

Hinsichtlich der Arbeitsabläufe sind die Befragungs-

teilnehmer der Ansicht, dass zwar Verbesserungspotenzial bestehe, sehen dieses jedoch eher bei den Arbeitsabläufen innerhalb der Serviceeinheit als in dem Bereich zwischen Richter und Serviceeinheit.

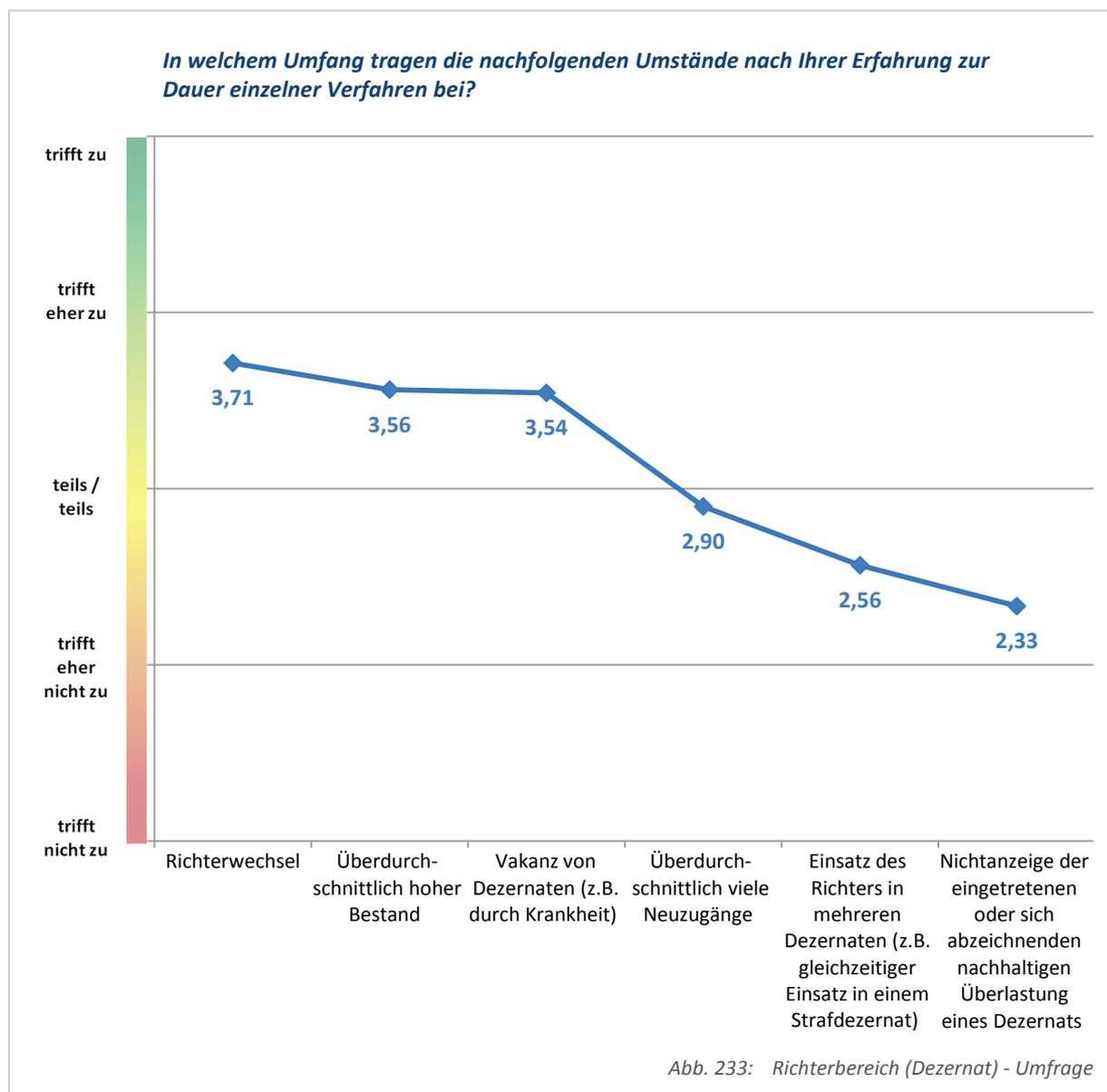


## II. Der Richterbereich

Die Untersuchung des Richterbereichs erfasst insbesondere zwei Bereiche. Zum einen wird das Richterdezernat näher beleuchtet und zum anderen werden Fragen zur Arbeitsbelastung und zur Arbeitsorganisation gestellt.

### 1. Das Dezernat

Bezüglich des Dezernats wird gefragt, in welchem Umfang verschiedene Umstände erfahrungsgemäß zur Dauer einzelner Verfahren beitragen. Die Antworten der Befragungsteilnehmer werden in dem nachfolgenden Diagramm – geordnet nach ihren Mittelwerten – wiedergegeben:



Nach der Erfahrung der Befragungsteilnehmer scheinen daher Richterwechsel einen erheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer zu haben. Diese Einschätzung deckt sich mit den Er-

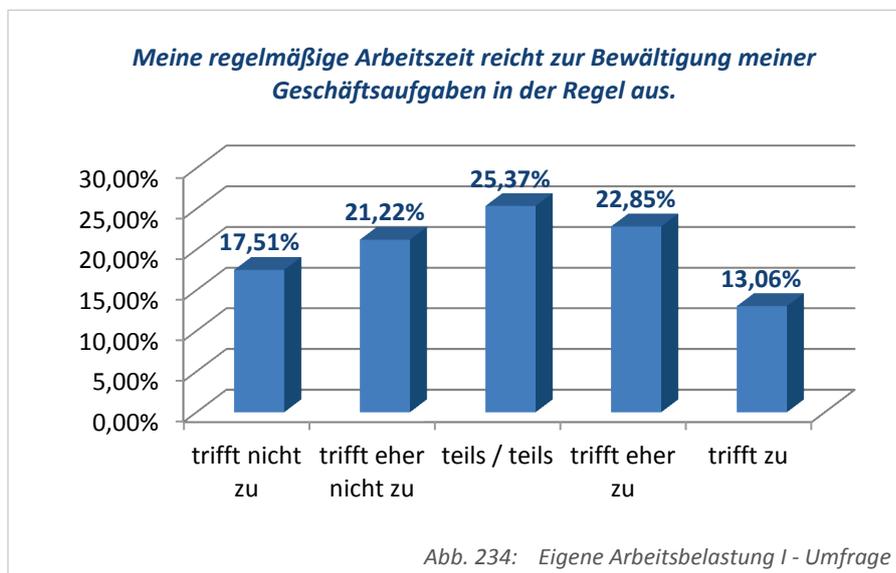
gebnissen der Aktenanalyse. Auch dort wird der Richterwechsel als erheblicher Einflussfaktor identifiziert.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- Anhang Abb. 62 – Einfluss überdurchschnittlich vieler Neuzugänge - Umfrage
- Anhang Abb. 63 – Einfluss eines überdurchschnittlich hohen Bestands - Umfrage
- Anhang Abb. 64 – Einfluss von Richterwechseln - Umfrage
- Anhang Abb. 65 – Einfluss von Vakanzen - Umfrage
- Anhang Abb. 66 – Einfluss des Einsatzes in mehreren Dezernaten - Umfrage
- Anhang Abb. 67 – Einfluss der Nichtanzeige von Überlastungen - Umfrage

## 2. Arbeitsbelastung

Als nicht unerheblicher Einflussfaktor wird auch die Arbeitsbelastung des Richters angesehen. So wird sowohl dem Umstand, dass ein Dezernat einen überdurchschnittlich hohen Be-

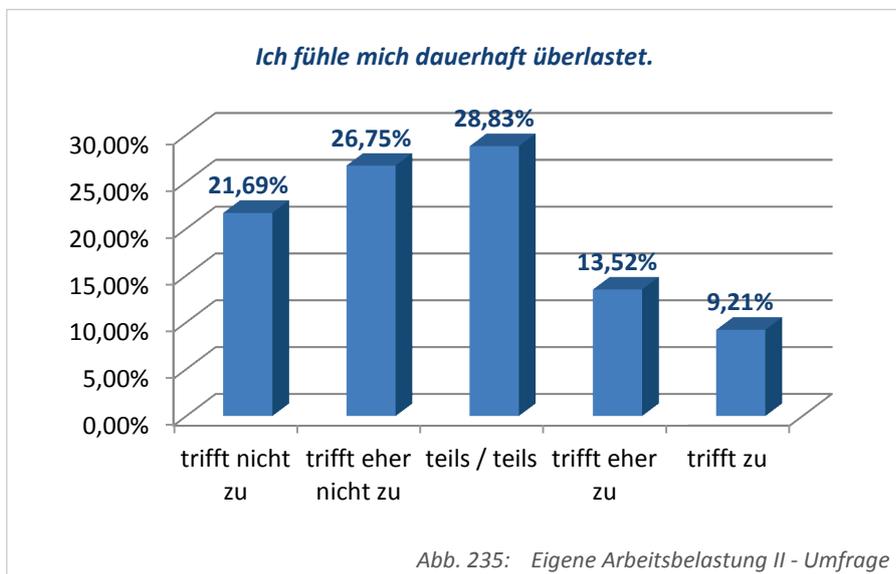


stand aufweist, als auch dem Umstand, dass überdurchschnittlich viele Neuzugänge zu verzeichnen sind, eine hohe Bedeutung zuerkannt.

Ihre eigene Arbeitsbelastung schätzen die Befragten wie folgt ein:

Rund 25 % der Befragten geben an, dass die regelmäßige

Arbeitszeit teilweise ausreiche, teilweise aber auch nicht ausreiche. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass der Arbeitsanfall im Dezernat erfahrungsgemäß uneinheitlich ist und



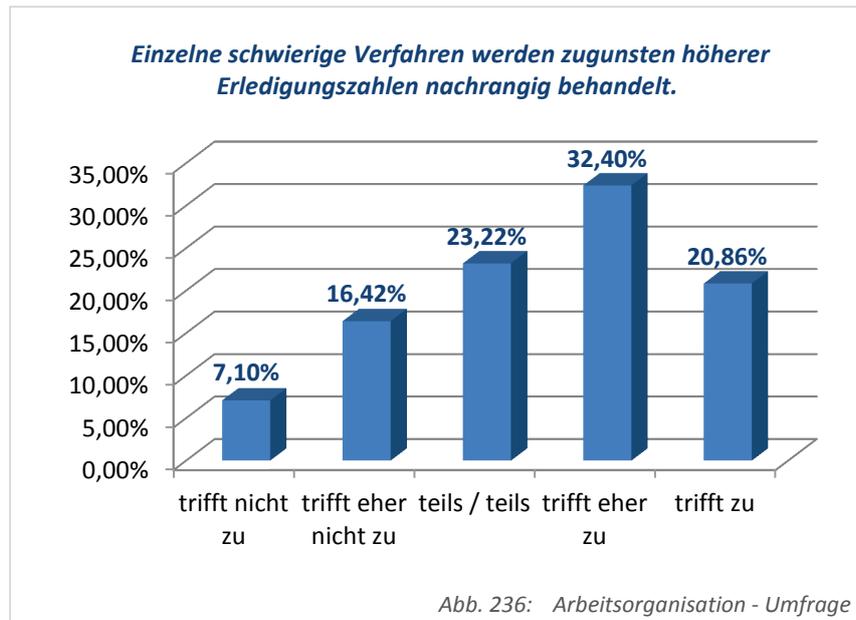
nur bedingt einer Steuerung durch den Richter zugänglich ist. 38 % der Befragten sind der Meinung, dass die regelmäßige Arbeitszeit in der Regel nicht ausreiche. Eine etwa gleich hohe Prozentzahl – 36 % der Befragten – sehen hingegen ihre regelmäßige Arbeitszeit zur

Bewältigung ihrer Geschäftsaufgaben regelmäßig als ausreichend an.

Das Gefühl, dauerhaft überlastet zu sein, haben 9% der Befragten. Demgegenüber geben 21% der Befragten an, dass dies nicht der Fall sei.

### 3. Arbeitsorganisation

Im Hinblick auf die Arbeitsorganisation ist vor allem interessant festzustellen, welchen Verfahren Priorität eingeräumt wird. So gibt die Mehrheit der Befragten an, dass sie einzelne



schwierige Verfahren zu Gunsten höherer Erledigungszahlen nachrangig behandle. Lediglich 7% der Befragten erklären, dass dieses nie der Fall sei.

Die Antworten der Befragungsteilnehmer zeigen, wie unterschiedlich die interne Arbeitsorganisation ausgestaltet sein dürfte.

In jedem Dezernat dürfte es notwendig sein,

einen gesunden Ausgleich zwischen den einfach gelagerten Verfahren, in denen eine schnelle Entscheidung möglich ist, und den komplexeren Verfahren, die einen erheblich höheren Arbeitsaufwand und auch eine längere Verfahrensdauer benötigen, zu finden. Wie das vorstehende Diagramm zeigt, ist die Priorisierung uneinheitlich. Es lässt sich jedoch eine Tendenz zugunsten der einfacher und schneller zu erledigenden Verfahren erkennen.

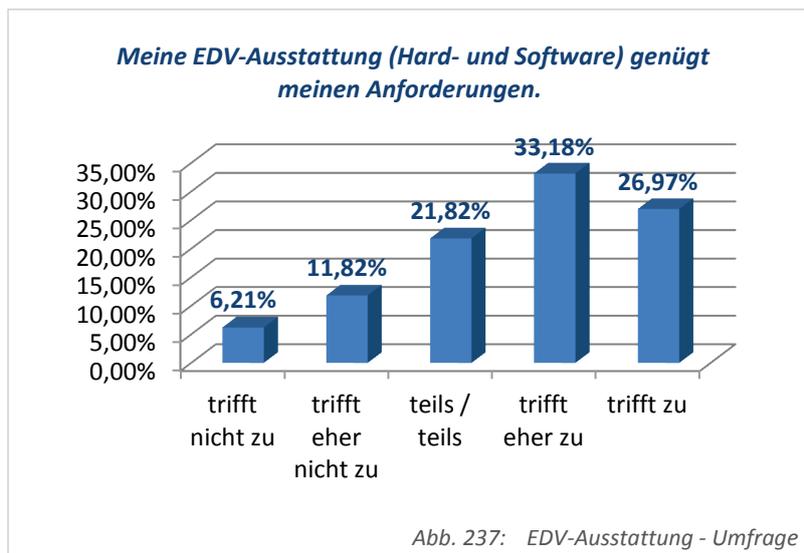
Auch das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gerichte für die Bearbeitung und Entscheidung der ihnen vorliegenden Verfahren eine zeitliche Reihenfolge bilden müssen.<sup>42</sup> Jedoch hätten die Gerichte dabei auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berücksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Beschl. v. 16.12.1980 – Az: 2 BvR 419/80 (= E 55, 349 [369]);

<sup>43</sup> Beschl. v. 20.07.2000 – Az: 1 BvR 352/00 (= NJW 2001, 214 [215]).

#### 4. EDV-Unterstützung

Die EDV-Ausstattung nimmt in der heutigen Arbeitswelt und somit auch im gerichtlichen Bereich einen immer höheren Stellenwert ein. In vielen Bereichen des Gerichts sind Fachanwendungen (z.B. JUDICA oder Sesam) eingerichtet worden, die die Arbeit des Richters/der Serviceeinheit erleichtern sollen. Damit wird die Arbeit des Richters heute vielfach durch die ihm zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel beeinflusst. Vor diesem Hintergrund enthält der Online-Fragebogen auch einen speziellen Bereich zur EDV-Ausstattung.

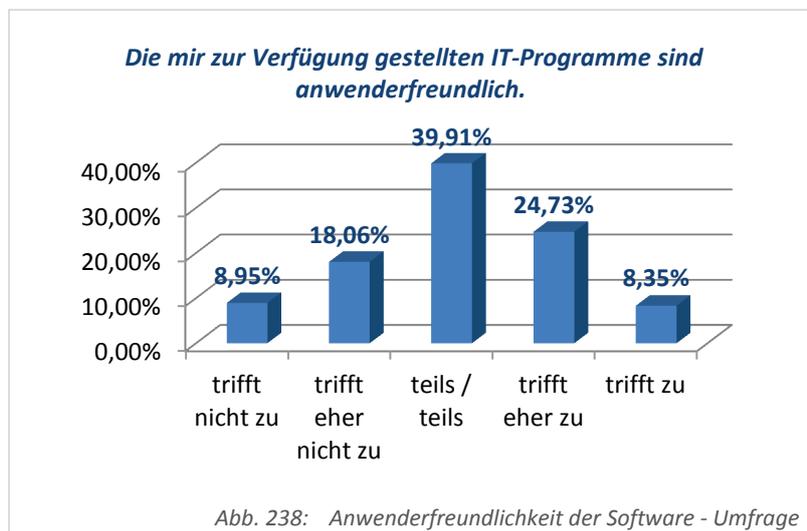


So genügt die EDV-Ausstattung den Anforderungen der Mehrheit der Befragungsteilnehmer. Rund 60 % geben an, dass dieses (eher) zutreffe.

Lediglich rund 18 % der Befragungsteilnehmer geben an, dass dieses (eher) nicht der Fall sei.

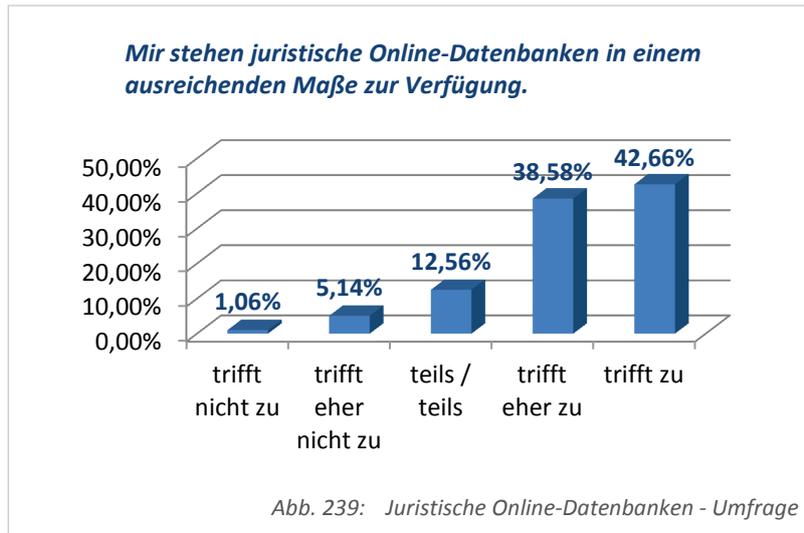
Neben dieser allgemeinen Frage zur EDV-Ausstattung bildet die Anwenderfreundlichkeit der zur Verfügung gestellten Software den entscheidenden Faktor, um ein effizientes Arbeiten mit den technischen Hilfsmitteln zu ermöglichen.

Die mir zur Verfügung gestellten IT-Programme sind anwenderfreundlich.



Vor diesem Hintergrund erscheint es sehr wichtig, dass die deutliche Mehrheit der Befragungsteilnehmer die Ihnen zur Verfügung gestellten IT-Programme lediglich teilweise als anwenderfreundlich bewertet. In diesem Bereich dürfte daher noch Optimierungspotenzial vorhanden sein, um die Arbeitserleichterung, die die Technik bietet, nutzen zu

können. Demgegenüber spricht einiges dafür, dass Software, deren Benutzung wenig anwenderfreundlich ist, letztlich sogar die Bearbeitung der Verfahren erschwert.



Demgegenüber ist die überwältigende Mehrheit der Befragungsteilnehmer der Meinung, dass ihnen juristische Online-Datenbanken in einem ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Insgesamt hinterlässt der EDV-Bereich einen uneinheitlichen Eindruck. Während juristische Arbeitshilfen nach dem Ergebnis der Onli-

neumfrage in einem ausreichenden Maße zur Verfügung stehen, bietet die Anwenderfreundlichkeit der IT-Software weiteres Optimierungspotenzial.

## § 5 LÖSUNGSANSÄTZE

Die Analyse hat ergeben, dass eine Vielzahl von Faktoren Einfluss auf die Dauer eines Verfahrens haben kann. So erweisen sich im Hinblick auf das konkrete Gerichtsverfahren insbesondere die unzureichende Verfahrensförderung durch das Gericht sowie die Erhebung des Sachverständigenbeweises als besonders einflussreich auf die Verfahrensdauer. Weitere Faktoren, denen eine erheblich verfahrensverlängernde Wirkung zugeordnet werden kann, sind die Erledigungsart sowie das Nichtbetreiben des Verfahrens auf Wunsch der Parteien/aufgrund anderer Umstände.

In gerichtsorganisatorischer Hinsicht ist insbesondere dem Richterwechsel ein hoher Einfluss auf die Verfahrensdauer zu bescheinigen. Weitere Gesichtspunkte der Untersuchung betreffen die Arbeitsorganisation sowie die EDV-Unterstützung. Insbesondere im Bereich der Gerichtsorganisation fußen die Erkenntnisse dabei auf den Ergebnissen der Online-Umfrage. Die beiden anderen Untersuchungsmodule – Zählkartenstatistik und Aktenanalyse – weisen demgegenüber einen verfahrensbezogenen Ansatz auf, so dass sie zu Fragen der Gerichtsorganisation kaum Aussagen treffen können.

Diese beiden großen Bereiche, denen die verschiedenen Ursachen überlanger Verfahrensdauer zugeordnet werden können, zeigen bereits, dass sich Lösungsansätze nicht auf das erkennende Gericht (A) beschränken können. Vielmehr müssen sich Lösungsansätze zur Vermeidung überlanger Verfahrensdauer auch an die Justizverwaltung / Präsidien der Gerichte (B) wenden.

Aussagen zu der Frage, inwieweit eine im Verhältnis zur derzeitigen Lage bessere personelle Ausstattung der Justiz zu einer zügigeren Verfahrenserledigung führen würde, konnten in der Untersuchung mangels ausreichenden statistischen Materials nicht getroffen werden. Es liegt jedoch die Annahme nahe, dass eine personelle Verstärkung des Entscheider- und Unterstützungsbereichs zu einer Verringerung der durchschnittlichen Dauer von Zivilverfahren beitragen würde.

## A. Das erkennende Gericht

---

Ansätze, die das erkennende Gericht betreffen, knüpfen an die Erkenntnisse der verfahrensbezogenen Untersuchung (§ 4 A) an. Die Faktoren, bei denen sich eine verfahrensverlängernde Wirkung zumindest feststellen lässt, bilden den Ausgangspunkt der Überlegungen (hierzu vergleiche ausführlich die Zusammenfassung unter § 4 A XXIII, S. 184f.). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass einzelne Faktoren zwar eine verfahrensverlängernde Wirkung aufweisen, jedoch nicht oder nur bedingt einer Beeinflussung durch das Gericht zugänglich sind.

Zu den Faktoren, die einen verfahrensverlängernden Einfluss im Rahmen der Analyse offenbaren, jedoch nicht durch das Gericht beeinflusst werden können, gehören:

- Verfahrensgegenstand,
- Höhe des Streitwerts,
- Erhebung einer Widerklage,
- Erhebung einer Stufenklage,
- Mehrheit von Beteiligten auf Kläger- und/oder Beklagtenseite,
- Anwaltswechsel,
- Anzahl der zu vernehmenden Zeugen sowie
- Nichtbetreiben des Verfahrens auf Wunsch der Parteien / aufgrund anderer Umstände.

Lösungsansätze das erkennende Gericht betreffend können für diese Faktoren nicht erarbeitet werden. Vielmehr müssen sich diese an die Gerichtsverwaltung oder das Präsidium wenden. In diesem Bereich wäre es dann etwa denkbar, im Rahmen der Geschäftsverteilung Verfahren mit bestimmten Streitgegenständen oder ab einer bestimmten Höhe des Streitwerts anders zu gewichten, um die potentiell verfahrensverlängernden Faktoren zu berücksichtigen (ausführlich hierzu siehe unten Punkt „B“).

Andere Faktoren sind einer Einflussnahme durch das Gericht nur bedingt zugänglich. Hierzu gehören insbesondere:

- Erledigungsart,
- Verfahrensumfang,
- Anzahl der Terminsverlegungen sowie
- Durchführung des Sachverständigenbeweises.

Insbesondere der letzte Punkt, die Durchführung des Sachverständigenbeweises, stellt sich als besonders einflussreich auf die Verfahrensdauer heraus. Hier kann das Gericht zwar nicht darauf Einfluss nehmen, ob der Sachverständigenbeweis erhoben wird, es hat jedoch hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Beweisaufnahme erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten.

Dies vorausgeschickt, werden im Folgenden Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung aufgezeigt, die zu einer Straffung des Verfahrens beitragen können.

## ❖ **Erhebung des Sachverständigenbeweises**

*Nach den Daten der Aktenanalyse hat die Durchführung des Sachverständigenbeweises einen großen Einfluss auf die Verfahrensdauer. So kann festgestellt werden, dass im Bereich der überlangen Verfahren die Erhebung des Sachverständigenbeweises im Durchschnitt über 40 % der gesamten Verfahrensdauer einnimmt (vergleiche § 4 A XVIII 1 b, S. 138).*

*Dabei hat der Entscheider zwar kein Einfluss darauf, ob die Erhebung des Sachverständigenbeweises in dem konkreten Verfahren notwendig ist; er kann aber die Art und Weise der Durchführung bestimmen (vgl. § 404a ZPO) und so zu einer zügigen Erhebung des Sachverständigenbeweises beitragen.*

*Vor diesem Hintergrund ergeben sich verschiedene Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung:*

- **Intensivierung der Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigem**  
*Eine intensive Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigem ermöglicht kurzfristige Reaktionen auf Schwierigkeiten bei der Beauftragung oder bei der Gutachtenerstellung.*

*So kann etwa bereits im Rahmen der Gutachtenbeauftragung durch eine (telefonische) Rücksprache mit dem Sachverständigen mit wenig Aufwand festgestellt werden, ob der Sachverständige für die Erstellung eines Gutachtens grundsätzlich zur Verfügung steht und wie lange eine Gutachtenerstellung dauern würde. Stellt sich dabei heraus, dass der Sachverständige überlastet ist, kann es ratsam sein, einen anderen Sachverständigen mit der Gutachtenerstellung zu beauftragen, sofern nicht überwiegende, in der Qualifikation des Sachverständigen liegende Gründe für die Beibehaltung des Sachverständigen sprechen.*

*Die Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigem sollte nicht mit der Erstattung des Gutachtens enden. Im Hinblick auf zukünftige Gutachten ist es sinnvoll, dem Sachverständigen eine Rückmeldung zur Qualität seines Gutachtens zu geben (Feedback), um so die gerichtlichen Erwartungen an die Qualität von Gutachten zu kommunizieren.*

- **Bestätigung der Übernahme**  
*Nach Übersendung der Verfahrensakten ist der Sachverständige verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann (§ 407a Abs. 1 S. 1 ZPO). Nur wenn dies nicht der Fall ist, soll er das Gericht verständigen (§ 407a Abs. 1 S.2 ZPO).*

*Gleichwohl ist festzustellen, dass sich der Beginn der Gutachtenerstellung durch den Sachverständigen um durchschnittlich 3 Monate verzögert, wenn Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl auftreten – insbesondere wenn Anfragen bei mehreren Sachverständigen notwendig sind (vgl. § 4 A XVIII 2 b, S. 147). Vor diesem Hintergrund könnte es angezeigt sein, mit der Verfügung zur Akten-*

übersendung den Sachverständigen aufzufordern, die Übernahme unverzüglich zu bestätigen.

Gegenüber der im Gesetz nur für den negativen Fall geregelten Rückmeldepflicht des Sachverständigen (vgl. § 407a Abs. 1 S. 2 ZPO) wird durch die positive Übernahmebestätigung nicht nur das Gericht umfassend informiert. Vielmehr führt sie auch zu einer Selbstbindung des Sachverständigen, weil er hiermit zum Ausdruck bringt, dass er das Gutachten innerhalb der gesetzten Frist erstellen wird.

- **Setzen einer realistischen Frist für Gutachtenerstellung**

Eine weitere Möglichkeit, eine zügige Gutachtenerstellung zu erreichen, dürfte darin bestehen, dem Sachverständigen spätestens mit der Übersendungsverfügung eine Frist zu setzen.<sup>39</sup>

Die Länge der Frist entzieht sich einer schematischen Einordnung und muss sich dabei nach den Besonderheiten des Einzelfalls richten. Die gesetzte Frist sollte realistisch sein und den besonderen Schwierigkeiten der konkreten Gutachtenerstellung Rechnung tragen. Dies kann gegebenenfalls durch eine Rücksprache mit dem Sachverständigen geklärt werden.

- **Konsequente Fristüberwachung**

Die Fristsetzung allein bedingt keine schnellere Gutachtenerstellung, wie die Daten der Aktenanalyse zeigten (vergleiche § 4 A XVIII 3 d cc, S. 163). Vielmehr dürfte es notwendig sein, die gesetzte Frist auch konsequent zu überwachen. Sachstandsanfragen sollten dabei nur die erste Reaktion des Gerichts sein. Denn die Daten der Aktenanalyse legen nahe, auch die von der ZPO bereitgestellten Ordnungsmittel (Ordnungsgeldandrohung und Ordnungsgeldfestsetzung) konsequent zu nutzen.

- **Gebührenstreit**

Die Geltendmachung einer höheren als der Regel-Entschädigung verzögert vielfach die Gutachtenerstellung, weil der Sachverständige den Ausgang des Gebührenstreits abzuwarten scheint (vergleiche § 4 A XVIII 4 d, S. 177ff.). Macht ein öffentlich bestellter Sachverständiger eine höhere Entschädigung geltend, sollte das Gericht unverzüglich auf die durch dieses Verlangen nicht berührte öffentlich-rechtliche Pflicht nach § 407 ZPO zur zeitnahen Gutachtenerstellung hinweisen, um Verzögerungen zu vermeiden.

- **Anlage von Aktendoppeln**

Ist neben der Einholung eines Sachverständigengutachtens eine parallele Verfahrensförderung möglich (z.B. durch eine von dem Sachverständigenbeweis unabhängige Zeugenvernehmung oder durch Einholung eines weiteren, vom ersten Sachverständigengutachten unabhängigen Sachverständigengutachtens) kann dies Anlass sein, ein Aktendoppel anzulegen.

---

<sup>39</sup> So betont auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass zur Gewährleistung einer zügigen Verfahrensabwicklung dem Sachverständigen vom Gericht Fristen gesetzt werden müssen, deren Nichteinhaltung Konsequenzen haben muss (Urt. V. 16.07.2009 – Az.: 1126/05 (D.E. ./). Deutschland).

*In diesem Zusammenhang würde die Einführung der elektronischen (Zweit-) Akte erhebliche Vorteile in der Aktenbearbeitung mit sich bringen (dazu ausführlich unter B).*

▪ **Ausschließlich mündliche Begutachtung**

*Die mündliche Erstattung des Gutachtens – ohnehin der gesetzliche Regelfall (§ 402 ZPO)<sup>40</sup> – kann zu einer Beschleunigung der Gutachtenerstellung führen. So ist die durchschnittliche Dauer mündlicher Gutachten gegenüber schriftlichen Gutachten vier Monate kürzer (vergleiche § 4 A XVIII 3 c, S. 159).*

❖ **Abstimmung von Verhandlungsterminen**

*Terminsverlegungen haben einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Verfahrensdauer. So werden durchschnittlich in den untersuchten Verfahren 7 von 10 Terminen verlegt (vergleiche § 4 A XV, S. 124). Um die mit einer Terminverlegung einhergehende Verzögerung zu vermeiden, kann es sich anbieten, die Termine abzustimmen.*

❖ **(Rück-) Übertragung auf die Kammer**

*Ist der Einzelrichter zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen, so kann sich die Zuständigkeit entweder aus § 348 ZPO (originärer Einzelrichter) oder aus § 348a ZPO (obligatorischer Einzelrichter aufgrund Übertragung durch Kammerbeschluss) ergeben. In beiden Fällen kann die Kammer durch die (Rück-) Übertragung gemäß §§ 348 Abs. 3 S. 2, 348a Abs. 2 S. 2 ZPO den Rechtsstreit übernehmen.*

*Wenn sich eine überlange Verfahrensdauer abzeichnet oder bereits eingetreten ist, wäre eine (Rück-) Übertragung auf die Kammer zu erwägen.*

*Bei der Dauer der Verfahren vor der Kammer und dem Einzelrichter zeigen sich zwar keine signifikanten Unterschiede (vgl. § 4 A III 1 a, S. 33ff.). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kammer nach dem Gesetz die komplexeren Verfahren zugewiesen sind. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist daher die Kammer zur Erledigung komplexer Verfahren besser befähigt als der Einzelrichter. Deutlich wird dies etwa an dem Umstand, dass die Kammer auch bei überlangen Verfahren eine gegenüber dem Einzelrichter deutlich erhöhte Vergleichsquote aufweist.*

*Die Kammern sind auch weniger anfällig für die Auswirkungen von Richterwechseln. Insofern könnte die (Rück-) Übertragung einer Einzelrichtersache auf die Kammer für eine höhere Verfahrenskontinuität sorgen und so zu einer zügigeren Erledigung des Rechtsstreits führen.*

---

<sup>40</sup> Vgl. Zöllner/Greger, § 411 Rn. 1.

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- *Anhang Abb. 68 – Verfahrensbeschleunigung: Terminierung nur ausgeschriebener Verfahren - Umfrage*
- *Anhang Abb. 69 – Verfahrensbeschleunigung: Anberaumung eines frühen ersten Termins - Umfrage*
- *Anhang Abb. 70 – Verfahrensbeschleunigung: Terminabstimmung - Umfrage*
- *Anhang Abb. 71 – Verfahrensbeschleunigung: Grund-/Teilurteile - Umfrage*
- *Anhang Abb. 72 – Verfahrensbeschleunigung: Zurückweisung verspäteten Vorbringens – Umfrage*
- *Anhang Abb. 73 – Verfahrensbeschleunigung: Mündliche Gutachtenerstattung - Umfrage*
- *Anhang Abb. 74 – Verfahrensbeschleunigung: § 358a ZPO - Umfrage*
- *Anhang Abb. 75 – Verfahrensbeschleunigung: Aktendoppel - Umfrage*
- *Anhang Abb. 76 – Verfahrensbeschleunigung: Abwarten von Auslagenvorschüssen - Umfrage*
- *Anhang Abb. 77 – Verfahrensbeschleunigung: Ordnungsmittelinsatz - Umfrage*

## **B. Justizverwaltung / Selbstverwaltung der Gerichte**

---

Ansätze im Bereich der Justizverwaltung und der Selbstverwaltung der Gerichte ergeben sich vor allem in organisatorischer Hinsicht. Hier gilt es die Binnenstruktur und die Arbeitsumgebung so anzupassen, dass dem Bedürfnis einer zügigen Verfahrenserledigung Rechnung getragen werden kann.

### **❖ Sensibilisierung des Präsidiums und der Gerichtsverwaltung für die Auswirkungen von Richterwechseln**

*Die Aktenanalyse zeigt, dass Richterwechsel zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen. Instanzübergreifend kann von einer durchschnittlichen Verlängerung des Verfahrens pro Richterwechsel auf der Grundlage der Daten der Aktenanalyse von 3,8 Monaten ausgegangen werden (vergleiche oben § 4 A IX 2, S. 82). In Verfahren, die Richterwechsel aufweisen, sind überdurchschnittlich häufig unzureichende Verfahrensförderungen zu verzeichnen (vergleiche § 4 A XIII 3 c bb, S. 113).*

*Auch wenn Richterwechsel notwendig sind (etwa aus Gründen der Personalentwicklung oder aufgrund von Besonderheiten des Bezirks), sollten sie vor diesem Hintergrund auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden. Notwendige Richterwechsel sollten durch ein effektives Personalmanagement, insbesondere durch eine frühzeitige und transparente Abstimmung zwischen den personalverwaltenden Stellen, so weit wie möglich abgefedert werden. Kurze Verweildauern in einem Referat/Dezernat – z.B. bei Probetrichern – sollten tunlichst vermieden werden.*

### **❖ Geschäftsverteilung**

*In einem engen Zusammenhang mit dem oben angesprochenen Richterwechsel steht die Geschäftsverteilung der Gerichte. Hier sind verschiedene Lösungsansätze denkbar, die zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer beitragen können:*

#### **▪ Förderung der Spezialisierung**

*Die Analyse zeigt, dass bei den amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Verfahren einzelne Sachgebiete im Bereich der überlangen Verfahren signifikant überrepräsentiert sind. Hierzu gehören insbesondere die Arzthaftungssachen, die Bau-sachen und die Verkehrsunfallsachen (vergleiche § 4 A I 1, S. 20ff.).*

*Zwar weisen die einzelnen Sachgebiete auch im Bereich des Oberlandesgerichts unterschiedliche durchschnittliche Verfahrensdauern auf, doch zeigen die oberlandesgerichtlichen Verfahren gegenüber den amts- und landgerichtlichen Verfahren eine homogenere Verteilung (vergleiche § 4 A I 3, S. 31). Dies wird auch auf die hohe Spezialisierung der oberlandesgerichtlichen Senate zurückgeführt.*

*Eine Spezialisierung könnte daher zu einer effektiveren Verfahrenserledigung beitragen. Auf diese Weise würde nicht nur das entsprechende materielle Sachwissen gefördert, sondern vielmehr könnte das Gericht auf gesammelte Erfahrungen zurückgreifen. Hierdurch würde eine straffe Verfahrensführung – insbesondere*

bei komplexen Sachverhalten – ermöglicht. Zugleich darf aber nicht verkannt werden, dass eine frühe Spezialisierung des Richters zu einer Verengung seines Einsatzspektrums führt. Ein Übermaß an Spezialisierung würde daher insbesondere im Bereich von Personalentwicklungsmaßnahmen negative Effekte zeitigen.

Die überwältigende Mehrheit der Befragungsteilnehmer sieht die Einrichtung von Spezialspruchkörpern im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung als häufig oder sogar als immer sinnvoll an.

- **Gerichtsinterne Sonderbewertung von Verfahren aus bestimmten Sachgebieten**  
Soweit einzelne Sachgebiete anfälliger für eine lange Verfahrensdauer sind, so kann erwogen werden, diesem Umstand zusätzlich im Rahmen der Geschäftsverteilung dadurch zu begegnen, dass diese Verfahren intern anders gewichtet werden. Auf diese Weise würde ein höherer Personaleinsatz in den in Rede stehenden Bereichen herbeigeführt, der zu einer intensiveren Bearbeitung der kritischen Verfahren beitragen könnte. Ein Rückgriff auf PEBB§Y-Daten würde diesen Umstand hingegen nicht ausreichend berücksichtigen, weil die dortige Produktstruktur zu grob ist.

Die Entscheidung, ob eine solche Differenzierung sinnvoll ist, bleibt jedoch dem jeweiligen Präsidium überlassen, das in seinen Entscheidungsprozess die Gegebenheiten vor Ort einzubeziehen hat.

#### ❖ **Sensibilisierung der Dienstvorgesetzten, Vorsitzenden und Entscheider**

Die Untersuchung der richterlichen Arbeitsorganisation zeigt, dass einzelne schwierige Verfahren zu Gunsten höherer Erledigungszahlen oftmals nachrangig behandelt werden (vergleiche § 4 B II 3, S. 196). Mitursächlich hierfür könnte sein, dass in Beurteilungen häufig die Bestandsentwicklung des Dezernats/des Referats einfließt. Insoweit kann es ratsam sein, dass der jeweilige Dienstvorgesetzte kommuniziert, die verfahrensfördernde Bearbeitung von Alt- und Umfangsverfahren werde in besonderem Maße positiv gesehen. Der Anreiz, auch solche Verfahren anzugehen, deren Bearbeitung sehr zeitaufwändig ist, könnte so erheblich gefördert werden.

In gleichem Maße sollten die Vorsitzenden für die Problematik der Alt- und Umfangsverfahren sensibilisiert werden, um auf eine entsprechende verfahrensfördernde Bearbeitung durch die Kammermitglieder/Senatsmitglieder hinwirken zu können.

#### ❖ **Ausbildung und Verweildauer insbesondere der Proberichter**

Insbesondere Proberichter werden durch umfangreiche Gerichtsverfahren vor eine große Herausforderung gestellt. Hier könnten **spezielle Schulungen** über den Umgang mit Alt- und Umfangsverfahren dazu führen, die psychologische Hürde, die vor der Bearbeitung umfangreicher Verfahren besteht, zu minimieren.

Zusätzliche Chancen könnten auch die **Intervision** (Verhandlungsbesuche und Besprechungen mit erfahrenen Kollegen) sowie die **Supervision** (Reflexion und Beratung unter

Einbeziehung qualifizierter Fachkräfte) bieten. Auch die Mehrheit der Befragungsteilnehmer sieht in der Intervision und Supervision als Beratungsform eine in manchen Fällen sinnvolle Möglichkeit zur Vermeidung überlanger Gerichtsverfahren.

Speziell zur Schulung der Proberichter kann der **Ersteinsatz in einem Kollegialspruchkörper**, dem ein erfahrener Vorsitzender vorsteht und in dem viele Kammerverhandlungen stattfinden, zur Vermeidung überlanger Verfahren und deren Erledigung einen wesentlichen Beitrag leisten. Denn es darf nicht verkannt werden, dass junge Richter in nicht unerheblichem Maße vom Arbeits- und Verhandlungsstil des ersten Vorsitzenden (mit-) geprägt werden.

In einem engen Zusammenhang hiermit steht die Förderung des Anreizes für Proberichter, umfangreiche Verfahren anzugehen und verfahrensfördernd weiter zu bearbeiten. Denn die häufig kurzen Verweildauern in einem Dezernat/ Referat können dazu führen, nur die kurzfristige Entwicklung des Dezernats im Auge zu behalten und so die Bearbeitung von Alt- und Umfangsverfahren zu vernachlässigen. Diesem kann nur entgegen gewirkt werden, indem die **durchschnittliche Verweildauer der Proberichter erhöht** wird. Hier ist nicht nur die Gerichtsverwaltung, sondern auch jedes Präsidium gefragt.

#### ❖ **Sachverständigenauswahl**

Die Auswahl des Sachverständigen ist von zentraler Bedeutung für die Qualität des Gutachtens und hat damit unmittelbaren Einfluss auf das weitere Gerichtsverfahren. Um dem Gericht die Auswahl des Sachverständigen zu erleichtern, können im Bereich der Gerichtsverwaltung folgende Ansätze aufgezeigt werden:

- **Einrichtung geschlossener Internetforen zum Austausch über Sachverständige**  
Die Sachverständigenauswahl könnte durch die Einrichtung geschlossener Internetforen für die Richter vereinfacht werden, um so einen Austausch der Richter über Sachverständige zu ermöglichen.

So könnten in einem solchen Forum nicht nur – wie in einer Datenbank – zu den einzelnen Sachgebieten Sachverständige erfasst werden. Vielmehr würde diese Einrichtung die Möglichkeit bieten, dass die Richter ihre Erfahrungen, die sie mit dem jeweiligen Sachverständigen gesammelt haben, niederlegen können - z.B. Qualität der Arbeit, Erstelldauer für Gutachten und Ähnliches.

Ein solches Forum hätte nicht nur den Vorteil, dass auch bei abseitigen Sachgebieten schnell und effektiv ein qualifizierter Sachverständiger gefunden werden kann. Vielmehr könnte es den Entscheider auch ermuntern, bei Überlastung eines von ihm als zuverlässig bekannten Sachverständigen nicht die längere Erstelldauer der Gutachten wie bisher in Kauf zu nehmen (vergleiche § 4 A XVIII 4 b, S. 175), sondern stattdessen auf andere Sachverständige auszuweichen, die andere Kollegen positiv beurteilt haben.

Bei der Errichtung der Internetforen dürfte es sich anbieten, die Sachverständigenorganisationen miteinzubeziehen.

- **Verstärkter Austausch mit den Organisationen der Sachverständigen**

*Ein verstärkter Austausch mit den Organisationen der Sachverständigen kann zu einer Sensibilisierung der Sachverständigen für die Bedeutung des Gutachtens im Hinblick auf die Verfahrensdauer führen. Auf diese Weise könnten auch gemeinsame Möglichkeiten erarbeitet werden, die zu einer Verkürzung der Erstelldauer für Gutachten beitragen.*

*Zudem können solche Gespräche der erste Schritt sein, neue Gerichtssachverständige – insbesondere auch für abseitige Sachgebiete – zu rekrutieren.*

*Im Übrigen ist in Bundesländern, in denen ein Mangel an Sachverständigen herrscht, daran zu denken, die bestehenden Altersgrenzen für Sachverständige moderat zu erhöhen, um auf diese Weise die Zahl der Sachverständigen nicht nur zu erhalten, sondern sogar auszuweiten.*

## ❖ **Berichtswesen**

*Vor dem Hintergrund, dass am 3. Dezember 2011 das „Gesetz über Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ in Kraft getreten ist, bietet sich die Erfassung und Anzeige von Verzögerungsrügen durch die Gerichtsverwaltung an, um auf diese Weise kritische Verfahren identifizieren zu können.*

*Um bereits vor etwaigen Verzögerungsrügen prekäre Entwicklungen zu erkennen, ist weitergehend an die systematische Erfassung von Alt- und Umfangsverfahren zu denken. Hierbei steht nicht der Kontrollaspekt im Vordergrund, sondern vielmehr wird der Verwaltung/dem Präsidium so die Möglichkeit eingeräumt, zeitnah Unterstützungsmaßnahmen ergreifen zu können (etwa eine Entlastung des betreffenden Spruchkörpers).*

*Zugleich könnten auf diese Weise die Fälle fehlender Verfahrensförderung, die in nicht unerheblichem Umfang im Rahmen der Aktenanalyse festgestellt werden (vergleiche § 4 A XIII 1, S. 98), identifiziert werden.*

*Insbesondere bei der Neubesetzung eines richterlichen Dezernats, das einen überdurchschnittlich hohen Anteil überlanger Verfahren aufweist, könnte durch eine systematische Erfassung überlanger Verfahren der erhebliche Aufwand, diese Verfahren zu erledigen, Berücksichtigung finden.*

## ❖ **Entlastungsmaßnahmen**

*Lassen die – etwa aufgrund eines Berichtswesens – vorliegenden Informationen erkennen, dass in einzelnen Bereichen eine kritische Entwicklung zu verzeichnen ist, so kann es sich empfehlen, Entlastungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese können von einer personellen Verstärkung über eine Reduzierung der Eingangszahlen bis zu einer Umverteilung von Beständen im Wege einer geänderten Geschäftsverteilung reichen. So sehen auch rund 45 % der Befragungsteilnehmer die Umverteilung von Beständen unter bestimmten Voraussetzungen als sinnvoll an.*

## ❖ **Neue technische Hilfsmittel**

*Der Richter kann in seiner Arbeit durch die Einführung neuer technischer Hilfsmittel unterstützt werden, um so die Möglichkeiten, die die IT-Technik bietet, auszunutzen. Hierbei ist insbesondere an folgende technischer Hilfsmittel zu denken:*

### ▪ **Spracherkennung**

*Die Fertigung von individuellem Schriftwerk ist in der heutigen Justizpraxis nach wie vor im Wesentlichen den Büro- und Kanzleikräften zugewiesen. Damit ist die Erstellung von Schriftwerk für den Richter häufig mit Wartezeiten und somit auf Grund des Zeitablaufs aufwendiger Korrekturarbeit verbunden.*

*Durch den Einsatz einer Software zur Spracherkennung entfällt die Wartezeit; Korrekturarbeiten können während des Diktats oder alternativ direkt im Anschluss an das Diktat durchgeführt werden, was zu einer erheblichen Vereinfachung führt, weil eine erneute Einarbeitung in den Text unnötig wird.*

*Auch entspricht die Spracherkennung dem Arbeitsstil vieler junger Richter, die ihre Entscheidungen nicht mehr für die Büro- und Kanzleikräfte diktieren, sondern eigenhändig schreiben. Ihre Arbeit könnte durch die Spracherkennung erheblich vereinfacht werden.*

*Aufgrund dieser Vorteile dürfte der Einsatz von Spracherkennungssoftware (z.B. Dragon NaturallySpeaking) zu einer Effizienzsteigerung führen.*

*Dieser Nutzen, den die Spracherkennung bietet, wird auch von fast 50 % der Befragungsteilnehmer gesehen, die der Einführung der Spracherkennung positiv gegenüberstehen.*

### ▪ **Elektronische Akte und Software zur Gliederung des Prozessstoffes**

*Erkenntnisse, ob und in welchem Umfang die Einführung der elektronischen Akte zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führt, können im Rahmen der Aktenanalyse nicht gewonnen werden. Jedoch steht die überwältigende Mehrheit der Befragten (80 %) ihrer Einführung ablehnend gegenüber. Vor diesem Hintergrund müssen ausgereifte technische und organisatorische Lösungen gefunden werden, um die Anwender bei diesem Prozess zu unterstützen. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen dürfte dies kaum möglich sein.*

*Schon jetzt denkbar ist die Einführung der elektronischen Zweitakte in ausgewählten Verfahren. Sie bietet nicht nur eine einfachere Versendung umfangreicher Verfahrensakten – etwa bei zwei parallel arbeitenden Sachverständigen – , sondern zudem die Möglichkeit, dass mittels einer Software die Bearbeitung des Prozessstoffes erheblich vereinfacht wird. Auf diese Weise kann der Prozessstoff strukturiert und so der Akteninhalt schneller durchdrungen werden.*

*Ergänzend und vertiefend finden sich zu diesem Themenkomplex im Anhang folgende Abbildungen:*

- *Anhang Abb. 78 – Verfahrensbeschleunigung: Spezialspruchkörper - Umfrage*
- *Anhang Abb. 79 – Verfahrensbeschleunigung: Verweildauer in einem Spruchkörper - Umfrage*
- *Anhang Abb. 80 – Verfahrensbeschleunigung: Spezialkenntnisse - Umfrage*
- *Anhang Abb. 81 – Verfahrensbeschleunigung: Entlastung von Dienstanfängern - Umfrage*
- *Anhang Abb. 82 – Verfahrensbeschleunigung: Einsatz von Dienstanfängern – Umfrage*
- *Anhang Abb. 83 – Verfahrensbeschleunigung: Umverteilung hoher Bestände - Umfrage*
- *Anhang Abb. 84 – Verfahrensbeschleunigung: Spracherkennung - Umfrage*
- *Anhang Abb. 85 – Verfahrensbeschleunigung: Elektronische Akte - Umfrage*
- *Anhang Abb. 86 – Verfahrensbeschleunigung: Fortbildungsangebot - Umfrage*
- *Anhang Abb. 87 – Verfahrensbeschleunigung: Meinungs- und Erfahrungsaustausch*
- *Anhang Abb. 88 – Verfahrensbeschleunigung: Intervision - Umfrage*
- *Anhang Abb. 89 – Verfahrensbeschleunigung: Supervision – Umfrage*
- *Anhang Abb. 1 – Personelle Verstärkung und Verkürzung der Verfahrensdauer - Umfrage*

# ANHANG

Nachfolgende Abbildungen und Diagramme dienen der Ergänzung und Vertiefung. Soweit zwischen den einzelnen Mitgliedern der Projektgruppe differenziert wird, sind den einzelnen Bezirken folgende Farben zugeordnet:

- Projektgruppe
- OLG-Bezirk „A“
- OLG-Bezirk „B“
- OLG-Bezirk „C“
- OLG-Bezirk „D“

## Die Eingabemaske

Anhang Abb. 1: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Allgemeine Daten)

Untersuchungsmodul "Aktenanalyse" - Eingabeformular

**Gericht:** Amtsgericht **Instanz:** I. Instanz **Entscheider:** Einzelrichter  
**Verfahrensgegenstand:** Verkehrsunfallsachen  
**Streitwert:** 4500 €

Allgemeine Daten | **Gericht und Parteien** | Verfahrensförderung | Verhandlungstermine | Beweiserhebung | Sonstiges

**Gericht**  
 Anzahl Wechsel des Einzelrichters / Berichterstatters / Vorsitzenden: 1

**Richterablehnung**  
 Zahl der Richterablehnungen: 0  
 Zahl der Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen über das Ablehnungsgesuch: 0  
 davon letztlich erfolgreich: 0

**Parteien**  
 Anzahl der Kläger zu Beginn der Instanz: 1  
 Anzahl der Beklagten zu Beginn der Instanz: 3  
 Anzahl dem Rechtsstreit Beigetretenen (Dritte, Parteien): 0  
 Anzahl der Anwaltswechsel: 1

OLG HA - 01 | 39/40 | OLG HA - 01.39 | Datensatz geändert

Anhang Abb. 2: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Gericht und Parteien)

Untersuchungsmodul "Aktenanalyse" - Eingabeformular

**Gericht:** Amtsgericht **Instanz:** I. Instanz **Entscheider:** Einzelrichter  
**Verfahrensgegenstand:** Verkehrsunfallsachen  
**Streitwert:** 4500 €

Allgemeine Daten | **Gericht und Parteien** | **Verfahrensförderung** | Verhandlungstermine | Beweiserhebung | Sonstiges

**Nichtbetreiben des Verfahrens**  
**auf Wunsch der Parteien (z.B. Vergleichsverhandlungen, Mediation)**

Beginn: <input type="text"/>	Ende: <input type="text"/>	→	01.01.2007 05.05.2008	05.04.2007 05.08.2008	94 Tage 92 Tage	✕
			Gesamtdauer: 186 Tage			↺

**aufgrund äußerer Umstände (z.B. Insolvenz, Vorgefährlichkeit, Prozessunfähigkeit)**

Beginn: <input type="text"/>	Ende: <input type="text"/>	→				✕
			Gesamtdauer: 0 Tage			↺

**Keine erkennbaren verfahrensfördernden Aktivitäten des Gerichts innerhalb von 3 Monaten**  
(Anmerkung: Führt eine Servickraft Verfügungen nicht innerhalb von 3 Monaten aus, so ist dieses unter Sonstiges zu erfassen)

Beginn: <input type="text"/>	Ende: <input type="text"/>	→	01.09.2008	20.12.2008	110 Tage	✕
			Gesamtdauer: 110 Tage			↺

OLG HA - 01 | 39/40 | OLG HA - 01.39 | Datensatz geändert

Anhang Abb. 3: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Verfahrensförderung)

Untersuchungsmodul "Aktenanalyse" - Eingabeformular

**Gericht:** Amtsgericht **Instanz:** I. Instanz **Entscheider:** Einzelrichter

**Verfahrensgegenstand:** Verkehrsunfallsachen

**Streitwert:** 4500 €

Allgemeine Daten | Gericht und Parteien | Verfahrensförderung | Verhandlungstermine | Beweiserhebung | Sonstiges |

**Anzahl**

Gesamtzahl der Verhandlungstermine (ohne VT) 2

**Terminsverlegungen**

Anzahl der Terminverlegungen (auch VT) von Amts wegen 0

Anzahl der Terminverlegungen (auch VT) auf Parteiantrag 0

**1. Terminierung**

Eingang der Klage-/Berufungsschrift: (übernommen aus den allgemeinen Daten) 26.07.2006

Zeitpunkt der 1. mündl. Verhandlung: 21.11.2006

Zeit bis zum ersten Termin zur mündlichen Verhandlung: 118 Tage

Zeitpunkt der Verfügung zur 1. mündlichen Verhandlung: Nach der Klage-/Berufungserwidmung

OLG HA - 01 39/40 OLG HA - 01.39 Datensatz geändert

Anhang Abb. 4: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Verhandlungstermine)

Untersuchungsmodul "Aktenanalyse" - Eingabeformular

**Gericht:** Amtsgericht **Instanz:** I. Instanz **Entscheider:** Einzelrichter

**Verfahrensgegenstand:** Verkehrsunfallsachen

**Streitwert:** 4500 €

Allgemeine Daten | Gericht und Parteien | Verfahrensförderung | Verhandlungstermine | Beweiserhebung | Sonstiges |

**Zeugen**

Gesamtanzahl der vernommenen Zeugen 3

**Augenschein**

Anzahl der gerichtlichen Ortstermine 0

**Sachverständige**

**Allgemeine Angaben** | Das Gutachten | Übersicht der aus den Angaben errechnete Werte |

**Der Sachverständige**

Zahl der gerichtlich beauftragten Sachverständigen 2

Sachverständigenablehnung

Zahl der Sachverständigenablehnungen 0

davon letztlich erfolgreich 0

Zahl der Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen über das Ablehnungsgesuch 0

**Dauer des Sachverständigenbeweises**

Datum des 1. Beschlusses über Erhebung eines Sachverständigenbeweises: 21.11.2006

Datum des letzten Sachverständigengutachtens (wird aus den Einzelangaben übernommen): 22.08.2008

Gesamtdauer des Sachverständigenbeweises: 640 Tage

OLG HA - 01 39/40 OLG HA - 01.39 Datensatz geändert

Anhang Abb. 5: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Beweiserhebung)

Der Sachverständigenbeweis wies folgende weitere Eingabeseiten auf:

**Sachverständige**

**Allgemeine Angaben** | **Das Gutachten** | **Übersicht der aus den Angaben errechnete Werte**

**Der Sachverständige**

Zahl der gerichtlich beauftragten Sachverständigen

Sachverständigenablehnung

Zahl der Sachverständigenablehnungen  Zahl der Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen über das Ablehnungsgesuch

davon letztlich erfolgreich

**Dauer des Sachverständigenbeweises**

**Datum des 1. Beschlusses über Erhebung eines Sachverständigenbeweises:**

Datum des letzten Sachverständigengutachtens (wird aus den Einzelangaben übernommen)

→ Gesamtdauer des Sachverständigenbeweises  Tage

Anhang Abb. 6: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 1)

**Sachverständige**

**Allgemeine Angaben** | **Das Gutachten** | **Übersicht der aus den Angaben errechnete Werte**

Es ist jedes Gutachten isoliert einzutragen, auch wenn es sich um ein Ergänzungsgutachten handelt! Eine mündliche Erläuterung gilt nicht als eigenständiges Gutachten.

**SVauswahl** Schwierigkeiten bei der Auswahl des Sachverständigen:  Anfrage bei mehreren Sachverständigen notwendig

**Beauftragung**  Einwendungen einer Partei gegen die beabsichtigte Sachverständigenauswahl

**Dauer**  IHK / HWK o.ä. können keinen SV vorschlagen

**Sanktionen**  Sonstiges

↓

1. Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 19.01.2007	Gutachten am: 26.07.2007	Dauer: 188 Tage	<input type="checkbox"/>
2. Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 10.12.2007	Gutachten am: 29.01.2008	Dauer: 50 Tage	<input type="checkbox"/>
3. Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 10.04.2008	Gutachten am: 30.04.2008	Dauer: 20 Tage	<input type="checkbox"/>
4. Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 04.08.2008	Gutachten am: 22.08.2008	Dauer: 18 Tage	<input type="checkbox"/>

Anhang Abb. 7: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 2)

**Sachverständige**

**Allgemeine Angaben** | **Das Gutachten** | **Übersicht der aus den Angaben errechnete Werte**

Es ist jedes Gutachten isoliert einzutragen, auch wenn es sich um ein Ergänzungsgutachten handelt! Eine mündliche Erläuterung gilt nicht als eigenständiges Gutachten.

**SVauswahl**

**Beauftragung**  mündliche Gutachtenerstattung  Frist zur Gutachtenerstellung spätestens mit der Aktenübersendung gesetzt

schriftliche Gutachtenerstattung Dauer der gesetzten Frist:  Monate

mündliche Erläuterung gegeben

Gericht fordert vor Beauftragung des Sachverständigen Auslagenvorschuss an

zu erstattendes Gutachten ist ein Ergänzungsgutachten  Sachverständiger macht Tätigwerden von höheren Gebühren abhängig (Gebührenstreit)

↓

1. Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 19.01.2007	Gutachten am: 26.07.2007	Dauer: 188 Tage	<input type="checkbox"/>
2. Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 10.12.2007	Gutachten am: 29.01.2008	Dauer: 50 Tage	<input type="checkbox"/>
3. Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 10.04.2008	Gutachten am: 30.04.2008	Dauer: 20 Tage	<input type="checkbox"/>
4. Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 04.08.2008	Gutachten am: 22.08.2008	Dauer: 18 Tage	<input type="checkbox"/>

Anhang Abb. 8: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 3)

**Sachverständige**

**Allgemeine Angaben** | **Das Gutachten** | **Übersicht der aus den Angaben errechnete Werte**

Es ist jedes Gutachten isoliert einzutragen, auch wenn es sich um ein Ergänzungsgutachten handelt! Eine mündliche Erläuterung gilt nicht als eigenständiges Gutachten.

<b>SVauswahl</b>				
<b>Beauftragung</b>	Übersendung der Akten an den SV durch das Gericht oder durch Dritte auf Geheiß des Gerichts	26.08.2007	→	Dauer der Gutachtenerstellung <b>104</b> Tage
<b>Dauer</b>	Eingang des schriftlichen Gutachtens / Zeitpunkt der Erstattung des mündlichen Gutachtens	08.12.2007	→	Überschreitung der ursprünglich gesetzten Frist um <b>12</b> Tage
<b>Sanktionen</b>				

1.	Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 19.01.2007	Gutachten am: 26.07.2007	Dauer: 188 Tage	✖
2.	Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 10.12.2007	Gutachten am: 29.01.2008	Dauer: 50 Tage	
3.	Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 10.04.2008	Gutachten am: 30.04.2008	Dauer: 20 Tage	↺
4.	Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 04.08.2008	Gutachten am: 22.08.2008	Dauer: 18 Tage	

Anhang Abb. 9: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 4)

**Sachverständige**

**Allgemeine Angaben** | **Das Gutachten** | **Übersicht der aus den Angaben errechnete Werte**

Es ist jedes Gutachten isoliert einzutragen, auch wenn es sich um ein Ergänzungsgutachten handelt! Eine mündliche Erläuterung gilt nicht als eigenständiges Gutachten.

<b>SVauswahl</b>	Zahl der Sachstandsanfragen	2
<b>Beauftragung</b>	Zahl der Ordnungsgeldandrohungen	0
<b>Dauer</b>	Zahl der Ordnungsgeldfestsetzungen	0
<b>Sanktionen</b>		

1.	Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 19.01.2007	Gutachten am: 26.07.2007	Dauer: 188 Tage	✖
2.	Schriftl. Gutachten		Akten an SV: 10.12.2007	Gutachten am: 29.01.2008	Dauer: 50 Tage	
3.	Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 10.04.2008	Gutachten am: 30.04.2008	Dauer: 20 Tage	↺
4.	Schriftl. Gutachten	Ergänzungsgutachten	Akten an SV: 04.08.2008	Gutachten am: 22.08.2008	Dauer: 18 Tage	

Anhang Abb. 10: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 5)

**Sachverständige**

**Allgemeine Angaben** | **Das Gutachten** | **Übersicht der aus den Angaben errechnete Werte**

<b>Gesamtzahl der Gutachten:</b>	4	<b>Gesamterstellungsdauer:</b>	9,2 Monate	durchschnittlich pro Gutachten:	2,3 Monate
davon Ergänzungsgutachten:	2	davon mit Fristsetzung:	8,6 Monate	durchschnittlich pro Gutachten:	2,9 Monate
davon ohne Fristsetzung:	1	davon ohne Fristsetzung:	0,6 Monate	durchschnittlich pro Gutachten:	0,6 Monate
<b>Gesamtdauer der Überschreitung der ursprünglich gesetzten Frist</b>			3,3 Monate	durchschnittlich pro Gutachten:	0,8 Monate

<b>SVauswahl</b>	Gesamtanzahl der Beweiserhebungen, bei denen die Auswahl eines Sachverständigen Schwierigkeiten aufwies:	1
<b>Beauftragung</b>	davon wegen (Mehrfachnennungen möglich):	
<b>Sanktionen</b>	Notwendigkeit der Anfrage bei mehreren SV:	1
	Einwendungen der Parteien:	0
	IHK/HWK u.ä. konnten keinen geeigneten SV vorschlagen:	0
	sonstiger Gründe	0

Anhang Abb. 11: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 6)

Untersuchungsmodul "Aktenanalyse" - Eingabeformular

**Gericht:** Amtsgericht **Instanz:** I. Instanz **Entscheider:** Einzelrichter

**Verfahrensgegenstand:** Verkehrsunfallsachen

**Streitwert:** 4500 €

Allgemeine Daten | Gericht und Parteien | Verfahrensförderung | Verhandlungstermine | Beweiserhebung | Sonstiges

**Rechtsbehelfe**  
Anzahl verfahrensinterner Rechtsbehelfe (sof. Beschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden, Gehörsrügen usw.) 0

**Aktenversendung (nicht an Sachverständigen)**

Beginn:  Ende:

Aktdoppel angelegt

1. Übersendung: 06.01.2007 Rückgabe: 20.01.2007 Dauer: 14 Tage

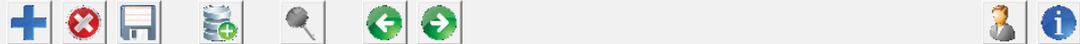
Gesamtdauer: 14 Tage

**Anzahl von Amtshilfeersuchen**  
Inland 1 Ausland 0

Zustellungen ins Ausland

**Sonstige Besonderheiten:**

OLG HA - 01 39/40 OLG HA - 01.39 Datensatz geändert



Anhang Abb. 12: Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sonstiges)

## Der Fragebogen

A. Allgemeine Fragen		
1. Welchem Gericht gehören Sie an?		
Amtsgericht <input type="checkbox"/>	Landgericht <input type="checkbox"/>	Oberlandesgericht <input type="checkbox"/>
2. <i>Nur bei Landgericht:</i> Der Schwerpunkt meiner Tätigkeit liegt in der		
I. Instanz <input type="checkbox"/>	II. Instanz <input type="checkbox"/>	
3. In welchem Bundesland sind Sie tätig?		
Bayern <input type="checkbox"/>	Berlin <input type="checkbox"/>	NRW <input type="checkbox"/>
Thüringen <input type="checkbox"/>		

B. Servicebereich					
<b>I. Bearbeitungszeiten</b>	vernachlässigbar	bereits spürbar	ins Gewicht fallend	erheblich	ganz erheblich
	1	2	3	4	5
In welchem Maße tragen Bearbeitungszeiten im Servicebereich zur Verfahrensdauer bei?					
	<input type="checkbox"/>				
<b>II. Wie bewerten Sie folgende Thesen?</b>	trifft nicht zu	trifft eher nicht zu	teils / teils	trifft eher zu	trifft zu
	1	2	3	4	5
1. Die Servicekräfte sind ausreichend ausgebildet.					
	<input type="checkbox"/>				
2. Die Serviceeinheiten sind personell ausreichend besetzt.					
	<input type="checkbox"/>				
3. Die Arbeitsabläufe innerhalb des Servicebereichs sind verbesserungsbedürftig.					
	<input type="checkbox"/>				
4. Die Arbeitsabläufe zwischen Richter und Servicebereich sind verbesserungsbedürftig.					
	<input type="checkbox"/>				

<b>C.</b>					
<b>Richterbereich</b>					
<b>I.</b>					
<b>Dezernat</b>	vernachlässigbar	bereits spürbar	ins Gewicht fallend	erheblich	ganz erheblich
In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?	1	2	3	4	5
1. Überdurchschnittlich viele Neuzugänge	<input type="checkbox"/>				
2. Überdurchschnittlich hoher Bestand	<input type="checkbox"/>				
3. Richterwechsel	<input type="checkbox"/>				
4. Vakanz von Dezernaten (z.B. durch Krankheit)	<input type="checkbox"/>				
5. Einsatz des Richters in mehreren Dezernaten (z.B. gleichzeitiger Einsatz in einem Strafdezernat)	<input type="checkbox"/>				
6. Nichtanzeige der eingetretenen oder sich abzeichnenden nachhaltigen Überlastung eines Dezernats	<input type="checkbox"/>				
<b>II.</b>					
<b>Arbeitsbelastung</b>	trifft nicht zu	trifft eher nicht zu	teils / teils	trifft eher zu	trifft zu
Wie bewerten Sie folgende Thesen?	1	2	3	4	5
1. Meine regelmäßige Arbeitszeit reicht zur Bewältigung meiner Geschäftsaufgaben in der Regel aus.	<input type="checkbox"/>				
2. Ich fühle mich dauerhaft überlastet.	<input type="checkbox"/>				
3. Personelle Verstärkungen schlagen sich in kürzerer Verfahrensdauer nieder.	<input type="checkbox"/>				
4. Auch ohne personelle Verstärkung lässt sich eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreichen.	<input type="checkbox"/>				
5. Einzelne schwierige Verfahren werden zugunsten höherer Erledigungszahlen nachrangig behandelt.	<input type="checkbox"/>				

<b>D.</b>					
<b>Besonderheiten des Verfahrens</b>	vernachlässigbar	bereits spürbar	ins Gewicht fallend	erheblich	ganz erheblich
In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?	1	2	3	4	5
1. Höhe des Streitwerts	<input type="checkbox"/>				

2. Schwierige materielle Rechtsfragen	<input type="checkbox"/>				
3. Sachverständigengutachten	<input type="checkbox"/>				
4. Vielzahl von Zeugen	<input type="checkbox"/>				
5. Rechtshilfe im Ausland	<input type="checkbox"/>				
6. Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen	<input type="checkbox"/>				
7. Prozesskostenhilfverfahren	<input type="checkbox"/>				
8. Unzureichende Verfahrensförderung durch das Gericht	<input type="checkbox"/>				

<b>E. Parteien</b>	vernachlässigbar	bereits spürbar	ins Gewicht fallend	erheblich	ganz erheblich
	1	2	3	4	5
In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?					
1. Mehrheit von Beteiligten auf Kläger- und/oder Beklagtenseite (einschl. der Streithelfer)	<input type="checkbox"/>				
2. Anwaltswechsel in der Instanz	<input type="checkbox"/>				
3. Verlängerung von Stellungnahmefristen auf Antrag der Parteien	<input type="checkbox"/>				
4. Verlegung von Terminen auf Antrag der Parteien	<input type="checkbox"/>				
5. Versuche einer Partei, den Prozess zu verschleppen	<input type="checkbox"/>				

<b>F. Sachverständige</b>					
<b>I.</b>	vernachlässigbar	bereits spürbar	ins Gewicht fallend	erheblich	ganz erheblich
	1	2	3	4	5
In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?					
1. Schwierigkeiten bei der Auswahl des Sachverständigen (z.B. ungewöhnliches Fachgebiet; zu wenige Sachverständige für ein Fachgebiet)	<input type="checkbox"/>				
2. Anforderung von Auslagenvorschüssen	<input type="checkbox"/>				

3. Sachverständiger verlangt die Zusage einer höheren als der Regel-Entschädigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Verzögerte Fertigstellung von Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Mangelhafte oder unvollständige Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>II.</b> <b>Wie bewerten Sie folgende These?</b>	trifft nicht zu 1	trifft eher nicht zu 2	teils / teils 3	trifft eher zu 4	trifft zu 5
Ich nehme eine längere Erstelldauer von Gutachten in Kauf (z.B. wegen hoher Belastung des Sachverständigen), um auf mir als zuverlässig bekannte Sachverständige, die qualitativ hochwertig arbeiten, zurückzugreifen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>G.</b> <b>Überlegungen zur Beschleunigung von Verfahren</b>					
<b>I.</b> <b>Allgemeines</b>	ist nie sinnvoll 1	ist nur selten sinnvoll 2	ist manchmal sinnvoll 3	ist häufig sinnvoll 4	ist immer sinnvoll 5
Was halten Sie unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung von folgenden Maßnahmen?					
1. Terminierung nur ausgeschriebener Verfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Anberaumung eines frühen ersten Termins (§ 275 ZPO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Terminsabstimmung mit den Parteien, um Verlegungsanträge zu vermeiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Erlass von Grund-/Teilurteilen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Konsequente Zurückweisung verspäteten Vorbringens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>II.</b> <b>Speziell: Sachverständige</b>	ist nie sinnvoll 1	ist nur selten sinnvoll 2	ist manchmal sinnvoll 3	ist häufig sinnvoll 4	ist immer sinnvoll 5
Was halten Sie unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung von folgenden Maßnahmen?					
1. Beauftragung zur Erstattung eines ausschließlich <u>mündlichen</u> Gutachtens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Einholung von Gutachten bereits vor der mündli-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

chen Verhandlung (§ 358a ZPO)					
3. Anlegung eines Aktendoppels, um - soweit möglich - parallele Beweiserhebungen durchführen zu können (z.B. zwei voneinander unabhängige Sachverständigengutachten gleichzeitig einholen).	<input type="checkbox"/>				
4. Abwarten von Auslagenvorschüssen nur bei konkretem Anlass (§§ 379, 402 ZPO: „kann“)	<input type="checkbox"/>				
5. Konsequenter Ordnungsmitelesinsatz bei Fristüberschreitungen durch den Sachverständigen	<input type="checkbox"/>				
<b>III.</b> <b>Speziell: Geschäftsverteilung</b>	ist nie sinnvoll	ist nur selten sinnvoll	ist manchmal sinnvoll	ist häufig sinnvoll	ist immer sinnvoll
Was halten Sie unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung von folgenden Maßnahmen?	1	2	3	4	5
1. Einrichtung von Spezialspruchkörpern	<input type="checkbox"/>				
2. Hohe Verweildauer von Richtern in einem Spruchkörper	<input type="checkbox"/>				
3. Berücksichtigung von Spezialkenntnissen bei der Zuweisung von Geschäftsaufgaben	<input type="checkbox"/>				
4. Entlastung von Dienstanfängern durch geringere Pensen	<input type="checkbox"/>				
5. Einsatz von Dienstanfängern ausschließlich in Kollegialspruchkörpern	<input type="checkbox"/>				
6. Umverteilung sehr hoher Bestände auf andere Dezernate	<input type="checkbox"/>				
<b>IV.</b> <b>Speziell: EDV-Ausstattung</b>	trifft nicht zu	trifft eher nicht zu	teils / teils	trifft eher zu	trifft zu
Wie bewerten Sie folgende Aussagen?	1	2	3	4	5
1. Meine EDV-Ausstattung (Hard- und Software) genügt meinen Anforderungen.	<input type="checkbox"/>				
2. Die mir zur Verfügung gestellten IT-Programme sind anwenderfreundlich.	<input type="checkbox"/>				
3. Mir stehen juristische Online-Datenbanken in einem ausreichenden Maße zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>				
4. Ich wünsche mir den Einsatz von Spracherkennungssoftware.	<input type="checkbox"/>				
5. Ich wünsche mir die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Schriftverkehrs.	<input type="checkbox"/>				
<b>V.</b> <b>Speziell: Fortbildung</b>	ist nie sinnvoll	ist nur selten sinnvoll	ist manchmal sinnvoll	ist häufig sinnvoll	ist immer sinnvoll
Was halten Sie unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung von folgenden Maßnahmen?	1	2	3	4	5
1. Ausweitung des Fortbildungsangebots	<input type="checkbox"/>				

2. Institutionalisierte Meinungs- und Erfahrungsaustausch	<input type="checkbox"/>				
3. Intersession (Verhandlungsbesuche und Besprechungen mit erfahrenen Kollegen)	<input type="checkbox"/>				
4. Supervision (Reflexion und Beratung unter Einbeziehung qualifizierter Fachkräfte)	<input type="checkbox"/>				

<b>H.</b>
<b>Eigene Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung</b>

Anhang Abb. 13: Fragebogen in vollständiger Form

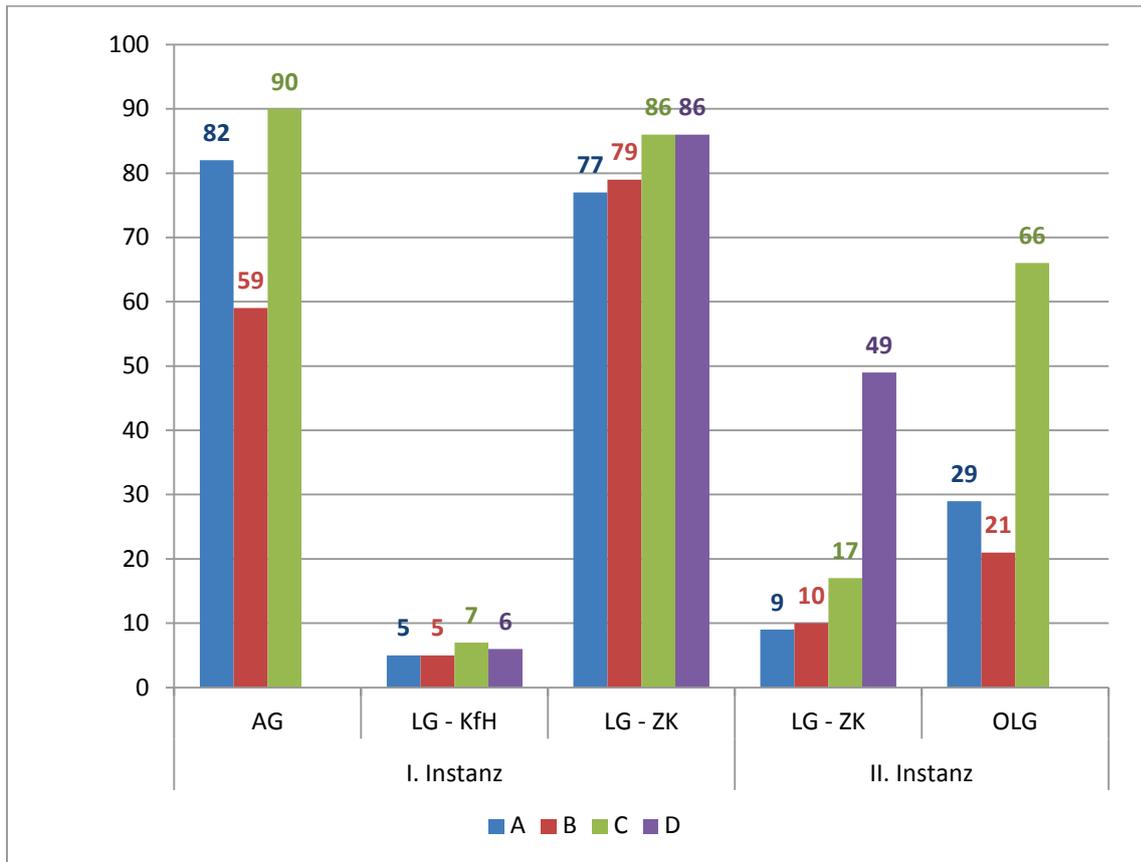
## Rücklaufquote der Online-Befragung

	Amtsgericht			Landgericht		
	Richter	Rückläufer	Quote	Richter	Rückläufer	Quote
<b>Kammergericht</b>				195	100	51,3%
<b>OLG Jena</b>	71	41	57,7%	75	38	50,7%
<b>OLG Nürnberg</b>	98	58	59,2%	114	82	71,9%
<b>OLG Hamm</b>	343	148	43,1%	347	163	47,0%
<b>Projektgruppe</b>	<b>512</b>	<b>247</b>	<b>48,2%</b>	<b>536</b>	<b>283</b>	<b>52,8%</b>

	Oberlandesgericht			Gesamt		
	Richter	Rückläufer	Quote	Richter	Rückläufer	Quote
<b>Kammergericht</b>				195	100	51,3%
<b>OLG Jena</b>	24	19	79,2%	170	98	57,6%
<b>OLG Nürnberg</b>	32	28	87,5%	244	168	68,9%
<b>OLG Hamm</b>	125	40	32,0%	815	351	43,1%
<b>Projektgruppe</b>	<b>181</b>	<b>87</b>	<b>48,1%</b>	<b>1229</b>	<b>617</b>	<b>50,2%</b>

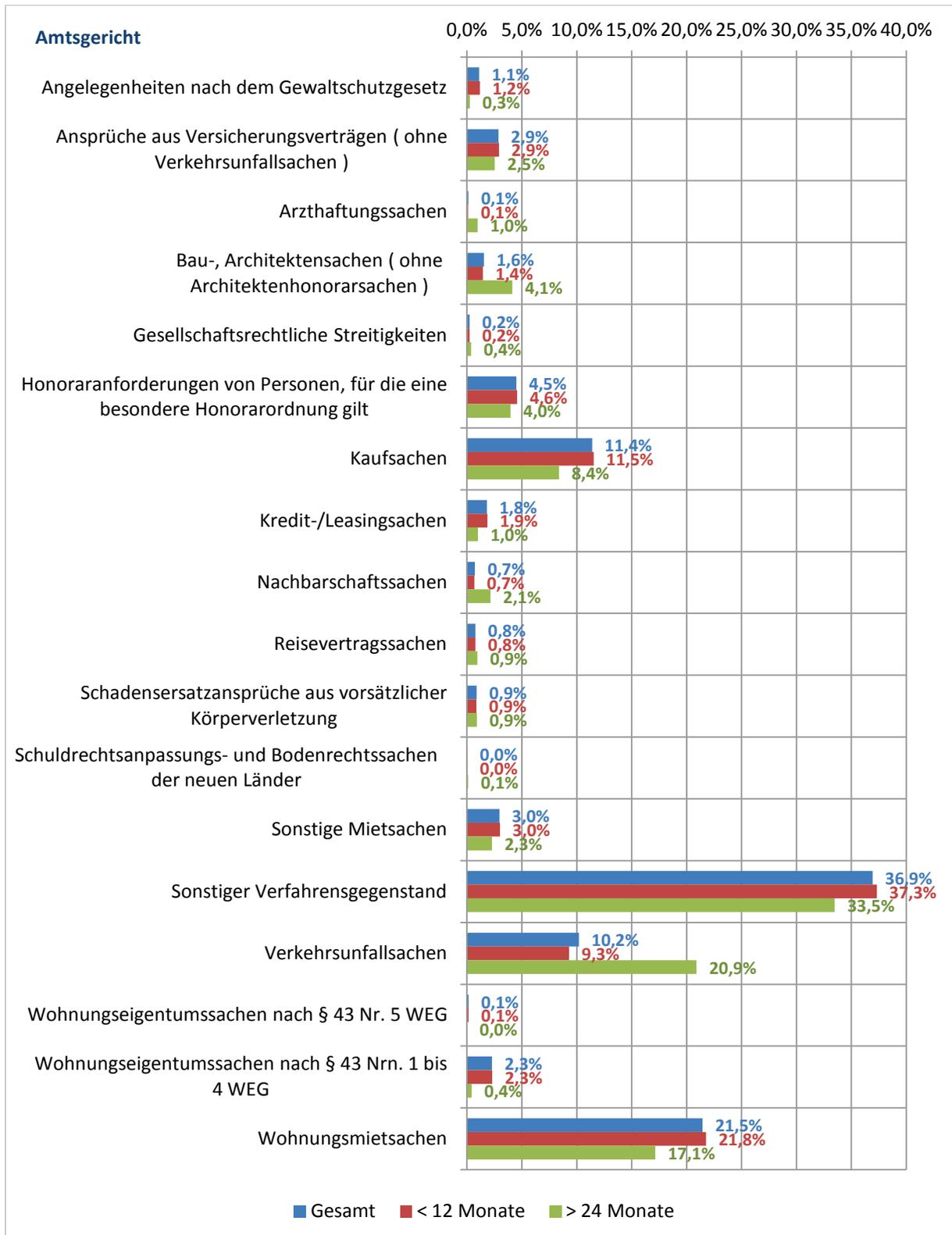
Anhang Abb. 14: Rücklaufquote der Onlinebefragung (Tabelle)

## Verteilung der untersuchten Verfahren

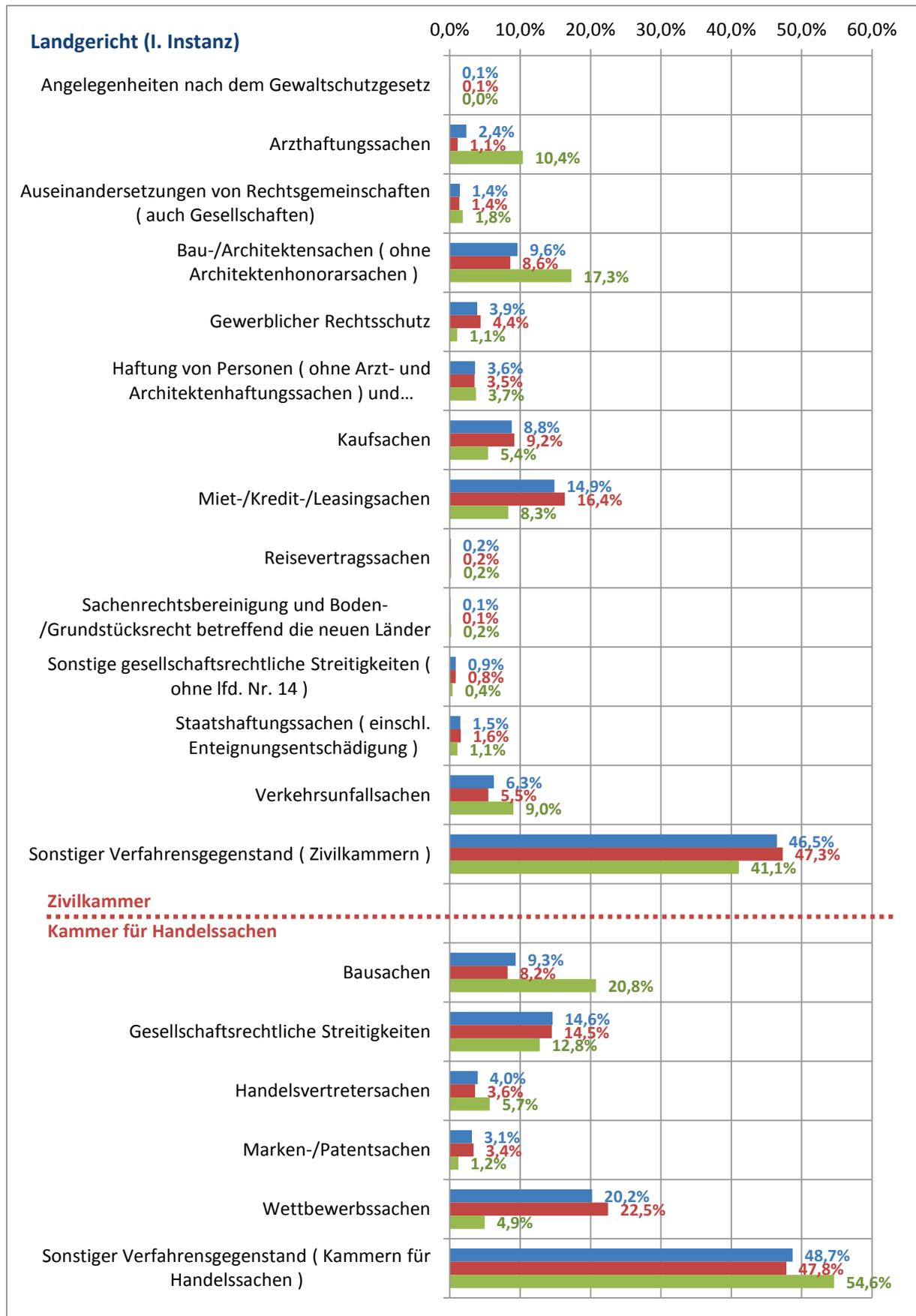


Anhang Abb. 15 Verteilung der untersuchten Verfahren - Aktenanalyse

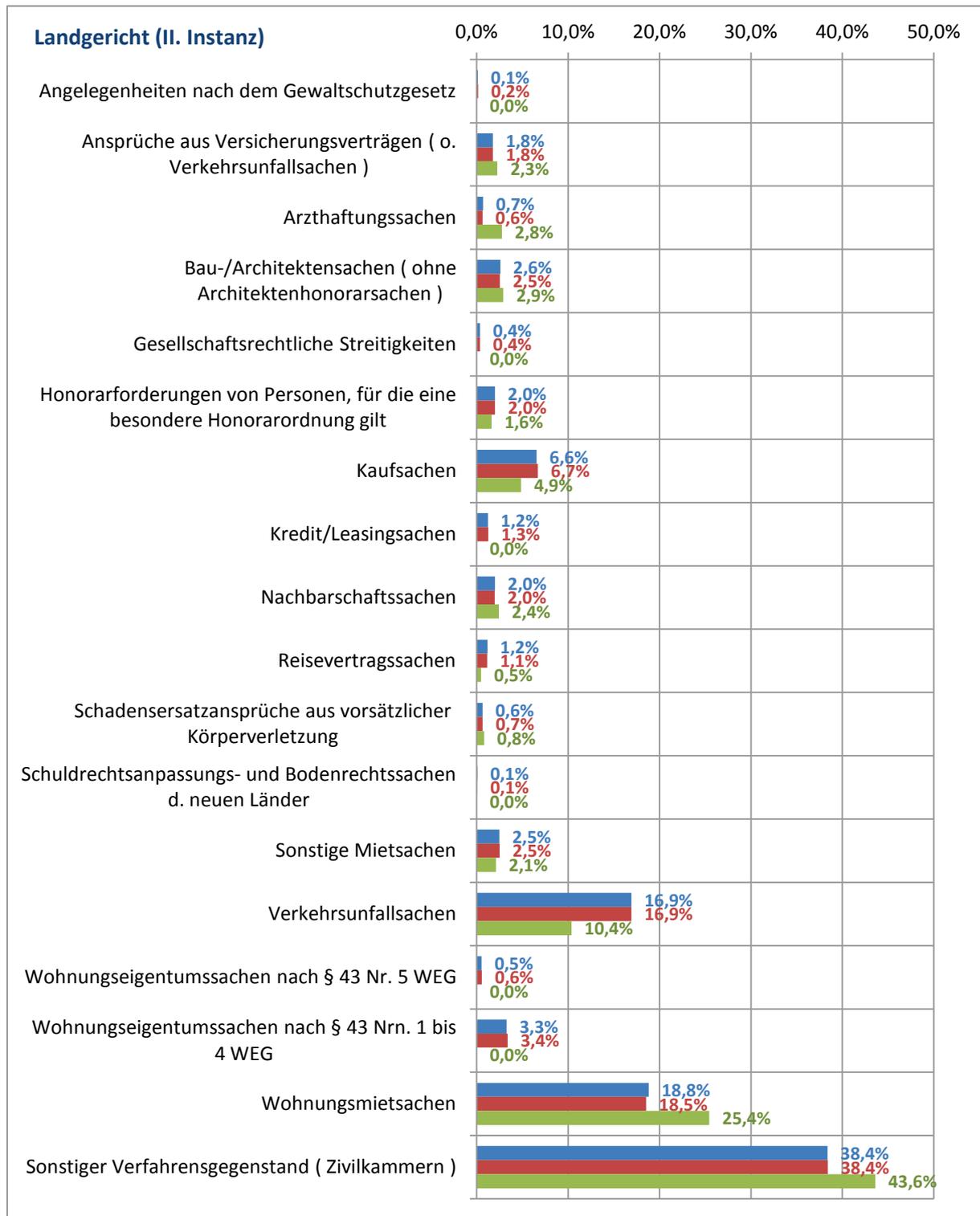
## Verfahrensgegenstände nach Zählkartenstatistik



Anhang Abb. 16: AG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit

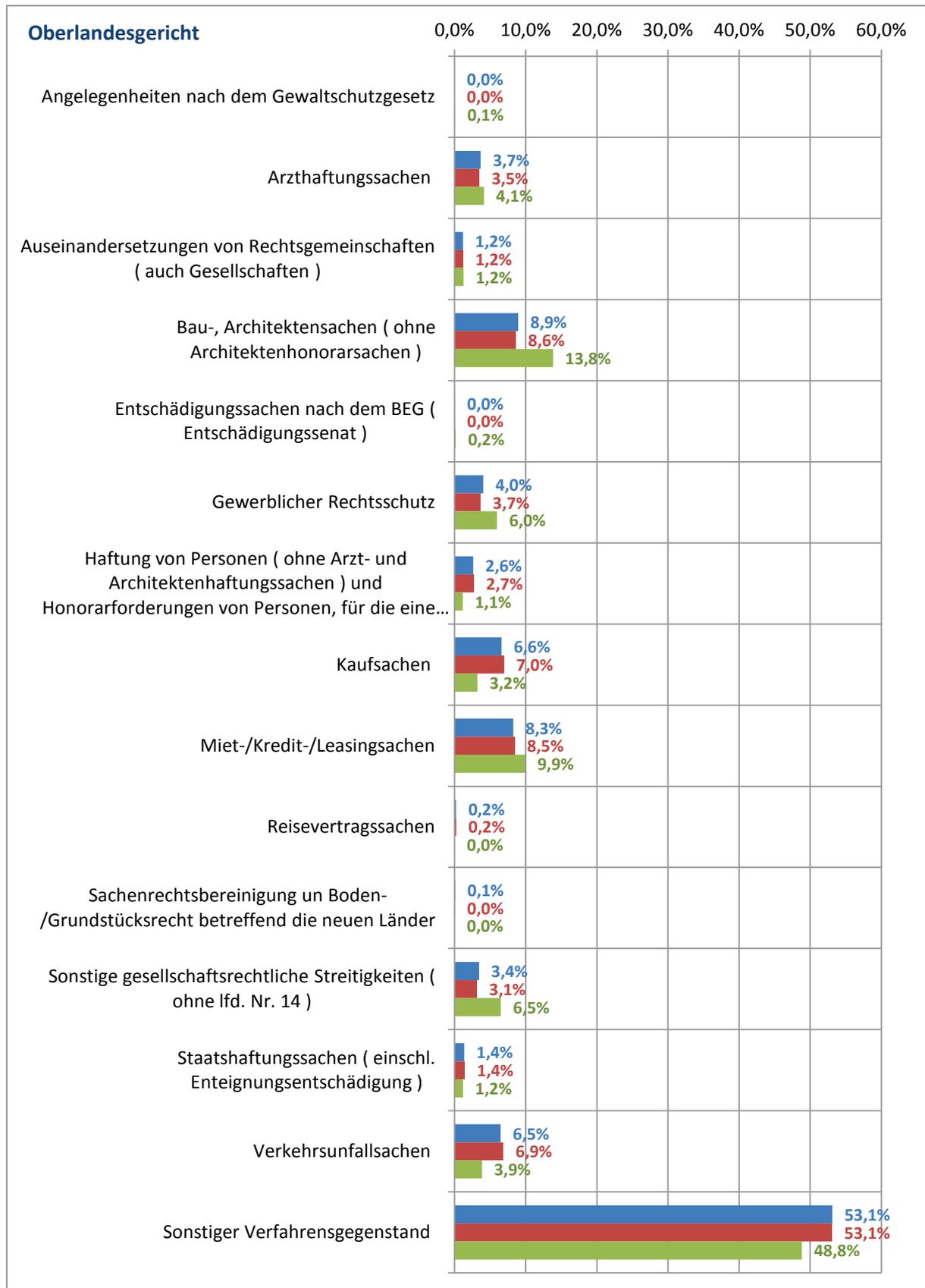


Anhang Abb. 17: LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit



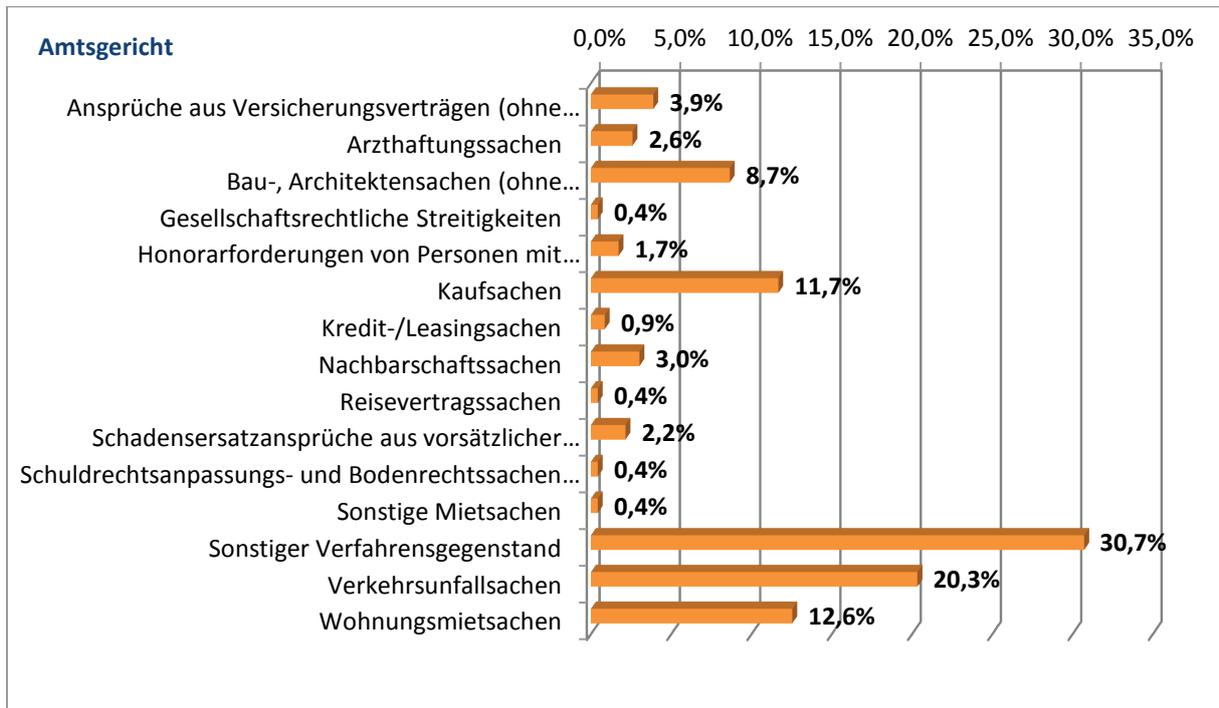
Anhang Abb. 18: LG (II.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit<sup>45</sup>

<sup>45</sup> Aufgrund der geringen Zahl von bundesweit lediglich zwei Verfahren, die im Jahr 2009 eine längere Verfahrensdauer als 24 Monate aufwiesen, wurde von einer Darstellung der Kammern für Handelssachen als Berufungsinstanz abgesehen.

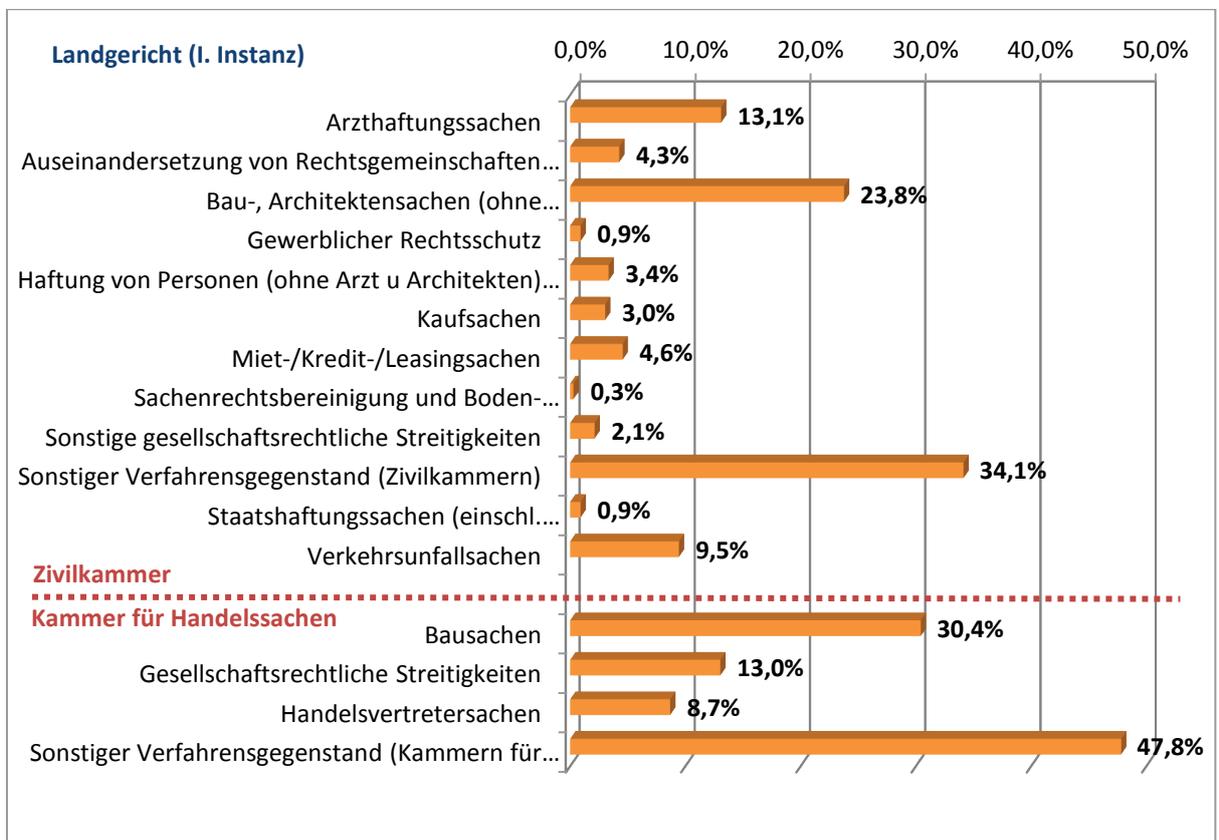


Anhang Abb. 19: OLG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit

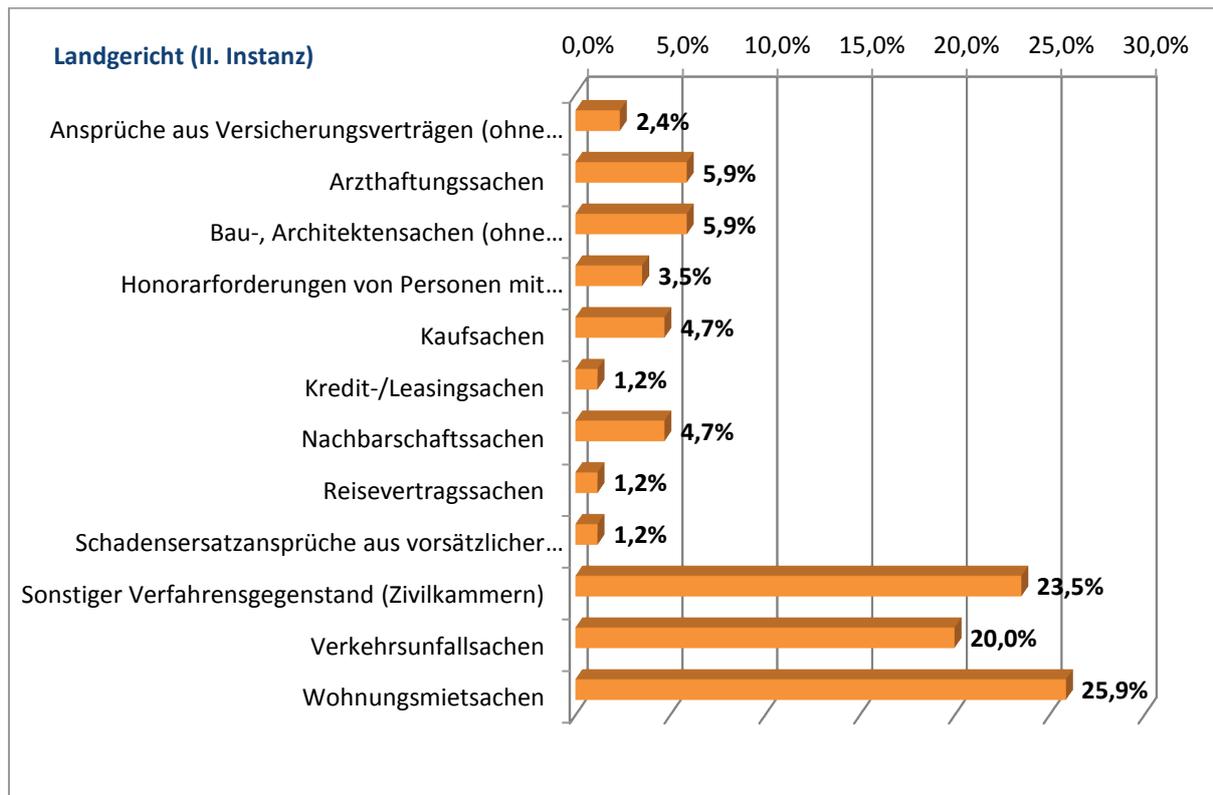
## Verfahrensgegenstände nach Aktenanalyse (Projektgruppe gesamt)



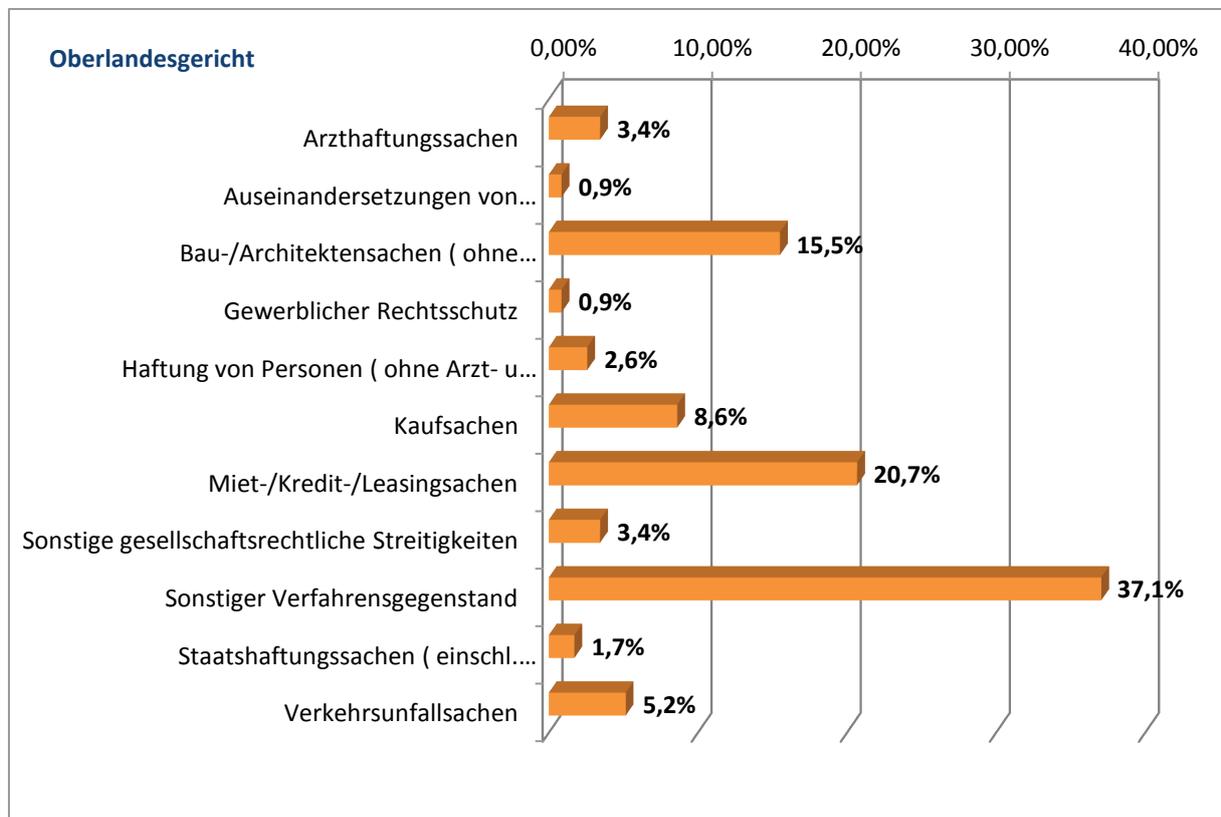
Anhang Abb. 20: AG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe



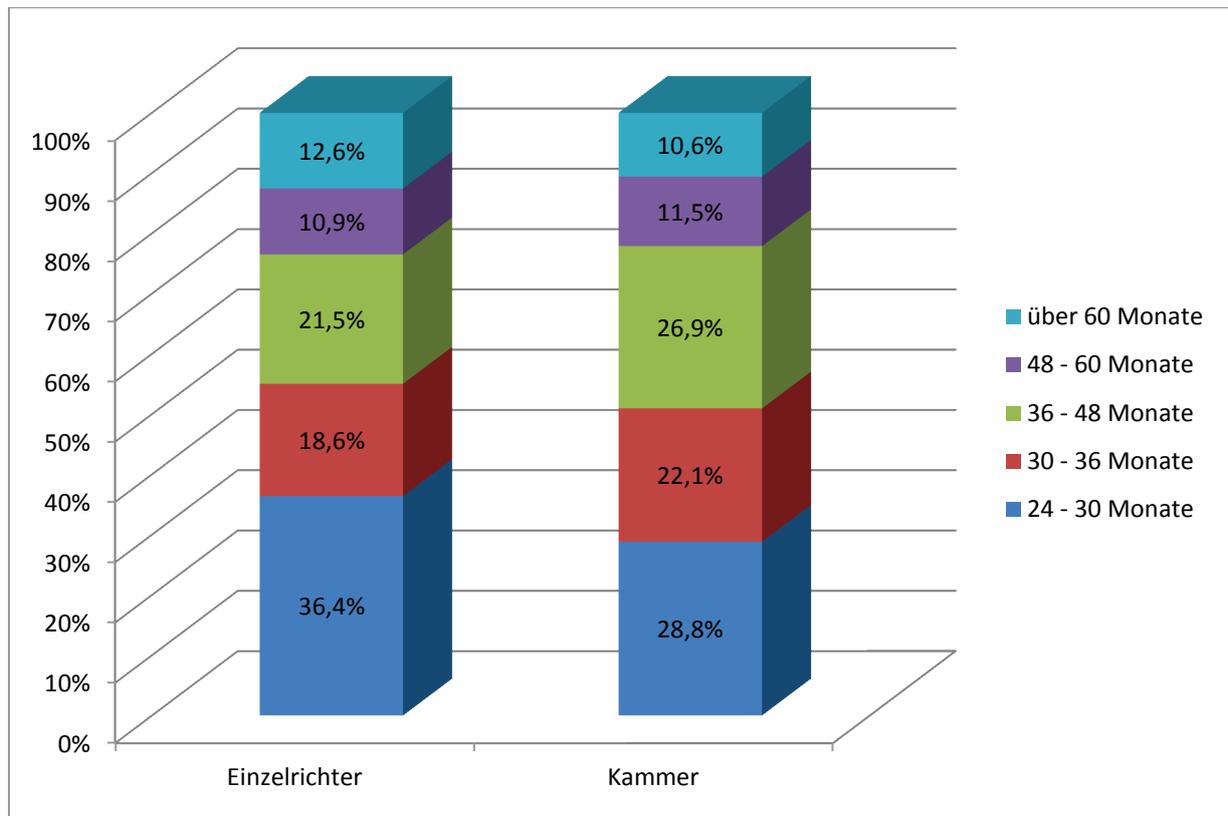
Anhang Abb. 21: LG (I) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe



Anhang Abb. 22 LG (II) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe



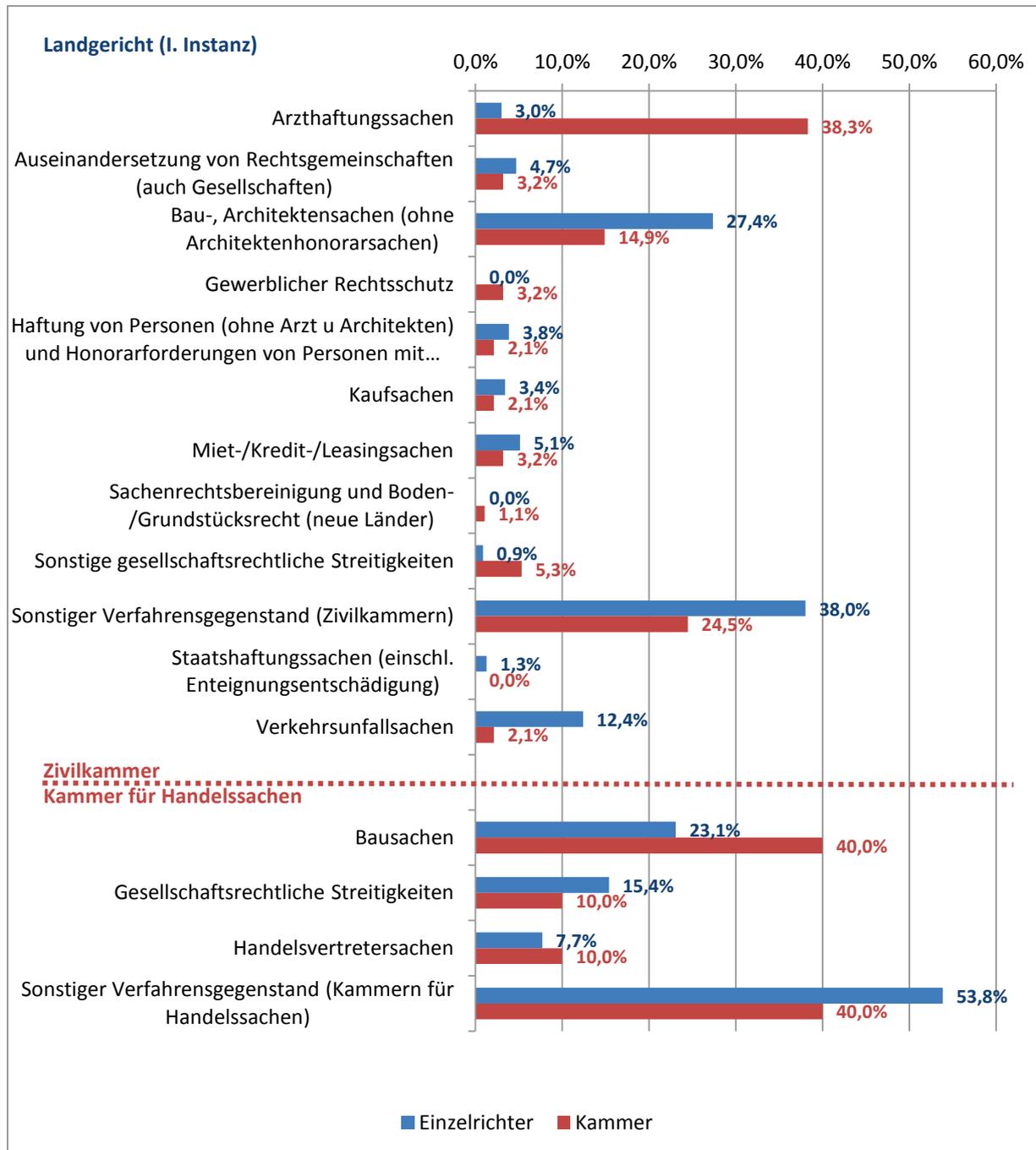
Anhang Abb. 23 OLG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe

**Entscheider – Verteilung der Verfahrensdauer**

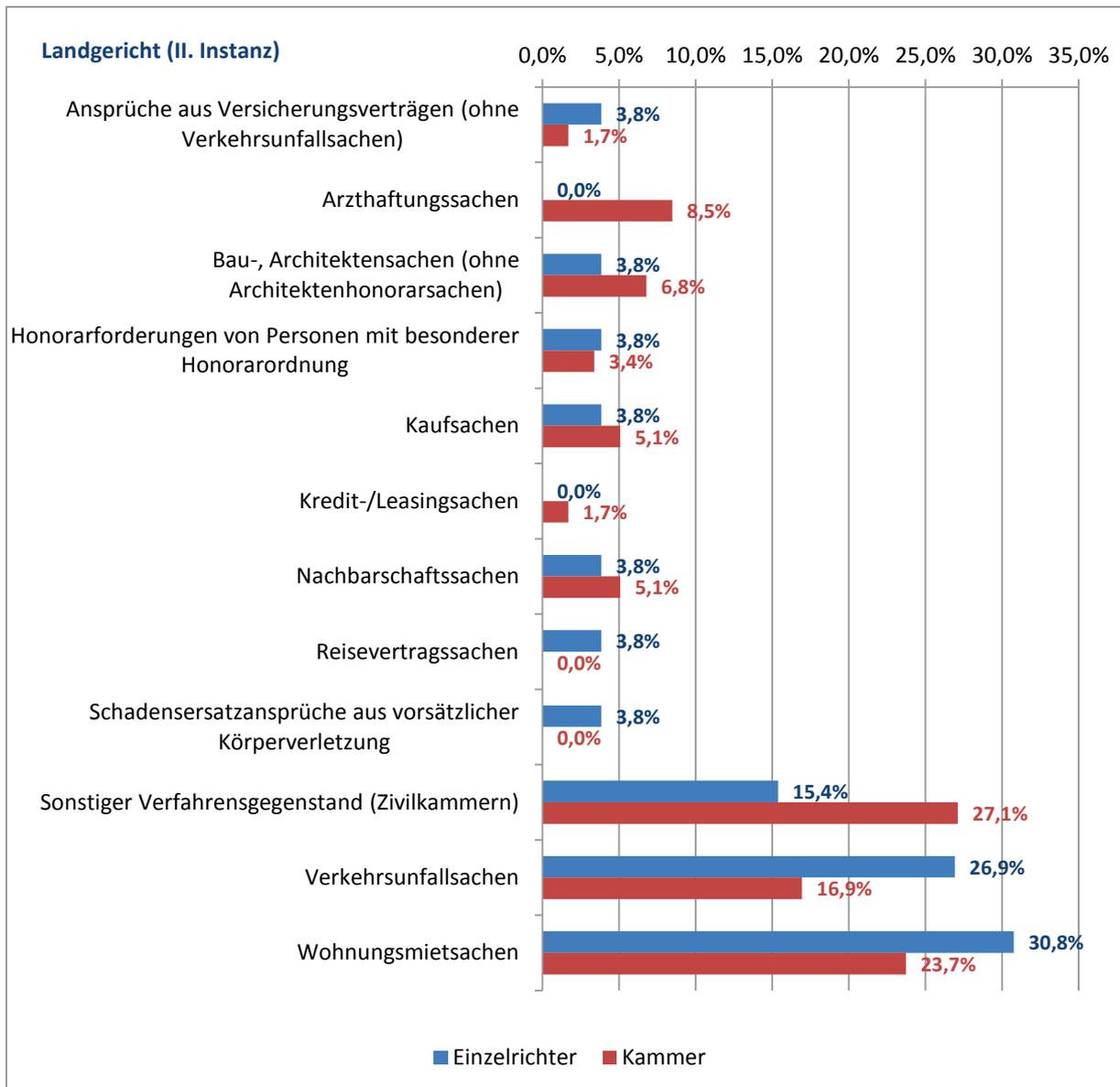
Anhang Abb. 24 Verteilung der Verfahrensdauer (Aktenanalyse)

## Verfahrensgegenstände nach Entscheidern

Die Verfahrensgegenstände im Rahmen der Aktenanalyse verteilen sich im Hinblick auf den Entscheider wie folgt:

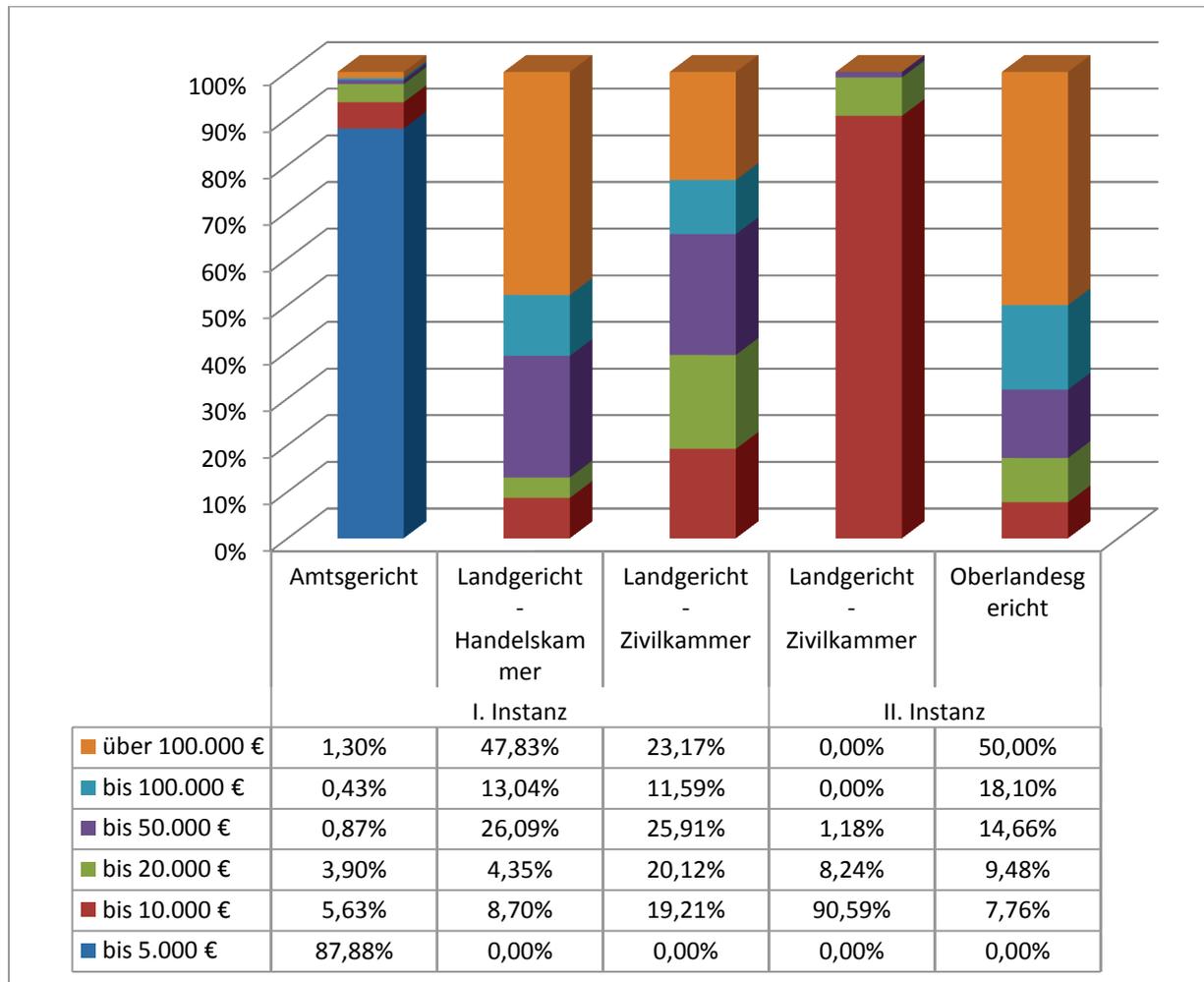


Anhang Abb. 25: LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Einzelrichter/Kammer) - Aktenanalyse



Anhang Abb. 26: LG (II.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Einzelrichter/Kammer) - Aktenanalyse

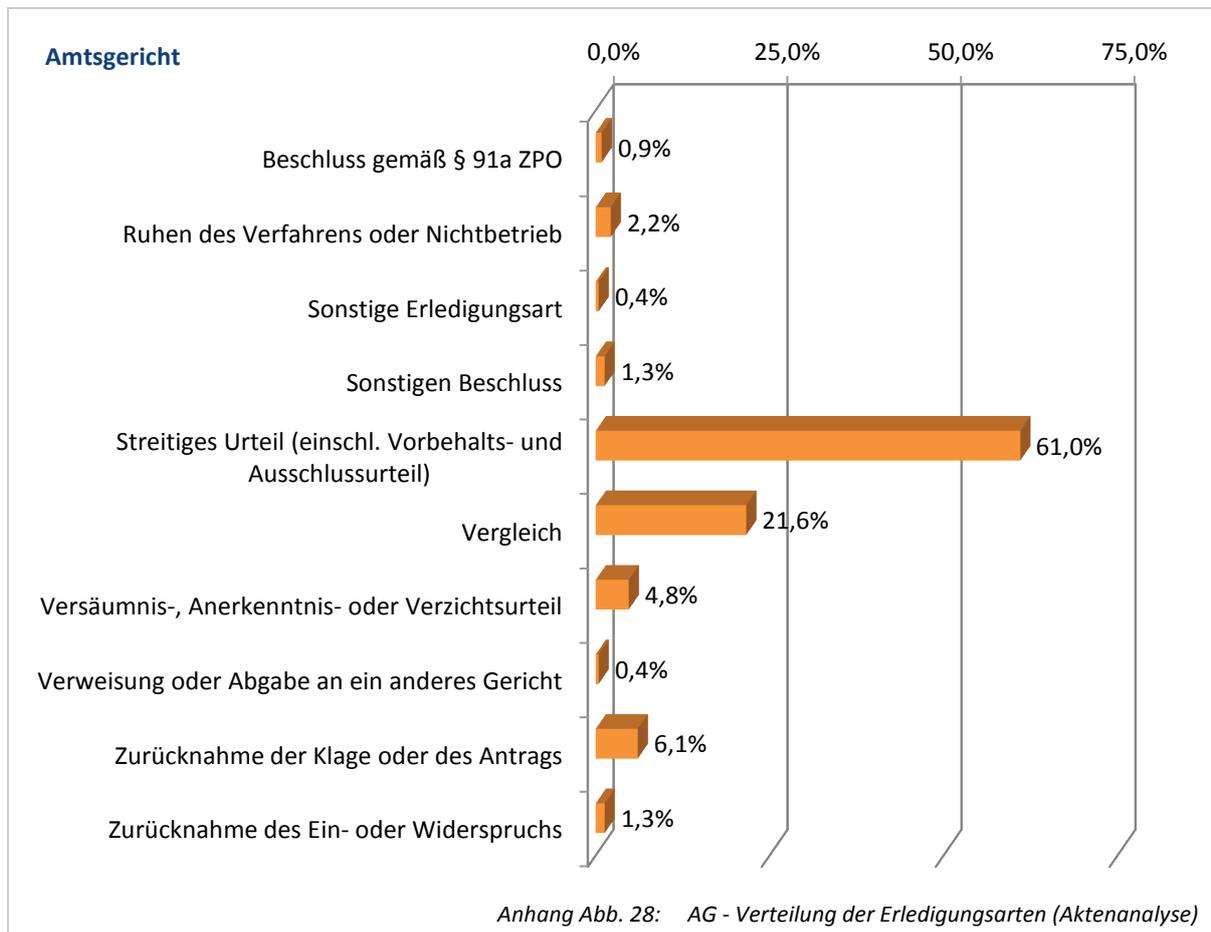
## Verteilung der Streitwerte

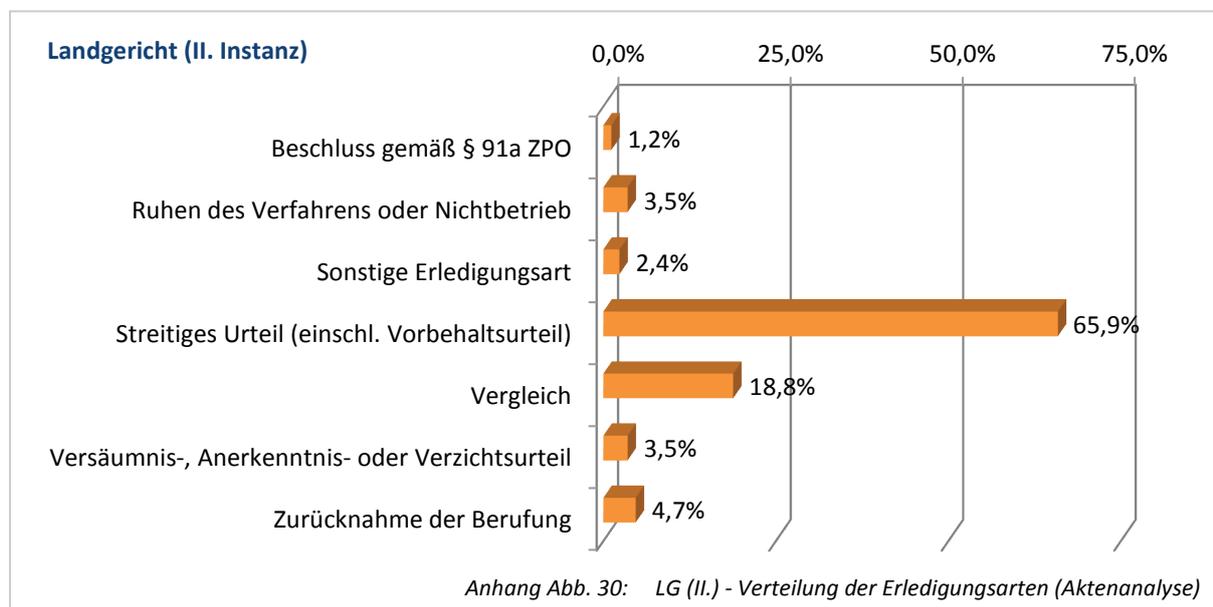
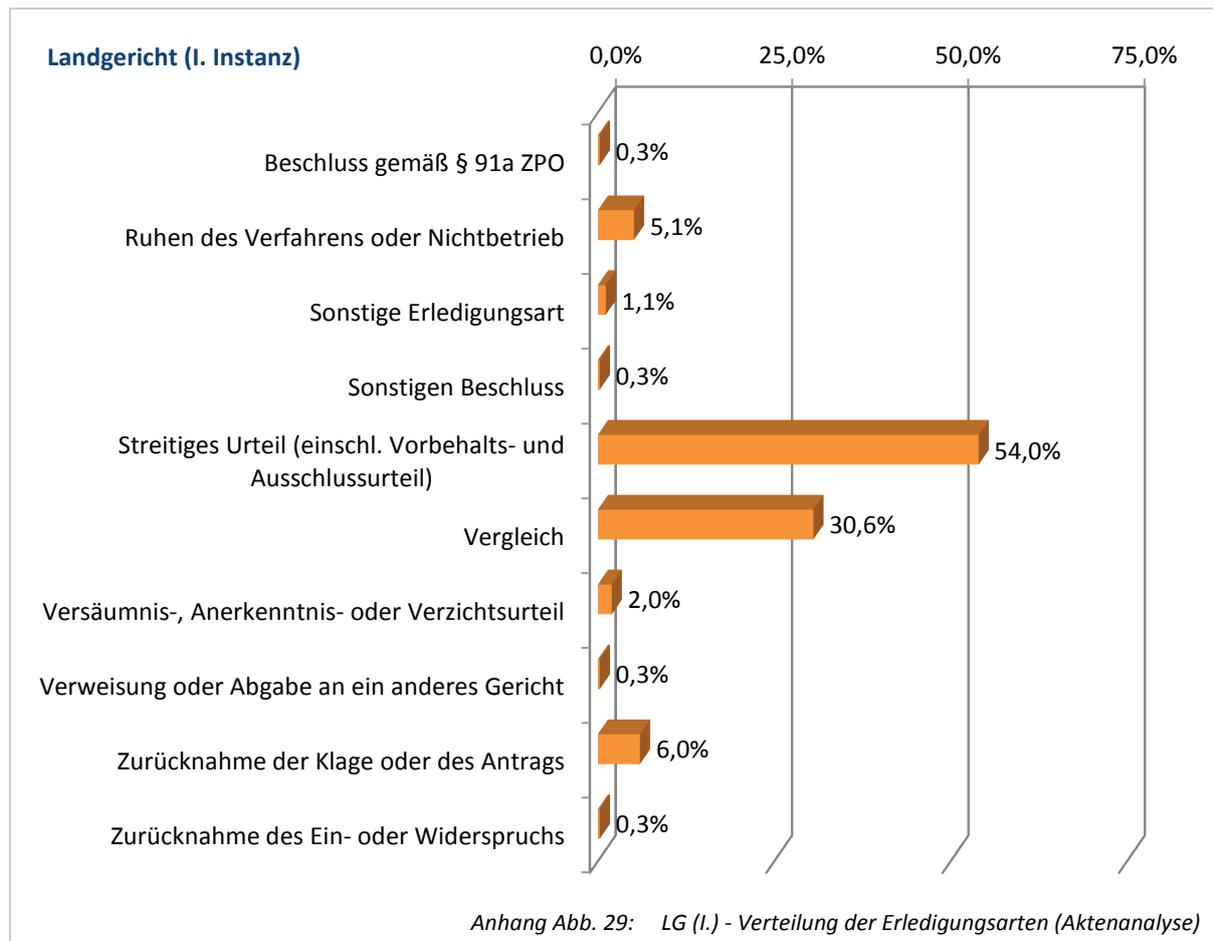


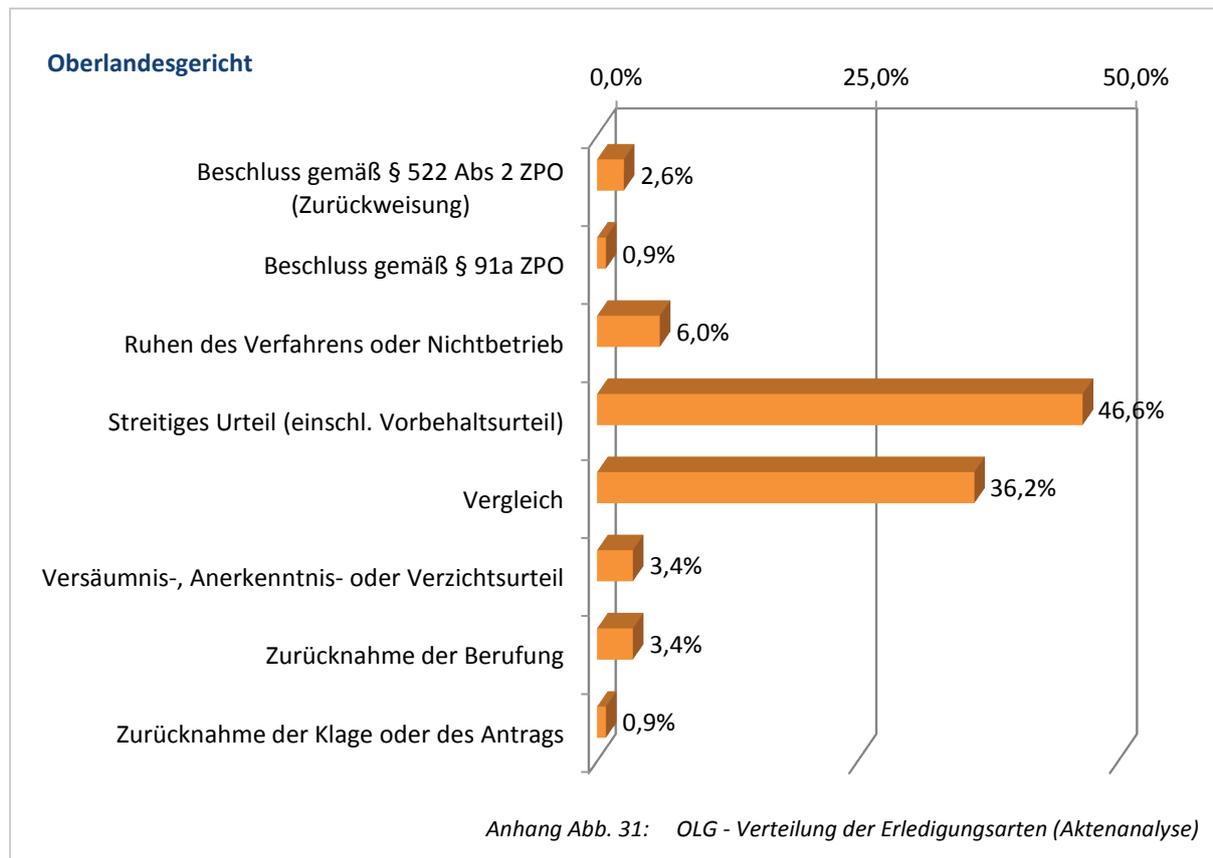
Anhang Abb. 27: Verteilung der Streitwerte (Aktenanalyse)

## Erledigungsarten nach Aktenanalyse (Projektgruppe gesamt)

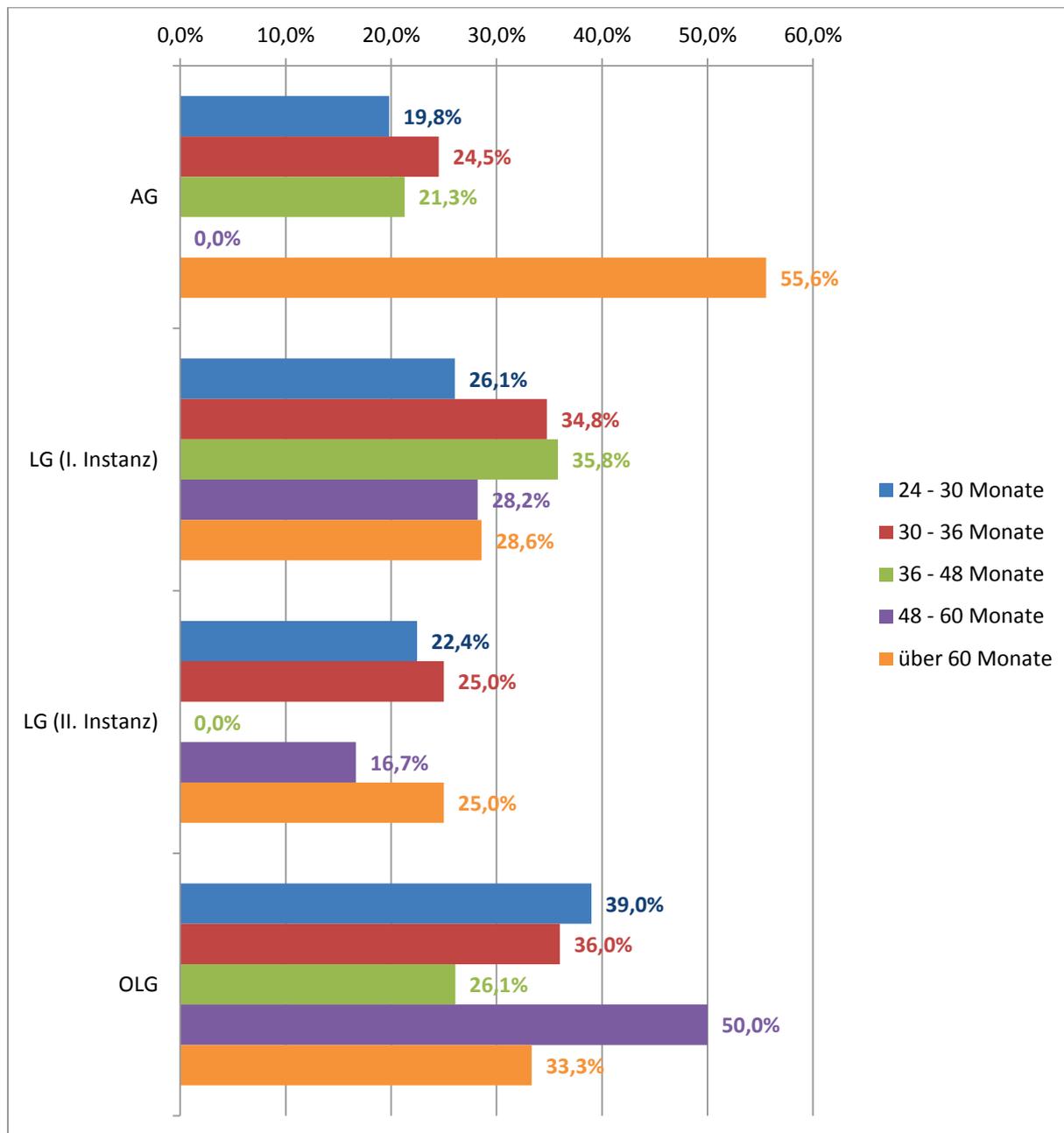
Die im Rahmen der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wiesen folgende Erledigungsarten auf:



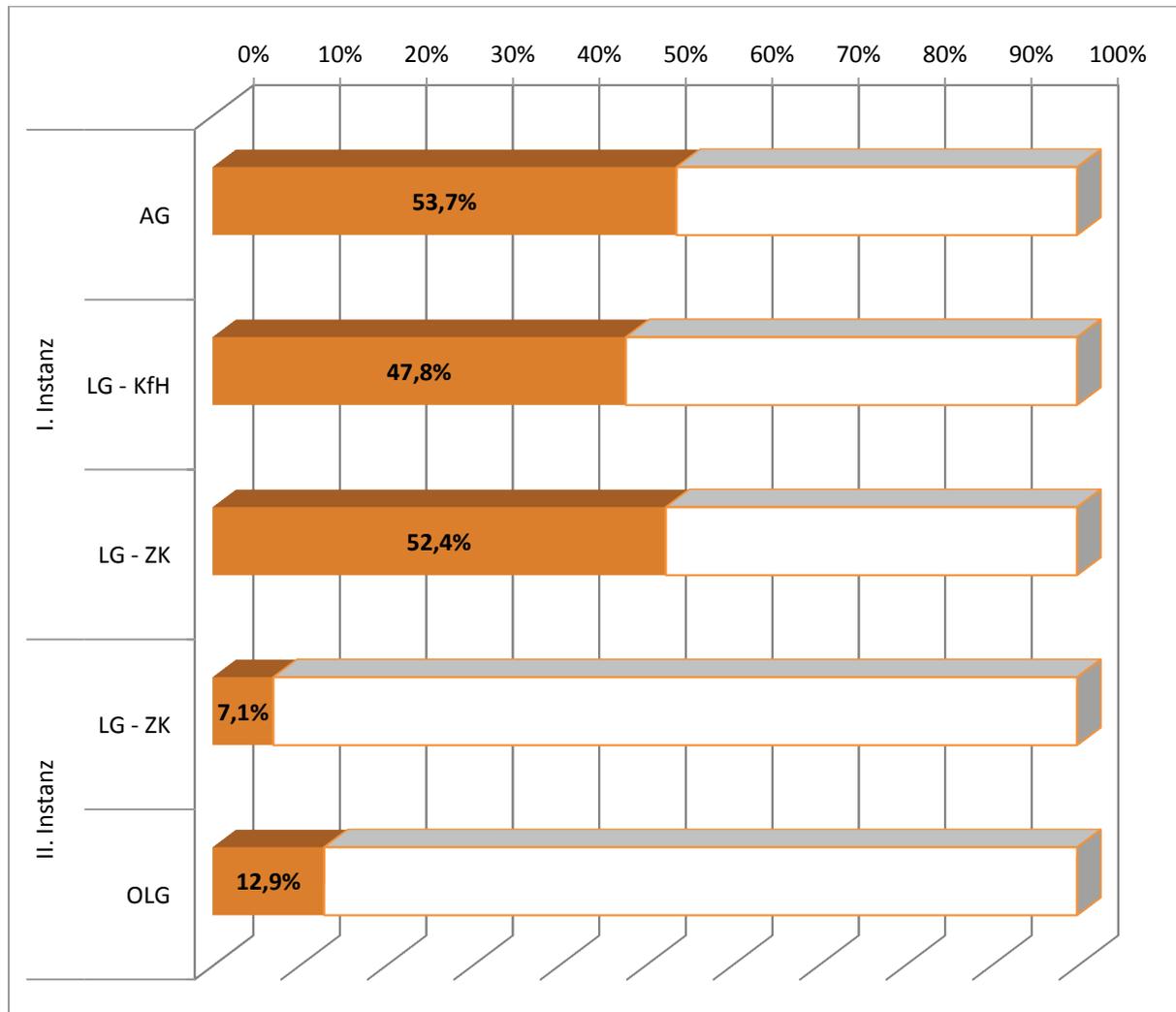




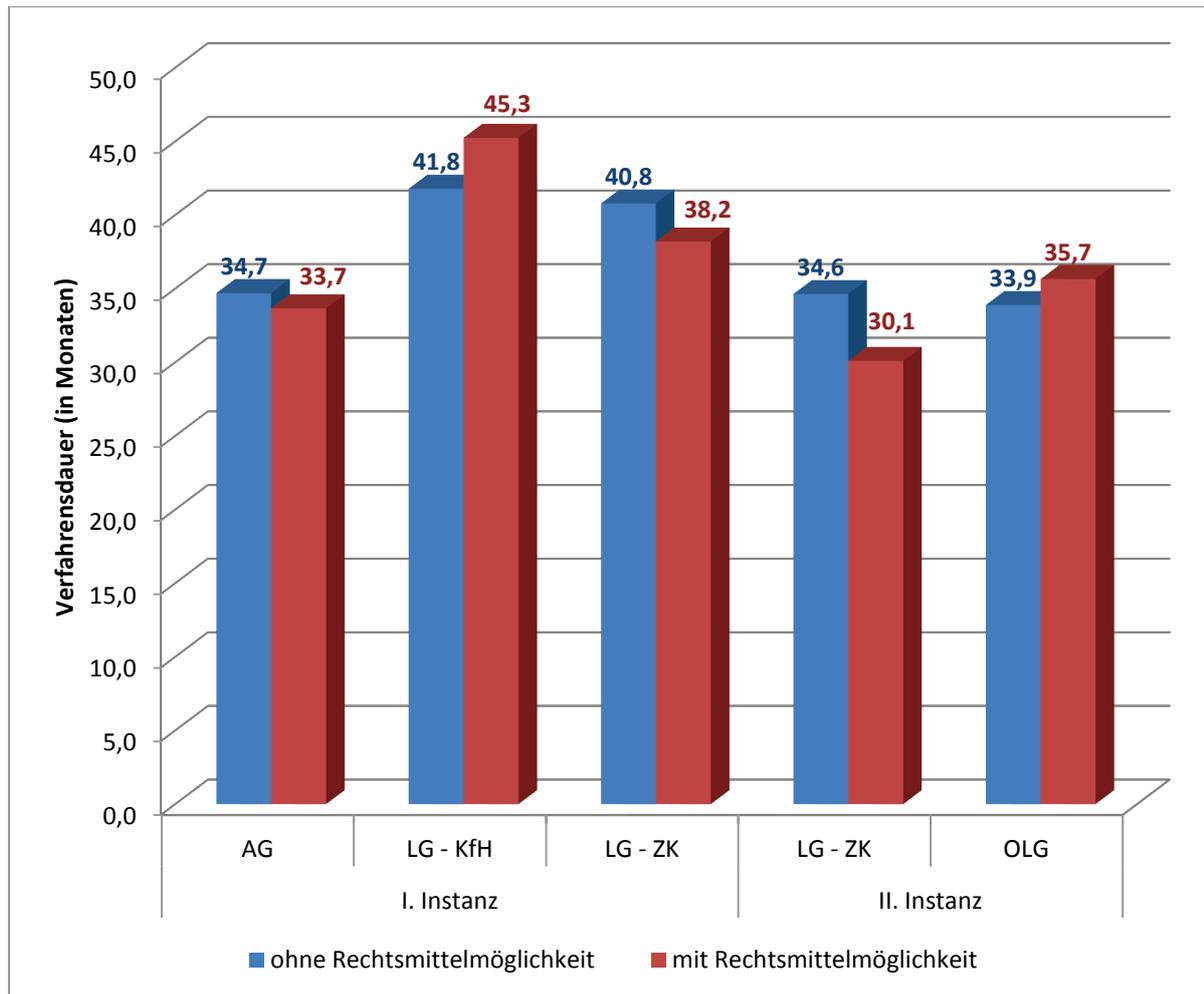
## Vergleichsquote und Verfahrensdauer (Aktenanalyse)



Anhang Abb. 32: Anteil der Vergleiche in Abhängigkeit von der Verfahrensdauer (Aktenanalyse)

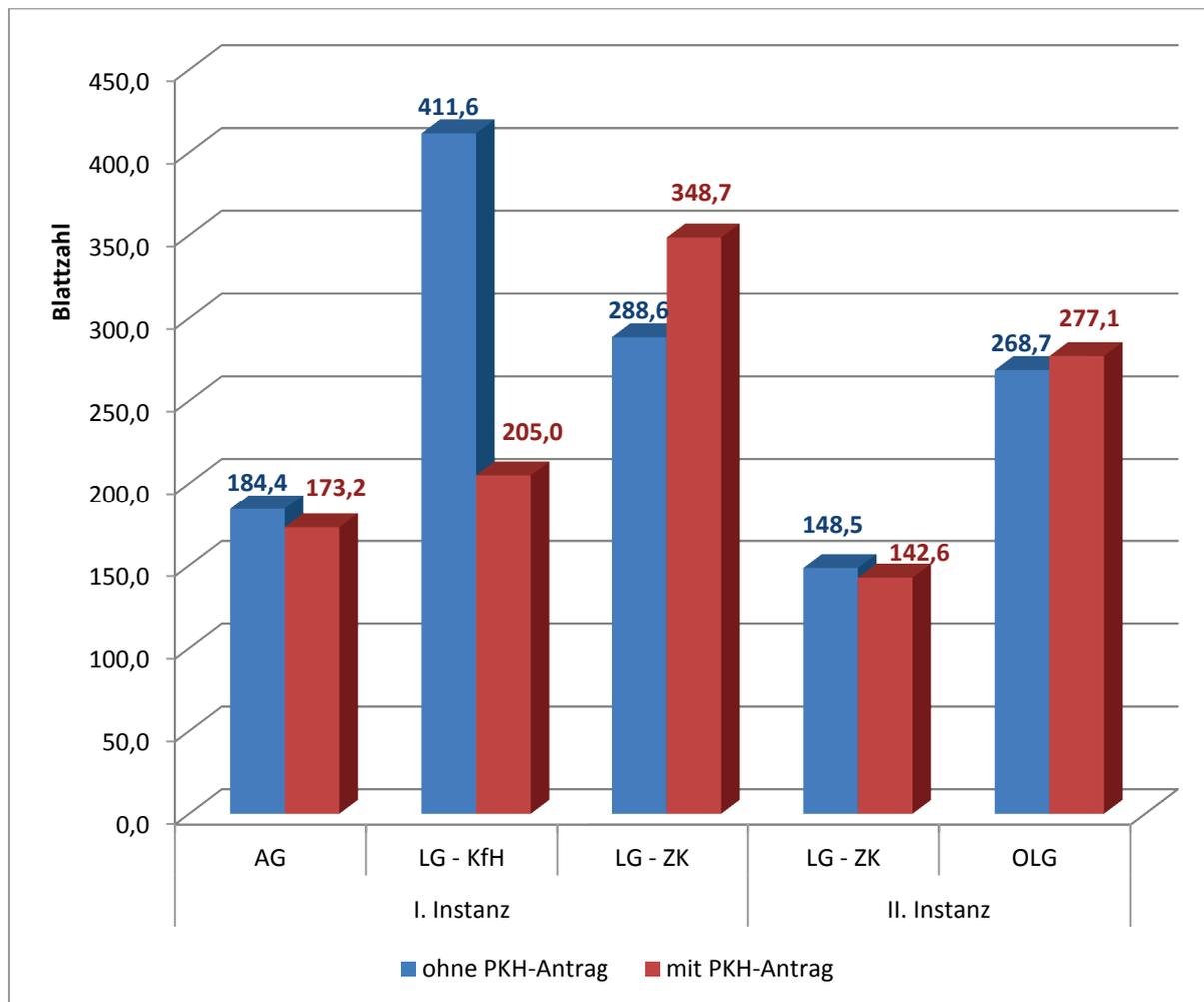
**Rechtsmittelmöglichkeit – Anteil der Verfahren**

Anhang Abb. 33 Anteil der Verfahren mit Rechtsmittelmöglichkeit (Aktenanalyse)

**Rechtsmittelmöglichkeit – Auswirkung auf die Verfahrensdauer**

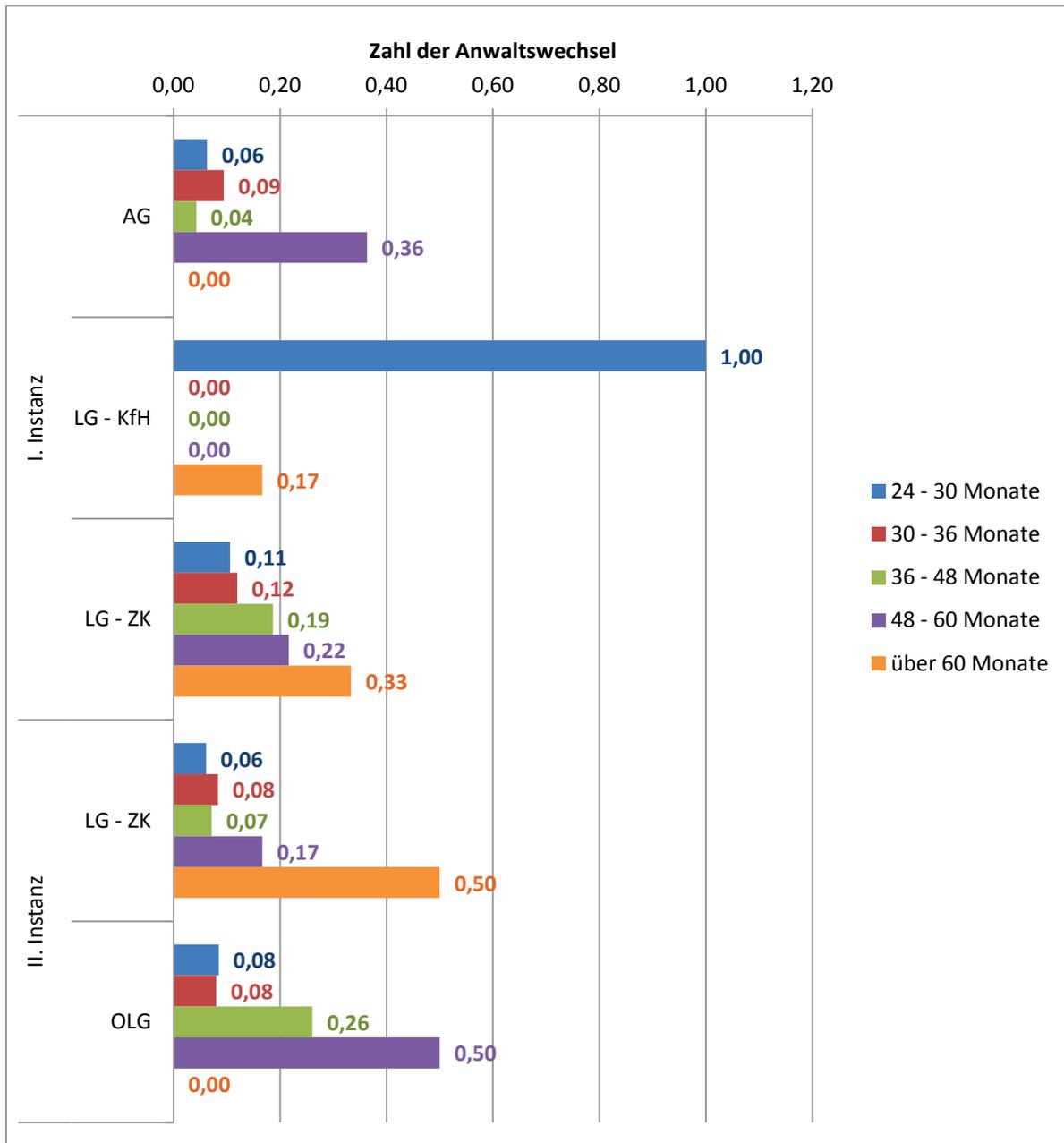
Anhang Abb. 34 Rechtsmittelmöglichkeit und Verfahrensdauer (Aktenanalyse)

## Prozesskostenhilfe und Verfahrensumfang



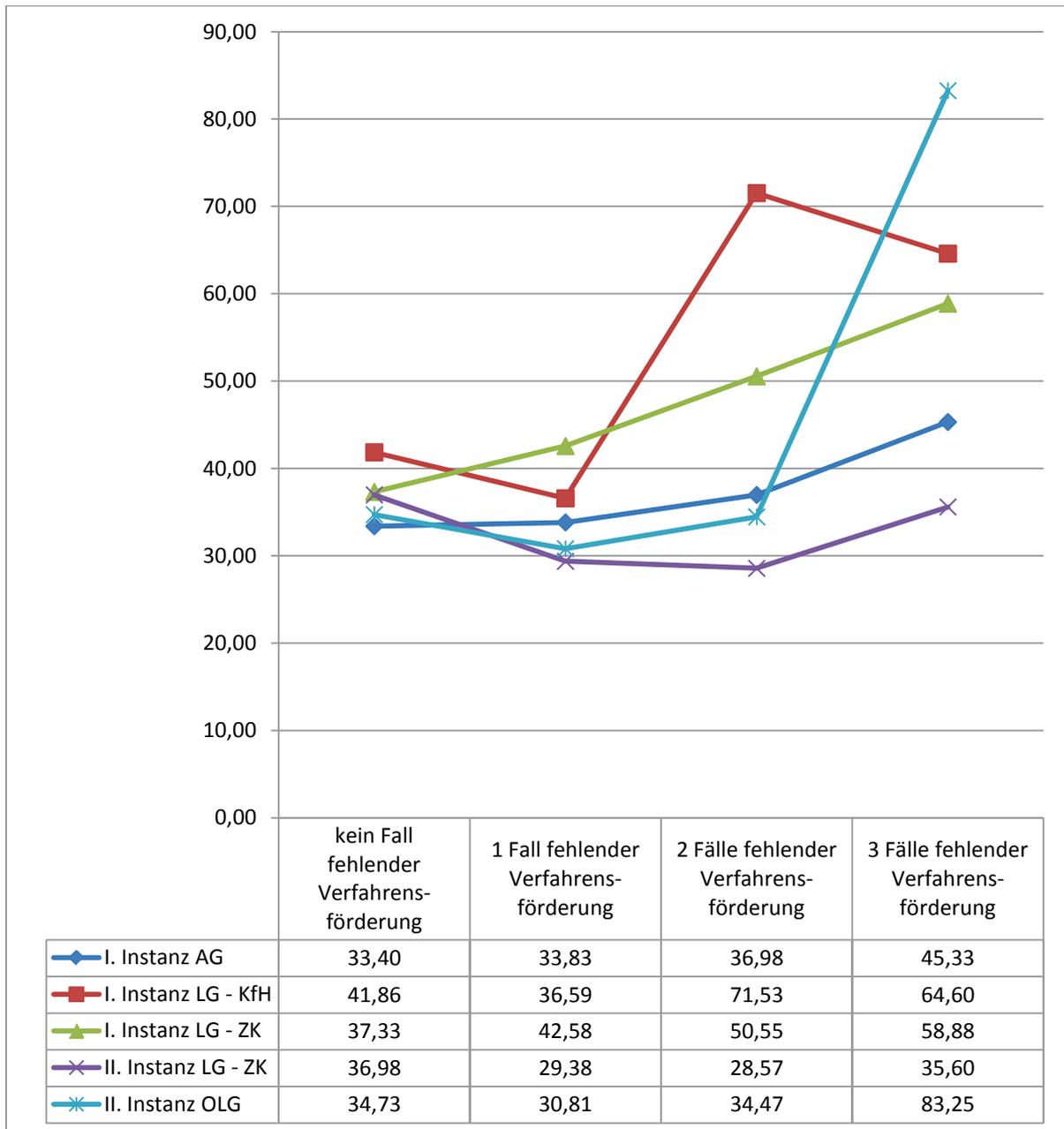
Anhang Abb. 35 Prozesskostenhilfe und Verfahrensumfang (Aktenanalyse)

### Anwaltswechsel und Verfahrensdauer



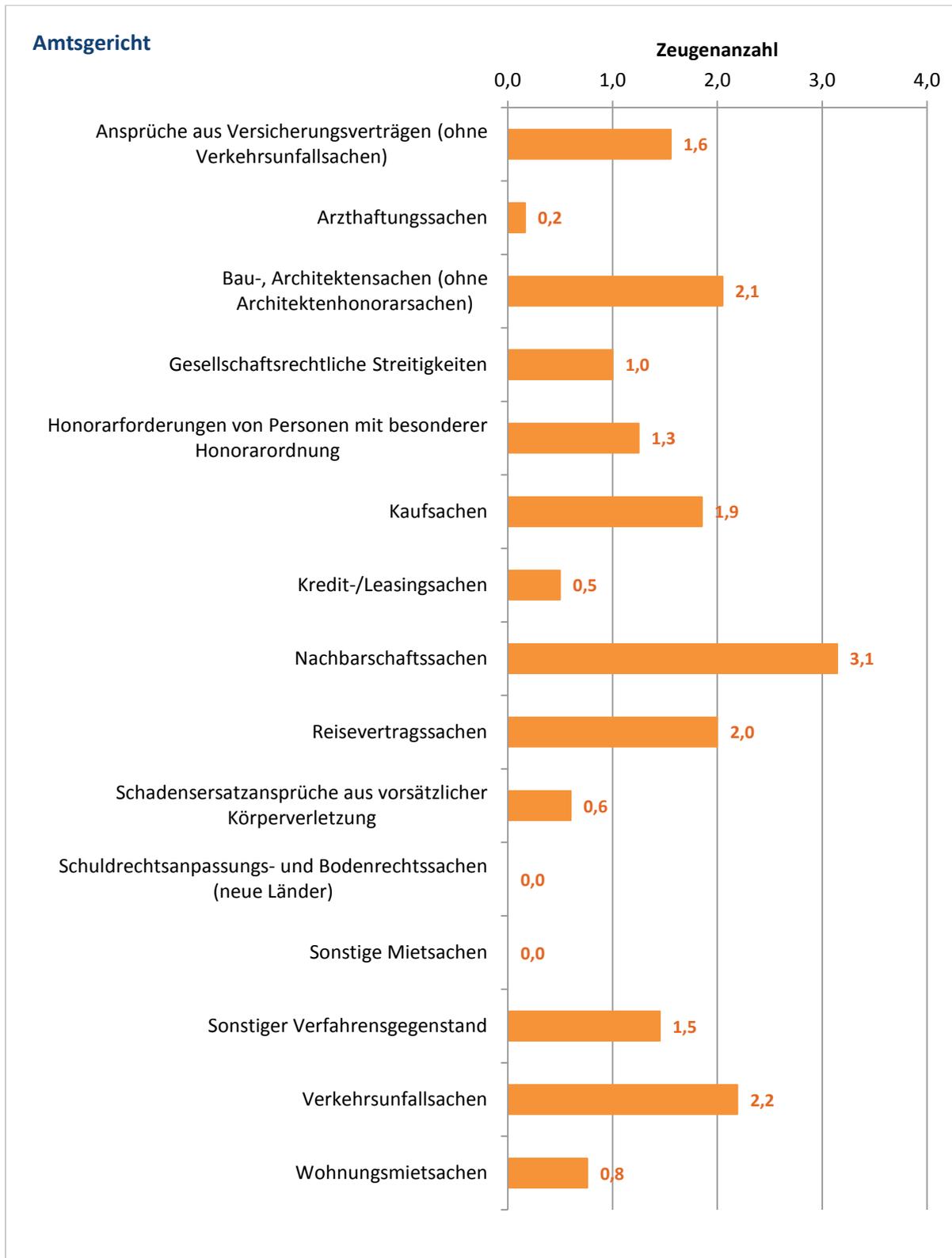
Anhang Abb. 36 Anwaltswechsel und Verfahrensdauer (Aktenanalyse)

### Fehlende Verfahrensförderung – Anzahl und Verfahrensdauer

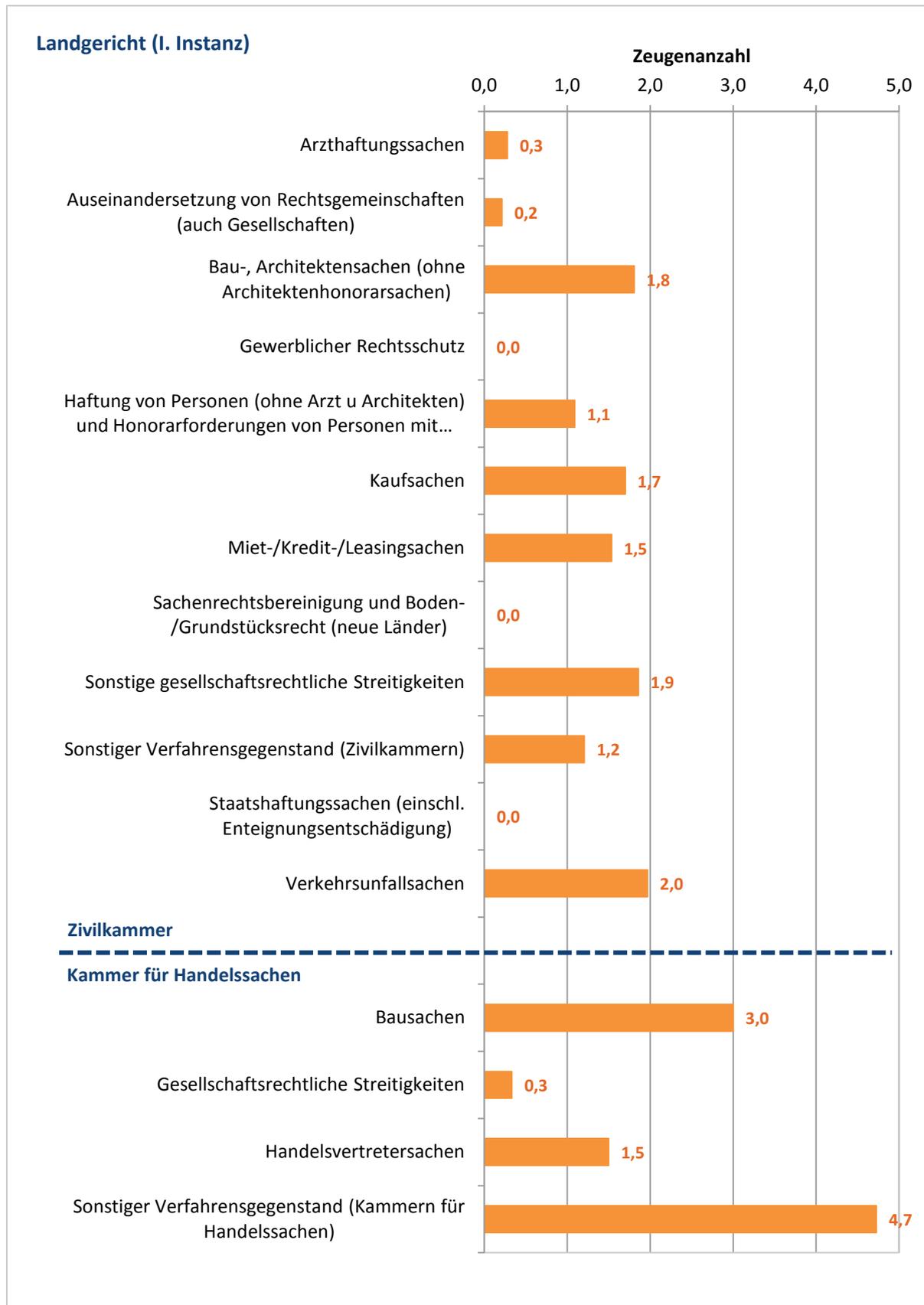


Anhang Abb. 37 Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Anzahl der Fälle fehlender Verfahrensförderung (Aktenanalyse)

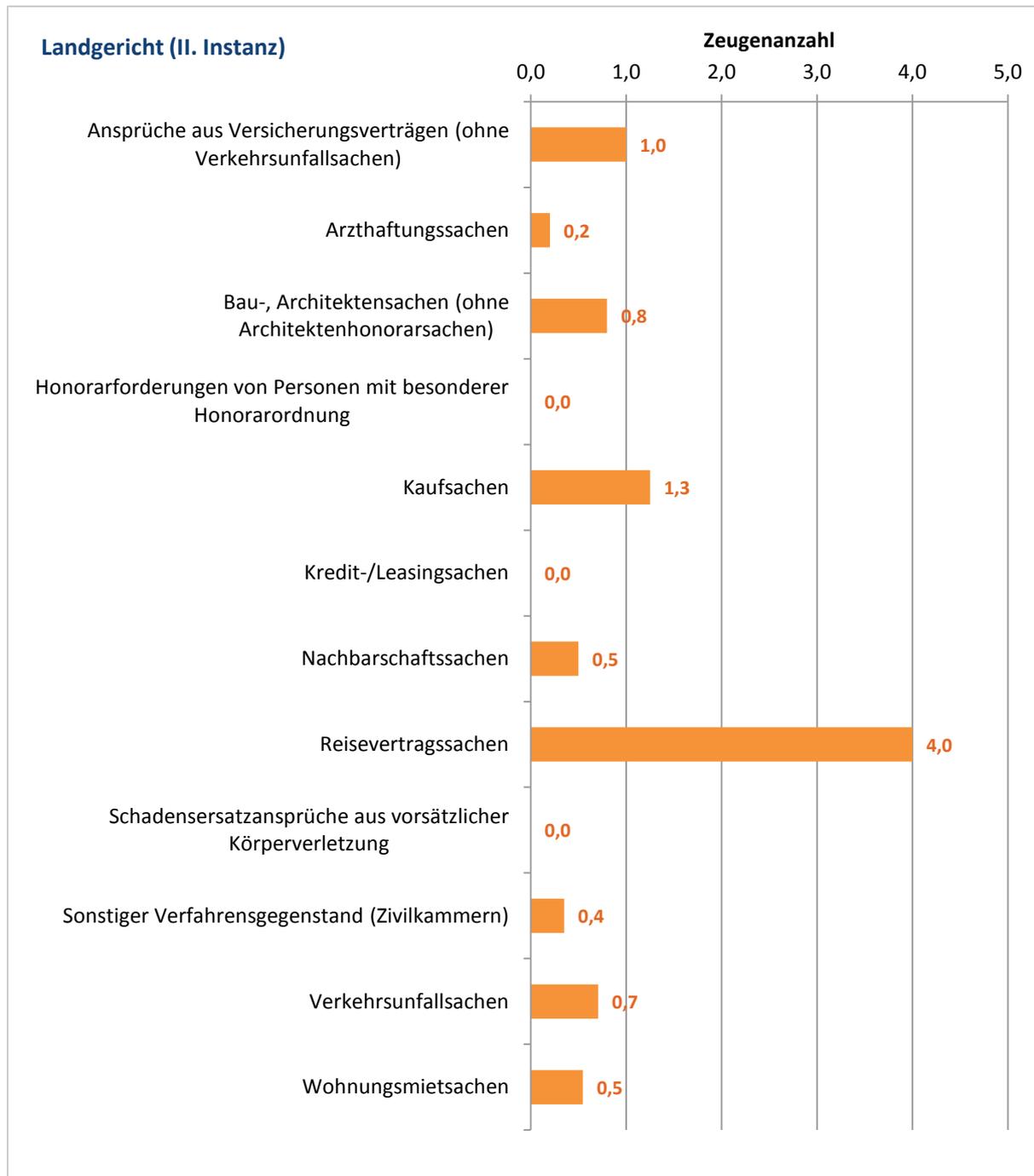
## Zeugen nach Verfahrensgegenstand



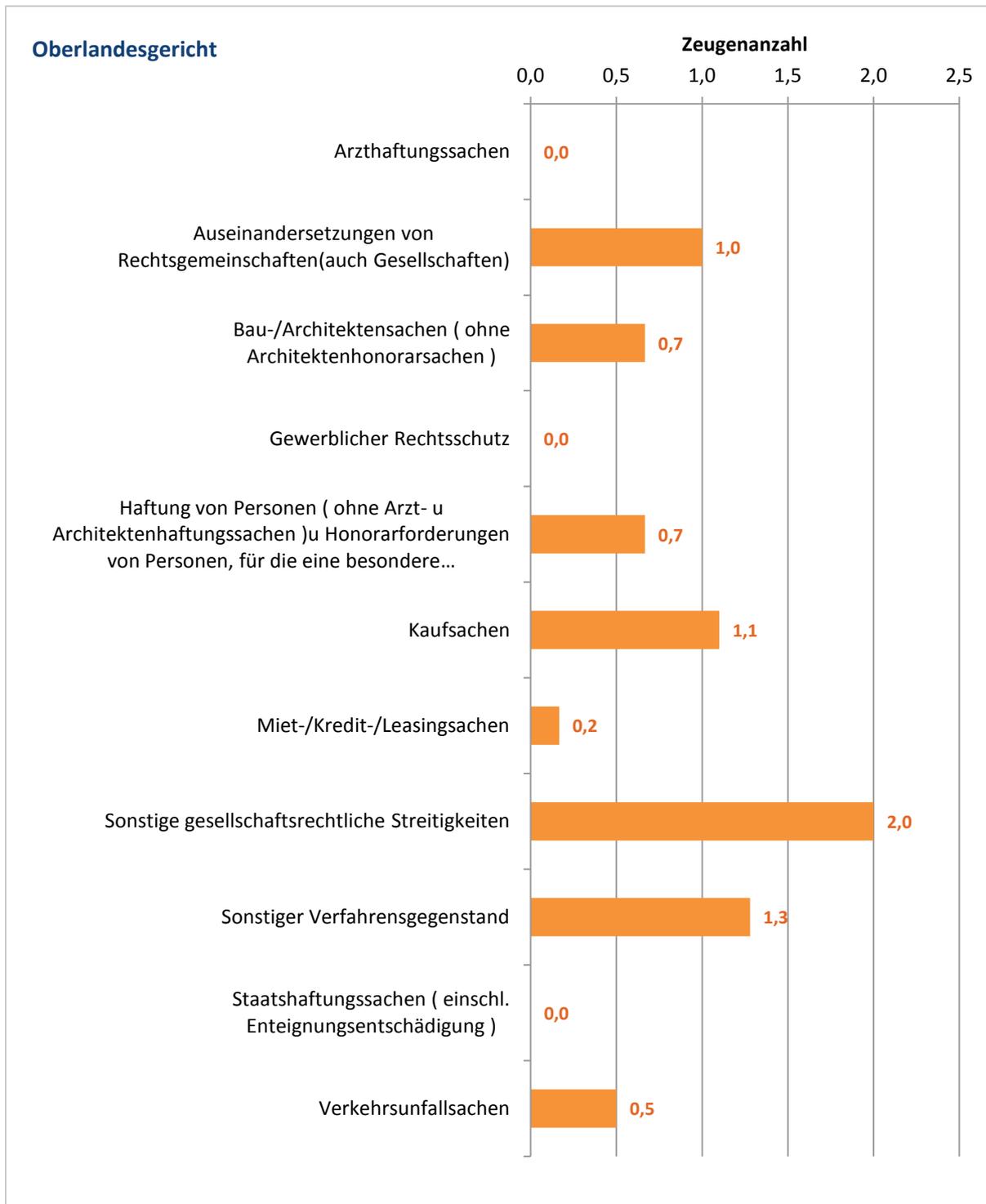
Anhang Abb. 38: AG - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand



Anhang Abb. 39: LG (I.) - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand

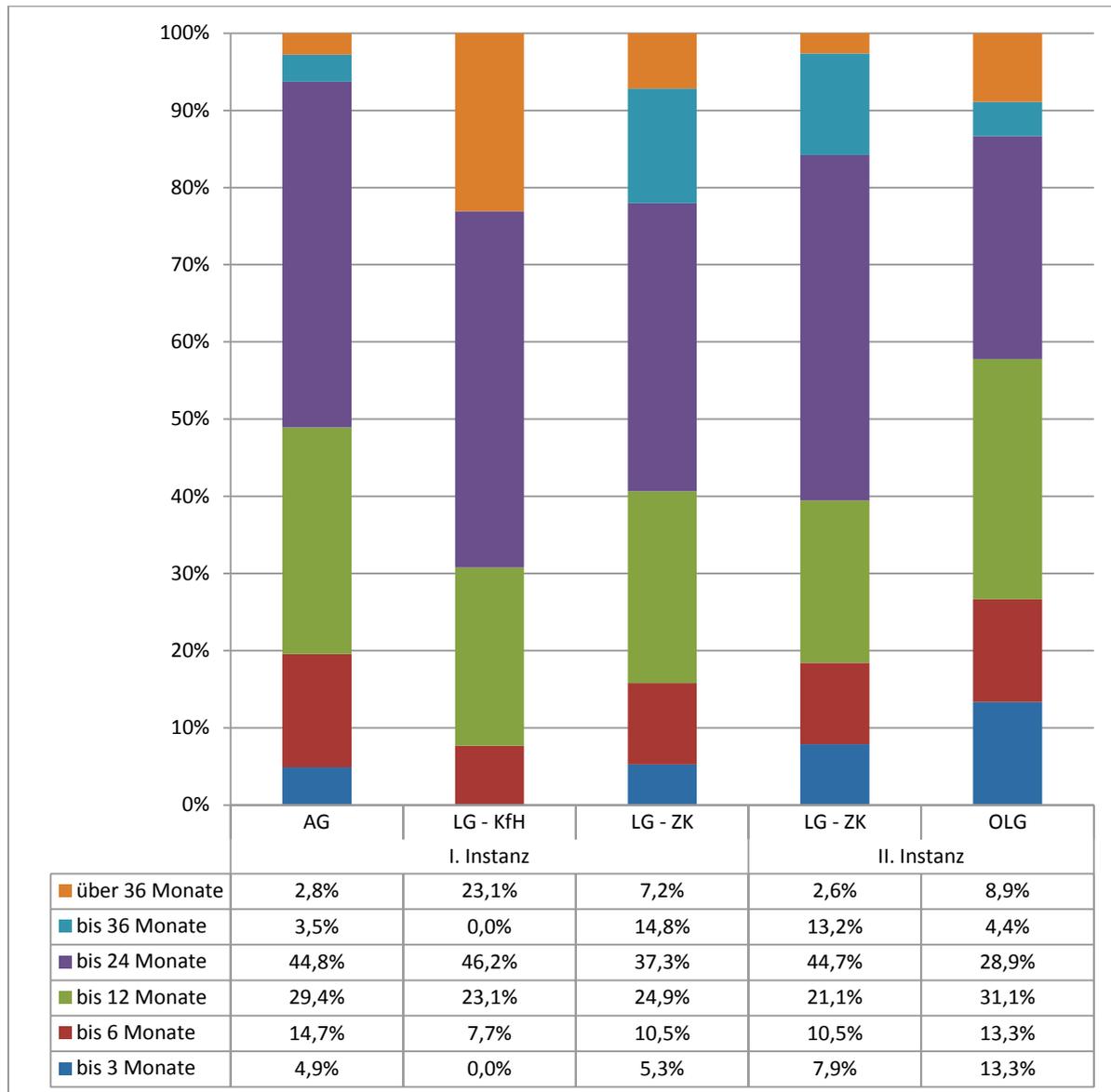


Anhang Abb. 40: LG (II.) - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand (Aktenanalyse)



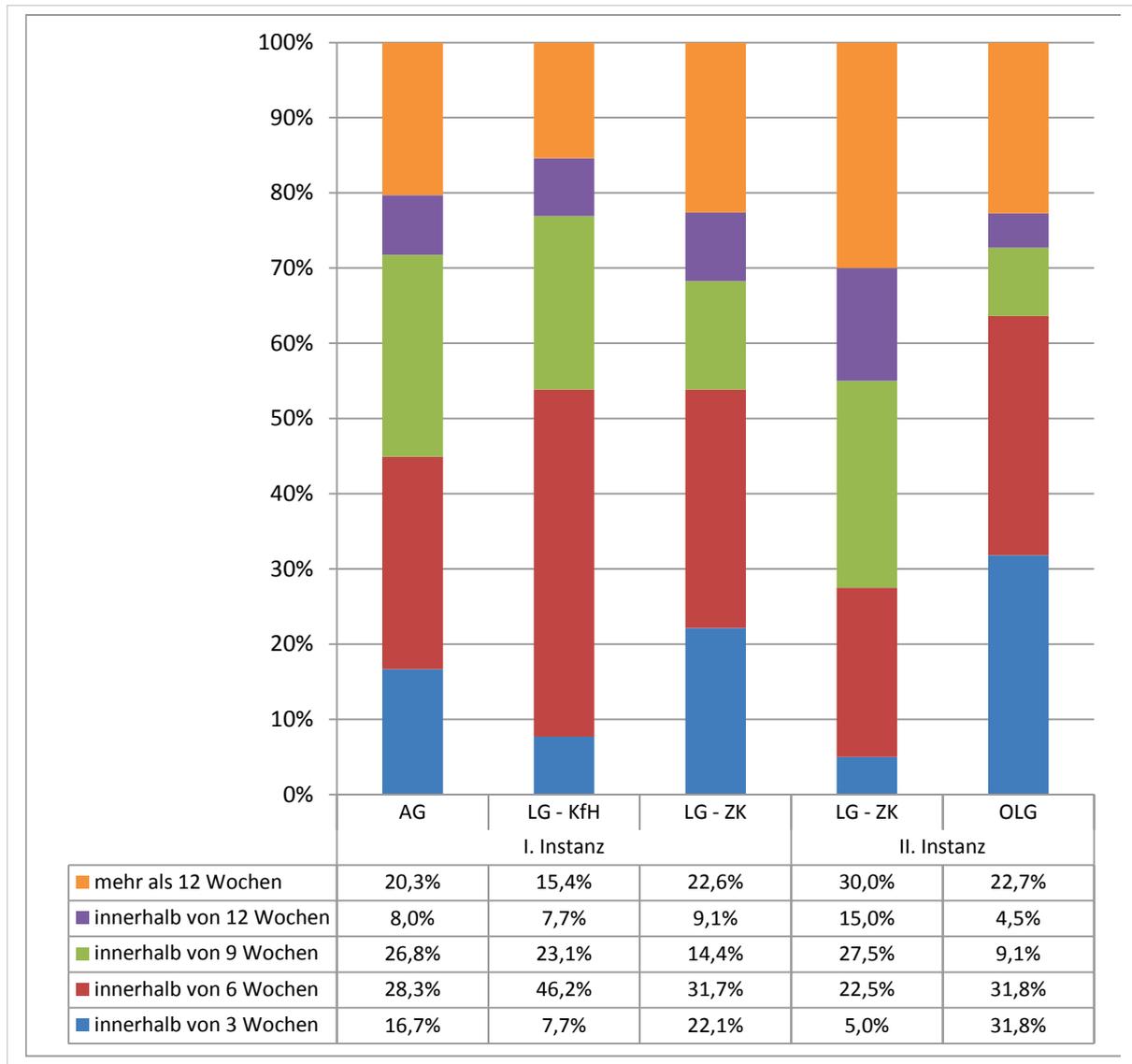
Anhang Abb. 41: OLG - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand (Aktenanalyse)

## Der Sachverständigenbeweis – Dauer



Anhang Abb. 42: Clusterung der Dauer des Sachverständigenbeweises (Aktenanalyse)

## Dauer zwischen Beweisbeschluss und Aktenübersendung an Sachverständigen

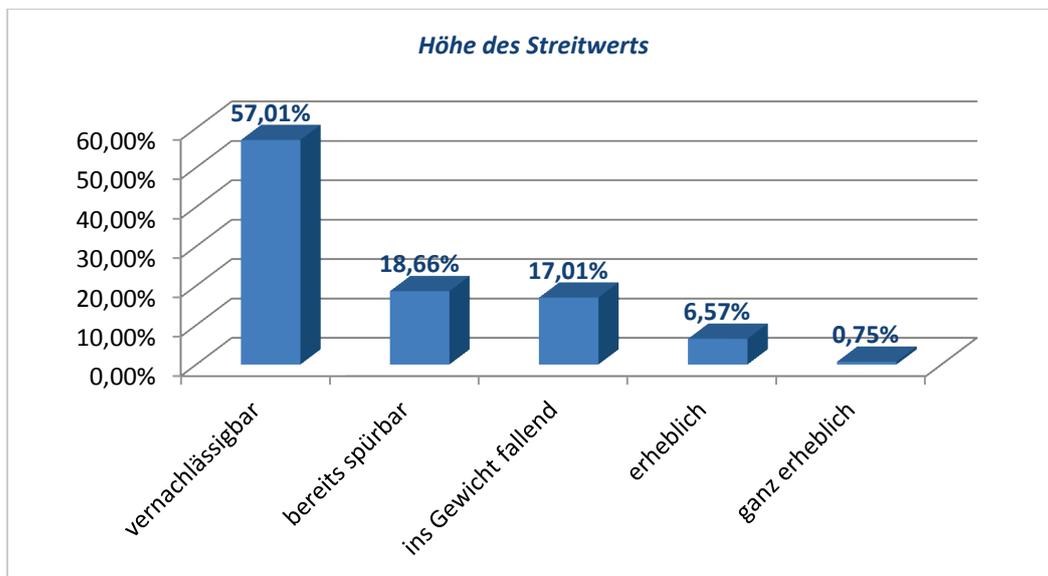


Anhang Abb. 43 Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung (Aktenanalyse)

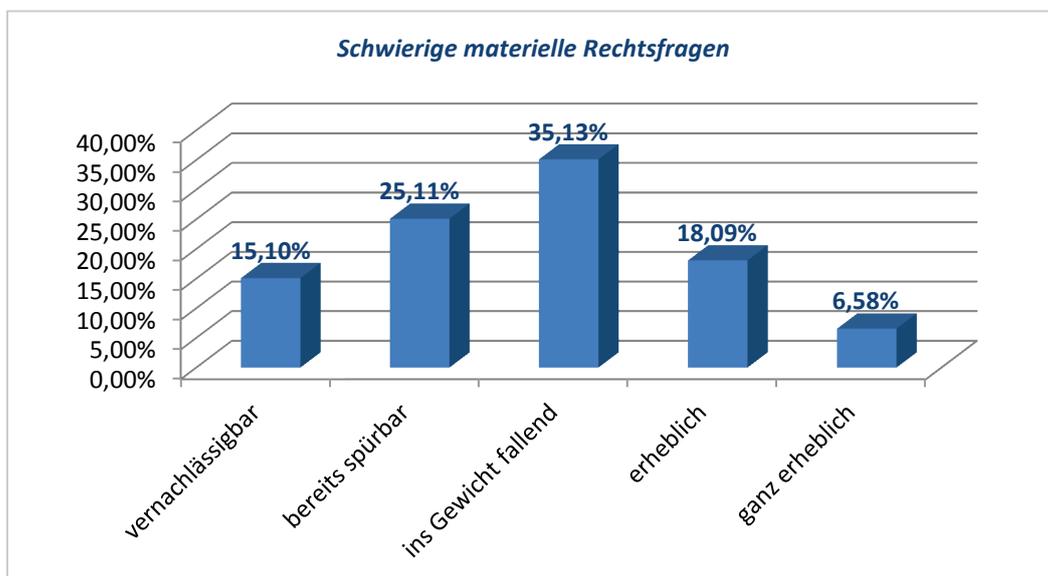
## Detaillierte Umfrageergebnisse

### - Besonderheiten des Verfahrens

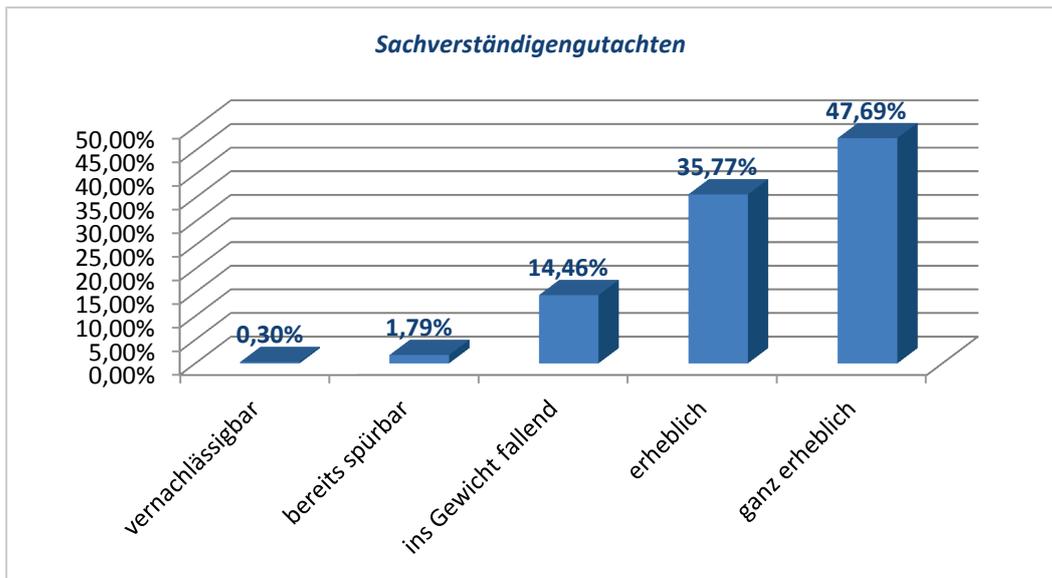
*In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?*



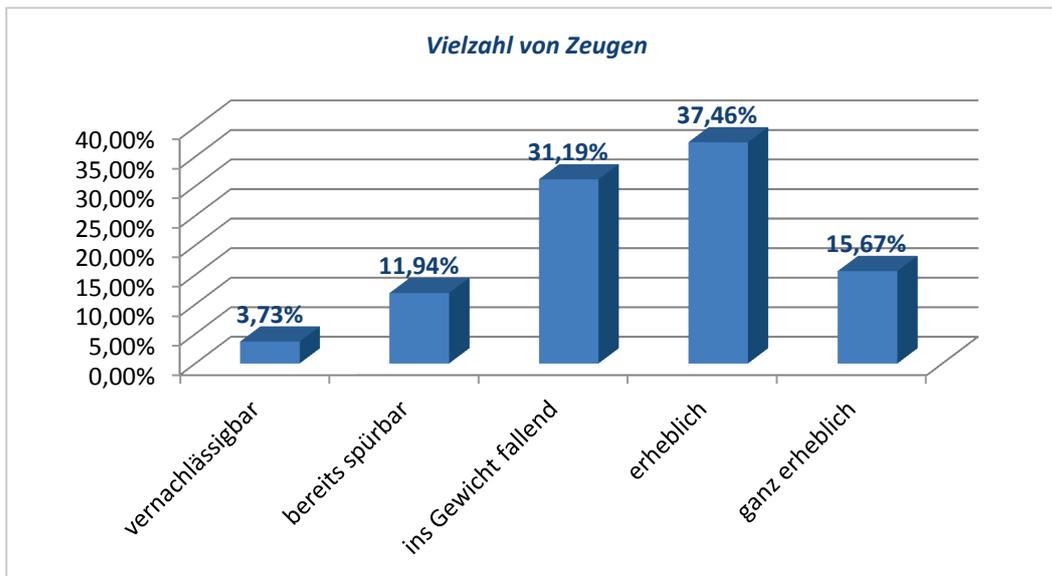
Anhang Abb. 44 Einfluss der Höhe des Streitwerts - Umfrage



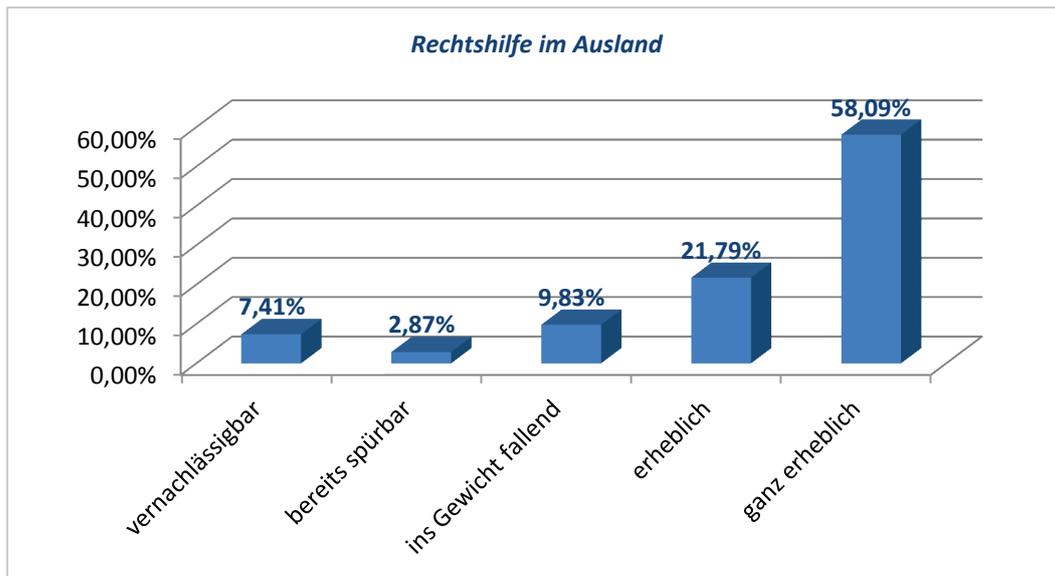
Anhang Abb. 45 Einfluss materieller Rechtsfragen - Umfrage



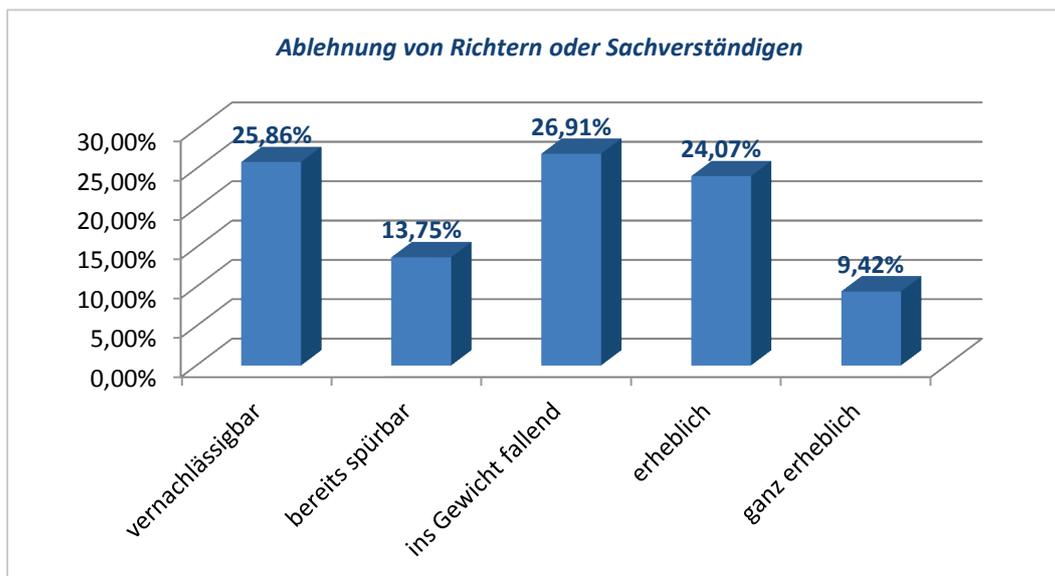
Anhang Abb. 46 Einfluss von Sachverständigengutachten - Umfrage



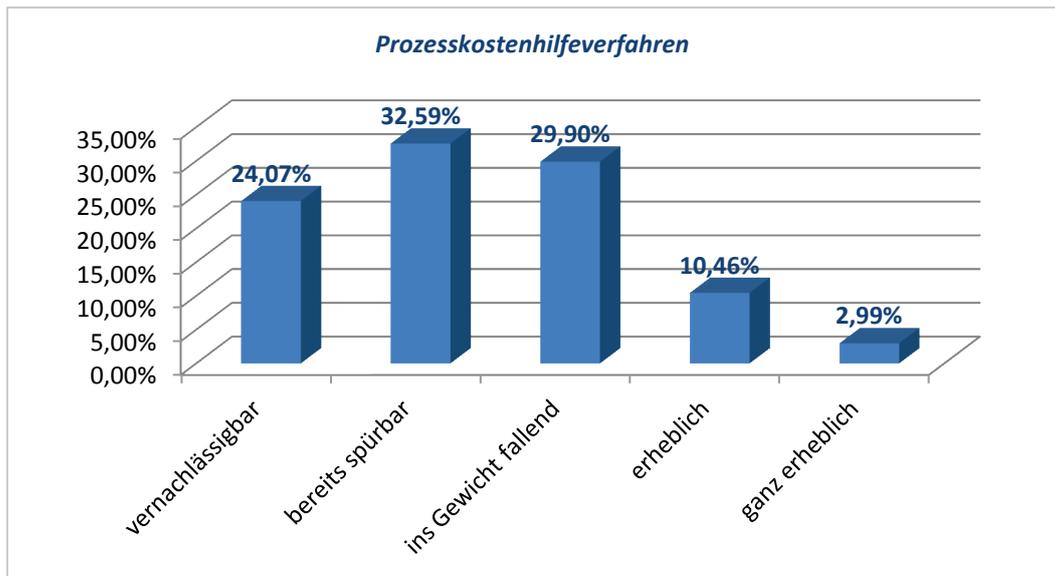
Anhang Abb. 47 Einfluss einer Vielzahl von Zeugen - Umfrage



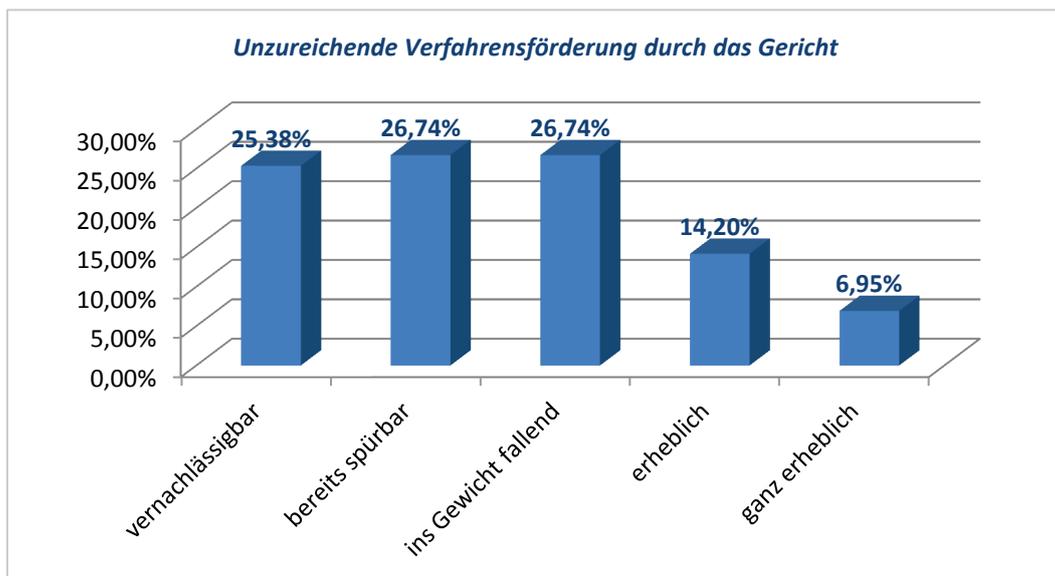
Anhang Abb. 48 Einfluss einer Rechtshilfe im Ausland - Umfrage



Anhang Abb. 49 Einfluss der Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen - Umfrage



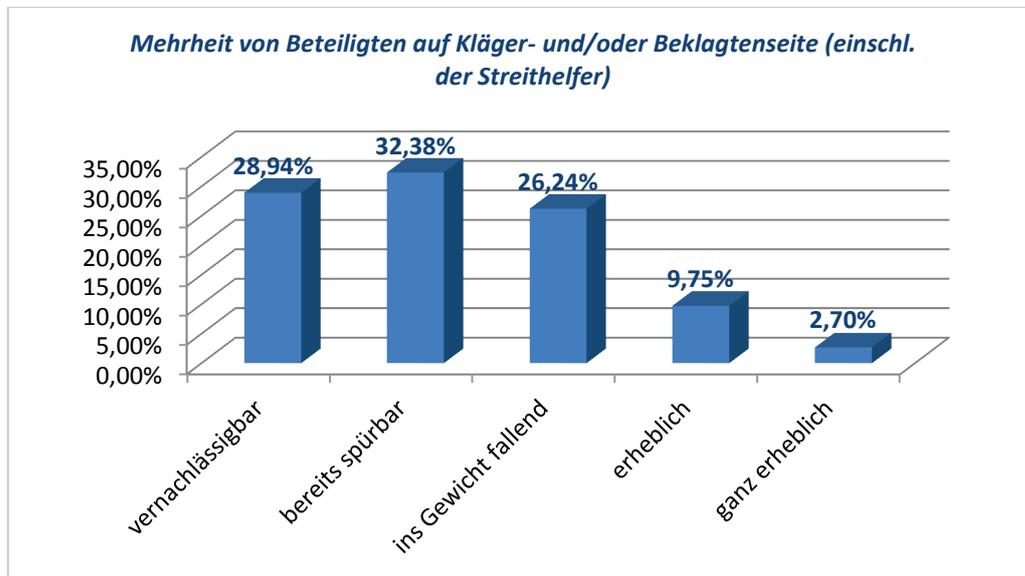
Anhang Abb. 50 Einfluss von Prozesskostenhilfverfahren - Umfrage



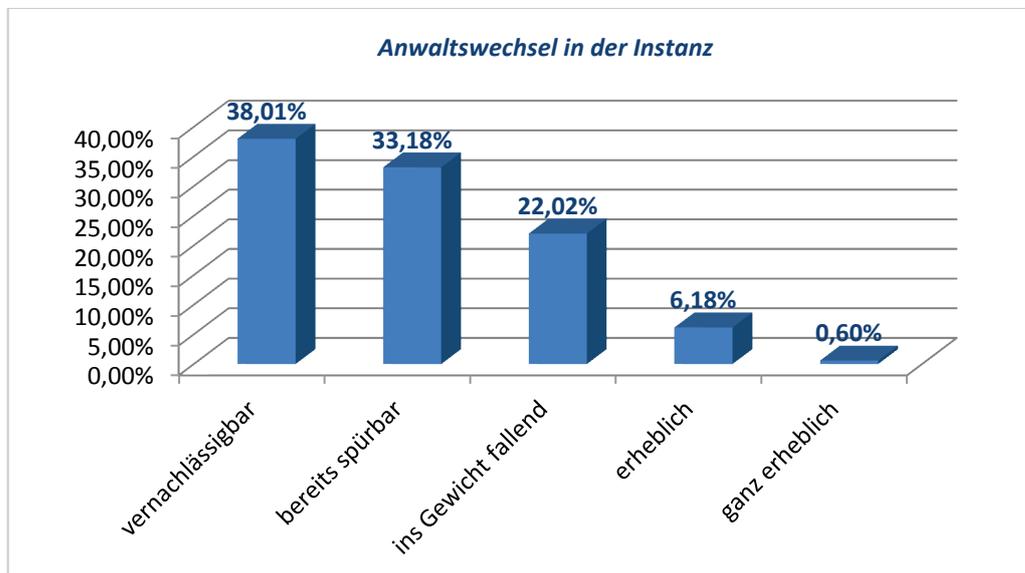
Anhang Abb. 51 Einfluss unzureichender Verfahrensförderung durch das Gericht - Umfrage

## - Parteien

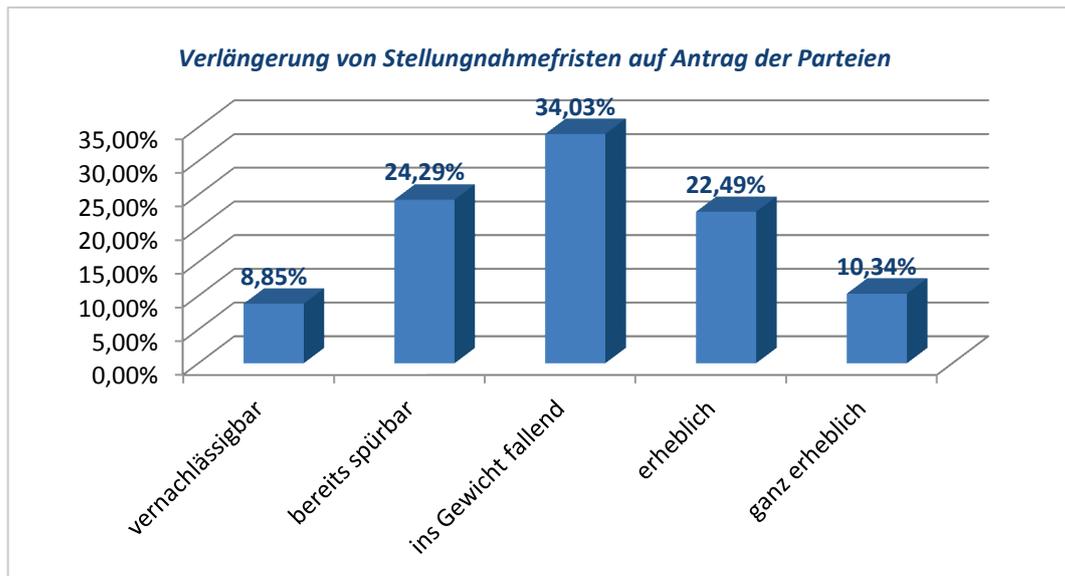
*In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?*



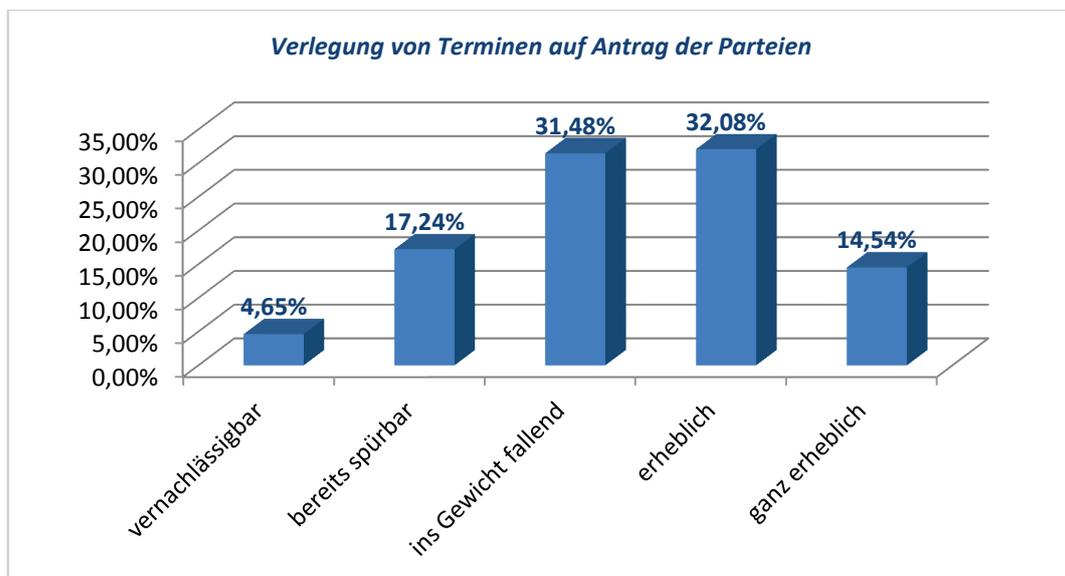
Anhang Abb. 52 Einfluss einer Mehrheit von Beteiligten - Umfrage



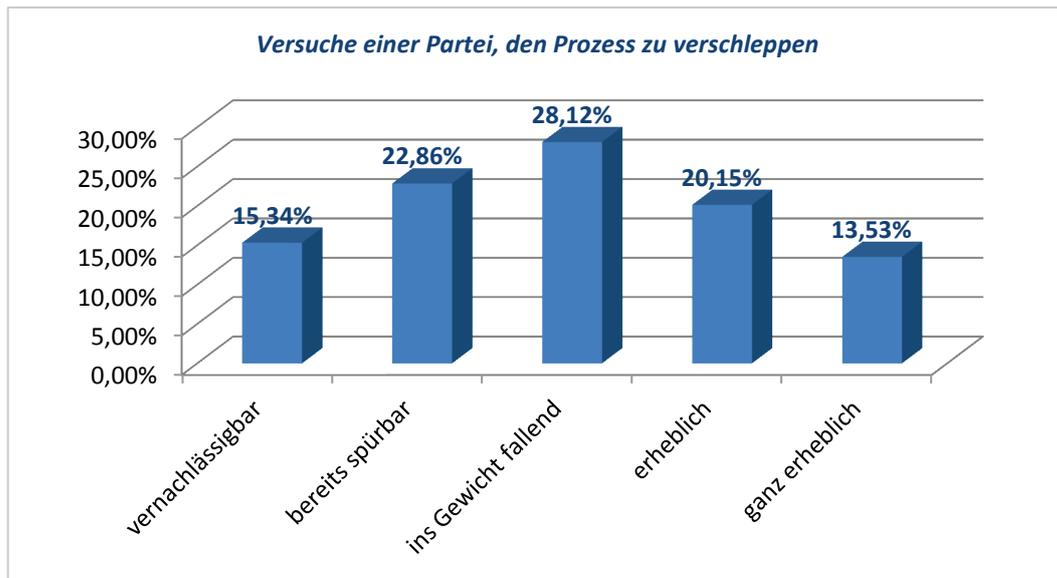
Anhang Abb. 53 Einfluss eines Anwaltswechsels - Umfrage



Anhang Abb. 54 Einfluss von Fristverlängerungen - Umfrage



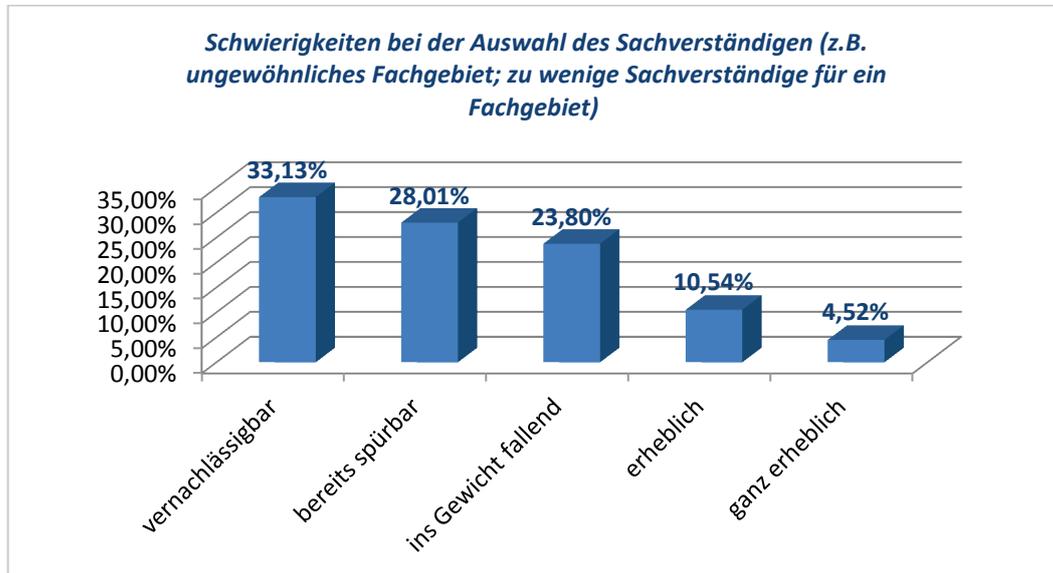
Anhang Abb. 55 Einfluss von Terminsverlegungen - Umfrage



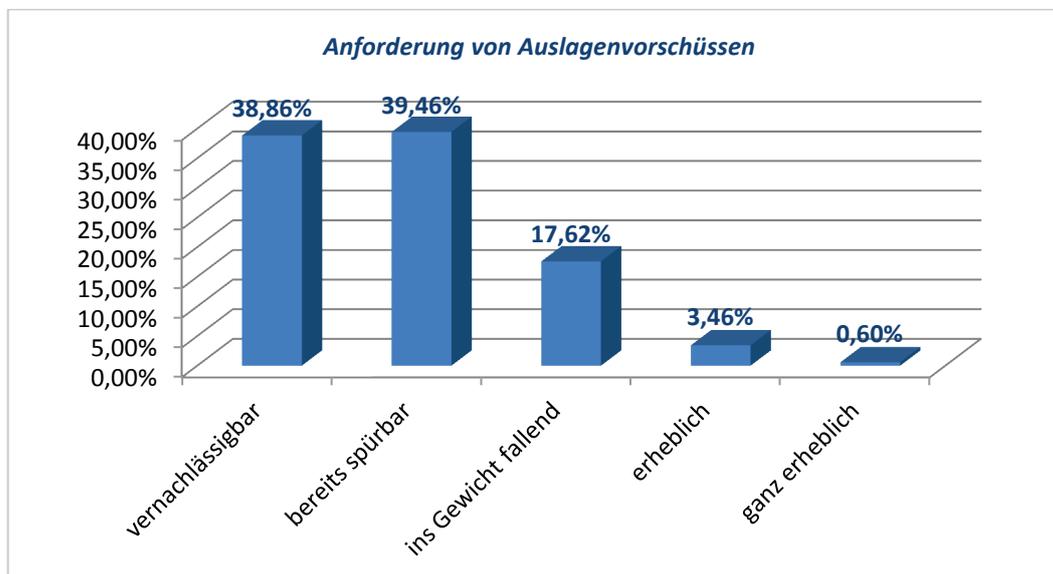
Anhang Abb. 56 Einfluss von Versuchen, den Prozess zu verschleppen - Umfrage

## - Sachverständige

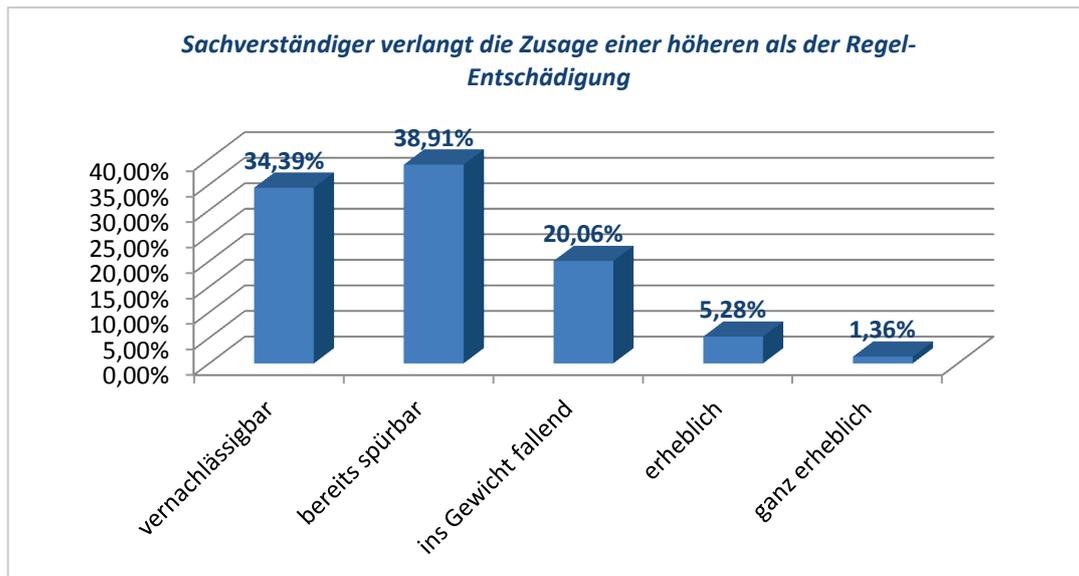
*In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?*



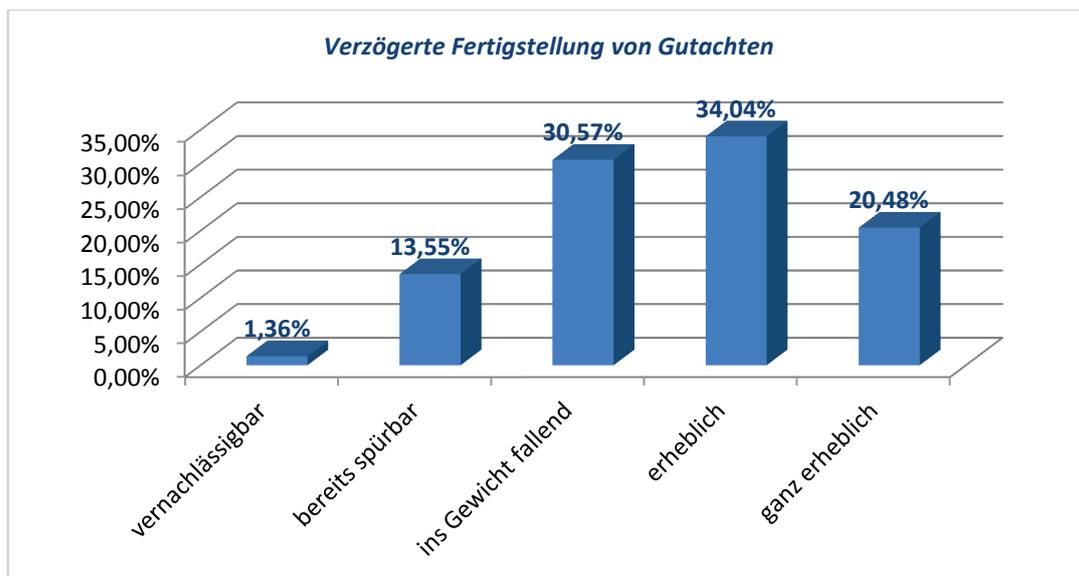
Anhang Abb. 57 Einfluss von Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl - Umfrage



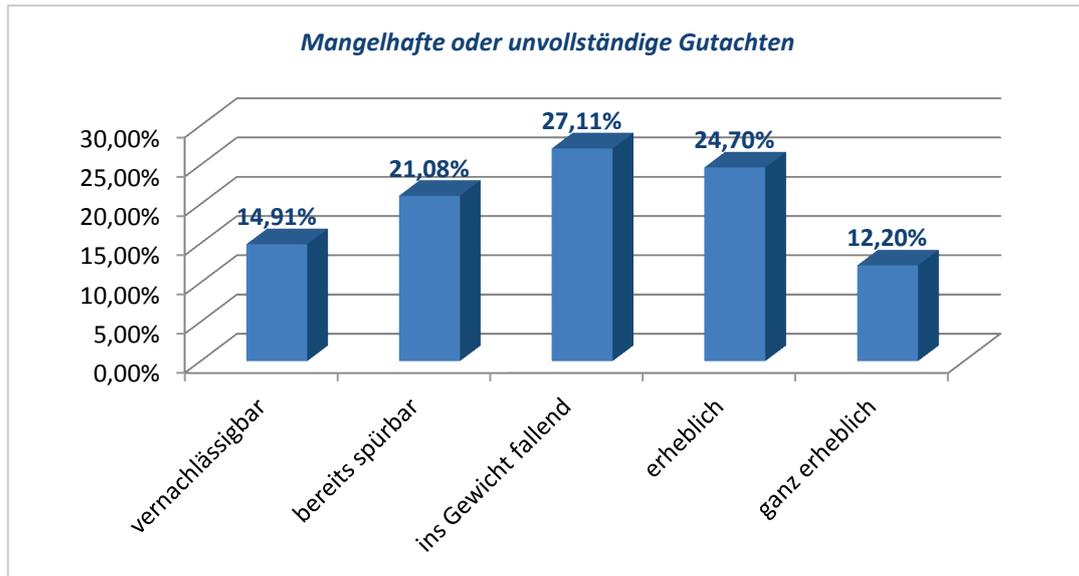
Anhang Abb. 58 Einfluss der Vorschusskostenanforderung - Umfrage



Anhang Abb. 59 Einfluss des Gebührenstreits - Umfrage



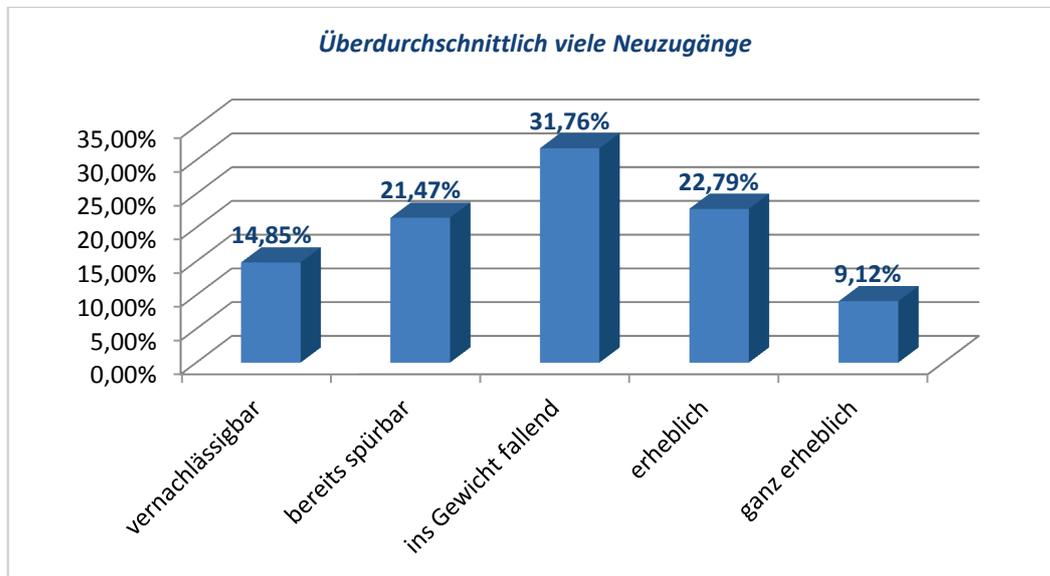
Anhang Abb. 60 Einfluss einer verzögerten Fertigstellung von Gutachten - Umfrage



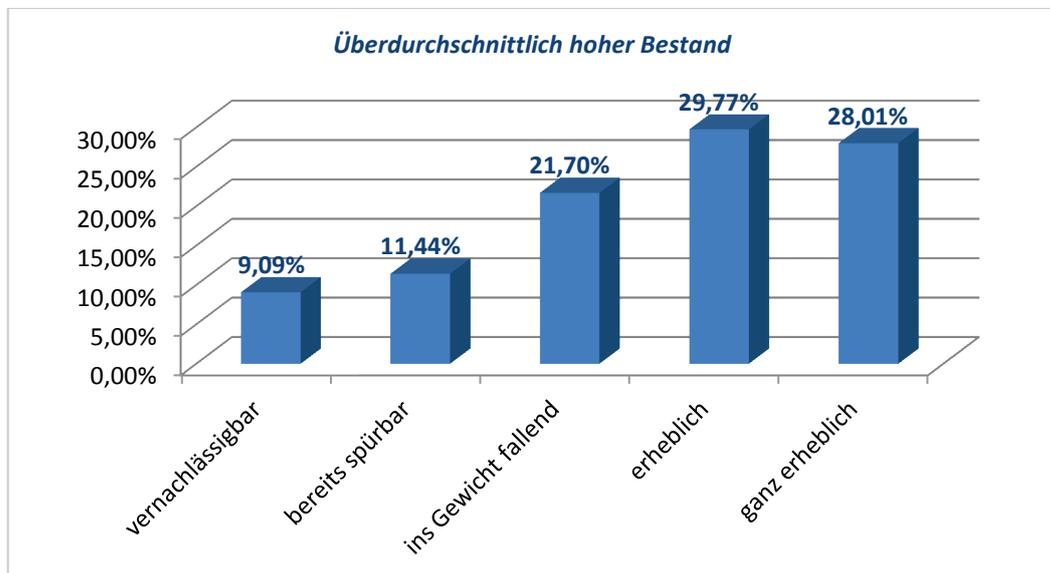
Anhang Abb. 61 Einfluss von mangelhaften/unvollständigen Gutachten - Umfrage

## - Richterbereich (Dezernat)

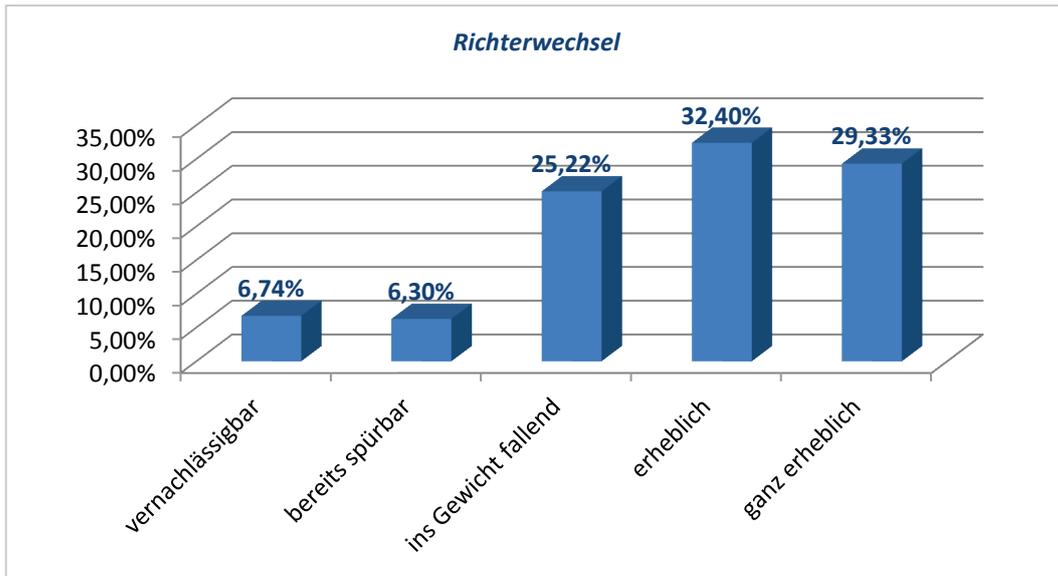
*In welchem Umfang tragen die nachfolgenden Umstände nach Ihrer Erfahrung zur Dauer einzelner Verfahren bei?*



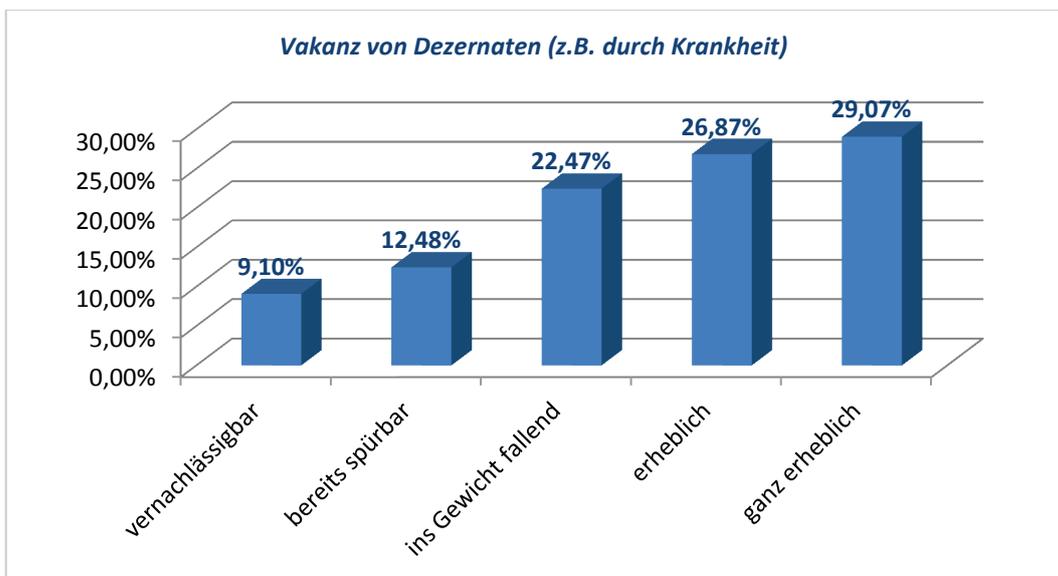
Anhang Abb. 62 Einfluss überdurchschnittlich vieler Neuzugänge - Umfrage



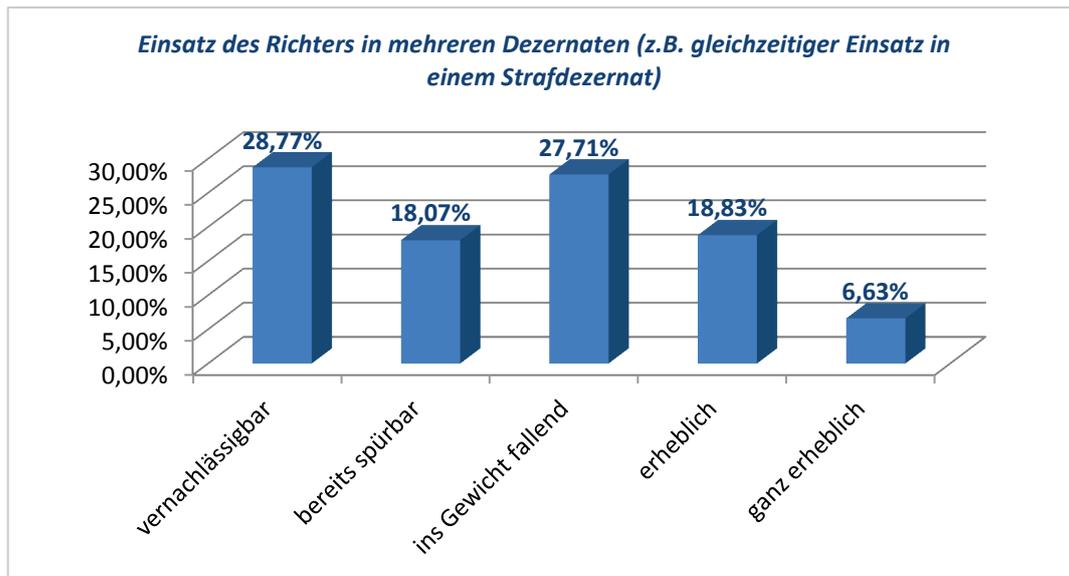
Anhang Abb. 63 Einfluss eines überdurchschnittlich hohen Bestands - Umfrage



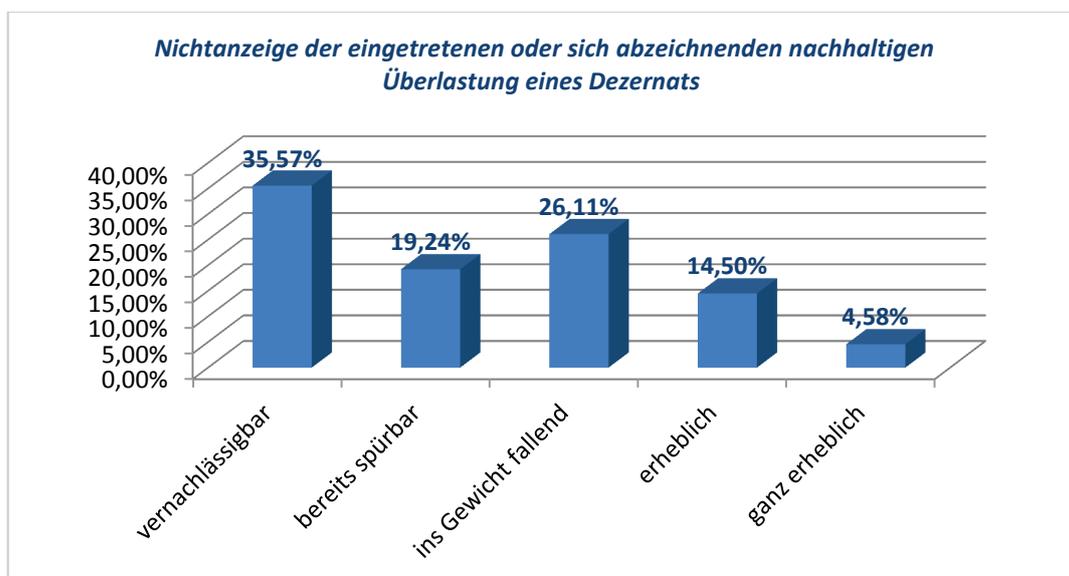
Anhang Abb. 64 Einfluss von Richterwechseln - Umfrage



Anhang Abb. 65 Einfluss von Vakanzten - Umfrage



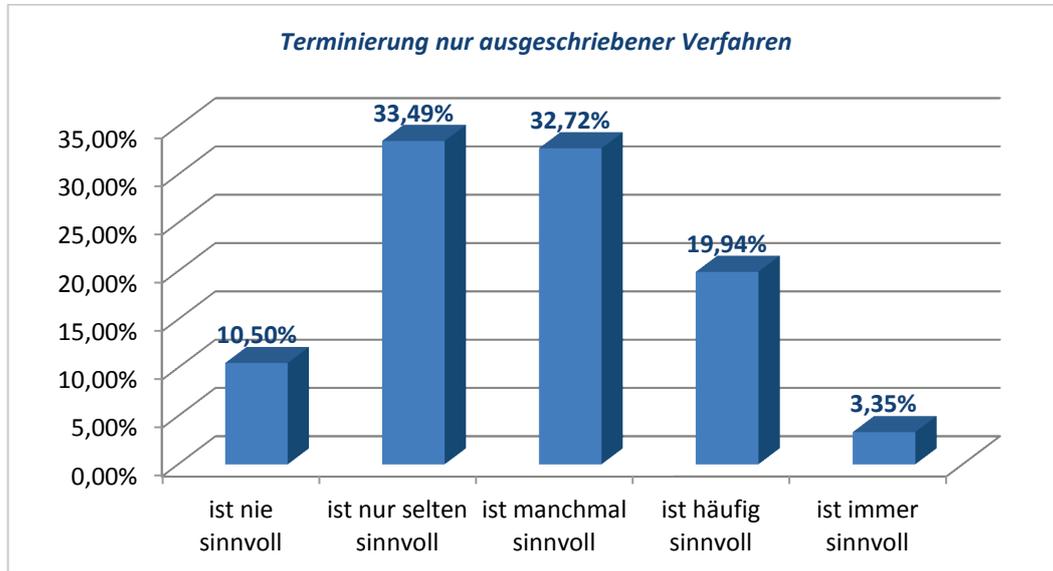
Anhang Abb. 66 Einfluss des Einsatzes in mehreren Dezernaten - Umfrage



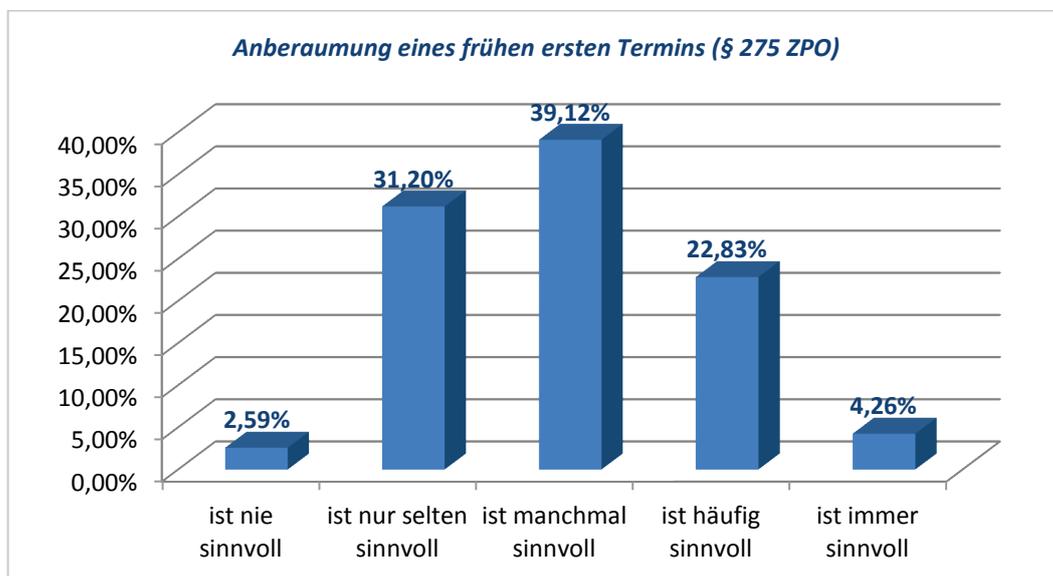
Anhang Abb. 67 Einfluss der Nichtanzeige von Überlastungen – Umfrage

## - Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Allgemeines

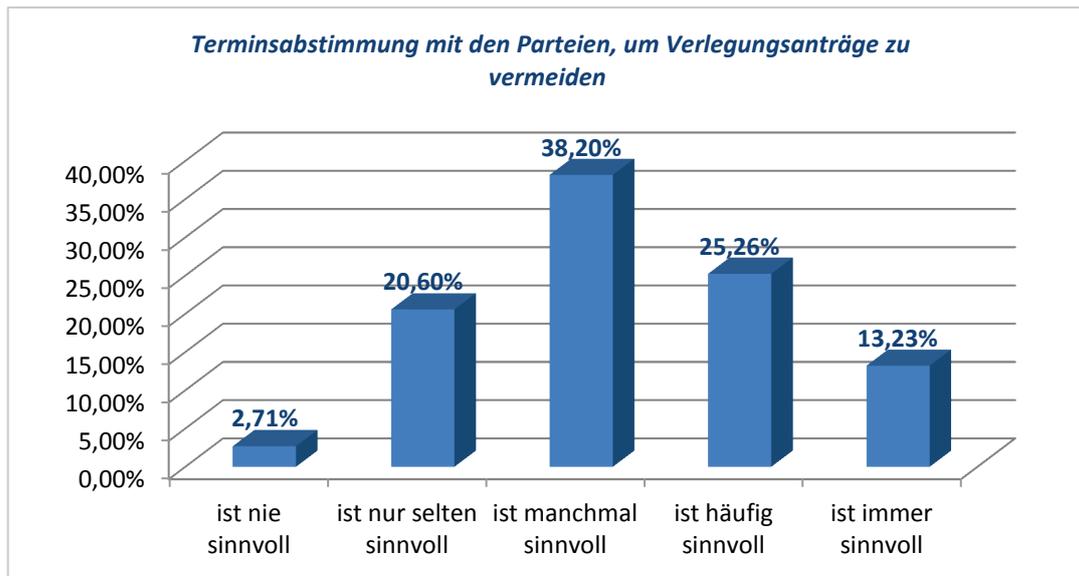
*Was halten Sie unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung von folgenden Maßnahmen?*



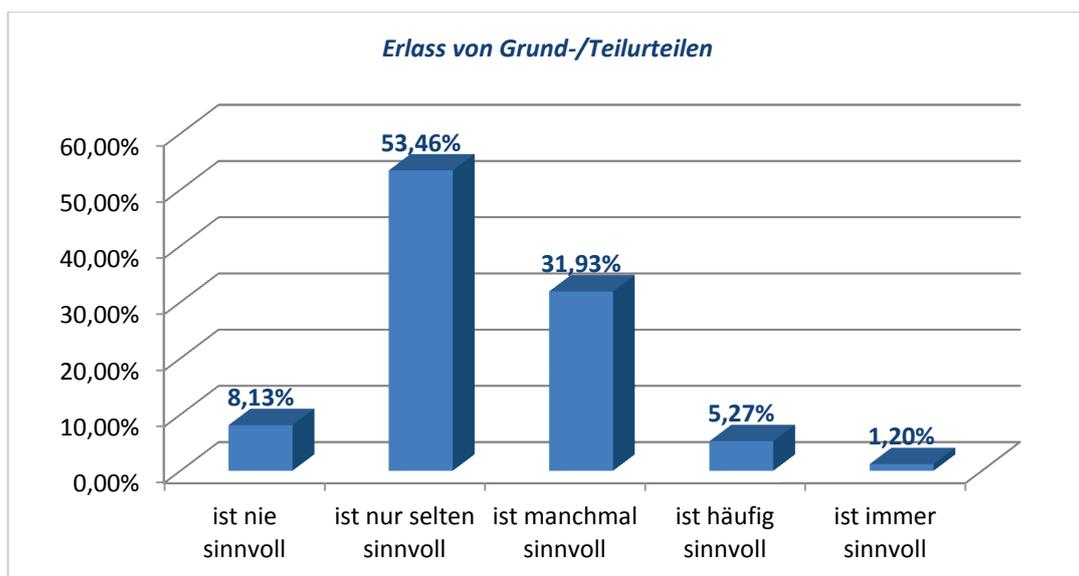
Anhang Abb. 68 Verfahrensbeschleunigung: Terminierung nur ausgeschriebener Verfahren - Umfrage



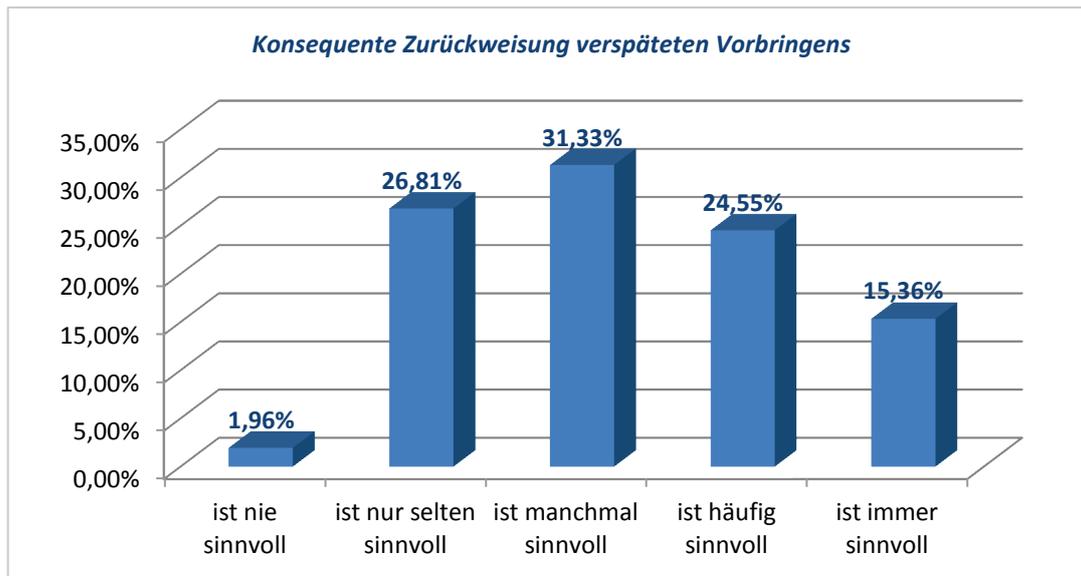
Anhang Abb. 69 Verfahrensbeschleunigung: Anberaumung eines frühen ersten Termins - Umfrage



Anhang Abb. 70 Verfahrensbeschleunigung: Terminsabstimmung - Umfrage

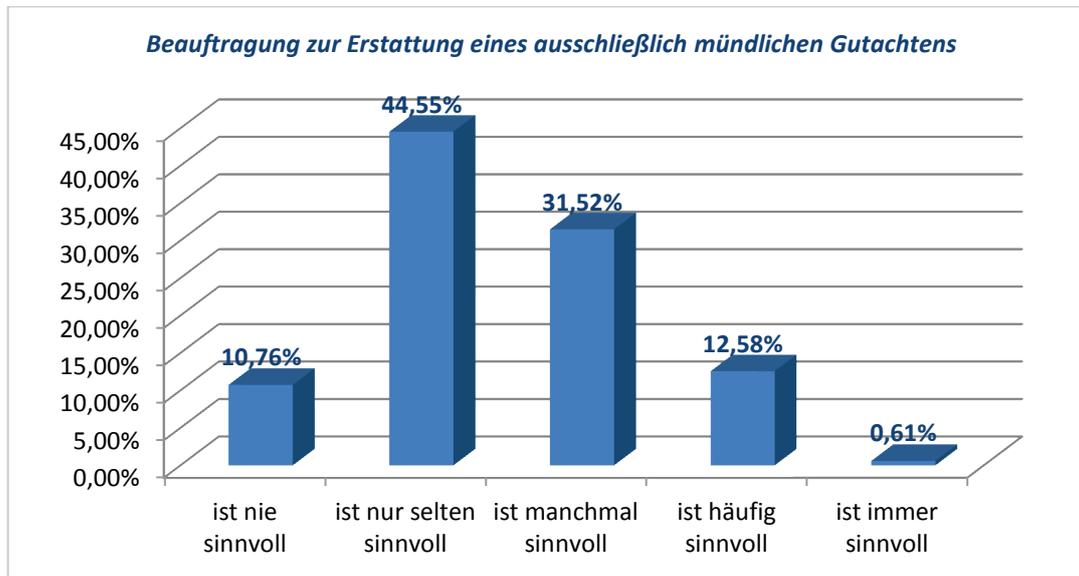


Anhang Abb. 71 Verfahrensbeschleunigung: Grund-/Teilurteile - Umfrage

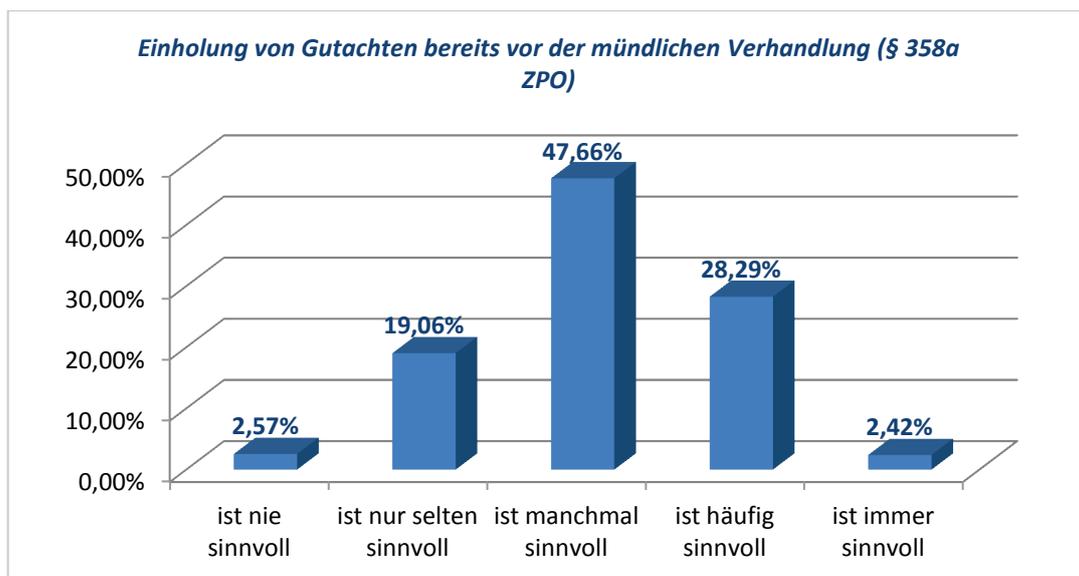


Anhang Abb. 72 Verfahrensbeschleunigung: Zurückweisung verspäteten Vorbringens - Umfrage

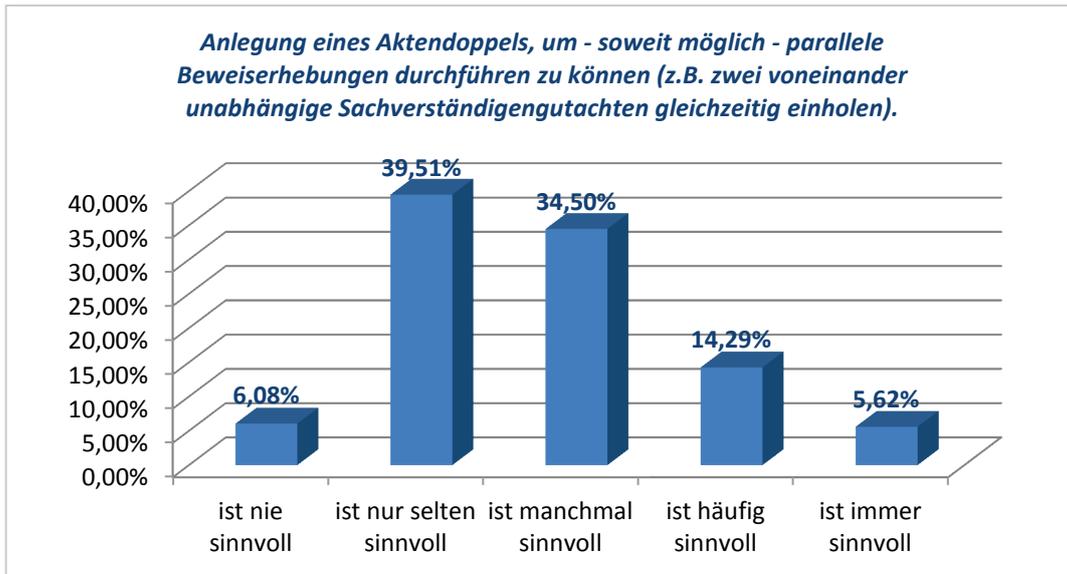
## - Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Sachverständige



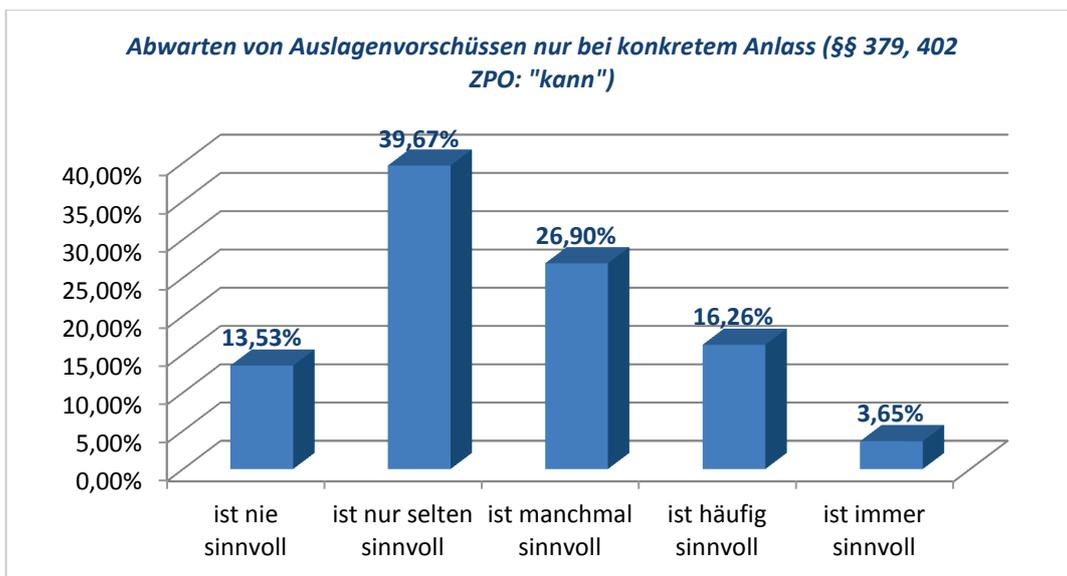
Anhang Abb. 73 Verfahrensbeschleunigung: Mündliche Gutachtenerstattung - Umfrage



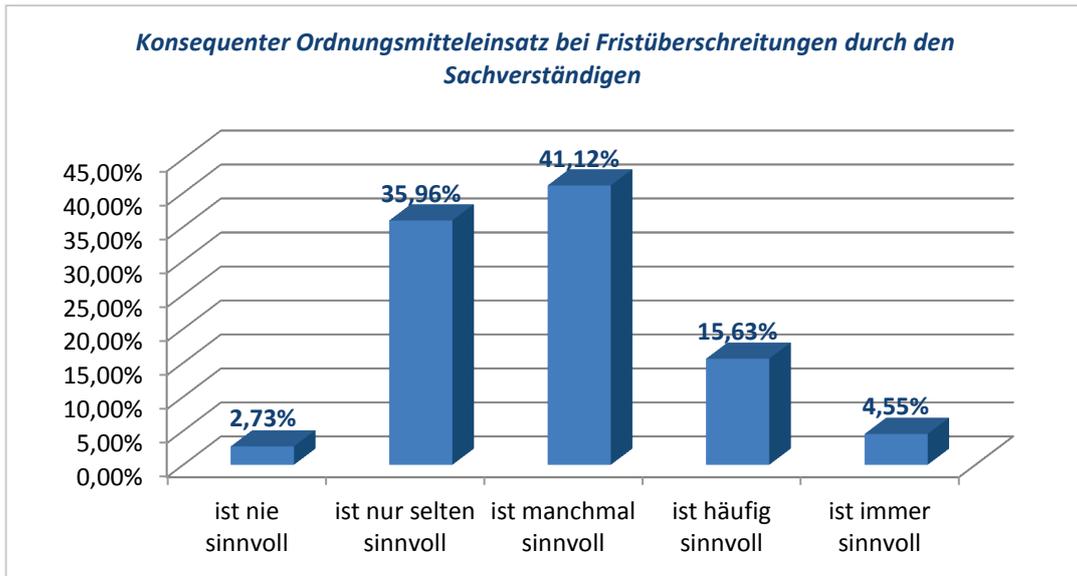
Anhang Abb. 74 Verfahrensbeschleunigung: § 358a ZPO - Umfrage



Anhang Abb. 75 Verfahrensbeschleunigung: Aktendoppel - Umfrage

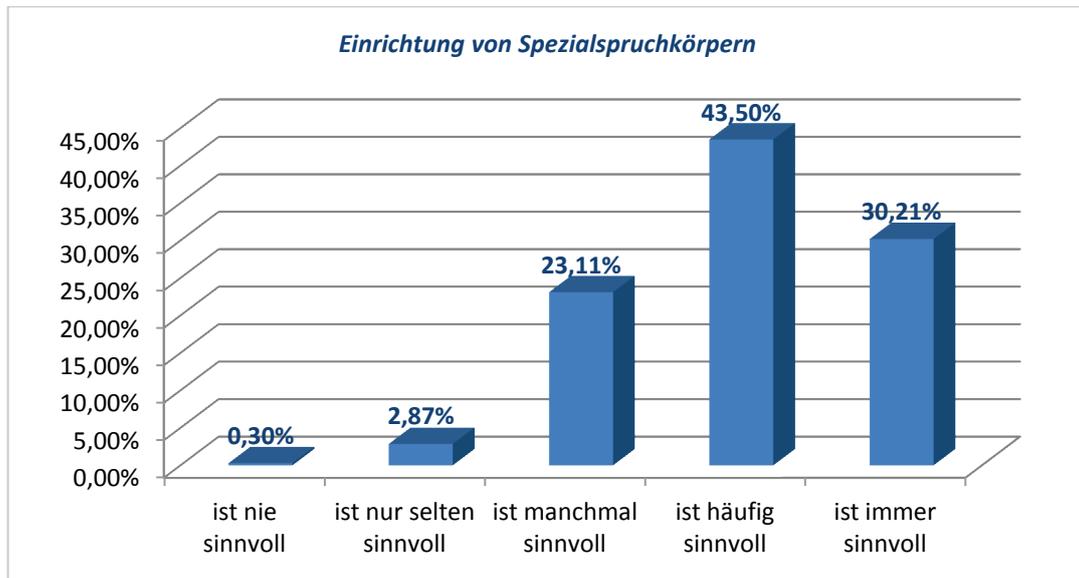


Anhang Abb. 76 Verfahrensbeschleunigung: Abwarten von Auslagenvorschüssen - Umfrage

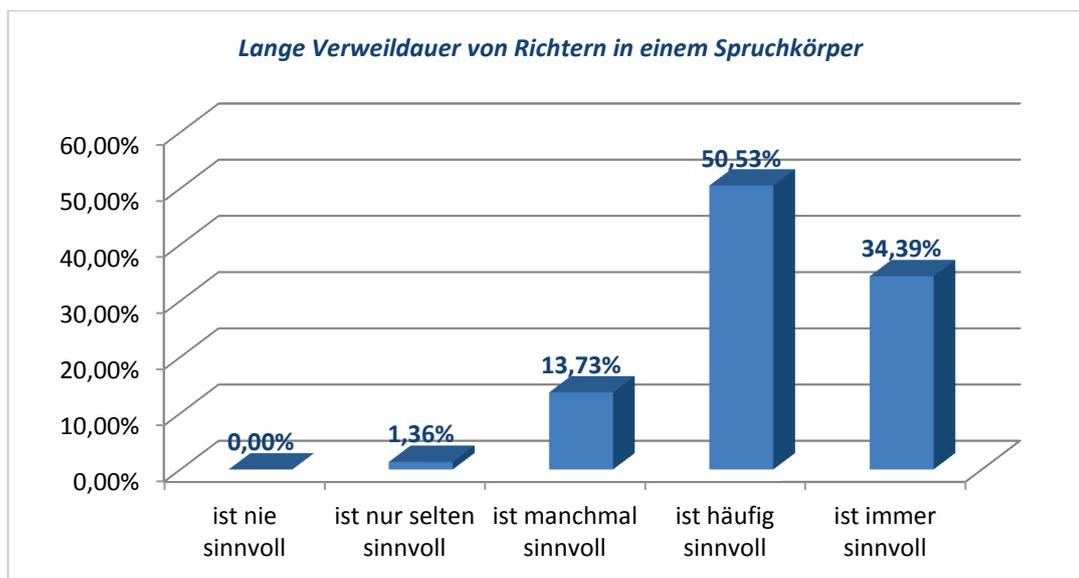


Anhang Abb. 77 Verfahrensbeschleunigung: Ordnungsmittelleinsatz - Umfrage

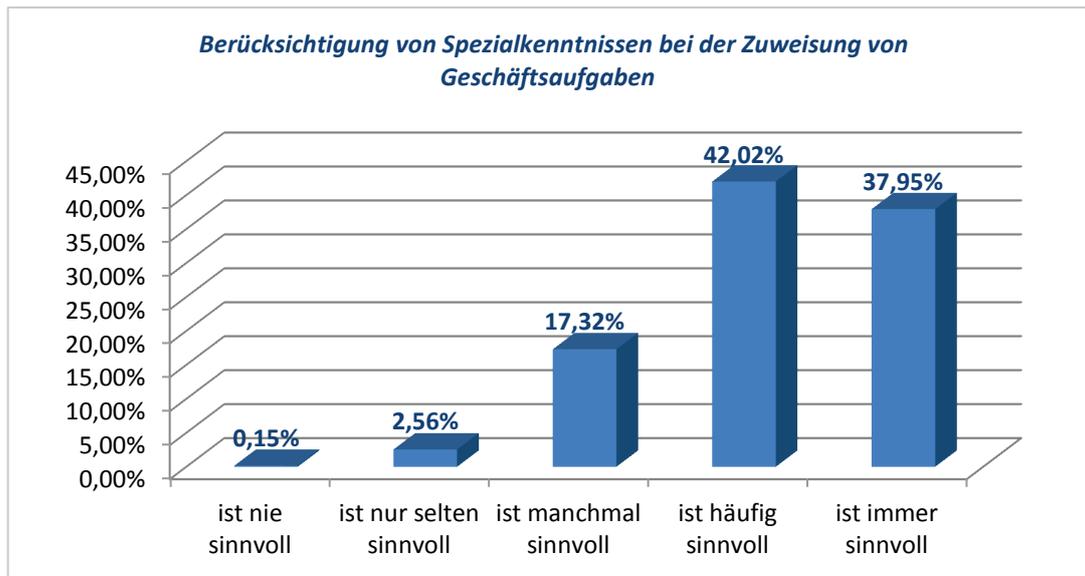
## - Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Geschäftsverteilung



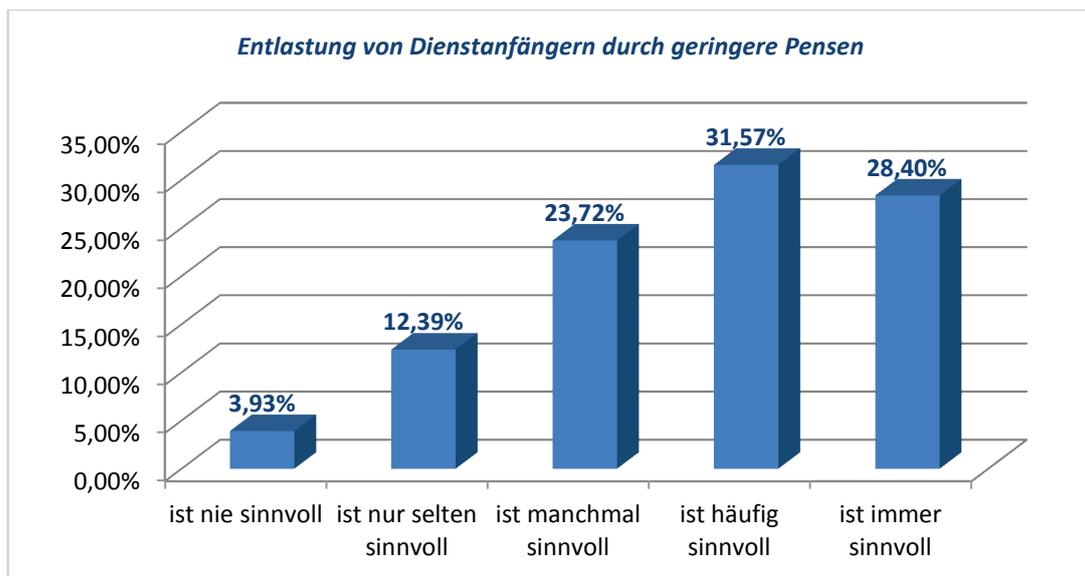
Anhang Abb. 78 Verfahrensbeschleunigung: Spezialspruchkörper - Umfrage



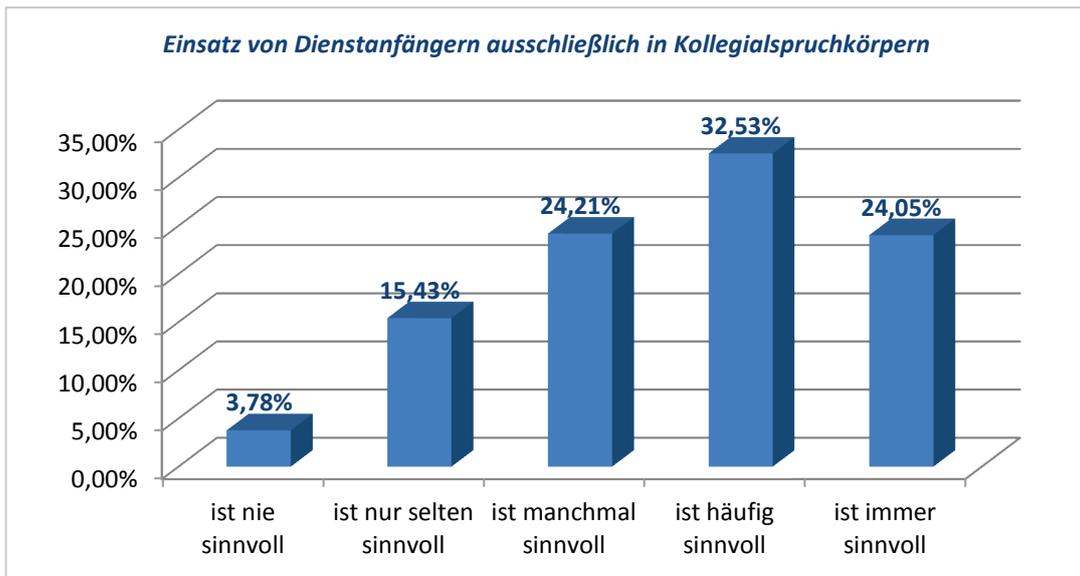
Anhang Abb. 79 Verfahrensbeschleunigung: Verweildauer in einem Spruchkörper - Umfrage



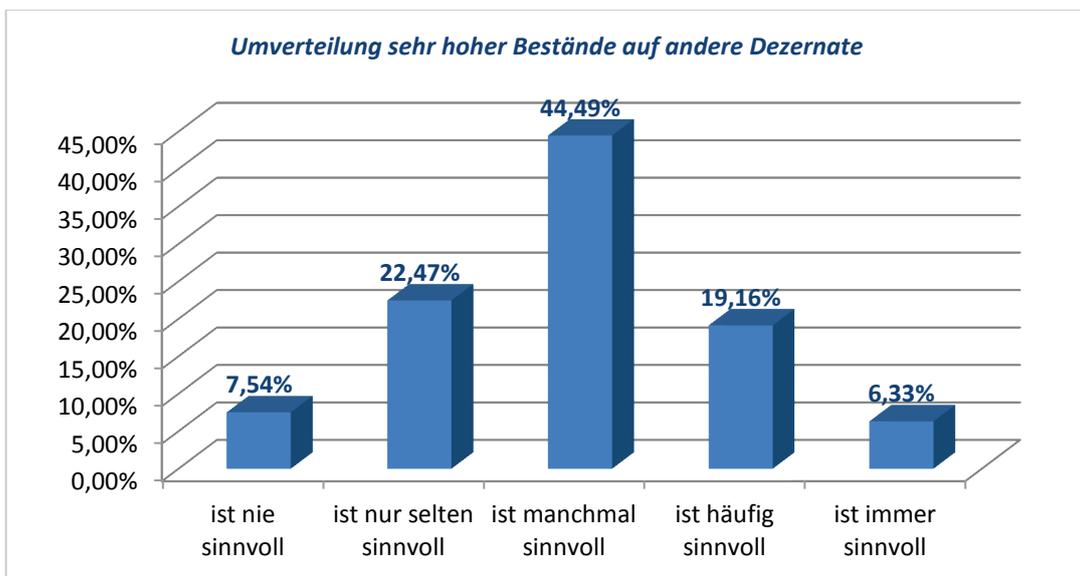
Anhang Abb. 80 Verfahrensbeschleunigung: Spezialkenntnisse - Umfrage



Anhang Abb. 81 Verfahrensbeschleunigung: Entlastung von Dienstanfängern - Umfrage

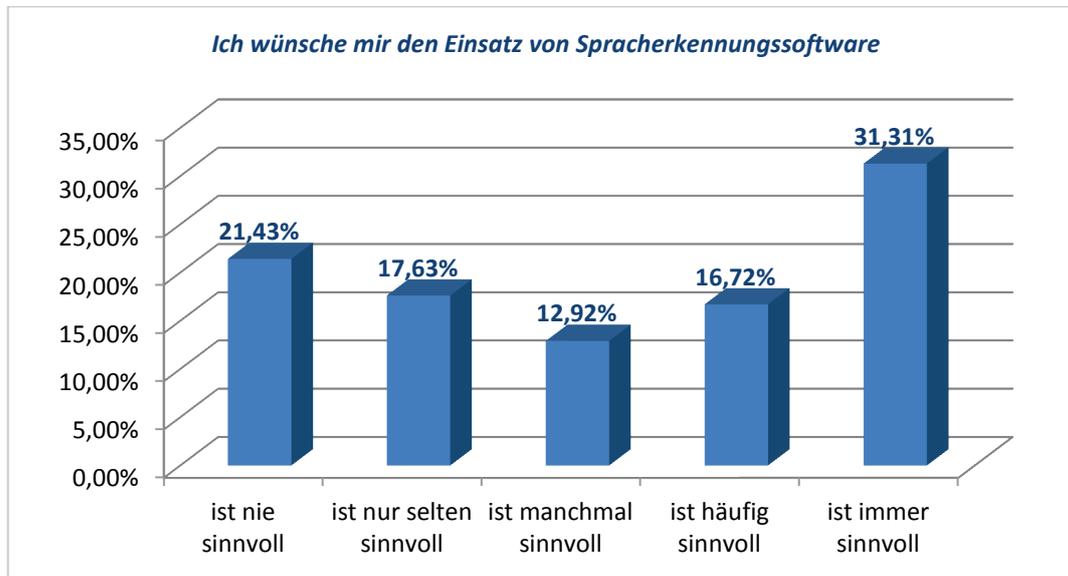


Anhang Abb. 82 Verfahrensbeschleunigung: Einsatz von Dienstanfängern – Umfrage

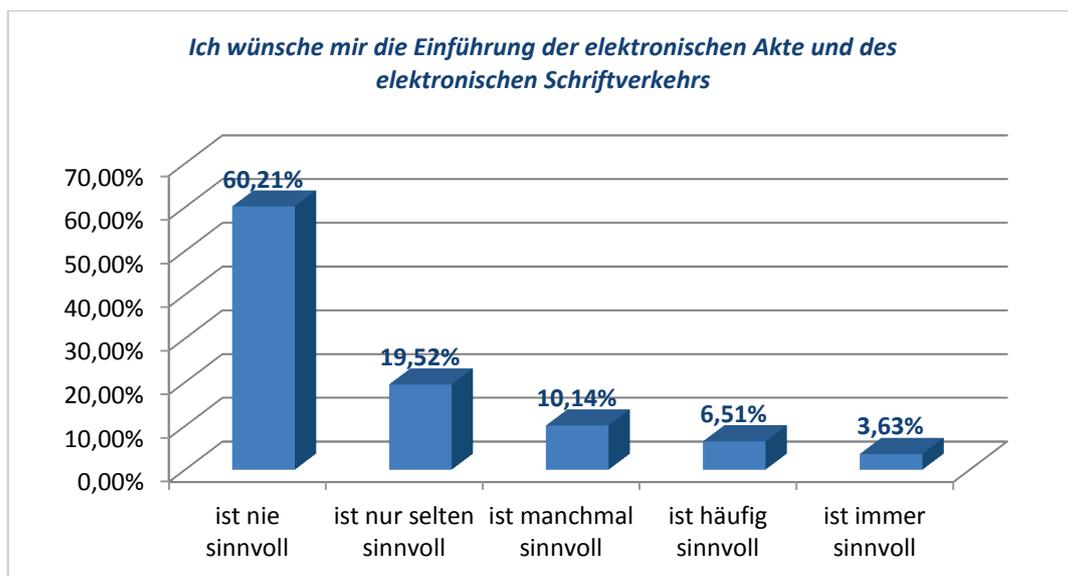


Anhang Abb. 83 Verfahrensbeschleunigung: Umverteilung hoher Bestände - Umfrage

## - Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – EDV

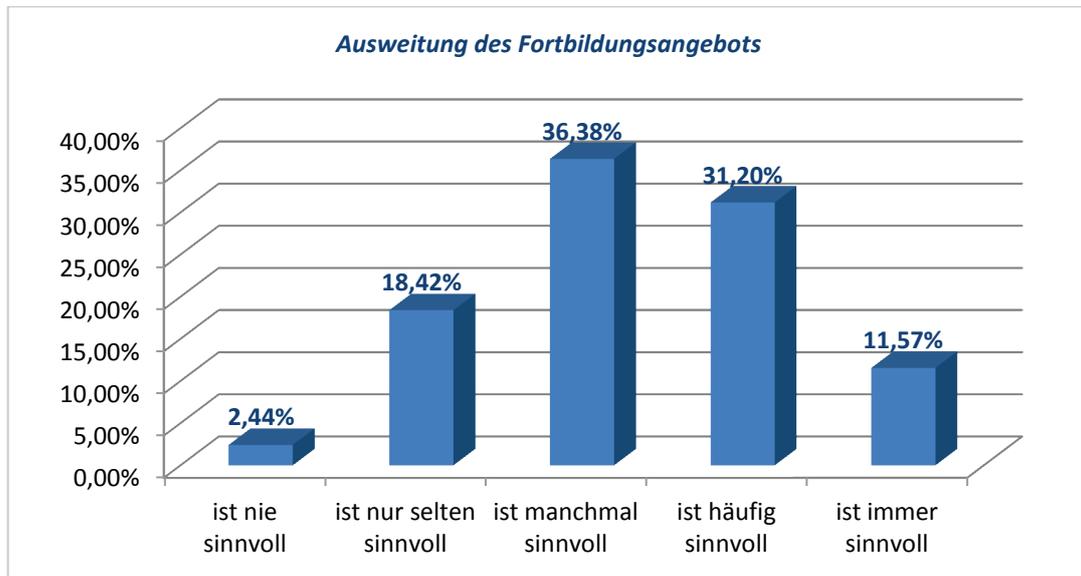


Anhang Abb. 84 Verfahrensbeschleunigung: Spracherkennung - Umfrage

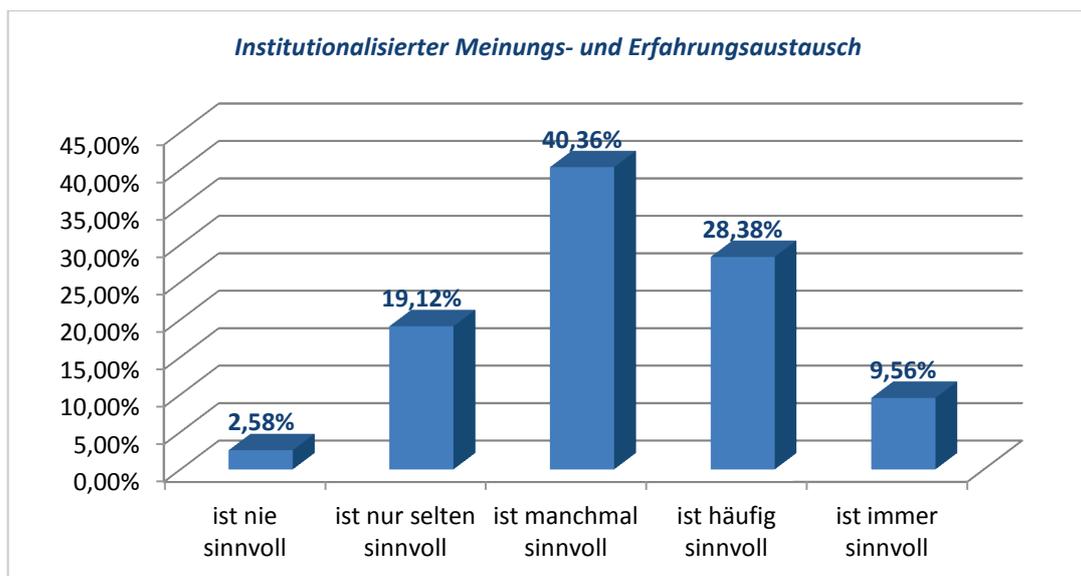


Anhang Abb. 85 Verfahrensbeschleunigung: Elektronische Akte - Umfrage

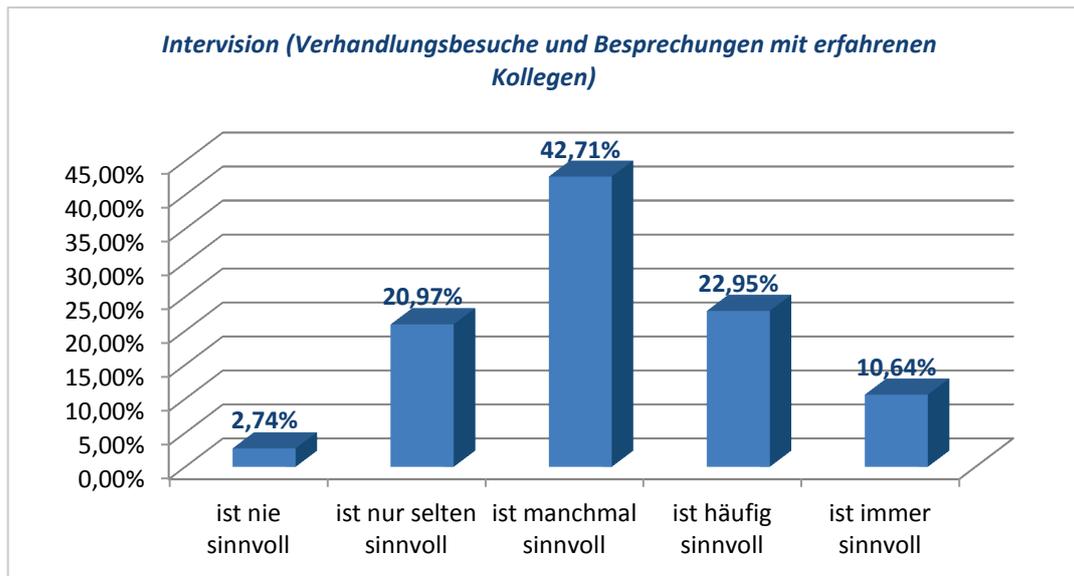
## - Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Fortbildung



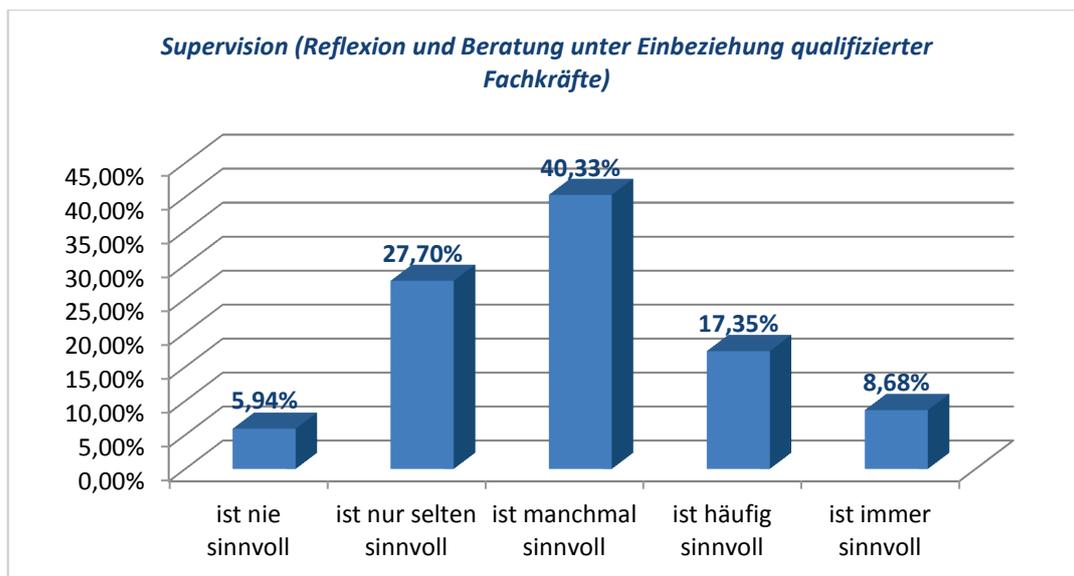
Anhang Abb. 86 Verfahrensbeschleunigung: Fortbildungsangebot - Umfrage



Anhang Abb. 87 Verfahrensbeschleunigung: Meinungs- und Erfahrungsaustausch

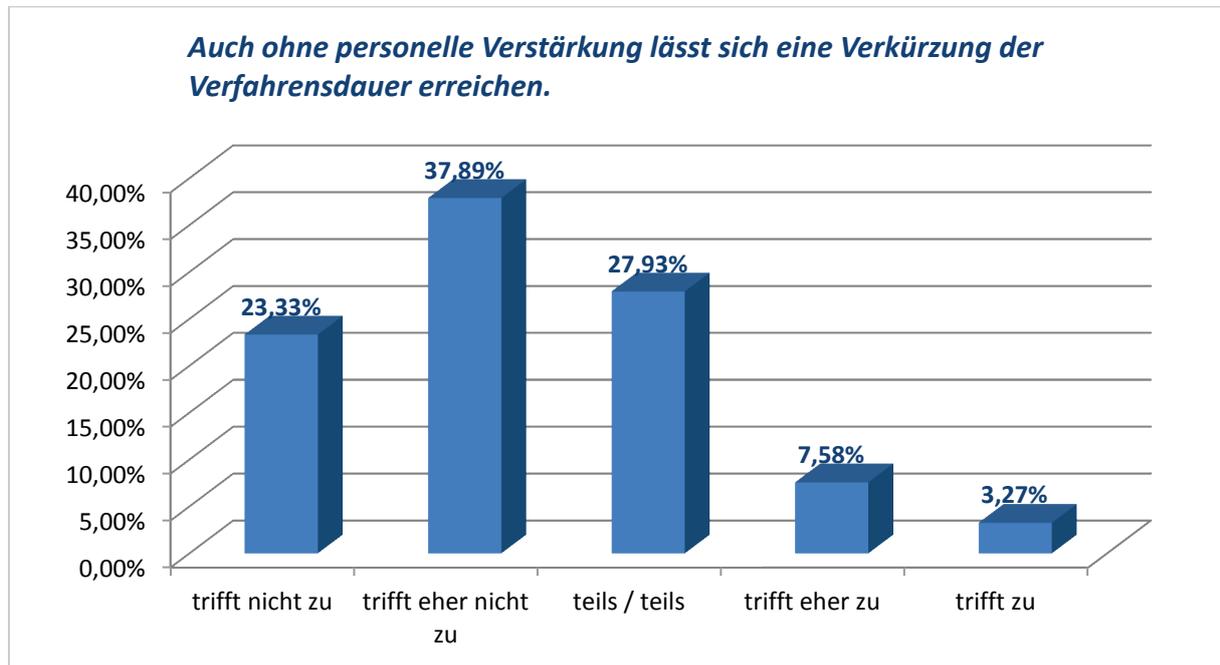


Anhang Abb. 88 Verfahrensbeschleunigung: Intervision - Umfrage



Anhang Abb. 89 Verfahrensbeschleunigung: Supervision - Umfrage

## - Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung – Fortbildung



Anhang Abb. 90 Personelle Verstärkung und Verkürzung der Verfahrensdauer - Umfrage

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aaO	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DAZ	Datenauswertung der Justiz NRW
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
GG	Grundgesetz
KfH	KfH
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
stdg.	ständige
Rspr.	Rechtsprechung
S.	bei Gesetzesangaben: Satz ansonsten: Seite
Urt.	Urteil
vgl.	vergleiche
www	World Wide Web (Internet)
z.B.	zum Beispiel
ZK	Zivilkammer
ZPO	Zivilprozessordnung



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Projektorganisation.....	3
Abb. 2:	Verfahren nach Dauer – I. Instanz (Zählkartenstatistik) .....	5
Abb. 3:	Verfahren nach Dauer – II. Instanz (Zählkartenstatistik) .....	6
Abb. 4:	Verfahrensgesamtheit der Aktenanalyse .....	7
Abb. 5:	Stichprobenumfang der Aktenanalyse .....	8
Abb. 6:	Kriteriengruppen der Aktenanalyse.....	11
Abb. 7:	Kriterien der Aktenanalyse .....	13
Abb. 8:	Eingabemaske für die Aktenanalyse (Startbildschirm) .....	14
Abb. 9:	Rücklaufquote der Onlinebefragung .....	16
Abb. 10:	Anzahl der untersuchten Verfahren - Aktenanalyse .....	18
Abb. 11:	Durchschnittliche Verfahrensdauer - Aktenanalyse .....	19
Abb. 12:	AG – Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände – Zählkartenstatistik .....	21
Abb. 13:	LG (I.) – Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände – Zählkartenstatistik .....	22
Abb. 14:	LG (II.) – Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände – Zählkartenstatistik .....	23
Abb. 15:	OLG - Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände – Zählkartenstatistik .....	24
Abb. 16:	Vergleich der Anteile der Verfahrensgegenstände - Zählkartenstatistik ..	25
Abb. 17:	AG – Durchschnittliche Verfahrensdauer nach Verfahrensgegenständen	26
Abb. 18:	LG (I.) – Durchschnittliche Verfahrensdauer nach Verfahrensgegenständen.....	28
Abb. 19:	LG (II.) – Durchschnittliche Verfahrensdauer nach Verfahrensgegenständen.....	29
Abb. 20:	OLG – Durchschnittliche Verfahrensdauer nach Verfahrensgegenständen.....	30
Abb. 21:	Umfrage: Einfluss materieller Rechtsfragen auf die Verfahrensdauer .....	31
Abb. 22:	LG (I.) – Verfahrensanteil Zivilkammer und KfH .....	32
Abb. 23:	LG (I.) – Durchschnittl. Verfahrensdauer (Zivilkammer – KfH) - Aktenanalyse.....	32
Abb. 24:	Verteilung Einzelrichter – Kollegialspruchkörper - Aktenanalyse .....	33
Abb. 25:	LG (I.) – Verteilung Einzelrichter - Kollegialspruchkörper - Aktenanalyse.	34
Abb. 26:	LG (I.) – Verfahrensdauer von Einzelrichter und Kammer - Aktenanalyse	34
Abb. 27:	LG (I.) - Differenz der Anteile der Verfahrensgegenstände (Kammer zu Einzelrichter) - Aktenanalyse.....	35
Abb. 28:	LG (I.) – Durchschnittliche Verfahrensdauer in Bausachen – Aktenanalyse.....	35
Abb. 29:	LG (I.) – Streitwerte nach Entscheider - Aktenanalyse .....	36
Abb. 30:	LG (II.) – Einzelrichterquote Zählkartenstatistik zu Aktenanalyse .....	37

Abb. 31:	LG (II.) - Differenz der Anteile der Verfahrensgegenstände (Kammer zu Einzelrichter) - Aktenanalyse.....	37
Abb. 32:	LG (II.) - Verfahrensdauer von Einzelrichter und Kammer - Aktenanalyse	37
Abb. 33:	LG (II.) - Verfahrensdauer von Einzelrichter und Kammer in Verkehrsunfall- und Wohnungsmietsachen - Aktenanalyse .....	38
Abb. 34:	LG (I.) – Verteilung der Berufungen im Hinblick auf den erstinstanzlichen Entscheider - Aktenanalyse .....	40
Abb. 35:	LG (I.) – Verteilung der Berufungen im Hinblick auf den erstinstanzlichen Entscheider (nach Bezirken) - Aktenanalyse .....	41
Abb. 36:	OLG – Verfahrensdauer nach erstinstanzlichem Entscheider (Kammer/Einzelrichter) - Aktenanalyse.....	42
Abb. 37:	Durchschnittlicher Streitwert - Aktenanalyse.....	44
Abb. 38:	Durchschnittlicher Streitwert (Aktenanalyse – Zählkartenstatistik) .....	45
Abb. 39:	Durchschnittliche Verfahrensdauer in Abhängigkeit vom Streitwert – Aktenanalyse.....	46
Abb. 40:	LG (I.) – Abhängigkeit von Streitwert und Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	47
Abb. 41:	Einfluss des Streitwerts auf die Verfahrensdauer - Umfrage .....	48
Abb. 42:	LG (I.) – Verfahrensdauer nach Streitwert und Entscheider (Zivilkammer und KfH) - Aktenanalyse .....	49
Abb. 43:	AG – Durchschnittlicher Streitwert nach Verfahrensgegenständen – Aktenanalyse.....	50
Abb. 44:	LG (I.) – Durchschnittlicher Streitwert nach Verfahrensgegenständen (Zivilkammer) - Aktenanalyse .....	51
Abb. 45:	LG (I.) – Durchschnittlicher Streitwert nach Verfahrensgegenständen (KfH) - Aktenanalyse.....	51
Abb. 46:	LG (II.) – Durchschnittlicher Streitwert nach Verfahrens- gegenständen – Aktenanalyse .....	52
Abb. 47:	OLG – Durchschnittlicher Streitwert nach Verfahrensgegenständen – Aktenanalyse.....	53
Abb. 48:	LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zivilkammer, Streitwert > 100.000 €) - Aktenanalyse .....	54
Abb. 49:	LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (KfH, Streitwert > 50.000 €) - Aktenanalyse .....	54
Abb. 50:	Durchschnittliche Blattzahl in Abhängigkeit vom Streitwert – Aktenanalyse.....	56
Abb. 51:	AG – Verteilung der Erledigungsarten (Vergleich von Aktenanalyse und Zählkartenstatistik) .....	57
Abb. 52:	LG (I.) - Verteilung der Erledigungsarten (Vergleich von Aktenanalyse und Zählkartenstatistik) .....	58
Abb. 53:	LG (II.) - Verteilung der Erledigungsarten (Vergleich von Aktenanalyse und Zählkartenstatistik) .....	58
Abb. 54:	OLG - Verteilung der Erledigungsarten (Vergleich von Aktenanalyse und Zählkartenstatistik) .....	59

Abb. 55:	Vergleichsquote in Abhängigkeit zur Verfahrensdauer (AG, LG, OLG) - Aktenanalyse .....	60
Abb. 56:	Vergleichsquote nach Entscheider - Aktenanalyse.....	60
Abb. 57:	Vergleichsquote nach Parteianzahl - Aktenanalyse.....	61
Abb. 58:	Verfahrensumfang - Aktenanalyse .....	62
Abb. 59:	Durchschnittliche Blattzahl in Abhängigkeit zur Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	64
Abb. 60:	OLG – Korrelation Blattzahl (mit Anlagen) zur Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	64
Abb. 61:	Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Anzahl der Versäumnisurteile (AG, LG) - Aktenanalyse.....	66
Abb. 62:	Anteil der Verfahren mit Teil-/Grund- oder Vorbehaltsurteil – Aktenanalyse.....	67
Abb. 63:	Verfahrensdauer mit/ohne Teil-, Grund oder Vorbehaltsurteil – Aktenanalyse.....	67
Abb. 64:	Erlass von Grund-/Teilurteilen - Umfrage.....	68
Abb. 65:	Anteil der Verfahren mit Widerklage - Aktenanalyse.....	69
Abb. 66:	Verfahrensdauer mit/ohne Widerklage - Aktenanalyse.....	70
Abb. 67:	LG (I.) – Verfahrensdauer mit/ohne Widerklage ausgewählter Verfahrensgegenstände - Aktenanalyse .....	70
Abb. 68:	Anteil der Verfahren mit Stufenklage - Aktenanalyse .....	72
Abb. 69:	Verfahrensdauer mit/ohne Stufenklage - Aktenanalyse .....	72
Abb. 70:	Anteil der Verfahren mit/ohne PKH-Antrag (Vergleich Aktenanalyse zu Zählkartenstatistik).....	73
Abb. 71:	PKH-Prüfverfahren - Aktenanalyse .....	74
Abb. 72:	AG – Einfluss eines PKH-Antrags auf die Verfahrensdauer - Aktenanalyse	75
Abb. 73:	LG (I.) – Einfluss eines PKH-Antrags auf die Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	75
Abb. 74:	LG (II.) – Einfluss eines PKH-Antrags auf die Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	75
Abb. 75:	OLG – Einfluss eines PKH-Antrags auf die Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	76
Abb. 76:	Anteil des PKH-Prüfverfahrens an der gesamten Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	76
Abb. 77:	Auswirkung des PKH-Verfahrens - Umfrage .....	77
Abb. 78:	LG (I.) - Dauer des PKH-Prüfverfahrens nach Entscheider – Aktenanalyse.....	78
Abb. 79:	Anteil von Vergleichen bei Verfahren mit/ohne PKH-Antrag – Aktenanalyse.....	79
Abb. 80:	Anzahl der Richterwechsel - Aktenanalyse.....	80
Abb. 81:	Anzahl der Richterwechsel (Projektgruppe) - Aktenanalyse .....	81
Abb. 82:	Verteilung der Zahl der Richterwechsel - Aktenanalyse.....	81
Abb. 83:	Verfahrensdauer mit/ohne Richterwechsel - Aktenanalyse .....	82
Abb. 84:	Richterwechsel und Verfahrensbeschleunigung - Umfrage .....	82

Abb. 86:	LG (I.) – Anteil der Verfahren mit/ohne Richterwechsel - Aktenanalyse ..	85
Abb. 87:	LG (I.) – Verfahrensdauer in Abhängigkeit von der Anzahl der Richterwechsel (Einzelrichter/Kammer) - Aktenanalyse .....	85
Abb. 88:	Blattzahl der Verfahren mit/ohne Richterwechsel - Aktenanalyse .....	86
Abb. 89:	Terminsabstand der Verfahren mit/ohne Richterwechsel – Aktenanalyse .....	87
Abb. 90:	Gutachtenzahl mit/ohne Richterwechsel - Aktenanalyse .....	88
Abb. 91:	Anteil der Verfahren mit Richterablehnungen - Aktenanalyse .....	89
Abb. 92:	Einfluss der Ablehnung von Richtern und Sachverständigen auf die Verfahrensdauer - Umfrage .....	89
Abb. 93:	Parteianzahl pro Verfahren - Aktenanalyse .....	91
Abb. 94:	Vergleich der Parteianzahl zwischen Aktenanalyse und Zählkartenstatistik .....	91
Abb. 95:	Durchschnittliche Parteianzahl in Beziehung zur Verfahrensdauer – Aktenanalyse .....	92
Abb. 96:	Durchschnittliche Parteianzahl in Beziehung zur Blattzahl (mit Anlagen) - Aktenanalyse .....	92
Abb. 97:	Einfluss einer Mehrheit von Parteien auf die Verfahrensdauer – Umfrage .....	93
Abb. 98:	Durchschnittliche Zahl der Anwaltswechsel pro Verfahren – Aktenanalyse .....	93
Abb. 99:	Durchschnittliche Dauer der Verfahren mit/ohne Anwaltswechsel – Aktenanalyse .....	94
Abb. 100:	Umfrage – Einfluss eines Anwaltswechsels auf die Verfahrensdauer .....	94
Abb. 101:	Nichtbetreiben des Verfahrens (Häufigkeit) - Aktenanalyse .....	96
Abb. 102:	Durchschnittliche Dauer des Nichtbetreibens des Verfahrens – Aktenanalyse .....	97
Abb. 103:	Vergleichsquoten - Aktenanalyse .....	97
Abb. 104:	Häufigkeit fehlender Verfahrensförderung - Aktenanalyse .....	98
Abb. 105:	Anzahl der fehlenden Verfahrensförderungen - Aktenanalyse .....	99
Abb. 106:	Durchschnittliche Dauer der Verfahren mit fehlender Verfahrensförderung - Aktenanalyse .....	99
Abb. 107:	Dauer fehlender Verfahrensförderung .....	100
Abb. 108:	Einfluss fehlender Verfahrensförderung auf die Verfahrensdauer – Aktenanalyse .....	100
Abb. 109:	Einfluss unzureichender Verfahrensförderung durch das Gericht auf die Verfahrensdauer - Umfrage .....	101
Abb. 110:	Fehlende Verfahrensförderung – Differenzierung nach Zeiträumen I – Aktenanalyse .....	102
Abb. 111:	Fehlende Verfahrensförderung – Differenzierung nach Zeitpunkten II – Aktenanalyse .....	102
Abb. 112:	AG – Fehlende Verfahrensförderung nach Verfahrensgegenstand – Aktenanalyse .....	104

Abb. 113:	LG (I.) – Fehlende Verfahrensförderung nach Verfahrensgegenstand (Zivilkammer) - Aktenanalyse .....	105
Abb. 114	LG (I.) – Fehlende Verfahrensförderung nach Verfahrensgegenstand (KfH) - Aktenanalyse.....	106
Abb. 115:	LG (II.) – Fehlende Verfahrensförderung nach Verfahrensgegenstand – Aktenanalyse.....	107
Abb. 116:	OLG – Fehlende Verfahrensförderung nach Verfahrensgegenstand – Aktenanalyse.....	108
Abb. 117:	Fehlende Verfahrensförderung in Abhängigkeit zum Verfahrensumfang – Aktenanalyse.....	110
Abb. 118:	Fehlende Verfahrensförderung in Abhängigkeit zum Streitwert – Aktenanalyse.....	112
Abb. 119:	Fehlende Verfahrensförderung nach Entscheider (Häufigkeit) – Aktenanalyse.....	113
Abb. 120:	Fehlende Verfahrensförderung in Abhängigkeit zum Richterwechsel – Aktenanalyse.....	113
Abb. 121:	Fehlende Verfahrensförderung und Terminierungsverhalten – Aktenanalyse.....	115
Abb. 122:	Fehlende Verfahrensförderung und Anzahl der Sachverständigengutachten - Aktenanalyse.....	115
Abb. 123:	Durchschnittliche Zahl der Verhandlungstermine - Aktenanalyse .....	116
Abb. 124:	Durchschnittlicher Terminsabstand - Aktenanalyse.....	117
Abb. 125:	Terminsabstand – Vergleich Aktenanalyse zu Zählkartenstatistik (absolut)Zählkartenstatistik.....	117
Abb. 126:	Zusammenhang zwischen Terminsabstand und Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	118
Abb. 127:	Terminanzahl nach Entscheider - Aktenanalyse .....	119
Abb. 128:	Terminsabstand nach Entscheider - Aktenanalyse.....	119
Abb. 129:	Zeitdauer bis zur 1. mündlichen Verhandlung - Aktenanalyse.....	120
Abb. 130:	Zeitdauer bis zur 1. Mündlichen Verhandlung und Verfahrensdauer – Aktenanalyse.....	121
Abb. 131:	Verteilung des Zeitpunkts der Verfügung zur 1. mündl. Verhandlung – Aktenanalyse.....	122
Abb. 132:	Zeitpunkt der Verfügung zur 1. mündl. Verhandlung und Verfahrensdauer - Aktenanalyse .....	123
Abb. 133	Durchschnittliche Zahl der Terminsverlegungen pro Verfahren – Aktenanalyse.....	124
Abb. 134:	Durchschnittliche Zahl der Terminsverlegungen pro Termin – Aktenanalyse.....	124
Abb. 135:	Terminsverlegung und Verfahrensdauer - Aktenanalyse .....	125
Abb. 136:	Einfluss von Terminsverlegungen auf die Verfahrensdauer - Umfrage ..	125
Abb. 137:	Terminsverlegungen und Entscheider - Aktenanalyse .....	126
Abb. 138:	Terminsverlegungen von Amts wegen und Verfahrensförderung – Aktenanalyse.....	126

Abb. 139:	Terminsverlegungen von Amts wegen und Richterwechsel – Aktenanalyse .....	127
Abb. 140:	Terminsverlegungen und Anwaltswechsel - Aktenanalyse .....	128
Abb. 141:	Anteil der Verfahren mit Zeugenbeweis - Aktenanalyse .....	129
Abb. 142:	Durchschnittliche Anzahl der Zeugen - Aktenanalyse .....	129
Abb. 143:	Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Zeugenanzahl - Aktenanalyse .....	130
Abb. 144:	Terminstage und Zeugenanzahl - Aktenanalyse .....	130
Abb. 145:	Terminsverlegungen von Amts wegen in Verfahren mit/ohne Zeugenbeweis - Aktenanalyse .....	130
Abb. 146:	Umfrage – Einfluss der Zeugenanzahl auf die Verfahrensdauer – Aktenanalyse .....	131
Abb. 147:	AG – Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand - Aktenanalyse .....	133
Abb. 148:	LG (I.) – Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand - Aktenanalyse .....	134
Abb. 149:	Anteil der Verfahren mit Ortstermin - Aktenanalyse .....	135
Abb. 150:	Anteil der Verfahren mit Sachverständigenbeweis - Aktenanalyse .....	136
Abb. 151:	Durchschnittliche Dauer des Sachverständigenbeweises – Aktenanalyse .....	137
Abb. 152:	Anteil des Sachverständigenbeweises an der Verfahrensdauer – Aktenanalyse .....	138
Abb. 153:	Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Dauer des Sachverständigenbeweises(I. Instanz) - Aktenanalyse .....	138
Abb. 154:	Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Dauer des Sachverständigenbeweises (II. Instanz) - Aktenanalyse .....	139
Abb. 155:	Einfluss des Sachverständigenutachtens auf die Verfahrensdauer – Umfrage .....	139
Abb. 156:	AG - Sachverständigenbeweis nach Verfahrensgegenständen – Aktenanalyse .....	140
Abb. 157:	LG (I.) - Sachverständigenbeweis nach Verfahrensgegenständen (Zivilkammer) - Aktenanalyse .....	141
Abb. 158:	LG (I.) - Sachverständigenbeweis nach Verfahrensgegenständen (KfH) - Aktenanalyse .....	141
Abb. 159:	LG (II.) - Sachverständigenbeweis nach Verfahrensgegenständen (Zivilkammer) - Aktenanalyse .....	142
Abb. 160:	OLG - Sachverständigenbeweis nach Verfahrensgegenständen (Zivilkammer) - Aktenanalyse .....	143
Abb. 161:	Dauer des Sachverständigenbeweises in Abhängigkeit zum Entscheider - Aktenanalyse .....	144
Abb. 162:	LG (I.) – Dauer des Sachverständigenbeweises und Streitwert – Aktenanalyse .....	144
Abb. 163:	LG (II.) – Dauer des Sachverständigenbeweises und Streitwert – Aktenanalyse .....	145
Abb. 164:	OLG – Dauer des Sachverständigenbeweises und Streitwert – Aktenanalyse .....	145

Abb. 165:	Zeitpunkt des 1. Beweisbeschlusses über die Einholung eines Gutachtens - Aktenanalyse .....	146
Abb. 166:	Zeitpunkt des 1. Beweisbeschlusses und Verfahrensdauer – Aktenanalyse .....	146
Abb. 167:	Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung – Aktenanalyse .....	147
Abb. 168:	Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung (mit/ohne Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl) – Aktenanalyse .....	147
Abb. 169:	Einfluss der Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl auf die Verfahrensdauer - Aktenanalyse .....	148
Abb. 170:	Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung (mit/ohne Kostenvorschuss) – Aktenanalyse .....	148
Abb. 171:	Umfrage – Einfluss von Auslagenvorschüssen auf die Verfahrensdauer - Aktenanalyse .....	149
Abb. 172:	Häufigkeit einer Vorschussanforderung - Aktenanalyse .....	149
Abb. 173:	Anteil der Beweisbeschlüsse nach § 358a ZPO - Aktenanalyse .....	150
Abb. 175:	Verfahrensdauer in Abhängigkeit von der Anwendung des § 358a ZPO - Aktenanalyse .....	152
Abb. 176:	Verfahrensdauer der Arzthaftungssachen in Abhängigkeit von der Anwendung des § 358a ZPO - Aktenanalyse .....	153
Abb. 177:	Umfrage – Verfahrensbeschleunigung und Beweisbeschlüsse nach § 358a ZPO - Aktenanalyse .....	153
Abb. 178:	Gutachten pro Verfahren mit Sachverständigenbeweis - Aktenanalyse	154
Abb. 179:	Anteil der Ergänzungsgutachten- Aktenanalyse .....	154
Abb. 180:	Einfluss mangelhafter/unvollständiger Gutachten auf die Verfahrensdauer - Umfrage .....	155
Abb. 181:	Gutachtenerstelldauer- Aktenanalyse .....	155
Abb. 182:	Verteilung der Erstelldauer für Hauptgutachten- Aktenanalyse .....	156
Abb. 183:	Dauer der Gutachtenerstellung und Verfahrensdauer- Aktenanalyse....	156
Abb. 184:	Akten beim Sachverständigen - Anteil an der Dauer des Sachverständigenbeweisverfahrens- Aktenanalyse .....	157
Abb. 185:	Akten beim Sachverständigen - Anteil an der Dauer des gesamten Verfahrens- Aktenanalyse .....	157
Abb. 186:	Art der Gutachtenerstattung (Hauptgutachten) - Aktenanalyse .....	158
Abb. 187:	Art der Gutachtenerstattung (Ergänzungsgutachten) - Aktenanalyse ....	159
Abb. 188:	Art und Dauer der Gutachtenerstattung (Hauptgutachten) – Aktenanalyse .....	159
Abb. 189:	Art und Dauer der Gutachtenerstattung (Ergänzungsgutachten) – Aktenanalyse .....	160
Abb. 190:	Verfahrensbeschleunigung und mündliche Gutachtenerstattung – Umfrage .....	160
Abb. 191:	Anteil der Gutachtenbeauftragung mit Fristsetzung - Aktenanalyse .....	161

Abb. 192:	Anteil der Gutachtenbeauftragung mit Fristsetzung nach Gutachtenart- Aktenanalyse .....	161
Abb. 193:	Anteil der Gutachtenbeauftragungen mit Fristsetzung (Projektgruppe detailliert) - Aktenanalyse .....	162
Abb. 194:	Länge der gesetzten Frist- Aktenanalyse .....	162
Abb. 195:	Auswirkungen einer Fristsetzung auf die Erstelldauer- Aktenanalyse ....	163
Abb. 196:	Verteilung der Fristüberschreitungen- Aktenanalyse.....	164
Abb. 197:	Verteilung der Fristüberschreitungen (Hauptgutachten) - Aktenanalyse	164
Abb. 198:	Verteilung der Fristüberschreitungen (Ergänzungsgutachten) – Aktenanalyse .....	165
Abb. 199:	Auswirkungen verzögert erstellter Gutachten auf die Verfahrensdauer- Umfrage .....	165
Abb. 200:	Dauer der Fristüberschreitung- Aktenanalyse.....	166
Abb. 201:	Gerichtliche Reaktion bei Fristüberschreitung von mehr als 1 Monat – Aktenanalyse .....	166
Abb. 202:	Gerichtliche Reaktion von Kammer und Einzelrichter- Aktenanalyse.....	167
Abb. 203:	Art der gerichtlichen Reaktion- Aktenanalyse .....	167
Abb. 204:	Auswirkungen einer Fristsetzung auf die Erstelldauer- Aktenanalyse ....	168
Abb. 205:	Umfrage – Konsequenter Ordnungsmittel Einsatz bei Fristüberschreitungen des Sachverständigen- Umfrage .....	168
Abb. 206:	AG – Fristüberschreitungen nach Sachgebieten- Aktenanalyse.....	169
Abb. 207:	LG (I.) – Fristüberschreitungen nach Sachgebieten (Zivilkammer) – Aktenanalyse .....	170
Abb. 208:	LG (II.) – Fristüberschreitungen nach Sachgebieten (KfH) – Aktenanalyse .....	171
Abb. 209:	LG (II.) – Fristüberschreitungen nach Sachgebieten- Aktenanalyse .....	171
Abb. 210:	OLG – Fristüberschreitungen nach Sachgebieten- Aktenanalyse.....	172
Abb. 211:	Anzahl der Sachverständigen - Aktenanalyse.....	174
Abb. 212:	Zahl der Sachverständigen und Dauer des Sachverständigenbeweises – Aktenanalyse .....	175
Abb. 213:	Auswahl des Sachverständigen - Umfrage .....	175
Abb. 214:	Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl - Aktenanalyse.....	176
Abb. 215:	Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl (Projektgruppe) – Aktenanalyse .....	176
Abb. 216:	Verteilung der Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl – Aktenanalyse .....	176
Abb. 217:	Zeitlicher Einfluss der Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl - Aktenanalyse.....	177
Abb. 218:	Häufigkeit von Gebührenstreiten - Aktenanalyse .....	178
Abb. 219:	Dauer der Gutachtenerstellung mit/ohne Gebührenstreit – Aktenanalyse .....	178
Abb. 220:	Umfrage – Auswirkungen des Gebührenstreits - Aktenanalyse.....	179
Abb. 221:	Häufigkeit verfahrensinterner Rechtsbehelfe - Aktenanalyse .....	181
Abb. 222:	Dauer der Aktenversendung - Aktenanalyse .....	182

Abb. 223:	Zusammenfassung der aus der Aktenanalyse gewonnenen Ergebnisse	185
Abb. 224:	Besonderheiten des Verfahrens - Umfrage	186
Abb. 225:	Parteien - Umfrage	187
Abb. 226:	Sachverständige - Umfrage	188
Abb. 227:	Einfluss der Bearbeitungszeiten im Servicebereich - Umfrage	190
Abb. 228:	Thesen „Servicebereich“ - Umfrage	191
Abb. 229:	Einfluss Servicebereich - Umfrage	191
Abb. 230:	Ausbildungsstand der Servicekräfte - Umfrage	192
Abb. 231:	Personelle Ausstattung des Servicebereichs - Umfrage	192
Abb. 232:	Qualität der Arbeitsabläufe - Umfrage	193
Abb. 233:	Richterbereich (Dezernat) - Umfrage	194
Abb. 234:	Eigene Arbeitsbelastung I - Umfrage	195
Abb. 235:	Eigene Arbeitsbelastung II - Umfrage	195
Abb. 236:	Arbeitsorganisation - Umfrage	196
Abb. 237:	EDV-Ausstattung - Umfrage	197
Abb. 238:	Anwenderfreundlichkeit der Software - Umfrage	197
Abb. 239:	Juristische Online-Datenbanken - Umfrage	198
Abb. 240:	Umfrage – Personelle Verstärkung und Verkürzung der Verfahrensdauer	204
Anhang Abb. 1:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Allgemeine Daten)	211
Anhang Abb. 2:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Gericht und Parteien)	212
Anhang Abb. 3:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Verfahrensförderung)	212
Anhang Abb. 4:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Verhandlungstermine)	213
Anhang Abb. 5:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Beweiserhebung)	213
Anhang Abb. 6:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 1)	214
Anhang Abb. 7:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 2)	214
Anhang Abb. 8:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 3)	214
Anhang Abb. 9:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 4)	215
Anhang Abb. 10:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 5)	215
Anhang Abb. 11:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sachverständigenbeweis 6)	215
Anhang Abb. 12:	Eingabemaske der Aktenanalyse (Ansicht Sonstiges)	216
Anhang Abb. 14:	Rücklaufquote der Onlinebefragung (Tabelle)	222
Anhang Abb. 15:	Verteilung der untersuchten Verfahren - Aktenanalyse	223
Anhang Abb. 16:	AG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit	224
Anhang Abb. 17:	LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit	225
Anhang Abb. 18:	LG (II.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit	226
Anhang Abb. 19:	OLG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Zählkartenstatistik) – bundesweit	227
Anhang Abb. 20:	AG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe	228

Anhang Abb. 21: LG (I) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe .....	228
Anhang Abb. 22: LG (II) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe .....	229
Anhang Abb. 23: OLG – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Aktenanalyse) – Projektgruppe .....	229
Anhang Abb. 24: Verteilung der Verfahrensdauer (Aktenanalyse).....	230
Anhang Abb. 25: LG (I.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Einzelrichter/Kammer) - Aktenanalyse.....	231
Anhang Abb. 26: LG (II.) – Verteilung der Verfahrensgegenstände (Einzelrichter/Kammer) - Aktenanalyse.....	232
Anhang Abb. 27: Verteilung der Streitwerte (Aktenanalyse).....	233
Anhang Abb. 28: AG - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse).....	234
Anhang Abb. 29: LG (I.) - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse) .....	235
Anhang Abb. 30: LG (II.) - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse) .....	235
Anhang Abb. 31: OLG - Verteilung der Erledigungsarten (Aktenanalyse).....	236
Anhang Abb. 32: Anteil der Vergleiche in Abhängigkeit von der Verfahrensdauer (Aktenanalyse) .....	237
Anhang Abb. 33: Anteil der Verfahren mit Rechtsmittelmöglichkeit (Aktenanalyse) .....	238
Anhang Abb. 34: Rechtsmittelmöglichkeit und Verfahrensdauer (Aktenanalyse) .....	239
Anhang Abb. 35: Prozesskostenhilfe und Verfahrensumfang (Aktenanalyse).....	240
Anhang Abb. 36: Anwaltswechsel und Verfahrensdauer (Aktenanalyse).....	241
Anhang Abb. 37: Verfahrensdauer in Abhängigkeit zur Anzahl der Fälle fehlender Verfahrensförderung (Aktenanalyse) .....	242
Anhang Abb. 38: AG - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand .....	243
Anhang Abb. 39: LG (I.) - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand.....	244
Anhang Abb. 40: LG (II.) - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand (Aktenanalyse) .....	245
Anhang Abb. 41: OLG - Zeugenanzahl und Verfahrensgegenstand (Aktenanalyse) .....	246
Anhang Abb. 42: Clusterung der Dauer des Sachverständigenbeweises (Aktenanalyse)...	247
Anhang Abb. 43: Zeitdauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung (Aktenanalyse) .....	248
Anhang Abb. 44: Einfluss der Höhe des Streitwerts - Umfrage.....	249
Anhang Abb. 45: Einfluss materieller Rechtsfragen - Umfrage.....	249
Anhang Abb. 46: Einfluss von Sachverständigengutachten - Umfrage .....	250
Anhang Abb. 47: Einfluss einer Vielzahl von Zeugen - Umfrage .....	250
Anhang Abb. 48: Einfluss einer Rechtshilfe im Ausland - Umfrage.....	251
Anhang Abb. 49: Einfluss der Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen - Umfrage	251
Anhang Abb. 50: Einfluss von Prozesskostenhilfeverfahren - Umfrage .....	252
Anhang Abb. 51: Einfluss unzureichender Verfahrensförderung durch das Gericht – Umfrage .....	252
Anhang Abb. 52: Einfluss einer Mehrheit von Beteiligten - Umfrage .....	253
Anhang Abb. 53: Einfluss eines Anwaltswechsels - Umfrage.....	253
Anhang Abb. 54: Einfluss von Fristverlängerungen - Umfrage.....	254

Anhang Abb. 55: Einfluss von Terminsverlegungen - Umfrage .....	254
Anhang Abb. 56: Einfluss von Versuchen, den Prozess zu verschleppen - Umfrage .....	255
Anhang Abb. 57: Einfluss von Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl – Umfrage .....	256
Anhang Abb. 58: Einfluss der Vorschusskostenanforderung - Umfrage .....	256
Anhang Abb. 59: Einfluss des Gebührenstreits - Umfrage .....	257
Anhang Abb. 60: Einfluss einer verzögerten Fertigstellung von Gutachten - Umfrage .....	257
Anhang Abb. 61: Einfluss von mangelhaften/unvollständigen Gutachten - Umfrage .....	258
Anhang Abb. 62: Einfluss überdurchschnittlich vieler Neuzugänge - Umfrage .....	259
Anhang Abb. 63: Einfluss eines überdurchschnittlich hohen Bestands - Umfrage .....	259
Anhang Abb. 64: Einfluss von Richterwechseln - Umfrage .....	260
Anhang Abb. 65: Einfluss von Vakanzen - Umfrage.....	260
Anhang Abb. 66: Einfluss des Einsatzes in mehreren Dezernaten - Umfrage.....	261
Anhang Abb. 67: Einfluss der Nichtanzeige von Überlastungen – Umfrage .....	261
Anhang Abb. 68: Verfahrensbeschleunigung: Terminierung nur ausgeschriebener Verfahren - Umfrage .....	262
Anhang Abb. 69: Verfahrensbeschleunigung: Anberaumung eines frühen ersten Termins - Umfrage .....	262
Anhang Abb. 70: Verfahrensbeschleunigung: Terminsabstimmung - Umfrage.....	263
Anhang Abb. 71: Verfahrensbeschleunigung: Grund-/Teilurteile - Umfrage.....	263
Anhang Abb. 72: Verfahrensbeschleunigung: Zurückweisung verspäteten Vorbringens – Umfrage .....	264
Anhang Abb. 73: Verfahrensbeschleunigung: Mündliche Gutachtenerstattung - Umfrage	265
Anhang Abb. 74: Verfahrensbeschleunigung: § 358a ZPO - Umfrage.....	265
Anhang Abb. 75: Verfahrensbeschleunigung: Aktendoppel - Umfrage .....	266
Anhang Abb. 76: Verfahrensbeschleunigung: Abwarten von Auslagenvorschüssen - ..... Umfrage .....	266
Anhang Abb. 77: Verfahrensbeschleunigung: Ordnungsmiteleinsatz - Umfrage .....	267
Anhang Abb. 78: Verfahrensbeschleunigung: Spezialspruchkörper - Umfrage .....	268
Anhang Abb. 79: Verfahrensbeschleunigung: Verweildauer in einem Spruchkörper – Umfrage .....	268
Anhang Abb. 80: Verfahrensbeschleunigung: Spezialkenntnisse - Umfrage .....	269
Anhang Abb. 81: Verfahrensbeschleunigung: Entlastung von Dienstanfängern - Umfrage	269
Anhang Abb. 82: Verfahrensbeschleunigung: Einsatz von Dienstanfängern – Umfrage ....	270
Anhang Abb. 83: Verfahrensbeschleunigung: Umverteilung hoher Bestände - Umfrage ..	270
Anhang Abb. 84: Verfahrensbeschleunigung: Spracherkennung - Umfrage .....	271
Anhang Abb. 85: Verfahrensbeschleunigung: Elektronische Akte - Umfrage.....	271
Anhang Abb. 86: Verfahrensbeschleunigung: Fortbildungsangebot - Umfrage .....	272
Anhang Abb. 87: Verfahrensbeschleunigung: Meinungs- und Erfahrungsaustausch.....	272
Anhang Abb. 88: Verfahrensbeschleunigung: Intervision - Umfrage.....	273
Anhang Abb. 89: Verfahrensbeschleunigung: Supervision - Umfrage .....	273

